

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1902.



Stuttgart.
Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele.

J
381
L3
A-5
1902

9

N 2.

Regierungsblatt
für das
Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag den 11. Januar 1902.

Inhalt:

Bekanntmachung des Medizinal-Kollegiums, betreffend die Einführung einer neuen Arzneitaxe. Vom 27. Dezember 1901.

Bekanntmachung des Medizinal-Kollegiums,
betreffend die Einführung einer neuen Arzneitaxe. Vom 27. Dezember 1901.

Unter Aufhebung der Arzneitaxe vom 28. Dezember 1898 (Reg. Blatt 1899, S. 12) und deren lebhaftiger Abänderung vom 22. Dezember 1900 (Reg. Blatt 1900, S. 991) wird mit Genehmigung des K. Ministeriums des Innern die auf Grund des Arzneibuches für das Deutsche Reich, vierte Ausgabe, umgearbeitete Arzneitaxe, welche mit dem 15. Januar 1902 in Kraft tritt, zur Nachahmung hiermit bekannt gemacht.

Stuttgart, den 27. Dezember 1901.

Reifele.

Anmerkung: Sonderabdrücke der Arzneitaxe in Buchform, das gehetzte Exemplar zum Preis von 1 M 20 S und daß in Leinwand gebundene Exemplar zum Preis von 1 M 40 S, können von der Druckerei des Regierungsblatts (Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart, Christophstraße 24) bezogen werden.

Allgemeine Bestimmungen.

- §. 1. Die neue Taxe tritt mit dem 15. Januar 1902 in Wirkung.
- §. 2. Wenn in der Taxe der Preis für einzelne Gewichtsstufen nicht ausgesetzt ist, so findet die Berechnung in folgender Weise statt:
- Für kleinere Gewichtsmengen berechnet sich der Preis nach der niedrigsten Taxstufe, (z.B. 1 Gramm Crocus pulv. = 40 Pf., daher 0,5 Grm. = 20 Pf., 0,1 Grm. = 4 Pf.).
 - Bei grösseren Gewichtsmengen wird der Taxpreis in der Weise berechnet, dass für 1 Decigramm das achtfache von 0,01 Grm., für 1 Grm. das achtfache von 0,1 Grm., für 10 Grm. das achtfache von 1 Grm., für 100 Grm. das achtfache von 10 Grm., für 500 Grm. das dreifache von 100 Grm., für 1 Kgr. das doppelte von 500 Grm. und für 10 Kgr. das achtfache von 1 Kgr. (z. B. 10,0 Kal. chloric. = 5 Pf., 100,0 = 40 Pf., 500 = 1 M. 20 Pf., 1 Kgr. = 2 M. 40 Pf.) genommen wird.
 - Ist in der Taxe der Preis für eine Stückzahl oder für eine Anzahl von Quadratcentimetern ausgesetzt, so wird für das zehnfache der in der Taxe ausgesetzten Zahl das achtfache des dort angegebenen Preises berechnet. — Ansgenommen sind Blutgel, Unguentum Hydrargyri einerum in globulis und die Tropfen der ätherischen Oele, welche bei zwei oder mehr Tropfen nach dem Gewichte derselben zu berechnen sind (vergl. §. 9).
- §. 3. Sind bei einem Arzneimittel für verschiedene Mengen die Preise festgesetzt, so kommt bei der Berechnung der für das nächst kleinere Gewicht gegebene Preis in Anwendung, bis der Preis der nächst höheren

Gewichtsabstufung erreicht ist; so kostet 0,1 Grm. Strychninum nitrium 10 Pf., 0,4 oder 0,9 Grm. kosten 30 Pf. und nicht 40 oder 90 Pf., da der Preis von 1,0 Grm. zu 30 Pf. angesetzt ist.

- §. 4. Das Minimum eines einzelnen Preis-Ansatzes beträgt drei Pfennige, dagegen für Stoffe der Tab. C und für die in der Arzneitaxe nicht aufgeführten Stoffe der Tab. B 5 Pf., unbeschadet der in der Taxe der Arzneimittel enthaltenen Ausnahmen mit höherem Minimal-Ansatz. Pfennigbrüche werden in jeder Stufe zu einem vollen Pfennig berechnet.
- §. 5. Bei dem Taxiren aller ärztlichen Verordnungen ist der aus dem Zusammenzählen der einzelnen Ansätze sich ergebende Taxpreis — wenn derselbe 1 Mark nicht übersteigt — auf die Weise anzurunden, dass 1 bis 4 Pfennige auf 5 Pfennige und 6 bis 9 Pfennige auf 10 Pfennige erhöht werden.

Wenn jedoch der Taxpreis einer ärztlichen Verordnung 1 Mark übersteigt, wird in der Weise abgerundet, dass z. B. 1 Mark 1 bis 4 Pfennige auf 1 Mark und 1 Mark 6 bis 9 Pfennige auf 1 Mark 5 Pfennige zu ermässigen sind.

- §. 6. Sind im Arzneibuche oder in der Arzneitaxe von einem Arzneimittel verschiedene Sorten aufgeführt und hat der Arzt im Recept nicht eine bestimmte Sorte vorgeschrieben, so ist mit Ausnahme von Thierarzneimitteln stets die bessere im Arzneibuch angeführte Sorte zu nehmen und diese in Anrechnung zu bringen.

Sind in der Arzneitaxe Arzneimittel mit dem Beisatz „(pr. us. vet.)“ bezeichnet, so ist bei Verordnungen von Thierärzten stets die so bezeichnete Sorte zu verwenden und in Anrechnung zu bringen, soweit der Thierarzt nicht ausdrücklich eine andere Sorte vorschreibt.

Sind vom Thierarzte Salze wie Natr. carbonic., Natr. sulfuric. oder Magn. sulfuric. in Pulvermischungen verschrieben, so darf, wenn der Thierarzt die entwässerte Sorte „sicc.“ nicht ausdrücklich vorschreibt, nur das gepulverte oder kleinkristallisierte Salz verwendet und berechnet werden. Dasselbe gilt auch für Sal. Carolinum, wenn vom Thierarzt nicht Sal. Carolinum factitium verordnet ist.

- §. 7. Die thierärztlichen Heilmittel, wie auch die hiefür zur Anwendung kommenden Arbeiten und Gefässe (graue Töpfe) werden nach den allgemeinen Taxen berechnet. Von der darnach berechneten Gesamtsumme werden sodann 20 Prozent in Abzug gebracht, wenn dadurch der Betrag nicht unter 1 M. herabsinkt; darnach wären Verordnungen im Betrag von 1 M. 1 Pf. bis 1 M. 25 Pf. auf 1 M. abzurunden.
- §. 8. Die bestehende Verfügung spezifizirter Berechnung der einzelnen Arzneimittel auf den Verordnungen ist streng zu halten und zwar in nachstehender Reihenfolge:
 - a. die einzelnen Arzneimittel,
 - b. die Grundtaxe,
 - c. die einzelnen Zuschläge zur Grundtaxe in der in der Taxe der Arbeiten eingehaltenen Reihenfolge;
 - d. die Gefässe.

Wenn Gefässe zur Aufnahme der Arzneien zurückgebracht werden, so sind dieselben schon bei Berechnung der einzelnen Verordnungen zu dem in IV. „Taxe der Gefässe, Anmerkung 5“ festgesetzten Preise in Anrechnung, nicht erst später in Abrechnung zu bringen.

Ueberschreitung der Taxe ist in Receptur und Handverkauf verboten und unterliegt der Strafbestimmung des §. 148 Ziff. 8 der Gewerbeordnung. Eine Ermässigung der Taxe ist zulässig.

- §. 9. Von den fetten Oelen und von den Tinkturen werden 20 Tropfen, von den ätherischen Oelen, dem Chloroform, Essigäther und von wässrigen Flüssigkeiten 25 Tropfen, vom Aether 50 Tropfen auf 1 Grm. berechnet.
- §. 10. In allen Fällen, wo auf dem Recepte bestimmte, auf die Anrechnung Bezug habende Angaben fehlen, müssen diese durch eine Bemerkung des Apothekers ergänzt werden.

Wenn daher z. B. zu einem Aufguss zu 60 Grm. Colatur 80 Grm. Wein oder Weingeist genommen sind, oder bei einer Pillen-Masse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt worden ist, so muss dies auf dem Recepte bemerkt werden.

Insbesondere sind, wenn aus der Verordnung die Zusammensetzung und die Bereitungweise eines verordneten Mittels nicht erhellt, diese so anzugeben, dass die Richtigkeit der Anrechnung für die einzelnen Bestandtheile und für die Arbeit nachgeprüft werden kann.

- §. 11. Die in der Taxe der Arzneimittel nicht aufgeführten Drogen und chemischen oder pharmazeutischen Präparate sind zu dem am Tage der Verordnung gültigen, auf dem Recepte zu vermerkenden Ankaufspreise zu berechnen. Für zu berechnende

| | | | |
|-------------|------------------------------|---|------------|
| Centigramme | ist der Ankaufspreis von 0,1 | | |
| Decigramme | " " | " | von 1,0 |
| Gramme | " " | " | von 10,0 |
| Dekagramme | " " | " | von 100,0 |
| Hectogramme | " " | " | von 1000,0 |

nach der Preisleiste der Grossdrogisten zu Grunde zu legen.

Beträgt der Ankaufspreis unter 1 M., so darf das Dreifache desselben bis zum Höchstbetrag von

2 M. in Anrechnung gebracht werden, (Beispiel: Bei dem Ankaufspreis von 67 Pf. bis 99 Pfg. ist 2 M. als Taxpreis einzusetzen),

beträgt der Ankaufspreis 1 M. bis einschliesslich 3 M., so darf das Zweifache desselben bis zum Höchstbetrag von 4 M. 80 Pf. in Anrechnung gebracht werden, (Beispiel: Bei dem Ankaufspreis von 2 M. 40 Pf. bis 3 M. ist 4 M. 80 Pf. als Taxpreis einzusetzen), beträgt der Ankaufspreis über 3 M., so dürfen für je 100 Pf. Ankaufspreis 160 Pf. in Anrechnung gebracht werden.

Wenn als Handelsartikel bezogene einfache oder gemischte Arzneistoffe und pharmazentische Präparate, soweit sie in der Arzneitaxe nicht aufgeführt sind, z. B. gefüllte Kapseln, Pastillen, Pillen u. s. w., der Zahl nach im Anbruch oder gestrichene Pflaster im Anbruch verordnet sind, so sind sie mit dem doppelten des am Tage der Verordnung geltigen Ankaufspreises zu berechnen. Hierbei darf weder Porto noch Fracht für deren Bezug in Anrechnung kommen.

Bei Oblaten, Mineralwassern, Mutterlaugen, sowie bei Verbandstoffen, Pflastermull oder bei anderen in verschlossener Originalpackung befindlichen Arzneistoffen und sonstigen der Krankenpflege dienenden Gegenstände sind für 100 Pf. des Ankaufspreises in Anrechnung zu bringen 160 Pf. Dagegen darf weder Porto noch Fracht für den Bezug noch die Grundtaxe für die Abgabe in Anrechnung kommen.

Bei Berechnung von über 10 Flaschen oder Krügen eines Mineralwassers ist der Ankaufspreis von 25 Flaschen oder Krügen zu Grunde zu legen.

Jedoch darf bei Berechnung folgender Mineralwasser:

„Apollinaris, Ems, Gerolstein, Ofen, Selters und der württembergischen Mineralwasser“

für öffentliche Kassen und Krankenkassen aller Art nur der Ankaufspreis von 25 Flaschen oder Krügen zu Grunde gelegt werden.

- §. 12. Bei Arzneilieferungen auf Rechnung öffentlicher Kassen, sowie von Krankenkassen aller Art, insoweit nicht besondere Vereinbarungen bestehen, ferner bei Epidemien findet, wenn der Taxbetrag der vierteljährlichen Lieferung 5 M. übersteigt, bei rechtzeitiger, d. h. binnen 3 Monaten nach Uebergabe der Rechnung erfolgender Bezahlung ein Abzug von 10 Prozent statt, insoweit dadurch der Rechnungsbetrag nicht unter 5 M. herabsinkt.

In gleicher Weise tritt ein Abzug von 15 Prozent ein, wenn der Taxbetrag der vierteljährigen Rechnung 75 M. übersteigt und insoferne der Rechnungsbetrag durch den Abzug nicht unter 67 M. 50 Pf. herabsinkt.

Bei Lieferung von Mineralwassern, Mutterlängen, sowie bei Pflastermühlen oder anderen in verschlossener Originalpackung befindlichen Arzneistoffen und bei sonstigen der Krankenpflege dienenden Gegenständen findet ein Abzug nicht statt. Oblaten und Verbandstoffe sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

I. Taxe der Arzneimittel.

Die nachstehend aufgeführten der Tab. C. des Arzneibuches zugehörenden oder derselben beizuzählenden Stoffe sind mit † und die der Tab. B. des Arzneibuches zugehörenden oder derselben beizuzählenden Stoffe sind mit †† bezeichnet.

| | | | M. | Pf. | M. | Pf. |
|---------------------------|----------|--|----|------|----|-----|
| †Acetanilidum | 1 Gramm | | — | 5 | | |
| | 10 " | | — | 10 | | |
| Acetum | 100 " | | — | 10 | | |
| | 500 " | | — | 40 | | |
| — aromaticum | 100 " | | — | 25 | | |
| † — Digitalis | 10 " | | — | 10 | | |
| — pyrolignosum crudum . | 100 " | | — | 10 | | |
| — — rectificatum . | 100 " | | — | 15 | | |
| — Scillae | 10 " | | — | 10 | | |
| Acidum aceticum | 10 " | | — | 5 | | |
| | 100 " | | — | 30 | | |
| — — dilutum | 10 " | | — | 5 | | |
| | 100 " | | — | 15 | | |
| †† — arsenicosum | Minimnm | | — | 20 | | |
| | 25 Gramm | | — | 20 | | |
| — benzoicum e Benzoë | | | | | | |
| Siam subl. | 1 " | | — | 10 | | |
| — boricum et subt. pulv. | 10 " | | — | 5 | | |
| | 100 " | | — | 35 | | |
| — camphorium | 1 " | | — | 15 | | |
| † — carbolicum | 10 " | | — | 10 | | |
| | 100 " | | — | 70 | | |
| | 500 " | | — | 2 40 | | |
| — crudum Pharm. | | | | | | |
| Germ. ed. II | 100 " | | — | 15 | | |
| | 500 " | | — | 50 | | |

| | | 10 Gramm | M. Pf. | M. Pf. |
|---------------------------------|-------------------|----------|--------|--------|
| † Acidum carbonicum liquefactum | | | | |
| | 100 | " | — 70 | |
| | 500 | " | 2 40 | |
| † — chromicium (purissimum) | 1 | " | — 5 | |
| — cinnamylicum . . . | 1 | " | — 15 | |
| — citriem et subt. pulv. | 10 | " | — 15 | |
| — formicium . . . | 10 | " | — 5 | |
| — gallicum . . . | 10 | " | — 25 | |
| † — hydrobromicum 25% . | 10 | " | — 15 | |
| | (1,208 pd. spec.) | | | |
| † — hydrochloricum . . . | 10 | " | — 5 | |
| | 100 | " | — 20 | |
| † -- — crudum | 100 | " | — 10 | |
| — — dilutum | 10 | " | — 5 | |
| | | 100 | — 20 | |
| — lactiem . . . | 1 | " | — 5 | |
| † — nitricum . . . | 10 | " | — 5 | |
| | | 100 | — 20 | |
| † — — crudum . . | 100 | " | — 20 | |
| — — dilutum (15%) | 10 | " | — 5 | |
| | | 100 | — 20 | |
| † — — fumans . . | 10 | " | — 10 | |
| | | 100 | — 50 | |
| — phosphoricum . . . | 10 | " | — 5 | |
| — salicylicum . . . | 1 | " | — 5 | |
| | | 10 | — 15 | |
| † — sulfurium . . . | 10 | " | — 5 | |
| | | 100 | — 20 | |
| † — — crudum . . | 100 | " | — 10 | |
| — — dilutum . | 500 | " | — 40 | |
| | | 10 | — 5 | |
| | | 100 | — 20 | |

| | | M. | Pf. | M. | Pf. |
|-------------------------------|------------|----|------|----|-----|
| Acidum tannicum | 10 Gramm | — | 15 | | |
| — tartarium et subt. pulv. | 10 " | — | 10 | | |
| | 100 " | — | 90 | | |
| † — trichloracetatum . . . | 1 " | — | 10 | | |
| †† Aconitum purum pulv. . . | Minimum | — | 10 | | |
| | 1 Centigr. | — | 10 | | |
| | 1 Decigr. | — | 40 | | |
| Adeps benzoatus | 10 Gramm | — | 10 | | |
| — Lanae anhydriens pur. | 10 " | — | 10 | | |
| — — — pr. us. vet. | 100 " | — | 50 | | |
| | 500 " | — | 1 60 | | |
| — Lanae cum aqua . . . | 10 " | — | 10 | | |
| — snillus | 100 " | — | 60 | | |
| Aether 0,720 pd. spec. . . . | 10 " | — | 10 | | |
| | 100 " | — | 80 | | |
| | 500 " | — | 3 20 | | |
| — pro narcosi | 10 " | — | 15 | | |
| | 100 " | — | 1 20 | | |
| | 500 " | — | 4 80 | | |
| — aceticus | 10 " | — | 10 | | |
| — bromatus | 10 " | — | 35 | | |
| — Petrolei | 10 " | — | 5 | | |
| | 100 " | — | 20 | | |
| † Aethylenum chloratum . . . | 10 " | — | 50 | | |
| † Agaricinum | 1 " | — | 40 | | |
| † Airolum | 1 " | — | 20 | | |
| | 10 " | — | 1 50 | | |
| | 100 " | — | 10 — | | |
| Albumen Ovi siccum | 10 " | — | 20 | | |
| Alcohol absolutus | 100 " | — | 80 | | |
| | 500 " | — | 2 80 | | |
| Aloë et gross. mod. pulv. . . | 10 " | — | 5 | | |
| | 100 " | — | 30 | | |
| — subt. pulv. | 10 " | — | 5 | | |

| | 100 Gramm | M. | Pf. | M. | Pf. |
|-----------------------------|-----------|----|-----|----|-----|
| Alumen et gross. mod. pulv. | | | | | |
| — subt. pulv. | 10 " | — | 5 | | |
| | 100 " | — | 25 | | |
| — ustum pulv. | 10 " | — | 5 | | |
| Alumina hydrata | 10 " | — | 15 | | |
| Aluminium acetico-tartarium | 1 " | — | 5 | | |
| | 10 " | — | 20 | | |
| — sulfuricum | 10 " | — | 5 | | |
| | 100 " | — | 25 | | |
| Aluminolum | 1 " | — | 10 | | |
| Ammoniacum subt. pulv. | 10 " | — | 10 | | |
| Ammonium bromatum | 10 " | — | 20 | | |
| — carbonicum | 10 " | — | 5 | | |
| — — pyrooleosum | 10 " | — | 10 | | |
| — chloratum et gr. | | | | | |
| mod. pulv. | 10 " | — | 5 | | |
| | 100 " | — | 30 | | |
| — — subt. pulv. | 10 " | — | 5 | | |
| — — ferratum | 10 " | — | 10 | | |
| † — jodatum | 1 " | — | 15 | | |
| — phosphoricum | 10 " | — | 20 | | |
| — sulfoichthyolicum | | | | | |
| (Ichthyolum) | 1 " | — | 10 | | |
| | 10 " | — | 80 | | |
| | 100 " | — | 5 | — | |
| | 500 " | — | 22 | — | |
| Amygdalae amarae | 100 " | — | 60 | | |
| — — exort. | 10 " | — | 10 | | |
| — dulces | 100 " | — | 60 | | |
| — — exort. | 10 " | — | 10 | | |
| †Amylemmi hydratum | 10 " | — | 1 | — | |
| †Amyllum nitrosum | 1 " | — | 5 | | |
| | 10 " | — | 25 | | |

| | | 10 Gramm | M. | Pf. | M. | Pf. |
|---|--|------------|----|-----|----|-----|
| Amyllum Marantae | | 10 | | | — | 5 |
| — Tritici subt. pulv. . . | | 10 | " | | — | 5 |
| | | 100 | " | | — | 20 |
| †Antifebrinum (confer Acetanilidum). | | | | | | |
| †Antinervinum | | 1 | " | | — | 10 |
| Antipyrinum (Analgesinum) (confer Pyrazolonum phenyldimethylicum). | | | | | | |
| †Antipyrinum - Coffeino citricum (confer Pyrazolonum phenyldimethylicum Coffeino citricum). | | | | | | |
| Antipyrinum salicylicum (confer Pyrazolonum phenyldimethylicum salicylicum) (confer Salipyrinum). | | | | | | |
| †Apomorphinum hydrochloricum | | 1 Centigr. | | | — | 5 |
| | | 1 Decigr. | | | — | 30 |
| †Aqua Amygdalarum amararum | | 10 Gramm | | | — | 10 |
| | | 100 | " | | — | 60 |
| — — diluta | | 100 | " | | — | 10 |
| — Calcariae filtrata . . . | | 100 | " | | — | 10 |
| — carbolisata (1—5 %) | | 100 | " | | — | 15 |
| — Chamomillae | | 100 | " | | — | 20 |
| — — anisata | | 100 | " | | — | 20 |
| — chlorata | | 10 | " | | — | 10 |
| | | 100 | " | | — | 30 |
| — Cinnamomi | | 100 | " | | — | 20 |
| — cresolica | | 100 | " | | — | 15 |
| — destillata (Aqua fontana darf, wenn verordnet, nicht in Anrechnung gebracht werden.) | | 100 | " | | — | 5 |
| | | 500 | " | | — | 20 |
| | | 5000 | " | | 1 | 60 |
| — Florum Aurantii triplex | | 100 | " | | — | 50 |
| — Foeniculi | | 100 | " | | — | 20 |

| | | | M. | Pf. | M. | Pf. |
|-------------------------------|----------------------|-----------|----|-----|----|-----|
| Aqua | Melissae | 100 Gramm | — | 20 | | |
| — | Menthæ crispæ . . . | 100 " | — | 20 | | |
| — | — piperitæ . . . | 100 " | — | 20 | | |
| — | Opii. | 100 " | — | 50 | | |
| — | Petroselini. | 100 " | — | 20 | | |
| — | Picis . . . bis zu | 100 " | — | 20 | | |
| — | Plumbi | 100 " | — | 5 | | |
| | | 500 " | — | 25 | | |
| — | Rosæ | 100 " | — | 20 | | |
| — | Rubi Idaei | 100 " | — | 20 | | |
| — | Salviae | 100 " | — | 20 | | |
| — | Sambuci | 100 " | — | 20 | | |
| — | Tiliae | 100 " | — | 20 | | |
| — | Valerianæ | 100 " | — | 20 | | |
| Aquæ medicamentosæ Raden- | | | | | | |
| macheri | 100 " | — | 50 | | | |
| Aracæ | 10 " | — | 10 | | | |
| †Arecolinum hydrobromicum | | 1 Decigr. | — | 40 | | |
| †Argentaminum (10%) . . . | 10 Gramm | 1 | 50 | | | |
| †Argentum colloidale . . . | 1 " | — | 80 | | | |
| | | 10 " | 5 | — | | |
| — foliatum | 3 Blatt | — | 5 | | | |
| † — nitricum (cryst. et fus.) | 1 Decigr. | — | 5 | | | |
| | | 1 Gramm | — | 20 | | |
| † — — cum kalio nitrico | 1 " | — | 10 | | | |
| †Argoninum | 1 " | — | 20 | | | |
| †Aristolum | 1 " | — | 60 | | | |
| | | 10 " | 4 | — | | |
| Asa foetida subt. pulv. . . . | 10 " | — | 10 | | | |
| Aspirinum | 1 " | — | 15 | | | |
| ††Atropinum salicylicum . . | Minimum | — | 15 | | | |
| | | 1 Decigr. | — | 30 | | |
| †† — sulfuricum | Minimum | — | 15 | | | |
| | | 1 Decigr. | — | 25 | | |

| | | M. | Pf. | M. | Pf. |
|-----------------------------------|------------|----|-----|----|-----|
| †Auro-Natrium chloratum . . . | 1 Centigr. | — | 5 | | |
| Aurum foliatum | 3 Blatt | — | 20 | | |
| Balsamum Copaivae | 10 Gramm | — | 15 | | |
| — Nueistae | 10 " | — | 30 | | |
| — Peruvianum | 1 " | — | 10 | | |
| | 10 " | — | 50 | | |
| | 100 " | 3 | 50 | | |
| | 500 " | 13 | 50 | | |
| — Tolutanum | 10 " | — | 15 | | |
| †Baryum chloratum puriss. . . | 100 " | — | 25 | | |
| Benzinum Petrolei | 10 " | — | 5 | | |
| | 100 " | — | 25 | | |
| Benzoë (Siam) et gross. mod. | | | | | |
| pulv. | 10 " | — | 25 | | |
| Bismutum salicylicum et sub- | | | | | |
| salicylicum | 1 " | — | 10 | | |
| | 10 " | — | 50 | | |
| — subgallicum | 1 " | — | 10 | | |
| | 10 " | — | 50 | | |
| — subnitricum | 1 " | — | 10 | | |
| | 10 " | — | 50 | | |
| — valerianicum | 1 " | — | 10 | | |
| Bolus alba subt. pulv. . . . | 100 " | — | 20 | | |
| Borax et subt. pulv. . . . | 10 " | — | 5 | | |
| | 100 " | — | 40 | | |
| | 500 " | 1 | 30 | | |
| †Bromoformium | 1 " | — | 10 | | |
| | 10 " | — | 50 | | |
| †Bromum für jede Qnant. bis incl. | 1 " | — | 20 | | |
| | 10 " | — | 40 | | |
| | 100 " | 2 | 40 | | |
| Bulbus Scillae cone. et gr. mod. | | | | | |
| pulv. | 10 " | — | 5 | | |
| — — subt. pulv. . . . | 10 " | — | 10 | | |

| | 10 Gramm | M. Pf. | M. Pf. |
|---|-----------|--------|--------|
| †Butylchloralum hydratum . . . | 10 Gramm | 1 — | |
| Cacao trita sine oleo (Caceigna) | 10 " | — 15 | |
| Calcaria chlorata | 100 " | — 10 | |
| Calcaria usta | 100 " | — 15 | |
| Calcium carbonicum erud. pulv. (Creta pulv.) | 100 " | — 10 | |
| — — — praecep.(sec. Pharm.) . | 10 " | — 5 | |
| | 100 " | — 30 | |
| — chloratum purissimum siccum. | 10 " | — 5 | |
| — hypophosphorosum . . . | 10 " | — 40 | |
| — phosphoricum | 10 " | — 10 | |
| — — — erudum . | 100 " | — 15 | |
| — sulfurium ustum . . . | 100 " | — 10 | |
| | 500 " | — 40 | |
| Camphora | 10 " | — 15 | |
| — monobromata | 1 " | — 5 | |
| — trita | 10 " | — 20 | |
| †Cautharides pulv. | 10 " | — 20 | |
| †Cautharinum | 1 Decigr. | 1 — | |
| Carbo Ligni pulveratus . . . | 10 Gramm | — 5 | |
| | 100 " | — 20 | |
| Carboneum sulfuratum | 10 " | — 5 | |
| Carrageen cone. | 100 " | — 40 | |
| Caryophylli | 100 " | — 60 | |
| — pulv. | 10 " | — 10 | |
| Castoreum Canadense subt. pulv. | 1 " | 1 — | |
| Catechu subt. pulv. | 10 " | — 5 | |
| Cera alba | 100 " | 1 — | |
| — flava | 100 " | 1 — | |
| †Cerium oxalicum | 10 " | — 15 | |
| †Cerussa pulv. | 10 " | — 5 | |
| | 100 " | — 20 | |

| | | M. | Pf. | M. | Pf. |
|------------------------------------|-----------|----|-----|----|-----|
| Cetaceum | 100 Gramm | 1 | — | | |
| Charta nitrata | 400 □ etm | — | 5 | | |
| — resinosa | 100 □ etm | — | 5 | | |
| — sinapisata | 10 Blatt | — | 80 | | |
| Chininum bisulfuricum | 1 Gramm | — | 20 | | |
| — ferro-citricum | 1 " | — | 10 | | |
| — hydrochloricum | 1 " | — | 25 | | |
| | 10 " | 2 | — | | |
| | 100 " | 14 | — | | |
| | 500 " | 60 | — | | |
| — sulfuricum | 1 " | — | 20 | | |
| | 10 " | 1 | 50 | | |
| | 100 " | 11 | 50 | | |
| | 500 " | 45 | — | | |
| — tannicum | 1 " | — | 10 | | |
| — valerianicum | 1 " | — | 25 | | |
| Chinolinum purissimum | 1 " | — | 10 | | |
| | 10 " | — | 70 | | |
| — tartaricum | 1 " | — | 10 | | |
| | 10 " | — | 70 | | |
| †Chloralum formamidatum | 1 " | — | 10 | | |
| † — hydratum | 10 " | — | 15 | | |
| †Chloroformium (1,485—1,489) | 10 " | — | 10 | | |
| | 100 " | — | 70 | | |
| | 500 " | 2 | 50 | | |
| † — extradepuratum (1,499) | 100 " | 1 | 10 | | |
| | 500 " | 3 | 80 | | |
| † — e Chloralo hydrato | 100 " | 2 | 40 | | |
| Chrysarobinum | 1 " | — | 10 | | |
| Cinchoninum sulfuricum | 1 " | — | 5 | | |
| †Citrophenum | 1 " | — | 25 | | |
| †Cocainum hydrochloricum | 1 Decigr. | — | 25 | | |
| Coccionella subt. pulv. | 1 Gramm | — | 5 | | |

| | | M. | Pf. | M. | Pf. |
|------------------------------------|-----------|----|-----|----|-----|
| †Codeinum | 1 Decigr. | — | 20 | | |
| † — phosphoricum . . | 1 " | — | 20 | | |
| †Coffeino Natrium benzoicum . | 1 Gramm | — | 10 | | |
| † — — cinnamylieum | 1 " | — | 15 | | |
| † — — salicylicum | 1 " | — | 10 | | |
| †Coffeignum (Coffeignum citrienne) | 1 " | — | 15 | | |
| Collodium | 10 " | — | 10 | | |
| | 100 " | — | 50 | | |
| † — cautharidatum . . | 10 " | — | 30 | | |
| — elasticum | 10 " | — | 10 | | |
| Colophonium | 100 " | — | 15 | | |
| — pulv. | 10 " | — | 5 | | |
| Conchae praeparatae | 10 " | — | 5 | | |
| ††Cominum | Minimum | — | 10 | | |
| | 1 Decigr. | — | 20 | | |
| Cortex Aurantii Fructus (Flavedo) | | | | | |
| cone. et gr. m. pulv. . | 10 Gramm | — | 10 | | |
| — Aurantii Fructus (Flavedo) | | | | | |
| subt. pulv. | 10 " | — | 15 | | |
| — Cascarillae gr. mod. pulv. | 10 " | — | 5 | | |
| — — subt. pulv. . | 10 " | — | 10 | | |
| — Chiniae gr. m. pulv. (see. | | | | | |
| Pharm.) . . | 10 " | — | 15 | | |
| — — subt. pulv. . . | 10 " | — | 20 | | |
| — — Calisayaee gr. m. | | | | | |
| pulv. . . | 10 " | — | 20 | | |
| — — — subt. pulv. | 10 " | — | 25 | | |
| — Cinnamomi Chinens. cone. | | | | | |
| et gr. m. pulv. | 100 " | — | 60 | | |
| — — — subt. pulv. | 10 " | — | 10 | | |
| — Citri fructus cone. et gr. | | | | | |
| m. pulv. | 10 " | — | 5 | | |
| — Condurango cone. . . | 10 " | — | 10 | | |
| | 100 " | — | 50 | — | |

| | | M. | Pf. | M. | Pf. |
|---------------------------------|-----------|----|-----|----|-----|
| Cortex Frangulae conc. . . . | 100 Gramm | — | 25 | | |
| — Granati conc. et gr. m. pulv. | 100 " | — | 80 | | |
| — Quercus conc. et gr. mod. | | | | | |
| pulv. . . . | 100 " | — | 20 | | |
| — subt. pulv. . . | 10 " | — | 5 | | |
| | 100 " | — | 40 | | |
| | 500 " | — | 70 | | |
| — Quillaiae conc. . . . | 100 " | — | 20 | | |
| — Salicis conc. et gr. m. pulv. | 100 " | — | 30 | | |
| | 500 " | 1 | 10 | | |
| †Cotoinum (Para) | 1 " | — | 40 | | |
| † — verum | 1 Decigr. | — | 25 | | |
| Creolimum | 10 Gramm | — | 5 | | |
| | 100 " | — | 40 | | |
| | 500 " | 1 | 30 | | |
| Cresolum crudum (Pharm. Germ.) | 100 " | — | 20 | | |
| | 500 " | — | 70 | | |
| Crocus | 1 " | — | 30 | | |
| — subt. pulv. | 1 " | — | 40 | | |
| ‡Crotouchloralum hydratum | | | | | |
| efr. Butylechloralum hydratum. | | | | | |
| Cubebae subt. pulv. | 10 " | — | 10 | | |
| | 100 " | — | 60 | | |
| Cumarinum | 1 " | — | 20 | | |
| ‡Cuprum aceticum | 10 " | — | 10 | | |
| ‡ — aluminatum | 10 " | — | 10 | | |
| ‡ — oxydatum | 10 " | — | 20 | | |
| ‡ — sulfuricum | 10 " | — | 5 | | |
| ‡ — — crudum et gr. m. p. | 100 " | — | 20 | | |
| † — — — pulv. subt. | 10 " | — | 5 | | |
| Decoct. Sarsapar. compos. . . | 500 " | 1 | 50 | | |
| Decoct. Sarsapar. in | | | | | |
| compos. fortius 8 lagen. | 2500 " | 5 | — | | |
| Ph. G. ed. II u. III divis. | | | | | |

| | | | M. | Pf. | M. | Pf. |
|---|----------------------|-------------------------------------|------------|-----|----|-----|
| Decoct. Sarsapar. | in compos. mitins | 8 lagen. Ph. G. ed. II divis. | 2500 Gramm | | 3 | 50 |
| Dermatolum (confer Bismutum subgallium). | | | | | | |
| †Dioninum | | | 1 Decigr. | | — | 25 |
| Electuarium e Senna | | | 10 Gramm | | — | 10 |
| Elixir amarum. | | | 10 | " | — | 30 |
| — Aurantiorm compos. . | | | 10 | " | — | 30 |
| — e Sueco Liquiritiae . . | | | 10 | " | — | 15 |
| Emplastrum ad fontielos . . | | | 10 | " | — | 10 |
| — — — extensem | | | 100 □ctm. | | — | 10 |
| — adhaesivum . . | | | 10 Gramm | | — | 15 |
| — — — extensem | | | 100 □ctm. | | — | 10 |
| | | | 1000 " | | — | 60 |
| — — Anglicum | | | 50 " | | — | 20 |
| — aromaticum . . | | | 10 Gramm | | — | 30 |
| — Belladomae . . | | | 10 | " | — | 20 |
| — Cantharidum | | | | | | |
| — ordinarium | | | 10 | " | — | 25 |
| — Cantharidum per- | | | | | | |
| petunum . | | | 10 | " | — | 25 |
| — (pr. us. vet.) | | | 10 | " | — | 20 |
| — Cerussae | | | 10 | " | — | 10 |
| — Conii | | | 10 | " | — | 20 |
| — foetidum | | | 10 | " | — | 20 |
| — finseum | | | 10 | " | — | 10 |
| | | | 100 | " | — | 70 |
| — — camphoratum | | | 10 | " | — | 15 |
| — Hydrargyri . . . | | | 10 | " | — | 25 |
| — Hyoseyami . . . | | | 10 | " | — | 20 |
| — Lithargyri . . . | | | 10 | " | — | 10 |
| — — compositum | | | 10 | " | — | 20 |
| — — molle . . . | | | 10 | " | — | 10 |

| | | | M. | Pf. | M. | Pf. |
|---------------------------------|--|-----------|----|------|----|-----|
| Emplastrum | Meliloti | 10 Gramm | — | 20 | | |
| — | Minii rubrum . . | 10 " " | — | 15 | | |
| — | opiatum | 10 " " | — | 30 | | |
| — | oxycroceum . . . | 10 " " | — | 30 | | |
| — | Piceis irritans . . | 10 " " | — | 15 | | |
| — | saponatum | 10 " " | — | 15 | | |
| †Eucaium hydrochloricum . . | | 1 Decigr. | — | 10 | | |
| Euchinimum | | 1 Gramm | — | 60 | | |
| †Euphorbium subt. pmy. | | 10 " " | — | 10 | | |
| †Europheum | | 1 " " | — | 60 | | |
| †Exalginum (confer Methyl Acet- | | | | | | |
| anilidum). | | | | | | |
| †Extracta sicca | berechnen sich zu 3 Viertheilen des Preises der betr. narcotica | | | | | |
| | nicht trockenen Extracte. | | | | | |
| Extractum | Absinthii | 1 " " | — | 10 | | |
| † — | Aconiti | 1 " " | — | 20 | | |
| — | Aloës | 1 " " | — | 10 | | |
| — | Aurantii Corticis . | 1 " " | — | 15 | | |
| † — | Belladonnae | 1 " " | — | 20 | | |
| | | 10 " " | — | 1 20 | | |
| — | Calamii | 1 " " | — | 15 | | |
| † — | Cannabis Indicae . | 1 " " | — | 30 | | |
| — | Cardui benedicti . | 1 " " | — | 5 | | |
| — | Carnis Liebig (efr. §. 11) . . . | 1 " " | — | 5 | | |
| — | Cascarae sagradae fluidum | 10 " " | — | 20 | | |
| | | 100 " " | — | 1 — | | |
| — | Cascarillae | 1 " " | — | 15 | | |
| — | Centaurii | 1 " " | — | 15 | | |
| — | Chamomillae | 1 " " | — | 15 | | |

| | | | M. | Pf. | M. | Pf. |
|---|---------------------------------|---------|----|------|----|-----|
| | Extractum Chinæ aquosum . | 1 Gramm | — | 15 | | |
| — | — spirituosum. | 1 " | — | 20 | | |
| — | Cinae | 1 " | — | 25 | | |
| — | Coffeae liquidum . | 10 " | — | 20 | | |
| — | Colae fluidum . | 10 " | — | 20 | | |
| † | Colocynthidis . . . | 1 " | — | 20 | | |
| † | — compos. | 1 " | — | 20 | | |
| — | Colombo | 1 " | — | 20 | | |
| — | Condurango fluidum | 10 " | — | 20 | | |
| † | Conii | 1 " | — | 20 | | |
| | | 10 " | — | 1 20 | | |
| — | Cubebarum | 1 " | — | 25 | | |
| † | Digitalis | 1 " | — | 20 | | |
| | | 10 " | — | 1 20 | | |
| † | — fluidum . | 10 " | — | 35 | | |
| — | Dulcamarae | 1 " | — | 5 | | |
| — | Ferri pomatum . | 1 " | — | 5 | | |
| † | Filicis | 1 " | — | 25 | | |
| — | Frangulae fluidum . | 10 " | — | 20 | | |
| — | Gentianae | 1 " | — | 5 | | |
| — | Graminis | 1 " | — | 5 | | |
| — | Hamamelis Virginianaæ fluidum . | 10 " | — | 20 | | |
| — | Helenii | 1 " | — | 15 | | |
| — | Hydrastis Canadensis fluidum | 10 " | — | 35 | | |
| — | — Canadensis siccum | 1 " | — | 25 | | |
| † | Hyoscyami | 1 " | — | 20 | | |
| † | Lactucae virosae . | 10 " | — | 1 20 | | |
| — | Liquiritiae Radicis . | 1 " | — | 20 | | |
| | | 10 " | — | 1 20 | | |
| | | 1 " | — | 5 | | |

| | | | M. | Pf. | M. | Pf. |
|---------------------------------|-----|----------|----|-----|----|-----|
| Extractum Malti (conf. §. 11) . | | 10 Gramm | — | 5 | | |
| — — ferratum | | | | | | |
| (cf. §. 11) . . | 10 | " | — | 5 | | |
| — Millefolii | 1 | " | — | 15 | | |
| — Myrrhae | 1 | " | — | 5 | | |
| † — Opii | 1 | Decigr. | — | 5 | | |
| | | 1 Gramm | — | 30 | | |
| — Quassiae | 1 | " | — | 20 | | |
| — Ratanhiae | 1 | " | — | 20 | | |
| — Rhei | 1 | " | — | 15 | | |
| — — compositum . | 1 | " | — | 15 | | |
| † — Sabinae | 1 | " | — | 20 | | |
| — Scillae | 1 | " | — | 15 | | |
| — Secalis cornuti jeder | | | | | | |
| Art . . | 1 | " | — | 40 | | |
| — — cornuti fluidum | 10 | " | — | 40 | | |
| — Senegae | 1 | " | — | 15 | | |
| † — Stramonii | 1 | " | — | 20 | | |
| † — Strychni (spirituosum) | 1 | " | — | 50 | | |
| † — — aquosum . | 1 | " | — | 20 | | |
| — Taraxaci | 1 | " | — | 5 | | |
| — Trifolii fibrini . . | 1 | " | — | 5 | | |
| — Valerianae | 1 | " | — | 15 | | |
| — Viburni prunifolii | | | | | | |
| fluidum | 10 | " | — | 20 | | |
| | 100 | " | 1 | — | | |
| Fel Tauri inspissatum | 1 | " | — | 5 | | |
| Ferratinum | 1 | " | — | 20 | | |
| | 10 | " | 1 | 50 | | |
| Ferrum carbonicum sacchara- | | | | | | |
| tum | 10 | " | — | 10 | | |
| — chloratum | 10 | " | — | 10 | | |
| — citricum ammoniatum . | 10 | " | — | 20 | | |
| — — oxydatum . | 10 | " | — | 20 | | |

| | | | M. | Pf. | M. | Pf. |
|---|-----|---------|----|-----|----|-----|
| † Ferrum jodat. rec. par. für jede Quantität bis zu 1 gr. incl. (cfr. Liquor Ferri jodati.) | | 1 Gramm | — | 20 | | |
| † — jodat. saccharatum . . . | 1 | " | — | 10 | | |
| — lacticum | 10 | " | — | 10 | | |
| — oxydatum fuscum . . . | 10 | " | — | 5 | | |
| — — saccharatum | 10 | " | — | 5 | | |
| — phosphoricum (oxydulat.) | 10 | " | — | 15 | | |
| — pulveratum | 10 | " | — | 5 | | |
| — pyrophosph. c. Ammon. citric. . . . | 10 | " | — | 20 | | |
| — reductum | 10 | " | — | 20 | | |
| — sesquichloratum | 10 | " | — | 5 | | |
| — sulfuricum | 10 | " | — | 5 | | |
| — — erndnum et gr. m. p. . | 100 | " | — | 10 | | |
| | | 500 | " | 25 | | |
| — — — siceum . . . | 10 | " | — | 5 | | |
| Flores Arnicae conc. et gr. m. p. | 100 | " | — | 40 | | |
| — Chamomillae | 100 | " | — | 80 | | |
| | | 500 | " | 3 — | | |
| — — — conc. et gr. m. p. . | 100 | " | — | 80 | | |
| | | 500 | " | 3 — | | |
| — — — Rom. conc. et gr. m. p. . | 100 | " | — | 70 | | |
| — Cinuae | 100 | " | — | 50 | | |
| — — subt. pulv. . . . | 100 | " | — | 55 | | |
| — Koso conc. | 10 | " | — | 10 | | |
| — — subt. pulv. . . . | 10 | " | — | 15 | | |
| — Lavandulae conc. . . . | 10 | " | — | 5 | | |

| | | | M. | Pf. | M. | Pf. |
|-----------------------------------|-----|-------|----|-----|----|-----|
| Flores Malvae cone. | 10 | Gramm | — | 10 | | |
| — — arboreae conc. | 10 | " | — | 10 | | |
| — Millefolii conc. et gr. m. p. | 10 | " | — | 5 | | |
| — Primulae | 100 | " | 1 | 60 | | |
| — Rhoeados conc. | 10 | " | — | 10 | | |
| — Sambuci | 10 | " | — | 5 | | |
| — — cone. et gr. m. p. | 10 | " | — | 5 | | |
| — Tiliae conc. | 10 | " | — | 10 | | |
| — Verbasci | 10 | " | — | 15 | | |
| — — conc. et gr. m. p. | 10 | " | — | 20 | | |
| Folia Althaeae cone. et gr. m. p. | 10 | " | — | 5 | | |
| — Aurantii cone. | 10 | " | — | 5 | | |
| † — Belladomnae cone. et gr. | | | | | | |
| m. p. | 10 | " | — | 5 | | |
| — Coca cone. | 10 | " | — | 15 | | |
| — — snbt. pulv. | 10 | " | — | 20 | | |
| † — Digitalis cone. et gr. m. p. | 10 | " | — | 5 | | |
| † — — snbt. pulv. | 10 | " | — | 10 | | |
| — Farfarae cone. | 10 | " | — | 5 | | |
| — Jaborandi cone. | 10 | " | — | 10 | | |
| — Juglandis cone. | 10 | " | — | 5 | | |
| — Malvae cone. et gr. m. p. | 10 | " | — | 5 | | |
| — Melissae cone. et gr. m. p. | 10 | " | — | 10 | | |
| — Menthae crisp. c. et gr. m. p. | 10 | " | — | 10 | | |
| — — piperit. c. et gr. | | | | | | |
| m. p. | 100 | " | 1 | — | | |
| † — Nicotianae cone. | 10 | " | — | 10 | | |
| — Salviae cone. et gr. m. p. | 10 | " | — | 5 | | |
| — — subt. pulv. | 10 | " | — | 10 | | |
| — Semiae cone. et gr. m. p. | 10 | " | — | 10 | | |
| — — — snbt. pulv. | 10 | " | — | 15 | | |
| — — — spiritu extracta cone. | 10 | " | — | 30 | | |
| † — Stramonii cone. et gr. m. p. | 10 | " | — | 5 | | |
| — — subt. pulv. | 10 | " | — | 10 | | |

| | | M. Pt. | M. Pt. |
|--------|-------------------------------|-------------------|--------|
| F. Ma. | Theae ligr. et viridi . . . | 10 Gramm | — 15 |
| — | Trifoli. offici. cone. et . . | gr. m. p. | 10 — 5 |
| — | UvaeUrt. cone. et gr. m. p. | 10 — 5 | |
| 4F | Malibrytum solitum . . . | 10 — 10 | |
| | | 100 — 20 | |
| | | 500 — 2 — | |
| F. M. | Anisi et gr. m. p. . . . | 10 — 5 | |
| — | — subt. pulv. . . . | 10 — 10 | |
| — | — stellati et gr. m. p. | 10 — 10 | |
| | Aurantii immaturi et | | |
| | gr. m. p. | 10 — 5 | |
| — | Cannabis | 100 — 15 | |
| — | Capsici cone. et gr. m. p. | 10 — 5 | |
| — | — subt. pulv. . . . | 10 — 10 | |
| — | Cardamomi subt. pulv. | 1 — 10 | |
| | | 10 — 50 | |
| — | Carvi et gr. m. p. . . . | 10 — 5 | |
| | | 100 — 30 | |
| — | — subt. pulv. . . . | 10 — 10 | |
| 4 | — Colocynthidis c. et gr. | | |
| | in. p. | 10 — 20 | |
| — | Coriandri et gr. m. p. | 10 — 5 | |
| — | Foenienli et gr. m. p. | 10 — 5 | |
| — | — snbt. pulv. . . | 10 — 10 | |
| — | Juniperi et gr. m. p. . | 100 — 20 | |
| | | 500 — 70 | |
| — | Lauri gr. m. p. . . . | 100 — 20 | |
| | | 500 — 70 | |
| — | Myrtilli | 10 — 5 | |
| — | Papaveris immaturi | | |
| | cone. sine seminibns | 10 — 10 | |
| — | Petroselini et gr. m. p. | 10 — 5 | |
| | | — 1 | |

| | 10 Gramm | M. | Pf. | M. | Pf. |
|------------------------------------|----------|----|-----|----|-----|
| Fructus Phellandrii et gr. m. p. | | | | | |
| | 100 | " | — | 5 | |
| | 500 | " | — | 40 | |
| Fungus Chirurgorum | 10 | " | — | 15 | |
| — Laricis cone. et gr. m. p. | 10 | " | — | 10 | |
| — — subt. pulv. . . . | 10 | " | — | 15 | |
| Galbanum subt. pulv. . . . | 10 | " | — | 20 | |
| Gelatina alba | 10 | " | — | 15 | |
| — Lichenis Island. sacch. | | | | | |
| sicca | 10 | " | — | 25 | |
| Glandulae Lupuli | 10 | " | — | 20 | |
| Glycerinum | 10 | " | — | 5 | |
| | 100 | " | — | 45 | |
| Gossypium depuratum (conf. §.11) | | | | | |
| † Guajacolum (liquidum) | 10 | " | — | 75 | |
| † — (purissimum cryst.) | 10 | " | — | 2 | |
| — carbonicum | 1 | " | — | 40 | |
| | 10 | " | — | 2 | |
| Gummi arabicum subt. pulv. . . | 1 | " | — | 5 | |
| | 10 | " | — | 20 | |
| Gotta Percha cruda | 10 | " | — | 25 | |
| — — lamellata | 10 | " | — | 60 | |
| †Gutti subt. pulv. | 10 | " | — | 30 | |
| Haemalbnumminum | 10 | " | — | 80 | |
| †Hedonalum | 1 | " | — | 30 | |
| Herba Absinthii cone. et gr. m. p. | 10 | " | — | 5 | |
| | 100 | " | — | 30 | |
| | 500 | " | — | 80 | |
| — Cannabis Indicae conc. | | | | | |
| et gr. m. p. | 10 | " | — | 15 | |
| — Cardui benedicti conc. et | | | | | |
| et gr. m. p. | 10 | " | — | 5 | |
| — Centaurii conc. et gr. m. p. | 10 | " | — | 5 | |
| † — Conii conc. et gr. m. p. | 10 | " | — | 5 | |

| | | M. Pf. | M. Pf. |
|---------------------------------|-------------|--------|--------|
| Herba Galeopsidis conc. et gr. | | | |
| m. p. | 10 Gramm | — | 5 |
| † — Hyoscyami conc. et gr. | | | |
| m. p. | 10 " | — | 10 |
| † — Lobeliae cone. et gr. m. p. | | | |
| — Majoranae conc. et gr. m. p. | 10 " | — | 5 |
| — — subt. pulv. | 10 " | — | 10 |
| — Meliloti cone. et gr. m. p. | | | |
| — Millefolii cone. | 10 " | — | 5 |
| — Serpylli cone. | 10 " | — | 5 |
| — Thymi | 10 " | — | 5 |
| — Violae tricoloris conc. . | 10 " | — | 5 |
| † Heroinum et Heroinum hydro- | | | |
| chloricum | 1 Decigr. | — | 20 |
| Hirudines | jedes Stück | — | 30 |
| †† Homatropinum hydrobromicum | Minimum | — | 20 |
| † Hydrarg-Ammonium nitricum | | | |
| (Mercurius solubilis). | 1 Gramm | — | 5 |
| Hydrargyrum (depuratum) . . | 10 " | — | 20 |
| †† — bichloratum cor- | | | |
| rosiv. | Minimum | — | 10 |
| | 1 Gramm | — | 10 |
| | 10 " | — | 20 |
| | 100 " | — | 150 |
| †† — bijodatum . . . | Minimum | — | 10 |
| | 1 Gramm | — | 10 |
| † — chloratum mite | | | |
| praep. | 1 " | — | 5 |
| | 10 " | — | 20 |
| † — chloratum mite | | | |
| vap. par. . . . | 1 " | — | 5 |
| | 10 " | — | 20 |

| | | | M. | Pf. | M. | Pf. |
|----------------------------------|--|--|-----------|------|----|-----|
| †† | Hydrargyrum cyanatum . . . | | Minimum | — 10 | | |
| | | | 1 Gramm | — 10 | | |
| †† | — jodatum . . . | | Minimum | — 10 | | |
| | | | 1 Gramm | — 10 | | |
| †† | — oxydatum prae- parat. . . . | | Minimum | — 10 | | |
| | | | 10 Gramm | — 20 | | |
| †† | — oxydatum via hum. par. . . | | Minimum | — 10 | | |
| | | | 10 Gramm | — 35 | | |
| †† | — praecipitatum album . . . | | Minimum | — 10 | | |
| | | | 10 Gramm | — 20 | | |
| †† | — salicylicum . . . | | Minimum | — 10 | | |
| | | | 1 Gramm | — 10 | | |
| †† | — soziodolicum . . | | Minimum | — 10 | | |
| | | | 1 Gramm | — 50 | | |
| — | sulfuratum ni- grum . . . | | 1 " | — 5 | | |
| | | | 10 " | — 20 | | |
| — | sulfuratum rub- rum . . . | | 1 " | — 5 | | |
| | | | 10 " | — 20 | | |
| †† | — sulfuricum neu- trale . . . | | Minimum | — 10 | | |
| | | | 10 Gramm | — 20 | | |
| †† | Hydrastinum hydrochloricum | | 1 Decigr. | 1 20 | | |
| | | | 1 Gramm | 8 — | | |
| Hydrogenium peroxydatum (10%) | | | 100 " | — 25 | | |
| †† | Hyoscium hydrobromicum conf. Scopolaminum hydrobromi- cum. | | | | | |
| Ichthalbinum | | | 10 " | 2 — | | |

| | | M. | Pf. | M. | Pf. |
|---|-----------|----|-----|----|-----|
| Infusum Sennae compositum . . . | 100 Gramm | 1 | — | | |
| †Itrolum | 1 " | — | 45 | | |
| †Jodoforminum et subt. pulv. . . | Minimum | — | 10 | | |
| | 1 Gramm | — | 15 | | |
| | 10 " | — | 90 | | |
| | 100 " | 6 | — | | |
| †Jodoformogenum | 10 " | 1 | — | | |
| †Jodolum | 1 " | — | 35 | | |
| †Jodum (resublimatum) | Minimum | — | 10 | | |
| | 1 Gramm | — | 10 | | |
| | 10 " | — | 90 | | |
| †Kali causticum fusum | 10 " | — | 10 | | |
| Kalium aceticum | 10 " | — | 10 | | |
| — bicarbonicum | 10 " | — | 5 | | |
| — bromatum et subt. pulv. . . . | 10 " | — | 15 | | |
| | 100 " | 1 | 20 | | |
| | 500 " | 4 | 30 | | |
| — carbonicum (puriss. Ph. Germ.) | 10 " | — | 5 | | |
| — carbonicum crudum | 100 " | — | 20 | | |
| — chloricum et subt. pulv. . . . | 10 " | — | 5 | | |
| † — dichromicum | 10 " | — | 10 | | |
| † — — crudum | 100 " | — | 30 | | |
| † — jodatum | 1 " | — | 10 | | |
| | 10 " | — | 70 | | |
| — nitricum | 10 " | — | 5 | | |
| | 100 " | — | 30 | | |
| — — gr. m. p. | 100 " | — | 20 | | |
| (pr. us. vet.) | 500 " | — | 70 | | |
| — permanganicum | 10 " | — | 10 | | |
| | 100 " | — | 40 | | |
| — sulfuratum (ad balneum) | 100 " | — | 25 | | |

| | | 10 Gramm | M. | Pf. | M. | Pf. |
|--|-----------------------------------|----------|----|-----|----|-----|
| Kalium sulfuricum | subt. pulv. | | | | | |
| — | ven. pulv. (pr. us. vet.) | 100 " | — | 20 | — | 5 |
| — | tartaricum . . . | 10 " | — | 10 | — | |
| — | — subt. pulv. | 10 " | — | 10 | — | |
| Kamala | | 10 " | — | 30 | — | |
| † Kreosotum | | 1 " | — | 5 | — | |
| | | 10 " | — | 25 | — | |
| — | carbonicum . . . | 10 " | 1 | — | — | |
| | | 100 " | 7 | — | — | |
| ‡ Lactopheninum | | 1 " | — | 20 | — | |
| ‡ Lactucarium Germanic. | subt. pulv. | 1 " | — | 15 | — | |
| Lanolinum albissimum | (confer Adeps Lanac cum aqua). | | | | | |
| Lichen Islandicus | cone. . . | 100 " | — | 25 | — | |
| — | — ab amaritie lib. . . | 100 " | — | 50 | — | |
| · Lignum Guajaci | conc. aut raspat. | 10 " | — | 5 | — | |
| — Quassiae | cone. . . . | 10 " | — | 5 | — | |
| — | — subt. pulv. . | 10 " | — | 10 | — | |
| — Sassafras | cone. . . . | 10 " | — | 5 | — | |
| Linimentum ammoniato-campho- | | | | | | |
| rat. | | 10 " | — | 10 | — | |
| — ammoniatum . . | | 10 " | — | 10 | — | |
| | | 100 " | — | 60 | — | |
| — saponato-ammo- | | | | | | |
| niatum . . . | | 100 " | — | 30 | — | |
| — saponato-campho- | | | | | | |
| ratum | | 10 " | — | 10 | — | |
| — saponato-campho- | | | | | | |
| ratum liquidum (confer Spiritus saponato-cam- phoratus) | | | | | | |
| — terebinthinatum . | | 10 " | — | 5 | — | |

| | | | M. | Pf. | M. | Pf. |
|-------------------------------|----------|----------|------|------|----|-----|
| Liquor Aluminii acetici . . . | | 10 Gramm | — | 5 | | |
| | | 100 " | — | 30 | | |
| — Ammonii acetici . . . | 10 | " | — | 5 | | |
| — — anisatus . . . | 10 | " | — | 10 | | |
| — — caustici . . . | 10 | " | — | 5 | | |
| | | 100 " | — | 15 | | |
| — — succinici . . . | 10 | " | — | 10 | | |
| — Carbonis detergens ang- | | | | | | |
| lieus | 10 | " | — | 30 | | |
| | | 100 " | — | 2 | — | |
| — Cresoli saponatus . . . | 10 | " | — | 5 | | |
| | | 100 " | — | 25 | | |
| | | 500 " | — | 80 | | |
| — Ferri albuminati jeder | 100 | " | — | 40 | | |
| Art | 500 | " | — | 1 40 | | |
| — Ferri jodati | 1 | " | — | 10 | | |
| — — mangau. peptonat. | | | | | | |
| — — mangau. peptonat. | 100 | " | — | 40 | | |
| — — — sacch. | 500 | " | — | 1 40 | | |
| — — mangau. sacch. . . | | | | | | |
| — — oxychlorati . . . | 10 | " | — | 5 | | |
| — — sesquichlorati . . . | 10 | " | — | 5 | | |
| | | 100 " | — | 20 | | |
| — — sulfurici oxydati | 10 | " | — | 5 | | |
| † — Kali caustici | 10 | " | — | 5 | | |
| | | 100 " | — | 25 | | |
| — — Kalii acetici | 10 | " | — | 10 | | |
| †† — — arsenicosi off. 1% | | Minimum | — | 10 | | |
| und in jeder | 10 Gramm | — | 20 | | | |
| anderen Stärke | 100 " | — | 50 | | | |
| | 500 " | — | 1 80 | | | |
| — — carbonici | 10 | " | — | 5 | | |
| — — silicieci | 100 | " | — | 15 | | |

| | | M. | Pf. | M. | Pf. |
|---|----------|----|------|----|-----|
| † Liquor Natri caustici | 10 Gramm | — | 5 | | |
| — Natrii siliciei | 100 " | — | 25 | | |
| † — Plumbi subacetici | 10 " | — | 5 | | |
| | 100 " | — | 25 | | |
| | 500 " | — | 80 | | |
| † — Stibii chlorati | 10 " | — | 5 | | |
| † Lithargyrum subt. pulv. . . . | 100 " | — | 20 | | |
| Lithium benzoicum | 1 " | — | 10 | | |
| | 10 " | — | 70 | | |
| — carbonicum | 1 " | — | 10 | | |
| — salicylicum | 10 " | — | 60 | | |
| Lycopodium | 10 " | — | 15 | | |
| Lysolum (confer Liquor Cresoli saponatus) | 10 " | — | 10 | | |
| | 100 " | — | 50 | | |
| | 500 " | — | 1 80 | | |
| Magnesia usta | 10 " | — | 15 | | |
| Magnesium carbonicum subt. | | | | | |
| pulv. | 10 " | — | 5 | | |
| — citricum efferves- | | | | | |
| cens | 10 " | — | 20 | | |
| (sine et cum ferro.) | 100 " | — | 1 50 | | |
| | 500 " | — | 6 — | | |
| — sulfuricum et gr. m. p. | 100 " | — | 10 | | |
| — — sicenum | 10 " | — | 5 | | |
| Manganum sulfuricum | 10 " | — | 5 | | |
| Manna (cannulata electa) | 10 " | — | 25 | | |
| Mel nostras | 100 " | — | 60 | | |
| | 500 " | — | 2 — | | |
| — depuratum | 10 " | — | 10 | | |
| — rosatum | 10 " | — | 10 | | |
| Mentholum | 1 " | — | 10 | | |
| † Methyl-Acetanilidum | 1 " | — | 30 | | |
| † Methylsulfonalum (Trionalum) | 1 " | — | 30 | | |

| | | M. | Pf. | M. | Pf. |
|---|------------|----|-----|----|-----|
| †Migraeninum (conf. Pyrazololum phenyldimethylicum Coffeo citriem.) | | | | | |
| †Minium | 100 Gramm | — | 20 | | |
| Mixtura oleoso-balsamica . . . | 10 " | — | 10 | | |
| — sulfurica acida . . . | 10 " | — | 5 | | |
| — vulneraria acida . . . | 100 " | — | 30 | | |
| †Morphinum hydrochloricum . . | Minimum | — | 10 | | |
| | 1 Decigr. | — | 10 | | |
| | 1 Gramm | — | 70 | | |
| † — lacticum | Minimum | — | 10 | | |
| | 1 Decigr. | — | 15 | | |
| † — sulfurium | Minimum | — | 10 | | |
| | 1 Decigr. | — | 10 | | |
| | 1 Gramm | — | 70 | | |
| Moschus | 1 Centigr. | — | 15 | | |
| Mucilago Gummi arabici . . . | 10 Gramm | — | 15 | | |
| | 100 " | — | 1 | — | |
| Myrrha subt. pulv. | 10 " | — | 10 | | |
| Naftalanum | 10 " | — | 30 | | |
| | 100 " | — | 2 | — | |
| Naphthalinum bisublimatum | | | | | |
| album | 100 " | — | 15 | | |
| — Alkohol. depurat. | 100 " | — | 60 | | |
| Naphtolnu (β) recryst. . . . | 10 " | — | 15 | | |
| Natronum acetatum | 10 " | — | 5 | | |
| — benzoicum ex Acid. | | | | | |
| artif. par. . . . | 10 " | — | 20 | | |
| — bicarbonicum pulv. . | 10 " | — | 5 | | |
| | 100 " | — | 20 | | |
| — — ven. pulv. (pr. us. vet.) | 100 " | — | 10 | | |
| — borolicum solnt. 20% | 100 " | — | 80 | | |

| | | M. | Pf. | M. | Pf. |
|--|----------|----|-----|----|-----|
| Natrium bromatum et subt. pulv. | 10 Gramm | — | 15 | | |
| | 100 " | 1 | 30 | | |
| | 500 " | 4 | 70 | | |
| — carbonicum (Pharm. Germ.) | 100 " | — | 15 | | |
| — carbonicum siccum (Pharm. Germ.) . | 10 " | — | 5 | | |
| — carbonicum crud. cryst. | 100 " | — | 5 | | |
| — — — — — | | | | | |
| gr. m. p. (pr. us. vet.) | 100 " | — | 10 | | |
| — carbonicum crud. sic- cum (pr. us. vet.) . | 100 " | — | 20 | | |
| — chloratum purum pulv. | 100 " | — | 20 | | |
| — — crud. pulv. (pr. us. vet.) | 100 " | — | 5 | | |
| | 500 " | — | 25 | | |
| — chloricum et subt. pulv. | 10 " | — | 10 | | |
| — cinnamylicum . . . | 10 " | 1 | 65 | | |
| — hypophosphorosum . | 10 " | — | 40 | | |
| † — jodatum | 1 " | — | 10 | | |
| — nitricum et gr. m. p. | 10 " | — | 5 | | |
| | 100 " | — | 30 | | |
| — phosphoricum et pulv. | 10 " | — | 5 | | |
| — pyrophosphoricum fer- ratum | 10 " | — | 30 | | |
| — salicylicum | 10 " | — | 15 | | |
| | 100 " | 1 | 20 | | |
| | 500 " | 4 | 50 | | |
| — sulfuricum (Pharm. Germ.) | 100 " | — | 15 | | |
| — sulfuricum sicc. (Pharm. Germ.) | 100 " | — | 25 | | |
| — sulfuricum crud. pulv. (pr. us. vet.) . . . | 100 " | — | 5 | | |
| | 500 " | — | 20 | | |

| | | | M. | Pf. | M. | Pf. |
|--------------------------------|-----------|--|----|-----|----|-----|
| Natrium sulfurieum crud. sicc. | | | | | | |
| (pr. us. vet.) . . . | 100 Gramm | | — | 15 | | |
| — thiosulfurieum ven. | | | | | | |
| pulv. (pr. us. vet.) . | 100 " | | — | 25 | | |
| Oleum Amygdalarum . . . | 10 " | | — | 15 | | |
| — animale aethereum . . . | 10 " | | — | 40 | | |
| — — crudum . . . | 100 " | | — | 15 | | |
| — Autisi (Anetholom) . . . | 1 " | | — | 10 | | |
| — Aurautii Florum . . . | 1 Tropfen | | — | 10 | | |
| | 1 Decigr. | | — | 15 | | |
| — Bergamottae | 1 Gramm | | — | 10 | | |
| — Cacao | 10 " | | — | 15 | | |
| — — in filamentis . | 10 " | | — | 20 | | |
| — Cajeputi rectificat. . . | 10 " | | — | 35 | | |
| — camphoratum | 10 " | | — | 10 | | |
| — — forte . . . | 10 " | | — | 15 | | |
| — cantharidatum | 10 " | | — | 20 | | |
| — carbolis. bis 10 % au | | | | | | |
| acid. carb. | 10 " | | — | 10 | | |
| | 100 " | | — | 70 | | |
| — Carvi (Carvorum) . . . | 1 " | | — | 10 | | |
| — Caryophyllorum (Euge- | | | | | | |
| nolum) | 1 " | | — | 5 | | |
| — Chamomillae aethereum | 1 Tropfen | | — | 10 | | |
| | 1 Decigr. | | — | 15 | | |
| — Chloroformii | 10 Gramm | | — | 10 | | |
| — Cinnamomi (Cassiae) . | 1 " | | — | 10 | | |
| — Citri | 1 " | | — | 5 | | |
| — Cocos | 10 " | | — | 5 | | |
| † — Crotonis | 10 " | | — | 25 | | |
| — Eucalypti globuli . . . | 10 " | | — | 25 | | |
| — Foeniculi | 10 " | | — | 40 | | |
| — Hyoscyami | 10 " | | — | 15 | | |

| | | | M. | Pf. | M. | Pf. |
|----------------------|-------------------------------------|-----------|----|------|----|-----|
| Oleum Jecoris Aselli | flav. et rubr. | 100 Gramm | — | 20 | | |
| | | 500 " | — | 1 | — | |
| — Jecoris Aselli | vap. par. (Pharm. Germ.) | 100 " | — | 30 | | |
| | | 500 " | — | 1 10 | | |
| — Juniperi | ven. (pr. us. ex- tern. et vet.) | 1 " | — | 10 | | |
| | | 10 " | — | 15 | | |
| — — empyreumat. | (Ol. Cad.) | 10 " | — | 5 | | |
| — Lauri | | 100 " | — | 60 | | |
| — Lavandulae | | 1 " | — | 5 | | |
| — Lini | | 100 " | — | 30 | | |
| | | 500 " | — | 1 | — | |
| — Macidis | | 1 " | — | 5 | | |
| — Menthae piperitae | | 1 Tropfen | — | 5 | | |
| | | 1 Decigr. | — | 5 | | |
| — Nucistae | | 10 Grammi | — | 35 | | |
| — Olivarium | | 100 " | — | 60 | | |
| — — commune | | 100 " | — | 35 | | |
| — Papaveris | | 100 " | — | 50 | | |
| — Petiae Italic. | | 10 " | — | 10 | | |
| | | 100 " | — | 70 | | |
| — Petroselini | | 1 " | — | 10 | | |
| — Pini pumilion. | | 1 " | — | 15 | | |
| — — silvestris | | 10 " | — | 20 | | |
| — Rapae | | 100 " | — | 30 | | |
| — Ricini | | 10 " | — | 5 | | |
| — Rosae | | 1 Tropfen | — | 15 | | |
| | | 1 Decigr. | — | 30 | | |
| — Rosmarini | | 10 Gramm | — | 30 | | |

| Oleum Rnsci (Betulae) | aethe- | 10 Gramm | M. | Pf. |
|-----------------------------------|-----------------|----------|----|------|
| | reum | | M. | Pf. |
| — — — — — | empy- | | | |
| | reumat. | 10 | — | 5 |
| | | 100 | — | 20 |
| | | 500 | — | 80 |
| — Santali | | 10 | — | 1 — |
| † — Sinapis | | 1 | — | 15 |
| — Terebinthinae | rectifica- | 100 | — | 30 |
| | tum . | 500 | — | 1 — |
| — Thymi | | 10 | — | 5 |
| — Valerianae | | 10 | — | 60 |
| †Opium subt. pulv. | | 1 | — | 20 |
| †Oreximum (basicum) | | 1 | — | 10 |
| † — hydrochloric. et tan- | | | | |
| | nicum | 1 | — | 80 |
| nicum | | 1 | — | 65 |
| †Orthoforminm | | 1 | — | 40 |
| | | 10 | — | 2 50 |
| Oxymel Aeruginis | | 10 | — | 10 |
| — Scillae | | 10 | — | 15 |
| — simplex | | 10 | — | 10 |
| Panis amyłacens rot. et quadr. | | | | |
| efr. §. 11 incl. Gründtaxe | 10 Dosen | | — | 5 |
| Papainum prurum | 1 Gramm | | — | 45 |
| Paraffinum liquidum | 100 | — | — | 40 |
| | 500 | — | — | 1 40 |
| — solidum | 100 | — | — | 60 |
| | 500 | — | — | 2 — |
| †Paraldehydum | 10 | — | — | 40 |
| | 100 | — | — | 2 80 |
| Pasta Guarana subt. pulv. | 1 | — | — | 5 |

| | | | M. | Pf. | M. | Pf. |
|---------------------------------------|------------------------------------|-----------|------------|--------|----|-----|
| †† Pastilli | Hydrargyri bichlorati à 0,5 Gr. | | 1 Stück | — 5 | | |
| | | | 10 " | — 40 | | |
| †† — | Hydrargyri bichlorati à 1,0 Gr. | | 1 " | — 5 | | |
| | | | 10 " | — 50 | | |
| — Santonini | | | 10 " | — 30 | | |
| Pepsimum | | | 10 Gramm | — 50 | | |
| † Peroninum | | | 1 Decigr. | — 40 | | |
| † Phenacetinum (Paraacetphenetidinum) | | | 1 Gramm | — 5 | | |
| † Phenocollum hydrochloricum | | | 1 " | — 30 | | |
| Phenylum salicylicum | | | 1 " | — 5 | | |
| | | | 10 " | — 30 | | |
| †† Phosphorus | | | Minimum | — 20 | | |
| | | | 1 Gramm | — 20 | | |
| †† Physostigminum salicylicum | | | Minimum | — 10 | | |
| | | | 1 Centigr. | — 15 | | |
| | | | 1 Decigr. | — 80 | | |
| †† — sulfuricum | | | Minimum | — 10 | | |
| | | | 1 Centigr. | — 15 | | |
| | | | 1 Decigr. | — 80 | | |
| † Pilocarpinum hydrochloricum | | | 1 Centigr. | — 10 | | |
| | | | 1 Decigr. | — 75 | | |
| Pilulae aloëticæ ferratae | | | 10 Stück | — 10 | | |
| — Ferri carbonici et Blandii | | | 10 " | — 15 | | |
| | | | 100 " | — 1 | | |
| — Jalapæ | | | 10 " | — 20 | | |
| | | | 100 " | — 1 50 | | |
| — Kreosoti | | | 10 " | — 10 | | |
| Piperazinum | | | 1 Gramm | — 1 | | |
| | | | 10 " | — 7 | | |
| Pix liquida | | | 10 " | — 5 | | |
| | | | 100 " | — 20 | | |
| Placenta Seminis Lini pulv. | | | 100 " | — 10 | | |
| | | | 500 " | — 40 | | |

| | | | M. | Pf. | M. | Pf. |
|---|-----------|---|-----|-----|----|-----|
| †Plumbum aceticum | 10 Gramm | — | 5 | | | |
| † — — crud.pulv.(pr. us. vet.) | 100 | — | 20 | | | |
| † — jodatum | 1 | — | 10 | | | |
| † — uitriem et pulvis . . | 10 | — | 5 | | | |
| — tannicem sicenu . . | 10 | — | 25 | | | |
| †Podophyllum | 1 | — | 15 | | | |
| †Protargolum | 1 | — | 50 | | | |
| Pulpa Tamariudorum crnda . | 100 | — | 15 | | | |
| — — depurata | 100 | — | 40 | | | |
| Pulvis aërophorus | 10 | — | 10 | | | |
| — — Anglicus . . | 1 Dose | — | 10 | | | |
| — — | 10 Dosen | — | 60 | | | |
| — — laxans . . | 1 Dose | — | 20 | | | |
| — — | 10 Dosen | — | 150 | | | |
| — aromaticus | 10 Gramm | — | 30 | | | |
| — gummosus | 10 | — | 30 | | | |
| † — Ipecacuanhae opiatu . | 1 | — | 5 | | | |
| — Liquiritiae compositu . | 10 | — | 10 | | | |
| — | 100 | — | 60 | | | |
| — Magnesiae cum Rheo . | 10 | — | 20 | | | |
| — salicylicus cum Taleo . | 10 | — | 5 | | | |
| — | 100 | — | 30 | | | |
| Pyoktaninum aureum | 1 | — | 20 | | | |
| — coeruleum | 1 | — | 15 | | | |
| Pyramidonum | 1 Decigr. | — | 10 | | | |
| | 1 Gramm | — | 65 | | | |
| Pyrazololum phenyldimethy- licum | 1 | — | 10 | | | |
| | 10 | — | 60 | | | |
| | 100 | — | 4 | — | | |
| † — — Coffeo citricum . | 1 | — | 10 | | | |
| | 10 | — | 90 | | | |
| | 100 | — | 6 | 20 | | |

| | | | M. | Pf. | M. | Pf. |
|--------------------------------|--------------------|---------|----|-----|----|-----|
| Pyrazololum | phenyldimethylili- | | | | | |
| | cum salicyliennu | 1 Gramm | — | 10 | | |
| | | 10 | “ | 60 | | |
| | | 100 | “ | 4 | — | |
| Pyrogallolum | | 1 | “ | — | 10 | |
| Radix Althaeae mundat. | conc. | 100 | “ | — | 60 | |
| | | 500 | “ | 2 | — | |
| — — — gr. m. p. | | 100 | “ | — | 50 | |
| | | 500 | “ | 1 | 60 | |
| — — — subt. pulv. | | 10 | “ | — | 10 | |
| — Angelicae conc. et gr. m. p. | | 100 | “ | — | 40 | |
| — Arnicae conc. et gr. m. p. | | 100 | “ | — | 60 | |
| — Asari conc. et gr. m. p. | | 100 | “ | — | 30 | |
| — Bardanae conc. . . . | | 10 | “ | — | 5 | |
| † — Belladonnae conc. et gr. | m. p. . . | 10 | “ | — | 5 | |
| † — — subt. pulv. . | | 10 | “ | — | 10 | |
| — Carlinae conc. et gr. m. p. | | 100 | “ | — | 30 | |
| — Colombo conc. et gr. m. p. | | 10 | “ | — | 5 | |
| — — subt. pulv. . . | | 10 | “ | — | 10 | |
| — Gentianae conc. et gr. m. p. | | 100 | “ | — | 30 | |
| — — subt. pulv. . . | | 10 | “ | — | 5 | |
| — Helenii conc. et gr. m. p. | | 100 | “ | — | 30 | |
| — — subt. pulv. . . | | 10 | “ | — | 5 | |
| † — Ipecacuanhae. et gr. m. p. | | 1 | “ | — | 10 | |
| † — — subt. pulv. . | | 1 | “ | — | 10 | |
| | | 10 | “ | 1 | — | |
| — Levistici conc. et gr. m. p. | | 100 | “ | — | 30 | |
| — Liquiritiae (mund.) conc. . | | 100 | “ | — | 50 | |
| — — — gr. m. p. | | | | | | |
| | (pr. us. vet.) | 100 | “ | — | 30 | |
| — Liquiritiae (mund.) subt. | | | | | | |
| | pulv. | 10 | “ | — | 10 | |
| — Ononidis conc. | | 10 | “ | — | 5 | |

| | | | M. | Pf. | M. | Pf. |
|---------------------------------|-----|----------|----|-----|----|-----|
| Radix Pimpinellae cone. et gr. | | 10 Gramm | | | | |
| m. p. | | | — | 5 | | |
| — Ratanhiae cone. et gr. m. p. | 10 | " | — | 5 | | |
| — Rhei conc. et gr. m. p. . | 10 | " | — | 40 | | |
| — — subt. pulv. . . . | 10 | " | — | 50 | | |
| — Saponariae cone. . . . | 10 | " | — | 5 | | |
| — Sarsaparillae cone. . . . | 10 | " | — | 20 | | |
| | | 100 | " | 1 | 60 | |
| | | 500 | " | 6 | — | |
| — Senegae conc. et gr. m. p. | 10 | " | — | 20 | | |
| — Valerianae conc. et gr. m. p. | 10 | " | — | 5 | | |
| — — — subt. pulv. . | 10 | " | — | 10 | | |
| Resina Guajaci subt. pulv. . . | 10 | " | — | 20 | | |
| † — Jalapae | 1 | " | — | 10 | | |
| — Pini colata | 100 | " | — | 30 | | |
| Resorecinum | 1 | " | — | 10 | | |
| Rhizoma Calami mundat. cone. et | | | | | | |
| gr. m. p. | 100 | " | — | 30 | | |
| | | 500 | " | 1 | 20 | |
| — — — subt. pulv. | 10 | " | — | 5 | | |
| † — Filicis subt. pulv. . . | 10 | " | — | 10 | | |
| — Galangae cone. et gr. | | | | | | |
| m. p. . . . | 10 | " | — | 5 | | |
| — — subt. pulv. . | 10 | " | — | 10 | | |
| — Gramminis cone. . . . | 100 | " | — | 20 | | |
| — Hydrastis cone. . . . | 10 | " | — | 30 | | |
| — Imperatoriae gr. m. p. | 100 | " | — | 30 | | |
| | | 500 | " | 1 | 10 | |
| — Iridis cone. et gr. m. p. | 100 | " | — | 40 | | |
| — Iridis subt. pulv. . . | 100 | " | — | 60 | | |
| — Tormentillae c. et gr. | | | | | | |
| m. p. | 100 | " | — | 40 | | |
| | | 500 | " | 1 | 50 | |

| | | M. | Pf. | M. | Pf. |
|---|----------|----|-----|----|-----|
| †Rhizoma Veratri conc. et gr. m. p. | 10 Gramm | — | 5 | | |
| | 100 " | — | 30 | | |
| † — — subt. pulv. . . | 10 " | — | 10 | | |
| — Zedoariae conc. et gr. m. p. | 10 " | — | 5 | | |
| | 100 " | — | 30 | | |
| — Zingiberis conc. et gr. m. p. | 100 " | — | 50 | | |
| — — subt. pulv. | 10 " | — | 10 | | |
| Rotulae Menthae piperitae . . | 10 " | — | 10 | | |
| Rum | 100 " | 1 | 20 | | |
| Saccharinum (raffinatum) . . | 10 " | 1 | — | | |
| Saccharum album subt. pulv. . | 10 " | — | 5 | | |
| | 100 " | — | 25 | | |
| — Lactis subt. pulv. . . | 10 " | — | 5 | | |
| | 100 " | — | 45 | | |
| Sal Carolinum artef. cryst. | . | . | . | | |
| et gr. m. p. | 100 " | — | 10 | | |
| — — factitium pulv. | . | . | . | | |
| (Pharm. Germ.) | 100 " | — | 20 | | |
| | 500 " | — | 70 | | |
| Salipyrinum (conf. Pyrazolonum phenyldimethylicum salicylicum). | | | | | |
| Salolum (confer Phenylum salicylicum). | | | | | |
| Salophenum | 1 " | — | 30 | | |
| †Santoninum | 1 " | — | 15 | | |
| Sapo domesticus subt. pulv. . | 10 " | — | 10 | | |
| — jalapinus | 1 " | — | 10 | | |
| — kalinus | 100 " | — | 30 | | |
| — — venalis (Sapo viridis) Ph.G. | 100 " | — | 20 | | |
| — — — pr. us. vet. | 100 " | — | 15 | | |
| — medicatus subt. pulv. . . | 10 " | — | 10 | | |

| | | | M. | Pf. | M. | Pf. |
|--|-----------|------------|----|-----|----|-----|
| †† Scopolaminum hydrobromicum syn. Hyoscyamus hydrobromi- cum | | Minimum | — | 20 | | |
| | | 1 Centigr. | — | 20 | | |
| | | 1 Decigr. | 1 | 20 | | |
| Sebum ovile | 100 Gramm | — | 50 | | | |
| — salieyatum | 10 " | — | 10 | | | |
| Secale cornutum gr. m. pulv. rec. par. in jeder Menge bis zu einschliesslich | 10 " | — | 30 | | | |
| Semen Arecae subt. pulv. . . . | 10 " | — | 10 | | | |
| | 100 " | — | 50 | | | |
| † — Colchici gr. m. p. . . . | 10 " | — | 10 | | | |
| — Cydoniae | 10 " | — | 15 | | | |
| — Erucae. | 100 " | — | 25 | | | |
| — Faenugraeci gr. m. p. . | 100 " | — | 15 | | | |
| | 500 " | — | 60 | | | |
| — Linii | 100 " | — | 15 | | | |
| — — gr. m. p. | 100 " | — | 20 | | | |
| — Myristicae | 10 " | — | 20 | | | |
| — Papaveris | 100 " | — | 30 | | | |
| — Quercus tostum pulv. . | 100 " | — | 20 | | | |
| — Sinapis gr. m. p. . . . | 100 " | — | 30 | | | |
| † — Strophanti(exorticatum viride) | 10 " | — | 40 | | | |
| † — Strychni gr. m. p. . . . | 10 " | — | 5 | | | |
| † — — subt. pulv. | 10 " | — | 10 | | | |
| Serum antidiaphthericum fluidum et solidum confer „Anhang“. | | | | | | |
| Sirupus Althaeae | 10 " | — | 10 | | | |
| — Amygdalarum | 10 " | — | 10 | | | |
| — Aurantii Corticis | 10 " | — | 10 | | | |
| — — Florum | 10 " | — | 5 | | | |
| — Balsami Peruvianii . . . | 10 " | — | 10 | | | |

| | | | | M. | Pf. | M. | Pf. |
|---|--|----------|--|----|-----|----|-----|
| Sirupus Cerasorum | | 10 Gramm | | — | 10 | | |
| — Cinnamomi | | 10 " | | — | 10 | | |
| — Ferri iodati | | 10 " | | — | 20 | | |
| — oxydati | | 10 " | | — | 10 | | |
| — gummosus | | 10 " | | — | 10 | | |
| — Ipecacuanhae | | 10 " | | — | 10 | | |
| — Liquiritiae | | 10 " | | — | 10 | | |
| — Mannae | | 10 " | | — | 10 | | |
| — Menthae | | 10 " | | — | 10 | | |
| — opiatus | | 10 " | | — | 10 | | |
| — Papaveris | | 10 " | | — | 10 | | |
| — Rhamni catharticae . | | 10 " | | — | 10 | | |
| — Rhei | | 10 " | | — | 10 | | |
| — Rubi Idaei | | 10 " | | — | 5 | | |
| — Senegae | | 10 " | | — | 10 | | |
| — Sennae | | 10 " | | — | 10 | | |
| — simplex | | 10 " | | — | 5 | | |
| | | 100 " | | — | 30 | | |
| Solveolum (purum) | | 10 " | | — | 10 | | |
| Species aromaticae | | 100 " | | — | 60 | | |
| Species diureticae | | 100 " | | — | 50 | | |
| — emollientes | | 100 " | | — | 60 | | |
| — laxantes (St. Germain.) | | 10 " | | — | 20 | | |
| — lignorum | | 100 " | | — | 40 | | |
| | | 500 " | | — | 150 | | |
| — pectorales | | 100 " | | — | 60 | | |
| — — cum fructibus | | 100 " | | — | 60 | | |
| Spiritus 0,830—0,834 pd. spec. | | 100 " | | — | 20 | | |
| | | 500 " | | — | 70 | | |
| — absolutus (conf. Alcohol absolutus). | | | | | | | |
| — aethereus | | 10 " | | — | 10 | | |
| | | 100 " | | — | 65 | | |

| | | 10 Gramm | M. Pf. | M. Pf. |
|-----------------------------------|-----|----------|--------|--------|
| Spiritus Aetheris chlorati . . . | | | — 10 | |
| — — nitrosi . . . | 10 | " | — 10 | |
| — Angelicac compositus . | 100 | " | — 40 | |
| | 500 | " | 1 50 | |
| — aromaticus . . . | 100 | " | — 60 | |
| — camphoratus . . . | 100 | " | — 40 | |
| | 500 | " | 1 50 | |
| — Cochleariae . . . | 100 | " | — 60 | |
| — coloniensis . . . | 10 | " | — 15 | |
| — dilutus 0,892—0,896 | | | | |
| pd. spec. . . . | 100 | " | — 15 | |
| — e.Vino (Cognac) Gallie. | 100 | " | 1 80 | |
| — — — Germanie. | 100 | " | — 90 | |
| — Formicarum . . . | 100 | " | — 50 | |
| — Juniperi | 100 | " | — 55 | |
| — Lavandulae . . . | 100 | " | — 55 | |
| — Melissae compositus . | 100 | " | — 65 | |
| — Menthae piperitae | | | | |
| (Pharm. Germ.) | 10 | " | — 40 | |
| — Rosmarini | 100 | " | — 60 | |
| — saponato-camphoratus . | 100 | " | — 40 | |
| | 500 | " | 1 50 | |
| — saponatus | 100 | " | — 40 | |
| | 500 | " | 1 50 | |
| — Serpylli | 100 | " | — 65 | |
| — Sinapis | 10 | " | — 10 | |
| Stibium sulfuratum aurantiacum | 10 | " | — 20 | |
| — — nigrum | | | | |
| gr.m.p. (pr. us. vet.) . | 100 | " | — 25 | |
| — — nigrum | | | | |
| laevigat. . | 10 | " | — 5 | |
| — — rubeum c. Oxydo (Kermes) . | 10 | " | — 30 | |

| | | M. | Pf. | M. | Pf. |
|---|-----------|----|------|----|-----|
| Stipites Dulcamarae conc. | 100 Gramm | — | 20 | | |
| †Strychninum nitricum | Miniumum | — | 10 | | |
| | 1 Decigr. | — | 10 | | |
| | 1 Gramm | — | 30 | | |
| Styrax liquidus crud (pr. us. vet.) | 100 " | — | 60 | | |
| — — (depur.) | 10 " | — | 15 | | |
| | 100 " | — | 1 | | |
| | 500 " | — | 4 | | |
| Succus Citri | 10 " | — | 10 | | |
| — Juniperi inspissatus | 10 " | — | 5 | | |
| — Liquiritiae | 100 " | — | 60 | | |
| — — subt. pulv. | 10 " | — | 15 | | |
| — — depuratus | 10 " | — | 30 | | |
| — Liquiritiae depuratus tabulatus sine vel cum Ammonio chlorato | 10 " | — | 15 | | |
| | 100 " | — | 1 20 | | |
| | 500 " | — | 4 80 | | |
| — Sambuci inspissatus | 10 " | — | 10 | | |
| †Sulfonalum | 1 " | — | 15 | | |
| Sulfur depuratum | 10 " | — | 5 | | |
| — praecipitatum | 10 " | — | 5 | | |
| — sublimatum et pulv. | 100 " | — | 10 | | |
| †Summitates Sabinae conc. et gr. | | | | | |
| m. p. | 10 " | — | 5 | | |
| Talcum subt. pulv. | 100 " | — | 10 | | |
| Tannalbinum pur. | 1 " | — | 15 | | |
| — (pr. us. vet.) | 10 " | — | 1 | | |
| Tannigenum | 1 " | — | 20 | | |
| Taunoformium | 10 " | — | 90 | | |
| | 100 " | — | 5 50 | | |
| Tartarus boraxatus | 10 " | — | 15 | | |
| — depuratus gr. m. p. | 10 " | — | 5 | | |
| — — subt. pulv. | 10 " | — | 10 | | |

| | | | M. | Pf. | M. | Pf. |
|--|-----------|---|----|------|----|-----|
| Tartarus ferratus in globulis et pulv. . . . | 100 Gramm | — | 80 | | | |
| — — in lamellis . . . | 10 " | — | 40 | | | |
| — natronatus et gr. m. p. . . | 10 " | — | 5 | | | |
| — — snbt. pulv. . . | 10 " | — | 10 | | | |
| † — stibiatus subt. pulv. . . | 10 " | — | 10 | | | |
| Terebinthina (Veneta) . . . | 10 | " | — | 10 | | |
| | 100 | " | — | 60 | | |
| Terpinolum | 10 | " | — | 30 | | |
| Terpinum hydratum | 10 | " | — | 20 | | |
| †Thallinum sulturinum | 1 | " | — | 70 | | |
| † — tartaricum | 1 | " | — | 70 | | |
| †Theobrominum natrio-salicyli- cum (Diuretinum) | 1 | " | — | 25 | | |
| | 10 | " | — | 2 40 | | |
| Thiocolum | 1 | " | — | 30 | | |
| | 10 | " | — | 2 | — | |
| Thioforminum | 1 | " | — | 20 | | |
| | 10 | " | — | 1 50 | | |
| | 100 | " | — | 10 | — | |
| | 500 | " | — | 40 | — | |
| Thiolum liquidum | 10 | " | — | 80 | | |
| — sicuum | 10 | " | — | 2 50 | | |
| Thymolum | 1 | " | — | 10 | | |
| Tinctura Absinthii | 10 | " | — | 10 | | |
| † — Aconiti | 10 | " | — | 15 | | |
| — Aloës | 10 | " | — | 10 | | |
| — — composita . . . | 10 | " | — | 10 | | |
| — amara | 10 | " | — | 10 | | |
| — Arnicæ | 10 | " | — | 10 | | |
| — aromatica | 10 | " | — | 10 | | |
| — — acida . . . | 10 | " | — | 10 | | |
| — Asae foetidae . . . | 10 | " | — | 10 | | |
| — Aurantii | 10 | " | — | 10 | | |

| | | | 10 Gramm | M. | Pf. | M. | Pf. |
|-----------|-----------------------------------|--|----------|----|-----|----|-----|
| †Tinctura | Belladonnae . . . | | — | — | 15 | | |
| — | Benzoës . . . | | 10 | " | — | 10 | |
| — | Calami . . . | | 10 | " | — | 10 | |
| † | Cannabis Indicae . | | 10 | " | — | 15 | |
| † | Cantharidum . . . | | 10 | " | — | 15 | |
| — | Capsici . . . | | 10 | " | — | 10 | |
| — | Cascarae sagradae . | | 10 | " | — | 10 | |
| — | Cascarillae . . . | | 10 | " | — | 10 | |
| — | Castorei . . . | | 10 | " | 1 | — | |
| — | Catechu . . . | | 10 | " | — | 10 | |
| — | Chinae . . . | | 10 | " | — | 15 | |
| — | — composita . | | 10 | " | — | 15 | |
| | | | 100 | " | 1 | 20 | |
| | | | 500 | " | 3 | — | |
| — | Chiniodini . . . | | 10 | " | — | 10 | |
| — | Cinnamomi . . . | | 10 | " | — | 10 | |
| † | Colchici . . . | | 10 | " | — | 15 | |
| † | Colocynthidis . . . | | 10 | " | — | 15 | |
| — | Croci . . . | | 10 | " | — | 50 | |
| † | Cupri aceticici Rademacheri . . . | | 10 | " | — | 15 | |
| † | Digitalis . . . | | 10 | " | — | 15 | |
| † | — aetherea . . | | 10 | " | — | 20 | |
| — | Ferri aceticici aetherea | | 10 | " | — | 15 | |
| — | — — Rademacheri | | 10 | " | — | 10 | |
| — | — chlorati aetherea | | 10 | " | — | 20 | |
| — | — composita . . | | 100 | " | — | 50 | |
| | | | 500 | " | 2 | — | |
| — | — pomat. . . | | 10 | " | — | 10 | |
| — | Gallarum . . . | | 10 | " | — | 10 | |
| † | Gelsemii sempervirentis . . . | | 10 | " | — | 15 | |
| — | Gentianae . . . | | 10 | " | — | 10 | |

| | | | M. | Pf. | M. | Pf. |
|-------------------------|------------------------|----------|----|------|----|-----|
| Tinctura | Gnajaci | 10 Gramm | — | 10 | | |
| — | haemostyptica . . . | 10 " | — | 20 | | |
| † | Hellebori viridis . . | 10 " | — | 15 | | |
| † | Ipecacuanhae | 10 " | — | 15 | | |
| † | Jodi | 10 " | — | 20 | | |
| † | — decolorata . . . | 10 " | — | 20 | | |
| † | Lobeliae | 10 " | — | 10 | | |
| — | Moschi | 1 " | — | 30 | | |
| — | Myrrhae | 10 " | — | 10 | | |
| † | Opii benzoica . . . | 10 " | — | 15 | | |
| † | — crocata | 1 " | — | 5 | | |
| | | 10 " | — | 45 | | |
| † | — simplex | 1 " | — | 5 | | |
| | | 10 " | — | 35 | | |
| — | Pimpinellae | 10 " | — | 10 | | |
| — | Ratanhiae | 10 " | — | 10 | | |
| — | Rhei aquosa | 10 " | — | 10 | | |
| — | — vinosa | 10 " | — | 15 | | |
| | | 100 " | — | 1 20 | | |
| | | 500 " | — | 3 — | | |
| — | Seillae | 10 " | — | 10 | | |
| — | Sealis cornuti . . . | 10 " | — | 15 | | |
| — | Spilanthis composita . | 10 " | — | 15 | | |
| † | Stramonii | 10 " | — | 15 | | |
| † | Strophanthi | 10 " | — | 15 | | |
| † | Strychni | 10 " | — | 15 | | |
| — | Valerianae | 10 " | — | 10 | | |
| — | — aetherea | 10 " | — | 20 | | |
| † | Veratri | 10 " | — | 15 | | |
| — | Zingiberis | 10 " | — | 10 | | |
| Tragacantha subt. pulv. | | 1 " | — | 5 | | |
| | | 10 " | — | 30 | | |
| Traumaticinum | | 10 " | — | 25 | | |
| | | 100 " | — | 1 80 | | |

| | | M. | Pf. | M. | Pf. |
|---|--|----|-----|----|-----|
| +Trionalum (confer Methylsulfonatum). | | | | | |
| +Tubera Jalapae subt. pulv. | 10 Gramm | — | 10 | | |
| — Salep. subt. pulv. | 10 " " | — | 20 | | |
| | 100 " " | 1 | 50 | | |
| Tuberulinum | 1 Gl.m. 1 cem oder im An- bruch weniger | — | 95 | | |
| | 1 Gl.m. 5 cem | 2 | 90 | | |
| Unguentum acidi borici . . . | 100 Gramm | 1 | — | | |
| — Adipis Lanae . . . | 10 " | — | 10 | | |
| — basilicum . . . | 10 " | — | 10 | | |
| — Cantharidum . . . | 10 " | — | 20 | | |
| — — pr. us. | | | | | |
| vet. (Pharm. Germ. ed. IV) cum Eu- | 10 " | — | 20 | | |
| phorbio | 100 " | 1 | 40 | | |
| | 500 " | 5 | — | | |
| — Cantharidum sine | | | | | |
| Euphorbio (com- mune Pharm. Württ.) | 10 " | — | 20 | | |
| | 100 " | 1 | 40 | | |
| | 500 " | 5 | — | | |
| — cereum | 10 " | — | 15 | | |
| — Cerussae | 10 " | — | 10 | | |
| — — camphoratum | 10 " | — | 10 | | |
| — diachylon | 10 " | — | 15 | | |
| — flavum | 10 " | — | 10 | | |
| | 100 " | — | 60 | | |
| — Glycerini | 10 " | — | 10 | | |
| — Hydrargyri album | 10 " | — | 15 | | |
| — — cinereum | 10 " | — | 20 | | |
| — — — | | | | | |
| in globulis à 1—3 Gramm | jedes Stück | — | 5 | | |
| à 4—5 " | " " | — | 10 | | |

| | | | M. | Pf. | M. | Pf. |
|--------------|--------------------------------|-----------|----|------|----|-----|
| Unguentum | Hydrargyri rubrum | 10 Gramm | — | 15 | | |
| — | Kalii jodati et rec. parat. | 10 " | — | 20 | | |
| — | leniens | 10 " | — | 15 | | |
| — | ophtalmicum compo- situm | 10 " | — | 20 | | |
| — | oxygenatum | 10 " | — | 15 | | |
| — | Paraffini (Pharm. Germ.) | 10 " | — | 10 | | |
| — | Plumbi | 10 " | — | 10 | | |
| — | Rosmarini composi- tum | 10 " | — | 20 | | |
| — | Tartari stibiati | 10 " | — | 20 | | |
| — | Terebinthinae | 10 " | — | 10 | | |
| | | 100 " | — | 60 | | |
| — | — compositum | 10 " | — | 10 | | |
| | | 100 " | — | 60 | | |
| — | Zinci | 10 " | — | 10 | | |
| Urotropinum | | 10 " | — | 2 | | |
| Vaselinum | Americanum album | 100 " | — | 1 | | |
| — | — flavum | 100 " | — | 60 | | |
| — | Germanic. album | 10 " | — | 10 | | |
| Vasogenum | | 10 " | — | 20 | | |
| | | 100 " | — | 1 50 | | |
| — | Ichthyoli | 10 " | — | 35 | | |
| — | Jodi | 10 " | — | 35 | | |
| — | Jodoformi | 10 " | — | 35 | | |
| ††Veratrinum | | Minimum | — | 10 | | |
| | | 1 Decigr. | — | 10 | | |
| | | 1 Gramm | — | 65 | | |
| Vinum | camphoratum | 10 " | — | 10 | | |
| — | Chinae | 10 " | — | 15 | | |
| | | 100 " | — | 1 | | |
| † — | Colehici | 10 " | — | 15 | | |

| | | | M. | Pf. | M. | Pf. |
|--|-----------|---|----|-----|----|-----|
| Vinum Condurango | 100 Gramm | 1 | — | | | |
| † — Ipecacuanhae | 10 " | — | 20 | | | |
| — Malacense u. Marsalense | 100 " | — | 60 | | | |
| | 500 " | 2 | — | | | |
| — Pepsini | 10 " | — | 15 | | | |
| † — stibiatum | 10 " | — | 10 | | | |
| — Tokayense | 100 " | — | 80 | | | |
| | 500 " | 2 | 25 | | | |
| — Xerense | 100 " | — | 80 | | | |
| | 500 " | 2 | 25 | | | |
| Xeroformium | 1 " | — | 15 | | | |
| † Zincum aceticum | 10 " | — | 10 | | | |
| † — chloratum | 10 " | — | 10 | | | |
| — oxydatum | | | | | | |
| (nicht für Mischungen zum äusserl. Gebrauche zu berechnen) | 10 " | — | 10 | | | |
| — oxydatum erndum . . . | 10 " | — | 5 | | | |
| | 100 " | — | 25 | | | |
| † — permanganicum cryst. . | 1 " | — | 20 | | | |
| † — sozojodolicum | 1 " | — | 45 | | | |
| † — sulfocarbolicum | 10 " | — | 20 | | | |
| † — sulfuricum | 10 " | — | 5 | | | |
| † — valerianicum | 1 " | — | 5 | | | |

— — — C M T H C — —

II. Taxe der homöopathischen Arzneimittel.

| | | M. | Pf. |
|----------------------------------|--------------------|----|-----|
| Muttertinkturen | | | |
| zum innerlichen Gebrauch | | | |
| inländische z. B.: | | | |
| Aconit. Arnica. Belladonna. | | | |
| Bryonia. Chamomilla. Dul- | | | |
| camara. Pulsatilla. Secale. | | | |
| Thuja n. dergl. sowie auslän- | | | |
| dische von ähnlichem Werthe | | | |
| z. B. Nux vomica | 1 bis 30 Tropfen . | — | 10 |
| | 31 bis 100 Tropfen | — | |
| | oder 5 Gramm . | — | 20 |
| | jede weitere 5 Gr. | — | 10 |
| ausländische z. B.: | | | |
| Cascara. Gelsemium. Ham- | | | |
| melis. Kalmia. Mammea. Man- | | | |
| cinella u. dergl. sowie inlän- | | | |
| dische von ähnlichem Werthe | 1 bis 30 Tropfen . | — | 15 |
| | 31 bis 100 Tropfen | — | |
| | oder 5 Gramm . | — | 30 |
| | jede weitere 5 Gr. | — | 20 |
| zum äusserlichen Gebrauch | | | |
| Abrotanum. Arnica. Bellis. | | | |
| Calendula. Euphrasia. Helian- | | | |
| thus. Hypericum. Ledum. Pinus | | | |
| silvestris. Rhus toxicodendron. | | | |
| Ruta. Staphisagria. Symphy- | | | |
| tum. Tabacum. Thuja. Urtica. | | | |
| Veratrum album. Verbascum | | | |
| u. a. von ähnlichem Werthe . | 100 Gramm . . . | 1 | 50 |
| | 500 " . . . | 6 | — |
| Hamamelis. Pond's Extract of | | | |
| Hamamelis. Hydrastis. Ver- | | | |
| atrum viride und andere von | | | |
| ähnlichem Werthe | 100 " . . . | 3 | — |
| | 500 " . . . | 10 | — |

| | | M. | Pf. |
|---|------------------------------|----|------|
| Verdünnungen (Decimal) | | | |
| zum innerlichen Gebrauch | | | |
| von der ersten bis dreissigsten Verdünnung | 1 bis 30 Tropfen | — | 10 |
| | 31 bis 100 Tropfen | — | 15 |
| | oder 5 Gramm | — | 15 |
| | jede weitere 5 Gr. | — | 10 |
| von der einuuddreissigsten Verdünnung aufwärts (Hochpotenzen) | 1 bis 30 Tropfen | — | 15 |
| | 31 bis 100 Tropfen | — | 30 |
| | oder 5 Gramm | — | 20 |
| zum äusserlichen Gebrauch | | | |
| Abrotanum etc. | 100 Gramm | — | 40 |
| | 500 " | — | 1 50 |
| Hamamelis etc. | 100 " | — | 50 |
| | 500 " | — | 2 40 |
| Streukügelchen | | | |
| mit der ersten bis dreissigsten Verdünnung bereitet | bis zu 1 Gramm | — | 10 |
| | über 1 bis 5 Gramm | — | 20 |
| | jede weitere 5 Gr. | — | 10 |
| mit der einuuddreissigsten oder einer höheren Verdünnung bereitet | bis zu 1 Gramm | — | 15 |
| | über 1 bis 5 Gramm | — | 30 |
| | jede weitere 5 Gr. | — | 20 |
| reine unbefeuchtete | 10 Gramm | — | 10 |
| Milchzucker | | | |
| reiner präparirter | 100 " | — | 60 |

| | | M. | Pf. |
|-------------------------------|--------------------|----|-----|
| Verreibungen (Decimal) | | | |
| von der ersten bis sechsten | | | |
| Verreibung | bis zu 1 Gramm . | — | 15 |
| | über 1 bis 5 Gramm | — | 30 |
| | jede weitere 5 Gr. | — | 15 |
| von der siebenten Verreibung | | | |
| aufwärts (Hochverreibungen) | bis zu 1 Gramm . | — | 20 |
| | über 1 bis 5 Gramm | — | 40 |
| | jede weitere 5 Gr. | — | 25 |

Bei Verreibungen besonders theurer Arzneistoffe, wie Ambra, Aurum, Moschus, Platina und ähnlicher darf für die zwei ersten Decimalverreibungen der Preis des angewendeten Arzneistoffes noch besonders in Rechnung gebracht werden.

Wenn ausser den gewöhnlichen Verreibungen ein Pulver verordnet wird, welches durch längeres Verreiben bereitet werden muss, so dürfen für jede Viertelstunde Reibens noch 15 Pf. in Rechnung gebracht werden.

Die ausser den Strenkfügelchen und dem Milchzucker zur Bereitung homöopathischer Arzneien gebräuchlichen Vehikel wie

destillirtes Wasser, Weingeist, Süßholzwurzelpulver
u. s. w. sowie

die Wägungen, das Mengen und Austheilen der Pulver
und sonstige Arbeiten, dann

Gläser, Schachteln und andere Gefässe

sind nach der gewöhnlichen Taxe zu berechnen.

III. Taxe der Arbeiten.

Pfennig.

| | |
|---|----|
| A. Grundtaxe: Für Anfertigung und Abgabe der verschiedenen Arzneiformen einschliesslich: | |
| der sämmtlichen Wagungen, | |
| der Zerkleinerung jeder Art von in der Taxe der Arzneimittel nicht schon zerkleinert aufgeföhrten Arzneistoffen bis zum Gesamtgewicht von 50 Gramm, | |
| der Mengung von Flüssigkeiten, von Pulvern unter sich oder mit geringen Mengen von Flüssigkeit (z. B. Oelzucker) oder von Species, | |
| des vorgeschriebenen oder sonst etwa nöthigen Kolirens oder Filtriren, | |
| des Umhüllungsmaterials, soweit die Anwendung eines Gefäßes nicht stattfindet, der Arbeit des Signiren und Tectiren | 25 |
| Für die Abgabe eines einfachen Arzneimittels, wie einer Droge, eines chemischen oder galenischen Präparates, zugleich als Grundtaxe bei Abtheilung derselben dürfen einschliesslich der Abzählung von Kapseln, Pastillen, Pillen, Pulvern, Tropfen, Blutegeln etc. nur angerechnet werden | 10 |
| Anmerkung. Auf die Abgabe von Oblaten, Mineralwässern, Mutterlaugen, sowie von Verbandstoffen, Pflastermull oder von anderen in verschlossener Originalpackung befindlichen Arzneistoffen sowie von Pinseln, Spritzen, Tropfgläsern, Glasstäben und dergl. findet die Grundtaxe keine Anwendung (vergl. Allgemeine Bestimmungen der Arzneitaxe §.11). | |
| Wenn jedoch der Arzt vorschreibt, es sei ein in geschlossener Originalpackung befindlicher Arzneistoff anders zu signiren, so dürfen für Entfernung der Packung, Abkratzung der Etiquette, Aufkleben der neu geschriebenen Signatur, etwaige Abschriftnahme des Receptes und für Aufbewahrung desselben zusammen berechnet werden | 10 |
| | 8 |

B. Zuschläge zur Grundtaxe:

Pfennig.

I. Für die Bereitung der Arzneimittel oder Massen:

a. für Anreiben und Anlösen,

" Bereitung einer Oel- oder Samen-Emulsion,

für Bereitung einer Latwerge
oder Paste," Mischen und Schmelzen
bei Bereitung von Bacillen, Bougies, Supposito-
rien und Vaginalkugeln," Mischen und Schmelzen bei
Bereitung eines Pflasters," Mischen und Austossen
der Masse bei Bereitung
von Pillen, Boli, Granula, Trochisci," Herstellung der Masse von
Aetzstiften," Mischen oder Schmelzen
bei Bereitung einer Salbe," Bereitung einer Saturation ohne Anwendung
von Wärme," Bereitung eines Schleims ohne Anwendung von
Wärme, z. B. eines Schleimes aus Rad.
Althae., Sem. Cydoniae, Sem. Limi,auch in dem Falle, wenn mehrere dieser Arbeiten
bei Aufertigung derselben Arznei zusammenkommen,
und einschliesslich des zu vorstehenden Arbeiten
etwa nöthigen Erhitzen von Wasser 20b. für Bereitung eines Dekoktes, (vergl. Bereitung
eines Schleimes aus Rad. Althae. u. dergl.)

für Bereitung eines Dekotinfuses,

" " einer Digestion,

" " " Gelatine, (vergl. Gelatinesalbe in BIII).

" " eines Infusums,

" " einer Maceration,

| | |
|---|--|
| für Bereitung eines gekochten Pflasters, " " einer gekochten Salbe, " " eines gekochten Schleimes, z. B. Mucilago Salep, " " eines granulirten Pulvers, | einschliesslich des Wiederver- dampfens des zur Bereitung etwa nöthigen Wassers, |
| | |
| | |
| | |
| | |
| einschliesslich des zur Bereitung etwa nothwendigen destillirten Wassers und der Arbeit des Kolirens . | |
| | 30 |

Anmerkung. Wenn mehrere der unter b genannten oder wenn verschiedene der unter a und b aufgezählten Arbeiten bei Anfertigung derselben Arznei ausgeführt werden, so darf der Gesammtzuschlag I zur Grundtaxe 40 Pf. nicht überschreiten.

II. Für die Abtheilung von Arzneiformen:

| | |
|---|----|
| für Aetzstifte, Bacillen, Bougies, Suppositorien und Vaginalkugeln jedes Stück | 5 |
| " Boli von 2 bis zu 10 Stück | 20 |
| jedes weitere Stück | 2 |
| " Gelatinekapseln einschliesslich des Füllens der- selben je ein Stück | 7 |
| " Granula, Pastilli, sowie Pillen einschliesslich des Bestreuungsmittels, je bis zu 30 Stück | 10 |
| " Pulver, comprimirte, jedes Stück sammt Be- feuchtungsmittel und Compression | 5 |
| " Pulver, jedes Stück sammt Papierkapseln . | 4 |
| " Pulver, jedes Stück sammt Wachspapierkapseln | 5 |
| " Pulver, jedes Stück sammt Limousinkapseln | 7 |
| " Pulver, jedes Stück sammt Gelatinekapseln . | 7 |
| " Pulver, jedes Stück sammt Gläs'chen | 10 |
| " Pulver, jedes Stück sammt zurückgebrachtem Gläs'chen | 5 |
| " abgetheilte Flüssigkeiten jedes Stück sammt Glas bis 30 Gramm | 10 |
| " abgetheilte Flüssigkeiten jedes Stück sammt zurückgebrachtem Glas bis 30 Gramm | 5 |
| " abgetheilte grobe Pulver jedes Stück | 5 |
| " abgetheilte Salben jedes Stück | 5 |
| " abgetheilte Spezies jedes Stück | 5 |

| | Pfennig. |
|---|----------|
| III. Bei folgenden besonderen Arbeiten: | |
| für Abdampfen im Wasserbad | |
| für jede zu verdampfenden 100 Gramm oder weniger | 10 |
| für Extinktion von Quecksilber | 80 |
| für Streichen eines Pflasters bis zur Grösse von je 100 qcm einschliesslich des etwa noth- wendigen Erweichens und Schmelzens . . . | 10 |
| bei grösseren Pflastern wird für je weitere 20 qcm berechnet | 1 |
| Für das anzuwendende Zeug werden berechnet bei | |
| Leder- oder Seidenzeug für je 100 qcm . . . | 10 |
| bei Schirting oder Leinwand für je 100 qcm . . | 5 |
| Das Bestreichen des Randes mit Klebpflaster etc. ist in obige Preise mit eingerechnet. | |
| für Bereitung einer Gelatinesalbe (z. B. Zinkleim) | 40 |
| für Zerkleinerung jeder Art von in der Taxe der Arzneimittel nicht schon zerkleinert aufge- führten Arzneistoffen bei über 50 bis 500 Gramm Gesammtgewicht | 20 |
| für Ueberziehen der Pillen mit Collodium, Tink- turen und dergl. einschliesslich des Ueber- zugsmaterials für jede Anzahl | 10 |
| für Ueberziehen der Pillen mit Gold, Silber, Gela- tine oder Keratin ausschliesslich des Ueber- zugsmaterials für je 30 Stück oder weniger | 30 |
| für Sterilisation | |
| bis 200 Gramm | 30 |
| über 200 bis 1000 Gramm | 40 |
| über 1000 Gramm | 80 |

Anmerkung. Wo bei den sub II und III auf-
geführten Arzneiformen und Arbeiten zugleich ein-
zelne oder mehrere der unter I a und b bezeichneten
Arbeiten nothwendig werden, darf auch der für
diese ausgesetzte Zuschlag von 20 Pf. oder 30 Pf.
beziehungsweise 40 Pf. in Anrechnung kommen.

IV. Taxe der Gefässe.

Gläser für Flüssigkeiten und Pulver.

| | |
|---|---|
| 1. Halb- bis ganz- weisse, gelbrothe und gelbbraune Gläser, rund, oval, sowie sechseckig, halb- seitig gerippt, von jeder Weite der Mündung | mit Kork, Tectur und Signatur kosten das Stück: |
| bis zu 100 Gramm | 10 |
| über 100 bis zu 300 Gramm | 20 |
| über 300 bis zu 500 Gramm | 30 |
| Ueber 500 Gramm werden für das Mehrgewicht von je bis zu 250 Gramm berechnet | 5 |

Bemerkung:

Gelbrothe und gelbbraune Gläser sind zu verwenden:

1. wenn sie vom Arzte ausdrücklich auf dem Rezepte verlangt sind,
 2. wenn flüssige oder an der Luft feuchtende gegen Licht empfindliche Arzneistoffe unvermischt (in Substanz) abzugeben sind,
 3. wenn diejenigen gegen Licht empfindlichen Arzneistoffe, für welche ohne Rücksicht auf deren Aufstellung an vor Licht geschütztem Orte die Aufbewahrung in Gläsern der bezeichneten Färbung gefordert ist, in rein wässriger oder rein weingeistiger Mischung oder Lösung für innerlichen oder äusserlichen Gebrauch zur Abgabe gelangen,
 4. wenn Lösungen von Morphinsalz in Bittermandelwasser oder rein wässrige Alkaloidsalzlösungen, oder Apomorphinlösungen jeder Art, verschrieben sind.
2. Gläser von jeder Farbe und Weite der Mündung mit eingeriebenen Glasstopfen oder mit Kautschuk-

Pfennig.

stopfen werden incl. Tectur und Signatur berechnet das Stück:

| | |
|-----------------------------------|----|
| bis incl. 100 Gramm mit | 30 |
| über 100 " " 300 " " | 50 |
| über 300 " " 500 " " | 65 |

Bemerkung:

Gläser mit eingeriebenen Glasstopfen sind zur Berechnung nur zugelassen:

wenn sie vom Arzte ausdrücklich auf dem Rezepte verordnet sind, oder wenn sie bei Abgabe rein wässriger Lösungen von Gold- oder Silbersalzen, von reinen starken flüssigen, oder feuchtenden trockenen Säuren, von Chlorwasser, von Brom oder Bromwasser, oder von weingeistiger Jodlösung Verwendung gefunden haben.

- | | |
|---|--|
| 3. Patent-Tropfgläser jeder Farbe das Stück mit | 30 |
| 4. Gläs'chen mit abgetheilten Pulvern oder | <small>vergleiche Taxe Flüssigkeiten der Arbeiten.</small> |
| " " " " 300 " " | 20 |
| 5. Korkstopfen mit Holzdeckel oder Holzdeckel zu Gläsern oder Töpfen kosten mit Signatur das Stück: | |
| zu Gefässen bis zu 100 Gramm Inhalt | 10 |
| " " " " 300 " " | 20 |
| " grösseren Gefässen | 30 |

Pappschachteln (mit Falz).

Pappschachteln kosten mit Signatur das Stück

| | |
|-------------------------------|----|
| bis zu 50 Gramm | 10 |
| über 50 " " 150 " " | 15 |
| " 150 " " 250 " " | 20 |

Bemerkung:

Pappschachteln dürfen für öffentliche Anstalten und Krankenkassen aller Art bei Abgabe von bis zu incl. 50 Gramm an einfachen und gemischten feinen und mittelfeinen Pulvern oder Crystallen, die sich an der Luft nicht oder nur wenig verändern, z. B. Alumen pulveratum, Fol. Sennae plv., Kal.

chloricum, Sal carol., Pulv. Liquirit. comp., nicht verrechnet werden, wenn dieselben auf dem Rezepte vom Arzte nicht ausdrücklich verlangt sind.

Dagegen ist für öffentliche Anstalten und Krankenkassen aller Art bei Verordnung von über 50 Gramm auch bei an der Luft nicht oder nur wenig veränderlichen einfachen und gemischten feinen oder mittelfeinen Pulvern oder von Crystallen die Abgabe in verkorkten weithalsigen Gläsern ohne Deckel gestattet.

Pulverschieber (Convolutkästchen)

| | | | |
|------------------------------------|---|-----------|----|
| kosten bis zu 10 Pulvern | : | | 10 |
| von 11 bis 20 Pulvern | : | | 20 |
| bei mehr als 20 Pulvern | : | | 30 |

Bemerkung:

Pappschachteln und Pulverschieber feiner Qualität dürfen nicht höher als mit vorstehenden Ansätzen für Pappschachteln und Pulverschieber berechnet werden.

Pulverconvolute

| | |
|---|---|
| jeder Grösse in Brieftaschenformat kosten | 5 |
| | . |

Töpfe, graue aus Steinzeug. (Irdene Töpfe sind ausgeschlossen.)

Graue Töpfe kosten incl. Tectur und Signatur das Stück

| | |
|--|----|
| bis zu 100 Gramm | 10 |
| über 100 " 300 " | 20 |
| " 300 " 500 " | 30 |
| Ueber 1 Pfund werden für jede weiteren 250 Gramm berechnet | 10 |

Pfennig.

Töpfe, weisse. (Porzellan, nicht Fayence.)

| | |
|--|----|
| Weisse Töpfe kosten incl. Tectur und Signatur das Stück | |
| bis zu 100 Gramm | 20 |
| über 100 " " 300 " | 40 |
| " 300 " " 500 " | 60 |

Anmerkungen.

Anmerkung 1. Patentropfgläser, Gläser mit Kautschukstopfen, sowie Holzdeckel mit oder ohne Korkstopfen, Salbentöpfe aus Porzellan dürfen nur zur Berechnung kommen, wenn sie verlangt werden oder wenn sie vermöge der Natur des Arzneimittels nothwendig sind.

Anmerkung 2. Pulverschieber, Pulverconvolute und weisse Töpfe dürfen bei Abgabe von Arzneien für öffentliche Anstalten und Krankenkassen aller Art nur im Falle besonderer schriftlicher Vereinbarung und bei thierärztlichen Arzneimitteln, nur wenn sie verlangt werden, in Rechnung gebracht werden.

Anmerkung 3. Für die der Berechnung zu Grunde zu legende Grösse der Gläser, Schachteln und Töpfe gibt das absolute Gewicht der durch sie aufzunehmenden Arzneistoffe, ohne Rücksicht auf das spezifische Gewicht derselben, den Massstab ab, so dass demnach z. B. für 100 Gramm Syrup, Wasser, Oel, Spiritus oder Aether stets ein Glas zu 100 Gramm, für 50 Gramm kohlensaures Magnesium stets eine Schachtel mit 50 Gramm etc. zu rechnen ist.

Anmerkung 4. Sollen Gläser oder Töpfe trockene Substanzen aufnehmen, so wird die Grösse derselben nach der Menge destillirten Wassers berechnet, welche sie zu fassen vermögen.

Anmerkung 5. Wenn zur Aufnahme der Arznei mit dem Rezepte reine Gläser, Pulverschieber, Schachteln, Töpfe in die Apotheke gebracht oder zu wiederholter Aufnahme der Arznei wieder mitgebracht werden, so darf für Erneuerung des Korkes, der Tectur und Signatur die

Hälften der vorstehenden Preise in Anrechnung gebracht werden. (Vergl. Allgemeine Bestimmungen §. 8 vorletzter Absatz.)

Bei zurückgebrachten Gläsern mit eingeriebenen Glas- oder mit Kautschukstopfen, bei Patenttropfgläsern, Pulvergläsern mit Holzdeckel-Korkstopfen, bei Töpfen mit Holz- oder Metaldeckel darf nur die Hälften des Preises von gewöhnlichen Gläsern oder von weissen Töpfen gleicher Grösse für Erneuerung der Tectur und Signatur in Anrechnung gebracht werden.

Für Rechnung von öffentlichen Anstalten und von Krankenkassen aller Art sowie bei Epidemien dürfen in den vorgenannten Fällen für die Wiederausstattung von unverletzt zurückgebrachten Gefässen jeder Art bis zu 100 Gramm nur je 5 Pfennig und über 100 Gramm nur je 10 Pfennig angesetzt werden.

Anmerkung 6. Wenn für Krankenanstalten und für Hebammen reine Vorrathsgefässer zur Füllung oder Wiederfüllung in die Apotheke gebracht werden, so darf bei jeder Grösse der Vorrathsgefässer für Kork, Tectur und Signatur eine Anrechnung nicht gemacht werden.

Anhang zur Arzneitaxe.

| | Für Private | Für Kranken- häuser, Kranken- kassen, Arme, etc. *) | | |
|--|---|---|----|-----|
| | ohne Verpflichtung zur Rabattgewähr- ung. | | | |
| | M. | Pf. | M. | Pf. |
| Serum antidiphthericum | | | | |
| fluidum einschliesslich der Kosten für den Vertrieb, | | | | |
| niederwertiges mit bis zu 300 J E in 1 cem. | | | | |
| Pharm. Germ.: Nro. 0. 1 Glas mit 200 J E | 1 | 20 | 1 | 05 |
| ", Nro. I. 1 Glas mit 600 J E | 2 | 60 | 2 | 15 |
| ", Nro. II. 1 Glas mit 1000 J E | 4 | 25 | 3 | 50 |
| hochwertiges mit über 300 J E in 1 cem. | | | | |
| a. mit nicht über 500 J E in 1 cem. | | | | |
| 1 Glas mit 500 J E | 2 | 25 | 1 | 90 |
| 1 Glas mit 1000 J E | 4 | 25 | 3 | 50 |
| Pharm. Germ.: Nro. III. 1 Glas mit 1500 J E | 6 | 25 | 5 | 15 |
| 1 Glas mit 2000 J E | 8 | — | 6 | 50 |
| 1 Glas mit 3000 J E | 11 | 50 | 9 | 25 |
| b. mit über 500 J E in 1 cem. | | | | |
| 1 Glas mit 1000 J E | 7 | — | 7 | — |
| 1 Glas mit 1500 J E | 10 | — | 10 | — |
| 1 Glas mit 2000 J E | 13 | — | 13 | — |
| 1 Glas mit 3000 J E | 19 | — | 19 | — |
| solidum einschliesslich der Kosten für die Lösung in sterilisirtem Wasser und für den Vertrieb, | | | | |
| mit mindestens 5000 J E in 1 g. | | | | |
| 1 Glas mit 250 J E | 2 | 75 | 2 | 75 |
| 1 Glas mit 1000 J E | 9 | 25 | 9 | 25 |

*) Vergl.: Bekanntmachung des Medizinalkollegiums vom 27. September 1895 (Reg. Blatt S. 281).

Nº 3.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag den 23. Januar 1902.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Perouse zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 8. Januar 1902. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegsministeriums, betreffend die Vergütung für die Naturalverpflegung marschirender Truppen für das Jahr 1902. Vom 31. Dezember 1901. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Wein, weinähnlichen Getränken vom 24. Mai 1901. Vom 8. Januar 1902. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Genehmigung der C. A. Hipp'schen Stiftung in Stuttgart. Vom 14. Januar 1902. — Bekanntmachung der Civilkammer des K. Landgerichts Hall, betreffend einen Nachtrag zu dem Stammgutserneuerungsstatut der Familie der Freiherren von Adelsheim. Vom 31. Dezember 1901. — Berichtigung.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Perouse zu Erhebung einer örtlichen
Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 8. Januar 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg. Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg. Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg. Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg. Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Gemeinde Perouse wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Gemeinde Perouse zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungescho-tenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 8. Januar 1902.

Wilhelm.

Breitling. Pijsche. Beher. v. Soden. Weizsäder. v. Schnürle.

**Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend die Vergütung für die Naturalverpflegung marschirender z. Truppen für das Jahr 1902.**
Vom 31. Dezember 1901.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler erlassene Bekanntmachung vom 23. Dezember 1901, betreffend die Feststellung der Vergütung für die Naturalverpflegung marschirender z. Truppen für das Jahr 1902, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 31. Dezember 1901.

Pijsche. v. Schnürle.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften in §. 4, §. 9 Ziff. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichs-Gesetzblatt 1898 S. 361) ist der Betrag der für die

Naturalverpflegung marschirender sc. Truppen zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1902 dahin festgesetzt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

| | mit Brot | ohne Brot |
|--------------------------------------|----------|-----------|
| a. für die volle Tageskost | 80 Pf. | 65 Pf. |
| b. für die Mittagskost | 40 " | 35 " |
| c. für die Abendkost | 25 " | 20 " |
| d. für die Morgenkost | 15 " | 10 " |

Berlin, den 23. Dezember 1901.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Verfügung des Ministeriums des Innern,

betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24. Mai 1901. Vom 8. Januar 1902.

Zum Vollzug des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24. Mai 1901 (Reichs-Gesetzblatt S. 175), wird Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Die in §. 3 Ziff. 3 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige über den Beginn eines Geschäftsbetriebs, in welchem unter Verwendung von getrockneten Früchten (auch in Auszügen oder Ablohnungen) oder eingedickten Moststoffen die Herstellung von solchen Getränken stattfinden soll, welche als Dessertweine (Süd-, Süßweine) anständischen Ursprungs in den Verkehr kommen, ist von dem Inhaber vor dem Beginn des Geschäftsbetriebs an diejenige Ortspolizeibehörde zu erstatten, in deren Bezirk das betreffende Geschäft betrieben werden soll.

§. 2.

Die in den §§. 10 und 11 des Gesetzes vorgeschriebene Kontrolle der Betriebe, in denen Wein, weinhaltige oder weinähnliche Getränke gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, feilgehalten oder verkauft werden, erfolgt durch besondere Sachverständige, welche in der erforderlichen Zahl vom Ministerium des Innern in widerruflicher Weise bestellt werden.

Die Sachverständigen unterstehen in dienstlicher Beziehung der K. Centralstelle für

die Landwirtschaft, welche Behörde auch deren Beleidigung (§. 12 des Gesetzes) und Instruktion vornimmt.

Für ihren Zeitaufwand und ihre Auslagen erhalten sie eine Entschädigung aus der Staatskasse nach näherer Bestimmung des Ministeriums des Innern.

Die Namen der Sachverständigen werden jeweils im Staatsanzeiger bekannt gegeben werden.

§. 3.

Die Kontrollebezirke der einzelnen Sachverständigen werden vom Ministerium des Innern festgesetzt. Bis auf Weiteres ist das Landesgebiet in sieben Bezirke getheilt.

Der Kontrollebezirk I umfasst:

den ganzen Jagstkreis mit Ausnahme der Oberamtsbezirke Gmünd, Lehringen, Schorndorf und Welzheim.

Der Kontrollebezirk II umfasst:

die Oberamtsbezirke Heilbronn, Neckarsulm, Lehringen und Weinsberg.

Der Kontrollebezirk III umfasst:

die Oberamtsbezirke Backnang, Besigheim, Brackenheim, Marbach, Maulbronn, Neuenbürg und Waiblingen.

Der Kontrollebezirk IV umfasst:

den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart und die Oberamtsbezirke Böblingen, Calw, Leonberg Ludwigshafen und Stuttgart-Amt.

Der Kontrollebezirk V umfasst:

die Oberamtsbezirke Cannstatt, Ehingen, Geislingen, Gmünd, Göppingen, Kirchheim, Schorndorf, Waiblingen und Welzheim.

Der Kontrollebezirk VI umfasst:

den ganzen Schwarzwaldkreis mit Ausnahme der Oberamtsbezirke Calw und Neuenbürg.

Der Kontrollebezirk VII umfasst:

den ganzen Donaukreis mit Ausnahme der Oberamtsbezirke Geislingen, Göppingen und Kirchheim.

§. 4.

Die von den Sachverständigen (§. 2) anlässlich der Ausführung der Kellerkontrolle entnommenen Proben sind zum Zwecke der chemischen Untersuchung zu überweisen:

1. der Weinbauversuchsanstalt in Weinsberg, wenn es sich um in den Kontrollebezirken I und II entnommene Proben handelt;
2. dem chemischen Laboratorium des K. Medizinalkollegiums in Stuttgart, wenn es sich um in den Kontrollebezirken III und IV entnommene Proben handelt;
3. dem technologischen Institut der landwirthschaftlichen Anstalt in Hohenheim, wenn es sich um in den Kontrollebezirken V und VI entnommene Proben handelt;
4. dem chemischen Laboratorium der K. Centralstelle für Gewerbe und Handel in Stuttgart, wenn es sich um im Kontrollebezirk VII entnommene Proben handelt.

Der Verkehr der Sachverständigen mit den staatlichen Untersuchungsanstalten wird durch die zuständigen Oberämter vermittelt, welchen zu diesem Zweck die entnommenen Proben zu übergeben sind. Ebenso sind den Oberämtern von den Sachverständigen die Anzeigen über vorgefundene Anstände und Gesetzwidrigkeiten zur Weiterbehandlung zu übergeben.

§. 5.

Die Sachverständigen haben über die von ihnen vorgenommenen Besichtigungen, die dabei vorgefundenen Anstände, die entnommenen Weinproben und die an die Oberämter erstatteten Anzeigen Register zu führen, welche vierteljährlich mit Bericht über etwaige besondere Wahrnehmungen der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen sind.

§. 6.

Die Bezirks- und Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, die Sachverständigen bei Vornahme ihrer amtlichen Thätigkeit auf Erjuchen zu unterstützen.

Stuttgart, den 8. Januar 1902.

Pisfel.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Genehmigung der C. A. Hipp'schen Stiftung in Stuttgart. Vom 14. Januar 1902.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 13. d. Wts. der C. A. Hipp'schen Stiftung in Stuttgart die nachgesuchte Genehmigung allernädigst zu ertheilen geruht.

Stuttgart, den 14. Januar 1902.

Pisfel.

**Bekanntmachung der Civilkammer des K. Landgerichts Hall,
betreffend einen Nachtrag zu dem Stammgutserneuerungsstatut der Familie der Freiherren von
Adelsheim. Vom 31. Dezember 1901.**

Zu dem im Regierungsblatt von 1878, Seite 48, veröffentlichten Stammguts-erneuerungsstatut der Familie der Freiherren von Adelsheim vom 6. Juli 1873, sowie zu dem Nachtrag vom ^{2.} November 1883, veröffentlicht im Regierungsblatt von 1885, Seite 78, haben am 30. März d. J. die sämtlichen Agnaten der genannten freiherrlichen Familie, nemlich:

1. Freiherr Karl Adalbert Oktavian von und zu Adelsheim,
2. Freiherr Alfred Louis Poppo von und zu Adelsheim,
3. der minderjährige Sohn des Freiherrn Karl Adalbert Oktavian, Freiherr Karl Joseph Adelbert von und zu Adelsheim, vertreten durch den Freiherrn Franz Küdt von Gollenberg als Pfleger,

einen Nachtrag vereinbart, nach welchem dieselben für sich und ihre Rechtsnachfolger den nunmehrigen Familien- und Besitzverhältnissen entsprechend die in der Familie in früheren Zeiten üblich gewesene Namensschreibweise „von und zu Adelsheim“ wieder angenommen, auch zugleich die bisher ausgezahlten Gewinne an Wittum, Alimentation, Aussteuer und Heirathgut der weiblichen Mitglieder der Familie für die Zukunft neu bestimmt haben.

Nachdem dieser Nachtrag heute, im Einvernehmen mit der K. Regierung für den Jagstkreis zu Ellwangen, vorbehältlich der Rechte Dritter, durch die Civilkammer bestätigt worden ist, wird dies hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Hall, den 31. Dezember 1901.

Civilkammer des K. Landgerichts:
Probst.

Verichtigung.

Im Regierungsblatt von 1901 muß es auf Seite 373 in §. 20 Abs. 2 letzte Zeile der Verfügung, betreffend das Verfahren vor den Wasserschiedsgerichten, statt „Abs. 3“ heißen: „Abs. 4“ und auf Seite 385 in §. 15 vorletzte Zeile der Verfügung, betreffend den Vollzug des Wassergesetzes, statt „Abs. 4“: „Abs. 3.“

N. 4.

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag den 1. Februar 1902.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Stockheim zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 21. Januar 1902. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor dem Landes-Versicherungsamt. Vom 22. Januar 1902. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Gehalte der Oberamtspfleger und Oberamtspatassiere. Vom 25. Januar 1902. — Berichtigung.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Stockheim zu Erhebung einer örtlichen
Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 21. Januar 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg. Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg. Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtsförderhäfen und Gemeinden (Reg. Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg. Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Gemeinde Stodheim wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Gemeinde Stodheim zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschroteten Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 21. Januar 1902.

Wilhelm.

Breitling. Pischel. Beyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schüren.

Versfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor dem Landes-Versicherungsamt.
Vom 22. Januar 1902.

Auf Grund des §. 20 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 573) wird hiermit Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Die Vergütung für die Berufstätigkeit eines Rechtsanwalts bemüht sich im Verfahren vor dem Landes-Versicherungsamt auf den Betrag von fünf bis fünfzig Mark. Schweben in einem Streitfall gegen mehrere Bescheide Rechtsmittel, so gilt das Verfahren über dieselben, wenn über sie gleichzeitig erkannt wird, nur als ein Verfahren.

§. 2.

Für die Theilnahme an Beweisverhandlungen außerhalb der Gerichtsstätte kann, wenn die Anwesenheit des Rechtsanwalts geboten war, eine angemessene Entschädigung außer der Vergütung zugebilligt werden.

Eine Erstattung der Kosten für eine Reise zur mündlichen Verhandlung sowie von sonstigen Auslagen findet nicht statt. Jedoch ist bei der Festsetzung der in §. 1 bezeichneten Vergütung innerhalb der dort gezogenen Grenzen auf Schreibgebühren und Portoauslagen Rücksicht zu nehmen.

§. 3.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tag ihrer Verkündigung in Kraft.

Stuttgart, den 22. Januar 1902.

Pischel.

Festsetzung des Gehalts der Oberamtspfleger und Oberamtssparkassiere.

betreffend die Gehalte der Oberamtspfleger und Oberamtssparkassiere. Vom 25. Januar 1902.

Da sich das Bedürfniß ergeben hat, eine den Zeitverhältnissen entsprechende Neuregelung der Gehaltsverhältnisse der Oberamtspfleger und Oberamtssparkassiere einzuleiten, werden die Vorschriften des §. 3 der Instruktion für die Kreisregierungen vom 20. Februar 1841, betreffend die Regulirung der Gehalte der Amtskörperschafts- und Gemeindediener (Reg. Blatt S. 91), und des §. 1 der Ministerialfestschrift vom 2. Juni 1875, betreffend die Gehalte der Amtskörperschafts- und Gemeindediener (Reg. Blatt S. 316), durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt.

§. 1.

Die Bezüge der Oberamtspfleger aus der Amtskörperschaftsklasse mit Ausnahme der Belohnung für die Hauptkassenverwaltung der Bezirksgemeindekrankenversicherung und der Bezirkskrankenslegeversicherung sollen in einem einheitlichen Gehalt festgesetzt werden, bei dessen Bemessung ein Rahmen von 3000 M. bis 4500 M. zu Grunde zu legen ist.

In dem einheitlichen Gehalt ist insbesondere die Belohnung für den Einzug der Staatssteuern, der Amtskörperschaftssteuern und der Amtsvergleichungskosten, sowie für die Bezirkskrankenhäuserverwaltung einzubegriffen. Innerhalb des Rahmens ist die Höhe

des Gehalts unter Berücksichtigung des Geschäftsumfangs, insbesondere der Zahl der zur Amtskörperschaft gehörenden Gemeinden, der Rechnungsgeschäfte, des Umlangs der Bezirkskrankenhäuserverwaltung, der Verwaltung der Nachbarschaftsstraßen und der Geschäfte der Unfallversicherung der Regiebeamter der Amtskörperschaft, zu bemessen.

§. 2.

Neben seinem Gehalt (§. 1) bezieht der Oberamtspfleger für die ihm obliegende Besorgung der Geschäfte fremder Verwaltungen, namentlich für den Einzug der Handelskammerbeiträge, der Gebäudebrandversicherungsbeiträge, der Umlagebeiträge der Thierbesitzer, der Wandergewerbeausdehnungsabgabe für fremde Bezirke, die Einlösung der Zinscheine der Staatschuldverschreibungen, die Auszahlung der Gebäudebrandentschädigungsgelder und der Kosten der Staatsstrafenbanverwaltung, die für diese Geschäfte besonders festgesetzten Einzugs- und Zahlgebühren. Es kann jedoch bei der Feststellung des Gehalts bestimmt werden, daß diese Einzugs- und Zahlgebühren in die Amtskörperschaftskasse fließen. In diesem Fall ist der für den Oberamtspfleger sich ergebende Entgang an Gebühren bei der Bemessung seines Gehalts entsprechend zu berücksichtigen.

§. 3.

Der Gehalt eines Oberamtsparkäffers soll unter der Voraussetzung, daß die Oberamtsparkasse von dem Beamten nicht im Nebenamt verwaltet wird und den Bezirk angehörigen an jedem Werktag zu den üblichen Geschäftsstunden zugänglich ist, in einer Summe festgesetzt werden, für deren Bemessung unter Berücksichtigung der verschiedenen Verhältnisse, des Geschäftsumfangs im Allgemeinen und insbesondere der Zahl der Spar-einleger bei einem nachhaltigen Jahresumsatz bis zu einer Million Mark ein Rahmen von 2500 ℳ bis 3500 ℳ , bei einem Umsatz von über einer bis zu zwei Millionen Mark ein Rahmen von 3000 ℳ bis 4000 ℳ und bei einem Umsatz von mehr als zwei Millionen Mark ein Rahmen von 3500 ℳ bis 4500 ℳ zu Grund zu legen ist.

§. 4.

Sowohl für die Oberamtspfleger, als auch für die in §. 3 bezeichneten Oberamts-parkäffere kann von den Amtsversammlungen im einzelnen Fall die Gehaltsvorrückung nach Dienstaltersstufen in der Weise eingeführt werden, daß der Beamte je nach Ablauf einer gewissen Anzahl von Jahren um eine zum Voraus bestimmte Summe bis zum

festgesetzten Höchstbetrag seines Gehalts vorrückt. Die Amtsversammlung hat sich das Recht vorzubehalten, das Vorrücken in die höhere Gehaltsstufe im einzelnen Falle aus triftigen Gründen auszuführen.

Die Gehaltsvorrückung nach Dienstaltersstufen kann sowohl anlässlich der Neubesetzung einer erledigten Stelle, als auch mit Zustimmung des Beamten während seiner Dienstzeit eingeführt werden, ein solcher Beschluss bedarf jedoch gemäß Art. 40 Ziff. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1891 (Reg. Blatt S. 103) der Genehmigung der Kreisregierung.

§. 5.

Den Kreisregierungen kommt die Genehmigung der Beschlüsse der Amtsversammlungen auch in solchen Fällen zu, in welchen diese wegen Einbeziehung der Belohnung für die Hauptklassenverwaltung der Bezirksgemeindekrankenversicherung und der Bezirkskrankenpflegeversicherung in den festen Gehalt des Oberamtspflegers oder aus anderen besondern Gründen eine Überschreitung des in den §§. 1 und 3 bezeichneten Rahmens für nothwendig erachtet.

§. 6.

Unter dem Gehalt im Sinne dieser Verfügung ist eine Entschädigung für die der Amtskörperhaft obliegende Stellung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung der nothwendigen Diensträume für die Oberamtspflege und Oberamtssparkasse, sowie für Bedienung und Schreibmaterialien nicht einzubezogen.

§. 7.

Die Amtsversammlungen sind durch die Oberämter anzuhalten, bei ihrem nächsten Zusammentritt über die Neuregelung der Gehaltsverhältnisse der Oberamtspfleger und der die Oberamtssparkasse als Hauptamt verwaltenden Oberamtsparkassiere Beschluss zu fassen.

Insofern Verträge, Anstellungsdekrete oder gesetzmäßige Beschlüsse der Amtsversammlungen über die Belohnung der derzeitigen Oberamtspfleger und Oberamtsparkassiere vorliegen, können vorstehende Bestimmungen auf diese Beamten nur mit ihrer Zustimmung Anwendung finden.

Stuttgart, den 25. Januar 1902.

Pischel.

des Gehalts unter Berücksichtigung des Geschäftsumfangs, insbesondere der Zahl der zur Amtskörperschaft gehörenden Gemeinden, der Rechnungsgeschäfte, des Umlangs der Bezirkstanktenhausverwaltung, der Verwaltung der Nachbarschaftsstrafen und der Geschäfte der Unfallversicherung der Regiebauarbeiter der Amtskörperschaft, zu bemessen.

§. 2.

Neben seinem Gehalt (§. 1) bezieht der Oberamtspfleger für die ihm obliegende Bevorgung der Geschäfte fremder Verwaltungen, namentlich für den Einzug der Handelskammerbeiträge, der Gebäudebrandversicherungsbeiträge, der Umlagebeiträge der Thierbesitzer, der Wandergewerbeansdehnungsabgabe für fremde Bezirke, die Einlösung der Zinscheine der Staatschuldverschreibungen, die Auszahlung der Gebäudebrandentschädigungsgelder und der Kosten der Staatsstraßenbauverwaltung, die für diese Geschäfte besonders festgesetzten Einzugs- und Zahlgebühren. Es kann jedoch bei der Feststellung des Gehalts bestimmt werden, daß diese Einzugs- und Zahlgebühren in die Amtskörperschaftskasse fließen. In diesem Fall ist der für den Oberamtspfleger sich ergebende Entgang an Gebühren bei der Bemessung seines Gehalts entsprechend zu berücksichtigen.

§. 3.

Der Gehalt eines Oberamtsparkassiers soll unter der Voraussetzung, daß die Oberamtsparkasse von dem Beamten nicht im Nebenamt verwaltet wird und den Bezirk angehörigen an jedem Werktag zu den üblichen Geschäftsstunden zugänglich ist, in einer Summe festgesetzt werden, für deren Bemessung unter Berücksichtigung der verschiedenen Verhältnisse, des Geschäftsumfangs im Allgemeinen und insbesondere der Zahl der Spar-einleger bei einem nachhaltigen Jahresumsatz bis zu einer Million Mark ein Rahmen von 2500 M bis 3500 M , bei einem Umsatz von über einer bis zu zwei Millionen Mark ein Rahmen von 3000 M bis 4000 M und bei einem Umsatz von mehr als zwei Millionen Mark ein Rahmen von 3500 M bis 4500 M zu Grund zu legen ist.

§. 4.

Sowohl für die Oberamtspfleger, als auch für die in §. 3 bezeichneten Oberamts-parkassiere kann von den Amtsversammlungen im einzelnen Fall die Gehaltsvorrückung nach Dienstaltersstufen in der Weise eingeführt werden, daß der Beamte je nach Ablauf einer gewissen Anzahl von Jahren um eine zum Voraus bestimmte Summe bis zum

festgelegten Höchstbetrag seines Gehalts vorrückt. Die Amtsversammlung hat sich das Recht vorzubehalten, das Vorrücken in die höhere Gehaltsstufe im einzelnen Falle aus triftigen Gründen auszuschließen.

Die Gehaltsvorrückung nach Dienstaltersstufen kann sowohl anlässlich der Neubesetzung einer erledigten Stelle, als auch mit Zustimmung des Beamten während seiner Dienstzeit eingeführt werden, ein solcher Beschluß bedarf jedoch gemäß Art. 40 Ziff. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1891 (Reg. Blatt S. 103) der Genehmigung der Kreisregierung.

§. 5.

Den Kreisregierungen kommt die Genehmigung der Beschlüsse der Amtsversammlungen auch in solchen Fällen zu, in welchen diese wegen Einbeziehung der Belohnung für die Hauptklassenverwaltung der Bezirksgemeindekrankenversicherung und der Bezirkskrankenpflegeversicherung in den festen Gehalt des Oberamtspflegers oder aus anderen besonderen Gründen eine Überschreitung des in den §§. 1 und 3 bezeichneten Rahmens für nothwendig erachtet.

§. 6.

Unter dem Gehalt im Sinne dieser Verfügung ist eine Entschädigung für die der Amtskörperhaft obliegende Stellung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung der nothwendigen Diensträume für die Oberamtspflege und Oberamtssparkasse, sowie für Bedienung und Schreibmaterialien nicht einbegriffen.

§. 7.

Die Amtsversammlungen sind durch die Oberämter anzuhalten, bei ihrem nächsten Zusammentritt über die Neuregelung der Gehaltsverhältnisse der Oberamtspfleger und der die Oberamtssparkasse als Hauptamt verwaltenden Oberamtsparkassiere Beschluß zu fassen.

Insofern Verträge, Anstellungsdekrete oder gelegmäßige Beschlüsse der Amtsversammlungen über die Belohnung der derzeitigen Oberamtspfleger und Oberamtssparkassiere vorliegen, können vorstehende Bestimmungen auf diese Beamten nur mit ihrer Zustimmung Anwendung finden.

Stuttgart, den 25. Januar 1902.

Pischel.

Berichtigung.

In der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 13. Dezember 1901, betreffend die Änderung der zur Vollziehung des Gesetzes betreffend die Feldbereinigung vom 30. März 1886 eingegangenen Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Juli 1886 (Reg. Blatt von 1901 S. 533), ist auf Seite 535 Linie 1 von oben mit den Worten „Diese Gebühren“ ein neuer Absatz nicht zu beginnen und auf Seite 534 in der ersten Linie der Ziffer 3 statt der Worte „Abfälle 6—13“ zu setzen: „Absätze 6—12“.

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag den 10. Februar 1902.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Württembergischen Eisenbahn-Gesellschaft in Stuttgart zur Erwerbung des für den Bau einer Eisenbahn von Gaibdorf nach Untergröningen erforderlichen Grund-eigenthums im Wege der Zwangseignung. Vom 16. Januar 1902. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Großgartach zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 25. Januar 1902. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Leonberg. Vom 7. Februar 1902.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Württembergischen Eisenbahn-Gesellschaft in Stuttgart zur Erwerbung des für den Bau einer Eisenbahn von Gaibdorf nach Untergröningen erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangseignung. Vom 16. Januar 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangseignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg. Blatt S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Die Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft in Stuttgart wird ermächtigt, zum Zweck der Erbauung der nach der Konzessionsurkunde vom 24. Oktober 1899
25. Dezember 1901 (Reg. Blatt von 1899 S. 771 und von 1902 S. 2) herzustellenden Eisenbahn von Gaibdorf nach Untergröningen diejenigen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangseignung zu erwerben, welche nach dem genehmigten allgemeinen Plan für das gedachte Unternehmen erforderlich sind.

Nach diesem Plan ist die Bahn gemäß den Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (Reg. Blatt S. 499) mit einer Spurweite von 1,435 m anzulegen. Sie schließt sich auf der Station Gaeldorf an die Staatsbahn an, wendet sich zunächst in einer Kurve nach Osten bis zu der in unmittelbarer Nähe der Stadt Gaeldorf herzustellenden Station „Gaeldorf Stadt“, schlägt hierauf südöstliche Richtung ein und erreicht, indem sie die Staatsstraße Badnang—Gaeldorf und die Roth überschreitet, die Haltestellen Unterroth und Schömberg. In nordöstliche Richtung übergehend und den Kocher überschreitend, gelangt sie zur Haltestelle Brödingen. Von hier aus folgt die Bahn, ihre südöstliche Richtung wieder aufnehmend, dem Thal des Kochers, berührt die Haltestelle Sulzbach sowie nach Umgehung des Heerbergs die Haltestelle Laufen und erreicht, indem sie den Kocher zum zweiten Mal überschreitet, die Endstation Untergröningen. Außer den Stationsanlagen für Gaeldorf, Unterroth, Schömberg, Brödingen, Sulzbach, Laufen und Untergröningen ist eine Holzverladestelle in Wengen vorgesehen.

In dem Verfahren zum Zweck der Zwangseignung wird die Unternehmerin durch ihren Vorstand vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Generaldirektion der Staatseisenbahnen bestellt.

Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 16. Januar 1902.

Wilhelm.

Breitling. Pischel. Beyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlein.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Großgartach zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 25. Januar 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirkamkeit tretenden Bestimmungen über die Be-

steuerungsrechte der Gemeinden (Reg. Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg. Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtsfirmen und Gemeinden (Reg. Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg. Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Gemeinde Großgartach wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Gemeinde Großgartach zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungestrafen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 25. Januar 1902.

Wilhelm.

Breitling. Pischel. Beyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlein.

Versfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Leonberg.
Vom 7. Februar 1902.

Nachdem der bisherige Abgeordnete für den Oberamtsbezirk Leonberg gestorben ist, wird auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs die Vornahme einer Neuwahl für den Oberamtsbezirk Leonberg angeordnet und Nachstehendes verfügt:

1) Die örtlichen Kommissionen für Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten haben unverweilt für die Richtigstellung der letzteren Sorge zu tragen und dabei zu beachten, daß gemäß Art. 4 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 2. Februar 1899 (Reg. Blatt S. 31) sämtliche Wahlberechtigte, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder ihren nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt haben, von Amts wegen in die Wählerliste aufgenommen werden müssen.

Hinsichtlich der Frage, welche Personen wahlberechtigt sind, werden die Ortswahl-
kommissionen auf §. 3 der Vollzugsverfügung zum Landtagswahlgesetz vom 6. November 1892
26. Februar 1893 (Reg. Blatt von 1900 S. 232) noch besonders hingewiesen.

2) Der in Art. 7 des Landtagswahlgesetzes angeordnete öffentliche Aufruf der Wahlberechtigten zur Anmeldung ihres Wahlrechts ist als bald von dem Oberamt Leonberg im Amtsblatt zu erlassen und außerdem von den Ortsvorstehern in den einzelnen Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

3) Die Wählerlisten müssen binnen zehn Tagen nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Verfügung im Regierungsblatt, somit spätestens am Donnerstag, den 20. Februar d. J., vollendet sein, sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von sechs Tagen, also bis Mittwoch, den 26. Februar d. J. einschließlich, auf dem Rathaus zur allgemeinen Einsicht ausgelegt werden. Längstens binnen drei Tagen von Erhebung etwaiger Vorstellungen gegen die Wählerliste an gerechnet hat die Kommission hierüber Beschluß zu fassen.

Spätestens am einundzwanzigsten Tag nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Wahlauszeichreibens im Regierungsblatt, am Montag, den 3. März d. J., haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten nebst den Akten über beanstandete Wahlberechtigungen dem Oberamt zu übergeben.

4) Die Wahlen sind genau am dreißigsten Tag nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Verfügung im Regierungsblatt, also

am Mittwoch, den 12. März d. J.,

in allen Abstimmungsdistrikten gleichzeitig vorzunehmen.

5) Die in Art. 13 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung hat spätestens am Sonntag, den 9. März d. J., zu erfolgen.

6) Die Ortsvorsteher haben bei Zeiten dafür Sorge zu tragen, daß die Ausrüstung

der Wahllokale den Anforderungen des Art. 14 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes und den §§. 13, 15 und 15a der Vollzugsverfügung entspricht, daß insbesondere die Absonderungsvorrichtungen in der vorgeschriebenen Weise und in genügender Anzahl vorhanden, und daß die zu benützenden verdeckten Wahlurnen nicht zu klein sind und ein ungehindertes Einlegen der amtlichen Wahlumschläge zulassen. Auch haben die Ortsvorsteher für die Aufstellung der mit der Vertheilung der amtlichen Wahlumschläge im Wahllokal zu beauftragenden Personen (Amtsdienner, Polizeidiener u. dergl.) Vorsorge zu treffen.

Dem Oberamt ist hierüber rechtzeitig Vollzugsbericht zu erstatten.

7) Die Wahlvorsteher werden vornehmlich auf die Art. 12, 13 Abs. 2, Art. 13a bis 18c des Landtagswahlgesetzes und die §§. 11 bis 22 der Vollzugsverfügung hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß den Wählern mit Ausnahme des am Schluß des §. 18 der Vollzugsverfügung angeführten Falles der Zutritt zur Wahlhandlung einschließlich der Zählung der abgegebenen Stimmen stets freisteht.

Die etwaige Verwendung von Volksschullehrern zur Protokollführung unterliegt Seitens der Oberschulbehörden einem Anstand nicht.

8) Die Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Oberamtswahlkommission hat spätestens am Samstag, den 15. März d. J., stattzufinden.

9) Beuhufs gesetzmäßiger Durchführung des Wahlgeschäfts wird im Uebrigen auf die Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 2. Februar 1899 (Reg.-Blatt S. 31) und der Vollzugsverfügung dazu vom 6. November 1892 (Reg.-Blatt S. 846)
28. Februar 1900 (Reg.-Blatt S. 222) sowie dar- auf hingewiesen, daß

- a. in den Wahllokalen und den unmittelbar an dieselben anstoßenden Räumlichkeiten Stimmzettel nicht ausgelegt oder vertheilt werden dürfen,
- b. kein in die Wahlurne einmal eingelegter Umschlag aus irgend einem Grunde aus derselben vor der Zählung der Stimmen wieder herausgenommen werden darf, und
- c. daß die Distriktswahlkommissionen sich bei der Zählung der Umschläge und Stimmen sowie bei der Auffassung des Wahlprotokolls der Beihilfe dritter Personen nicht bedienen dürfen.

Stuttgart, den 7. Februar 1902.

Pischt.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

Nr. 6.

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag den 20. Februar 1902.

Inhalt:

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Prüfung von Gewerbelehrlingen in Schulfächern. Vom 5. Februar 1902. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Genehmigung der Schäfer-Wulz-Stiftung in Heidenheim. Vom 7. Februar 1902. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug der vom Bundesrat über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirthschaften erlassenen Bestimmungen. Vom 8. Februar 1902. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenöffnungszeit. Vom 8. Februar 1902. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Bestand der Amtshäuser. Vom 12. Februar 1902.

**Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens,
betreffend die Prüfung von Gewerbelehrlingen in Schulfächern. Vom 5. Februar 1902.**

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 3. Februar d. J. werden über die Veranstaltung von Prüfungen für Gewerbelehrlinge in Schulfächern unter Aufhebung des auf die Prüfung von Gewerbelehrlingen bezüglichen Theils der Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Veranstaltung von freiwilligen Lehrlingsprüfungen, vom 16. September 1885 (Reg. Blatt S. 383) nachstehende Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Angehörigen des Gewerbestandes wird alljährlich Gelegenheit gegeben, durch Ablegung einer Prüfung darzuthun, ob sie sich die zum Betrieb ihres Gewerbes nöthigen Kenntnisse in den Schulfächern angeeignet haben.

Die Theilnahme an der Prüfung ist freiwillig.

Die Prüfung findet an denjenigen gewerblichen Fortbildungsschulen des Landes statt, an welchen mindestens Unterricht in den unerlässlichen Prüfungsfächern (§. 2) ertheilt wird und welchen ein Gewerbeschulrath vorsteht.

§. 2.

Die für alle Theilnehmer an der Prüfung unerlässlichen Prüfungsgegenstände sind:

1. Deutsche Sprache und zwar:

- a) Lesen,
- b) gewerblicher Aufsatz,

2. Rechnen,

3. Zeichnen (mit besonderer Beziehung auf das Gewerbe des Lehrlings).

Für Gewerbezweige, in welchen Fertigkeit im Zeichnen nicht von Belang ist, kann die Prüfung im Zeichnen erlassen werden.

Auch in allen übrigen Fächern, die an der betreffenden Fortbildungsschule gelehrt werden, wird der Bewerber auf seinen Antrag geprüft.

§. 3.

Die Abnahme der Prüfung steht unter der gemeinsamen Leitung der Vorstände des Gewerbeschulraths und der Fortbildungsschule. Für jedes Prüfungsfach wird ein Berichterstatter und ein Mitberichterstatter aufgestellt. Die Bestellung des ersten erfolgt aus der Mitte der Lehrer der Fortbildungsschule durch gemeinsame Verfügung der Vorstände des Gewerbeschulraths und der Fortbildungsschule, während der Mitberichterstatter aus den Kreisen der Gewerbetreibenden durch den Gewerbeschulrath bestimmt wird.

Die Vorstände des Gewerbeschulraths und der Fortbildungsschule bilden mit den aufgestellten Examinateuren die Prüfungskommission. Den Vorsitzenden der Gesellenprüfungsausschüsse, welche am Prüfungsort ihren Sitz haben, kommt in der Prüfungskommission für die Schulfächer eine berathende Stimme zu.

Den Vorsitz führt der Schulrathsvorstand und in dessen Verhinderung der Schulvorstand.

Die Führung des Protokolls liegt dem Protokollführer des Schulraths ob.

Mitglieder der Prüfungskommission, welche mit einem Bewerber bis zum 4. Grade bürgerlicher Berechnung einschließlich verwandt oder verschwägert sind, wirken bei der Prüfung dieses Bewerbers nicht mit.

§. 4.

Zur Berathung über den Termin der Prüfung und der Anmeldung dazu sowie über die zu einer lebhaften Betheiligung an ihr erforderlichen Maßnahmen haben die Vorstände des Schulraths und der Fortbildungsschule spätestens 2 Monate vor Schluß des Winterkurses zusammenzutreten. Zu dieser Berathung sind die Vorsitzenden der Gesellenprüfungsausschüsse, die am Ort ihren Sitz haben, einzuladen.

Auf Grund dieser Berathung wird der Anmeldungs- und Prüfungstermin von den Vorständen des Schulraths und der Fortbildungsschule bestimmt und in den öffentlichen Blättern bekannt gegeben.

Bei der Bestimmung des Prüfungstermins ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Prüfung, soweit angängig, zeitlich und räumlich mit der Gesellenprüfung vereinigt wird.

§. 5.

Zugelassen zur Prüfung werden gewerbliche Lehrlinge, welche im Prüfungsjahre ihre Lehre beenden. Doch können sich auch in den Jahren schon vorgerücktere Angehörige des Gewerbestandes prüfen lassen.

Bewerber, welche zugleich die Gesellenprüfung ablegen, fügen ihre Anmeldung zur Prüfung in den Schulfächern regelmäßig ihrem Gesuch um Zulassung zur Gesellenprüfung an. Der Vorsitzende des Gesellenprüfungsausschusses übermittelt die eingelaufenen Anmeldungen dem Vorstand des zuständigen Gewerbeschulraths, welcher nach Entnahme der erforderlichen Notizen die Anmeldungen alsbald dem Vorsitzenden des Gesellenprüfungsausschusses zurückgibt. Unmittelbare Anmeldung bei dem Vorstande der gewerblichen Fortbildungsschule ist nicht ausgeschlossen; vorgeschrieben ist sie für alle Bewerber, welche nicht zugleich die Gesellenprüfung ablegen. Solche Bewerber haben der Anmeldung eine Bescheinigung des Lehrherrn über die von ihnen zurückgelegte Lehrzeit und über ihr Betragen sowie die Zeugnisse der von ihnen etwa schon früher besuchten Fortbildungsschulen anzuschließen und zu bemerken, ob sie neben der Prüfung in den unerlässlichen Fächern noch die Prüfung in weiteren Fächern wünschen.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheiden die Vorstände des Gewerbeschulraths und der Fortbildungsschule. Sie haben die zugelassenen Bewerber zur Prüfung vorzuladen und die von der Prüfung Zurückgewiesenen von dem Auschluß unter Angabe des Grundes in Kenntniß zu sezen.

§. 6.

Die Prüfung ist eine schriftliche beziehungsweise zeichnerische und eine mündliche.

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden womöglich am Prüfungstage selbst und unmittelbar vor der Eröffnung an die Bewerber von der Prüfungskommission festgestellt.

Der Gebrauch von anderen Hilfsmitteln als denjenigen, welche die Prüfungskommission ausdrücklich gestattet hat, ist den Bewerbern untersagt.

Ein Bewerber, welcher sich eine Übertretung dieses Verbots zu Schulden kommen läßt, wird, wenn dieselbe im Laufe der Prüfung entdeckt wird, durch Ausspruch der Prüfungskommission von der ferneren Theilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; wenn aber seine Verfehlung erst später zur Anzeige kommt, wird ihm ein Prüfungszeugnis nicht ausgestellt oder das bereits ausgestellte wieder abgenommen.

Gleiche Ahndung trifft diejenigen Bewerber, welche während der Prüfung in irgend einer Weise zur Lösung der gegebenen Fragen oder sonstigen Aufgaben Anderen behilflich sind oder von Anderen solche Hilfe annehmen.

§. 7.

In jedem Prüfungsfach wird ein besonderes Zeugnis ertheilt und zwar mit den Noten:

Sehr gut, gut, befriedigend, genügend und ungenügend.

Dasselbe wird von den Graminatoren beantragt und von der gesammten Prüfungskommission durch Mehrheitsbeschuß festgestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die erlangten Noten wird auf einem von der Aufsichtsbehörde bestimmten Formular eine Urkunde (Prüfungszeugnis) ausgestellt, welche von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet wird.

In dasselbe Prüfungszeugnis kann auch die Beurkundung über das Ergebnis der von dem Bewerber abgelegten Gesellenprüfung aufgenommen werden.

Bewerber, welche in den unerlässlichen Prüfungsfächern durchschnittlich nicht die Note genügend erhalten, haben keinen Anspruch auf ein Prüfungszeugnis.

Die Ausfolgung der Prüfungszeugnisse erfolgt erst nach vollendeter Lehrzeit.

§. 8.

Die Namen derjenigen Bewerber, welchen ein Prüfungszeugnis ausgestellt worden ist, werden in den von der Prüfungskommission zu bestimmenden Ortsblättern bekannt gemacht.

§. 9.

Für den auf die Abhaltung der Prüfung gemachten Zeitaufwand wird denjenigen Mitgliedern der Prüfungskommission, welche der Fortbildungsschule angehören — soweit nicht eine besondere Vereinbarung mit ihnen getroffen worden ist — aus den Mitteln der Centralstelle für Gewerbe und Handel und der Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen eine Vergütung geleistet, welche nach den allgemeinen Bestimmungen über die Taggelder, Diäten und Reisekosten der Amtskörperschafts- und Gemeindediener berechnet werden.

Von den genannten Mitgliedern der Prüfungskommission haben die im Hauptamt an Gelehrten- und Realschulen angestellten Lehrer Anspruch auf die Taggelder eines Ortsvorstehers, die übrigen auf die Bezüge eines Gemeinderaths.

Anderer aus Anlaß der Veranstaltung der Prüfung erwachsende Kosten sind als Aufwand der gewerblichen Fortbildungsschule zu behandeln.

§. 10.

Die Ertheilung der näheren Prüfungsvorschriften, sowie die Auflistung über die Prüfungen steht der Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen im Einvernehmen mit der Centralstelle für Gewerbe und Handel zu.

Stuttgart, den 5. Februar 1902.

Pischek.

Weizsäcker.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Genehmigung der Schäfer-Wulz-Stiftung in Heidenheim.** Vom 7. Februar 1902.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 3. ds. Ms. der Schäfer-Wulz-Stiftung in Heidenheim die nachgesuchte Genehmigung allernädigst zu ertheilen geruht.

Stuttgart, den 7. Februar 1902.

Pisched.

**Versfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend den Vollzug der vom Bundesrat über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen
in Gast- und Schankwirtschaften erlassenen Bestimmungen.** Vom 8. Februar 1902.

Zum Vollzug der nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Januar 1902 (Reichs-Gesetzblatt S. 33) vom Bundesrat über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften erlassenen Bestimmungen wird hiemit verfügt:

Die nach Nr. I Ziff. 1 Abs. 3 der Bestimmungen den „höheren Verwaltungsbehörden“ zustehende Befugniß wird den Kreisregierungen übertragen.

Stuttgart, den 8. Februar 1902.

Pisched.

**Versfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit.**
Vom 8. Februar 1902.

Nachdem der Bundesrat auf Grund von §. 139 f Abs. 3 der Gewerbeordnung über das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Januar 1902 (Reichs-Gesetzblatt S. 38) ent-

haltenen Bestimmungen getroffen hat, werden die diesen Gegenstand vorläufig regelnden Bestimmungen der §. 15 Abs. 2, §. 16 Abs. 4, §. 18 Abs. 3 und §. 19 Abs. 1 bis 4 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 28. September 1900, betreffend den Vollzug des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900 (Reg. Blatt S. 753), aufgehoben.

Stuttgart, den 8. Februar 1902.

Pisfel.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend den Bestand der Amtshäuser. Vom 12. Februar 1902.**

Die Errichtung eines Amtshamts in Magstadt, Oberamts Böblingen, ist genehmigt worden.

Stuttgart, den 12. Februar 1902.

Pisfel.

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag den 24. Februar 1902.

Inhalt:

Gesetz, betreffend Änderungen des Gesetzes über die Bewirthschaffung und Beaufsichtigung der Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften vom 16. August 1875, des Forststrafgesetzes vom 2. September 1879 und des Forstpolizeigesetzes vom 8. September 1879. Vom 19. Februar 1902. — Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betreffend die Redaktion des Körperschaftsschutzes und des Forstpolizeigesetzes. Vom 19. Februar 1902.

Gesetz,
betreffend Änderungen des Gesetzes über die Bewirthschaffung und Beaufsichtigung der Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften vom 16. August 1875, des Forststrafgesetzes vom 2. September 1879 und des Forstpolizeigesetzes vom 8. September 1879.
Vom 19. Februar 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem Wir beschlossen haben, die Forstämter (alter Ordnung) auf den 1. April 1902 aufzuheben und den bisherigen Revierämtern von dem genannten Zeitpunkt ab die Bezeichnung Forstämter (neuer Ordnung) beizulegen, verordnen und versetzen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. I.

Das Gesetz über die Bewirthschaffung und Beaufsichtigung der Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften vom 16. August 1875 (Reg. Blatt S. 511) wird durch die nachstehenden Bestimmungen abgeändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird ersetzt durch:
Körperschaftsforstdgesetz.
2. Statt „Forstdirektion, Abtheilung für die Körperschaftswaldungen,“ ist in allen Artikeln, in welchen diese Bezeichnung vorkommt, zu setzen:
Körperschaftsforstdirektion.
3. Der Art. 1 erhält folgende Fassung:

Die Aufsicht über die Bewirtschaftung der Waldungen der Gemeinden und anderer öffentlicher Körperschaften, sowie der von solchen verwalteten Stiftungen wird in Unterordnung unter das Ministerium des Innern durch die Körperschaftsforstdirektion und durch die Oberämter nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes ausgeübt.

Der Körperschaftsforstdirektion gehören an:
als ordentliche Mitglieder:

der Vorstand und vier forsttechnische Mitglieder der Forstdirektion,
sowie zwei Beamte aus dem Departement des Innern;

als außerordentliche Mitglieder:

die übrigen forsttechnischen Mitglieder der Forstdirektion.

Den außerordentlichen Mitgliedern kommt ein Stimmrecht nur zu, soweit sie zur Vertretung ordentlicher forsttechnischer Mitglieder berufen sind.

Zu den Sitzungen der Körperschaftsforstdirektion sind zwei vom Ministerium des Innern zu bestimmende körperschaftliche Beamte als stimmberechtigte Mitglieder beizuziehen.

Die Übernahme des Dienstes bei der Körperschaftsforstdirektion gehört zur Amtsaufgabe der Mitglieder der Forstdirektion.

Der Körperschaftsforstdirektion kommen die Befugnisse eines Landeskollegiums zu.

4. Nach Art. 1 wird eingefügt

Art. 1 a.

Die aus der Zahl der Körperschaftsbeamten zu entnehmenden Mitglieder der Körperschaftsforstdirektion werden auf die Dauer von sechs Jahren ernannt. Für den Fall der Verhinderung dieser beiden Mitglieder sind aus der Zahl der Körperschaftsbeamten zwei Stellvertreter zu ernennen.

Die körperschaftlichen Mitglieder sind durch den Vorsitzenden der Körperschaftsförsidirektion auf Erfüllung ihrer Amtspflicht zu becidigen; sie erhalten für Reisekosten und Zeitverlust eine angemessene Entschädigung aus der Staatskasse.

5. In Art. 3

kommt der dritte Absatz in Wegfall.

Der vierte Absatz erhält folgende Fassung:

Die Wirthschaftsplane unterliegen der Genehmigung der Körperschaftsförsidirektion, nachdem sie vorher von den Oberämtern in gemeindeökonomischer Hinsicht geprüft sind.

6. In Art. 4

erhält der erste Absatz folgende Fassung:

Die Wirthschaftsplane sind von den Sachverständigen (Art. 6) im Einvernehmen mit den Vertretern der Körperschaften zu fertigen und sodann von den letzteren mit ihren darüber gefassten Beschlüssen dem Oberamt vorzulegen.

In dem zweiten Absatz sind die Worte: „oder das technische Gutachten“ zu streichen, ebenso in dem dritten Absatz die Worte: „und technischen Gutachten“.

7. Der Art. 5

erhält folgende Fassung:

Auf der Grundlage der allgemeinen Wirthschaftsplane (Art. 3) sind alljährlich Betriebspläne (Nutzungs-, Kultur-, Streuungspläne) im Einvernehmen mit den Vertretern der Körperschaften aufzustellen. Soweit über diese Betriebspläne ein Einverständnis erzielt wird, bedürfen sie keiner weiteren Genehmigung.

Werden von den Vertretern der Körperschaften gegen den Betriebsplan Einwendungen erhoben, welche der Sachverständige nicht für begründet erachtet, und kann auf Grund weiterer Verhandlungen eine Verständigung durch das Oberamt nicht erzielt werden, so hat das letztere die Entscheidung der Körperschaftsförsidirektion einzuholen.

Soweit sich nur in einzelnen Theilen des Betriebsplans Anstände ergeben, darf durch deren Erledigung die Feststellung und der Vollzug der unbeanstandeten Theile nicht aufgehalten werden.

Abweichungen von dem allgemeinen Wirtschaftsplan durch außerordentliche Holzfällungen, Streunuzungen und dergl. unterliegen der Genehmigung der Körperschaftsförsidirektion.

Vorgriffe innerhalb der genehmigten Nutzungperiode bedürfen im Falle des Einverständnisses zwischen den Sachverständigen und den Vertretern der Körperschaft nur der oberamtlichen Genehmigung. Bei Meinungsverschiedenheit zwischen den Sachverständigen und den Vertretern der Körperschaft ist durch Vermittlung des Oberamts die Entscheidung der Körperschaftsförsidirektion einzuhören.

8. In Art. 6
ist im zweiten Absatz statt „dieses Gesetzes“ zu setzen:
des Gesetzes vom 16. August 1875.

9. In Art. 7
ist im ersten Absatz statt „Förster“ zu setzen:

Sachverständige;
ebenso

10. in Art. 8
in dem ersten Absatz statt „die Körperschaftsförster“:

die Sachverständigen der Körperschaften (Art. 6)
und in dem dritten Absatz dieses Artikels statt „Förster“:
Sachverständige.

Am Schluß dieses Absatzes werden die Worte „von dem Forstamt“ erjezt durch:
von der Körperschaftsförsidirektion.

11. In Art. 9
tritt an die Stelle des ersten und zweiten Absatzes folgende Bestimmung:

Wenn eine Körperschaft nach Erledigung der Stelle ihres Sachverständigen (vergl. Art. 6 Abs. 2 und Art. 7) auf die Wiederanstellung eines solchen verzichtet, oder wenn eine Körperschaft innerhalb eines sechsmonatlichen Zeitraums nach Erledigung der Stelle die Wiederbeschaffung durch einen Sachverständigen nach Vorchrift der Art. 6 und 7 unterläßt, so geht die technische Bewirth-

ſchaftung der Körperschaftswaldungen nach Maßgabe der nachfolgenden Art. 10 und 11 an die Organe der Staatsforſtverwaltung (die R. Oberförster) über.

Der dritte, nun zweite Absatz erhält folgende Fassung:

In Ausnahmefällen kann die in Abs. 1 für die Anstellung eines Sachverständigen bestimmte Frist von dem Ministerium des Innern verlängert werden.

Der letzte Absatz erhält als Schluß folgenden Zusatz:

Daselbe gilt als stillschweigend auf weitere zehn Jahre verlängert, wenn es nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen zehnjährigen Geltungsdauer gekündigt wird.

12. In Art. 10.

ist in dem ersten und zweiten Absatz je statt „Revierförster“ zu setzen:

Oberförster.

13. In Art. 12

treten an die Stelle des zweiten und dritten Absatzes folgende Bestimmungen:

Auf Antrag des Sachverständigen oder von Amts wegen kann das Oberamt die Verwaltungsbehörde der Körperschaft zur Entlassung eines angestellten Forstschutzdieners wegen Unbrauchbarkeit im Dienst auffordern und, wenn dieser Aufforderung keine Folge gegeben wird, die Entlassung verfügen.

Die Erhebung der Beschwerde (Art. 13 Abs. 1) gegen die Entlassung oder gegen die Ablehnung des Antrags auf Entlassung ist für den Entlassenen, für die Verwaltungsbehörde der Körperschaft und für den Sachverständigen an die Notfrist von einem Monat gebunden. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

14. In Art. 13

kommen im ersten Absatz in Wegfall die Worte: „der Forstämter, beziehungswise der Forstämter und“.

15. Der Art. 15

wird durch die in dem ersten und zweiten Absatz des Art. V des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen ergänzt.

Art. II.

Das Forststrafgesetz vom 2. September 1879 (Reg. Blatt S. 277) wird durch folgende Bestimmungen abgeändert:

1. Art. 2 und 13 werden aufgehoben.
2. In Art. 7 und 9 kommen die Worte „(Art. 13)“ in Wegfall.

Art. III.

Das Forstpolizeigesetz vom 8. September 1879 (Reg. Blatt S. 317) wird durch die nachstehenden Bestimmungen abgeändert:

1. In Art. 4
ist statt „Güterbuch“ zu setzen:
Grundbuch.
2. In Art. 8
ist statt „vier Mark“ zu setzen:
acht Mark
- und statt „zwei Mark“:
drei Mark.
3. In Art. 12
sind im ersten Absatz die Worte: „Revier — oder“ zu streichen und statt „in deren“ ist zu setzen:
in dessen.

Im zweiten Absatz werden an Stelle des Worts „nöthigensfalls“ gesetzt die Worte:
wenn Gefahr auf dem Verzug haftet.

Der dritte Absatz ist dahin zu fassen:

Gegen die Anordnungen des Forstamts steht den beteiligten Waldbesitzern
die Beschwerde an die höhere Forstbehörde zu. Die Beschwerde hat keine
auffällige Wirkung.

Als Abs. 4 werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

Haftet keine Gefahr auf dem Verzug, so sind die erforderlichen Anordnungen von der Forstdirektion, an welche die Anzeige von dem Forstamt,
falls eine Anordnung nothwendig erscheint, vorzulegen ist, oder im Namen
der Forstdirektion von einem beauftragten Mitgliede dieser Behörde zu treffen.

4. Der Art. 14
erhält folgende Fassung:

Bei der Handhabung der Forstpolizei, namentlich bei dem Vollzug der allgemeinen und besonderen forstpolizeilichen Vorschriften, sowie bei der Überwachung des Vollzugs können die Forstämter nöthigenfalls die Bezirks- und Ortspolizeibehörden auch in solchen Fällen um Unterstützung angehen, für welche diesen nicht schon durch allgemeine Verordnung eine Mitwirkung aufgetragen ist.

5. In dem dritten Abschnitt
kommen die Überschriften der bisherigen Unterabtheilungen
 „I. Allgemeine strafrechtliche Bestimmungen“ (vor Art. 33)
 und:
 „II. Besondere Bestimmungen über das Verfahren im Forstpolizeistrafsachen“ (vor Art. 39)

in. Wegfall.

6. In Art. 33
wird am Schluß nach den Worten „entsprechende Anwendung“ angefügt:
 ebenso die Art. 3 bis 5 des Forststrafgesetzes vom 2. September 1879
 (Reg. Blatt S. 277).

7. Die Art. 34 und 38

kommen in Wegfall.

8. Die Art. 35 bis 37 und 39 bis 45
werden ersetzt durch folgenden

Art. 35.

Auf die in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen finden hinsichtlich der Zuständigkeit, des Verfahrens u. s. w. die Bestimmungen der Art. 19 bis 33, 35 des Forststrafgesetzes vom 2. September 1879 entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt von einer Begünstigung, welche in Beziehung auf ein unter das gegenwärtige Gesetz fallendes Vergehen (vergl. Art. 18, 19) begangen wird, ferner von einer Uebertritung im Sinn des §. 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs, welche mit einer in dem gegenwärtigen Gesetz mit Strafe bedrohten

Art. II.

Das Forststrafgesetz vom 2. September 1879 (Reg. Blatt S. 277) wird durch folgende Bestimmungen abgeändert:

1. Art. 2 und 13 werden aufgehoben.
2. In Art. 7 und 9 kommen die Worte „(Art. 13)“ in Wegfall.

Art. III.

Das Forstpolizeigesetz vom 8. September 1879 (Reg. Blatt S. 317) wird durch die nachstehenden Bestimmungen abgeändert:

1. In Art. 4
ist statt „Güterbuch“ zu setzen:
Grundbuch.
2. In Art. 8
ist statt „vier Mark“ zu setzen:
acht Mark
- und statt „zwei Mark“:
drei Mark.
3. In Art. 12
sind im ersten Absatz die Worte: „Revier — oder“ zu streichen und statt „in deren“ ist zu setzen:
in dessen.

Im zweiten Absatz werden an Stelle des Wortes „nöthigenfalls“ gesetzt die Worte:
wenn Gefahr auf dem Verzug haftet.

Der dritte Absatz ist dahin zu fassen:

Gegen die Anordnungen des Forstamts steht den beteiligten Waldbesitzern
die Beschwerde an die höhere Forstbehörde zu. Die Beschwerde hat keine
auffällende Wirkung.

Als Abs. 4 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

Haftet keine Gefahr auf dem Verzug, so sind die erforderlichen Anordnungen von der Forstdirektion, an welche die Anzeige von dem Forstamt,
falls eine Anordnung nothwendig erscheint, vorzulegen ist, oder im Namen
der Forstdirektion von einem beauftragten Mitgliede dieser Behörde zu treffen.

4. Der Art. 14

erhält folgende Fassung:

Bei der Handhabung der Forstpolizei, namentlich bei dem Vollzug der allgemeinen und besonderen forstpolizeilichen Vorschriften, sowie bei der Überwachung des Vollzugs können die Forstämter nöthigenfalls die Bezirks- und Ortspolizeibehörden auch in solchen Fällen um Unterstützung angehen, für welche diesen nicht schon durch allgemeine Verordnung eine Mitwirkung aufgetragen ist.

5. In dem dritten Abschnitt

kommen die Überschriften der bisherigen Unterabtheilungen

„I. Allgemeine strafrechtliche Bestimmungen“ (vor Art. 33)

und:

„II. Besondere Bestimmungen über das Verfahren in Forstpolizeistrafsachen“ (vor Art. 39)

in Wegfall.

6. In Art. 33

wird am Schluß nach den Worten „entsprechende Anwendung“ angefügt:

ebenso die Art. 3 bis 5 des Forststrafgesetzes vom 2. September 1879

(Reg. Blatt S. 277).

7. Die Art. 34 und 38

kommen in Wegfall.

8. Die Art. 35 bis 37 und 39 bis 45

werden ersetzt durch folgenden

Art. 35.

Auf die in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen finden hinsichtlich der Zuständigkeit, des Verfahrens u. s. w. die Bestimmungen der Art. 19 bis 33, 35 des Forststrafgesetzes vom 2. September 1879 entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt von einer Begünstigung, welche in Beziehung auf ein unter das gegenwärtige Gesetz fallendes Vergehen (vergl. Art. 18, 19) begangen wird, ferner von einer Lebertretung im Sinn des §. 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs, welche mit einer in dem gegenwärtigen Gesetz mit Strafe bedrohten

Zuwiderhandlung zusammenhangt, endlich von den Übertretungen des §. 368 Nr. 6, 9, §. 370 Nr. 1, 2 des Strafgesetzbuchs, sofern die Grundstüde, auf welche sich die Übertretungen beziehen, Theile eines Waldes sind.

9. In Art. 46

ist im ersten Absatz statt „Forstdirektion, Abtheilung für Körperschaftswaldungen,“ zu setzen: Körperschaftsforstdirektion.

10. In Art. 47

fällt der erste Absatz aus und der zweite Absatz wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:
Unberührt durch das gegenwärtige Gesetz bleiben die Bestimmungen der Waldfeuerlöschordnung vom 4. Juli 1900 (Reg. Blatt S. 535).

11. Der Art. 48

wird durch die in dem ersten und dritten Absatz des Art. V des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen ersetzt.

Art. IV.

Die durch das Forstpolizeigesetz vom 8. September 1879 den Forstämtern übertragenen Obliegenheiten und Besugnisse gehen, soweit nicht in Art. III etwas anderes bestimmt ist, auf die Forstämter neuer Ordnung über.

Art. V.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. April 1902 in Kraft.

Der nach Art. I Ziff. 11 zu Art. 9 Abs. 3 des Körperschaftsforstgesetzes beigelegte Zusatz findet auch auf diejenigen Fälle Anwendung, in welchen die technische Bewirtschaftung von Körperschaftswaldungen vor dem 1. April 1902 von der Staatsforstverwaltung übernommen worden ist.

In den am 1. April 1902 anhängigen Untersuchungen wegen forstpolizeilicher Verfehlungen sind für das weitere Verfahren die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes maßgebend. War jedoch vor dem 1. April 1902 eine forstpolizeiliche Strafverfügung oder eine anderweitige Entscheidung erster Instanz ergangen, so finden auf die Erledigung der Sache bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Bestimmungen Anwendung.

Unsere Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, den unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie der Waldfeuerlöschordnung vom 4. Juli 1900 (Reg. Blatt S. 535)

sich ergebenden Wortlaut der die Bewirthshaftung und Beaufsichtigung der Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften, sowie denjenigen der die Forstpolizei betreffenden gesetzlichen Bestimmungen je in fortlaufenden Artikeln neu festzustellen und mit dem Ausfertigungstag des gegenwärtigen Gesetzes im Regierungsblatt bekannt zu machen, wobei in Art. 2, 13, 46 des Forstpolizeigesetzes auf das Gesetz vom 16. August 1875 in seiner nunmehrigen Fassung und mit seinem nunmehrigen Datum zu verweisen ist.

Gegeben Stuttgart, den 19. Februar 1902.

Wilhelm.

Breitling. Pijschel. Beyer. v. Soden. Weißäcker. v. Schnürlein.

**Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen,
betreffend die Redaktion des Körperschaftsforstgesetzes und des Forstpolizeigesetzes.**

Vom 19. Februar 1902.

Auf Grund des Gesetzes vom 19. Februar 1902, betreffend Änderungen des Gesetzes über die Bewirthshaftung und Beaufsichtigung der Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften vom 16. August 1875, des Forststrafgesetzes vom 2. September 1879 und des Forstpolizeigesetzes vom 8. September 1879, Reg. Blatt von 1902 S. 37, wird der Text des Körperschaftsforstgesetzes und des Forstpolizeigesetzes nachstehend bekannt gemacht.

Stuttgart, den 19. Februar 1902.

Breitling. Pijschel. Beyer.

Körperschaftsforstgesetz.

Vom 19. Februar 1902.

Art. 1.

Die Aufsicht über die Bewirthshaftung der Waldungen der Gemeinden und anderer öffentlicher Körperschaften, sowie der von solchen verwalteten Stiftungen wird in Unter-

ordnung unter das Ministerium des Innern durch die Körperschaftsforsstdirektion und durch die Oberämter nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes ausgeübt.

Der Körperschaftsforsstdirektion gehören an:
als ordentliche Mitglieder:

der Vorstand und vier forsttechnische Mitglieder der Forsstdirektion, sowie zwei Beamte aus dem Departement des Innern;
als außerordentliche Mitglieder:

die übrigen forsttechnischen Mitglieder der Forsstdirektion.

Den außerordentlichen Mitgliedern kommt ein Stimmrecht nur zu, soweit sie zur Vertretung ordentlicher forsttechnischer Mitglieder berufen sind.

Zu den Sitzungen der Körperschaftsforsstdirektion sind zwei vom Ministerium des Innern zu bestimmende körperschaftliche Beamte als stimmberechtigte Mitglieder beizuziehen.

Die Uebernahme des Dienstes bei der Körperschaftsforsstdirektion gehört zur Amtsaufgabe der Mitglieder der Forsstdirektion.

Der Körperschaftsforsstdirektion kommen die Befugnisse eines Landeskollegiums zu.

Art. 2.

Die aus der Zahl der Körperschaftsbeamten zu entnehmenden Mitglieder der Körperschaftsforsstdirektion werden auf die Dauer von sechs Jahren ernannt. Für den Fall der Verhinderung dieser beiden Mitglieder sind aus der Zahl der Körperschaftsbeamten zwei Stellvertreter zu ernennen.

Die körperschaftlichen Mitglieder sind durch den Vorsitzenden der Körperschaftsforsstdirektion auf Erfüllung ihrer Amtspflicht zu beeidigen; sie erhalten für Reisekosten und Zeitverlust eine angemessene Entschädigung aus der Staatskasse.

Art. 3.

Bei der Bewirthschaftung und Benützung der Waldungen von Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften ist die Rücksicht maßgebend, daß der Wirtschafts- und Nutzungsbetrieb sich innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit bewege und, sofern die leichtere in Folge übermäßiger Nutzungen oder aus anderen Gründen gestört wäre, darauf zurückgeführt werde.

Die Nebennutzungen sind auf dasjenige Maß zu beschränken, bei welchem die Erhaltung der standortsgemäßen Holz- und Betriebsart nicht gefährdet wird.

Art. 4.

Die Bewirtschaftung der Körperschaftswaldungen muß auf Wirtschaftspläne gestützt sein, bei deren Aufstellung die Grundsätze des Art. 3 zur Rücksicht zu nehmen und für deren Anfertigung von der Staatsaufsichtsbehörde Vorschriften zu ertheilen sind.

Innerhalb der durch Art. 3 gezogenen Grenzen sind jedoch bei der Entwerfung der Wirtschaftspläne die besonderen, in der Eigentümlichkeit des Haushalts der Körperschaft begründeten Zwecke und Bedürfnisse der Waldbesitzer zu berücksichtigen und hiernach Holzart, Betriebsart und Umltriebszeit zu wählen.

Die Wirtschaftspläne unterliegen der Genehmigung der Körperschaftsforsidirektion, nachdem sie vorher von den Oberämtern in gemeindeökonomischer Hinsicht geprüft sind.

Art. 5.

Die Wirtschaftspläne sind von den Sachverständigen (Art. 7) im Einvernehmen mit den Vertretern der Körperschaften zu fertigen und sodann von den letzteren mit ihren darüber gesagten Beschlüssen dem Oberamt vorzulegen.

Kann bezüglich etwaiger Einwendungen gegen den Wirtschaftsplan durch weitere Verhandlung mit den Beteiligten eine Verständigung nicht erzielt werden, so hat die Körperschaftsforsidirektion darüber zu entscheiden.

Die Wirtschaftspläne sind, soweit erforderlich, von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterwerfen.

Art. 6.

Auf der Grundlage der allgemeinen Wirtschaftspläne (Art. 4) sind alljährlich Betriebspiane (Nutzungs-, Kultur-, Streunutzungspläne) im Einvernehmen mit den Vertretern der Körperschaften aufzustellen. Soweit über diese Betriebspiane ein Einverständnis erzielt wird, bedürfen sie keiner weiteren Genehmigung.

Werden von den Vertretern der Körperschaften gegen den Betriebspian Einwendungen erhoben, welche der Sachverständige nicht für begründet erachtet, und kann auf Grund weiterer Verhandlungen eine Verständigung durch das Oberamt nicht erzielt werden, so hat das letztere die Entscheidung der Körperschaftsforsidirektion einzuholen.

Soweit sich nur in einzelnen Theilen des Betriebsplans Anstände ergeben, darf durch deren Erledigung die Feststellung und der Vollzug der unbeanstandeten Theile nicht aufgehalten werden.

Abweichungen von dem allgemeinen Wirtschaftsplan durch außerordentliche Holzfällungen, Streunuzungen und dergl. unterliegen der Genehmigung der Körperschaftsforstdirektion.

Vorgriffe innerhalb der genehmigten Nutzungssperiode bedürfen im Falle des Einverständnisses zwischen den Sachverständigen und den Vertretern der Körperschaft nur der oberamtlichen Genehmigung. Bei Meinungsverschiedenheit zwischen den Sachverständigen und den Vertretern der Körperschaft ist durch Vermittlung des Oberamts die Entscheidung der Körperschaftsforstdirektion einzuholen.

Art. 7.

Die Aufstellung der Wirtschafts- und Betriebsplane, die Ausführung derselben und die technische Betriebsführung überhaupt hat durch Sachverständige zu geschehen, welche die Befähigung für den Staatsforstdienst erlangt haben müssen.

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, nach Vernehmung der Körperschaftsforstdirektion die zur Zeit der Bekündigung des Gesetzes vom 16. August 1875 im Dienst einer Gemeinde, Stiftung oder öffentlichen Körperschaft stehenden Förster (Waldmeister &c.), welche die Staatsforstdienstprüfung nicht erstanden, aber ihre Befähigung praktisch bewährt haben, in ihrem Dienstverhältnisse zu belassen oder ihre Anstellung bei anderen Körperschaften zu genehmigen.

Art. 8.

Die Wahl der Sachverständigen bleibt den Körperschaften überlassen. Letztere können entweder für sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen Waldeigenthümern eigene Sachverständige nach Vorschrift des Art. 7 anstellen.

Eine solche Vereinigung bedarf der Genehmigung der Körperschaftsforstdirektion.

Art. 9.

Die Sachverständigen der Körperschaften (Art. 7) sind für die Einhaltung der genehmigten allgemeinen und jährlichen Wirtschaftsplane, sowie für die ordnungsmäßige

Bollziehung der von den Staatsaufsichtsbehörden hinsichtlich der Betriebsführung getroffenen Verfüungen diesen Behörden verantwortlich.

Im Uebrigen sind sie in Ausübung ihres Dienstes der Körperschaftlichen Verwaltungsbehörde verantwortlich und an deren Weisungen gebunden.

Die staatliche Aufsicht über die Bewirthschaftung der Körperschaftswaldungen durch besondere Sachverständige wird von der Körperschaftsforstdirektion unmittelbar geübt.

Art. 10.

Wenn eine Körperschaft nach Erledigung der Stelle ihres Sachverständigen (vergl. Art. 7 Abs. 2 und Art. 8) auf die Wiederanstellung eines solchen verzichtet, oder wenn eine Körperschaft innerhalb eines sechsmonatlichen Zeitraums nach Erledigung der Stelle die Wiederbesetzung durch einen Sachverständigen nach Vorschrift der Art. 7 und 8 unterläßt, so geht die technische Bewirthschaftung der Körperschaftswaldungen nach Maßgabe der nachfolgenden Art. 11 und 12 an die Organe der Staatsforstverwaltung (die s. Oberförster) über.

In Ausnahmefällen kann die in Abs. 1 für die Anstellung eines Sachverständigen bestimmte Frist von dem Ministerium des Innern verlängert werden.

Das durch die Uebernahme der Wirthschaftsführung Seitens der Staatsforstverwaltung begründete Verhältniß kann vor Ablauf von zehn Jahren nur im gemeinsamen Einverständnisse der betreffenden Körperschaft und der Staatsforstverwaltung gelöst werden. Dasselbe gilt als stillschweigend auf weitere zehn Jahre verlängert, wenn es nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen zehnjährigen Geltungsdauer gekündigt wird.

Art. 11.

In den Fällen des Art. 10 erstreckt sich die Thätigkeit der Oberförster nur auf die technische Betriebsführung, insbesondere auf die Anstellung und Ausführung der Wirtschafts- und Betriebspläne (vergl. Art. 4, 5, 6 und 7).

Die Oberförster sind verpflichtet, von Holzauszeichnungen, Aufnahmen und Vermessungen, von Kulturen und anderen nicht in bloßem Beaufsichtigen bestehenden Geschäften, welche sie in Körperschaftswaldungen vornehmen, in der Regel vor deren Beginn dem Vorstande der Verwaltungsbehörde der Körperschaft Anzeige zu machen. Diesem bleibt überlassen, dem Geschäfte selbst anzuwohnen oder eine Theilnahme bei solchem durch ein Mitglied des Vertretungsgremiums der Körperschaft zu veranlassen.

Die Feststellung des jährlichen Einnahmen- und Ausgaben-Stats auf Grund des Betriebsplans, die Sortierung und Ausscheidung des Holzes, die Verfügung über den Ertrag der Waldungen und die gesammte Geldverrechnung bleibt den Verwaltungsgremien der Körperschaften nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Vorschriften überlassen.

Art. 12.

Als Ertrag für die Kosten der technischen Betriebsführung in den Fällen des Art. 10 ist von Seiten der betreffenden Körperschaften an die Staatskasse ein Beitrag von jährlichen 80 Pfennigen für einen Hektar Waldfläche zu entrichten.

Außer diesem Beitrag sind an die Staatskasse weitere Vergütungen für Nebenausgaben des Staatsforstpersonals (Diäten, Reiseaufwand u. s. w.) von den Körperschaften nicht zu leisten.

Art. 13.

Die Körperschaften haben das für die Handhabung des Forstschutzes und die Ausführung der Arbeiten in ihren Waldungen erforderliche taugliche Personal auf ihre Kosten zu bestellen.

Auf Antrag des Sachverständigen oder von Amts wegen kann das Oberamt die Verwaltungsbehörde der Körperschaft zur Entlassung eines angestellten Forstschutzdieners wegen Unbrauchbarkeit im Dienst auffordern und, wenn dieser Aufforderung keine Folge gegeben wird, die Entlassung versügen.

Die Erhebung der Beschwerde (Art. 14 Abs. 1) gegen die Entlassung oder gegen die Ablehnung des Antrags auf Entlassung ist für den Entlassenen, für die Verwaltungsbehörde der Körperschaft und für den Sachverständigen an die Notfrist von einem Monat gebunden. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Denjenigen Körperschaften, welche die Übertragung des Schutzes ihrer Waldungen an das Forstschutzpersonal des Staats beschließen, wird das Recht eingeräumt, sich an die Forstschutzeinrichtungen derselben gegen eine im Vertragsweg festzustellende und an die Staatskasse zu entrichtende jährliche Entschädigung anzuschließen.

Art. 14.

Die Körperschaftsforstdirektion erkennt über Beschwerden gegen Verfügungen der Oberämter endgültig.

Gegen Verfügungen der Forstdirektion ist nur eine Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig.

Art. 15.

Die aus der staatlichen Aufsicht über die Bewirtschaftung und Benützung der Körperschaftswaldungen erwachsenden Kosten werden aus der Staatskasse bezahlt.

Art. 16.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. April 1902 in Kraft.

Alle mit dem Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruch stehenden Vorschriften älterer Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

Der letzte Satz von Abs. 3 des Art. 10 des gegenwärtigen Gesetzes findet auch auf diesen Fällen Anwendung, in welchen die technische Bewirtschaftung von Körperschaftswaldungen vor dem 1. April 1902 von der Staatsforstverwaltung übernommen worden ist.

Forstpolizeigesetz.

Vom 19. Februar 1902.

Erster Abschnitt.

Bestimmungen hinsichtlich der forstpolizeilichen Beaufsichtigung der Waldungen.

Art. 1.

Wald (Waldgrund, Forstgrund) im Sinne gegenwärtigen Gesetzes sind alle Grundstücke, welche als zur Gewinnung von Holz, sowie der mit der Holzzucht verbundenen Nebennutzungen auf die Dauer bestimmt, von den Forstpolizeibehörden unter die Forsthoheit des Staates (Forstpolizei) gestellt sind.

Die Forstämter haben über die der Forsthoheit unterliegenden Waldungen ihrer Bezirke nach Maßgabe der von der höheren Forstpolizeibehörde zu ertheilenden Vollzugsvorschriften Verzeichnisse aufzustellen und fortzuführen.

Art. 2.

Für die Bewirtschaftung und Benützung der Waldungen der Privatwaldbesitzer sind, vorbehaltlich der Rechte Dritter, künftig die Bestimmungen dieses Gesetzes maßgebend.

Zu den Privatwaldungen im Sinne dieses Gesetzes gehören alle Waldungen, welche nicht im Eigenthum des Staats und nicht im Eigenthum der unter das Gesetz vom 16. August 1875 (Reg. Blatt S. 511) in der Fassung vom 19. Februar 1902 (Reg. Blatt S. 45) fallenden Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften sich befinden.

Art. 3.

Zu der Ausstöckung (Rodung) eines Waldgrundes, d. h. zu der Veränderung und bleibenden Benützung desselben zu anderen Zwecken als der Holzzucht, ist die Genehmigung der Forstpolizeibehörde erforderlich. (Art. 18.)

Art. 4.

Wer ein Waldgrundstück ausstöcken will, hat das Gesuch um die Erlaubnis hierzu bei dem Forstamte, in dessen Bezirk der Wald gelegen ist, schriftlich einzureichen und dabei einen Auszug aus dem Grundbuch und den betreffenden Flurkartenabdruck zu übergeben, in welchem das zur Ausstöckung bestimmte Waldstück mit der Katasternummer kenntlich zu machen und auch die Kulturart der angrenzenden Grundstücke mit Benennung der Besitzer zu bezeichnen ist.

Art. 5.

Das Forstamt hat die für die Ausstöckung geltend gemachten und sonst erheblichen Umstände zu prüfen und jedenfalls die Besitzer angrenzender Waldungen und etwaige Nutzungsberechtigte zu hören, worauf das Gesuch unter Beifügung einer Neuferierung des Forstamts an die Forstdirektion einzusenden ist.

Von der letzteren ist das Gesuch mit einer Begutachtung dem Finanzministerium vorzulegen, welchem die Entscheidung wegen Ertheilung oder Verweigerung der Erlaubnis zur Ausstöckung zufieht.

Bei der Prüfung solcher Gesuche sind die klimatischen und forstpolizeilichen Rücksichten, insbesondere der den nebenliegenden Waldungen zu gewährende Schutz in Betracht zu ziehen; es können deßhalb bei der Erlaubnisvertheilung Bedingungen vorge schrieben werden, welche bei der Ausstöckung einzuhalten sind (Art. 20 Ziff. 1).

Art. 6.

Wenn gegen eine forstpolizeilich zulässig erscheinende Ausstöckung ein Einspruch aus einem Privatrechtstitel erhoben wird, so ist die Erlaubnis der Ausstöckung davon ab-

hängig zu machen, daß zuvor auf gütlichem oder gerichtlichem Wege die erhobenen Einwendungen beseitigt werden.

Art. 7.

Wenn ein Wald ohne Erlaubnis der Forstpolizeibehörde ausgejagdt worden ist, so muß dessen Wiederaufforstung in Anwendung der Bestimmungen des Art. 10 eintreten, insofern nicht nachträglich die Genehmigung der Aussiedlung erlangt wird.

Art. 8.

Für die Ertheilung der Erlaubnis zu einer Waldausstellung ist eine Sportel zu erheben, welche acht Mark für ein Hektar, in keinem Falle aber weniger als drei Mark beträgt.

Die Unterstellung unter die Forsthoheit dauert übrigens fort, bis die Umwandlung des Grundstücks (Art. 3) unter Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen stattgefunden hat; unterbleibt diese Umwandlung ohne zureichenden Grund innerhalb der bei der Erlaubniserteilung anberaumten oder auf Nachsuchen erstreckten Frist, so kann das Forstamt die Wiederaufforstung unter Anwendung der Bestimmungen des Art. 10 herbeiführen. Die Sportel wird nicht zurückgegeben.

Art. 9.

Bei Waldungen, welche nach dem Ermessen des Forstamts wegen der örtlichen Verhältnisse zu Abhaltung von Gefahren, insbesondere des Abrutschens und Bodenabschwemmens, in entsprechendem Bestande zu erhalten sind oder zum Schutz gegen Windshäden für die angrenzenden rein oder vorherrschend mit Nadelholz bestockten Waldungen dienen, ist zu einer kahlen Abholzung oder starken Lichtung die Erlaubnis des Forstamts einzuholen. Die Waldungen, welche dieser Beschränkung unterliegen, sind durch das Forstamt den Besitzern mittelst schriftlicher Eröffnung zu bezeichnen.

Neben Gesuche um die in Ab. 1 vorbehaltene Erlaubniserteilung werden die Besitzer angrenzender Waldungen gehört, welchen indessen wie allen Beteiligten zu steht, auch ohne vorangehende Aufforderung die Forstpolizeibehörde um Schutz im Sinne dieses Artikels anzureifen, wenn sie zu becheinigen vermögen, daß kahle Abholzungen oder starke Lichtungen Gefahren der hievor bezeichneten Art für sie herbeizuführen geeignet sind.

Die Forstpolizeibehörde kann die Erlaubniserteilung an besondere Bedingungen knüpfen.

Art. 10.

Wenn ein nach dem Ermeessen der Forstpolizeibehörde zur Holzzucht geeigneter Waldgrund mit oder ohne Verschuldung des Besitzers holzlos wurde, so ist derselbe innerhalb einer von dem Forstamte zu bestimmenden Frist wieder zu Wald anzulegen.

Wird die Wiederbestockung innerhalb der gegebenen Frist gar nicht oder nicht in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise ausgeführt, so ist dem Waldbesitzer neben der im ersten Fall ihn treffenden Strafe (Art. 20 Ziff. 3) von dem Forstamt die Wiederaufforstung in bestimmter Weise vorzuschreiben.

Kommt der Waldbesitzer einer derartigen Auflage nicht nach, so hat das Forstamt die entsprechende Wiederbestockung anzuordnen und auf Kosten des Waldbesitzers vollziehen zu lassen.

Art. 11.

Wenn wegen ordnungswidriger Bewirthschaftung oder Benützung eines Waldes, insbesondere auch durch übermäßige Streunutzung der Forstbestand eines solchen gefährdet ist, so hat das Forstamt unter schriftlicher Belehrung und Verwarnung des Waldbesitzers die auf Beseitigung jener Gefahr gerichteten Anordnungen zu treffen.

Beachtet der Waldbesitzer die ihm ertheilten Weisungen trotz gegen ihn erkannter Strafe (Art. 20 Ziff. 4) nicht, so kann das Forstamt zeitliche Beschränkung desselben in der freien Bewirthschaftung und Benützung des gefährdeten Waldes verfügen, vornehmlich auch durch Ertheilung von Vorschriften hinsichtlich der Verbesserung des Holzbestandes auf natürlichem oder künstlichem Wege.

Die Forstpolizeibehörden haben sich, namentlich wo keine fachmännische Bewirthschaftung der Waldungen gesichert ist, in fortlaufender genauer Kenntniß von dem Stande der Privatwaldungen (Art. 2 Abs. 2) zu halten und sind für rechtzeitiges Einschreiten im Falle des Abs. 1 verantwortlich.

Art. 12.

Wenn einem Walde durch Naturereignisse oder schädliche Thiere Gefahr droht, insbesondere wenn sich Spuren schädlicher Insekten zeigen, so hat der Waldbesitzer unverzüglich nach erlangter Kenntniß von solcher Gefahr dem Forstamt, in dessen Dienstbezirk der bedrohte Wald liegt, Anzeige zu machen. (Art. 20 Ziff. 5.)

Das Forstamt hat auf diese oder sonst ihm zukommende Anzeige, wenn Gefahr auf

dem Verzug haftet, sofort die zur Abwendung oder Verminderung der Gefahr dienenden Anordnungen zu treffen, welche die Waldbesitzer auf ihre Kosten auszuführen haben. Treffen die Anordnungen verschiedene Waldbesitzer, so haben diese die Kosten nach Verhältnis des Flächengehalts der zu schützenden Waldbestände gemeinschaftlich zu tragen. In Streiffällen hat das Forstamt die Kostenanteile der einzelnen zu ermitteln und festzustellen.

Gegen die Anordnungen des Forstamts steht den beteiligten Waldbesitzern die Beschwerde an die höhere Forstbehörde zu. Die Beschwerde hat keine ausschließende Wirkung.

Haftet keine Gefahr auf dem Verzug, so sind die erforderlichen Anordnungen von der Forstdirektion, an welche die Anzeige von dem Forstamt, falls eine Anordnung notwendig erscheint, vorzulegen ist, oder im Namen der Forstdirektion von einem beauftragten Mitgliede dieser Behörde zu treffen.

Kommt ein Waldbesitzer der Anordnung nicht ungesäumt nach, so kann die Forstpolizeibehörde deren Ausführung neben der etwa anzusehenden Strafe (Art. 20 Ziff. 5) auf Kosten der Säumigen bewirken.

Art. 13.

Kleinere Waldbesitzer können sich zu Waldgenossenschaften in folgenden verschiedenen Weisen vereinigen:

- 1) wenn ihre Waldungen zu einer Vereinigung in ein Wirtschaftsganze oder zu einem Anschluß an die Verwaltung der Staatsforste sich eignen, und sie behufs der Bewirtschaftung ihres Besitzes durch die Organe der Staatsforstverwaltung mit Statuten sich verbinden, welche der Genehmigung der Direktion der Staatsforste bedürfen.

Ist diese Genehmigung erfolgt, so ist die Direktion der Staatsforste verpflichtet, die technische Betriebsleitung und zutreffendenfalls auch den Schutz dieser Genossenschaftswaldungen nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 10 Abs. 3, Art. 12 und 13 Abs. 4 des Gesetzes vom 16. August 1875 in der Fassung vom 19. Februar 1902 zu übernehmen.

- 2) Wünschen sie dagegen die gemeinschaftliche Bewirtschaftung ihrer Waldungen mit denen der betreffenden Körperschaften, so kann hierüber unter den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. August 1875 in der Fassung vom 19. Februar 1902

im Vertragswege ein Statut mit Genehmigung des Ministeriums des Innern errichtet werden.

Art. 14.

Bei der Handhabung der Forstpolizei, namentlich bei dem Vollzug der allgemeinen und besonderen forstpolizeilichen Vorschriften, sowie bei der Überwachung des Vollzugs können die Forstämter nöthigenfalls die Bezirks- und Ortspolizeibehörden auch in solchen Fällen um Unterstützung angehen, für welche diesen nicht schon durch allgemeine Verordnung eine Mitwirkung aufgetragen ist.

Art. 15.

Über Beschwerden gegen Verfügungen der Forstämter in Forstpolizeisachen erkennt die Forstdirektion in erster und das Finanzministerium in letzter Instanz.

Gegen Verfügungen der Forstdirektion ist nur eine Beschwerde an das Finanzministerium zulässig (vergl. übrigens Art. 35).

Die Beschwerdeführung über die Unterordnung eines Grundstücks unter die Forsthoheit des Staats bleibt nach den sonst bestehenden Normen zulässig.

Art. 16.

Die allgemeinen aus der Verwaltung der Forstpolizei erwachsenden Kosten werden aus der Staatskasse bezahlt.

Wenn jedoch, außer dem in Art. 12 Abs. 2 bezeichneten Falle, bei den Forstpolizeibehörden auf den Antrag, im besonderen Interesse oder durch Verschulden von Waldbesitzern oder anderen Personen Erhebungen oder Verhandlungen notwendig werden, so haben die Beteiligten die erwachsenden durch die Forstpolizeibehörde festzustellenden Kosten zu tragen.

Art. 17.

Wo das gegenwärtige Gesetz auf forstpolizeiliche Verordnungen, Vorschriften oder Anordnungen Bezug nimmt oder solche vorausseht, können dieselben durch Königliche Verordnung oder Ministerialverfügung, sowie für den Geltungsbereich eines Forstamtsbezirks durch das Forstamt erlassen werden.

Es finden auf die Erlassung forstpolizeilicher Verordnungen, Vorschriften und Anordnungen die Bestimmungen der Art. 53, 54 Abs. 1, 55 Abs. 1 und 2 und Art. 56

des Gesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg. Blatt S. 391), betreffend Änderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, entsprechende Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Bon den einzelnen forstpolizeilich zu bestrafenden Verfehlungen.

Art. 18.

Wer ein Waldgrundstück ausstödt, ohne hierzu Genehmigung der zuständigen Behörde (Art. 5 Abs. 2) erlangt zu haben, wird mit fünf Mark per Ar der von der Handlung betroffenen Fläche bestraft, wobei Bruchtheile von Aren gleich Einem Ar zu rechnen sind.

Die Strafe hat in jedem Fall wenigstens fünfzig Mark zu betragen.

Statt oder neben der Geldstrafe kann auf Haft erkannt werden.

Art. 19.

Wer in Waldungen, auf welche die Bestimmungen des Art. 9 Anwendung finden, einen Holzschlag vornimmt, ohne die dazu erforderliche Erlaubnis erhalten zu haben, wird bei einem Werthe des geschlagenen Holzes bis zu 50 Mark mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark, bei einem Werthe von mehr als 50 bis 300 Mark mit einer Geldstrafe bis zu 600 Mark, bei höherem Werthe mit einer solchen bis zu 1500 Mark bestraft.

In allen Fällen kann statt oder neben der Geldstrafe auf Haft oder auf Gefängnis bis zu drei Monaten erkannt werden.

Art. 20.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark wird bestraft:

- 1) wer die ihm von der Forstpolizeibehörde bei der Erlaubniserteilung zu einer Waldausstödtung vorge schriebenen Bedingungen nicht einhält (Art. 5 Abs. 3);
- 2) wer die in den Fällen des Art. 9 an die erhaltene Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht befolgt;
- 3) wer dem Verlangen der Forstpolizeibehörde bezüglich der Aufforstung eines Waldgrundes (Art. 7, 9, 10) innerhalb der ihm ertheilten Frist nicht nachkommt;
- 4) wer den wegen ordnungswidriger Bewirtschaftung oder Benützung eines Waldes

von der Forstpolizeibehörde in Gemäßheit des Art. 11 Abs. 1 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt oder den ihm nach Art. 11 Abs. 2 ertheilten Vorschriften nicht nachkommt;

- 5) wer die vorgeschriebene Anzeige von der einem Walde durch Naturereignisse oder schädliche Thiere drohenden Gefahr unterläßt, oder wer die Anordnungen, welche die Forstpolizeibehörde bei solcher Gefahr getroffen hat, nicht befolgt oder solchen entgegenhandelt (Art. 12).

In den Fällen der vorstehenden Ziffern 2, 3, 4 und 5 kann statt oder neben der Geldstrafe auf Haft erkannt werden.

Art. 21.

Mit einer Geldstrafe bis zu sechzig Mark wird bestraft, wer auf Grund einer Dienstbarkeit oder Reallast als Berechtigter:

- 1) unbefugt im Wald seine Berechtigung in nicht geöffneten Distrikten oder in einer Jahreszeit, in welcher die Berechtigung auszuüben nicht gestattet ist, oder an andern als den bestimmten Tagen oder Tageszeiten ausübt, oder sich anderer als der gestatteten Werkzeuge oder Fortschaffungsgeräthe bedient;
- 2) dem Inhalt der Berechtigung oder den für die Ausübung derselben maßgebenden Vorschriften zuwider ohne Legitimationsschein oder ohne Ueberweisung von Seiten des Waldbesitzers oder eines Vertreters desselben die Gegenstände der Berechtigung sich aneignet, oder den Legitimationsschein unbefugt einem andern überläßt.

Art. 22.

Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark wird bestraft, wer in fremdem Walde

- 1) gegen ein öffentlich bekannt gemachtes Verbot des Waldeigenthümers Beeren oder Pilze sammelt,
- 2) ohne Erlaubniß Kräuter sammelt,
- 3) der bestehenden oder erhaltenen Erlaubniß zuwider außer den ordentlichen Holztagen oder an Plätzen, wo es nicht gestattet ist, Leseholz sammelt, oder sich hiebei einer Axt, Säge, eines Messers oder ähnlicher Werkzeuge, einer Steigvorrichtung oder eines nicht gestatteten Fortschaffungsgeräthes bedient,
- 4) sonstige Walderzeugnisse, welche ihm zur Gewinnung oder Sammlung überlassen sind, außer der dafür festgesetzten Zeit oder an anderen als den angewiesenen

Waldorten holt, oder sich hiebei nicht gestatteter Werkzeuge oder Fortschaffungsgeräthe bedient,

- 5) in den Fällen, wo ein Erlaubnißchein ausgestellt ist, denselben nicht bei sich führt, ihn unbefugt einem andern überläßt, oder den in dem Erlaubnißchein hinsichtlich der Gewinnung und des Sammeln gegebenen Vorschriften entgegenhandelt.

Art. 23.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer aus einem fremden Walde statt des Holzes oder sonstiger Walderzeugnisse, welche ihm durch Anweiszettel oder in sonst üblicher Weise zugethieilt oder zugefallen sind, aus Fahrlässigkeit anderes Holz oder andere Walderzeugnisse fortfchafft.

Art. 24.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft, wer unbefugt in fremdem Walde

- 1) Holz ablagert oder Holz beschlägt, schält, schneidet oder sonst bearbeitet;
- 2) Steine oder andere harte Körper, Schutt, Unrat und dergleichen abwirft und liegen läßt;
- 3) Eische, Bänke, Hütten und dergleichen ausschlägt oder aufstellt;
- 4) Thiere mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln herumlaufen oder stehen läßt.

Art. 25.

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des §. 368 Nr. 9 des Reichs-Strafgesetzbuchs, unbefugt in fremdem Walde

- 1) außerhalb der gebahnten Wege oder derjenigen Wege, zu deren Benützung er berechtigt ist, fährt, reitet, Vieh treibt oder Holz schleift, oder auf Wegen, Plätzen und in Beständen, welche mit Einfriedigung versehen sind, oder deren Betretung durch Warnungszeichen oder durch ein öffentlich bekannt gemachtes Verbot des Waldeigenthümers untersagt ist, geht, reitet, fährt, Vieh treibt oder Holz schleift;

- 2) ohne erlaubten Zweck Forstkulturen betritt oder solche Schläge, in welchen die Holzhauer mit dem Fällen oder Aufarbeiten von Holz beschäftigt sind, oder in welchen das Sammeln des Abraums noch nicht vollzogen ist;
- 3) ohne erlaubten Zweck außerhalb der öffentlichen Wege oder solcher Wege, zu deren Betretung er berechtigt ist, sich herumtreibt, oder Werkzeuge oder Geräthe, welche zum Fällen, Sammeln oder Wegschaffen von Holz oder anderen Walderzeugnissen gebraucht zu werden pflegen, mit sich führt.

Es können in diesem Falle die Werkzeuge oder Geräthe, ohne Unterschied ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht, eingezogen werden.

Art. 26.

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

- 1) wer vorsätzlich und unbefugt in einem Walde die zur Verhütung von Unglücksfällen angebrachten Schutzmittel, Sperrungs- und Warnungszeichen entfernt oder unwirksam macht. Wer die bezeichneten Gegenstände unabsichtlich beschädigt oder für ihren Zweck unbrauchbar macht und nicht sofort für angemessene Wiederherstellung Sorge trägt, wird an Geld bis zu zwanzig Mark bestraft;
- 2) wer unbefugt, aber ohne die in §. 274 Ziff. 2 des Reichs-Strafgesetzbuchs bemerkte Absicht, im Walde Marksteine, Grenzsteine, Vermessungszeichen von ihrer Stelle entfernt, vernichtet oder unkenntlich macht. Wenn die Entfernung u. s. w. nicht absichtlich geschah, so tritt Geldstrafe bis zu zwanzig Mark ein; sorgt jedoch der Beschädigende sofort für Wiederherstellung, so bleibt er straffrei.

Art. 27.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer unbefugt im Walde

- 1) an stehendem oder gefälltem Holz, an errichteten Beugen oder Haufen von Holz oder anderen Walderzeugnissen das Zeichen des Waldhammers oder Keissers, die Stamm- oder Losnummer oder sonstige übliche Zeichen vernichtet, unkenntlich macht, nachahmt oder verändert,
- 2) gefällte Stämme, Beugen oder aufbereitete Haufen von Holz, Linde oder anderen Walderzeugnissen von der Stelle entfernt, umstößt oder der Stüzen beraubt.

Art. 28.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft, wer unbefugt in fremdem Walde

- 1) durch Ableitung oder Einleitung des Wassers oder durch Anlegung von Gruben oder Gräben Schaden stiftet, oder Vorrichtungen zur Bewässerung oder Entwässerung stört oder entfernt,
- 2) Zäune, Geländer oder sonstige Einfriedigungen beschädigt oder solche, ohne sie sich anzueignen, entfernt oder zerstört,
- 3) die zur Sperrung von Wegen oder Einfriedigungen dienenden Vorrichtungen öffnet, offen stehen lässt, oder Einfriedigungen übersteigt,
- 4) auf Wegen die Bankete oder Gräben befährt oder die zu Bezeichnung des Wegs gelegten Steine oder sonstige Zeichen entfernt oder in Unordnung bringt,
- 5) Steine, Pfähle, Tafeln, Strohwische, Gräben oder andere zur Abgrenzung oder Absperrung dienende Merkmale und Warnungszeichen oder Wegweiser von der Stelle entfernt, beschädigt oder unkenntlich macht,
- 6) angebrachte Vorrichtungen zum Wegfangen oder Vertreiben schädlicher Thiere oder zur Haltung nützlicher Thiere hinwegnimmt oder beschädigt,
- 7) Ameisen oder deren Puppen (Ameiseneier) einsammelt oder Ameisenhaufen zerstört.

Art. 29.

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft, wer außer den in diesem Gesetze bezeichneten Fällen sich gegen forstpolizeiliche Verordnungen, Vorschriften oder Anordnungen verfehlt, welche von den zuständigen Behörden erlassen und öffentlich bekannt gemacht sind. (Art. 17.)

Art. 30.

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer

- 1) mit unverwahrtem Feuer oder Licht im Walde betreten wird,
- 2) im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen lässt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt,
- 3) abgesehen von den Fällen des §. 368 Nr. 6 des Reichs-Strafgesetzbuchs im

Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubniß der Forstpolizeibehörde Feuer anzündet oder im Fall der Erlaubniß dasselbe gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt, oder den bei Ertheilung der Erlaubniß ihm vorgeschriebenen Bedingungen zuwiderhandelt,

- 4) wer der Verpflichtung zur Anzeige eines Waldbrandes ohne genügende Entschuldigung nicht nachkommt oder bei einem Waldbrande der Aufforderung der zuständigen Beamten zur Hilfeleistung nicht entspricht, obgleich er der Aufforderung ohne erheblichen eigenen Nachtheil Folge leisten könnte.

Art. 31.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben

- 1) ohne Erlaubniß der Forstpolizeibehörde Kohlenplätze, Meiler oder dergleichen Feuerstellen errichtet, oder den in Beziehung auf die Errichtung und den Betrieb solcher Anlagen gegebenen Vorschriften der Forstpolizeibehörde zuwiderhandelt,
- 2) brennende Kohlenmeiler ohne Aufsicht läßt,
- 3) aus Meilern Kohlen ansiecht oder abführen läßt, ohne dieselben gelöscht zu haben.

Art. 32.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer Waldflächen oder Felder, welche an Waldungen angrenzen, ohne Erlaubniß der Forstpolizeibehörde abbrennt oder den hierauf bezüglichen Anordnungen der Forstpolizeibehörde zuwiderhandelt.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine strafrechtliche Bestimmungen und Strafverfahren.

Art. 33.

Die einleitenden Bestimmungen, sowie die Bestimmungen des ersten Theils des Reichs-Strafgesetzbuchs finden, soweit das gegenwärtige Gesetz keine abändernde Bestimmung enthält, auch auf die in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen entsprechende Anwendung, ebenso die Art. 3 bis 5 des Forststrafgesetzes vom 2. September 1879 (Reg. Blatt S. 277).

Art. 34.

Auf die in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen finden hinsichtlich der Zuständigkeit, des Verfahrens u. s. w. die Bestimmungen der Art. 19 bis 33, 35 des Forststrafgesetzes vom 2. September 1879 entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt von einer Begünstigung, welche in Beziehung auf ein unter das gegenwärtige Gesetz fallendes Vergehen (vergl. Art. 18, 19) begangen wird, ferner von einer Uebertretung im Sinne des §. 361 Nr. 9 des Strafgezegbuchs, welche mit einer in dem gegenwärtigen Gesetz mit Strafe bedrohten Zumüderhandlung zusammenhängt, endlich von den Uebertretungen des §. 368 Nr. 6, 9, §. 370 Nr. 1, 2 des Strafgezegbuchs, sofern die Grundstücke, auf welche sich die Uebertretungen beziehen, Theile eines Waldes sind.

Vierter Abschnitt.

Anwendung des Gesetzes und Schlußbestimmungen.

Art. 35.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes erstrecken sich auf alle Waldungen (Art. 1) des Landes; sie finden, Art. 2 ausgenommen, auch auf die im Eigenthum des Staats und im Eigenthum der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften befindlichen Waldungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß, soweit Körperschaftswaldungen in Frage stehen, für die im ersten Abschnitt dieses Gesetzes bezeichneten Aufgaben der höheren Forstpolizeibehörden an die Stelle der Forstdirektion die in Art. 1 des Gesetzes vom 16. August 1875 (Reg. Blatt S. 511) in der Fassung vom 19. Februar 1902 (Reg. Blatt S. 45) gebildete Körperschaftsforstdirektion und an die Stelle des Finanzministeriums das Ministerium des Innern tritt.

Im übrigen bleiben hinsichtlich der Bewirthshafung und Beaufsichtigung der Körperschaftswaldungen die besonderen Bestimmungen des Gesetzes vom 16. August 1875 in der Fassung vom 19. Februar 1902 in Kraft.

Art. 36.

Unberührt durch das gegenwärtige Gesetz bleiben die Bestimmungen der Waldfeuerlöschordnung vom 4. Juli 1900 (Reg. Blatt S. 535).

Sämtliche andere in Landesgesetzen oder Verordnungen enthaltenen forstpolizeilichen Bestimmungen werden durch gegenwärtiges Gesetz außer Wirksamkeit gesetzt.

Art. 37.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. April 1902 in Kraft.

In den am 1. April 1902 anhängigen Untersuchungen wegen forstpolizeilicher Verfehlungen sind für das weitere Verfahren die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes maßgebend. War jedoch vor dem 1. April 1902 eine forstpolizeiliche Strafsverfügung oder eine anderweitige Entscheidung erster Instanz ergangen, so finden auf die Erledigung der Sache bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Bestimmungen Anwendung.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag den 6. März 1902.

Inhalt:

Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes zur Ausführung der Civilprozeßordnung. Vom 20. Februar 1902.
 — Gesetz, betreffend den Bau von Nebeneisenbahnen und die Beschaffung von Geldmitteln hierfür sowie für weitere Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in der Finanelperiode 1901/02. Vom 21. Februar 1902.
 Königliche Verordnung, betreffend die Wiederherstellung eines abhanden gekommenen Grundbuchhefts des Grundbuchamts Neutrauchburg, Oberamt Wangen. Vom 10. Februar 1902. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Göppingen zu Fortsetzung der Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 20. Februar 1902. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts. Vom 28. Februar 1902.

Gesetz.

betreffend Abänderung des Gesetzes zur Ausführung der Civilprozeßordnung.
 Vom 20. Februar 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung der Civilprozeßordnung (Reg. Blatt von 1899 S. 546) wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Art. 13.

Wegen Geldforderungen, bei denen die in Art. 3 bezeichneten Voraussetzungen zu treffen, findet das Mahnverfahren vor dem Vorstand des Gemeindegerichts statt.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§. 688 bis 703 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus diesem Artikel ein Anderes ergibt.

Die Erhebung des Widerspruchs gegen einen Theil des Anspruchs schließt die Erlassung des Vollstreckungsbefehls bezüglich des unwidersprochen gebliebenen Theils nicht aus.

Gegen die Versagung des Vollstreckungsbefehls steht dem Gläubiger die Beschwerde an das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Gemeindegericht seinen Sitz hat, nach Maßgabe der §§. 567 bis 575 der Civilprozeßordnung zu.

Gegen den Vollstreckungsbefehl steht dem Schuldner an Stelle des nach §. 700 der Civilprozeßordnung statthaften Einspruchs die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 8 offen.

Die Zustellungen erfolgen in Anwendung der Formalitäten des Art. 7.

Die Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungsbefehl richtet sich nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung und des gegenwärtigen Gesetzes.

Unser Justizministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 20. Februar 1902.

Wilhelm.

Breitling. Pischel. Beyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlein.

Gesetz,

betreffend den Bau von Nebeneisenbahnen und die Beschaffung von Geldmitteln hierfür sowie für weitere Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in der Finanzperiode 1901/02. Vom 21. Februar 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Für den Bau von Nebeneisenbahnen durch den Staat kommen in der Finanzperiode 1901/02 zur Verwendung 250 000 M

und zwar

- | | |
|---|------------|
| 1. für eine Bahn von Laupheim nach Schwendi, erste Rate . . . | 150 000 M, |
| 2. für eine Bahn von Roßberg nach Wurzach, erste Rate . . . | 100 000 M. |

Mit der baulichen Ausführung dieser Bahnen ist vorzugehen, wenn der Eisenbahnverwaltung von den Beteiligten der für den Bahnbau und dessen Zubehörden dauernd erforderliche Grund und Boden kosten- und lastenfrei zur Verfügung gestellt oder statt der Eigentumsüberweisung genügende Sicherheit für die Erfüllung der Grunderwerbungskosten geboten wird.

Außerdem ist von den bei der Bahn Laupheim—Schwendi Beteiligten ein baarer Baukostenbeitrag von 50 000 M., von den bei der Bahn Roßberg—Wurzach Beteiligten ein solcher von . . . 25 000 M. zu leisten.

Art. 2.

Als letzte Raten werden bestimmt für die durch den Staat erbauten Nebeneisenbahnen

- | | |
|--|------------|
| 1. von Biberau nach Ochsenhausen | 200 000 M, |
| 2. von Güglingen nach Leonbronn | 150 000 M, |
| 3. von Beilstein nach Heilbronn | 500 000 M |

Art. 3.

Die Königliche Staatsregierung wird ermächtigt, als Staatsbeiträge zum Bau von Nebeneisenbahnen durch Privatunternehmer zu gewähren:

- | | |
|--|-----------|
| 1. für eine Bahn von Jagstfeld nach Neuenstadt | 28 000 M, |
| 2. für eine Bahn von Amstetten nach Gerstetten | 32 000 M, |
| 3. für eine Bahn von Schorndorf nach Welzheim | 35 000 M, |
| 4. für eine Bahn von Balingen an der Enz Bahnhof nach Enzweihingen | 24 000 M, |

je für das Kilometer Bahnlänge.

Die Verabschiedung der für diesen Zweck erforderlichen Geldmittel bleibt vorbehalten.

Art. 4.

Durch den Staat sind ferner, vorbehältlich der von den Beteiligten zu übernehmenden Leistungen, Nebeneisenbahnen

1. von Tübingen nach Herrenberg,
2. von Kirchheim unter Teck nach Weilheim an der Teck
zu bauen.

Die Verabschiedung der zu diesem Zweck erforderlichen Geldmittel bleibt vorbehalten.

Art. 5.

Für den Bau eines zweiten Gleises auf der Güterbahn Untertürkheim—Kornwestheim werden als erste Rate bestimmt 1 000 000 M.

Art. 6.

Aus verfügbaren Mitteln der Reichsverwaltung ist zu bestreiten:
 von dem Bedarf für die zu Art. 1 aufgeführte Bahn von Laupheim nach Schwendi der Betrag von 50 000 M.,
 der Bedarf für die Bahn von Roßberg nach Wurzach von 100 000 M.,
 sowie von dem Bedarf für die in Art. 2 aufgeführte Bahn von Beilstein nach Heilbronn der Betrag von 300 000 M.
 zusammen der Betrag von 450 000 M.

Zur Deckung des weiteren Aufwands für die in Art. 1, 2 und 5 aufgeführten Bahnen sind Staatsanlehen unter möglichst günstigen Bedingungen aufzunehmen.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch Unsere Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen, die Aufnahme der erforderlichen Staatsanlehen durch die ständische Schuldenverwaltungsbehörde unter der verfassungsmäßigen Mitwirkung Unsers Finanzministeriums zu vollziehen.

Gegeben Stuttgart, den 21. Februar 1902.

Wilhelm.

Breitling. Pischel. Beyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schürlein.

Königliche Verordnung,

betreffend die Wiederherstellung eines abhanden gekommenen Grundbuchhefts des Grundbuchamts Neutrauburg, Oberamts Wangen. Vom 10. Februar 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des §. 92 der Grundbuchordnung (Reichsgesetzblatt von 1898 S. 754) verordnen und verfügen Wir nach Auhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Das bei dem Grundbuchamt Neutrauburg, Oberamts Wangen, abhanden gekommene Grundbuchheft Nr. 2 (Eigentümer Benedikt Mayer, Maler in Achen,) ist nach Wiedergabe des Inhalts des bisherigen Güterbuchs und des bisherigen Unterpfandsbuchs, sowie der dieses Grundbuchheft betreffenden Gründakten wieder herzustellen. Die Wiederherstellung erfolgt kostenfrei.

Unser Justizministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 10. Februar 1902.

W i l h e l m.

Breitling. Bischof. Beyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürle.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Göppingen zu Fortsetzung der Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 20. Februar 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg. Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg. Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden

(Reg. Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg. Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Einziger Paragraph.

Der Stadtgemeinde Göppingen, welcher durch Verordnung vom 26. März 1899 (Reg. Blatt S. 239) die Ermächtigung zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier bis zum 31. März 1902 ertheilt worden ist, wird die Fortsetzung der Erhebung dieser Abgabe in dem genehmigten Betrage auf die Dauer der nächstfolgenden drei Jahre, nämlich vom 1. April 1902 bis 31. März 1905, gestattet.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 20. Februar 1902.

Wilhelm.

Breitling. Pischel. Beyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürsen.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts. Vom 28. Februar 1902.**

In Vollzug des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 ist für den Bezirk der Gemeinde Zuffenhausen ein Gewerbegericht errichtet worden. Dasselbe ist am 1. Januar 1902 in Wirthschaft getreten.

Stuttgart, den 28. Februar 1902.

Pischel.

Nr. 9.

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag den 24. März 1902.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Ulm zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 18. März 1902. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Ulach und der Gemeinde Niedenbeuren zu Fortsetzung der Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben. Vom 18. März 1902. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Erlösung der juristischen Persönlichkeit des „Neuen Klubs“ in Stuttgart. Vom 5. März 1902. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage zur Verbreitung der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung geförderte oder vor Ausführung der Zollungsanordnung gefallene Thiere, sowie zur Verbreitung der Entschädigung für an Milzbrand und an Maul- und Klauenseuche gefallene Thiere. Vom 7. März 1902. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Beschäftigung von Apothekerhelfern mit ausländischen Prüfungszeugnissen in deutschen Apotheken. Vom 17. März 1902.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Ulm zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 18. März 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg. Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg. Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg. Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg. Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums unter Abänderung der Königlichen Ver-

ordnung vom 26. März 1899, betreffend die Ermächtigung mehrerer Gemeinden zur Fortsetzung der Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben (Reg. Blatt S. 239), wie folgt:

Einziger Paragraph.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Stadtgemeinde Ulm zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschötenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer mit Wirkung vom 1. April d. J. s. an auf zwei Mark achtzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 18. März 1902.

Wilhelm.

Breitling. Püschel. Beyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürle.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Ulm und der Gemeinde Medenhausen zu Fortsetzung der Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben. Röm 18. März 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg. Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg. Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg. Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg. Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Einziger Paragraph.

Der Stadtgemeinde Ulrich, welcher durch Verordnung vom 26. März 1899 (Reg.-Blatt S. 239) die Ermächtigung zu Fortsetzung der Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier und Fleisch, und der Gemeinde Medenbeuren, welcher durch Verordnung vom 15. Dezember 1899 (Reg.-Blatt S. 1222) die Ermächtigung zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier je bis zum 31. März d. J. ertheilt worden ist, wird die Fortsetzung der Erhebung dieser Abgaben in dem genehmigten Betrage auf die Dauer der nächstfolgenden drei Jahre, nämlich vom 1. April 1902 bis 31. März 1905, gestattet.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 18. März 1902.

Wilhelm.

Breitling. Pischel. Beyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlein.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Erlösung der juristischen Persönlichkeit des „Neuen Klubs“ in Stuttgart.
Vom 5. März 1902.**

Nachdem der „Neue Club“ in Stuttgart sich mit dem in das Vereinsregister eingetragenen Verein „Württembergischer Rennverein in Stuttgart“ vereinigt hat und letzterer für alle etwa noch vorhandenen Verbindlichkeiten des Neuen Clubs in vollem Umfang als Schuldner eingetreten ist, ist die dem Neuen Club vermöge Allerhöchster Entschließung vom 14. November 1884 (Reg.-Blatt S. 234) verliehene juristische Persönlichkeit erloschen.

Stuttgart, den 5. März 1902.

Pischel.

Vereinigung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Umlage zur Bestreitung der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getötete
oder vor Ausführung der Tötungsanordnung gefallene Thiere, sowie zur Bestreitung der Ent-
schädigung für an Milzbrand und an Maul- und Klauenseuche gefallene Thiere.

Vom 7. März 1902.

Auf Grund des Art. 3 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 20. März 1881 (Reg. Blatt S. 189), des Art. 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1885, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere (Reg. Blatt S. 253), und des Art. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1893, betreffend die Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh (Reg. Blatt S. 123), sowie in Gemäßheit der Ministerialverfügung vom 15. Januar 1896, betreffend die Vollziehung des Reichsgesetzes vom ^{25. April 1880}
_{1. Mai 1894} über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des Ausführungsgesetzes vom 20. März 1881 (Reg. Blatt S. 11) wird hierdurch verfügt, daß für das Jahr 1902

für jedes Pferd ein Beitrag von 10 Pfennig,
für einen Esel, ein Maulthier oder einen Maulesel ein

Beitrag von 15 Pfennig,
für jedes Stück Rindvieh ein Beitrag von 20 Pfennig

zu entrichten ist.

Die in §. 13 der Ministerialverfügung vom 15. Januar 1896 für die Aufnahme der Viehbesitzer und ihres beitragspflichtigen Viehbestandes sowie für den Vollzug der Umlage ertheilten Vorschriften und Fristen sind genau einzuhalten.

Für die Belohnung der örtlichen Einbringer der Beiträge sowie der Oberamtspfleger sind die Bestimmungen des §. 15 der vorgenannten Ministerialverfügung maßgebend.

Stuttgart, den 7. März 1902.

Pischel.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Beschäftigung von Apothekergehilfen mit ausländischen Prüfungszeugnissen in
deutschen Apotheken. Vom 17. März 1902.**

Die in Nummer 7 des Central-Blatts für das Deutsche Reich vom 14. Februar d. Jg. enthaltene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. Februar 1902, betreffend die Beschäftigung von Apothekergehilfen mit ausländischen Prüfungszeugnissen in deutschen Apotheken, wird unter Bezugnahme auf die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 10. Februar 1883, Reg. Blatt S. 7, in Nachstehendem veröffentlicht.

Stuttgart, den 17. März 1902.

Pischel.

Bekanntmachung,

betreffend die Beschäftigung von Apothekergehilfen mit ausländischen Prüfungszeugnissen in deutschen Apotheken.

Der Bundesrat hat beschlossen, die Bekanntmachung vom 13. Januar 1883 (Central-Blatt S. 12) durch folgende Vorchrift zu ergänzen:

„Der Reichskanzler wird ermächtigt, in Übereinstimmung mit der zuständigen Landescentralbehörde in besonderen Fällen Personen, welche die Prüfung der Apothekergehilfen im Inlande nicht abgelegt haben, mit Rücksicht auf eine im Ausland abgelegte gleichartige Prüfung ausnahmsweise in einer deutschen Apotheke als Apothekergehilfen zuzulassen.“

Berlin, den 12. Februar 1902.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

Nr. 10.

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag den 12. April 1902.

Inhalt:

Vorlesung des Justizministeriums, betreffend die Selbststellung gerichtlich verurtheilter Personen zum Strafantritt in den höheren Strafanstalten. Vom 4. April 1902. — Vorlesung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug der Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeitern und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeißereien sowie Sandbläserien. Vom 24. März 1902. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Genehmigung zweier von Professor Dr. Sieglin in Hohenheim errichteten Familienstiftungen. Vom 27. März 1902. — Vorlesung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug der Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinbauten (Steinmeßbetrieben). Vom 29. März 1902. — Vorlesung des Ministeriums des Innern, betreffend die Vorschriften über die Genehmigung und den Betrieb der Dampfkessel. Vom 1. April 1902.

**Vorlesung des Justizministeriums,
betreffend die Selbststellung gerichtlich verurtheilter Personen zum Strafantritt
in den höheren Strafanstalten. Vom 4. April 1902.**

In Betreff derjenigen auf freiem Fuße befindlichen Personen, welche eine ihnen durch die bürgerlichen Gerichte zuerkannte Freiheitsstrafe in einer der höheren Strafanstalten des Landes zu verbüßen haben, wird mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Dem Verurtheilten ist auf sein Ansuchen die Selbststellung zum Strafantritt in der Strafanstalt zu gestatten, wenn nach pflichtmäßiger Ermessen der Strafvollstreckungsbehörde angefiekt der Persönlichkeit des Verurtheilten und nach der Beschaffenheit des

Falls eine sichere Gewähr dafür gegeben ist, daß der Verurtheilte sich rechtzeitig und in ordnungsmäßigem Zustand zur Strafverbüßung stellen wird. Auch muß derselbe zur Beistellung der entstehenden Reisekosten fähig und bereit sein.

§. 2.

Das Gesuch um Zulassung der Selbststellung wird von dem Verurtheilten am zweckmäßigsten anlässlich der Hauptverhandlung bei der Strafvollstreckungsbehörde (zu Protokoll des Staatsanwalts oder eines Kanzleibeamten der Staatsanwaltschaft bezw. zu Protokoll des Amtsgerichtsschreibers) gestellt. Einer (vorsorglichen) Stellung des Gesuchs schon vor Eintritt der Rechtskraft des Urheils steht nichts entgegen.

§. 3.

Wird im Falle des §. 2 das Gesuch von der Strafvollstreckungsbehörde nicht von vornherein zurückgewiesen, so ist in doppelter Ausfertigung eine genaue Personalbeschreibung des Verurtheilten nach Anleitung des Formulars II zu der Verfügung des Justizministeriums vom 26. September 1879, betreffend die Vollstreckung der von den bürgerlichen Gerichten erlannten Freiheitsstrafen, Reg. Blatt S. 365, je mit der eigenhändigen Unterschrift des Verurtheilten versehen, aufzunehmen. Nach Befinden kann auch von dem Gesuchsteller die Beibringung seiner Photographie verlangt werden. Weiterhin ist im Hinblick auf §. 487 der Strafprozeßordnung der Gesuchsteller in Gemäßigkeit der Biff. 1 der Verfügung des Justizministeriums vom 5. Mai 1896, betreffend den Körper- und Gesundheitszustand der in die höheren Strafanstalten einzuliefernden Personen, Reg. Blatt S. 111 und Amtsblatt des Justizministeriums S. 31, über seinen Körper- und Gesundheitszustand zu vernehmen und erforderlichen Falles die Untersuchung des Verurtheilten durch den Gerichtsarzt oder auf Bitte und Kosten des Verurtheilten durch einen andern zuverlässigen Arzt herbeizuführen.

§. 4.

Wird das Gesuch nicht anlässlich der Hauptverhandlung gestellt, so steht es dem Verurtheilten frei, dasselbe nach Eintritt der Rechtskraft des Urheils vor Einleitung des Strafvollzugs bei der Strafvollstreckungsbehörde oder bei dem Amtsgericht seines Aufenthaltsorts persönlich anzubringen, worauf nach §. 3 zu verfahren und zutreffenden

Falls das Gesuch Seitens des Amtsgerichts unter Anschluß der in §. 3 genannten Papiere an die Strafvollstreckungsbehörde zu weiterer Verfügung einzufinden ist. Selbstverständlich ist, daß bei Aufnahme des Gesuchs und der Personalbeschreibung die Identität des Erschienenen mit dem Verurteilten außer Zweifel sein muß.

§. 5.

Ist der Strafvollstreckungsbehörde zu der Zeit, wo sie zur Einleitung des Strafvollzugs schreitet, ein Gesuch um Gestaltung der Selbststellung nicht zugekommen, so hat dieselbe, wenn sie den Fall zur Selbststellung für geeignet erachtet, dem Verurteilten eine angemessene Frist zur Stellung des in §. 4 bezeichneten Gesuchs zu eröffnen und erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zur Einlieferung des Verurteilten in die Strafanstalt zu schreiten.

§. 6.

Für Verurteilte, welche das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, ist das Gesuch um Zulassung der Selbststellung von deren gesetzlichen Vertretern zu stellen. Die Selbststellung ist hier an die Bedingung geknüpft, daß der Verurteilte von einem erwachsenen Familienangehörigen oder einer sonstigen zuverlässigen erwachsenen Person in die Strafanstalt verbracht wird.

§. 7.

Wird die Selbststellung zugelassen, so erhält der Verurteilte Seitens der Strafvollstreckungsbehörde eine schriftliche Aufforderung zur Selbststellung in der Strafanstalt unter Bestimmung einer kurzen Frist, an deren letztem Tage er sich spätestens in der Strafanstalt zu stellen hat. (Siehe das angehörende Formular.) Dieser Aufforderung ist eines der Exemplare der Personalbeschreibung (§. 3) anzuschließen. Der Verurteilte hat bei seinem Eintritt in die Strafanstalt diese beiden Papiere mitzubringen und vorzuzeigen.

Der Strafanstaltsverwaltung ist alsbald unter Benützung des (entsprechend abzuändernden) Einlieferungsscheins (Formular A zu der Verfügung des Justizministeriums vom 22. November 1890, Reg. Blatt S. 293) von dem dem Verurteilten gestellten Termin zum Eintritt in die Strafanstalt Mittheilung zu machen, wobei das zweite Exemplar der Personalbeschreibung, die Photographie des Verurteilten, falls eine solche

einverlangt wurde, etwaige weitere auf den Identitätsnachweis bezügliche Notizen, sowie die sonstigen nach den bestehenden Bestimmungen einzufsendenden Papiere (Urheilsabschrift, Vorstrafenverzeichnis, Kostenbeitragsurkunde) anzuschließen sind.

Bemerkt wird, daß die thunlichst rasche Mittheilung der Urheilsgründe an die Strafanstaltsverwaltung geboten ist, da dieselben unter Umständen als Mittel zur Feststellung der Identität des zum Strafantritt Erschienenen mit dem Verurteilten zu verwerthen sind.

§. 8.

Von dem Eintritt oder Nichteintritt des Verurteilten in die Strafanstalt hat die Strafanstaltsverwaltung der Strafvollstreckungsbehörde sofort Mittheilung zu machen. Zu der Eintrittsanzeige ist der „Rückchein“ (Formular B der Verfügung vom 22. November 1890) unter entsprechender Abänderung zu benützen.

Ist der Verurteilte innerhalb der ihm gestellten Frist zum Strafantritt in der Strafanstalt nicht erschienen, so ist — abgesehen von dem Fall einer Verhinderung durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle — die gewährte Befugniß zur Selbststellung verwirkt. Auch ist die Strafvollstreckungsbehörde gemäß §. 489 der Strafprozeßordnung zur Erlassung eines Vorführungs- oder Haftbefehls, nach Lage der Sache auch eines Steckbriebs, befugt.

§. 9.

Erscheint der zum Strafantritt Borgeladene in der Strafanstalt in einem von ihm verhinderten, der Haussordnung zumiderlaufenen, insbesondere in betrunkenem Zustand, so ist die Strafanstaltsverwaltung, wosfern nicht die Verhängung einer haussordnungsmäßigen Disciplinarstrafe (Art. 5 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, betreffend Änderungen des Landesstrafrechts etc., Reg. Blatt S. 380) ausreichend erscheint, befugt, ihn zurückzuweisen, wodurch die gewährte Selbststellung gleichfalls verwirkt wird. Die Strafvollstreckungsbehörde ist hiervon sofort zu benachrichtigen.

Ergeben sich Zweifel an der Identität des Erschienenen, so hat die Strafanstaltsverwaltung der Strafvollstreckungsbehörde sofort geeignete Mittheilung zu machen.

§. 10.

Wird die nachgesuchte Zulässung zur Selbststellung von der Strafvollstreckungsbehörde verfagt oder ist die Befugniß zur Selbststellung verwirkt (§. 8 Abs. 2, §. 9 Abs. 1),

so ist die Einlieferung in die Strafanstalt nach Maßgabe der seitherigen Bestimmungen zu bewirken. (Verfügung des Justizministeriums vom 26. September 1879, betreffend die Vollstreckung der von den bürgerlichen Gerichten erkannten Freiheitsstrafen, Reg. Blatt S. 365; Verfügung des Justizministeriums vom 22. November 1890 in demselben Betreff, Reg. Blatt S. 293; Erlaß des Justizministeriums vom 29. Januar 1888, betreffend die Ladung zum Strafantritt u. c., Amtsblatt S. 8.)

Gegen die Versagung der Selbststellung steht dem Verurtheilten eine einmalige, binnen dreier Tage nach Größnung oder Zustellung des ablehnenden Bescheids bei der Strafvollstreckungsbehörde mündlich oder schriftlich anzubringende Beschwerde zu. Erachtet die Strafvollstreckungsbehörde die Beschwerde für begründet, so hat sie derselben abzuhelfen; andernfalls ist die Beschwerde der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde vorzulegen, bei deren — mit thunlichster Beschleunigung zu treffender — Entscheidung es sein Be- wenden behält. Bis zum Eintreffen dieser Entscheidung ist der Strafvollzug auszuführen.

§. 11.

Für besonders hiezu geeignete Fälle bleibt die Einlieferung in die Strafanstalt durch unbewaffnete bürgerliche Begleiter nach Maßgabe der diesbezüglichen Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 8. Juni 1840, Reg. Blatt S. 268, vorbehalten. Es werden jedoch im Einvernehmen mit dem K. Ministerium des Innern die in §. 2 Ziff. 1 und 2 dieser Verfügung enthaltenen Beschränkungen hiemit aufgehoben.

Stuttgart, den 4. April 1902.

Breitling.

Anlage.

Formular zu §. 7 der Verfügung.

Aussorderung zur Selbststellung in der Strafanstalt.

In der Strafsache gegen Sie wegen werben Sie hiemit aufgesordert, sich zum Antritt der gegen Sie durch vollstreckbares Urtheil bestimmt zum erkannten Strafe von spätestens am

in die zu melden, widrigenfalls gegen Sie ein Vorführungsbefehl oder Haftbefehl, nach Lage der Sache auch ein Steckbrief erlassen werden kann, auch Ihre Befugniß zur Selbststellung in der Strafanstalt verwirkt ist und Ihre Einlieferung im Wege des Transports erfolgen wird.

Wenn Sie beim Eintritt in die Strafanstalt in einem von Ihnen verschuldeten hausbördungs-
widrigen, insbesondere in betrunkenem Zustand erscheinen würden, so hätten Sie disziplinäre Bestrafung zu gewähren oder wäre die Strafanstaltsverwaltung befugt, Sie von der Aufnahme in die Anstalt zurückzuweisen. In letzterem Fall wäre die Selbststellung gleichfalls verwirkt.

Die Stellung in der Strafanstalt hat vor fünf Uhr abends zu erfolgen.

Dieser Stellungsbefehl nebst der beiliegenden Personalbeschreibung ist zum Strafantritt mitzubringen.

, den

19

Königl.

Versfügung des Ministeriums des Innern,

betreffend den Vollzug der Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläserien.

Vom 24. März 1902.

Zum Vollzug der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. März 1902 (Reichs-Gesetzblatt S. 65) enthaltenen Bestimmungen des Bundesraths, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleiferien und Glasbeizereien sowie Sandbläserien, wird hiemit Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Die in Nr. I Ziff. 4 und 5, Nr. II Ziff. 1 Abs. 4 und Nr. IV Ziff. 2 Abs. 3 der Bekanntmachung den höheren Verwaltungsbehörden eingeräumten Befugnisse sind durch die Kreisregierungen wahrzunehmen. Vor der Zulassung der in Nr. I Ziff. 4 und Nr. II Ziff. 1 Abs. 4 vorgesehenen Ausnahmen von den ertheilten Vorschriften haben dieselben die Gewerbeinspektion gutachtlich zu vernehmen.

§. 2.

Landes-Centralbehörde im Sinn der Nr. IV Ziff. 2 Abs. 3 der Bekanntmachung ist das Ministerium des Innern.

§. 3.

Die in Nr. I Ziff. 4, Nr. II Ziff. 1 Abs. 4 und Nr. IV Ziff. 2 Abs. 3 der Bekanntmachung vorgesehenen Anträge sind bei den Ortspolizeibehörden anzubringen und von diesen nach entsprechender Instruirung dem Oberamt und von letzterem der Kreisregierung vorzulegen.

Stuttgart, den 24. März 1902.

Pischel.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Genehmigung zweier von Professor Dr. Sieglin in Hohenheim errichteten
Familienstiftungen. Vom 27. März 1902.**

Seine Königliche Majestät haben am 23. Dezember v. Js. den von Professor Dr. Hermann Sieglin in Hohenheim errichteten Familienstiftungen Sieglin'sche Stiftung Nr. 1 und Sieglin'sche Stiftung Nr. 2, je mit dem Sitz in Rückhardtshausen, Gemeinde Ohrenberg, O.A. Dehringen, die nachgeführte Genehmigung in Gnaden ertheilt.

Stuttgart, den 27. März 1902.

Wijchel.

**Vorführung des Ministeriums des Innern,
betreffend den Vollzug der Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen
und Steinhauereien (Steinmeßbetrieben). Vom 29. März 1902.**

Zum Vollzug der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. März d. Js. (Reichs-Gesetzblatt S. 78) enthaltenen Bestimmungen des Bundesraths über die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmeßbetrieben) wird hiermit Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Zum Erlass von Verfügungen und Anordnungen im Sinne der §§. 3, 5 Abs. 2 und 8 der Bekanntmachung sind, soweit es sich um Verfügungen für einzelne Anlagen (zu vergl. §. 120d der Gewerbeordnung) handelt, die in §. 26 der Vollzugsverfügung zur Gewerbeordnung vom 26. März 1892 (Reg. Blatt S. 59) bezeichneten Polizeibehörden, d. h. die Oberämter, gegen deren Entscheidung Beschwerde zuerst an die Kreisregierung und demnächst an das Ministerium des Innern zulässig ist, soweit es sich aber um allgemeine Anordnungen (§. 120 e der Gewerbeordnung) handelt, außer dem Ministerium des Innern die zum Erlass von Bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften ermächtigten Behörden (Art. 52 des Polizeistrafgesetzes) zuständig.

§. 2.

Die in §. 9 Abs. 3 der Bekanntmachung der unteren Verwaltungsbehörde eingeräumten Befugnisse sind in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern durch die Ortsvorsteher, im übrigen durch die Oberämter, die durch §. 13 Abs. 2 der höheren Verwaltungsbehörde eingeräumten Befugnisse sind durch die Kreisregierungen wahrzunehmen. Die Ortsvorsteher, die Oberämter und die Kreisregierungen haben vor ihrer Entscheidung in der Regel den Gewerbeaufsichtsbeamten gutäglich zu hören.

Stuttgart, den 29. März 1902.

Pischel.

**Versfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Vorschriften über die Genehmigung und den Betrieb der Dampfkessel.**

Vom 1. April 1902.

In Abänderung und Ergänzung der bestehenden Vorschriften über die Genehmigung und den Betrieb der Dampfkessel (zu vergl. insbesondere die Ministerial-Verschriftung B vom 14. Dezember 1871, Reg. Blatt S. 350) wird hiermit Nachstehendes verfügt:

I. Begutachtung der Genehmigungsgeuche.

§. 1.

Die Begutachtung von neuen und von Änderungen bestehender Dampfkesselanlagen zum Zweck der Konzessionsertheilung (§§. 24 und 25 der G.O.) ist dem Württemb. Dampfkesselrevisionverein übertragen und wird durch die vom Ministerium des Innern besonders dazu ermächtigten Ingenieure dieses Vereins ausgeführt.

Die Begutachtung der Dampfkesselanlagen bei den unter dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten stehenden Anstalten bleibt auch künftighin dem hiesfür aufgestellten technischen Beamten dieses Departements vorbehalten.

§. 2.

Alle Ersuchen und Mittheilungen in Dampfkesselbegutachtungs-Angelegenheiten sind von den Oberämtern und Kreisregierungen an den Württemb. Dampfkesselrevisionverein in Stuttgart zu richten.

Nach erfolgter Begutachtung des Gesuchs durch den Ingenieur des Revisionsvereins sind die Akten durch diesen Ingenieur an den zuständigen Gewerbe-Inspektor weiterzugeben, welcher sie nach Prüfung und Aeußerung in gewerbepolizeilicher Hinsicht an diejenige Behörde, welche das Gutachten einverlangt hat, zurücksendet.

Ergeben sich bei dem Gutachten des Ingenieurs des Revisionsvereins Anstände, die sich im Benehmen mit dem Vorstand des Vereins nicht beseitigen lassen, oder besteht sonst für die Konzessionsbehörde Anlaß zur Einholung eines weiteren sachverständigen Gutachtens, so ist die Centralstelle für Gewerbe und Handel um Aeußerung anzugehen.

Gesuche um die Genehmigung von Dampfkesselanlagen sind als schleunige Angelegenheiten zu behandeln. Die Beseitigung etwaiger Mängel in den Vorlagen ist auf kürzestem Wege herbeizuführen.

§. 3.

Die Beträge der nach den bestehenden Vorschriften von den beteiligten Betriebsunternehmern zu entrichtenden Gebühren für die Begutachtung der Gesuche durch den Dampfkesselrevisionsverein, für deren Höhe die in der Ministerialverfügung vom 23. Dezember 1895 (Reg. Blatt S. 349) bestimmten Sätze maßgebend sind, werden von der Kasse des Ministeriums des Innern den Oberämttern mitgetheilt werden und sind durch diese nach erfolgtem Einzug von den Zahlungspflichtigen an die genannte Ministerialkasse abzuliefern.

II. Genehmigung alter Kessel.

§. 4.

Vor Ertheilung der Genehmigung zur Anlegung alt angelaufteter, bereits anderweit im Betrieb gewesener Dampfkessel ist eine genaue und vollständige Untersuchung des Kessels und der Blechstärke der einzelnen Kesseltheile durch einen Ingenieur des Revisionsvereins vorzunehmen. Mit dieser Untersuchung kann nach dem Ermessen des Kesselpürfers eine Wasserdruckprobe verbunden werden, die alsdann in der Regel an die Stelle der bei neu aufzustellenden Dampfkesseln vorgeschriebenen Druckprobe (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890 §. 11, Reichs-Gesetzblatt S. 163) tritt. Auf Grund dieser Ermittlungen wird, falls darnach die Genehmigung überhaupt ertheilt werden kann, die höchste zulässige Dampfspannung festgesetzt.

III. Aufbewahrung der Genehmigungsurkunde.

§. 5.

Die Urkunde über die gewerbspolizeiliche Genehmigung einer Dampfkesselanlage nebst den zugehörigen Anlagen, sowie das Revisionsbuch sind an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

§. 6.

Gegenwärtige Verfügung tritt am 1. Juli ds. Js. in Kraft.

Durch dieselbe werden die noch gültigen Bestimmungen der Ministerialverfügung vom 16. Juli 1889 (Reg. Blatt S. 240) aufgehoben und ersetzt.

Stuttgart, den 1. April 1902.

W. i. f. e. t.

Nr. 11.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 30. April 1902.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Staatsseisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für den Bau einer Eisenbahn von Laupheim nach Schwendi erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 15. April 1902. — Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Vollziehung des Forststrafgesetzes und des Forstpolizeigesetzes. Vom 23. April 1902. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung zur Aufstellung ärztlicher Zeugnisse für militärflichtige Deutsche in den russischen Uralprovinzen. Vom 4. Mai 1902. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend Änderungen der Landwehr-Begirte-Einteilung für das Deutsche Reich. Vom 4. Mai 1902. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Genehmigung der Stiftung Kleintindervliege Mühlhausen, O. A. Cannstatt. Vom 9. April 1902. — Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen zum Vollzug des Körperschaftsfördergesetzes vom 19. Februar 1902 (Reg. Blatt S. 45). Vom 14. April 1902. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Aufhebung der Flossberei auf der Enz oberhalb der Einmündung der Kleinen. Vom 25. April 1902.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Staatsseisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für den Bau einer Eisenbahn von Laupheim nach Schwendi erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 15. April 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 29. Dezember 1888, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg. Blatt S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Die Staatsseisenbahnverwaltung wird ermächtigt, zum Zweck der Errichtung der nach Art. 1 des Gesetzes vom 21. Februar 1902 (Reg. Blatt S. 66) herzustellenden Eisenbahn von Laupheim nach Schwendi diejenigen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben, welche nach dem von uns genehmigten allgemeinen Plan für das gedachte Unternehmen erforderlich sind.

Nach diesem Plan ist die Bahn gemäß den Bestimmungen der Bahnoordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 anzulegen. Die rund 16 km lange Bahn erhält die normale Spurweite von 1,435 m. Sie zweigt von der Station Laupheim der Südbahn ab, wendet sich nach Osten, durchquert das von der Dürnach durchflossene ebene Gelände, durchbricht den vor dem Rottumthal liegenden Höhenrücken mit einem Einschnitt, überquert das Rottumthal auf einem Damm, in den eine 15 m weite Brücke über die Rottum eingelegt wird, und erreicht in nördlicher Richtung ziehend die Station Laupheim Stadt. Von hier aus wendet sie sich unter Umgehung des Friedhofs gegen Nordosten, sie überschreitet die Staatsstraße Laupheim—Achstetten in Schienenhöhe, nimmt eine südöstliche Richtung an und gelangt zur Station Bronnen. Sie kreuzt hierauf das Roththal, geht auf der rechten Thalseite in eine südöstliche und später in südliche Richtung über und erreicht die in geringen Entfernungen aufeinander folgenden Stationen Burgrieden, Roth, Orsenhausen, Großschafhausen und die Endstation Schwendi. In dem Verfahren zum Zweck der Zwangseignung wird die Staatseisenbahnverwaltung durch die Bauabtheilung der Generaldirektion der Staatseisenbahnen vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Generaldirektion der Staatseisenbahnen bestellt.

Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 15. April 1902.

Wilhelm.

Breitling. Bischel. Beyer. v. Soden. Weißäcker. v. Schnürlein.

**Vorführung des Justizministeriums,
betreffend die Vollziehung des Forststrafgesetzes und des Forstpolizeigesetzes. Vom 23. April 1902.**

Unter Aufhebung der Verfügungen des Justizministeriums vom 22. September 1879 und vom 17. August 1883, betreffend die Vollziehung des Forststrafgesetzes (Reg. Blatt von 1879 S. 373 und Württ. Gerichtsblatt Bd. 21 S. 321) wird hiermit zur Vollziehung des Forststrafgesetzes vom 2. September 1879 (Reg. Blatt S. 277 ff.) in der

Fassung des Art. II des Gesetzes vom 19. Februar 1902 (Reg. Blatt S. 37) und des Forstpolizeigesetzes vom 19. Februar 1902 (Reg. Blatt S. 51 ff.) Folgendes verfügt:

§. 1.

Zu den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen und in dem besonderen Forststrafverfahren abzuurtheilenden Forstrügsachen sind nunmehr gemäß Art. 34 des Forstpolizeigesetzes in allen Fällen auch die Zu widerhandlungen gegen das Forstpolizeigesetz zu rechnen.

Zu Art. 6 des Forststrafgesetzes.

§. 2.

Übersteigt der Werth des Entwendeten den Betrag von zwanzig Mark, so ist die Anzeige von dem betreffenden Forstschutzbediensteten alsbald an den für die gemeinen Strafsachen bestellten Staatsanwalt behufs der weiteren Behandlung im Wege des ordentlichen Verfahrens, geeigneten Falles zur Vorlegung an die Staatsanwaltschaft des Landgerichts abzugeben.

Das Gleiche ist zu beobachten, wenn der Diebstahl verübt ist an Holz, welches bereits vom Stock oder Boden getrennt war, oder wenn aus sonstigen Gründen erhellt, daß kein Forstdiebstahl (Art. 6 Biff. 1—4 des Forststrafgesetzes), sondern ein gemeiner Diebstahl vorliegt.

Zu Art. 16 des Forststrafgesetzes.

§. 3.

Übersteigt der Werth des verursachten oder beabsichtigten Schadens den Betrag von zehn Mark, so ist, falls ein Strafverfolgungsantrag gestellt wird (Reichsstrafgesetzbuch §. 303), in der in §. 2 bemerkten Weise zu verfahren.

Zu Art. 21 des Forststrafgesetzes und Art. 34 des Forstpolizeigesetzes.

§. 4.

Die mit dem Forstschutz betrauten Personen haben die von ihnen zu erstattenden Anzeigen nach dem anliegenden Formular I. anzufertigen.

Für jeden Beschuldigten ist ein besonderer, dem Formular I. entsprechender Anzeigebogen anzulegen. In Spalte 1 sind die Personalien einzusezen. Sind Mehrere — als Mithäuter, Theilnehmer, Begünstiger, Helfer oder haftbare Aufsichtspersonen (Reichs-

strafgesetzbuch §. 361 Ziff. 9) — betheiligt, so sind deren Personalien nur auf dem jeden einzelnen Beschuldigten betreffenden besonderen Anzeigebogen einzusezen; zugleich aber ist auf jedem Bogen auf die einzelnen Mitbeschuldigten kurz hinzuweisen.

Bei Weideübertretungen sind diejenigen, welche nach Art. 18 des Forststrafgesetzes haftbar sind, zu benennen.

In Spalte 2 ist unter Ziff. I. insbesondere das Vorhandensein etwaiger Fräschwurzungen (Ges. Art. 8) hervorzuheben, sowie das entwendete Holz nach den für die Werthschätzung maßgebenden Anhaltspunkten, insbesondere nach Art, Maß und Menge, zu bezeichnen.

In Spalte 3 ist der Werth des Entwendeten nach den örtlichen Preisen einzusezen.

In Spalte 4 ist der Betrag des (außer dem Werthe des Entwendeten verursachten) Schadens einzusezen. Kann letzterer nicht ohne Verzug ermittelt werden, oder hat der Beschädigte auf einen Ausspruch des Strafrichters über den Schadensersatz verzichtet, so ist ein entsprechender Eintrag zu machen („Schaden nicht ermittelt“ bzw. „Verzicht auf Ausspruch über Schadensersatz“).

Die Anzeige ist von demjenigen, welcher sie erstattet, unter Angabe seines Wohnortes und unter Beifügung des Datums der Anzeige zu unterzeichnen.

§. 5.

1) Mit dem Ende jeden Monates sind von den Forstschutzbediensteten die im Lauf desselben angefallenen Anzeigen (§. 4) an den für Forstrichtergeschäften bestellten Amts-anwalt (Forstanwalt) desjenigen Amtsgerichtsbezirkes einzureichen, in dessen Bezirk die Zu widerhandlungen verübt worden sind.

In dringenden Fällen, insbesondere wenn wegen Gefahr der Verjährung ein sofortiges Einschreiten des Amtsanwalts und des Richters geboten ist, haben die Forstschutzbediensteten die Anzeigen sofort dem Amtsanwalt zu übergeben.

2) Anzeigen, welche von Forstschutzbediensteten des Staats erstattet werden, sind durch Vermittlung des vorgesetzten Forstamts, die übrigen Anzeigen von den Waldeigentümern oder deren Beauftragten unmittelbar an den Amtsanwalt zu übergeben. Der Amts-anwalt hat bei der durch die Ortsvorsteher erfolgenden periodischen Uebergabe der An-

zeigen der körperlichlichen Forstschutzbediensteten deren Empfang auf den Uebergabescheinen zu bestätigen.

3) Der Amtsanwalt hat zu jeder bei ihm eingelaufenen Anzeige im Anhange derselben seinen an den Amtsrichter zu stellenden Antrag in Betreff der Strafe, des Werths- und Schadensersatzes, der etwaigen Einziehung eines Gegenstandes und der Kostenzuschödigung nach Formular II. beizufügen.

4) Soweit der Amtsanwalt selbst von etwaigen auf Grund des Forststrafgesetzes erkannten Vorstrafen des Beschuldigten und von seinen Vermögensverhältnissen sichere Kenntniß besitzt, hat er hiernach die Einträge in Spalte 5 und 6 zu fertigen; andernfalls hat er zuvor von dem Ortsvorsteher der Heimatgemeinde oder des Wohnortes des Beschuldigten ein Zeugniß einzuziehen, welches dem Amtsgerichte mit der Anzeige zu übergeben ist.

5) Der gestellte Antrag ist von dem Amtsanwalte mit Beifügung von Ort und Datum zu unterzeichnen.

§. 6.

1) Alle Monate hat der Amtsanwalt die bei ihm eingelaufenen Anzeigen von Zu widerhandlungen gegen das Forststrafgesetz und Forstpolizeigesetz, je nach Ortschaften und Namen alphabetisch geordnet, in einem nach Formular IV. anzulegenden Register zusammenzustellen und dieses dem Amtsrichter vorzulegen. Das Register, in welchem die Spalten 1, 2 und 3 durch den Amtsanwalt, die Spalten 4—7 in der Folge durch den Amtsrichter auszufüllen sind, ist mit laufenden Nummern zu versehen; die entsprechenden Nummern sind (durch den Amtsanwalt) auf den Angegebögen (auf S. 1 links oben) einzusehen.

Straffälle, welche in dem laufenden Register unerledigt bleiben, sind — mit einer neuen Nummer versehen (Sp. 1a) — bis zu ihrer Erledigung stets wieder in das folgende Register aufzunehmen; in Sp. 1b und c ist hierüber Nachweis zu geben.

2) In dringenden Fällen (s. auch oben §. 5 Ziff. 1) hat der Amtsanwalt die Anzeige mit seinem Antrag dem Amtsrichter gesondert vorzulegen.

3) Nach erfolgter Erledigung der Straffälle hat der Amtsrichter eine von ihm beurkundete Abschrift des Registers dem Amtsanwalte zuzustellen.

4) Die §§. 23 Abs. 1, 27 und §. 53 Abs. 5 der Verfügung des Justizministeriums vom 29. Dezember 1899, betreffend die Listen und Uebersichten über die Geschäfte der

streitigen Gerichtsbarkeit, Amtsblatt S. 569 ff., gelten auch für die Zu widerhandlungen gegen das Forstpolizeigesetz.

§. 7.

Der amtsrichterliche Strafbefehl ist — nach Formular III. — auf der dritten Seite des Anzeigebogens einzufügen.

In Spalte 1 ist der Strafbefehl selbst, nach seinem vollen Inhalt, in Spalte 2 der Tag der Zustellung des Strafbefehls,
in Spalte 3 die Art der Erledigung des Strafbefehls und
in Spalte 4 der Vollzug einzutragen.

Seite 4 kann zum Protokolle über die Hauptverhandlung benutzt werden.

Zu Art. 23 des Forststrafgesetzes und Art. 34 des Forstpolizeigesetzes.

§. 8.

Wegen der Zustellungen in Forstrügsachen ist zu vergleichen §. 19 Abs. 1 der Verfügung des Justizministeriums vom 10. Oktober 1899, betreffend die Zustellungen von Amts wegen, Amtsblatt S. 343.

Zu Art. 24 des Forststrafgesetzes und Art. 34 des Forstpolizeigesetzes.

§. 9.

Die Hauptverhandlungen sind periodisch, und zwar in der Regel alle Monate, abzuhalten.

Wegen Abhaltung periodischer Gerichtstage außerhalb des Gerichtssitzes bleibt für solche Amtsgerichte, bei welchen ein Bedürfnis in dieser Beziehung sich ergibt, die Anordnung des Justizministeriums vorbehalten (Art. 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. Januar 1879).

Zu Art. 25 des Forststrafgesetzes.

§. 10.

Die Art und Weise, wie die Waldeigentümer von dem Termine der Hauptverhandlung zu benachrichtigen sind (durch öffentliche Bekanntmachung oder durch persönliche Mitteilung), bleibt dem Ermessen der Gerichte überlassen. Die zu wählende Art der

Benachrichtigung soll aber eine solche sein, von welcher nach den obwaltenden Verhältnissen anzunehmen ist, daß sie eine für die Beteiligten ausreichende und wirksame sei.

Zu Art. 28 und 29 des Forststrafgesetzes.

§. 11.

1) Ueber die gerichtlichen Beeidigungen der mit dem Forstschutz betrauten Personen sind bei den Amtsgerichten besondere fortlaufende Protokolle zu führen.

2) Privatwaldeigentümer haben ihren Anträgen auf Beeidigung der von ihnen mit dem Forstschutz betrauten Personen eine Zustimmungsurkunde des Forstamtes beizulegen.

Zu Art. 33 des Forststrafgesetzes und Art. 34 des Forstpolizeigesetzes.

§. 12.

Die Amtsrichter sind verpflichtet, nicht blos für den Vollzug der erkannten Freiheits- und Geldstrafen, sondern auch für die Beitreibung des Werths- und Schadensersatzes, soweit auf solchen zu Gunsten des beschädigten Waldeigentümers erkannt worden ist, von Amtswegen thätig zu sein. Im Uebrigen wird sowohl hinsichtlich des Eintrags der erkannten Geldstrafen sowie der Werths- und Schadensersatzbeträge in das amtsgerichtliche Geldstrafenverzeichniß, als auch bezüglich des Einzugs und der Verrechnung derselben auf die bezüglichen Vorschriften der Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 3. März 1899, betreffend die Vollstreckung der von den Justizbehörden verfügten Vermögensstrafen und zuerkannten Bußen, Amtsblatt des Justizministeriums S. 9 ff., hingewiesen.

Mittheilung an die Strafregisterbehörde.

§. 13.

Die Gerichte haben in dieser Beziehung die Vorschriften, welche in §. 11 der Verfügung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verlehrsanstalten, des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen vom 18. September 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern &c. &c., Reg. Blatt S. 298 ff., enthalten sind, entsprechend anzuwenden.

Stuttgart, den 23. April 1902.

Breitling.

19 . . . Monat | von dem Amtsanwalt
Nr. . . . des Registers. | auszufüllen.

Formular I.
(für eine Anzeige des Forstschutzbediensteten)

Amtsgericht

Forstbezirk

Anzeige.

| 1. | 2. | 3. | 4. |
|---|--|----------------------------|---|
| I. Name, Vorname, Wohnort, Alter, Stand oder Gewerbe des Beschuldigten. | I. Gegenstand der Beschuldigung nach Beschaffenheit, Zeit und Ort der That, Bezeichnung der Ortsmark- ierung und des Waldeigentümers, Angabe der nähe- ren Umstände, welche auf die Höhe der Strafe von Einfluss sind. | Wert des Entwendeten | Betrag des (außer dem Wert des Entwendeten) verursachten Schadens. |
| II. Mitbeschuldigte a) b) c) | II. Art der Ermittlung (ob durch eigene Wahrnehmung, durch Geständnis, Zeugen oder sonstige Beweismittel). | M j | M j |
| III. Haftbare nach Art. 18 des Forst-Str.-Ges. | III. Bezeichnung der in Besitz genommenen Gegenstände. | | |

Beilage:

Diese Anzeige beurkundet

den
(Unterschrift der Anzeigeperson)

Formular II.
(für den Antrag des Amtsanwalts.)

Antrag des Amtsanwalts.

| | |
|---|--|
| Vorstrafen. | |
| Zahlungsfähig? | |
| Strafgefall. | |
| Strafe (Gefängniß, Haft oder Geldstrafe). | |
| Freiheitsstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe. | |
| Werthserß. | |
| Schadensersatz. | |
| Einziehung. | |
| Kostenzuschiedung. | |
| Bemerkungen. | |

..... den 19 . . .

Amtsanwalt:

| 1. | 2. | 3. | | | 4. | |
|---|----|---|---|---|---|--|
| | | Tag der Zustellung des Straf- befehls. | a. Verzicht auf Einspruch (Tag des- selben). | b. Ein- spruch (Tag des- selben). | c. Rechts- kraft (Tag des- selben). | a. Freiheits- strafe angetreten (Tag). |
| Amtstrichterlicher Strafbefehl. | | | | | | |
| Dem Antrage des Amtsbeamten entsprechend wird hiermit erkannt, daß | | | | | | |
| wegen | | | | | | |
| in Anwendung | | | | | | |
| (neben Einziehung zu der strafe von (und im Falle die verhängte Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, zu), verurtheilt, ferner zum Erhate des Werthes des Entwendeten im Betrage von (und des verur- sachten Schadens im Betrage von), sowie gemäß den §§. 496 und 497 der Reichsstraf- prozeßordnung zum Erhate der Kosten des Verfahrens verpflichtet sein solle. (Nicht zutreffenden Fällen zu durchstreichen.) | | | | | | |

Letztere werden auf den Betrag von festgestellt.

Geldstrafe, Werths- und Schadensersatz, sowie Kosten sind an das Amtsgericht (Zimmer No.) zu zahlen.

Zum Beweise der straffbaren Handlung wird sich berufen auf

Dieser Strafbefehl wird vollstreckbar, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach der Zustellung desselben an ihn bei dem Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhebt.

, den

19

Kostenberechnung:

R. Amtsgericht.

Formular IV.
(für das Register der Anzeigen.)

Amtsgericht

Register

der

in dem Monate

19

eingekommenen Anzeigen

betreffend

Zuwiderhandlungen gegen das Forststrafgesetz
und das Forstpolizeigesetz.

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | |
|---|--------------------------------|---|--|--------------------------------|--|---|-----------------|
| Nummer des laufenden Registres des vorliegenden Strafes | a. b. des folgenden Strafes | I. Name, Vorname, Wohnort, Alter des Beschuldigten. II. Name des Wald- Eigentümers. | Art der Zu wider- handlung. I. Diebstahl an Holz, Forst- St. Ges. Art. 6 §. 1—3. II. Diebstahl an andern Walderzeugnissen. Forst-St. Ges. Art. 6 §. 4. III. Forstbeschädigung. IV. Weideübertretung. V. Verfehlung gegen das Forstpolizeigesetz. | Erledigt durch | Inhalt des Urtheils oder Strafbefehls. | Freiheits- strafe ange- treten (Tag); Geldstrafe nebst Werths- und Schä- denderfaß im Geldstrafen- verzeichniß eingetragen (Blatt). | Bemerkungen |
| | | | | Strafbefehl vom Urtheil vom | Gefangenß, Hafit, oder Geld- Strafe. | Werthsfaß. | Erhabensterfaß. |

**Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Beugnisse für militärflichtige Deutsche
in den russischen Ostseeprovinzen.** Vom 4./11. April 1902.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in dem vorbezeichneten Betreff erlassene
Bekanntmachung vom 24. März d. Js. (Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1902
Nro. 13 S. 68) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 4./11. April 1902.

Piſſeſt.

v. Schürlen.

Bekanntmachung.

Dem Stabsarzte der Reserve Dr. med. William Wolfram zu Riga ist auf Grund des §. 42
Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung ertheilt worden, Beugnisse der im §. 42 Ziffer 1 a und b
ebendaſelbst bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärflichtigen
Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in den russischen Ostseeprovinzen haben.

Berlin, den 24. März 1902.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

**Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend Abänderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich.
Vom 4./11. April 1902.**

Im Nachstehenden wird eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. März
d. Js., betreffend Abänderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche
Reich (Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1902 Nro. 13 S. 69), zur allgemeinen
Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 4./11. April 1902.

Piſſeſt.

v. Schürlen.

Die als Anlage 1 zu §. 1 der Wehrordnung (Verkündigung vom 22. Juli 1901, Beilage zu Nr. 32 des Central-Blattes)† veröffentlichte Landwehr-Bezirks-Einteilung für das Deutsche Reich wird gemäß §. 1 Ziffer 6 der Wehrordnung auf Seite 141*, 144*, 154*, 155*, 160* und 161*‡ an den einschlägigen Stellen berichtigt wie folgt:

| Armeekorps. | Infanterie- brigade. | Landwehrbezirke. | Verwaltungss- (bezw. Aushebungss-) bezirke. | Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bzw. Regierungsbezirk). |
|--|-------------------------------|--|---|--|
| I. | 1. | Wehlau. Tiltz. Königsberg. Braunsberg. Rastenburg. Goldap. Tilsitburg. Gumbinnen. | In der Verwaltungsein- teilung der Landwehr- bezirke tritt eine Ande- lung nicht ein. | Königreich Preußen. |
| | 2. | | | |
| | 3. | | | |
| | 4. | | | |
| | 73. | | | |
| | 75. | Eichen. Bartenstein. Altenstein. | | |
| | | | | |
| IV. | 14. | Aschersleben. | Kreis Calbe. Stadt Aschersleben. Kreis Quedlinburg (früher Landkreis Aschers- leben). | N.-B. Magdeburg. |
| XII. (1. Königlich sächsisches.) | 45.**) (1. Regt. Sächsische.) | I Dresden. | In der Verwaltungsein- teilung der Landwehr- bezirke tritt eine Ande- lung nicht ein. | Königreich Sachsen. |
| | 1. Bezirk.**) | | | |
| | 2. Bezirk.**) | II Dresden. | | |

†) Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 4. September 1901, Reg. Blatt S. 275.
‡) Reg. Blatt S. 153, 156, 166, 167, 172 und 173.

**) Die militärische Kontrolle ist innerhalb der zwei Landwehrbezirke Dresden unter Wegfall einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen u. s. w. organisiert.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 1. Infanteriebrigade Nr. 45, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 1. Feldartilleriebrigade Nr. 23 im Frieden unterstellt.

| Armeekorps. | Infanterie- brigade. | Landwehrbezirke. | Verwaltungseinheit (bzw. Aushebungseinheit) bezirke. | Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bzw. Regierungsbezirk). |
|---|---|--|---|---|
| XIII. (Königlich württem- bergisches.) | 52. (2. Regt. württem- bergische.) 2. Bezirk**) 1. Bezirk**) | Leonberg. Ludwigsburg. Heilbronn. Hall. | In der Verwaltungsein- theilung der Landwehr- bezirke tritt eine Ande- rung nicht ein. | Königreich Württemberg. |
| XIX. (2. Königlich sächsisches.) | 88. (7. Regt. sächsische.) 2. Bezirk*** 1. Bezirk***) | Chemnitz. Annaberg. Schneeberg. | In der Verwaltungsein- theilung der Landwehr- bezirke tritt eine Ande- rung nicht ein. | Königreich Sachsen. |
| I. Königlich bayerisches. | 2. Königlich bayerische. | Landshut. | Bezirksamt Dingolfing. = Vilshofen. = Landshut. = Rottenburg. Magistrat Vilshofen. Bezirksamt Landshut. Magistrat Freising. | Königreich Bayern. R.-B. Niederbayern. R.-B. Oberbayern. |

Die auf die Eintheilung des I. Armeekorps bezüglichen Änderungen treten mit dem 1. April ds. Jg. in Kraft.

Berlin, den 20. März 1902.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Hopf.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 52. Infanteriebrigade (2. Königlich württembergischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 26. Feldartilleriebrigade (1. Königlich württembergischen) im Frieden unterstellt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 7. Infanteriebrigade Nr. 88, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 4. Feldartilleriebrigade Nr. 40 im Frieden unterstellt.

Die als Anlage 1 zu §. 1 der Wehrordnung (Bekanntmachung vom 22. Juli 1901, Beilage zu Nr. 32 des Central-Blattes) ^{†)} veröffentlichte Landwehr-Bezirks-Einteilung für das Deutsche Reich wird gemäß §. 1 Ziffer 6 der Wehrordnung auf Seite 141*, 144*, 154*, 155*, 160* und 161* ^{‡)} an den einschlägigen Stellen berichtigt wie folgt:

| Armeekorps. | Infanterie- brigade. | Landwehrbezirke. | Verwaltungss- (bzw. Aushebungss-) bezirke. | Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bzw. Regierungsbezirk). |
|--|---|---|---|--|
| I. | 1. 2. 3. 4. 73. 75. | Wohlau. Tiltz. Königsberg. Braunsberg. Rathenburg. Goldap. Insterburg. Gumbinnen. Löben. Bartenstein. Allenstein. | In der Verwaltungsein- teilung der Landwehr- bezirke tritt eine Aender- ung nicht ein. | Königreich Preußen. |
| IV. | 14. | Aschersleben. | Kreis Calbe. Stadt Aschersleben. Kreis Quedlinburg (früher Landkreis Ascher- sleben). | R.-B. Magdeburg. |
| XII. (1. Königlich sächsisches.) | 45.**) (1. Regt. Sachsen) 1. Bezirk.**) 2. Bezirk.**) | I Dresden. II Dresden. | In der Verwaltungsein- teilung der Landwehr- bezirke tritt eine Aender- ung nicht ein. | Königreich Sachsen. |

†) Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 4. September 1901, Reg. Blatt S. 275.
‡) Reg. Blatt S. 153, 156, 166, 167, 172 und 173.

**) Die militärische Kontrolle ist innerhalb der zwei Landwehrbezirke Dresden unter Wegfall einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen u. s. w. organisiert.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 1. Infanteriebrigade Nr. 45, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 1. Feldartilleriebrigade Nr. 23 im Frieden unterstellt.

| Armeekorps. | Infanterie- brigade. | Landwehrbezirke. | Verwaltungsbz. (bzw. Aushebungsbz.) bezirke. | Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bzw. Regierungsbezirk). |
|---|--|---|--|---|
| XIII. (Königlich württem- bergisches.) | 52. (2. Regt. württem- bergische.) | Leonberg. Ludwigshafen. Heilbronn. Hall. | In der Verwaltungsein- theilung der Landwehr- bezirke tritt eine Ande- rung nicht ein. | Königreich Württemberg. |
| XIX. (2. Königlich sächsisches.) | 88. (7. Regt. sächsische.) | Chemnitz. Annaberg. Schneeberg. | In der Verwaltungsein- theilung der Landwehr- bezirke tritt eine Ande- rung nicht ein. | Königreich Sachsen. |
| I. Königlich bayerisches. | 2. Königlich bayerische. | Landshut. | Bezirksamt Dingolfing. = Vilshofen. = Landshut. = Rottenburg. Magistrat Landshut. Bezirksamt Freising. Magistrat Freising. | Königreich Bayern. R.-B. Niederbayern. R.-B. Oberbayern. |

Die auf die Eintheilung des I. Armeekorps bezüglichen Änderungen treten mit dem 1. April ds. Jg. in Kraft.

Berlin, den 20. März 1902.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Hopf.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 52. Infanteriebrigade (2. Königlich württembergischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 26. Feldartilleriebrigade (1. Königlich württembergischen) im Frieden unterstellt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 7. Infanteriebrigade Nr. 88, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 4. Feldartilleriebrigade Nr. 40 im Frieden unterstellt.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Genehmigung der Stiftung Kleinkinderpflege Mühlhausen, O.A. Cannstatt.**

Vom 9. April 1902.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 7. d. Mts. der Stiftung Kleinkinderpflege Mühlhausen, O.A. Cannstatt, die nachgesuchte Genehmigung allernächst zu ertheilen geruht.

Stuttgart, den 9. April 1902.

Pijske.

**Vereinigung der Ministerien des Innern und der Finanzen
zum Vollzug des Körperschaftsforstgesetzes vom 19. Februar 1902 (Reg. Blatt S. 45).
Vom 14. April 1902.**

Zum Vollzug des Körperschaftsforstgesetzes vom 19. Februar 1902 (Reg. Blatt S. 45) wird unter Aufhebung der Vereinigung vom 21. Juli 1876, betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom 16. August 1875 über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung der Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften (Reg.-Blatt von 1876 S. 291), Nachstehendes verfügt:

Zu Art. 1 des Gesetzes.

§. 1.

Bezeichnung der unter das Gesetz fallenden Körperschaftswaldungen.

Das vorliegende Gesetz findet Anwendung:

1. auf die Waldungen der politischen Gemeinden und Theilgemeinden; hierher gehören auch diejenigen Waldungen, bei welchen das Eigenthum der politischen Gemeinde mit der Verpflichtung zufieht, den Ertrag ganz oder theilweise den Realgemeinde-rechtsbeijihern zu überlassen;
2. auf die Waldungen anderer öffentlicher Körperschaften und der von solchen verwalteten Stiftungen einschließlich der Waldungen der Kirchen-, Pfarr- und Schulgemeinden;
3. auf die Waldungen sonstiger Körperschaften, welche öffentliche Zwecke verfolgen und der Staatsaufsicht unterstellt sind.

§. 2.

Die Körperschaftsforstdirektion.

Die der Aufsicht der Körperschaftsforstdirektion unterstellten Körperschaftswaldungen des Landes (§. 1) werden im Anschluß an den Geschäftsvertheilungsplan der (Staats-)Forstdirektion in Inspektionsbezirke eingeteilt, welche den ordentlichen oder außerordentlichen forsttechnischen Mitgliedern der Körperschaftsforstdirektion (Forstinspektoren) als Referenten zugewiesen werden. Die Aufstellung besonderer Sachreferenten für einzelne nicht an einen Inspektionsbezirk gebundene Verwaltungsgegenstände ist hiebei nicht ausgeschlossen.

An den kollegialischen Berathungen der Körperschaftsforstdirektion haben sämmtliche ordentliche, sowie die aus der Zahl der Körperschaftsbeamten ernannten Mitglieder bezw. deren Stellvertreter theilzunehmen, die außerordentlichen technischen Mitglieder nur insofern, als Gegenstände, welche ihren Geschäftskreis betreffen, zu verhandeln sind. Außerdem können vom Vorstand der Körperschaftsforstdirektion jederzeit einzelne außerordentliche Mitglieder zugezogen werden und zwar mit Stimmrecht, soweit sie zur Vertretung ordentlicher Mitglieder berufen sind, andernfalls nur mit berathender Stimme. Bei Verhinderung des Vorstandes tritt an dessen Stelle das dienstälteste ordentliche technische Mitglied.

Beschlußfähig ist das Kollegium, wenn neben dem Vorsitzenden zwei stimmberechtigte technische und zwei administrative Mitglieder einschließlich der körperschaftlichen Beamten anwesend sind.

Die Beschlüsse des Kollegiums werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit kommt dem Vorsitzenden die entscheidende Stimme zu, im Uebrigen hat er kein Stimmrecht.

Die Erledigung der Geschäfte erfolgt theils im Weg der kollegialen Berathung und Beschlusffassung, theils im Bureauweg. Kollegial zu behandeln sind für die Regel-Fragen von grundjäglicher Bedeutung und größerer Tragweite, Personalsachen und wichtigere Beschwerdefälle, sowie Angelegenheiten, welche die besonderen in der Eigenthümlichkeit des Haushalts der Körperschaften begründeten Zwecke und Bedürfnisse der Waldbesitzer berühren.

Es ist Obliegenheit der Forstinspektoren, die ihnen zugetheilten Körperschaftswaldungen nach Bedarf zu visitiren. Zur Theilnahme an diesen Visitationen sind die Ver-

treter der Körperschaften schriftlich einzuladen, während der Wirtschaftsführer (Art. 7 bezw. Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes) von Amts wegen anzuwohnen hat. Außerdem steht dem Vorstand der Körperschaftsforsstdirektion zu, für die in einzelnen Fällen an Ort und Stelle zu pflegenden Verhandlungen und zu Augenscheinseinnahmen Mitglieder der Körperschaftsforsstdirektion abzusenden.

§. 3.

Die Oberämter.

Bezüglich der Geschäftsaufgabe und der Besigkeiten der Oberämter werden unter Hinweisung auf die in den folgenden Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen die nachstehenden allgemeinen Vorschriften gegeben:

1. Dem Oberamt steht zu:

- a) Vorgriffe innerhalb der regelmässig auf einen Zeitraum von 10 Jahren zu bemessenden Nutzungssperiode im Falle des Einverständnisses zwischen dem Wirtschaftsführer und der körperschaftlichen Verwaltungsbörde zu genehmigen (vergl. Art. 6 Abs. 5 des Gesetzes und §. 16 unten);
 - b) die Entlassung körperschaftlicher Forsthauptdiener wegen Unbrauchbarkeit im Dienst zu verfügen (vergl. Art. 13 Abs. 2 und 3 des Gesetzes und §. 31 unten);
 - c) nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften hinsichtlich der Feststellung des jährlichen Einnahmen- und Ausgaben-Stats und der Sortierung und Ausscheidung des Holzes, sowie hinsichtlich der Verfügung über den Ertrag der Waldungen und hinsichtlich der gesammelten Geldverrechnung die erforderlichen Anordnungen zu treffen (Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes).
2. Der Begutachtung des Oberamts in gemeindeökonomischer Hinsicht unterliegen:
- a) die allgemeinen Wirtschaftspläne (vergl. Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes und die §§. 4–10 unten);
 - b) die jährlichen Betriebspiane bei vorliegenden Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Wirtschaftsführer und der Körperschaft, welche auf Grund weiterer durch das Oberamt einzuleitender Verhandlungen nicht gehoben werden können (vergl. Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes und §. 15 unten);
 - c) Gesuche um Gestaltung außerordentlicher Nutzungen im Falle des Art. 6 Abs. 4 des Gesetzes und §. 16 unten;

d) Beschlüsse der Körperschaftlichen Verwaltungsbehörden wegen Aufstellung gemeinschaftlicher Sachverständiger (vergl. Art. 8 des Gesetzes und §. 18 unten).

3. Über die in Ausübung seiner Disziplinarstrafbefugniß in Angelegenheiten der Körperschaftswaldungen auf Grund von Art. 9 Abs. 1 des Körperschaftsförstgesetzes verglichen mit Art. 58 Ziff. 3 des Gesetzes, betreffend die Verwaltung der Gemeinden, Stiftungen und Amtskörperschaften, vom 21. Mai 1891 (Reg. Blatt S. 103) erkannten Strafen hat das Oberamt der Körperschaftsförstdirektion durch Vorlage einer Uebersicht alljährlich Anzeige zu machen. Die Uebersicht bzw. eine Fehlanzeige ist bis zum 1. Februar vorzulegen.

4. Die Neuherungen der Wirthschaftsführer über die ihren Geschäftskreis berührenden Gegenstände, bei welchen eine Verfügung der Körperschaftsförstdirektion mittels Vorlage der Akten durch das Oberamt einzuholen ist, sind in die Form eines an die Körperschaftsförstdirektion gerichteten Berichts zu bringen und dem Oberamt zu übergeben. Dem Ermeessen des letzteren wird es anheimgestellt, entweder den Bericht des Wirthschaftsführers mit einfachem Randbericht vorzulegen oder einen abgesonderten Bericht unter Anjähnig des erstgenannten Berichts zu erstatten. An Stelle eines besonderen Berichts können die Wirthschaftsführer auf ihre zu den Akten gegebenen Neuherungen Bezug nehmen.

5. Weicht die Ansicht des Oberamts von derjenigen des Wirthschaftsführers ab, so sind die Akten, nachdem die Meinungsverschiedenheiten in unmittelbarem Benehmen festgestellt sind, vom Oberamt der Körperschaftsförstdirektion zur Entscheidung vorzulegen.

6. Alle den Geschäftskreis des Wirthschaftsführers betreffenden Verfügungen der Körperschaftsförstdirektion an das Oberamt sind von diesem alsbald an den Wirthschaftsführer weiterzugeben, nachdem erforderlichenfalls, soweit nicht dem Oberamt der Erlaß in doppelter Ausfertigung zugegangen ist, zu den Akten des Oberamts eine Abschrift oder ein Auszug genommen ist. Soweit der Inhalt eines Seitens der Körperschaftsförstdirektion ergangenen Erlaßes zur Kenntniß der Körperschaft zu bringen ist, ist die Größnung an letztere Aufgabe des Oberamts.

7. Die Seitens der Wirthschaftsführer ohne Mitwirkung des Oberamts periodisch zu erstattenden Berichte sind an die Körperschaftsförstdirektion unmittelbar einzusenden, welche denselben in gleicher Weise die hierauf ergehenden Erlasse zusellt.

Derselbe unmittelbare Verkehr zwischen der Körperschaftsförstdirektion und den

Wirthschaftsführern ist auch bei sonstigen die technische Betriebsführung betreffenden Gegenständen einzuhalten.

Bu Artikel 3 und 4 des Gesetzes.

§. 4.

Aufstellung des Wirtschaftsplans.

Für die Aufstellung der Wirtschaftspläne werden folgende Vorschriften ertheilt.

Der Regel nach bildet die Gesamtheit der im Besitz einer Körperschaft befindlichen Waldungen einen für sich bestehenden Wirtschaftsverband (Wirtschaftsganze) mit selbständigm Nutzungsetat, es sei denn, daß eine Zusammenlegung der Waldungen mehrerer Körperschaften, z. B. der politischen Gemeinde und einer in der Gemeinde befindlichen Stiftung, im Wege freier Vereinbarung zu Stande kommt, durch welche auch zu bestimmen ist, daß die Verwaltungsbefugnisse nur einer und welcher der verschiedenen Verwaltungsbehörden zustehen. Die Zerlegung der Waldungen einer Körperschaft in verschiedene Wirtschaftsverbände mit je einem eigenen Nutzungsetat ist auf die Fälle zu beschränken, in welchen die Verschiedenartigkeit der Betriebsarten und etwaige sonstige wesentlich abweichende Verhältnisse, z. B. Entlegenheit, bestehende Nutzungsverbindlichkeiten u. s. w., die Trennung bedingen. Falls die in Staatsförsterung befindlichen Waldungen einer Körperschaft in verschiedenen Forstamtsbezirken liegen, so steht die Verfügung darüber, welchem Oberförster die Aufstellung des Wirtschaftsplans (und der jährlichen Betriebspiane) obliegt, der Körperschaftsforstdirektion zu.

Im Wirtschaftsplan sind auf Grund vorgängiger räumlicher Zerlegung des Waldes in Wirtschaftsabtheilungen (vergl. §. 5 unten) die maßgebenden Vorschriften über die zeitliche Holznutzung, den Kulturbetrieb, die Streunutzung und die wirtschaftliche Behandlung der einzelnen Waldbestände, zugleich unter Berücksichtigung des Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes, auf die Dauer einer 10 Jahre umfassenden Nutzungsperiode aufzustellen, nach deren Umlauf der Plan zu erneuert ist (vergl. §. 10 unten).

Die Anfertigung der Wirtschaftspläne geschieht durch den Wirtschaftsführer. Es steht indessen den Körperschaften frei, statt ihrer eigenen Wirtschaftsführer besondere Sachverständige zu diesem Geschäft zu berufen, deren Aufstellung der Genehmigung der Körperschaftsforstdirektion unterliegt. Im Falle der Dispensation eines im Staatsdienst

stehenden Oberförsters von der Aufstellung des Wirtschaftsplans geschieht die Bestellung eines andern Sachverständigen ohne Belastung der Körperschaft.

Die Aufgabe des Sachverständigen erstreckt sich auf die Gutwerfung der Waldeintheilung, die Vornahme der Ertragsermittlungen und die Fertigung der Waldbeschreibung, des Nutzungs-, Kultur- und Streunutzungsplans.

Für die Stellung der zu den Vermessungen und Ertragsermittlungen zu verwendenden Arbeiter und für die Beschaffung des erforderlichen schriftlichen Materials hat die Körperschaft Sorge zu tragen. Die hieraus, sowie durch die Fertigung von Abschriften der Wirtschaftspläne erwachsenden Kosten, desgleichen die Kosten der Vermessung und Kartierung, soweit besondere Geschäftsmänner hiezu verwendet werden, hat die Körperschaft zu bestreiten.

§. 5.

Eintheilung und Vermessung der Waldungen.

Die Eintheilung des Waldes, welcher eine Richtigstellung des Waldflächenverzeichnisses und der Flurkarten vorauszugehen hat, ist unter Beachtung der Terrainbeschaffenheit, der bleibenden Wege u. s. w., im Wald und auf der Flurkarte festzulegen und auf einer Übersichtskarte darzustellen.

Beim Nieder- und Mittelwaldbetrieb sind die nächstfolgenden 10 Jahresschläge, soweit es nicht bereits geschehen ist, vermessen und kartieren zu lassen.

Die Übersichtskarte ist im 20 000 theiligen Maßstab anzufertigen. Bei kleinerem Waldbesitz kann die Flurkarte an die Stelle einer besonderen Übersichtskarte treten.

Die Fertigung der Übersichtskarte, die Vornahme geometrischer Arbeiten (Ausstecken und Eintrag der Abtheilungslinien in die Flurkarten und Berechnung der Flächen) ist in der Regel einem öffentlichen Feldmesser zu übertragen, welcher nach Anleitung und unter Aufsicht des Sachverständigen arbeitet. Der Eintrag der Waldeintheilung und sonstigen Details ist Aufgabe des Sachverständigen.

§. 6.

Der allgemeine Nutzungspan.

Zum allgemeinen Nutzungspan ist der durchschnittliche jährliche Nutzungsetat für die nächstfolgende zehnjährige Nutzungperiode aufzustellen.

Gegenstand der Statsbildung ist entweder die jährliche Nutzungsfäche oder die jährlich zu schlagende Holzmasse, letzteren Fälls jedoch mit Beschränkung auf die Derbholzmasse, wosfern nicht aus besonderen Gründen die Ausdehnung des Stats auf die Gesamtmasse des Derbholzes und Reisigs wünschenswerth erscheint. Der Materialetat ist stets in Kubikmetern fester Holzmasse (Festmetern) auszudrücken.

Die Nutzung des Nieder- und Mittelwalds ist auf die Jahreschlagfläche zu gründen. Insofern das Oberholz im Mittelwald einen verhältnismäßig beträchtlichen Nutzungsbestandtheil bildet, ist gleichzeitig die in der nächstliegenden zehnjährigen Periode zu nutzende Oberholzmasse zu veranschlagen und nach Thunlichkeit in annähernd gleiche Jahresnuzungen zu zerlegen.

Dem Nutzungsetat der Hochwaldungen ist bezüglich der Hauptnutzung die jährlich zu schlagende Derbholzmasse, bezüglich der Zwischennutzungen (Durchforstungen) der Regel nach die durchschnittliche jährliche Nutzungsfäche zu Grunde zu legen und für letztere der Ertrag an Derbholz gutäglich zu veranschlagen. Erfcheint jedoch der der-einstige Hanbarkeitsertrag bei der flächenweisen Kontrolle der Zwischennutzungen nicht gesichert, so ist Vorkehrung zu treffen, daß auch die Zwischennutzung mit Materialkontrolle erhoben wird.

Beim Uebergang zu einer Betriebsart mit geringerem Holzvorrathskapital, bei Verkürzung der Umltriebszeit und bei sonstigen Maßregeln, welche eine vorübergehende Erhöhung der Nutzung in der nächsten Nutzungperiode und eine Verminderung derselben in den nachfolgenden Perioden zur Folge haben, ist am Schluß des Nutzungsplans der Unterschied zwischen der Nutzung der nächsten Periode und demjenigen Betrag, welcher sich bei Festhaltung der seitherigen Betriebsart und Umltriebszeit im Jahresdurchschnitt der letzteren ergeben würde, zu veranschlagen und hiernach zu ermessen, welche Quote der vorübergehend höheren Nutzung dem Geldgrundstock zuzuscheiden sei.

§. 7.

Der periodische Kulturplan.

Der periodische Kulturplan hat eine Nachweisung über die im Laufe der nächstfolgenden zehnjährigen Periode in Bestockung zu bringende Kulturfäche zu enthalten. Am Schluß desselben ist die durchschnittliche jährliche Kulturfäche und auf Grund

derselben der in Aussicht zu nehmende jährliche Kulturaufwand zu berechnen, sowie Anordnung darüber zu geben, welche Objekte zunächst in Angriff zu nehmen seien.

§. 8.

Der periodische Streunungsplan.

Die Streunung, soweit eine solche stattfindet, ist für die Dauer der nächstfolgenden Nutzungsperiode durch Aufstellung des periodischen Streunungsplans zu regeln, wobei zu beachten ist:

1. Jede Streunung hat zu unterbleiben:
 - a) auf erschöpftem Boden und geringen Standorten;
 - b) bei Mittel- und Niederwald vor zurückgelegter Hälfte der Umtriebszeit, bei Hochwald vor dem Eintritt des 45. Jahres; in beiden Fällen 3 Jahre vor dem Eintritt des Hiebes.
2. Die Laubstreunung hat außerdem zu unterbleiben:
 - a) in gemischten Laub- und Nadelholzbeständen, in welchen das Nadelholz überwiegt;
 - b) in Niederwaldungen mit einer 15 Jahre nicht übersteigenden Umtriebszeit.
3. Bezuglich der Zulässigkeit der Laubstreunung in solchen Waldheilen, welche nicht unter Biff. 1 und 2 fallen, ist nach den Standortsverhältnissen und nach der wechselnden Bestockung die Möglichkeit der Wiederholung der Nutzung für jeden einzelnen Bestand festzusehen.
4. Wo Moosstreunung oder sonstige Bodenstreunung zulässig ist, darf ersteres nicht vor Ablauf von 10 bis 15 Jahren, letztere nicht vor Ablauf von 6 bis 10 Jahren auf derselben Stelle wiederkehren.
5. Abweichungen von obigen Bestimmungen (Biff. 1, 2 und 4) sind nur aus erheblichen Gründen, jedoch unbeschadet der Erhaltung der standortsgemäßen Holz- und Betriebsart (Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes) zulässig.
6. Um für Jahrgänge mit außerordentlichem Stroh- und Futtermangel eine entsprechend große Nutzungsfäche zur Verfügung zu haben, ist darauf hinzuwirken, daß statt einer regelmäßigen, von dem jeweiligen Bedürfnis unabhängigen jährlichen Streunung eine nach Maßgabe von Biff. 3 festzustellende Streufläche für wirkliche Notjahre in den periodischen Streunungsplan eingestellt wird. Sollten die örtlichen Bedürfnisse eine ausschlagende Nutzung nicht als zulässig erscheinen lassen, so ist Anordnung

dahin zu treffen, daß in günstigeren Jahrgängen die zur Streunutzung zu öffnende Fläche unter den durchschnittlichen jährlichen Betrag ermäßigt und auf diese Weise eine Reserve für Jahrgänge mit außerordentlichem Stroh- und Futtermangel angesammelt werde. In welchem Umfang hiernach eine Ermäßigung oder Erhöhung der Nutzungsfäche innerhalb der durch den periodischen Nutzungsplans gezogenen Grenzen einzutreten habe, ist bei Aufstellung des jährlichen Nutzungsplans (§. 14 unten) in Erwägung zu ziehen.

Zu Art. 5 des Gesetzes.

§. 9.

Geschäftsgang bei der Aufstellung der Wirtschaftspläne.

Behuß rechtzeitiger Einleitung der Einrichtungsarbeiten haben die Wirtschaftsführer eine fortlaufende Uebersicht über den Stand der Wirtschaftseinrichtung in den ihrer Bewirthschaftung unterstehenden Körperschaftswaldungen unter Angabe der Verfallzeit und des Vollzugs der Erneuerung der Wirtschaftspläne zu führen und solche unter Anschluß eines Geschäftsplans für die im laufenden Jahr vorzunehmenden Arbeiten alljährlich auf 1. Februar der Körperschaftsforstdirektion zur Einsicht und etwaigen weiteren Verfügung vorzulegen.

Vor der Inangriffnahme der Detailarbeiten sind die bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans zu beachtenden Grundsätze bezüglich der Wahl der Holzart, Betriebsart und Umtreibszeit, der Bildung der Wirtschaftsverbände, der Waldeinteilung, sowie der maßgebenden Verjüngungs- und Kulturarten vom Sachverständigen im Einvernehmen mit der Körperschaft festzustellen. An der zu diesem Zweck einzuleitenden Vorberathung hat, soweit erforderlich, der Forstinspektor theilzunehmen. Demselben bleibt überhaupt vorbehalten, in jedem Stadium des Einrichtungsgefäfts, insbesondere bei vorliegenden erheblichen Differenzen zwischen den Sachverständigen und den Körperschaftsbehörden berathend und vermittelnd einzugreifen. Ergeben sich hiebei Anstände, die ohne Weiteres sich nicht beheben lassen, so ist unter Vorlage eines Protokolls die Entscheidung der Körperschaftsforstdirektion einzuholen.

Der fertiggestellte Wirtschaftsplan ist von dem Sachverständigen sofort beziehungsweise nach vorgängiger Einsichtnahme durch den Forstinspektor, falls letzterer eine solche

sich vorbehalten hat, der Beschlusstafung durch die Vertreter der Körperschaft (Gemeinderath beziehungsweise Stiftungsrath und Bürgerausschuß, Kirchengemeinderath und Kirchenstiftungsrath etc.) zu unterstellen. Hiebei wird dem Sachverständigen empfohlen, in Fällen von entsprechender Bedeutung im Wege persönlichen Vortrags den Inhalt des Wirtschaftsplans und das Ergebnis der Wirtschaftseinrichtung den bürgerlichen Kollegien zu erläutern.

Gleichzeitig mit der Übergabe des Wirtschaftsplans an die Vertreter der Körperschaft hat der Sachverständige dem Oberamt über die Ablieferung des Plans Mittheilung zu machen und hiebei zugleich in einer zur Vorlage an die Körperschaftsforstdirektion bestimmten berichtlichen Neuübung das wesentliche Ergebnis der Wirtschaftseinrichtung unter Angabe der dem Wirtschaftsplan zu Grunde liegenden Waldfläche, des Nutzungsjahrzehnts, der beantragten Jahresnutzung, getrennt nach Haupt- und Zwischennutzung, der jährlichen Kulturläche und der im periodischen Streunutzungsplan vorgeesehenen Nutzungsfäche in gedrängter Fassung darzustellen.

Die Vertreter der Körperschaft haben den ihnen vom Sachverständigen übergebenen Wirtschaftsplan entweder unterschriftlich anzuerkennen oder ihre Einwendungen gegen den Inhalt im Ganzen oder gegen einzelne Bestimmungen vorzutragen und dann den Wirtschaftsplan mit den diesfalligen Beschlüssen dem Oberamt vorzulegen. Letzteres hat den Plan in gemeindeökonomischer Beziehung zu prüfen und, wosfern keine Anstände obwalten und auch Seitens der Vertreter der Körperschaft Einwendungen gegen den Plan nicht vorliegen, der Körperschaftsforstdirektion mit einfacher Begleitbericht zu der ihm vom Sachverständigen übergebenen Neuübung der Körperschaftsforstdirektion vorzulegen. Ergeben sich jedoch Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Oberamt und dem Sachverständigen oder bestehen Differenzen zwischen letzterem und der Körperschaftlichen Verwaltungsbehörde und kann durch weitere Verhandlungen eine Verständigung nicht erzielt werden, so ist der Plan vom Oberamt mit einer Neuübung, worin es seine Ansicht begründet, auch etwaige Einwendungen der Körperschaftsbehörde von seinem Standpunkt aus würdigt, der Körperschaftsforstdirektion vorzulegen. Die Prüfung des Plans bei der Körperschaftsforstdirektion hat, insofern nicht eine Begehung des Waldes durch die Vorberathung oder nach dem Ergebnis der Verhandlungen entbehrlich geworden ist, durch den Forstinspektor an Ort und Stelle zu geschehen; die Vertreter der Körperschaft sind hiezu einzuladen. Von einer örtlichen Prüfung kann ausnahmsweise Umgang genommen

werden bei kleinerem Waldbesitz, einfachen wirtschaftlichen Verhältnissen und anstandsloser Anerkennung des Wirtschaftsplans durch die Körperschaftsbehörde.

Auf Ansuchen der Gemeinde ist das Oberamt befugt, den Verhandlungen über die Aufstellung oder Erneuerung des Wirtschaftsplans auf Gemeindelosten berathend anzuwohnen.

Der Gemeinde ist auf Wunsch eine Abschrift des Wirtschaftsplans oder ein Auszug aus demselben zu zustellen.

§. 10.

Revision des Wirtschaftsplans.

Die Revision des Wirtschaftsplans erfolgt theils im Wege der Berichtigung des Nutzungsetats während des Verlaufs der zehnjährigen Nutzungperiode, theils im Wege der Erneuerung des Plans nach Verlauf derselben.

Eine Berichtigung des Nutzungsetats hat einzutreten, wenn infolge von Naturereignissen wesentliche Veränderungen in den Ertragssverhältnissen des Waldes vor sich gegangen sind oder wenn das Ergebnis des Nutzungsvollzugs namhafte Differenzen gegenüber der Ertragsschätzung aufweist. Die diesfalls an Ort und Stelle vorzunehmende Berichtigung der Jahresnutzung hat in der Regel in der Mitte der laufenden Nutzungperiode stattzufinden.

Nach Ablauf der zehnjährigen Nutzungperiode ist der Wirtschaftsplan zu erneuern, wobei der in §. 9 oben vorgezeichnete Geschäftsgang einzuhalten ist. Es hängt jedoch von den Verhältnissen des einzelnen Falls ab, ob eine durchgreifende Erneuerung stattzufinden habe oder ob der bestehende Wirtschaftsplan unter Berichtigung einzelner Bestandtheile desselben beibehalten werden könne. Wosfern durch die Eintheilung des Waldes in Abtheilungen bzw. Jahresschläge eine bleibende Grundlage geschaffen ist und die Beibehaltung der bestehenden Holzart, Betriebsart und Umtreibszeit außer Frage steht, erscheint es genügend, unter Beachtung des thatächlichen Nutzungsvollzugs des abgelaufenen Jahrzehnts und unter Ergänzung bzw. Berichtigung der Ertragsschätzungen den Nutzungsetat für die künftige zehnjährige Periode neu zu regeln, sowie die Vorschriften für die wirtschaftliche Behandlung der einzelnen Bestände zu ergänzen. Hierbei sind der periodische Nutzungs-, Kultur- und Streunutzungsplan zu erneuern.

Zu Artikel 6 des Gesetzes.

§. 11.

Die jährlichen Betriebspläne und Vollzugsnachweisungen.

Die nach Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes alljährlich zu fertigenden und für den Wirtschaftsbetrieb des nächstfolgenden Jahres maßgebenden Nutzung-, Kultur- und Streunutzungspläne sind nach den Vorschriften des Wirtschaftsplans und unter Beachtung des jeweiligen Waldzustands, sowie der zeitweiligen Verhältnisse des Haushalts der Körperschaft gemäß den Bestimmungen der §§. 12—15 unten zu entwerfen.

Der Aufstellung der jährlichen Betriebspläne hat die Fertigung von Vollzugsnachweisungen für das abgelaufene Wirtschaftsjahr vorauszugehen.

Um die Körperschaftsförstdirektion in fortlaufender Kenntniß über den Verlauf der Wirtschaft im Rahmen des Wirtschaftsplans und des periodischen Streunutzungsplans zu erhalten, haben die Wirtschaftsführer alljährlich auf den 1. November der Körperschaftsförstdirektion eine Übersicht über den Nutzung- und Kulturvollzug des abgelaufenen Wirtschaftsjahrs nach dem vorgeschriebenen Formular vorzulegen.

§. 12.

Der jährliche Nutzungssplan.

Im jährlichen Nutzungssplan ist die Holznutzung des nächstfolgenden Wirtschaftsjahrs sowohl in ihrem Gesamtbetrag als auch nach den einzelnen Hiebsanträgen zu bestimmen.

Der Jahresnutzung ist der im Wirtschaftsplan festgesetzte Nutzungsetat zu Grunde zu legen. Im Beginnjahre der Wirtschaftsperiode hat derselbe unmittelbar zur Anwendung zu kommen.

In den folgenden Jahren dagegen ist gleichzeitig der Nutzungsvollzug der Vorjahre zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck hat dem im Eingang des jährlichen Nutzungssplans vorzutragenden Soll der laufenden Nutzung sowohl bei der Hauptnutzung, als auch bei der Zwischennutzung (Durchforstungen) eine Abrechnung vorzunehmen, welche sich auf die Gegenüberstellung des „Soll“ und „Hat“ gründet. Hierbei ist das „Soll“ in der Regel auf die Dauer eines Jahrfünfts — in der ersten Hälfte des laufenden Jahrzehnts auf das erste Jahrfünft, in der zweiten Hälfte auf das zweite Jahrfünft — zu erstrecken,

während das „Hat“ den thatsfächlichen Nutzungsvollzug in den abgelaufenen Jahren zum Gegenstand hat.

Wenn jedoch eine höhere als die hiernach sich berechnende Nutzung mit Rücksicht auf die zeitweilige Lage des Haushalts der Körperschaft in den Nutzungssplan des laufenden Jahres eingestellt werden soll, so ist ein solcher Antrag als Vorgriff innerhalb der zehnjährigen Nutzungsperiode zu behandeln und gemäß Art. 6 Abs. 5 des Gesetzes der Genehmigung des Oberamts zu unterstellen.

Auf den Wunsch der Körperschaft kann die Nutzung des laufenden Jahres auch unter den nach Abs. 2 und 3 zulässigen Betrag vorbehältlich späterer Wiederausgleichung der Mindernutzung ermäßigt werden. Eine solche Ersparnis steht jederzeit zur Verfügung der Körperschaft und ist insbesondere bei der Erneuerung des Wirtschaftsplans als Reserve außer Berechnung zu lassen.

Beim Vortrag der einzelnen Hiebsanträge im Nutzungssplan, welcher mit Unterscheidung der Haubarkeits- und Zwischenutzung erfolgt, ist derjenige Faktor besonders hervorzuheben, welcher Gegenstand des Nutzungsetats ist (vergl. §. 6 Abs. 2 ff. oben). Wenn nach den örtlichen Verhältnissen erfahrungsgemäß beträchtliche Anfälle an Windwürfen, Schneebrüchen, Dürrholz und dergl. alljährlich zu erwarten sind, ist ein entsprechendes Quantum hiefür auszusehen und hiernach der für die ordentlichen Schläge auszuwerfende Betrag zu ermäßigen. Der Vortrag der Nutzungsfäche ist entbehrlich, wenn ein Materialerlat bestellt. Dagegen sind die Materialerträge, bzw. einzelne Bestandtheile, z. B. Reisig, Rinde u. s. w., auch wenn sie nicht Gegenstand des Nutzungsetats sind, doch insoweit vorzutragen, als es von der Körperschaft behufs Veranschlagung der muthmäßigen Geldeinnahme gewünscht wird.

Die nach Abschluß der Nutzungen zu fertigende Fällungsnachweisung hat die sämtlichen Nutzungsergebnisse des betreffenden Wirtschaftsjahrs zu enthalten. Einer besonderen Begründung der Abweichungen des Vollzugs gegenüber dem Voranschlag im Nutzungssplan bedarf es unter der Voraussetzung nicht, daß die Überschreitung im einzelnen Waldtheil nicht mehr als 20% und im Ganzen nicht mehr als 5% des Voranschlags beträgt. Weitergehende Überschreitungen der im Nutzungssplan vorgesehenen Beiträge sind zu rechtfertigen.

§. 13.

Der jährliche Kulturplan.

Der jährliche Kulturplan hat die im nächstfolgenden Jahr zur Ausführung zu bringenden Entwässerungen, Saaten, Pflanzungen und Pflanzsäharbeiten zu enthalten. Die erstmalige Ausführung und die Kulturnachbesserungen sind zu unterscheiden. Hierbei ist nicht nur die Kulturstäche und Kulturart anzugeben, sondern auch ein Kostenvoranschlag im Einzelnen und Gänzen aufzustellen.

Die nach Abschluß des Kulturgeschäfts zu fertigende Vollzugsnachweisung beschränkt sich auf die Angabe der in Besitzung gebrachten Kulturstäche, der Kulturart, der verwendeten Samen und Pflanzen und des Erfolgs der Ausführung. Der verausgabte Kulturkostenbetrag ist in der Vollzugsnachweisung nicht vorzutragen.

§. 14.

Der jährliche Streunutzungsplan.

Im jährlichen Streunutzungsplan sind auf Grund der Vorschriften des periodischen Streunutzungsplans diejenigen Flächen vorzutragen, welche im nächstfolgenden Jahr zur Nutzung geöffnet werden können (vergl. §. 27 unten). Der in Aussicht zu nehmende Streuertrag und etwaige auf die Zeit und Art der Nutzungsausführung bezügliche forstpolizeiliche Bestimmungen sind gleichzeitig beizufügen.

Die Vollzugsnachweisung hat den wirklichen Nutzungsbereich mit Angabe der Fläche und des Streuertrags und mit einer Beurkundung über den ordnungsmäßigen Vollzug zu enthalten.

§. 15.

Geschäftsgang bei der Aufstellung der jährlichen Betriebsplane.

Die Aufstellung der jährlichen Betriebsplane einschließlich der Vollzugsnachweisungen geschieht durch den Wirthschaftsführer im Einvernehmen mit den Vertretern der Körperschaft. Denselben bleibt anheimgegeben, ihren Bedarf an Holzsortimenten und Nebennutzungen unter Beifügung etwaiger Wünsche bezüglich der Auswahl der Schläge, der Kulturorte und der Streustächen geltend zu machen und es ist hierauf innerhalb der Grenzen forstwirtschaftlicher Zulässigkeit bei der Aufstellung der Betriebsplane thunlichst Rücksicht zu nehmen.

Bei Vornahme der Visitationen durch den Forstinspектор sind von letzterem die für die nächsten Jahre in Aussicht zu nehmenden wirtschaftlichen Maßregeln mit dem Wirtschaftsführer zu besprechen und gleichzeitig die Ergebnisse der Wirtschaft in den abgelaufenen Jahren zu kontrollieren.

Die fertiggestellten Betriebspläne sind den Vertretern der Körperschaft rechtzeitig zu übergeben. Letztere haben dieselben entweder unterschriftlich anzuerkennen oder den Antrag auf Abänderung im Ganzen oder bezüglich einzelner Theile in abgesonderter Außerung zu stellen und zu begründen. Hierauf sind die Betriebspläne dem Wirtschaftsführer wieder zuzustellen. Letzterer hat im Fall der Beanstandung derselben zunächst den Versuch einer Verständigung mit der Körperschaft zu machen, und wenn derselbe mißlingt, die Betriebspläne dem Oberamt zu weiterer Behandlung nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes zu übergeben.

§. 16.

Vorgriffe innerhalb der genehmigten Nutzungperiode und Abweichungen vom Wirtschaftsplan.

Gesuche der Körperschaften um Gestaltung der Vornahme außerordentlicher Holzfällungen oder Streunutzungen sind vom Wirtschaftsführer in Bezug auf die forstwirtschaftliche Zulässigkeit zu begutachten und dem Oberamt zur Prüfung in Bezug auf den Haushalt der Körperschaft zu übergeben.

Je nachdem diesfalls ein Vorgriff mit Wiederausgleichung innerhalb der genehmigten Nutzungperiode oder aber eine auf nachfolgende Perioden übergreifende Überschreitung des periodischen Nutzungquantums geplant ist, steht im ersten Falle dem Oberamt unter Voraussetzung des Art. 6 Abs. 5 des Gesetzes, in letzterem Fall aber der Körperschaftsforstdirektion, welcher die Akten durch das Oberamt vorzulegen sind, die Genehmigung zu.

Ergeben sich außerordentliche Materialanfälle in Folge von Naturereignissen, so ist in Absicht auf die Wiederausgleichung des Mehrbetrags über die planmäßige Nutzung im Laufe der genehmigten Periode die Vorschrift des §. 12 Abs. 3 und 4 oben maßgebend, während die Vertheilung der Wiederausgleichung auf nachfolgende Perioden der Genehmigung der Körperschaftsforstdirektion bedarf.

Die Streunutzungsgewünsche sind als dringlich zu behandeln; den Antragstellern ist ein beschleunigter Bescheid zu ertheilen.

Zu Artikel 7 des Gesetzes.

§. 17.

Aufstellung von Sachverständigen für die technische Betriebsführung.

Die technische Betriebsführung in den Körperschaftswaldungen kann, den Fall des Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes ausgenommen, nur an Sachverständige übertragen werden, welche durch Erstzung der Forstdienstprüfung nach Maßgabe der K. Verordnung vom 24. Januar 1840 (Reg. Blatt S. 53) oder der später ergangenen weiteren K. Verordnungen die Befähigung für den Staatsforstdienst erlangt haben.

Zu Artikel 8 des Gesetzes.

§. 18.

Wahl der Sachverständigen.

Die Beschlüsse der Körperschaften, welche die Aufstellung von Sachverständigen zum Gegenstand haben, sind unter Anschluß der Prüfungszeugnisse und der Annahmeerklärung des Gewählten zunächst dem Oberamt und von letzterem der Körperschaftsforstdirektion vorzulegen.

Diese Vorlage hat, soweit die Körperschaft ohne Verbindung mit andern Wald-eigentümern einen Sachverständigen gewählt hat, nur die Eigenschaft der Anzeige.

Wenn jedoch die Vereinigung einer Körperschaft mit andern Körperschaften oder Privatwaldbesitzern behufs Aufstellung gemeinschaftlicher Sachverständiger eingeleitet ist, so sind die diesfallsigen Beschlüsse der Körperschaften vom Oberamt mit Bericht der Genehmigung der Körperschaftsforstdirektion zu unterstellen. Dasselbe ist zu beobachten, wenn eine Körperschaft die Bewirthschaftung ihrer Waldungen einem von einem andern Waldeigenthümer angestellten Forstbeamten, welchem die Eigenschaft eines Sachverständigen im Sinne des Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zulommt, zu übertragen gedenkt, welchen Falls neben der Annahmeerklärung des Gewählten auch die Zustimmung des Waldeigenthümers, in dessen Diensten derselbe steht, nachzuweisen ist.

Die Rognition der Körperschaftsforstdirektion über solche Vereinigungen von Körperschaften mit andern Waldeigenthümern erstreckt sich auf die Frage, ob nicht die räumliche Zusammensetzung der Verbände, welche gebildet werden sollen, und ob nicht der Inhalt des Verbandstatuts zu beanstanden sei.

Den im Staatsdienst stehenden Forstbeamten wird die dienstliche Erlaubnis zur Annahme einer auf ihre Person gefallenen Wahl nicht ertheilt werden. Derartige Beschlüsse der Körperschaften sind der Körperschaftsforsstdirektion nicht vorzulegen, sondern sofort vom Oberamt als unzulässig zurückzuweisen.

Zu Artikel 9 des Gesetzes.

§. 19.

Dienstliche Stellung der Sachverständigen der Körperschaften.

Die von den Körperschaften aufgestellten Sachverständigen sind der Körperschaftsforsstdirektion gegenüber für ihre Wirthschaftsführung, insbesondere für den Vollzug der Wirthschafts- und Betriebspläne verantwortlich. Die Körperschaftsforsstdirektion ertheilt denselben unmittelbare Weisungen und geht erforderlichenfalls im Disziplinarweg gegen dieselben unter Benachrichtigung der körperschaftlichen Verwaltungsbehörde durch das Oberamt vor. Die Strafbefugniß der bisherigen Forstämter den Körperschaftsförstern und niederen Bediensteten gegenüber (Art. 59 Biff. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1891, Reg. Blatt S. 103) kommt den Forstämtern n. D. nicht mehr zu. Die Sachverständigen der Körperschaften haben das Recht und die Pflicht des direkten geschäftlichen Verkehrs mit der Körperschaftsforsstdirektion, soweit nicht nach allgemeinen Vorschriften oder besonderen Weisungen das Oberamt betheiligt ist und deshalb die Vorlage zu machen hat. (Vergl. oben §. 3 Biff. 4 und 7.)

Der vorstehend bezeichneten Stellung des Sachverständigen darf weder durch den Dienstvertrag noch durch spezielle Weisungen der körperschaftlichen Verwaltungsbehörde, welcher der Sachverständige auf Verlangen von dem Stand der Geschäfte jederzeit Auskunft zu ertheilen hat, Eintrag geschehen.

Die Beeidigung des Sachverständigen geschieht in derselben Weise wie diejenige der übrigen Körperschaftsbeamten (Art. 22 letzter Absatz des Gesetzes, betreffend einige Änderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung vom 6. Juli 1849 (Reg. Blatt S. 286).

Uraubsertheilung an den Sachverständigen bis zu 3 Tagen kommt dem Vorstand der Verwaltungsbehörde, über 3 Tage letzterer zu.

Bei einer Urlaubsdauer von mehr als 8 Tagen und wenn bei kürzerer Dauer eine Stellvertretung nothwendig erscheint, ist der Körperschaftsforsstdirektion Anzeige zu erstatten.

Die Kosten der Stellvertretung hat die Körperschaft zu tragen, soweit nicht durch den Dienstvertrag deren Bescheidung an den Sachverständigen festgesetzt ist.

Von Erledigung der Stelle eines Sachverständigen ist dem Oberamt alsbald und spätestens innerhalb 14 Tagen nach eingetretener Erledigung Anzeige zu machen, mit einem Beschluß darüber, ob die Stelle wieder besetzt werden wolle oder die Bewirtschaftung durch den staatlichen Oberförster eintreten solle. Ist letzteres der Fall, so ist der Beschluß von dem Oberamt sofort der Körperschaftsforsstdirektion vorzulegen; im ersten Falle ist über den Eintritt der Erledigung Anzeige an dieselbe zu machen. In beiden Fällen liegt zunächst der Verwaltungsbehörde ob, wegen vorläufiger Versehung der in der Zwischenzeit vom Eintritt der Erledigung bis zum Amtsantritt des neu zu bestellenden Sachverständigen oder bis zur Eintheilung der Waldungen in einen Forstbezirk anfallenden Bewirtschaftungsgefäße die geeigneten Anträge an das Oberamt zu stellen, welches die Entscheidung der Körperschaftsforsstdirektion herbeizuführen hat.

Eine Verlängerung der für die Wiederbesetzung der Stelle eines Sachverständigen bestehenden gesetzlichen Frist von 6 Monaten (s. Art. 10) wird nur ausnahmsweise bei dem Vorhandensein dringender Gründe erfolgen. Diesfällige Gesuche sind sobald als thunlich und jedenfalls vor Ablauf der Frist unter Darlegung der für die Verlängerung sprechenden Gründe dem Oberamt zur Vorlage an die Körperschaftsforsstdirektion zu übergeben.

Zu Art. 10 des Gesetzes.

S. 20.

Nebenahme der Betriebsführung durch den Oberförster.

Soweit nicht für die Bewirtschaftung der Körperschaftswaldungen Sachverständige im Sinne des Art. 7 Abs. 1 und 2 des Gesetzes bestellt sind, oder für deren Bestellung von dem Ministerium des Innern in Gemäßheit des Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes Frist ertheilt worden ist, geht die technische Bewirtschaftung der Körperschaftswaldungen an die Oberförster, deren Forstbezirken sie zugewiesen werden, über. Von der Übergabe der laufenden Wirtschaftsalten (Wirtschaftspläne, jährliche Betriebspläne und Vollzugsnachweisungen) an das betreffende Forstamt ist von letzterem mittelst Vorlage eines Protokolls an die Körperschaftsforsstdirektion Anzeige zu machen.

Die im Staatsdienst stehenden Forstbeamten und Diener dürfen für die Besorgung von technischen oder administrativen Verrichtungen in den Körperschaftswaldungen, deren

Bewirthschaftung den Organen der Staatsforstverwaltung übertragen ist, keinerlei Ver-
gütung von der betreffenden Körperschaft beziehen.

Zu Art. 11 verglichen mit Art. 7 des Gesetzes.

§. 21.

Betriebsführung im Allgemeinen.

Die Ausführung der Wirthschafts- und Betriebsplane hat nach den in den §§. 22 bis 28 unten enthaltenen Vorschriften zu geschehen. Dieselben sind gleichmäßig von den Sachverständigen der Körperschaften (Art. 7 und 8 des Gesetzes) wie von den Oberförstern (Art. 10 des Gesetzes) zu beobachten. Es ist die Obliegenheit des Oberförsters, sich den Geschäften der Betriebsführung in demselben Umfang wie in den Staatswaldungen zu unterziehen.

Die Betriebsführung umfasst die nachstehend bezeichneten Gegenstände:

1. Auszeichnung des zur Fällung bestimmten Holzes;
2. Anordnung, Leitung und Überwachung der Holzhauerarbeiten;
3. Aufnahme des Holzes und wirthschaftliche Buchführung;
4. Anordnung und technische Leitung der Kulturen;
5. Anweisung der Nebennutzungen und Überwachung der Ausübung derselben.

Außerdem ist der Oberförster gehalten, das ihm untergebene Wirthschafts- und Schutzpersonal der Körperschaften in seiner Thätigkeit zu überwachen und die Körperschaft auf deren Ansuchen in Bezug auf die Ausführung von Wegbauten, den Abschluß der Lohnsakkorde, die Vorbereitungen zum Holzverkauf (z. B. bezüglich des Geldanfalls und der Verkaufsbedingungen) und andere Verwaltungsgegenstände zu berathen.

Das dem Oberförster für die Wirthschaft in den Staatswaldungen beigegebene Schutz- und Hilfspersonal kann bei der Betriebsführung in den Körperschaftswaldungen von ihm aus hilfswise verwendet werden.

§. 22.

Holzauszeichnung.

Die Auszeichnung des zum Hieb bestimmten Holzes erstreckt sich auf die ordentlichen Jahresschläge und die planmäßigen Durchforstungen.

In den zahl abzuholzenden Schlägen genügt die deutliche Bezeichnung der Schlag-

fläche, zu welchem Zweck die stehenbleibenden Randstämme mit dem Waldhammer kenntlich zu machen sind, wosfern nicht sichere Schlaggrenzen durch Wege, Richtfläten, Versteinung und dergl. an sich schon gegeben sind. Die zum Hieb kommenden Stämme in den Vorbereitungs-, Besamungs- und Lichtschlägen des Hochwalds, die zu fällenden Oberholzbäume im Mittelwald und sonstige durch Nach- oder Aushiebe vereinzelt zu fällenden Stämme von mehr als 25 cm Stockdurchmesser sind am Wurzelstock mit dem Waldhammer anzuschlagen.

Die Auszeichnung der in Abs. 2 aufgeföhrten Hiebsobjekte darf von dem Wirtschaftsführer nur ausnahmsweise dem Schutz- und Hilfspersonal der Staatsforstverwaltung (vergl. §. 21 letzter Absatz) übertragen werden.

In Bezug auf die Auszeichnung der Durchforstungs- und Reinigungshiebe und die Bezeichnung der aus dem Unterholz des Mittelwalds überzuhaltenden Lachraite ist es zulässig, daß der Wirtschaftsführer sich auf die Auszeichnung von Musterflächen beschränke und mit der Fortsetzung der Bestandesauszeichnung das ihm untergebene Wirtschafts- und Schutzpersonal beauftrage. Er ist aber diesfalls bei eigener Verantwortlichkeit gehalten, den sachgemäßen Vollzug zu überwachen.

Der Wirtschaftsführer ist verpflichtet, die Holzauszeichnungen rechtzeitig und ohne Verzögerung des Beginns der Holzhauerarbeiten und ohne Hintansetzung der förschäftlichen Waldungen gegenüber den ihm unterstellten staatlichen Waldungen vorzunehmen. Derselbe wird daher diejenige Zeit, welche nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und nach der Rücksicht auf die Vertheilung der Geschäfte als die zweckmäßigste erscheint, wählen, auch wenn im einzelnen Fall der jährliche Nutzungsplan noch nicht genehmigt sein sollte. Dabei sind nur solche Schläge zu wählen, deren Genehmigung einem Anstand nicht unterliegt.

Von dem sachgemäßen Vollzug der Holzauszeichnungen und -Fällungen Seitens des Wirtschaftsführers hat sich der Forstinspektor bei Gelegenheit seiner Visitationen zu überzeugen.

Den Verwaltungsbehörden ist ausnahmsweise gestattet, einzelne Stämme Holz zur Befriedigung unvorhergesehener dringender Bedürfnisse auch ohne vorgängige Auszeichnung durch den Wirtschaftsführer, jedoch unter Beziehung des betreffenden Forstschutzdieners, welcher für die wirtschaftliche Ausführung verantwortlich ist, zur Nutzung zu bringen. Es ist aber sofort dem Wirtschaftsführer hievon Anzeige zu machen.

§. 23.

Holzfällung.

Die Bestellung der zur Fällung des Holzes erforderlichen tauglichen Arbeiter und die Verakordirung der Löhne ist Obliegenheit der körperschaftlichen Verwaltungsbehörde.

Die Einweisung der Holzhauer in den Betrieb der Schläge und die Einleitung der Arbeiten der Bestandespflege (Durchforstungen, Reinigungshiebe, Ausastungen u. s. w.), sowie die Überwachung der Holzhauer während der Fällung ist Aufgabe des Wirtschaftsführers und des ihm untergebenen Wirtschafts- und Schuhpersonals.

Zu dem Fällungsgeschäft dürfen nur solche Personen zugelassen werden, welche die erforderliche Tauglichkeit zur Ausführung der Arbeiten besitzen. Insbesondere ist den zum Gabholzbezug berechtigten Gemeindeangehörigen die Theilnahme an dem Geschäft des Holzfällens nur in dem Umfange zu gestatten, als sie ihre Befähigung in genügendem Maße an den Tag legen. Dem Wirtschaftsführer steht zu, Arbeiter, welche zu dem Geschäft des Holzfällens untauglich sind, vorläufig auszuschließen. Derselbe hat jedoch der Verwaltungsbehörde hievon sofort Anzeige zu machen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Wirtschaftsführer und der Verwaltungsbehörde steht dem Oberamt die Entscheidung zu, bis zu deren Ertheilung der Betreffende von dem Fällungsgeschäft ausgeschlossen bleibt.

Die Gewinnung der Erntewiesen hat durch bezahlte Arbeiter und das Schneiden des Besenreisigs durch vertraute Personen nach der Anweisung des Wirtschaftsführers und unter Aufsicht zu geschehen.

Dem Wirtschaftsführer liegt ob, die bei dem Fällungsgeschäft zu beobachtenden, durch forstwirtschaftliche Rücksichten gebotenen Anordnungen zu treffen, z. B. in Betreff der Schonung der stehenbleibenden Bäume und des Nachwuchses, der Höhe der Stöcke, der Anwendung der Säge, der Hiebsführung in den Ausschlagwaldungen u. s. w. Die diesfalls zu erlassenden Bestimmungen sind bei der Verakordirung der Löhne, vergl. Abs. 1, zu Grunde zu legen.

§. 24.

Aufbereitung und Messung des Holzes.

Die Aufbereitung des Holzes hat unter Einhaltung der gesetzlichen Maße und unter Beachtung der Bestimmungen der Verwaltungsbehörde über Sortirung und Ausscheidung

des Holzes (Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes) zu geschehen. Alles dasjenige Holz, welches Gegenstand des Nutzungsetats ist und der Materialkontrolle unterliegt, ist durch im Lohn der Körperschaft stehende Holzhauer aufzubereiten. Die Aufbereitung durch die bezugsberechtigten Gemeindeangehörigen oder durch sonstige Empfänger ist nur bei demjenigen Material zulässig, welches nicht Gegenstand des Nutzungsetats ist, z. B. Reisig, Stochholz, Unterholz im Mittelwald u. dergl.

Bei der Aufbereitung des Holzes, soweit es Gegenstand der Materialkontrolle ist, sind die nachstehenden allgemeinen Bestimmungen zu beachten:

1. Das „Derbholz“, d. h. die oberirdische Holzmasse über 7 cm Durchmesser, einschließlich der Rinde gemessen, ist von dem „Reisig“, d. h. der oberirdischen Holzmasse bis einschließlich 7 cm Durchmesser aufwärts, genau getrennt zu halten.
2. Für sämtliches, dem cubischen Gehalt nach zu messende Holz (Stammholz und Derbholzstangen) ist das „Festmeter“ (Fm), d. h. 1 Kubikmeter fester Holzmasse mit Abrundung auf ein Hundertel oder zwei Decimalen, als Maßeinheit anzunehmen. Die Länge der Stämme und Stammtheile ist nach Metern und Brüthteilen von Metern zu messen. Der Durchmesser ist auf der örtlich zu bezeichnenden halben Länge des Stammes oder Stammheils zu messen, wobei nur die vollen Centimeter, nicht aber Brüthteile derselben berücksichtigt werden.
3. Für das in Raummasse aufzustellende Nutz- und Brennholz bildet das „Raummeter“ (Rm), d. h. ein mit Holzscheitern, Prügeln u. s. w. ausgelegter Raum von einem Kubikmeter Inhalt, die Maßeinheit. Eine sogen. Überlage (Übermaß, Schwindmaß) ist unzulässig. Die normale Länge der Scheiter und Prügel beträgt 1 m, während bei dem in Raummetern aufzusezenden Nutzholz eine hiervon abweichende Länge zulässig ist. Beugen sollen ganze Raummeter bzw. vielfache, nicht aber Brüthteile von solchen enthalten.
4. Das Normalmaß der Reisigwellen, wo solche aufbereitet werden, beträgt 1 m in der Länge und 1 m im Umsang. Das unaufbereitete Reisig ist nach Normalwellen abzuschähen.

Der Körperschaft bleibt überlassen, das Holz vor der Fällung (auf dem Stock) zu verkaufen, jedoch mit Vorbehalt der nachträglichen Fällung und Aufbereitung gemäß den vorstehenden Bestimmungen.

Aufnahme des Holzes.

Nach Fertigstellung des Schlags hat die Aufnahme des Holzes in nachstehender Weise stattzufinden.

Die Aufnahme kann sofort in einem einzigen Alt durch den Wirthschaftsführer im Beisein des Wirthschafts- und Schutzpersonals der Körperschaft vollzogen werden, wozu die Verwaltungsbehörde mindestens eines ihrer Mitglieder abzuordnen hat. Dagegen hat der Regel nach, wenn die Wirthschaftsführung durch den Oberförster geschieht, eine vorläufige Aufnahme durch das Wirthschafts- und Schutzpersonal der Körperschaft (Waldmeister, Waldschütt) im Beisein eines oder mehrerer Mitglieder der Verwaltungsbehörde vorzugehen und eine Kontrollaufnahme durch den Oberförster oder dessen Stellvertreter nachzufolgen.

Bei der vorläufigen Aufnahme ist das Schlagmaterial zu nummerieren und nach Nummern und Maßen (Stückzahl, Raummaß, Länge, Durchmesser und Kubikmaß) in einem Aufnahmeregister zu verzeichnen und letzteres von der Aufnahmekommission zu beurkunden. Das Aufnahmeregister ist hierauf dem Oberförster zu übergeben, welcher die Kontrollaufnahme so zeitig vorzunehmen hat, daß das geprüfte und berichtigte Register innerhalb 14 Tagen nach dem Empfang desselben der Verwaltungsbehörde wieder zugestellt werden kann. Bei der Kontrollaufnahme hat der Oberförster dasjenige Material, welches Gegenstand des Nutzungsetats ist, speziell nachzuprüfen, wobei insbesondere der Durchmesser bzw. Kubikgehalt der Stämme einer Prüfung zu unterwerfen und die vorschriftsmäßige Ausscheidung des Derbholzes vom Reisig (vergl. §. 24 Abs. 2 Punkt 1 oben) zu kontrolliren ist.

Bezüglich desjenigen Materials, welches nicht Gegenstand des Nutzungsetats ist (Reisig, Stockholz, Unterholz u. dergl.) genügt eine summarische Prüfung der Materialabschätzung. Über die erfolgte Nachprüfung hat der Oberförster eine Urkunde in dem Register beizufügen und letzteres — nach vollzogenem Uebertrag des auf Festmeter reduzierten Gesamtresultates in die fortlaufend zu führende Fällungsnachweisung — der Verwaltungsbehörde zu übergeben.

Wenn der Oberförster in Folge zeitweiliger Häufung der Dienstgeschäfte ausnahmsweise verhindert sein sollte, die Kontrollaufnahme innerhalb des vierzehntägigen Termins

selbst vorzunehmen, kann er sich durch einen befähigten geschäftskundigen Staatsforstschuhdienner vertreten lassen. Das Aufnahmeregister ist jedoch auch in diesem Falle vom Obersförster zu prüfen und die vollzogene Prüfung zu beurkunden. Der Obersförster kann auch, wenn es ihm voraussichtlich an Zeit zur Vornahme der Nachprüfung innerhalb des vierzehntägigen Termins gebreit, nach Empfang der Nachricht über die Fertigstellung des Schlags einen befähigten Staatsforstschuhdienner sofort zu der erstmaligen durch die Aufnahmekommission zu besorgenden Aufnahme absenden, in welchem Fall es einer örtlich vorzunehmenden Kontrollaufnahme nicht mehr bedarf. Der betreffende Staatsforstschuhdienner hat diesfalls nicht allein bei der Aufnahme, insbesondere bei der Messung der Stämme, sondern auch bei der Anfertigung des Registers mitzuwirken, welch letzteres sodann vom Obersförster gleichfalls zu prüfen ist. Die Verwendung eines Staatsforstschuhdieners als Stellvertreter in der einen oder andern Weise ist auf dringende Verhinderungsfälle des Obersförsters zu beschränken und der Körperschaftsforstdirektion gegenüber in einem am Jahresabsluße zu erstattenden Gesamtbericht, worin die einzelnen Stellvertretungsfälle aufzuführen sind, zu begründen.

Zu Absicht auf die nicht planmäßigen Anfälle an Windwurf-, Schneebrech-, Insekten-, Dürrehölzer u. dergl. (Scheidholz) ist davon auszugehen, daß der Obersförster nicht nur die rechtzeitige Aufbereitung anzutun und zu überwachen, sondern auch eine Kontrollaufnahme derjenigen Scheidholzquantitäten, welche mehr als 10 % der Jahresausfuhrung und mindestens 30 Festmeter Dürreholz betragen, vorzunehmen habe. Die Aufnahme kleinerer Quantitäten bleibt der Verwaltungsbehörde überlassen; es sind jedoch die hierüber aufgenommenen Register dem Wirtschaftsführer zur Prüfung und behufs Übertrags in die Fällungsnachweisung ohne Verzug, und jedenfalls ehe das Material aus dem Wald abgegeben wird, zuzustellen.

Auf Grund der sofort aus den Aufnahmereregistern zu vollziehenden Einträge ist die Fällungsnachweisung nach Beendigung der Holzfällungen abzuschließen.

§. 26.

Ausführung der Kulturen.

Der genehmigte jährliche Kulturplan ist vom Wirtschaftsführer der Verwaltungsbehörde zur Einsichtnahme zu übergeben und von letzterer dem Wirtschaftsführer zum Zweck der Ausführung der darin vorgesehenen Arbeiten zurückzustellen.

Wegen Beschaffung der erforderlichen Samenquantitäten und brauchbarer Pflanzen ist vom Wirtschaftsführer im Benehmen mit der Verwaltungsbehörde rechtzeitig Einleitung zu treffen. Insbesondere hat der Wirtschaftsführer bei Bestellung, Uebernahme und Aufbewahrung der Samen in geeigneter Weise der Verwaltungsbehörde an die Hand zu gehen.

Soweit der Bedarf an Pflanzmaterial nicht aus den eigenen Saatschulen der Körperschaft gedeckt werden kann, wird der Abgabe von Pflanzen aus den Saatschulen des Staats gegen einen mäßigen nach den Selbstkosten zu bemessenden Anschlag thunlichste Ausdehnung gegeben und unter Umständen auch der Bezug des Bedarfs von bewährten Pflanzenhändlern eingeleitet werden.

Für die rechtzeitige und sachgemäße Ausführung der Kulturarbeiten hat der Wirtschaftsführer Sorge zu tragen. Derselbe hat die Verwaltungsbehörde zur Stellung hiezu geeigneter Arbeiter zu veranlassen, das Kulturgehäft persönlich an Ort und Stelle einzuleiten, dem Wirtschafts- und Schutzpersonal die geeignete Belehrung zu ertheilen und den Vollzug seiner Anordnungen durch öfteren Besuch der Kulturplätze zu überwachen. Auf Verlangen des Wirtschaftsführers sind von der Verwaltungsbehörde taugliche Aufseher (Vorarbeiter) zu bestellen.

Verjährt oder verzögert die Verwaltungsbehörde die Beschaffung des Kulturmateriаls oder die Stellung der erforderlichen Arbeiter, so hat der Wirtschaftsführer sofort dem Oberamt behufs entsprechender Verfügung Anzeige zu erstatten, widrigensfalls er selbst für den mangelhaften Vollzug verantwortlich gemacht würde.

Im Allgemeinen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in den Körperschaftswaldungen diejenigen einfacheren und erprobten Saat- und Pflanzmethoden zur Anwendung kommen sollen, welche bei thunlichst geringem Kostenaufwand einen sicheren Erfolg versprechen. Der Instandhaltung der Saatschulen, bezw. der Neuanlage von solchen, soweit es nach der Größe des Waldbesitzes und der für die Folgezeit in Aussicht stehenden Kulturaufgabe geboten erscheint, ist alle Beachtung zu schenken.

Die Heranbildung des Wirtschafts- und Schutzpersonals der Körperschaften und der Vorarbeiter für das Kulturgehäft ist Aufgabe des Wirtschaftsführers.

Im Falle der Oberförster die Bewirthschaftung zu führen hat, ist derselbe in dringenden Abhaltungsfällen ermächtigt, das ihm untergebene Schutz- und Hilfspersonal der

Staatsforstverwaltung aus hilfsweise bei der Leitung der Kulturgefässte in den Körperschaftswaldungen zu verwenden.

Von dem sachgemäßen Vollzug der Kulturen durch den Wirtschaftsführer hat sich der Forstinspektor anläßlich seiner Visitationen zu überzeugen.

§. 27.

Anwendung der Streunutzung.

Der genehmigte jährliche Streunutzungsplan ist vom Wirtschaftsführer der Verwaltungsbehörde zur Einsichtnahme zu übergeben und von letzterer dem Wirtschaftsführer zurückzustellen. Hierauf ist es Sache der Verwaltungsbehörde, wegen Einleitung der Nutzungsausführung und Festsetzung bestimmter Tage für dieselbe sich mit dem Wirtschaftsführer ins Einvernehmen zu setzen. Die Nutzungsf lächen sind, soweit sie nicht zum Voraus genau abgegrenzt sind, vom Wirtschaftsführer speciell anzugeben.

Bei der Nutzungsausführung ist Nachstehendes zu beachten:

1. Die Laubstreunutzung darf im Frühjahr nicht vor dem 1. März, im Herbst nicht nach dem Laubabfall vorgenommen werden.
2. Bei der Gewinnung der Laubstreu darf nur die unverweste Laubschicht, nicht aber die Humusschicht weggenommen werden, und es ist deshalb nur der Gebrauch hölzerner Rechen bei der Gewinnung der Laubstreu gestattet.
3. Bei der Gewinnung der Moostreu sind abwechselungsweise und in angemessener Entfernung Streifen, welche zur Wiedererzeugung des Moosüberzugs nothwendig sind, unversehrt liegen zu lassen. Diese Streifen müssen mindestens ein Viertel der zu nutzenden Fläche einnehmen und sind an Abhängen wagrecht zu legen.
4. In Absicht auf die Gewinnung der Kräuterstreu ist durch forstpolizeiliche Verfügung (s. Art. 17 Abs. 2 des Forstpolizeigesetzes) der Gebrauch solcher Werkzeuge auszuschließen, mittelst deren der Bodenüberzug mehr als zulässig entfernt würde.
5. Bei außerordentlichen, der Genehmigung der Körperschaftsforstdirektion unterliegenden Streunutzungen hat die Nutzung in der Regel in der Weise zu erfolgen, daß die Streu, soweit nicht deren Aufbereitung durch im Lohn der Körperschaft stehende Arbeiter Seitens der körperschaftlichen Verwaltungsbehörde beschlossen wird, durch von den Nutzungsempfängern zu stellende Personen gemein-

ſchaftlich unter genügender Aufſicht gewonnen und auf thunlichſt regelmäßige, wenn auch nicht in förmlichen Schichtmähen (Rm) aufzusehende Haufen zusammengebracht wird und daß alsdann diese Haufen, ſofern nicht deren Versteigerung von der körperschaftlichen Verwaltungsbehörde beschlossen wird, durch das Loos nach dem von der lechteren aufzustellenden Maßstab unter die Streubedürftigen vertheilt werden.

Dieselbe Art der Nutzungsausübung kann auch bei planmäßigen Nutzungen, ſoweit nach den obwaltenden Verhältniſſen das Bedürfniß einer Schonung der Waldbestände in beſonderem Maße vorliegt, auf den Antrag des Wirthſchaftsführers oder von Amts wegen nach Vernehmung der Körperschaftsbehörde von der Körperschaftsforsidirektion angeordnet werden.

§. 28.

Sonstige Nebennutzungen.

In Abſicht auf die ſonstigen Nebennutzungen, insbeſondere die Weide-, Gräferei-, Ackerich-, Harznuzung, den Betrieb von Steinbrüchen und dergl. erscheint in der Regel die Aufstellung jährlicher Betriebsplane und eine ins einzelne gehende Anweisung Seitens des Wirthſchaftsführers entbehrlich. Derselbe hat jedoch die Ausführung zu überwachen und insbeſondere Sorge zu tragen, daß diejenigen Waldbestände, welche nach den beſtehenden forſtpolizeiſchen Bestimmungen zur Weide zeitweilig nicht geöffnet werden dürfen, verhängt und die Schläge und Kulturen, in welchen eine Grasnuzung unzuläßiſig ist, in Schonung gelegt werden.

Auf eine die Waldbestände ſchonende Nutzungsausführung hat der Forſtinspektor bei seinen Visitationen ſein Augenmerk zu richten.

§. 29.

Die Etatfestſtellung, Materialverwerthung und Geldverrechnung.

Die dem Etat zu Grunde zu legenden Holzertragsfänge, Holzhanerlöhne und Kulturkostenbeträge von Körperschaftswaldungen, welche ſich in Staatsbeförsterung befinden, sind auf Anfrage der Verwaltungsbehörden von den Oberforſtern zu veranſchlagen und zur Kenntniß derselben zu bringen. Soweit die Anfertigung der Betriebsplane des

betreffenden Jahres noch nicht eingeleitet ist, sind die bezüglichen Notizen aus dem allgemeinen Nutzungssplan und periodischen Kulturplan zu erheben und ist eine Mittheilung darüber beizufügen, ob und in welchem Betrag voraussichtlich im laufenden Jahr Abweichungen gegenüber den periodischen Durchschnittsjägen in Rechnung zu nehmen seien.

Die Einleitung der Verwerthung des Materials, sowie die Verzeichnung und Verrechnung der Holzhauerlöhne, des Kulturaufwands und sonstiger Ausgabeposten ist Sache der Verwaltungsbehörde.

Zu Art. 12 des Gesetzes.

§. 30.

Beitrag zu den Kosten der Bewirthshafstung.

Der Seitens der Körperschaften an die Staatskasse zu leistende Beitrag zu den Kosten der Bewirthshafstung ist von dem Zeitpunkt der Übernahme der Betriebsführung durch die Oberförster an zu berechnen.

Hiebei ist diejenige Waldfläche zu Grund zu legen, welche im Grundbuch verzeichnet ist.

Der Besitzstand vom 1. Juli ist für den Beitrag des folgenden Jahres maßgebend. Besitzstandsveränderungen sind, wenn solche im Laufe eines Jahres vorgekommen sind, auf den 1. Juli vom Wirtschaftsführer der Körperschaftsforstdirektion anzugezeigen. Der Beitrag für das am 1. Juli beginnende Jahr ist auf den 31. Dezember verfallen.

Zu Art. 13 des Gesetzes.

§. 31.

Das Forstschutzpersonal der Körperschaften.

Die körperschaftliche Verwaltungsbehörde ist verpflichtet, eine genügende Anzahl von Forstschutzdienern aufzustellen und hiebei nur solche Männer zu verwenden, welche vermöge ihrer Tüchtigkeit und Unbescholtenheit zur wirksamen Handhabung des Forstschutzes und zur Ausführung der waldwirthschaftlichen Arbeiten hinreichend befähigt erscheinen.

Das Forstschutzpersonal ist von der Verwaltungsbehörde in Pflichten zu nehmen und die Bestellung desselben dem Wirtschaftsführer anzugezeigen.

Die Wirtschaftsführer haben, falls das Schutzpersonal in ungenügender Zahl vorhanden sein oder zu erheblicheren Ausstellungen Anlaß geben sollte, hievon zunächst der

Verwaltungsbehörde, und wenn von derselben Abhilfe nicht getroffen wird, zutreffendfalls mit dem Antrag auf Entlassung des betreffenden Dieners, dem Oberamt Anzeige zu machen, welches nach Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes das Geeignete wahrzunehmen hat.

Das Forstschutzpersonal der Körperschaften ist verpflichtet, bei der Ausführung der wirthschaftlichen Arbeiten durch Beaufsichtigung der Holzhauer, Kulturarbeiter und der sonst im Wald beschäftigten Personen mitzuwirken. Hierdurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß einzelne mit der Verrechnung und Materialverwerthung in Verbindung stehende Verrichtungen, z. B. die Führung der Lohnverzeichnisse und dergl., einem besonderen Bediensteten (Waldmeister) übertragen werden.

Die Beurlaubung des Schutzpersonals steht mit Zustimmung des Wirtschaftsführers der Verwaltungsbehörde zu. Für die von dem Wirtschaftsführer als nothwendig erkannte Stellvertretung hat die Körperschaftsbehörde Sorge zu tragen. Bei Beurlaubungen von mehr als vierwöchentlicher Dauer hat der Wirtschaftsführer der Körperschaftsforstdirektion Anzeige zu machen, mit Nachweis, ob und welche Vorlehr wegen der Stellvertretung getroffen worden sei.

Zu Art. 14 des Gesetzes.

S. 32.

Beschwerderecht.

Beschwerden gegen Verfügungen der Oberämter sind bei den letzteren anzubringen und von denselben der Körperschaftsforstdirektion vorzulegen.

Eine Beschwerde an das Ministerium des Innern ist gegen diejenigen Verfügungen der Körperschaftsforstdirektion zulässig, welche nicht nach dem Gesetz endgültig zu treffen sind. Beschwerden gegen die Verfügungen der Körperschaftsforstdirektion sind beim Oberamt anzubringen.

Wenn die Beschwerde gegen ein Disziplinarstrafgerichtnis der in Art. 14 des Gesetzes bezeichneten Behörden gerichtet ist, so finden im Allgemeinen die Vorschriften des Art. 79 des Beamten gesetzes vom 28. Juni 1876 (Reg. Blatt S. 211) vorbehältlich der diesen Artikel abändernden Bestimmung des Art. 73 des Gesetzes, betreffend die Verwaltungsrechtspflege, vom 16. Dezember 1876 (Reg. Blatt S. 485) Anwendung; soweit es sich jedoch um Vertreter oder Diener von Kirchen- und Pfarrgemeinden handelt, ist nach den Vorschriften des Rekursgesetzes vom 26. Juni 1821 (Reg. Blatt S. 369) zu verfahren.

Schlusshinweisung.

In wieweit eine Vertretung der Oberförster durch die Forstamtmänner bei der Bewirthschaftung der Körperschaftswaldungen zulässig ist, wird durch eine besondere der Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen zu unterstellende Verfügung der Körperschaftsforstdirektion bestimmt.

Stuttgart, den 14. April 1902.

Pijet.

Beyer.

Vereinigung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Aufhebung der Flößerei auf der Enz oberhalb der Einmündung der Kleinenz.
Vom 25. April 1902.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät wird Nachstehendes verfügt:

Die Flößerei auf der Enz wird für die Strecke oberhalb der Strobelwasserstube mit Wirkung vom Tag der Verkündung der gegenwärtigen Verfügung, für die Strecke von der Strobelwasserstube bis zur Einmündung der Kleinenz mit Wirkung vom 1. Januar 1903 ab aufgehoben.

Die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 20. April 1883, betreffend die Ordnung der Langholzflößerei auf der Enz mit ihren Seitenbächen Kleinenz und Giaß, sowie auf der Nagold und deren Seitenbach, dem Binsbach, (Reg. Blatt S. 47) ist hiernach abgeändert.

Stuttgart, den 25. April 1902.

Pijet.

Nr. 12.

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag den 1. Mai 1902.

Inhalt:

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Genehmigung der Taube-Barnbüler'schen Familienstiftung in Stuttgart. Vom 26. April 1902. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen. Vom 25. April 1902.

**Bekanntmachung des Justizministeriums,
betreffend die Genehmigung der Taube-Barnbüler'schen Familienstiftung in Stuttgart.**
Vom 26. April 1902.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 25. ds. Mts. der Taube-Barnbüler'schen Familienstiftung in Stuttgart die nachgesuchte Genehmigung allernädigst zu ertheilen geruht.

Stuttgart, den 26. April 1902.

Breitling.

**Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen. Vom 25. April 1902.**

Auf Grund des §. 366 Bif. 2, 3 und 10 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und des Art. 51 des Landespolizeistrafgesetzes wird hinsichtlich des nicht auf Bahngleisen sich bewegenden Verkehrs der durch Dampf-, Elektrizitäts-, Benzin-, Petroleum-

und dergleichen Motoren getriebenen Fahrzeuge — Straßenlokomotiven, Motorwagen, Motorfahrräder — auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Das Fahren mit Motorfahrzeugen ist nur auf Fahrwegen gestattet. Nebenwege (Trottoirs), Bankette und Fußwege dürfen nicht befahren werden.

§. 2.

Motorfahrzeuge müssen so gebaut, eingerichtet und ausgerüstet sein, daß Feuer- und Explosionsgefahr sowie eine Belästigung von Personen und Fuhrwerken durch Geräusch oder durch übeln Geruch ausströmender Gase möglichst ausgeschlossen ist.

Die Radkränze der Triebräder dürfen nicht mit Unebenheiten versehen sein, welche geeignet sind, die Fahrbahn zu beschädigen.

§. 3.

Jedes Motorfahrzeug muß versehen sein:

1. mit einer kräftigen Lenleinrichtung, welche gestattet, sicher und rasch auszuweichen und in einem kleinen Bogen zu wenden,
2. mit zwei Bremseinrichtungen, von denen jede für sich geeignet sein muß, den Lauf des Fahrzeugs sofort zu hemmen, und von denen mindestens die eine unmittelbar auf die Triebräder wirken muß,
3. mit einer Hupe zum Abgeben von Warnungszeichen,
4. nach eingetreterner Dunkelheit und bei starkem Nebel mit zwei an den Seiten vorn angebrachten hellbrennenden Laternen von weißem Glas; für Motor-Zwei- und Dreiräder genügt eine Laterne der bezeichneten Art.

Jeder Motorwagen, dessen Leergewicht 400 Kilogramm übersteigt, muß so eingerichtet sein, daß er mittels des Motors vom Führersitz aus in Rückwärts-Gang gebracht werden kann.

Die Griffe zur Bedienung des Motors und der Lenk- und Bremseinrichtung sowie der Hupe müssen so angebracht sein, daß sie der Wagenführer während der Fahrt handhaben kann, ohne die Fahrstraße aus dem Auge zu verlieren.

Die in Absatz 1 und 2 angeführten Einrichtungen sowie der Motor selbst müssen stets in gutem Zustand erhalten werden.

§. 4.

Wer in Württemberg ein Motorfahrzeug in Betrieb setzen will, hat dem Oberamt seines Wohnorts (in Stuttgart der Stadtdirektion) eine schriftliche Anzeige zu erstatten, in welcher angegeben ist:

1. Namen und Wohuort des Besitzers,
2. die Fabrik, aus welcher das Fahrzeug stammt, und dessen Fabriknummer,
3. die verwendete Triebkraft,
4. das Gewicht des Fahrzeugs.

Der Anzeige ist die Bescheinigung über eine etwa stattgehabte Untersuchung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen beizulegen. Ferner sind in der Anzeige die Personen zu bezeichnen, welche die selbständige Führung des Fahrzeugs übernehmen sollen. Eintretende Änderungen sind in gleicher Weise anzugeben.

Jedes Motorfahrzeug muss an einer in's Auge fallenden Stelle die Angabe des Namens und Wohnorts des Besitzers tragen. Für Motorfahrräder genügen die ortspolizeilich für Fahrräder vorgeschriebenen Nummernplatten mit Ortsbezeichnung.

Von den Vorschriften dieses Paragraphen sind ausgenommen solche Motorfahrzeuge, welche

1. zu dienstlichen Zwecken von Militärpersonen in Uniform oder von Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten, die Amtskleidung oder ein Amtszeichen tragen, benutzt werden,
2. Personen gehören, die sich nicht länger als eine Woche in Württemberg aufhalten.

§. 5.

Die Leitung des Motorfahrzeugs darf nur einem zuverlässigen, mit den Einrichtungen und der Bedienung des Fahrzeugs vollkommen vertrauten Führer überlassen werden; Personen unter sechzehn Jahren ist das Führen von Motorfahrzeugen und zwar auch der Gebrauch von Motorfahrrädern nicht gestattet.

§. 6.

Der Führer ist zu besonderer Vorsicht in Leitung und Bedienung seines Fahrzeugs verpflichtet. Er darf von dem Fahrzeug nicht absteigen, so lange es in Bewegung, und

darf sich von demselben nicht entfernen, so lange der Motor angetrieben ist. Auch muß er die nöthigen Vorkehrungen treffen, daß kein Unbefugter den Motor antreiben kann.

S. 7.

Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden.

An entgegenkommenden und eingeholten Fuhrwerken, Motorfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten und dergleichen darf nur mit mäßiger Fahrgeschwindigkeit in angemessener Entfernung und von mehreren Motorfahrzeugen nur hintereinander in einfacher Reihe vorbeigefahren werden. Ebenso muß in engen Straßen, beim Umwenden und Einbiegen in andere Straßen, auch sonst beim Durchfahren scharfer Krümmungen und überall bei dichtem Verkehr sowie bei starkem Nebel die Fahrgeschwindigkeit derart ermäßigt werden, daß sofortiges Anhalten möglich ist. Scheut ein Pferd bei dem Zusammentreffen mit dem Motorfahrzeug, so hat der Führer des letzteren sofort die Fahrgeschwindigkeit zu ermäßigen und erforderlichenfalls anzuhalten.

In keinem Falle darf die Fahrgeschwindigkeit innerhalb der Ortschaften und auf belebten Straßen 12 km in der Stunde (= 200 m in der Minute) und außerhalb der Ortschaften bei freier Bahn 30 km in der Stunde (= 500 m in der Minute) überschreiten.

S. 8.

Der Führer hat bei der Fahrt die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten und entgegenkommenden Fuhrwerken, Motorfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten und dergleichen rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder die Oertlichkeit nicht gestatten, so lange anzuhalten, bis die Bahn frei ist. Letzteres hat insbesondere zu geschehen beim Zusammentreffen mit marschirenden Militäraabteilungen, öffentlichen Aufzügen, Leichenzügen und dergleichen.

Das Vorbeifahren an eingeholten Fuhrwerken, Motorfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten und dergleichen hat auf der linken Seite zu erfolgen.

Das Umlaufen von Fuhrwerken und ähnliche Bewegungen, welche geeignet sind, den Verkehr zu stören oder Pferde scheu zu machen, sind verboten.

S. 9.

So oft es nöthig ist, um Gefährdungen oder Beschädigungen Dritter zu verhüten,

hat der Führer mit der Huppe Warnungszeichen abzugeben und, wenn diese unwirksam bleiben, sie durch lautes Anrufen zu ergänzen.

Insbesondere hat er auf die bezeichnete Weise die von ihm eingeholten und zur Nachzeit auch die ihm begegnenden Fußgänger, Fuhrwerke, Motorfahrzeuge, Reiter, Radfahrer, Viehtransporte und dergleichen auf seine Annäherung rechtzeitig aufmerksam zu machen. Auch an den Straßenwendungen und Straßenkreuzungen ist rechtzeitig ein Warnungszeichen mit der Huppe abzugeben.

§. 10.

Die Führer von Fuhrwerken und ebenso Reiter, Radfahrer, Begleiter von Viehtransporten und dergleichen haben entgegenkommenden oder sie einholenden Motorfahrzeugen erforderlichenfalls auch ihrerseits nach der rechten Seite angemessen auszuweichen.

§. 11.

Das Oberamt kann jederzeit auf Kosten des Besitzers eine Untersuchung darüber anstellen, ob ein Motorfahrzeug den Anforderungen der §§. 2 und 3 dieser Verfügung entspricht.

Motorfahrzeuge, welche den Bestimmungen dieser Verfügung nicht genügen, können durch das Oberamt vom Fahren der öffentlichen Wege und Plätze ausgeschlossen werden. Ebenso kann die Verwendung eines Motorfahrzeugs überhaupt oder auf bestimmten Wegen untersagt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, daß durch dasselbe die Fahrbahn der Wege in einem über die gewöhnliche Abnutzung hinausgehenden Maße beschädigt würde.

Ungesetzlichen Personen, insbesondere solchen, welche sich wiederholt eine Verfehlung gegen die Vorschriften dieser Verfügung haben zu Schulden kommen lassen, kann die selbständige Führung eines Motorfahrzeugs auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen vom Oberamt untersagt werden.

§. 12.

Eine besondere Erlaubnis des Ministeriums des Innern ist erforderlich:

1. zur Inbetriebnahme eines Motorfahrzeugs, dessen Gewicht bei voller Belastung 4000 Kilogramm übersteigt,
2. zur Inbetriebnahme eines Motorfahrzeugs, welches dazu bestimmt ist, andere Wagen fortzubewegen. Ausgenommen sind die Motorfahrräder, welche Anhängewagen mit einem Gewicht von nicht mehr als 200 Kilogramm befördern.

Dem einzureichenden Gesuch sind Beschreibung und Zeichnungen des Fahrzeugs beizulegen und in dem Gesuch ist anzugeben, ob und auf welcher Straße etwa ein regelmäßiger Fahrbetrieb eingeführt werden soll.

§. 13.

Wenn auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen Wettsfahrten mit Motorfahrzeugen veranstaltet werden sollen, so ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern nachzusuchen.

§. 14.

Durch allgemeine bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift oder durch polizeiliche Anordnung im einzelnen Fall kann der Verkehr von Motorfahrzeugen auf einzelnen Straßen, Plätzen und Brücken verboten oder beschränkt, insbesondere die zulässige Fahrge schwindigkeit auf ein bestimmtes Maß herabgesetzt werden.

Allgemeine Vorschriften dieser Art sind öffentlich bekannt zu machen und, sofern sie dauernde Gültigkeit haben, an den betreffenden Straßen u. s. w. anzu schlagen.

§. 15.

Auf Dampfstraßenwalzen finden mit Ausnahme des §. 12 die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§. 16.

Gegenwärtige Verfügung tritt am 1. Juni ds. Jrs. in Kraft und findet auch auf Motorfahrzeuge Anwendung, welche bereits im Betriebe sind.

Mit dem in Abs. 1 bezeichneten Tage verlieren die bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften über den Verkehr mit Motorfahrzeugen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen ihre Gültigkeit, soweit sie sich nicht als Ausführungsbestimmungen zu §. 14 der gegenwärtigen Verfügung darstellen.

Stuttgart, den 25. April 1902.

P i j d e t.

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Freitag den 9. Mai 1902.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der Stände. Vom 5. Mai 1902. — Verfügung der Ministerien des Justiz und des Innern, betreffend die von Ausländern befuß Eingebung einer Ehe in Württemberg beizubringenden Zeugnisse. Vom 10. April 1902. — Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Turnordnung für die Gelehrten- und Realschulen. Vom 28. April 1902. — Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Turnlehrerbildungsanstalt in Stuttgart. Vom 28. April 1902.

Königliche Verordnung,
betreffend den Wiederzusammentritt der Stände. Vom 5. Mai 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir den Wiederzusammentritt der vertragten Ständeversammlung auf

Dienstag, den 13. Mai d. J.s.

bestimmt.

Wir befehlen demnach, daß sich die Mitglieder beider Kammern an diesem Tage zur Größnung ihrer Sitzungen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart wieder versammeln.

Gegeben Stuttgart, den 5. Mai 1902.

Wilhelm.

Breitling. Pischel. Beyer. v. Soden. Weißäder. v. Schnürlein.

V e r f ü g u n g d e r M i n i s t e r i e n d e r J u s t i z u n d d e s I n n e r n ,
b e t r e f f e n d d i e v o n A u s l ä n d e r n b e h u f s E i n g e h e n e r E h e i n W ü r t t e m b e r g b e i z u b r i n g e n d e n
Z e u g n i s s e . V o m 10. A p r i l 1902.

Nach §. 37 Abs. 2 lit. c der Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 30. Oktober 1899 (Reg. Blatt S. 861 ff.) haben Ausländer, welche in Württemberg mit einer Deutschen oder einer Ausländerin eine Ehe eingehen wollen, behufs Erlangung der hierzu erforderlichen oberamtlichen Erlaubnis ein Zeugniß der zuständigen Behörde ihres Heimatstaats darüber beizubringen, daß der Ehemann durch die Eheschließung in Württemberg seine ausländische Staatsangehörigkeit nicht verliert, daß vielmehr die Ehefrau und etwaige aus der Ehe hervorgehende oder durch die Eheschließung legitimirte Kinder durch letztere die Staatsangehörigkeit des Ehemanns erwerben.

Von dem Verlangen der Beibringung des eben erwähnten Zeugnisses ist gegenüber dänischen Unterthanen, welche in Württemberg eine Ehe eingehen wollen, künftig hin bis auf Weiteres abzusehen, nachdem die K. Dänische Regierung ihrerseits durch Bekanntmachung vom 11. September 1901 den in Dänemark eine Ehe eingehenden Deutschen bis auf Weiteres Befreiung von der Vorschrift des §. 42 des dänischen Armengesetzes vom 9. April 1891 gewährt hat, wonach Ausländer, die kein Recht auf Fürsorge in einer dänischen Gemeinde erworben haben, vor der Eheschließung in Dänemark eine Bescheinigung ihrer Heimathgemeinde darüber vorlegen müssen, daß sie und ihre Familienmitglieder auf Verlangen in ihre Heimat übernommen werden.

S t u t t g a r t , d e n 10. A p r i l 1902.

B r e i t l i n g .

P i j f e t .

V e r f ü g u n g d e s M i n i s t e r i u m s d e s K i r c h e n - u n d S c h u l w e s e n s ,
b e t r e f f e n d d i e T u r n o r d n u n g f ü r d i e G e l e h r t e n - u n d R e a l s c h u l e n . V o m 28. A p r i l 1902.

Die Verfügung, betreffend „die Turnordnung für die dem K. Studienrath unterstellten öffentlichen Unterrichtsanstalten“ vom 5. Februar 1863 erhält auf Grund der bisherigen Entwicklung und Ausgestaltung des Turnbetriebs an den Gelehrten- und Realschulen mit Allerhöchster Ermächtigung die nachstehende abgeänderte Fassung:

I. Das Turnen bildet einen organischen Bestandtheil der öffentlichen Erziehung an den Lehrten- und Realschulen und wird in denselben und zwar vom zurückgelegten neunten Lebensjahr der Schüler an als ordentliches Schulfach behandelt.

Demgemäß sind:

- 1) Die ordentlichen Schüler dieser Anstalten von dem genannten Zeitpunkt an zur Theilnahme am Turnunterricht verpflichtet und bedürfen, wenn sie hiervon entbunden sein wollen, der ausdrücklichen Befreiung, welche nur auf Grund eines ärztlichen Bezeugnisses oder aus sonst triftigen persönlichen Gründen ertheilt werden soll.
- 2) Die Turnübungen sind während des ganzen Schuljahrs ununterbrochen fortzuführen. Der Unterricht im Turnen ist im ersten Jahr in mindestens einer, in den folgenden Jahren in mindestens zwei Wochenstunden zu ertheilen.
- 3) Die Abtheilungen für den Turnunterricht fallen regelmäig mit den Schulklassen zusammen. Die höchste Schülerzahl, welche einen geordneten Betrieb des Unterrichts zuläßt, ist vierzig. Ist die Zahl der Schüler in den einzelnen Schulklassen geringer, so können die angrenzenden Klassen zusammen genommen werden.
- 4) Die Turnstunden sind womöglich unmittelbar an die anderen Pflichtstunden anzuschließen.
- 5) Das Turnen bildet einen Gegenstand der öffentlichen Schulprüfungen und Schulzeugnisse.

Als wesentliches Mittel der Erziehung hat das Turnen nicht nur die Erhaltung und Festigung der Gesundheit und die Ausbildung der körperlichen Kraft und Gewandtheit anzustreben, sondern auch die sittliche Bildung der Schüler, die Herrschaft des Geistes über den Körper und die freie Unterordnung des Einzelnen unter das Ganze zu fördern und insbesondere die zur Mannhaftigkeit gehörenden Eigenschaften, wie Ausdauer, Muth und Besonnenheit zu pflegen.

II. Den Uebungsstoff bilden:

Uebungen im Stehen (Ordnungs- und Gelenkübungen, letztere ohne und mit Handgeräthen, unter Umständen auch Fechten); Uebungen im Gehen,

Laufen, Springen (reinem und gemischtem Sprung), Werfen, Ringen; Übungen in Stütz und Hang; Turnspiele. Die Pflege der letzteren, auch außerhalb der Schulzeit, ist thunlichst zu fördern.

Im Sommer und, wo entsprechende Einrichtungen bestehen, auch im Winter können, soweit es ohne Eintrag für die Sache thunlich ist, einzelne Turnstunden zu Schwimmübungen unter Anleitung, jedenfalls aber in Anwesenheit des Turnlehrers verwendet werden. Die Theilnahme an diesen Übungen ist den Schülern freigestellt. Doch sollen sie nur dann stattfinden, wenn mindestens die Hälfte der Schüler sich dabei betheiligt. Ebenso verhält es sich mit Übungen im Eislauf im Winter.

III. Bezuglich des technischen Betriebs der Turnübungen im einzelnen, ihrer Vertheilung nach den Altersstufen und des methodischen Fortschritts innerhalb der letzteren, sowie der Pflege der Turnspiele wird auf die betreffenden besonderen Verfügungen hingewiesen.

IV. Die Heranbildung von Lehrern zu Ertheilung des Turnunterrichts ist Aufgabe der Turnlehrerbildungsanstalt zu Stuttgart (vergl. die Verfügung hierüber vom heutigen Tage).

Es ist anzustreben, daß an jeder Unterrichtsanstalt einer oder einige ihrer ordentlichen Lehrer den Unterricht im Turnen als einen Theil ihrer Lehraufgabe, der je nach dem Umfang ihrer Unterrichtsverpflichtung entweder in die Zahl ihrer Pflichtstunden einzurechnen oder besonders zu belohnen ist, zu übernehmen im Stande seien.

Soweit dies nicht thunlich ist, sind sonst befähigte Männer, insbesondere Volkschullehrer, gegen entsprechende Belohnung mit dem Turnunterricht zu betrauen.

Die Turnlehrer, welche Turnlehrstellen im Hauptamt bekleiden, sind Mitglieder des Lehrerkollegiums mit den Rechten der Fachlehrer.

V. Die äußerer Erfordernisse für ein geordnetes Turnen sind Turnhalle, Turn- und Spielplatz, Turn- und Spielgeräthe.

Für die Errichtung von Turnhallen und die Anlegung von Turn- und Spielplätzen gelten nachstehende Vorschriften:

- 1) Die Turnhalle soll einen hellen, gut heizbaren und gut zu lüftenden, geschlossenen Turnraum von einer Mindestlänge von 25 bis 30 m und einer Mindestbreite von 12,5 bis 15 m, und außerdem die erforderlichen Nebenräume enthalten.

Der Fußboden der Halle ist in seiner ganzen Breite auf eine Länge von 21 bis 24 m mit Holzbelaug zu versehen; der Rest der Bodenfläche ist in einer Ausdehnung von $4 \times 12,5$ m bis 6×15 m als weiche Niedersprungstätte anzulegen.

Die Geräthe für die Übungen in Hang und Stütz können beweglich, d. h. so, daß sie nach dem Gebrauch an die Seitenwände zurückgestellt werden können, oder feststehend angebracht werden. Im letzteren Fall ist darauf zu achten, daß dadurch für den Betrieb der übrigen Turnarten kein Hindernis entsteht.

Die Anordnung der Geräthe ist so zu treffen, daß die gleichartigen Geräthe ihren Platz neben einander erhalten.

- 2) Der Turn- und Spielplatz soll mindestens 60 bis 70 m lang und 30 bis 35 m breit sein. Mit Rücksicht auf die Turnspiele sind feststehende Turngeräthe nur an den Seiten des Platzes anzubringen; auch bei der Beplantung mit Bäumen ist auf die Bedürfnisse des Spielbetriebs Rücksicht zu nehmen. Die gleichartigen Geräthe sind auch auf dem Turnplatz neben einander aufzustellen. Die weiche Niedersprungstätte ist an einer der Schmalseiten des Turnplatzes anzulegen.

Turnhalle und Turnplatz sollen womöglich beisammen und in der Nähe der Schule liegen.

- 3) Die erforderlichen Geräthe sind

- a. Turngeräthe: eiserne Stäbe mit 20 und 22 mm Durchmesser und 85 cm Länge bei unteren und mittleren Klassen, bei oberen mit 25 mm Durchmesser und 85—90 cm Länge; — eiserne Hanteln, paarweise 2 kg schwer für mittlere, 3 kg für obere Klassen; — eiserne Kugeln, im Gewicht von 1—5 kg für untere und mittlere, von 6—10 kg für obere Klassen; — Einrichtungen für Springen und Werfen; Ziehau und Meßplatte; — wagrechte Leiter, Schwebebaum, Sprungbock; Sprungpferd (für obere Klassen); Barren, Reck, Klettergeräthe; — unter Umständen auch Fechtgeräthe;
- b. Spielgeräthe: kleine Handbälle, Schlagbölzer, verschiedenfarbige Stoßbälle (mit 1—1½ kg Gewicht), Schlenderbälle (für mittlere Klassen 1½, für obere 2 kg schwer), große Hohlbälle mit Lederhülle; Spielfahnen und Malstangen.

Im einzelnen sind bei Beschaffung dieser äusseren Erfordernisse für den Turnunterricht die besonderen örtlichen Verhältnisse in Rechnung zu ziehen. Mit der Berathung in den einzelnen Fällen ist der Vorstand der Turnlehrerbildungsanstalt in Stuttgart beauftragt.

VI. Die Mitbenützung der für die Gelehrten- und Realschulen getroffenen Turneinrichtungen soll auch den übrigen Schulen nach Thunlichkeit ermöglicht werden.

VII. Der Zustand sämmtlicher Turngeräthschaften ist jährlich vom Gesichtspunkt der Sicherheit für Leben und Gesundheit der Schüler von einem Bauverständigen zu untersuchen; die gutäckliche Aeußerung desselben ist den jährlichen Turnberichten beizulegen.

Stuttgart, den 28. April 1902.

Weizsäcker.

**Vereinigung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens,
betreffend die Turnlehrerbildungsanstalt in Stuttgart. Vom 28. April 1902.**

Die Vereinigung vom 5. Februar 1863, betreffend das Statut der Turnlehrerbildungsanstalt in Stuttgart (Reg. Blatt S. 7), erhält hiemit, entsprechend der seitherigen Entwicklung des Turnwesens und der dadurch herbeigeführten Ausgestaltung der Turnlehrerbildungsanstalt, insbesondere in Folge der Einrichtung von Lehrkursen für Mädchenturnen, sowie für Knabenturnen an Volksschulen gemäß den Staatsverabschiedungen von 1897 und 1901, mit Allerhöchster Ermächtigung nachstehende Fassung:

§. 1.

Die Turnlehrerbildungsanstalt hat die Aufgabe, die erforderlichen Lehrkräfte zur Ertheilung des Turnunterrichts für Knaben und Mädchen an den öffentlichen Unterrichtsanstalten auszubilden.

Die Ministerialabtheilung für Gelehrten- und Realschulen führt die Oberaufsicht über die Anstalt; ihre unmittelbare Leitung ist dem Vorstand der Turnlehrerbildungsanstalt übertragen.

Der Unterricht an der Anstalt wird von dem Vorstand als Hauptlehrer und einem Arzt als Hilfslehrer ertheilt. Nach Bedürfniß können zur Unterstützung des Vorstands bei den praktischen Turnübungen noch weitere Hilfskräfte beigezogen werden.

§. 2.

In der Anstalt werden regelmäßig wiederkehrende ordentliche Lehrkurse für Knaben- und für Mädchenturnen abgehalten.

Außerdem werden nach Bedürfniß Wiederholungskurse zur Fortbildung von solchen Lehrern und Lehrerinnen eingerichtet, die schon an einem früheren Kurs theilgenommen haben.

Die Zeit für Abhaltung dieser Kurse, ihre Dauer und die Zahl der Theilnehmer wird jeweils dem vorliegenden Bedürfniß und dem Zweck des einzelnen Kurses entsprechend besonders bestimmt.

§. 3.

Der Unterricht an der Anstalt ist unentgeltlich.

Auch wird den ordentlichen Theilnehmern bei sämtlichen Kursen für den ihnen hiervon erwachsenden Aufwand eine angemessene Entschädigung aus der Staatsklasse gewährt.

Hiefür übernehmen sie die Verpflichtung, bei dem Turnunterricht an öffentlichen Lehranstalten sich verwenden zu lassen.

Die willkürliche Nichterfüllung dieser Bedingung begründet für sie die Verbindlichkeit zum Erhalt der genossenen Staatsunterstützung.

§. 4.

Der Unterricht in der Anstalt umfaßt:

- 1) in theoretischer Beziehung
 - a. die Lehre von der Turnkunst und ihre Geschichte überhaupt, sowie die Theorie des in den öffentlichen Schulanstalten eingeführten Turnsystems insbesondere,
 - b. Vorträge über Bau, Thätigkeit und Pflege des Körpers, soweit deren Kenntnis für den Turnbetrieb erforderlich ist;
- 2) praktische Übungen
 - a) zur Aneignung der für Ertheilung des Turnunterrichts erforderlichen turnerischen Fertigkeit,
 - b) zur unmittelbaren Einführung in die Behandlung des Turnunterrichts.

§. 5.

Jeder ordentliche Turnkurs schließt mit einer Prüfung, bei welcher die Theilnehmer

oder Theilnehmerinnen die erlangte Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichts an öffentlichen Schulen nachzuweisen haben.

Die Prüfungskommission besteht aus dem von der Ministerialabtheilung für Lehrerinnen und Realschulen abgeordneten Kommissär, welcher den Vorsitz führt, dem Vorstand und dem ärztlichen Hilfslehrer der Turnlehrerbildungsanstalt und zwei anderen Turnlehrern an öffentlichen Bildungsanstalten, welche die Ministerialabtheilung jeweils besonders dazu beruft.

Die Befähigung der Geprüften, sowie der Grad der Befähigung, die in den Prüfungszeugnissen nach drei Klassen (I. obere, II. mittlere, III. untere) auszudrücken ist, wird von der Kommission mit Stimmenmehrheit festgestellt.

Neben das Ergebnis der Prüfung ist von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unter Aufschluß der Akten Vortrag an die Ministerialabtheilung zu erstatten, von der die Prüfungszeugnisse ausgefertigt und den Beteiligten zugestellt werden.

§. 6.

Den Theilnehmern, die bei der Prüfung ein Befähigungszeugnis nicht erlangen, kann die Wiederholung der Prüfung innerhalb einer zu bestimmenden Frist von der Ministerialabtheilung auferlegt werden.

Bei Nichtbefolgung einer solchen Auflage findet die Bestimmung des §. 3 Abs. 4 Anwendung.

§. 7.

Die Theilnahme an den Lehrkursen kann auch Lehrern und Lehrerinnen von Privatanstalten, sowie solchen Personen, die dem Lehrstande nicht angehören, gestattet werden (außerordentliche Theilnehmer). Für dieselben findet die Bestimmung des §. 3 Abs. 2 der gegenwärtigen Verfugung keine Anwendung.

§. 8.

Zu den an die Lehrkurse sich anschließenden Prüfungen können auch solche Personen zugelassen werden, die sich anderwärts für den Turnunterricht vorbereitet haben. Dieselben haben sich in ihren an die Ministerialabtheilung zu richtenden Meldungen um Zulassung über die Art und Weise ihrer Vorbereitung des Näheren auszuweisen.

Stuttgart, den 28. April 1902.

Weizsäcker.

Nr 14.

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 14. Mai 1902.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für Bahnhofserweiterungsbauten in Mühlacker erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangseignung. Vom 26. April 1902. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Laupheim zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 5. Mai 1902.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für Bahnhofserweiterungsbauten in Mühlacker erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangseignung. Vom 26. April 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangseignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg. Blatt S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Die Großherzoglich Badische Staatseisenbahnverwaltung wird ermächtigt, zum Zweck der Erbauung eines neuen größeren Maschinenhauses und der entsprechenden Erweiterung ihrer Gleisanlagen auf dem Bahnhof in Mühlacker diejenigen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangseignung zu erwerben, welche nach dem genehmigten allgemeinen Plan für das gedachte Unternehmen erforderlich sind.

Das neue Maschinenhaus soll nach diesem Plan südwestlich vom Standplatz des jetzigen später zu beseitigenden badischen Maschinenhauses errichtet und es sollen die mit

dem Maschinenhaus im Zusammenhang stehenden Gleisanlagen entsprechend geändert und erweitert werden.

Die Unternehmerin wird in dem Enteignungsverfahren durch die Großherzogliche Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen in Karlsruhe vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Generaldirektion der Staatseisenbahnen bestellt.

Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 26. April 1902.

Wilhelm.

Breitling. Pischel. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürle.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Laupheim zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchs-
abgabe von Bier. Vom 5. Mai 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg. Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg. Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg. Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg. Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums unter Abänderung der Königlichen Verordnung vom 26. März 1899, betreffend die Ermächtigung mehrerer Gemeinden zur Fortsetzung der Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben (Reg. Blatt S. 239), wie folgt:

Einziger Paragraph.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Stadtgemeinde Laupheim zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschröten Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark achtzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 5. Mai 1902.

Wilhelm.

Breitling. Pischel. Beyer. v. Soden. Weißäcker. v. Schnürlein.

Nr 15.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag den 22. Mai 1902.

Inhalt:

Versfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die fortlaufende Statistik der Taubstummen. Vom 10. Mai 1902.

**Versfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens,
betreffend die fortlaufende Statistik der Taubstummen. Vom 10. Mai 1902.**

Durch Beschluss des Bundesrathes vom 12. Dezember 1901 (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Dezember 1901, Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 434) ist vom 1. Januar 1902 ab die Aufnahme einer fortlaufenden Statistik der Taubstummen angeordnet worden. In Gemäßheit der vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen und zum Vollzug derselben wird Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1902 ab findet eine fortlaufende statistische Aufnahme der Taubstummen statt, bei welcher jedes taubstumme oder der Taubstummheit verdächtige Kind

- a) bei seinem Eintritt in das schulpflichtige Alter der Volljährigen, d. h. in demjenigen Kalenderjahr, in dem es das 7. Lebensjahr vollendet, sowie
- b) bei seiner nach diesem Zeitpunkt (a) erfolgenden Aufnahme in eine Taubstummenanstalt nach Maßgabe von §. 5 letzter Absatz gezählt wird.

Die Erhebungen sind außerdem auch auf diejenigen Taubstummen zu erstrecken, welche schon vor dem 1. Januar 1902 das schulpflichtige Alter erreicht haben und sich an diesem Tage in einer Taubstummenanstalt befinden.

Der Zählung nach lit. a unterliegen alle in einer Gemeinde vorhandenen taubstummen oder der Taubstummheit verdächtigen Kinder ohne Unterschied ihres Geburtsorts oder ihrer Staatsangehörigkeit. Ebenso sind sämtliche taubstummen Kinder bei der Aufnahme in eine Taubstummenanstalt zu zählen, ohne Unterschied, ob dieselben vorher schon gezählt waren oder nicht.

§. 2.

Die statistische Aufnahme erfolgt mittelst Fragebogen nach dem in der Anlage abgedruckten Muster.

§. 3.

Der Kopf des Fragebogens ist vom Ortsvorsteher in Gemeinschaft mit dem Ortschulaufseher auszufüllen. Die Beantwortung der Fragen 1 bis einschließlich 12 geschieht durch den beamteten Arzt (Oberamtsarzt), welchem zu diesem Zwecke der Fragebogen von dem Ortsvorsteher zuzustellen ist. Die Beantwortung der Fragen 13 bis 20 erfolgt in der Taubstummenanstalt; bei Kindern, welche einer Taubstummenanstalt nicht überwiezen werden, bleiben diese Fragen unbeantwortet.

Bei denjenigen Taubstummen, welche am 1. Januar 1902 sich bereits in einer Taubstummenanstalt befinden, erfolgt die Ausfüllung des genannten Fragebogens in der Anstalt durch die Anstaltsbehörde und den Anstaltsarzt (zu vergl. §. 9 Abs. 2).

§. 4.

Für jedes in der Gemeinde vorhandene nicht in einer Taubstummenanstalt befindliche taubstumme oder der Taubstummheit verdächtige Kind ist am Anfang des Kalenderjahres, in dem es das 7. Lebensjahr vollendet, der Fragebogen gemäß §. 3 Abs. 1 von dem Ortsvorsteher und Ortschulaufseher in dreifacher Ausfertigung anzulegen und bis spätestens 15. Januar dem beamteten Arzte (Oberamtsarzt) zu übersenden (zu vergl. auch §. 8 Abs. 2).

Der beamtete Arzt beantwortet alsdann die Fragen 1 bis einschließlich 12 auf Grund der von ihm anzustellenden Erhebungen und einer Untersuchung des taubstummen Kindes; hiebei wird außer der Vernehmung der Angehörigen des Kindes insbesondere eine Rücksprache mit dem betreffenden Ortschullehrer, dem Ortschulaufseher, Geistlichen und dem Arzte, der etwa das Kind oder dessen Familie schon behandelt hat, in Betracht kommen.

Ob der Taubstumme zum Zweck der Zählung, beziehungsweise Untersuchung von dem beamteten Arzte aufgesucht oder diesem zugeführt werden soll, ist von letzterem nach pflichtmäigem Ermeessen im einzelnen Fall nach Lage der Umstände zu entscheiden.

Für die Untersuchung des Kindes und die Ausfüllung des Fragebogens dürfen den Angehörigen desselben keinerlei Gebühren angerechnet werden; dieselbe ist, soweit sie nicht am Amtsgericht stattfindet, im Interesse der Kostenersparnis thunlichst mit anderen Geschäften zu verbinden. Etwa entstehende Kosten sind in die vierteljährlichen Kostenverzeichnisse aufzunehmen.

Die ausgefüllten Fragebogen sind von dem beamteten Arzt sobald als möglich dem gemeinschaftlichen Oberamt in Sachsen zu übergeben, welches dieselben nach vollzogener Prüfung in doppelter Ausfertigung bis spätestens 15. April unter Anschluß der eingereichten Aufnahmegesuche (zu vergl. §. 8 Abs. 2) der K. Kommission für die Erziehungshäuser vorzulegen hat. Das dritte Exemplar des Fragebogens ist vom gemeinschaftlichen Oberamt dem Ortschulaufseher zur Aufbewahrung zurückzugeben.

§. 5.

Bei jeder Aufnahme eines Kindes in eine Taubstummenanstalt ist dieser ein von dem Ortsvorsteher und Ortschulaufseher und dem beamteten Arzt gemäß §. 3 Abs. 1 und §. 4 Abs. 2 bis 4 ausgefüllter Fragebogen zu übergeben.

Die staatlichen Taubstummenanstalten erhalten die so ausgefüllten Fragebogen Seitens der K. Kommission für die Erziehungshäuser bei der Aufnahmeverfügung mit den Aufnahmepapieren zugesellt.

Den Privatanstalten ist der Fragebogen (Abs. 1) von dem Ortschulaufseher bei der Aufnahme zu übergeben.

In der Anstalt sind die Fragen 13 bis 20 jedes Jahr für diejenigen Kinder auszufüllen, welche am 1. Januar im 2. Schuljahr stehen. Die ausgefüllten Fragebogen sind der K. Kommission für die Erziehungshäuser je spätestens auf den 1. Mai in doppelter Ausfertigung einzusenden.

§. 6.

Die der K. Kommission für die Erziehungshäuser vorgelegten, vollständig ausgefüllten Fragebogen werden von derselben gesammelt und nach vollzogener Nachprüfung in einer Ausfertigung bis zum 15. Juli jedes Jahres dem Kaiserlichen Gesundheitsamt eingesandt.

§. 7.

Etwa nothwendige Rückfragen können in unmittelbarem Verkehr zwischen dem Kaiserlichen Gesundheitsamt und den mit der Ausfüllung der Fragebogen und deren Nachprüfung betrauten Stellen erledigt werden.

§. 8.

Das gemeinshaftliche Oberamt in Schulsachen hat alljährlich anfangs Januar die Einleitung der statistischen Aufnahme der Taubstummen zu treffen und für rechtzeitigen Vollzug derselben Sorge zu tragen.

Hiebei sind die Ortsbehörden (Ortsvorsteher und Ortschulamtsleiter) zugleich anzuweisen, daß für diejenigen Taubstummen Kinder, welche in dem Jahr der Zählung in eine staatliche Taubstummenanstalt aufgenommen werden sollen, dem Fragebogen ein besonderes Aufnahmegerüsch der Eltern oder deren Stellvertreter nebst einem Tauffchein, Impfschein, Staatsangehörigkeitsnachweis und einem Vermögenszeugnis anzuschließen ist.

§. 9.

Den gemeinshaftlichen Oberämtern in Schulsachen wird Seitens der K. Kommission für die Erziehungshäuser ein Vorrath von Fragebogen zugehen. Eine Ergänzung des Vorraths ist ebendaselbst zu beantragen. Die Ortsbehörden haben ihren Bedarf jeweils von den gemeinshaftlichen Oberämtern zu beziehen.

Ebenso werden den (staatlichen und privaten) Anstaltsbehörden für die statistische Aufnahme der am 1. Januar 1902 sich in der Anstalt befindenden Taubstummen (zu vergl. §. 3 Abz. 2) die Fragebogen durch die K. Kommission für die Erziehungshäuser zur Beantwortung übermittelt werden.

§. 10.

Die Fragebogen aller derjenigen in Anstalten untergebrachten Kinder, welche am 1. Januar 1902 das erste Schuljahr bereits vollendet haben, sind durch die Anstaltsbehörde und den Anstaltsarzt vollständig auszufüllen und spätestens bis 1. Juli d. J. in doppelter Ausfertigung der K. Kommission für die Erziehungshäuser vorzulegen.

Für die am 1. Januar 1902 im ersten Schuljahr stehenden und die im Jahr 1902 in das schulpflichtige Alter eintretenden Taubstummen ist von der Anstaltsbehörde und dem Anstaltsarzt nur der Kopf und Frage 1 bis 12 auszufüllen, beziehungsweise zu

beantworten, worauf der Fragebogen gleichfalls bis 1. Juli d. J. an die Kommission in doppelter Ausfertigung einzufinden ist. Die Beantwortung der übrigen Fragen bei diesen Kindern erfolgt erst auf 1. Mai 1903.

Die Fragebogen, welche die Ortsbehörde und der beamtete Arzt (Oberamtsarzt) erstmals für die im Kalenderjahre 1902 in das volkschulpflichtige Alter eintretenden, in keiner Anstalt befindlichen Kinder auszufüllen haben, sind spätestens bis 1. Juli d. J. der Kommission zu übermitteln. Die gemeindlichen Oberämter in Schulsachen haben hiewegen alsbald das Erforderliche einzuleiten.

Stuttgart, den 10. Mai 1902.

Pischel.

Weizsäcker.

Württemberg.

Statistik der Taubstummen.

Fragebogen,

betrifftend

taubstumme

(Vor- und Zuname.)

in

(Ort, Kreis, Regierungsbezirk beziehungsweise Oberamt etc.)

wohnhaft in

(Ort, Kreis, Bezirk etc.)

Beschlecht

religionssbekennnis

Stand oder Beschäftigung der Eltern

(des Vaters

der Mutter

).

Anmerkung. Der Kopf dieses Fragebogens ist von der Orts-(Ortspolizei)-Behörde auszufüllen, die Fragen 1 bis einschließlich 12 sind von dem untersuchenden Arzte zu beantworten; dem letzteren wird empfohlen, sich hierbei außer mit den Angehörigen des untersuchten Kindes auch mit dem betreffenden Ortschullehrer, Geistlichen und behandelnden Arzte in Verbindung zu setzen. Die Fragen 13 bis 20 sind in der Taubstummenanstalt zu beantworten, und zwar die Fragen 13 bis 16 von einem fachmännisch gebildeten Arzte (Anfallsarzt), die Fragen 17 bis 19 von einem Taubstummenlehrer, die Frage 20 von einem fachmännisch gebildeten Arzte (Anfallsarzt) unter Beihilfe eines Taubstummenlehrers. Bei Kindern, welche in eine Taubstummenanstalt nicht aufgenommen werden, bleiben die Fragen 13 bis 20 unbeantwortet.

1. Ist die der Taubstummheit zu Grunde liegende Taubheit nach Angabe der Angehörigen angeboren?

erworben?

oder können die Angehörigen hierüber keine bestimmten Angaben machen?

In welchem Lebensalter ist die Taubheit zur Wahrnehmung der Umgebung gekommen?

2. Ist das Kind ehelich oder unehelich geboren?

3. Wieviel Kinder hat die Mutter geboren?

4. Wieviel Kinder hat die Mutter vor dem untersuchten geboren?

Sind Todtgeburten oder Fehlgeburten vorausgegangen?

Wie viele?

5. Wie alt war die Mutter bei der Geburt des Kindes?

6. Wie alt waren die Eltern (Vater, Mutter) bei der Eheschließung?

7. Sind die Eltern blutsverwandt?

(Genaue Angabe des verwandtschaftlichen Verhältnisses.)

8. Sind die Großeltern (väterlicher-, mütterlicherseits) blutsverwandt?

(Genaue Angabe des verwandtschaftlichen Verhältnisses.)

9. Leiden oder litten die Eltern (Vater, Mutter) an Taubstummeit?

angeborener?

erworbenen?

an Taubheit?

doppelseitiger?

einseitiger?

an Schwerhörigkeit höheren Grades?

an Tuberkulose?

an Geisteskrankheit?

an Kretinismus?

an Lues?

(objektive Zeichen? welche?)

an Retinitis pigmentosa*)?

Sind die Eltern (Vater, Mutter) gestorben?

an welcher Krankheit?

10. Wieviel Geschwister sind taub geboren?

Wieviel Geschwister sind taubstumm geworden?

Wieviel Geschwister leiden oder litten an doppelseitiger Taubheit?

an einseitiger Taubheit?

an Schwerhörigkeit höheren Grades?

an Tuberkulose?

an Geisteskrankheit?

an Kretinismus?

an angeborener Lues?

an Keratitis diffusa?

an Retinitis pigmentosa*)?

Wieviel Geschwister sind gestorben?

an welcher Krankheit?

*) Als Zeichen der nicht ganz selten bei Taubstummeit auftretenden Retinitis pigmentosa sind außer den ophthalmoskopischen Befunde noch Hemeralopie und Einschränkung des Gesichtsfeldes zu beobachten.

11. Kommen oder kamen bei den Großeltern oder sonst in der Verwandtschaft
 (Genaue Angabe des verwandschaftlichen Verhältnisses)
- Fälle vor
- von angeborener Taubstummmheit?
 von erworbener Taubstummmheit?
 von Taubheit?
 von Schwerhörigkeit höheren Grades?
 von Geisteskrankheiten?
 von Kretinismus?
12. Ist das Kind seinem Lebensalter entsprechend körperlich und geistig entwickelt?
 In welchem Alter hat es gehen gelernt?
13. Ist oder war das Kind mit einem körperlichen oder geistigen Leiden oder Gebrechen behaftet?
 mit welchem?
- Sind insbesondere Zeichen vorhanden:
- von Blödsinn, Schwachsinn oder Kretinismus?
 von Epilepsie?
 von Lähmungen der Extremitäten?
 des nervus facialis?
- von Krampf?
 von Tuberkulose?
 von Skrofulose?
 von Rachitis?
 von Quers?
 von Störungen des Sehvermögens?
 Retinitis pigmentosa?
 Keratitis diffusa?
 von Mißbildungen (Kopf- und Schädelbildung)?
14. Zeigen der Nasen-Rachenraum, das äußere Ohr, der äußere Gehörgang und das Trommelfell bei
 der Untersuchung normales Verhalten?
 oder Veränderungen? welche?
- Ist die Atmung durch die Nase frei?
15. Haben aus Anlaß der Taubheit Heilversuche stattgefunden?
 Welcher Art?
 Wie lange, nachdem die Taubheit zuerst bemerkt wurde?
 (Nur bei erworbener Taubstummmheit zu beantworten.)
16. Während welcher oder in unmittelbarem Anschluß an welche Krankheit ist die Taubheit bemerkbar
 geworden?
 nach epidemischer Genickstarre?
 nach anderen Gehirnkrankheiten?
 nach welchen?

- nach Scharlach?
 nach Masern?
 nach Diphtherie?
 nach Pocken?
 nach Unterleibstypus?
 nach Reuchhauten?
 nach Mumps?
 nach Influenza?
 nach Ohrenleiden?
 nach Kopfverletzung (Fall oder Schlag auf den Kopf, Zangengeburt)?
 nach welcher sonstigen Erkrankung?
 17. Hatte das Kind vor der Zeit, in welcher der Gehörmangel bemerkbar wurde,
 schon sprechen können?
 schon lesen gelernt?
 18. Hat das Kind schon Taubstummenunterricht genossen?
 19. Bedient sich das Kind im Verkehre mit seiner Umgebung ausschließlich der Zeichensprache?
 oder sind noch Sprachreste vorhanden?
 In welchem Umfange?
 20. Hört das Kind noch Töne?
 (D qualitative und quantitative Prüfung mit der kontinuierlichen Tonreihe.)
 Hört das Kind noch Vokale?
 welche und auf welche Entfernung?
 Hört das Kind noch Konsonanten?
 welche und auf welche Entfernung?
 Hört das Kind noch Worte?
 welche und auf welche Entfernung?
 Hört das Kind noch Sähe?
 (Beispiel.)

auf welche Entfernung?

Die Richtigkeit der Angaben bescheinigen, und zwar:
 bezüglich des Eingangs des Fragebogens bezüglich der Fragen 1—12 bezüglich der Fragen 13—20
 den 190 den 190 den 190
 Ortsvorsteher Ortschulamtschef Oberamtsarzt Aufstalsarzt Aufstalsvorstand

Nr. 16.

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag den 31. Mai 1902.

Inhalt:

Versfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Bauwerkmeisterprüfung. Vom 26. April 1902. —
Vergütung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die an der Baugewerbeschule in Stuttgart abzuhandelnde Vorprüfung zur Bauwerkmeisterprüfung. Vom 13. Mai 1902.

**Versfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Bauwerkmeisterprüfung. Vom 26. April 1902.**

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät wird im Einvernehmen mit den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Angehörigen der Baugewerbe, welche sich über ihre Befähigung zur Bekleidung der Stelle eines Oberamtsbautechnikers, Oberfeuerlöschers, Oberamtswegmeisters, Bahnhofsmasters, technischen Sekretärs im mittleren Dienst der Verkehrsanstalten, Bauamtswerkmeisters, Straßenmeisters für die Beaufsichtigung von Staatsstrafen oder eines Gebäudejägers für die Gebäudebrandversicherung, sowie für andere derartige Stellen im Baudienste durch die Erteilung einer Prüfung auszuweisen wünschen, wird hiezu durch eine besondere Prüfung in den Baugewerben Gelegenheit geboten.

Es bleibt vorbehalten, für die angeführten Stellen im mittleren Eisenbahndienst eine Ergänzungsprüfung vorzuschreiben.

§. 2.

Die Prüfung wird von einer Kommission vorgenommen, welche unter dem Vorsitz des Vorstands der Ministerialabtheilung für das Hochbauwesen oder eines von demselben zu bezeichnenden Stellvertreters aus Lehrern der Baugewerkschule in Stuttgart, sowie aus technischen Mitgliedern der Ministerialabtheilungen für das Hochbauwesen und für den Straßen- und Wasserbau und aus anderen praktischen Bautechnikern besteht und durch das Ministerium des Innern bestellt wird.

Von diesem wird der Kommission auch ein Sekretär beigegeben.

§. 3.

Die Prüfung findet jährlich einmal, in der Regel im Monat März, zu Stuttgart statt und wird jeweils unter näherer Angabe des Termins im Staatsanzeiger ausgeschrieben.

Wenn nur ein einziger zulassungsfähiger Kandidat vorhanden ist, so kann derselbe auf die Prüfung des nächsten Jahres verwiesen werden.

§. 4.

Um zu der Prüfung zugelassen zu werden, hat ein Kandidat sich anzzuweisen:

- 1) über die Zurücklegung des 21. Lebensjahres;
- 2) über den Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit;
- 3) über einen seinem Berufe entsprechenden theoretischen und praktischen Bildungsgang;
- 4) über fittliches Vertragen.

§. 5.

Der Nachweis im Sinne des §. 4 Ziff. 3 ist zu liefern:

- a. durch ein Zeugniß über die Erteilung einer Vorprüfung (§. 6) in den theoretischen und Hilfsfächern in dem Umfang, wie diese Fächer in den unteren Klassen der Baugewerkschule gelehrt werden;

- b. durch Zeugnisse von den durch den Kandidaten besuchten technischen Lehranstalten, sowie durch Zeugnisse derjenigen, unter deren Aufsicht der Kandidat sich in theoretischer Beziehung etwa weiter vorbereitet hat;
- c. durch Zeugnisse über eine sechsmonatliche Lehrzeit im Steinhauer-, Maurer- oder Zimmergewerbe und über die Art und Weise einer in der Regel 3jährigen praktischen Vorbereitung, wovon mindestens die Hälfte als Polier oder Bauführer bei Ausführung von Bauten zugebracht sein muß, und über die hiebei an den Tag gelegten Leistungen;
- d. durch Vorlegung von Bauzeichnungen, deren eigenhändige Ausführung von der betreffenden Lehranstalt oder auf sonstigem Wege, mit Angabe der Zeit der Fertigung, sowie der Bezeichnung, ob Kopie oder eigene Erfindung, beurkundet sein muß.

Der Nachweis zu §. 4 Ziff. 4 ist durch die vorstehend unter b und c erwähnten Zeugnisse zu erbringen.

Die von Privatpersonen oder von ausländischen Behörden ausgestellten Zeugnisse müssen gehörig beglaubigt sein.

§. 6.

Die näheren Vorschriften für die Vorprüfung werden von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens im Einvernehmen mit den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen erlassen.

§. 7.

Die Meldungen zur Bauwerkmeisterprüfung sind mit den erforderlichen Belegen (§§. 4 und 5) vor dem 1. Januar jedes Jahres, und zwar von den Schülern der Baugewerbeschule in Stuttgart dem Vorstand derselben, von den übrigen Kandidaten dem Bezirksamt (Oberamt, Stadtdirektion Stuttgart) ihres Aufenthaltsorts zu übergeben und von diesen Stellen nach Ergänzung etwaiger Mängel sofort dem Ministerium des Innern vorzulegen, welches nach vorgängiger Bernehmung der Prüfungs-Kommission über die Zulassung zur Prüfung erkennt und die zugelassenen Kandidaten zu derselben vorladet.

§. 8.

Gesuche um Zulassung zu der Prüfung, welche nicht mit den vorgeschriebenen Nachweisen (§§. 4 und 5) versehen oder nicht innerhalb der hierfür festgestellten Frist (§. 7) eingereicht sind, werden zurückgewiesen.

Die Kandidaten, welche nicht als zulassungsfähig erkannt worden sind, werden hier von unter Angabe des Grundes in Kenntniß gesetzt. Zugelassene Kandidaten, welche nicht am Anfang des für die Vornahme der Prüfung bestimmten Termins (§. 3) erscheinen, werden auf die nächstfolgende Prüfung verwiesen.

§. 9.

Die Prüfungsgegenstände sind:

- 1) Baukonstruktion von Stein, Holz und Eisen;
- 2) Baumechanik;
- 3) Feuerungskunde;
- 4) bürgerliche und landwirtschaftliche Baukunde;
- 5) Weg- und Brückenbau;
- 6) angewandte Baumaterialienlehre;
- 7) Bauführung;
- 8) Veranschlagung von Gebäuden;
- 9) Gesetze und Verordnungen über Bau- und Feuerpolizei, Gebäudebrandverhinderung, Straßen- und Brückenbauweisen;
- 10) Feuerlöschereinrichtungen.

§. 10.

Was das Maß der Anforderungen in den Prüfungsfächern (§. 9 Ziff. 1 bis 10) betrifft, so hat der Kandidat sich über den Besitz derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten auszuweisen, welche nothwendig sind, um Pläne und Ueberschläge auch für größere und schwierigere Bauwerken, soweit nicht höhere künstlerische Aufgaben in Betracht kommen, in der Ausdehnung auf sämtliche dabei zusammenwirkende Gewerbe zu entwerfen und deren Ausführung in dem bemerkten Umfange zu leiten.

§. 11.

Die Prüfung ist theils schriftlich und zeichnerisch, theils mündlich.

Allen an einer Prüfung gleichzeitig teilnehmenden Kandidaten werden die gleichen schriftlichen Fragen vorgelegt.

Alles Nähere in Beziehung auf die Art und Weise der Vornahme der Prüfung, sowie hinsichtlich der Feststellung des Prüfungsergebnisses wird durch eine besondere Prüfungsanweisung bestimmt.

§. 12.

Bei jeder Aufgabe für die schriftliche und zeichnerische Prüfung wird von dem Berichterstatter und Mitberichterstatter unter Zustimmung des Prüfungsvorstandes oder der Prüfungskommission festgesetzt, ob und welche Hilfsmittel bei der Lösung benutzt werden dürfen.

Ein Kandidat, welcher unerlaubte Hilfsmittel benutzt, oder zu benutzen versucht, kann, wenn die Verfehlung im Laufe der Prüfung entdeckt wird, durch Ausspruch der Prüfungskommission von der ferneren Theilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; wenn aber seine Verfehlung erst später zur Anzeige kommt, so kann ihm ein Prüfungszeugnis versagt, oder das bereits ausgestellte Zeugnis wieder abgenommen werden.

Gleiche Ahndung trifft diejenigen Kandidaten, welche während der Prüfung anderen in irgend einer Weise zur Lösung der gegebenen Fragen und sonstiger Aufgaben behilflich sind oder von anderen solche Hilfe annehmen.

§. 13.

Die bei der Prüfung für befähigt erkannten Kandidaten erhalten ein von dem Vorstande und den Mitgliedern der Prüfungskommission unterschriebenes, von dem Chef des Departements des Innern unter Beidruckung des Ministerialsiegels beglaubigtes Zeugnis, welches die bewiesene Fähigung (§. 14) angibt.

§. 14.

In den Prüfungszeugnissen werden die Befähigungsstufen nach drei Klassen, nämlich:

Klasse I (obere),

Klasse II (mittlere),

Klasse III (untere)

bezeichnet.

Jede Klasse zerfällt in zwei Unterabtheilungen — a und b —, wodurch die Annäherung an eine höhere oder niedrigere Klasse ausgedrückt wird.

Die Klasse I, Unterabtheilung a, wird nur ausgezeichneten Kandidaten ertheilt.

§. 15.

Die Namen der für befähigt erkannten Kandidaten (§. 13) werden im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

§. 16.

Wer bei der Prüfung die erforderlichen Kenntnisse nicht gezeigt hat, ebenso wer nach §. 12 Abs. 2 und 3 von der Prüfung ausgeschlossen wurde, kann sich der Prüfung wiederholt unterwerfen.

§. 17.

Vor dem Beginne der Prüfung hat jeder Kandidat die gesetzliche Sportel für dieselbe bei dem Prüfungs-Sekretär zu erlegen.

§. 18.

Kandidaten, welche die Prüfung gemäß der gegenwärtigen Verfügung oder nach Bekündung der Letzteren gemäß der Verfügung vom 3. Dezember 1874 (Reg. Blatt S. 313) erstanden haben, erhalten die Bezeichnung „Bauwerkmeister“.

Diejenigen, welche die Werkmeisterprüfung früher erstanden haben, dürfen sich als Bauwerkmeister bezeichnen.

§. 19.

Die Bauwerkmeister (§. 18 Abs. 1 und 2) haben das Recht, sich durch das Oberamt ihres Wohnorts auf die richtige und gewissenhafte Ausführung von Baumessungen beidigen zu lassen; sie werden hiervon in dieser Beziehung den öffentlichen Feldmessern (zu vergl. R. Verordnung vom 21. Oktober 1895, betreffend die Prüfung und Bestellung öffentlicher Feldmesser und die Ausführung der Vermessungsarbeiten, Reg. Blatt S. 301) gleichgestellt.

§. 20.

Die gegenwärtige Verfügung tritt in der Weise in Wirksamkeit, daß erstmalis im Jahre 1903 die Vorprüfung und sodann im Jahre 1906 die Bauwerkmeisterprüfung nach den Bestimmungen dieser Verfügung vorgenommen werden.

Im Jahre 1905 wird leßtmaß nach der Verfügung vom 3. Dezember 1874 geprüft werden.

Stuttgart, den 26. April 1902.

Pisfel.

**Vorprüfung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens,
betreffend die an der Baugewerkeschule in Stuttgart abzuhaltende Vorprüfung zur
Bauwerkmeisterprüfung. Röm 13. Mai 1902.**

Unter Beziehung auf §. 6 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 26. April d. J., betreffend die Bauwerkmeisterprüfung (Reg. Blatt S. 163) wird hinsichtlich der Vorprüfung zu dieser Prüfung im Einvernehmen mit den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen hiermit Nachfolgendes verfügt.

§. 1.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist vor dem 1. Juni des Prüfungsjahres bei der Direktion der Baugewerkeschule in Stuttgart, welche hiezu öffentliche Aufforderung ergehen läßt, einzureichen.

Der Meldung sind beizulegen:

- 1) der Nachweis des vollendeten 17. Lebensjahrs;
- 2) ein Zeugniß über die mindestens 3 Bausommer umfassende praktische Beschäftigung auf der Baustelle oder dem Werkplatz, wobei die hauptsächlichsten Arbeiten, die dem sich Meldenden oblagen, bezeichnet sein sollen. Die Prüfungskommission ist

berechtigt, von sich aus festzustellen, ob der zur Prüfung sich Meldeende diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, welche durch die vorgeschriebene Praxis erworben werden sollen;

- 3) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf unter Angabe der Militärdienstverhältnisse;
- 4) die Semesterzeugnisse über den vorausgegangenen Besuch der Baugewerkschule oder anderer gleichwertiger Lehranstalten;
- 5) ein Zeugnis über fittlich gute Führung;
- 6) die von dem Kandidaten selbstgefertigten Studienzeichnungen aus folgenden Fächern:
 - a) Darstellender Geometrie,
 - b) Bauzeichnen,
 - c) Freihandzeichnen.

Die eigenhändige Ausführung dieser Zeichnungen muß durch Beurkundung des Lehrers, unter dessen Leitung sie angefertigt wurden, bestätigt sein.

§. 2.

Die Prüfung findet im unmittelbaren Anschluß an den Unterricht des Sommersemesters statt.

Sie wird von einer Kommission vorgenommen, welche aus in den Prüfungsfächern unterrichtenden Lehrern der Baugewerkschule unter dem Vorsitz des Direktors besteht.

An den Verhandlungen der Prüfungskommission nimmt ein Kommissär des Ministeriums des Innern Theil.

Die erforderlichen Aufsichtsbeamten werden durch die Direktion der Baugewerkschule bestellt.

§. 3.

Die Prüfungsgegenstände und die Prüfungsdauer sind, wie folgt, bestimmt:

| | Prüfungsgegenstand. | Prüfungsdauer. Stunden. | Umfang des Prüfungsbereichs. |
|-----|--|----------------------------|--|
| 1. | Arithmetik | 3 | Gewöhnliche und Dezimalbrüche, Schlussrechnung, Zahlenproportion, Quadrat- und Kubikwurzel, Gleichungen 2. Grades mit einer Unbekannten, Rechnen mit Logarithmen. |
| 2. | Algebra | | |
| 3. | Ebene Geometrie | 2 | Einschließlich der Flächentheilungen und der Proportionen am Kreis. |
| 4. | Stereometrie | 1 | Berechnung einfacher Körper. |
| 5. | Trigonometrie | 1 | Das rechtwinklige Dreieck und der allgemeine pythagoräische Lehrsatz. |
| 6. | Graphische Statik und Festigkeitslehre | 4 | Zusammensetzung, Verlegung und Gleichgewicht von Kräften an einfachen Baukonstruktionen, Berechnung gerader Konstruktionstheile auf Zug, Druck und Biegung. |
| 7. | Darstellende Geometrie | 4 | Von den Grundbegriffen bis zu den Regelflächen, sowie einfache Schattenkonstruktionen. |
| 8. | Praktische Geometrie | 8 | Handhabung der für die bautechnischen Messungen wichtigsten Instrumente, der Kreuzscheibe, des Winkelspiegels und des Nivellinstruments. Prüfung der Richtigkeit derselben. Aufnahme von kleineren Lageplänen, von Längen- und Querprofilen, Berechnen und Aufzeichnen des Ergebnisses, Absteckung von Kreisbögen. Prüfung zwei Stunden schriftlich, im Übrigen praktisch mit mündlichen Zwischenfragen. |
| 9. | Physik und Chemie | 2 | Insofern sie für die Baukunde von Bedeutung sind. |
| 10. | Deutscher Aufsatz | 2 | Neben einen Gegenstand aus dem Anschauungskreis der Kandidaten. |
| 11. | Freihandzeichnen | 1 | |
| 12. | Bauzeichnen mit Rücksicht auf die Raumformen | 2 | |
| | | 30 | |

Hinsichtlich des Maßes der Anforderungen bei der Prüfung ist der Umfang bestimmd, in welchem die einzelnen Prüfungsgegenstände an der Baugewerbeschule gemäß dem Studienplan in den Klassen I bis III behandelt werden.

§. 4.

Die Prüfung ist in sämtlichen Fächern schriftlich beziehungsweise zeichnerisch und, soweit nöthig, mündlich.

Einer mündlichen Prüfung hat sich ein Kandidat nur in denjenigen Fächern zu unterziehen, in welchen seine schriftlichen oder zeichnerischen Arbeiten Zweifel über seine Beurtheilung gelassen haben, zu deren Hebung die mündliche Prüfung geeignet ist.

Diese mündliche Prüfung wird von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission unter dem Vorsitz des Prüfungsvorstands und im Beisein des Ministerialkommisärs vorgenommen und soll für den einzelnen Kandidaten in keinem Prüfungsfach über 15 Minuten in Anspruch nehmen.

§. 5.

Bei jeder Aufgabe für die schriftliche Prüfung wird von dem betreffenden Berichtsteller und Mitberichtsteller unter Zustimmung der Prüfungskommission festgesetzt, ob und welche Hilfsmittel bei der Lösung benutzt werden dürfen.

Ein Kandidat, welcher die diesfalls getroffene Bestimmung verletzt, wird, sofern dies im Laufe der Prüfung zur Entdeckung gelangt, durch Entscheidung der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen; wenn seine Verfehlung erst später zur Anzeige kommt, so wird ihm kein Prüfungszeugnis ausgestellt, oder das bereits ausgestellte Zeugnis wieder abgenommen.

Gleiche Ahndung trifft diejenigen Kandidaten, welche während der Prüfung andern in irgend einer Weise zur Lösung der gegebenen Fragen und sonstigen Aufgaben behilflich sind oder von andern solche Hilfe annehmen.

§. 6.

Die bei der Prüfung als befähigt erklärten Kandidaten erhalten ein von dem Vorstand der Prüfungskommission, sowie dem Ministerialkommisär unterschriebenes und mit dem Siegel der Baugewerbeschule versehenes Zeugnis, welches die Klasse der von dem einzelnen bewiesenen Befähigung angibt.

Die Namen der bestandenen Kandidaten werden durch den Staats-Anzeiger veröffentlicht.

§. 7.

In den Prüfungszengnissen werden die Besitzigungsstufen nach drei Klassen:

Klasse I (obere),

Klasse II (mittlere),

Klasse III (untere)

bezeichnet.

Jede Klasse zerfällt in zwei Unterabtheilungen a und b, wodurch die Annäherung an eine höhere oder niedrigere Klasse ausgedrückt wird.

§. 8.

Für die Vorprüfung ist eine Gebühr von 5 M. und außerdem für das Zeugniß eine Sportel von 3 M. zu entrichten.

§. 9.

Die Direktion entwirft den Prüfungsplan und macht Vorschläge über die Zusammensetzung der Prüfungskommission. Hierüber sowie über die Zulassung der angemeldeten Kandidaten wird in einer Sitzung des Lehrerconvents Beschluß gefaßt. Die Berathung und Beschlußfassung über die Zulassung erfolgt im Beisein des Ministerialkommisjärs. Behuß Genehmigung dieser Beschlüsse ist dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens im Laufe des Monats Juni von der Direktion Bericht zu erstatten.

Die von den Berichterstattern und Mitberichterstattern der einzelnen Prüfungsfächer zu vereinbarenden und von diesen, wie von dem Prüfungsvorstand durch Unterschrift zu bestätigenden Prüfungsaufgaben sind in einer Sitzung der Genehmigung der Prüfungskommission zu unterstellen.

§. 10.

Vor Beginn der Prüfung werden den Kandidaten die Bestimmungen des §. 5 mitgetheilt.

§. 11.

Die Aufgaben werden den Kandidaten nach Anordnung des Berichterstatters bekannt gegeben.

Vor Abgabe der Lösung soll ein Kandidat das Prüfungszimmer nicht oder nur unter angemessener Aufsicht verlassen.

Diejenigen Arbeiten, welche nach Ablauf der Lösungsfrist noch unvollendet sind, werden in diesem Zustand übergeben.

Aenderungen nach der Abgabe an den Aufsichtsbeamten sind nicht zulässig.

An Stelle gar nicht gefertigter Lösung ist eine Fehlanzeige zu übergeben.

Der Aufsichtsbeamte hat festzustellen, ob jeder Kandidat zu jeder Aufgabe eine Bearbeitung, oder eine Fehlanzeige übergeben hat.

Die abgegebenen Lösungen und Fehlanzeigen sind von dem Aufsichtsbeamten nach vorgängiger Benrkundung der Zeit der Abgabe versiegelt dem betreffenden Berichterstatter zuzustellen, welcher für die Uebermittlung an den Mitberichterstatter sorgt.

§. 12.

Zur Bestimmung der Prüfungszeugnisse dienen folgende Anhaltspunkte:

1) Für jedes Prüfungsfach (§. 3), sowie für das Zeichnen (Benrkundung der eingereichten Zeichnungen) sind besondere Zengnisse zu ertheilen.

2) Die für die einzelnen Prüfungsfächer zu ertheilenden Noten sind:

| | |
|--|----|
| unbrauchbar oder gar nicht gefertigt | 0 |
| schwach | 1 |
| mittelmäßig | 2 |
| mittelmäßig bis ziemlich gut | 3 |
| ziemlich gut | 4 |
| ziemlich gut bis gut | 5 |
| gut | 6 |
| gut bis recht gut | 7 |
| recht gut | 8 |
| ausgezeichnet | 9. |

3) Die Note wird zunächst auf Grund der schriftlichen beziehungsweise zeichnerischen Arbeiten unter Berücksichtigung der eingereichten Zeichnungen ertheilt und dann nach dem Ergebnis der mündlichen Prüfung unter Umständen erhöht oder niedriger gestellt.

4) Aus den ertheilten Noten ist der Durchschnitt zu bilden. Hierbei werden zu den Hauptzahlen hinzukommende Brüche auf eine Dezimalstelle in der Weise abgerundet, daß fünf hundertel und weniger außer Berechnung bleiben, alles weitere aber als ganzes Zehntel in Berechnung genommen wird.

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt aus der Gesamtheit aller Fächer einschließlich der Zeichnungen 3,5 beträgt.

5) In dem Prüfungszeugniß (Vordruck in der Beilage) wird die Befähigungsstufe bei einem durchschnittlichen Ergebniß der Noten in sämtlichen Prüfungsfächern einschließlich Zeichnen

- von 3,5 bis 4,2 mit Klasse III b (zureichend),
- von 4,3 bis 4,9 mit Klasse III a (ziemlich gut),
- von 5 bis 5,6 mit Klasse II b (ziemlich gut bis gut),
- von 5,7 bis 6,3 mit Klasse II a (gut),
- von 6,4 bis 7 mit Klasse I b (recht gut),
- von 7,1 und mehr mit Klasse I a (ausgezeichnet)

bezeichnet.

Stuttgart, den 13. Mai 1902.

Weißäcker.

Königliche Baugewerkeschule.

Prüfungs-Benachricht.

Herr

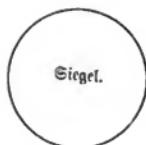
hat die am ds. Jg. zum Abschluß gelangte Vorprüfung zur Bauwerkmeister-
prüfung bestanden und bei derselben die Besährigungsstufe
der Klasse, Unterabtheilung
zuerkannt erhalten.

Stuttgart, den

Die Prüfungskommission.

Vorstand:

Ministerialkommisär:



Besährigungsstufen:

- | | |
|-----------------------|------------------------------|
| II a (ausgezeichnet), | I b (recht gut), |
| II a (gut), | II b (ziemlich gut bis gut), |
| III a (ziemlich gut), | III b (zureichend). |

Sportel: 3 .# (Tarif Nr. 51, II).

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheusele in Stuttgart.

Nr 17.

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag den 7. Juni 1902.

Inhalt:

Bekanntmachung des K. Staatsministeriums, betreffend die Formen des schriftlichen Geschäftsverkehrs der Behörden unter einander und mit dem Publikum. Vom 30. Mai 1902. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken. Vom 24. Mai 1902.

**Bekanntmachung des K. Staatsministeriums,
betreffend die Formen des schriftlichen Geschäftsverkehrs der Behörden unter einander und mit
dem Publikum. Vom 30. Mai 1902.**

Zur Vereinfachung der Formen des schriftlichen Verkehrs in amtlichen Angelegenheiten und zur Verminderung des Schreibwerks hat das K. Staatsministerium mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Majestät die nachstehenden Grundsätze festgestellt, nach welchen im Verkehr der württembergischen Staats- und Gemeindebehörden unter einander und mit außerwürttembergischen Behörden sowie mit dem Publikum künftig zu verfahren ist.

§. 1.

Amtsstil.

Die Schreibweise der Behörden soll knapp und klar sein, der Stellung der Behörden zu einander und zum Publikum auch in der Form entsprechen und sich der allgemein üblichen Sprache des Verkehrs anschließen. Entbehrliche Fremdwörter, veraltete Kanzleiausdrücke und überflüssige Kürzungen sind zu vermeiden.

Beim Gebrauch der hergebrachten Höflichkeitswendungen, welche mit Rücksicht auf die Verkehrssitte nicht ganz entbehrlich werden können, haben Häufungen, wie „beehre mich ergebenst“, Steigerungen, wie „ganz ergebenst, sehr gefällig, hochgeneigteft“, und Kanzleibildungen, wie „Hochdieselben, Hochdero“, zu unterbleiben; desgleichen eine Häufung im Gebrauch der Anreden „Euer Hochwohlgeboren“ und dergl., welche im Uebrigen durch die einfachen Fürwörter zu ersetzen sind. Die Anrede „Euer Wohlgeboren“ kann in der Regel überhaupt entbehrlich werden. Der Gebrauch der persönlichen Fürwörter hat außerdem, soweit möglich, an die Stelle der Schreibweise in der dritten Person („der Herr Adressat, der Unterzeichnete“ und dergl.) zu treten. Wird hienach die Amtssprache von entbehrlichem Beiwerk befreit, so ist um so mehr darauf zu halten, daß sie es an der gebührenden Höflichkeit und Rücksicht nicht fehlen läßt und jede Schroffheit vermeidet.

Die im schriftlichen Berlehr mit übergeordneten Behörden seither gebrauchten Schlusformeln, wie „Hochachtungsvoll, Verehrungsvoll, Ehrerbietig“, sind künftighin nicht mehr anzuwenden.

Für Berichte an den König, für Schreiben an Angehörige regierender und standesherrlicher Häuser sowie für ähnliche besondere Fälle bewendet es bei den bisher üblichen Formen. Das Gleiche gilt für den Berlehr mit den diplomatischen und konsularischen Vertretern des Auslands.

§. 2.

Form der Schriftstücke im Allgemeinen.

Alle Berichte, Erlasse und Schreiben, worunter die bisherigen Noten und Halbnoten fallen, tragen auf der ersten Seite des Schriftstücks: oben rechts die Orts- und Zeitangabe, oben links die Amtsbezeichnung der schreibenden Behörde, darunter die etwaige Geschäftsnr. sowie die Angabe über die etwa beigefügten Anlagen, unten links die Amtsbezeichnung der empfangenden Behörde (Innenadresse). Bezieht sich das Schriftstück auf ein vorausgegangenes Schriftstück der empfangenden Behörde, so ist bei der Bezugnahme auf letzteres auch dessen Geschäftsnr. auf der ersten Seite beizufügen.

Der Name des unterzeichnenden Beamten soll in amtlichen Aussertigungen leserlich geschrieben sein.

Schriftstücke von mehr als vier Seiten sind mit Seitenzahlen zu versehen.

Ist der Inhalt des Schriftstücks so kurz, daß die Ausfertigung nicht über die erste Seite hinausgeht, und werden dem Schriftstück auch keine Anlagen beigefügt, so ist die Verwendung eines nur halben Bogens nicht ausgeschlossen.

§. 3.

Form der Berichte und Schreiben.

Bei Berichten sowie bei Schreiben im Verkehr zwischen württembergischen Behörden sind die erste Seite nur in halber Breite, die folgenden Seiten so zu überschreiben, daß links ein Rand von etwa ein Viertel der Breite frei bleibt.

Auf der linken Hälfte der ersten Seite ist außer den allgemein vorgeschriebenen Angaben (oben §. 2) eine kurze Inhaltsangabe (der „Betreff“) zu vermerken. Bei kurzen Schriftstücken, deren Inhalt sich ohne Weiteres übersehen läßt, sowie im Verkehr der Bezirksstellen und der Gemeindebehörden unter einander kann die Angabe des Betreffs unterbleiben.

Der in dem Bericht etwa enthaltene Antrag ist als solcher äußerlich hervorzuheben und je nach Umständen an den Eingang oder an den Schluß des Berichts zu setzen.

Bei Berichten von Kollegialbehörden an die höheren Stellen sind sowohl diejenigen Mitglieder des Kollegiums, welche sich an der Beschlusshafung betheiligt haben, als diejenigen, welche an der Beschlusshafung nicht theilgenommen haben, die letzteren unter Angabe des Verhinderungsgrundes, anzuführen. Auch ist der Berichterstatter zu benennen und zwar auch dann, wenn der Bericht ohne Berathung des Kollegiums unter Buziehung eines besonderen Berichterstatters von dem Vorstand erstattet wird.

§. 4.

Einreichung von Verzeichnissen und dergl.

Bei Einreichung von Verzeichnissen, Übersichten, Nachweisungen und dergl. unterbleiben Begleitberichte oder Begleitschreiben, sofern diese nicht einen selbständigen Inhalt haben.

Auf der Vorderseite oder auf einem um die Schriftstücke gelegten Umschlag ist der Inhalt und die veranlassende Verfügung, nach Bedürfniß auch die Amtsbezeichnung der absendenden und der empfangenden Behörde anzugeben.

§. 5.

Adressen für Einzelbeamte.

Im Verkehr mit württembergischen Behörden hat es bei der Liebung, die Schriftstücke an die Behörde als solche zu richten, auch wenn diese durch einen Einzelbeamten vertreten wird, für die Regel kein Verbleiben.

Abgesehen hiervon ist bei Schriftstücken an Einzelbeamte, die eine Behörde vertreten, der Name des Beamten in der Außenadresse nur dann anzugeben, wenn es sich um persönliche Angelegenheiten des Empfängers handelt oder wenn besondere Verhältnisse dies erfordern. Das Gleiche gilt in der Regel für die Innenadresse.

Wird der Name nicht angegeben, so sind etwaige besondere persönliche Titel oder Prädikate des Empfängers in der Adresse gleichfalls wegzulassen, somit z. B.: „An den Herrn dienstaufsichtsführenden Amtsrichter in —“.

Soll erkennbar gemacht werden, daß das Schriftstück nur von dem Empfänger geöffnet werden darf, so ist die persönliche Adresse mit dem Vermerk „Eigenhändig“ anzuwenden.

§. 6.

Urschriftlicher Verkehr.

Soweit angängig, namentlich wenn der Inhalt abzusendender Schriftstücke für die Akten der absendenden Behörde entbehrlich ist oder die Zurückbehaltung von Vermerken genügt, ist für Schreiben, Erlasse und kurze Berichte die urschriftliche Form (Form kurzer Hand) zu wählen, bei deren Anwendung die sonstigen Formvorschriften (oben §§. 2 und 3), soweit sie entbehrlich sind, wegfallen.

§. 7.

Postkarten.

Für schriftliche Mittheilungen, welche zur Aufbewahrung in den Akten der empfangenden Behörde bestimmt sind, eignet sich die Benützung von Postkarten schon mit Rücksicht auf die Ordnung der Akten nicht.

Im Liebriegen ist für einfache Mittheilungen der Behörden der Gebrauch von Postkarten dann zulässig, wenn außer Zweifel steht, daß ein weiteres Bekanntwerden ihres Inhalts weder dem Empfänger noch Dritten nachtheilig oder sonst unerwünscht ist.

Zu Ausschreiben amtlicher Beschlüsse und Verfügungen, sofern dies nicht für gewisse Fälle ausdrücklich zugelassen ist, zu Mittheilung von Kostenrechnungen, Zahlungsauforderungen und dergl., sowie zu Kundgebungen, welche eine Kritik oder Zurechtweisung enthalten, dürfen Postkarten von den Behörden nicht benutzt werden.

§. 8.

Abschriften und Aktenvermerke.

Die Anfertigung von Abschriften solcher Schriftstücke, die an andere Behörden oder zu andern Akten abgegeben werden, ist in den hiezu geeigneten Fällen durch einen kurzen Vermerk in den Akten zu ersehen.

§. 9.

Formulare.

Für häufig wiederkehrende Fälle sind in möglichster Ausdehnung, und zwar zu Entwürfen, Urtchriften und Reinschriften Formulare zu verwenden.

§. 10.

Form der Eingaben Privater an die Behörden.

Die Eingaben, welche von Privatpersonen an die Behörden gerichtet werden, sollen in der äuferen Form wie in der Sprache der den Behörden schuldigen Achtung entsprechen. Die Beifügung der seither gebrauchten Schlussformeln („Hochachtungsvoll, Verehrungsvoll, Ehrenbietig“) ist nicht erforderlich.

§. 11.

Schlussbestimmung.

Den einzelnen Ministerien bleibt vorbehalten, im Rahmen der vorstehenden Grundsätze für ihren Geschäftsbereich weitere Vorschriften zur Vereinfachung des Geschäftsganges zu erlassen.

Die vorhandenen Formulare für amtliche Berichte, Noten, Erlasse und dergl. dürfen aufgebraucht werden.

Stuttgart, den 30. Mai 1902.

Breitling. Pischel. Beyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlein.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend den Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken. Vom 24. Mai 1902.**

Unter Bezugnahme auf die Ministerialverfügung, betreffend den Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken, vom 9. August 1895 (Reg. Blatt S. 269) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß behufs Erzielung einheitlicher Verpackung und Kennzeichnung der Diphtherieheilserumfläschchen durch einen an die Fabrikationsstätten von Diphtherieheilserum gerichteten Erlaß des K. Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 11. März 1902 angeordnet worden ist, daß künftig der Inhalt der Fläschchen in Kubikcentimetern und in Immunisierungseinheiten auf der Umhüllung der Fläschchen aufzudrucken und als Farbe der Umhüllung beziehungsweise der Etiquette bei

| | | |
|---------------|-------------------------|----------|
| 200 bis 599 | Immunisierungseinheiten | gelb, |
| 600 bis 999 | " | grün, |
| 1000 bis 1499 | " | weiß, |
| 1500 bis 1999 | " | roth, |
| 2000 bis 2999 | " | violett, |
| 3000 bis mehr | " | blau |

zu wählen ist.

Die bestehenden Vorschriften über den Verkehr mit Diphtherieserum bleiben im übrigen unberührt.

Stuttgart, den 24. Mai 1902.

Pischet.

Nr. 18.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 18. Juni 1902.

I n h a l t:

Vereinbarung des Ministeriums des Innern, betreffend die Aichung der Neckarschiffe. Vom 10. Juni 1902. — Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die bei der Baugewerbeschule in Stuttgart errichtete „Egle-Stiftung“. Vom 6. Juni 1902.

Vereinbarung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Aichung der Neckarschiffe. Vom 10. Juni 1902.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät wird in Betreff der Aichung der Neckarschiffe verfügt:

Die nachstehende, von den deutschen Rheinuferstaaten in Vollziehung des § 5 c des Schluszyprotokolls zur revidirten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 auf Grund der Brüsseler Uebereinkunft, betreffend die Aichung der Binnenschiffe, vom 4. Februar 1898 (Reichs-Gesetzblatt 1899 S. 299) vereinbarte Aichordnung für die Rheinschiffe (§§. 1—24) findet vom 1. Oktober 1902 an auch auf die Aichung der Neckarschiffe Anwendung. Mit diesem Tage tritt die Vereinbarung des Ministeriums des Innern, betreffend die Aichung der Neckarschiffe, vom 26. Dezember 1889, Reg. Blatt von 1890 S. 15, außer Kraft.

Zur Ausführung der Aichung der Neckarschiffe ist in Heilbronn ein Schiff-Aichamt errichtet, welches aus dem Vorstande der Straßen- und Wasserbauinspektion Heilbronn

als Vorstand und dem schiffbaukundigen Mitglied der Kommission für die Untersuchung der Neckarschiffe (zu vergl. §. 4 der Ministerial-Befügung vom 15. Mai 1884, Reg. Blatt S. 82) als vereidetem Schiffsmesser besteht und der Ministerialabtheilung für den Straßen- und Wasserbau unterstellt ist.

Die Erkennungsbuchstaben des Schiffss-Aichamts Heilbronn sind Hn (§. 12).

Die vom Schiffss-Aichamt angewiesenen Aichgebühren sind an den Vorstand des Schiffss-Aichamtes zu entrichten, welcher auch die Abrechnung (§. 22) vornimmt und die Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben (§. 19) führt.

Die Straßen- und Wasserbauinspektion Heilbronn wird als diejenige Behörde bezeichnet, an welche die vierteljährlichen Verzeichnisse (§. 24) einzusenden sind.

Stuttgart, den 10. Juni 1902.

Pijekt.

Aichordnung

für die Rheinschiffe.

§. 1.

Allgemeines. Zur Ausführung der Aichung der Rheinschiffe werden „Schiffss-Aichämter“ eingesetzt, welche aus einem oder mehreren vereideten Schiffsmessern und einem von der Landesregierung ernannten Beamten bestehen, welch letzterer als Vorstand des Schiffss-Aichamtes den Geschäftsgang zu leiten, die Aichberechnung zu prüfen und den Aichschein auszufertigen hat. Auch hat der Vorstand die Eintragungen in das gemäß Artikel 7 Ziffer 1 der Anlage zur Ueberenkung vom 4. Februar 1898 zu führende Register vorzunehmen.

Die Schiffss-Aichämter sind der Aufsicht der oberen Landesbehörden unterstellt.

§. 2.

Die Aichung eines Rheinschiffes geschieht auf Antrag des Schiffseigners oder dessen Bevollmächtigten. Dem Antragsteller steht es frei, bei welchem Schiffss-Aichamt er sein Schiff aichen lassen will. Dem Antrag ist beizufügen: das Schiffssattest oder, sofern ein solches noch nicht ausgefertigt sein sollte, ein genaues Verzeichniß der von der Schiffss-untersuchungskommission festgesetzten Ausstattung und Bemannung, sowie der Vorräthe und Geräthe mit Gewichtsangabe.

Der Antrag hat ferner zu enthalten: den Namen und Heimathsort des Schiffes, die größte Länge und Breite, sowie die Bauart derselben. Hat früher bereits eine Aichung des Schiffes stattgefunden, so ist dem Antrag weiter noch der betreffende Aichchein beizufügeln.

§. 3.

Der die Aichung Nachsuchende hat das Schiff an diejenige Stelle zu verbringen, welche das Schiffss-Aichamt angibt; er hat bei der Vermessung und Anbringung der Aichskalen und Aichplatten die erforderliche Beihilfe zu leisten und dazu einen starken Ruderkahn mit zwei Mann zu stellen. Den Anordnungen des Schiffssvermessers ist Folge zu leisten, widrigenfalls die Vermessung abgebrochen wird.

§. 4.

Als Aichraum gilt derjenige zwischen den Außenseiten der Schiffswandung liegende Raum, welcher begrenzt wird:

Der zu vermessende Raum (Aichraum).

1. nach oben von der Ebene der im Schiffssattest angegebenen tiefsten Einsenkung;
2. nach unten von der Leerebene.

Letztere ist bestimmt durch die Schwimmlage, welche das Schiff annimmt, wenn es nichts Anderes trägt, als:

1. die im Schiffssattest oder in dem nach §. 2 Absatz 1 vorzulegenden Verzeichniß aufgeführte Ausstattung und Bemannung, sowie Vorräthe und Geräthe;
2. das Wasser, das aus dem Schiffsräume mit den gewöhnlichen Schöpfmitteln nicht zu entfernen ist;
3. wenn es ein Dampfschiff ist, das Wasser, das den Kessel bis zur Normalshöhe füllt.

Kohlen zur Kesselfeuerung und Wasser zum Wasserballast dürfen bei der Aichung nicht an Bord des Schiffes sein.

Die Tragfähigkeit des Schiffes ist gleich dem Gewichte des durch den Aichraum verdrängten Wassers.

§. 5.

Bei der Aichung der Schiffe werden die Ausdehnungen nach Länge, Breite und Höhe in Meter, Decimeter und Centimeter, die Flächeninhalte in Quadratmeter und Quadratdecimeter, die Rauminhalt in Kubikmeter und Kubildecimeter, die Gewichte in Tonnen und Tausendstel von Tonnen angegeben.

§. 6.

Die Vermessung des Schiffes geschieht von außen.

§. 7.

Die Grenze der Einsenkung, bis zu welcher ein Schiff beladen werden darf, wird von der Schiffssuchungskommission bestimmt, und hat sich das Schiff-Aichamt dar-nach zu richten.

Die Unterlante der Einsenkungskammern entspricht der Höhe der zulässigen tiefsten Eintauchung.

§. 8.

Das Schiff-Aichamt hat die Höhe des aus dem Schiff nicht entfernbaren Bodenwassers festzustellen und diese im Aichschein in Centimetern zu vermerken. Als zulässige Höhe werden 5 Centimeter angenommen.

§. 9.

Vermessung. Die Vermessung beginnt damit, daß das Schiff in eine möglichst horizontale und völlig ruhige Lage gebracht wird und hierauf die Nullpunkte der Aichskalen, welche die Linie der Eintauchung im leeren Zustande (Leerebene) darstellen, an den Schiffswänden bezeichnet werden.

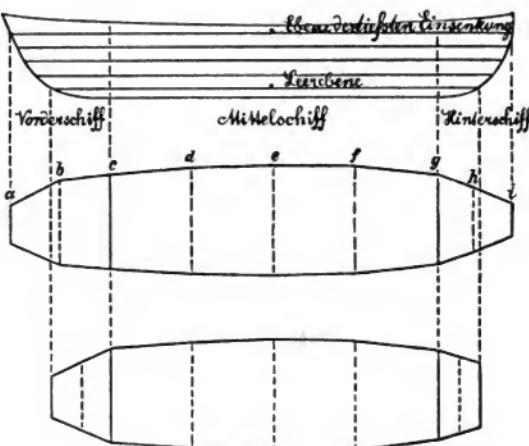
§. 10.

Der Schiffsmesser theilt den Schiffskörper entsprechend der Schiffssform mit thunlichster Sorgfalt in Unterabtheilungen derart ein, daß nur die nothwendigsten Maße abzunehmen sind. Die Abtheilungen sind nach Vorderschiff, Mittelschiff und Hinterschiff abzugrenzen.

Alsdann wird die Vermessung in folgender Weise vorgenommen:

- entweder werden die Vertikalschnitte senkrecht zur Längsachse und zwar in jeder Achtschicht oder Gruppe von Schichten gelegt:

- 3 im Vorderschiff, (je einer am Anfang- und Endpunkt und einer in der halben Länge),
 - 3 im Mittelschiff, ($\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ der Länge),
 - 3 im Hinterschiff, (einer am Anfang- und Endpunkt und einer in der halben Länge),
- oder es wird die Anzahl der Querschnitte so groß gewählt, daß die Begrenzung der Horizontal schnitte von Querschnitt zu Querschnitt ohne wesentlichen Fehler als gerade Linie betrachtet werden kann.



§. 11.

Zur Bestimmung der Schiffsbreiten sind in den Querschnitten Stichmaße in je einem Decimeter Höhe zu nehmen. Wo es die Form des Schiffes gestattet, können mehrere Schichten für die Berechnung gruppenweise vereinigt werden. Die Messung ist vom Nullpunkt (Leerebene) bis zur Linie der tiefsten Einsenkung fortzuführen. Die oberste Schicht kann auch eine kleinere Höhe als 1 Decimeter haben.

§. 12.

Nach Beendigung der Vermessung und vor Ausstellung des Achszeichens werden die Achskalen an den Schiffsseiten symmetrisch und paarweise angebracht. Schiffe bis 40 m Länge erhalten beiderseits 2 Achskalen, ungefähr in den Endpunkten des 1. und 2. Drittels der Schiffslänge, Schiffe über 40 m Länge 3 Achskalen in der Mitte und in einer Entfernung von ungefähr $\frac{1}{6}$ der Schiffslänge vom Border- und Hintersleven. Bei hölzernen Schiffen werden die Achskalen durch Einschlägen eiserner oder kupferner Nägel, bei eisernen Schiffen durch Einkerbungen oder Körnerschläge in die Schiffswand bezeichnet. Maßgebend für die Theilung ist stets die Mitte der Achsnägel, Körnerschläge oder Einkerbungen.

Hölzerne Schiffe. Eisenne Schiffe.

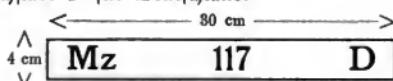
| | |
|--------|-------------|
| 12 ♦ ♦ | 12 — 12 . . |
| • | . |
| • | . |
| • ♦ | — . . |
| • | . |
| • | . |
| 11 ♦ ♦ | 11 — 11 . . |
| • | . |
| • | . |
| • ♦ | — . . |
| • | . |
| 10 ♦ ♦ | 10 — 10 . . |
| • | . |
| • | . |
| • ♦ | — . . |
| • | . |
| 9 ♦ ♦ | 9 — 9 . . |

Auf hölzernen Schiffen werden zur Bezeichnung einer Einsenkung von je 10 und 5 Centimeter Einsenkung Nägel mit vieredigen Köpfen von 1 qcm Fläche und zur Bezeichnung einer Einsenkung von je 2 Centimeter kleinere Achsnägel mit runden Köpfen (Stiften) verwendet.

Auf eisernen Schiffen sind zur Bezeichnung von Decimetern 2 Körnerschläge, oder eine Einkerbung, oder 1 Nagel, von halben Decimetern 2 Körnerschläge, oder eine kürzere Einkerbung, zur Bezeichnung von 2 Centimeter Einsenkung ein Körnerschlag anzubringen. Das Anbringen von Zahlen neben der Achskala bleibt dem Schiffseigner überlassen.

Die Achskalen sollen unter den Einsenkungsklammern (Achsplatten) oder in deren unmittelbarer Nähe angebracht werden. Auf den hintersten Einsenkungsklammern werden eingefügten mittels Buchstaben und Zahlen von 2 bis $2\frac{1}{2}$ Centimeter Höhe:

1. die Erkennungsbuchstaben des Amtes, bei dem die Eintragung stattgefunden hat;
2. die Ordnungsnummer der Eintragung;
3. der Anfangsbuchstabe D für Deutschland.



Diese Angaben sind auch steuerbordseits etwa in Höhe der Einsenkungsklammern in die Schiffswand des Borderschiffes einzuhauen und auf dem Hintertheil an geeigneter Stelle in deutlich erkennbaren lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern von mindestens 15 Centimeter Höhe aufzumalen.

§. 13.

Die Berechnung der Ladefähigkeit des Schiffes geschieht in der Weise, daß zunächst Berechnung der Flächeninhalte einer jeden Achsschicht aus den aufgenommenen Maassen ermittelt werden. Hierauf werden die Körperinhalte eines jeden Decimeters berechnet und zwar im Falle des §. 10 Absatz 2a nach Einlagebogen I, im Falle des §. 10 Absatz 2b nach Einlagebogen II des Formulars der Vermessungsverhandlung (Anlage C).

Die Summe der Körperinhalte sämtlicher Achsschichten gibt die größte Ladefähigkeit des Schiffes.

§. 14.

Die Schiff-Achämter sind mit den zur Durchführung einer zuverlässigen Achung erforderlichen Meßwerkzeugen und Geräthschaften zu versehen. Dazin gehören insbesondere nach Normalmaßen geachte Meßlatten verschiedener Längen, Bandmaße, Senkel, Wasserwaagen, ein Tiefenmaß (Winkelmaß), Stempel, Schablonen, Hämmer, Meißel u. s. f.

Vermessungs-
Werkzeuge.

§. 15.

A Aidschein. Die Ergebnisse der Vermessung und Berechnung werden in den Aidschein, für welchen das Muster, Anlage A, festgesetzt wird, eingetragen.

Dieser Aidschein behält seine Gültigkeit insolange, als kein Umbau oder wesentliche Veränderung des Schiffes stattgefunden oder keine Veränderung in der Ein senkung des Schiffes eingetreten ist, durch welche eine Abweichung gegen die Angaben des Aidscheins um mehr als 1 v. H. der Ladefähigkeit herbeigeführt worden ist. Ist ein neuer Aidschein bei einer Aidsprüfung auszustellen, so ist auf Rückgabe des früheren Aidscheins zu halten. Wird dieser Aidschein nicht zurückgegeben, so ist er mittelst Vermerk im neuen Aidschein und in den Akten des Schiffs-Aidsamtes als ungültig zu erklären. Auch bei Verzicht auf die Aidscheine findet Ungültigkeitsklärung und Einziehung des Scheines statt.

§. 16.

Wird vom Schiffseigner eine Prüfung der Aidscheine verlangt, so hat er sich an den Vorstand des Schiffs-Aidsamts zu wenden, welcher die Prüfung veranlaßt. Ergibt sich hierbei, daß die geprüfte Aidscheinung nicht über 1 v. H. von der vorhergehenden abweicht, so ist letztere als richtig beizubehalten, im anderen Falle muß ein neuer Aidschein ausgestellt werden. Wird bei einer Aidsprüfung festgestellt, daß in der Schiffssform eine Änderung stattgefunden hat, so muß eine vollständige Neuvermessung vorgenommen werden. In diesem Falle sind neue Aidsplatten und Skalen anzubringen und die in §. 12 Absatz 5 vorgeschriebenen Angaben an der Schiffswand zu verändern.

Ist nur eine Veränderung der Meereshöhe eingetreten, so ist die vermehrte Ein senkung bei der ersten Aidschichtung in Abzug zu bringen und eine verminderte Ein senkung bei dieser ersten Aidschichtung zuzusehen und das Ergebnis im Aidschein und in den Akten des Schiffs-Aidsamts zu vermerken.

Findet dagegen eine Veränderung der Ebene der tiefsten Ein senkung statt, so muß der Aidschein hiernach berichtigt werden.

In beiden Fällen sind auch die entsprechenden Angaben über die Bordhöhe, Ladehöhe und Bodentiefe im Aidschein und in den Akten des Schiffs-Aidsamts zu berichtigen.

§. 17.

Nach Eintragung des Schiffes in das Register wird der Aidschein ausgefertigt, von

dem Vorstand des Schiffss-Aichamts und dem Schiffssvermesser unterzeichnet und dem Schiffseigner ausgehändigt. Die Vermessungsprotokolle und Berechnungen bleiben bei den Akten des Schiffss-Aichamts.

§. 18.

Aenderungen in der Person des Schiffseigners oder im Namen des Schiffes dürfen von den Schiffss-Aichämttern nur vorgenommen werden, soweit der vorgelegte Schiffssbrief dazu Veranlassung gibt.

§. 19.

Von dem Schiffss-Aichamt sind folgende Bücher zu führen:

Führung
der Bücher.

ein Register nach Anlage B, in welches die Aichungen der Reihenfolge nach eingetragen werden,

die Vermessungsverhandlung nach Anlage C

und eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben.

B

C

§. 20.

An Gebühren sind für die Aichung zu entrichten von einem Schiffe:

Gebühren.

bis zu 50 Tonnen Ladefähigkeit 6,00 M.

| | | | | | | | |
|-----|-------------|------|------|---|---|-------|---|
| von | 50,1 Tonnen | bis | 100 | " | " | 15,00 | " |
| " | 100,1 | " | 200 | " | " | 25,00 | " |
| " | 200,1 | " | 300 | " | " | 30,00 | " |
| " | 300,1 | " | 400 | " | " | 35,00 | " |
| " | 400,1 | " | 500 | " | " | 40,00 | " |
| " | 500,1 | " | 750 | " | " | 50,00 | " |
| " | 750,1 | " | 1000 | " | " | 60,00 | " |
| " | 1000,1 | " | 1500 | " | " | 70,00 | " |
| | | über | 1500 | " | " | 80,00 | " |

Dampfschiffe unterliegen einer Zufälligungsgebühr von 10 M.

Die für das Aichen der Schiffe eingehenden Gebühren werden zunächst zur Besteitung der Unkosten verwendet, von dem Rest erhält der Schiffssvermesser 2 Drittheile, der Vorstand 1 Drittheil.

Die Aichplatten und Aichskalen sind von dem Schiffer stets deutlich sichtbar zu er-

halten. Wenn eine oder mehrere Aichplatten oder Aichskalen verloren gegangen oder undeutlich geworden sind, so werden auf Antrag neue angebracht. Für neue Aichplatten und Aichskalen sind die wirklich erwachsenen Kosten zu entrichten.

Für Ausstellung von Duplikaten der Aichscheine ist für jeden Aichschein eine Schreibgebühr von 50 ₔ zu entrichten.

§. 21.

Sobald in den Fällen des §. 16 ein neuer Aichschein ausgestellt werden muß, so hat der Schiffseigner die volle Gebühr, andernfalls nur die Hälfte der Gebühr zu zahlen.

§. 22.

Die Aussfolgung des Aichscheins kann bis nach erfolgter Entrichtung der Kosten des Aichverfahrens verweigert werden. Auch kann das Schiffss-Aichamt einen Vorschuß in Höhe der mutmaßlichen Gebühren oder eine Kautionsstellung verlangen. Bei Verabfolgung des Aichscheins findet sodann eine Abrechnung über den vereinbarten Kostenvorschuß statt.

§. 23.

Findet die Aichung auf Antrag des Schiffseigners außerhalb des Amtssitzes des Schiffss-Aichamts statt, so sind für den Vorstand des Schiffss-Aichamts die bestimmungsgemäßen Tagegelder und Reisekosten, für den Schiffsmesser außer den Reisekosten 6 M. täglich und weiter die Kosten für den Transport der Geräthe und des Meßgehilfen besonders zu vergüten.

Im Falle der Beschwerde werden die aufgestellten Liquidationen von der Aufsichtsbehörde des Schiffss-Aichamts festgestellt.

§. 24.

Schlüsse-

stimmungen.
Das Schiffss-Aichamt hat dem zuständigen Rheinhofffahrtssinspektor und den Uferregierungen oder einer von diesen zu bezeichnenden Behörde vierteljährlich ein Verzeichniß aller Ertheilungen, Berichtigungen oder Ungültigkeitserklärungen von Aichscheinen einzusenden.

SchiffsaichamtAichschein.

Nr. der Eintragung

Name und Wohnort des Schiffseigners:

Name des Schiffes:

Bauart: Holz, Metall, oder gemischt.

Schiffsgattung:

Tragfähigkeit: Tonnen.

Zeichen auf den Aichplatten:

D.

Angabe über die letzte Aichung und Ungültigkeitserklärung
einer früheren Aichung.

Zunächst wurde daß vorgelegte Verzeichniß der Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände mit Gewichtsangabe geprüft und nach richtigem Befund zur Vermessung geschritten.

Die in beladenem Zustande zulässige größte Einstenkungstiefe des Schiffes ist von der Schiffssuchungskommission zu nach Schiffssattest Nr. vom an jeder Seite an zwei ^{drei} Stellen vorschriftsmäßig mittels eiserner 30 cm langen, 4 cm breiten Klammern bezeichnet worden.

Die Angaben der hinteren beiderseitigen Aichplatten wurden steuerbordseit in die Wand des Vorderschiffes eingehauen und auf dem Hintertheil in lateinischen 15 cm hohen Buchstaben aufgemalt.

Die Aichstale wurden an jeder Seite an zwei ^{drei} Stellen angebracht und durch bezeichnet.

Die Abmessungen betragen:

Größte Länge (Steuerruder nicht inbegriffen) m

Größte Breite m

| Es betragen | bei den Achtskalen | | | | | | Im Mittel cm |
|--------------------------|--------------------|-------------|-----------------|-------------|-----------------|-------------|-----------------|
| | im Vorderschiff | | im Mittelschiff | | im Hinterschiff | | |
| | rechts cm | links cm | rechts cm | links cm | rechts cm | links cm | |
| Bodentiefe | | | | | | | |
| (leere Einfüllungstiefe) | | | | | | | |
| Ladehöhe | | | | | | | |
| Freibord bis | | | | | | | |
| Überkante | | | | | | | |
| Unterkante | | | | | | | |

Senkrechter Abstand zwischen dem tiefsten Punkt

des Schiffsbodens und der Leerebene cm

Wasserstand auf dem Schiffsboden cm

Verzeichniß der Bemannung, der Ausrüstungs- und Einrichtungsgegenstände, sowie der Vorräthe, welche auf dem Schiffe bei der Aichung vorhanden waren.

| Anzahl. | B e n e n u n g . | Annäherndes Gewicht Tonnen. | Bemerkungen. |
|--|-------------------|--------------------------------|--------------|
| <u>I. Bemannung:</u> | | | |
| <u>II. Ausrustung:</u> | | | |
| Masten und Sprieten | | | |
| Segel | | | |
| Anker | | | |
| Ketten und Tauwerk | | | |
| Fahrausrüstung | | | |
| Sonstige Gerätissäften | | | |
| <u>III. Einrichtungsgegenstände, Möbelien und dergleichen.</u> | | | |
| <u>IV. Vorräthe:</u> | | | |
| | Gesamtgewicht | | |

Die Ladung beträgt:

| Bei Eintauchung | Tonnen. | Für den einzelnen Decimeter Tonnen. | Bemerkungen. |
|------------------|---------|---|--------------|
| des 1 Decimeters | | | |
| " 2 " | | | |
| " 3 " | | | |
| " 4 " | | | |
| " 5 " | | | |
| " 6 " | | | |
| " 7 " | | | |
| " 8 " | | | |
| " 9 " | | | |
| " 10 " | | | |
| " 11 " | | | |
| " 12 " | | | |
| " 13 " | | | |
| " 14 " | | | |
| " 15 " | | | |
| " 16 " | | | |
| " 17 " | | | |
| " 18 " | | | |
| " 19 " | | | |
| " 20 " | | | |
| " 21 " | | | |
| " 22 " | | | |
| " 23 " | | | |
| " 24 " | | | |
| " 25 " | | | |
| zusammen | | ————— | ————— |

(In Wörten)

Ladung bei einer Senkung von _____

Zeichnung über Form des Schiffes mit Angabe der Bodentiefe,
Ladehöhe, Bordhöhe und der Lage der Querschnitte.

Dieser Altschein wird ausgefertigt auf Grund der Vermessungsverhandlung.

....., den ten 1

Schiffsaichamt

Der Vorstand :

Der Schiffsvermesser :

Kosten:

Gebühren: M. Ø

Auslagen: " "

Stempel: " "

Zusammen: M. Ø

Siegel.



Aich-Prüfung.

Die durch den vorstehenden Aichschein ermittelte und durch die Leerebene bezeichnete Einsenkung des Schiffes in leerem Zustande hat nach vermehrt vermindert um:

| | | | | |
|--------------|--------|----|-----------|----|
| Vornen | rechts | em | Im Mittel | em |
| | links | " | | |
| Mittelschiff | rechts | " | | |
| | links | " | | |
| Hinten | rechts | " | Im Mittel | em |
| | links | " | | |

Es sind für vermehrte verminderte Einsenkung bei der ersten Aichschicht in Abzug zu bringen . Tonnen

In Worten: _____ Tonnen kg

..... den ten 1

Schiffsaichamt

Der Vorstand:

Der Schiffsmesser:



Kosten:

Gebühren: M. ♂

Auslagen: " " "

Stempel: " " "

Zusammen: M. ♂

Schiffsaichamt

Register

über

Aidung der Schiffe.

202

Jahr

| Tragfähigkeit nach Aichung Tonnen. | Tragfähigkeit nach Prüfung Tonnen. | Bemerkungen über Aichprüfung. Zurückziehen früherer Aichscheine. | Sonstige Bemerkungen. |
|--|--|---|-----------------------|
| | | | |

SchiffsaichamitVermessungs-Verhandlung.

Nr. der Eintragung des Schiffes:

Name und Wohnort des Schiffseigners:

Name des Schiffes: _____

Bauart: Holz, Metall, oder gemischt.

Schiffsgattung: _____

Tragfähigkeit: Tonnen.

Zeichen auf den Achsplatten.

D

Vermessungs-Ergebnisse.

Größte Länge (Steuerruder nicht inbegriffen) m

Größte Breite m

| Es betragen | bei den Achskalen | | | | | | Im Mittel | Bemerkungen. |
|--|-------------------|-------|----------------|-------|----------------|-------|-----------|--------------|
| | im Vorderdampf | | im Mitteldampf | | im Hinterdampf | | | |
| | rechts | links | rechts | links | rechts | links | | |
| Abdentiefe | | | | | | | | |
| (leere Einsenkungstiefe) | | | | | | | | |
| Audehöhe | | | | | | | | |
| Leibord bis | | | | | | | | |
| Oberlante | | | | | | | | |
| Unterlante | | | | | | | | |
| Senkrechter Abstand zwischen dem tiefsten Punkt des Schiffsbodens und der Leerebene | | | | | | | cm | |
| Wasserstand auf dem Schiffsboden | | | | | | | cm | |

Verzeichniß

der Bemannung, der Ausrüstungs- und Einrichtungsgegenstände, sowie
der Vorräthe, welche auf dem Schiffe bei der Aichung vorhanden waren.

| Anzahl | B e n e n n u n g . | Annäherndes Gewicht Tonnen. | B e m e r k u n g e n . |
|--------|---------------------|-----------------------------------|-------------------------|
|--------|---------------------|-----------------------------------|-------------------------|

I. Bemannung:

II. Ausrustung:

| | | | |
|-------------------------|----------|---|---|
| Masten und | Sprieten | . | . |
| Segel | . | . | . |
| Anker | . | . | . |
| Ketten und Tauwerk | . | . | . |
| Fahrausrüstung | . | . | . |
| Sonstige Geräthschaften | . | . | . |

III. Einrichtungsgegenstände, Mobilien und dergleichen:

IV. Vorräthe:

Gesamtgewicht

Anzahl der Längenabtheilungen der Vermessung.

| Ladungs- höhe in dem. | Die Längen betragen in der Abtheilung | | | | | | | | Bemerkungen. |
|-----------------------------|---------------------------------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|--------------|
| | a-b | b-c | c-d | d-e | e-f | f-g | g-h | h-i | |
| 1 | | | | | | | | | |
| 2 | | | | | | | | | |
| 3 | | | | | | | | | |
| 4 | | | | | | | | | |
| 5 | | | | | | | | | |
| 6 | | | | | | | | | |
| 7 | | | | | | | | | |
| 8 | | | | | | | | | |
| 9 | | | | | | | | | |
| 10 | | | | | | | | | |
| 11 | | | | | | | | | |
| 12 | | | | | | | | | |
| 13 | | | | | | | | | |
| 14 | | | | | | | | | |
| 15 | | | | | | | | | |
| 16 | | | | | | | | | |
| 17 | | | | | | | | | |
| 18 | | | | | | | | | |
| 19 | | | | | | | | | |
| 20 | | | | | | | | | |
| 21 | | | | | | | | | |
| 22 | | | | | | | | | |
| 23 | | | | | | | | | |
| 24 | | | | | | | | | |
| 25 | | | | | | | | | |

Angabe über die letzte Aichung und Angestigkeitserklärung einer früheren Aichung.

Die in beladenem Zustande zulässige größte Einenkungstiefe des Schiffes ist von der Schiffssunter-
suchungskommission zu nach Schiffssattest Nr.
am an jeder Seite an zwei ^{drei} Stellen vorschriftsmäßig mittelst eiserner
0 cm langen, 4 cm breiten Klammern bezeichnet worden.

Die Aichskalen wurden an jeder Seite an zwei ^{drei} Stellen angebracht und durch
bezeichnet.

Breitenmaaße.

| Ladungsz. höhe in dem. | nach | Die Breiten in der Abtheilung sind | | | | | | | | |
|------------------------------|------------------|------------------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| | | a m | b m | c m | d m | e m | f m | g m | h m | i m |
| 1 | Vornen Hinten | | | | | | | | | |
| 2 | Vornen Hinten | | | | | | | | | |
| 3 | Vornen Hinten | | | | | | | | | |
| 4 | Vornen Hinten | | | | | | | | | |
| 5 | Vornen Hinten | | | | | | | | | |
| 6 | Vornen Hinten | | | | | | | | | |
| 7 | Vornen Hinten | | | | | | | | | |
| 8 | Vornen Hinten | | | | | | | | | |
| 9 | Vornen Hinten | | | | | | | | | |
| 10 | Vornen Hinten | | | | | | | | | |
| 11 | Vornen Hinten | | | | | | | | | |
| 12 | Vornen Hinten | | | | | | | | | |
| 13 | Vornen Hinten | | | | | | | | | |
| 14 | Vornen Hinten | | | | | | | | | |

Breitenmaaße.

| Ladungshöhe in dem | nach | Die Breiten in der Abtheilung sind | | | | | | | | |
|-----------------------|------------------|------------------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| | | a m | b m | c m | d m | e m | f m | g m | h m | i m |
| 15 | Vornen Hinten | | | | | | | | | |
| 16 | Vornen Hinten | | | | | | | | | |
| 17 | Vornen Hinten | | | | | | | | | |
| 18 | Vornen Hinten | | | | | | | | | |
| 19 | Vornen Hinten | | | | | | | | | |
| 20 | Vornen Hinten | | | | | | | | | |
| 21 | Vornen Hinten | | | | | | | | | |
| 22 | Vornen Hinten | | | | | | | | | |
| 23 | Vornen Hinten | | | | | | | | | |
| 24 | Vornen Hinten | | | | | | | | | |
| 25 | Vornen Hinten | | | | | | | | | |

Zeichnung über die Form des Schiffes mit Angabe der Bodentiefe, Ladehöhe, Bordhöhe und der Lage der Querschnitte.

Berechnungen der Achsschichten nach der Regel

| Art der Berechnung. | I. Schicht | | II. Schicht | | III. Schicht | | IV. Schicht | |
|--------------------------------|---|-----------|--------------|-----------|--------------|-----------|--------------|-----------|
| | Berech-nung. | Inhalt qm | Berech-nung. | Inhalt qm | Berech-nung. | Inhalt qm | Berech-nung. | Inhalt qm |
| Vorderachse | a × 1 b × 2 c × 1 | | | | | | | |
| | zusammen | — | — | — | — | — | — | — |
| J = a + 2b + c Länge | 4 | | | | | | | |
| Mittelschiff | c × 1 d × 2 e × 2 f × 2 g × 1 | | | | | | | |
| | zusammen | — | — | — | — | — | — | — |
| J = c + 2d + 2e + 2f + g Länge | 8 | | | | | | | |
| Hinterachse | g × 1 h × 2 i × 1 | | | | | | | |
| | zusammen | — | — | — | — | — | — | — |
| J = g + 2h + i Länge | 4 | | | | | | | |
| | zusammen in Schicht | — | — | — | — | — | — | — |

des §. 10 Absatz 2a der Vorschriften.

In Fällen des §. 10 Absatz 2b wird folgende Berechnung aufgestellt:

| Länges Abtheilung. | Länge. m | Breiten. m | Mittlere Breite. m | Quadrat- inhalt. qm | Gemittelte Summen. | Tragfähigkeit | |
|-----------------------|-------------|---------------|--------------------------|---------------------------|-----------------------|----------------------------|---------------------|
| | | | | | | für 1 Decimeter Tonnen. | Zusammen Tonnen. |
| Decimeterschichte. | | | | | | | |
| 1 | | | | | | | |
| 2 | | | | | | | |
| 3 | | | | | | | |
| 4 | | | | | | | |
| 5 | | | | | | | |
| 6 | | | | | | | |
| 7 | | | | | | | |
| 8 | | | | | | | |
| 9 | | | | | | | |
| 10 | | | | | | | |
| 11 | | | | | | | |
| 12 | | | | | | | |
| zusammen | | | | | | | |
| Decimeterschichte. | | | | | | | |
| 1 | | | | | | | |
| 2 | | | | | | | |
| 3 | | | | | | | |
| 4 | | | | | | | |
| 5 | | | | | | | |
| 6 | | | | | | | |
| 7 | | | | | | | |
| 8 | | | | | | | |
| 9 | | | | | | | |
| 10 | | | | | | | |
| 11 | | | | | | | |
| 12 | | | | | | | |
| zusammen | | | | | | | |
| u. f. w. u. f. w. | | | | | | | |

Die Ladung beträgt:

| Bei Eintauchung | Tonnen. | Für den einzelnen Decimeter Tonnen. | Bemerkungen. |
|------------------|---------|-------------------------------------|--------------|
| des 1 Decimeters | | | |
| " 2 " | | | |
| " 3 " | | | |
| " 4 " | | | |
| " 5 " | | | |
| " 6 " | | | |
| " 7 " | | | |
| " 8 " | | | |
| " 9 " | | | |
| " 10 " | | | |
| " 11 " | | | |
| " 12 " | | | |
| " 13 " | | | |
| " 14 " | | | |
| " 15 " | | | |
| " 16 " | | | |
| " 17 " | | | |
| " 18 " | | | |
| " 19 " | | | |
| " 20 " | | | |
| " 21 " | | | |
| " 22 " | | | |
| " 23 " | | | |
| " 24 " | | | |
| " 25 " | | | |
| Gesamtgewicht | | | |

In Worten bei einer Eintauchung von _____

, den ten 19

Schiffsaichamt.

Der Vorstand:

Der Schiffsvermesser:



Kosten:
 Gebühren: M S
 Auslagen: " "
 Stempel: " "
 Zusammen: M S

Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens,
betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die bei der
Baugewerkeschule in Stuttgart errichtete „Egle-Stiftung“. Vom 6. Juni 1902.

Seine Königliche Majestät haben am 4. Juni d. J. allernädigst ge-
ruht, der Egle-Stiftung an der Baugewerkeschule in Stuttgart die juristische
Persönlichkeit auf Grund der vorgelegten Verfassung vorbehältlich der Rechte Dritter
zu verleihen.

Stuttgart, den 6. Juni 1902.

Weißäder.

Nr 19.

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag den 21. Juni 1902.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend Änderungen der Gerichtskostenordnung vom 11. November 1899. Vom 13. Juni 1902. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. Vom 14. Juni 1902.

Königliche Verordnung,

betreffend Änderungen der Gerichtskostenordnung vom 11. November 1899. Vom 13. Juni 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1899 über das Gerichtskostenweisen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren (Reg. Blatt Seite 365) verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

In der Königlichen Verordnung vom 11. November 1899, betreffend die Gerichtskosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren (Gerichtskostenordnung), Reg. Blatt S. 925, treten folgende Änderungen ein:

1) §. 22 erhält folgende Fassung:

Der Werth eines Pfandrechts oder der Sicherstellung einer Forderung richtet sich nach dem Betrage der Forderung; hat der Gegenstand des Pfandrechts einen geringeren

Werth, so ist dieser maßgebend, soweit nicht die besonderen Vorschriften für Eintragungen im Grundbuch (Abs. 2) entgegenstehen. Bei Vorrangseinräumungen richtet sich der Werth nach dem Betrag des vortretenden Rechts und wenn der Betrag des zurücktretenden Rechts der geringere ist, nach diesem.

Bei Eintragungen in das Grundbuch, welche die Bestellung oder den Übergang von Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden zum Gegenstand haben, und bei Löschungen dieser Rechte, sowie bei der Herstellung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen wird der Werth nach dem Betrag der Forderung oder der Grundschuld, bei Rentenschulden nach dem Betrag der Ablösungssumme berechnet.

2) In §. 31 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

Für die Eintragung des Eigenthums von Abkömmlingen oder eines Ehegatten des bisherigen Eigenthümers, sofern sie auf Grund der Erbfolge, des in §. 311 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrags, der Erbauseinandersezung oder einer Auseinandersetzung nach Beendigung einer ehelichen Gütergemeinschaft oder fortgesetzten Gütergemeinschaft erfolgt, ferner für die Berichtigung des Grundbuchs auf Grund erfolgten gesetzlichen Übergangs eines Grundstücks an eine eheliche Gütergemeinschaft oder eine fortgesetzte Gütergemeinschaft, einschließlich der bei der Eintragung vorkommenden Nebengeschäfte, werden fünf Zehnttheile des Gebührensaßes A erhoben.

3) In §. 36 werden folgende Absätze angefügt:

Wenn bei einer Gesamthypothek, Gesamtgrundschuld oder Gesamtrentenschuld die belasteten Grundstücke in verschiedenen Grundbuchamtsbezirken liegen, so wird für Eintragungen in das Grundbuch, welche die Bestellung oder den Übergang dieser Rechte zum Gegenstand haben, und für Löschungen dieser Rechte, sowie für Herstellung von Briefen über dieselben, bei demjenigen Grundbuchamt, in dessen Bezirk der dem Werthsbetrag nach verhältnismäßig größte Theil der Grundstücke gelegen ist, die Gebühr (§§. 32, 33, 35, 38) nach dem Grundsatz in §. 22 Abs. 2, bei den übrigen Grundbuchämtern werden fünf Zehnttheile der Gebühr nach dem Grundsatz in §. 22 Abs. 1 Saß 1 zum Ansatz gebracht. Ist der Werth der in verschiedenen Grundbuchamtsbezirken gelegenen Grundstücke gleich, so erfolgt der nach dem Grundsatz in §. 22 Abs. 2 zunehmende Gebührenansatz bei demjenigen Grundbuchamt, bei welchem der Antrag auf Eintragung zuerst gestellt ist.

Wenn bei einer Gesamthypothek, Gesamtgrundschuld oder Gesamtrentenschuld die belasteten Grundstücke, abgesehen von dem Falle in Abs. 1 Satz 2, verschiedenen Eigentümern gehören, so wird für Eintragungen in das Grundbuch, welche die Bestellung oder den Übergang dieser Rechte zum Gegenstand haben, und für Löschungen dieser Rechte bei demjenigen Eigentümer, welchem der dem Werthsbetrag nach verhältnismäßig größte Theil der Grundstücke gehört, die Gebühr (§§. 32, 33, 35) nach dem Grundsatz in §. 22 Abs. 2, bei den übrigen Eigentümern werden fünf Zehnttheile der Gebühr nach dem Grundsatz in §. 22 Abs. 1 Satz 1 zum Ansatz gebracht. Ist der Werth der den verschiedenen Eigentümern gehörigen Grundstücke gleich, so ist die vorstehende Bestimmung in der Weise anzuwenden, daß die höhere Gebühr bei demjenigen Eigentümer angezeigt wird, welcher Schuldner der sicherzustellenden beziehungsweise sichergestellten Forderung ist.

Wenn ohne Aenderung im Betrag der eingetragenen Forderung einzelne Grundstücke nachträglich in die Mithaft für die Forderung eintreten oder aus der Mithaft entlassen werden, so werden fünf Zehnttheile der Gebühr für Eintragung beziehungsweise Löschung im Grundbuch nach dem Grundsatz in §. 22 Abs. 1 Satz 1 erhoben.

4) In §. 39 wird dem ersten Absatz angefügt:

Wenn Urkunden der bezeichneten Art in Urkchrift bei den Grundakten belassen werden, so erfolgt die Beglaubigung der ersten ertheilten Abschrift gleichfalls gebührenfrei.

Der zweite Absatz erhält folgende Fassung:

In allen anderen Fällen ist für eine aus dem Grundbuch oder aus den beim Grundbuchamt aufbewahrten Urkunden ertheilte Bescheinigung (Zeugniß), sowie für beglaubigte Abschriften aus denselben außer den Schreibgebühren eine Gebühr von fünfzig Pfennig, und wenn das Schriftstück mehr als vier Seiten umfaßt, für jede weitere Seite je 10 Pfennig zu erheben. Für einfache Abschriften kommen nur die Schreibgebühren zum Ansatz.

5) In §. 43 erhalten der zweite und dritte Absatz folgende Fassung:

Bei den zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte eingeleiteten Pflegschaften und Beistandschäften, sowie für alle sonstigen Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts, insbesondere die Genehmigung von Rechtsgeschäften, ist, soweit die Verrichtungen nicht unter die Bestimmungen in §§. 41, 42, 43 Abs. 1 und 44 fallen, nach dem Werth des Gegen-

ständes die in §. 75 Abs. 2 und 3 bestimmte, nicht erhöhte Gebühr zu erheben. Diese Gebühr kommt jedoch nur insoweit zum Ansatz, als nicht rücksichtlich der Personen, in deren Interesse ein Pfleger oder Beistand bestellt oder eine sonstige Fürsorgerhätigkeit ausgeübt wird, eine Vormundschaft, Pflegshaft oder Beistandschaft eingeleitet oder einzuleiten ist, auf welche die Vorschriften des §. 41 und des Abs. 1 dieses Paragraphen Anwendung finden.

Bei keinem Mündel, Pflegbefohlenen oder unter elterlicher Gewalt stehenden Kinde darf der Gesamtbetrag der nach dem Abs. 2 und dem §. 41 Abs. 1 zu erhebenden Gebühren denjenigen Betrag übersteigen, der nach §. 41 Abs. 1 im Falle der Vormundschaft zu erheben ist.

6) Der §. 44 erhält folgende Fassung:

Drei Zehnttheile der Säze des §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes werden erhoben:

- 1) für Volljährigkeitserklärungen, wenn der Minderjährige nicht unter Vormundschaft steht;
- 2) für die Erhebung der elterlichen Einwilligung zur Eingehung der Ehe oder der Einwilligung der Mutter zur Ehelichkeitserklärung;
- 3) für Entscheidungen betreffend den Unterhalt der Kinder nach §. 1612 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
- 4) für die Übertragung der Ausübung der elterlichen Gewalt an die Mutter (§. 1685 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- 5) für die Erhebung der Zustimmung anheilsberechtigter Abkömmlinge zu Rechtsgeschäften des überlebenden Ehegatten im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft;
- 6) für die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts im Falle der Verheirathung des Vaters oder der Mutter, sowie für die nach den §§. 1639 Abs. 1, 1640 Abs. 2, 1653, 1666, 1667, 1668, 1670, 1760 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu treffenden Anordnungen;
- 7) für Entscheidungen, welche die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zueinander oder das eheliche Güterrecht betreffen.

Zahlungspflichtig ist in den Fällen unter Ziffer 4, 6 der Vater oder die Mutter.

Hat eine Rechnungslegung stattzufinden, so werden neben der in Abs. 1 bestimmten Gebühr die Gebühren des §. 41 Abs. 2 erhoben.

Ist im Falle der Verheirathung des Vaters oder der Mutter der Ausstellung eines der in §. 1314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordneten Beugnisse eine amtliche Anseinarthebung des gemeinschaftlichen Vermögens vorangegangen, so wird für die Ertheilung des Beugnisses nur ein Zehntteil der Säge des §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben.

In den Fällen des §. 43 Abs. 2 und des §. 44 wird, wenn die Anordnung einer Pflegshaft oder Beistandschaft oder die sonstige Verfügung des Vormundschaftsgerichts aus demselben Anlaß gleichzeitig mehrere Fürsorgebedürftige betrifft, die Gebühr nur einmal aus dem zusammenzurechnenden Werthsbetrag erhoben.

Diese Verordnung tritt sofort mit der Bekanntmachung in Kraft und findet auf alle in diesem Zeitpunkt noch nicht erledigten Geschäfte Anwendung.

Unsere Ministerien der Justiz und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 13. Juni 1902.

Wilhelm.

Breitling. Pischel. Beyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlein.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. Vom 14. Juni 1902.**

Unter Bezugnahme auf §. 5 Ziff. 1 der Prüfungsverordnungen für Nahrungsmittel-Chemiker vom 21. September 1894 (Reg. Blatt S. 287) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß durch Beschluß des Bundesraths vom 13. Mai ds. Jrs. das an der chemisch-technischen Abtheilung einer bayerischen Industrieschule erworbene Reifezeugniß für den Übertritt in die Technische Hochschule sowie das an der chemischen Abtheilung der Königlich sächsischen Gewerbeakademie zu Chemnitz erlangte Absolutorialzeugniß als gleichberechtigt mit dem Beugniß der Reife von einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule anerkannt worden ist.

Stuttgart, den 14. Juni 1902.

Pischel.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

Nr. 20.

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag den 30. Juni 1902.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend eine Gebührenordnung für die Gemeindegerichte. Vom 28. Juni 1902. — Verfügung des Justizministeriums, betreffend den Strafvollzug gegen jugendliche Personen männlichen Geschlechts. Vom 23. Juni 1902. Anlage: Haussordnung für die Abteilung der jugendlichen Gefangenen an dem Landesgefängnis in Rottenburg. — Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Mithilfung von Strafnachrichten an die Peruansche Regierung. Vom 24. Juni 1902. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärischpflichtige Deutsche in Argentinien, Uruguay oder Paraguay. Vom 14. Juni 1902. — Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Ausübung der Fischerei. Vom 14. Juni 1902.

Königliche Verordnung,

betreffend eine Gebührenordnung für die Gemeindegerichte. Vom 28. Juni 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Beziehung auf die Gebühren und Auslagen in dem Verfahren vor den Gemeindegerichten verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

An Gerichtsgebühren werden erhoben:

1. für die Erledigung eines Rechtsstreits durch Entscheidung bei einem Streitgegenstand im Werthe

| | |
|---|---------|
| bis 30 Mark einschließlich | 1 Mark; |
| von mehr als 30 Mark bis 50 Mark einschließlich | 2 Mark; |

2. für die Erledigung eines Rechtsstreits durch Vergleich, sowie für die Erlassung eines Arrestbefehls oder einer einstweiligen Verfügung die Hälfte der in Ziff. 1 bezeichneten Säze;
3. für die Erlassung eines Zahlungsbefehls bei einem Gegenstand im Werthe bis 30 Mark einschließlich 20 Pfennig,
von mehr als 30 Mark bis 50 Mark einschließlich 40 Pfennig;
4. für die Erlassung eines Vollstreckungsbefehls die Hälfte der in Ziff. 3 bezeichneten Säze.

Weitere Gerichtsgebühren kommen nicht in Ansatz.

§. 2.

An baaren Auslagen werden erhoben:

1. die Schreibgebühren;
2. die Post- und Telegraphengebühren;
3. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichs-Gesetzblatt von 1898 S. 689);
4. die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Mitgliedern des Gemeindegerichts zustehenden Taggelder nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften über die Taggelder der Gemeindediener;
5. die an den Amtsdienere zu zahlenden Beträge.

§. 3.

Die Schreibgebühren werden für Ausfertigungen und Abschriften erhoben. Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, 10 Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird voll berechnet.

Schreibgebühren werden nicht erhoben:

1. für die von Amtswegen anzufertigenden Ausfertigungen und Abschriften aller die Prozeß- oder Sachleitung, einschließlich der Bestimmung und Änderung von Terminen und Fristen, betreffenden Verfügungen (auch Ladungen, Benachrichtigungen u. s. w.);

2. im Mahnverfahren;
3. für die Ertheilung von vollstreckbaren Ausfertigungen (Vollstreckungsklauseln).

§. 4.

Der Amtsdienner erhält für jeden Gang, den er behufs Behändigung oder Gröffnung einer Ladung, Entscheidung oder Verfügung zu machen hat, eine Gebühr von 20 Pfennig. Die Gebühr wird für jede Behändigung oder Gröffnung erhoben, auch wenn die Behändigung oder Gröffnung an mehrere Empfänger auf demselben Gang bewerkstelligt wird. Weitere Anrechnungen, wie z. B. für Bedienung, sind unzulässig.

Durch Beschluß der Gemeindekollegien kann mit Genehmigung des Amtsgerichts über die Höhe und den Bezug der Ganggebühren anderweitige Bestimmung getroffen werden. Jedoch darf die einzelne Ganggebühr keinenfalls 50 Pfennig übersteigen.

§. 5.

An den Gerichtsgebühren nehmen die Mitglieder des Gemeindegerichts, die bei der Verhandlung und Entscheidung mitgewirkt haben, gleichen Theil; ist der Vorstand des Gemeindegerichts zugleich der Schriftführer, so erhält er einen doppelten Anteil. Hat der Vorstand des Gemeindegerichts einen Arrestbefehl oder eine einstweilige Verfügung allein erlassen, so erhält er die ganze Gebühr.

Die Gebühren im Mahnverfahren bezieht der Vorstand des Gemeindegerichts.

Die Schreibgebühren bezieht der Vorstand des Gemeindegerichts, wenn er zugleich der Schriftführer ist, andernfalls der Schriftführer.

Über den Bezug der Gebühren können im Falle der Aufstellung eines oder mehrerer besoldeter Gemeinderäthe durch ortssstatutarische Vorschrift (Art. 19 Abs. 5, Art. 72 des Gesetzes vom 21. Mai 1891, betreffend die Verwaltung der Gemeinden, Stiftungen und Amtskörperhaften, Reg. Blatt S. 103) und, soweit die Gebühren besoldeten Gemeindienfern zulommen, durch Dienstvertrag anderweitige Bestimmungen getroffen werden.

Der Betrag der Gebühren und Auslagen ist auf den Protokollen, Ausfertigungen und Abschriften beizufügen.

§. 6.

Die Partei, welche das Verfahren beantragt hat, ist verpflichtet, denjenigen Betrag, welcher für die Entscheidung des Gemeindegerichts zum Ansatz kommen kann, als Vorbehalt zu zahlen.

Außerdem ist bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, ein zur Deckung derselben hinreichender Vorschuß von dem Antragsteller zu entrichten. Die Ladung und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Ausfertigung von Ausfertigungen und Abschriften, welche nicht von Amts wegen zu ertheilen sind, kann von der vorgängigen Zahlung eines solchen Vorschusses abhängig gemacht werden.

§. 7.

Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen ist derjenige, welchem durch die gerichtliche Entscheidung die Kosten auferlegt sind, oder welcher dieselben durch eine vor dem Gemeindegericht abgegebene oder diesem mitgetheilte Erklärung übernommen hat, und in Erwartung einer solchen Entscheidung oder Übernahme derjenige, welcher das Verfahren beantragt hat.

Schuldner der Schreibgebühr für Ausfertigungen und Abschriften, welche nicht von Amts wegen zu ertheilen sind, ist der Antragsteller.

§. 8.

Vorschüsse, Gebühren und Auslagen werden auf Ansuchen der vorschuss- oder zahlungspflichtigen Partei insoweit nicht erhoben, als die Partei gerichtsbekannter Maßen oder nach Ausweis eines obrigkeitslichen Zeugnisses außer Stande ist, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie nothwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, und wenn zugleich die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder ausichtslos erscheint. In solchem Falle kann die Erhebung von Vorschüssen, Gebühren und Auslagen auch von Amts wegen unterbleiben.

Das Gemeindegericht ist befugt, Gebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Beteiligten entstanden sind, niederzuschlagen.

§. 9.

Auf die Berufstätigkeit der Rechtsanwälte in dem Verfahren vor den Gemeindegerichten finden die Bestimmungen der Gebührenordnung für Rechtsanwälte (Reichsgesetzblatt von 1898 S. 692) entsprechende Anwendung.

§. 10.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1902 in Kraft; auf die vor diesem Zeitpunkt anhängig gewordenen Rechtsachen findet sie keine Anwendung.

Mit dem gedachten Zeitpunkt treten alle entgegenstehenden Verordnungen und Verfügungen außer Wirksamkeit, insbesondere der §. 2 der Königlichen Verordnung vom 14. Dezember 1873, betreffend die Gebühren der Gemeindebedienster (Reg. Blatt S. 423), und der §. 1 der Königlichen Verordnung vom 27. September 1879, betreffend die Vergütung für die Berufstätigkeit der Rechtsanwälte vor den Gemeindegerichten und bei der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen (Reg. Blatt S. 406).

Unser Justizministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 28. Juni 1902.

Wilhelm.

Breitling. Pischel. Beyer. v. Soden. Weißäder.

Vergütung des Justizministeriums,
betreffend den Strafvollzug gegen jugendliche Personen männlichen Geschlechts. Vom 23. Juni 1902.

Vom 1. Juli ds. Js. an wird der bei dem K. Landesgefängniß Rottenburg errichtete Gefängnisbau für jugendliche Personen männlichen Geschlechts in Betrieb gesetzt. Es sind daher von diesem Zeitpunkt an diejenigen gegen jugendliche Personen gerichtlich erkannten Strafen, welche nach den seitherigen Bestimmungen (Vergütung des Justizministeriums vom 10. März 1899, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen, Reg.-Blatt S. 236) in der Abtheilung der jugendlichen Gefangenen bei dem Zellengefängniß Heilbronn zu vollziehen waren, in der bei dem Landesgefängniß Rottenburg eingerichteten Jugendabtheilung zu vollstrecken. An die Stelle der „Hausordnung für die Abtheilung der jugendlichen Gefangenen an dem Zellengefängniß in Heilbronn“ vom 4. März 1899 (Reg. Blatt S. 144) tritt vom 1. Juli ds. Js. an die in der Anlage abgedruckte Hausordnung vom heutigen Tage für die Abtheilung der jugendlichen Gefangenen an dem Landesgefängniß in Rottenburg.

Stuttgart, den 23. Juni 1902.

Breitling.

Anlage.**Hausordnung für die Abtheilung der jugendlichen Gefangenen an dem Landesgefängniß in Rottenburg.****§. 1.**

Auf die in der Jugendabtheilung des Landesgefängnisses zu Rottenburg untergebrachten jugendlichen Gefangenen männlichen Geschlechts finden die Bestimmungen der Hausordnung für die Landesgefängnisse vom 4. März 1899 mit nachstehenden Maßgaben Anwendung.

§. 2.

Die jugendlichen Gefangenen sind von den erwachsenen jeder Zeit, insbesondere beim Unterricht, Gottesdienst, bei der Arbeit und bei der Bewegung im Freien derart getrennt zu halten, daß jeder Verkehr zwischen ihnen ausgeschlossen bleibt.

§. 3.

Der Unterricht (§. 67 der Hansordnung) wird den jugendlichen Gefangenen nach dem jeweils durch das Strafanstaltenkollegium festgestellten besonderen Schulplane ertheilt.

Bei der Zuweisung von Arbeit wird besonderes Gewicht auf die Erziehung gelegt.

Die Schulprüfung (§. 68 der Hansordnung) findet bei den jugendlichen Gefangenen halbjährlich statt.

§. 4.

Die jugendlichen Gefangenen sind vorzugsweise in Einzelhaft zu halten. Bei Gefangenen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist jedoch zu einer Verlängerung der Einzelhaft über die Dauer von drei Monaten die Genehmigung des Strafanstaltenkollegiums einzuholen.

§. 5.

Für jugendliche Gefangene, welche das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, gelten bis zu Erreichung dieses Alters weiter die folgenden Bestimmungen:

1. Ein „Nebenverdienst“ (§. 59 der Hansordnung) wird nicht bewilligt.
2. Die Anschaffung außerordentlicher Genussmittel (§. 38 der Hansordnung) ist nicht gestattet, es wird aber neben der ordentlichen Verköstigung (§. 36 der Hans-

ordnung) den Gefangenen einmal des Jahres an festlichen Tagen, deren Be-stimmung dem Strafanstaltsvorstand zusteht, eine Zugabe zu der Abendsuppe, bestehend in Obst, Milch, Butter, einem Glas Bier oder Most, auf Kosten der Anstalt gereicht.

3. Die Disziplinarstrafe der einsamen Haft (§§. 70, 72 der Hausordnung) darf die Dauer von acht Tagen nicht übersteigen.

§. 6.

Gegen Gefangene, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darf die Disziplinarstrafe der Dunkelhaft (§§. 70, 73 der Hausordnung) nicht verhängt werden.

Stuttgart, den 23. Juni 1902.

A. Justizministerium.

Breitling.

**Vereinbarung des Justizministeriums,
betreffend die Mittheilung von Strafnachrichten an die Peruani-sche Regierung.** Vom 24. Juni 1902.

Auf Grund einer mit der Peruani-schen Regierung getroffenen Vereinbarung wird
Nachstehendes bestimmt:

Die in der Verfügung des Justizministeriums vom 30. Juni 1888, betreffend die Mittheilung von Strafurtheilen an ausländische Regierungen, Reg. Blatt S. 285, Amts-blatt S. 35, und in der Nachtragsvorfügung des Justizministeriums vom 4. November 1889, Reg. Blatt S. 315, Amtsblatt S. 49, vorgeschriebene Uebersendung von Strafnachrichten hat in Zukunft unter Benützung des durch die Verordnung des Bundesraths vom 9. Juli 1896 eingeführten Formulars A in gleicher Weise auch bezüglich der gegen einen Peruani-schen Staatsangehörigen ergangenen Verurtheilungen gegenüber der Peruani-schen Regierung zu erfolgen.

(Zu vergl. auch Biss. 1 der Verfügung des Justizministeriums vom 1. Oktober 1896, betreffend die Einrichtung von Strafreigtern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile, Amtsblatt S. 50.)

Stuttgart, den 24. Juni 1902.

Breitling.

**Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Bezeugnisse für militärflichtige Deutsche in
Argentinien, Uruguay oder Paraguay. Vom 14. Juni 1902.**

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in dem vorbezeichneten Betreff erlassene Bekanntmachung vom 4. Juni 1902 (Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1902 No. 23 S. 119) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 14. Juni 1902.

Pischek. v. Schnürlein.

Bekanntmachung.

An Stelle des Dr. Karl Wenzel zu Buenos Aires (Bekanntmachung vom 7. September 1895, Central-Blatt S. 348)* ist dem Chefarzte des deutschen Krankenhauses Dr. Friedrich Wilhelm Delius in Buenos Aires auf Grund des §. 42 Biffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung ertheilt worden, Bezeugnisse der im §. 42 Biffer 1a und b ebendaselbst bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Argentinien, Uruguay oder Paraguay haben.

Berlin, den 4. Juni 1902.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

**Versfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen,
betreffend die Ausübung der Fischerei. Vom 14. Juni 1902.**

In der Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Ausübung der Fischerei vom 1. Juni 1894 (Reg. Blatt S. 135) ist am Schluß von §. 10 Abs. 2 nach dem Worte „beziehen“ der Zusatz einzuschalten: „Ebenso finden auf die übrigen nicht ablaßbaren Seen des Landes die vorstehenden Schonzeiten, soweit sie die Karpfen, Schleien, Brachsen und Barsche betreffen, keine Anwendung.“

Stuttgart, den 14. Juni 1902.

Pischek. Zeyer.

* Bür. Reg. Blatt von 1895 S. 276.

Nr. 21.

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag den 5. Juli 1902.

Inhalt:

Vereinigung des Ministeriums des Innern, betreffend den Transport von Thieren auf den Bodenseedampfsbooten.
Vom 2. Juli 1902. — Vereinigung des Ministeriums des Innern, betreffend das Verbot des im Umherziehen erfolgenden Handels mit Geflügel. Vom 3. Juli 1902.

**Vereinigung des Ministeriums des Innern,
betreffend den Transport von Thieren auf den Bodenseedampfsbooten.** Vom 2. Juli 1902.

Auf Grund des Art. 7 Ziff. 2 und des Art. 51 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Änderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, (Reg. Blatt S. 393), wird zur Verhütung von Thierquälerei beim Transport von Thieren auf den Bodenseedampfsbooten verfügt:

Auf Bodenseedampfsbooten dürfen Kälber, Schweine, Schafe und Ziegen nicht anders als in hinlänglich geräumigen, lustigen, fahr- oder tragbaren Verschlägen (Käfigen, Gattern) befördert werden.

Gegen Kälte und Nässe sind alle auf Bodenseedampfsbooten beförderten Thiere durch Decken zu schützen.

Stuttgart, den 2. Juli 1902.

Pijek.

**Vers^orfung des Ministeriums des Innern,
betreffend das Verbot des im Umherziehen erfolgenden Handels mit Ge^ofl^ügel.** Vom 3. Juli 1902

Im Hinblick auf die andauernd starke Verbreitung der Ge^ofl^ügelsonera und die in letzter Zeit vorgekommenen zahlreichen Fälle der Verschleppung dieser Seuche durch den Hauferhandel mit Ge^ofl^ügel wird auf Grund des §. 56 b Abs. 3 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzblatt von 1900 S. 871) Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Der Handel mit Ge^ofl^ügel im Umherziehen ist bis zum 31. August d. J. s. einschließlich verboten.

Ausgenommen ist der Aufkauf von Ge^ofl^ügel, welches zur Schlachtung bestimmt ist.

§. 2.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot unterliegen, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafbestimmung des §. 148 Ziff. 7 a der Gewerbeordnung.

§. 3.

Gegenwärtige Verfügung tritt am 10. Juli d. J. s. in Kraft.

Stuttgart, den 3. Juli 1902.

Pischef.

Nr 22.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 16. Juli 1902.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Reisekosten der Schöffen und Geschworenen, sowie der Vertrauensmänner des Ausschusses für die Wahl derselben. Vom 1. Juli 1902. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend das Gesamtverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehramtsstellen. Vom 26. Juni 1902. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Zuweisung der Geldverrechnung für das Forstamt Entringen an das Kameralamt Herrenberg. Vom 21. Juni 1902.

Königliche Verordnung,
betreffend die Reisekosten der Schöffen und Geschworenen, sowie der Vertrauensmänner des Aus-
schusses für die Wahl derselben. Vom 1. Juli 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Vollziehung der §§. 55 und 96 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung (Reichs-Gesetzblatt von 1898 S. 371 ff.) und des Art. 20 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. Januar 1879 (Reg. Blatt S. 3) verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Die Vertrauensmänner des Ausschusses für die Wahl der Schöffen und Geschworenen, desgleichen die Schöffen und Geschworenen haben, wenn sie außerhalb des Sitzungsorts des Ausschusses, beziehungswise des Gerichts wohnen, Vergütung der Reisekosten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen anzusprechen.

§. 2.

Für Strecken mit Eisenbahnverbindung wird vorbehältlich der Bestimmung in §. 3 die Personentaxe der zweiten Wagenklasse, und zwar für die Hin- und Rückfahrt je die volle Taxe, vergütet. Wird ein Schnellzug benutzt, so kann die Zusätztagstaxe berechnet werden.

Daneben wird für die Hin- und Rückfahrt als Entschädigung für sämtliche Nebenkosten, wie Aufwand für Gepäck, Trägerlohn, Benützung von Gefährten zu und von den Bahnhöfen, je die halbe Taxe für einen Platz in zweiter Klasse eines gewöhnlichen Zugs vergütet.

§. 3.

Eine Verpflichtung zur Benützung der Eisenbahn besteht nicht, wenn der Vertrauensmann, Schöffe oder Geschworene am Tage vor oder nach der Sitzung, oder an den Sitzungstagen in den Monaten Oktober bis März zwischen 10 Uhr Nachts und 7 Uhr Morgens, in den übrigen Monaten zwischen 11 Uhr Nachts und 6 Uhr Morgens reisen müßte.

§. 4.

Für Strecken ohne Eisenbahnverbindung, namentlich auch für die Strecke bis zur nächsten Eisenbahnstation, desgleichen im Falle des §. 3 werden als Entschädigung für sämtliche Kosten auf jeden Kilometer sowohl für die Hin- als für die Rückreise fünf- und dreißig Pfennig vergütet.

Bruchtheile eines Kilometers, welche sich bei der Zusammenrechnung der auf der Hin- und Rückreise zurückgelegten Entfernung ergeben, dürfen gleich einem vollen Kilometer angerechnet werden.

§. 5.

Als Entschädigung für Hin- und Rückreise werden mindestens zwei Mark vergütet.

§. 6.

Dauert eine Schwurgerichtsperiode mindestens sieben Tage, so können die Geschworenen die Kosten einer Zwischenreise beanspruchen, die sie vom Sitz des Schwurgerichts nach ihrem Wohnsitz und von diesem zurück ausführen.

Dauert eine Schwurgerichtsperiode länger als sieben Tage, so können die Geschworenen für jeden Zeitabschnitt von vollen sieben Tagen die Vergütung der Kosten je einer innerhalb dieses Zeitabschnitts ausgeführten Zwischenreise (vergl. Abs. 1) beanspruchen.

Im Falle der Ausführung einer Zwischenreise ist der Geschworene ohne Rücksicht auf die in §. 3 festgesetzten Einschränkungen zur Benützung einer bestehenden Eisenbahnverbindung verpflichtet.

Im Uebrigen richtet sich die Höhe der zu vergütenden Kosten der Zwischenreise nach den §§. 2, 4 und 5 mit der Maßgabe, daß, soweit die Eisenbahn zu benützen ist und bei Lözung einer Rückfahrkarte eine Preismäßigung stattfindet, neben der Entschädigung für die Nebenausgaben nur der Preis einer Rückfahrkarte vergütet wird.

§. 7.

Die Reisekostenentschädigung der Schöffen und Geschworenen wird als allgemeiner Aufwand für die Rechtspflege auf die Staatstasse übernommen.

Die Verpflichtung der Amtskörperschaften, die Kosten der Wahl der Geschworenen und Schöffen zu tragen, wird dahin aufrecht erhalten, daß sie die Kosten der Wahl der Vertrauensmänner des Ausschusses und die Reisekostenvergütung der Vertrauensmänner zu tragen haben.

§. 8.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. September 1902 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Königliche Verordnung vom 10. September 1879, betreffend die den Vertrauensmännern des Ausschusses für die Wahl der Schöffen und Geschworenen, sowie den Schöffen und Geschworenen zu gewährende Vergütung der Reisekosten (Reg. Blatt S. 349), außer Wirksamkeit.

Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 1. Juli 1902.

Wilhelm.

Breitling. Pischet. Beyer. von Soden. Weizsäcker.

**Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend das Gesamtverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche
Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten.**

Vom 26. Juni 1902.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in dem Anhang zu der № 26 des Central-Blatts für das Deutsche Reich von 1902 erlassene Bekanntmachung vom 12. Juni 1902, betreffend das Gesamtverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Stuttgart, den 26. Juni 1902.

Pischet.

Für den Minister:
Frhr. von Mittnacht.

Gesamtverzeichniß

derjenigen Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Fähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkungen:

1. Die mit * bezeichneten Gymnasien (A. a) und Progymnasien (B. a und C. a) an Orten, an welchen sich keine der zur Erteilung von Fähigungszeugnissen berechtigten Anstalten unter A. b, B. b und c oder C. b (Real-Gymnasium, Real-Progymnasium, Realschule) mit obligatorischem Unterricht im Latein befindet, sind befugt, Fähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen befreiten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Erzähunterrichte regelmäßig teilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugnis über genügende Eignung des entsprechenden Lehrplanumfangs erhalten haben.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

A b e r s i c h t.

| Öffentliche Lehranstalten. | Seite | | Seite |
|------------------------------------|-------|---|-------|
| Gymnasien (A. a) | 235 | Real-Progymnasien (C. b) | 250 |
| Real-Gymnasien (A. b) | 243 | Realschulen (C. c) | 251 |
| Ober-Realschulen (A. c) | 246 | Öffentliche Schullehrer-Seminare (C. d) . . . | 256 |
| Progymnasien (B. a) | 247 | Andere öffentliche Lehranstalten (C. e) . . . | 259 |
| Real-Progymnasien (B. b) | 247 | Private Lehranstalten | 260 |
| Realschulen (B. c) | 248 | Lehranstalten im Auslande | 263 |
| Progymnasien (C. a) | 249 | | |

Öffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Fähigung genügt.

a. Gymnästen.

I. Königreich Preußen.

Aachen: Kaiser Karls-Gymnasium,
Kaiser Wilhelm-Gymnasium,
Allenstein,
Altona,
Anklam,

Arnsberg,
*Aschersleben,
Attendorn,
Aurich,
Barmen,
Bartenstein,

Bedburg: Ritter-Akademie,
 Belgard,
 Berlin: Almanisches Gymnasium,
 Französisches Gymnasium,
 Friedrichs-Gymnasium,
 Friedrich-Werdersches Gymnasium,
 Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,
 Humboldts-Gymnasium,
 Joachimsthal'sches Gymnasium,
 Gymnasium zum grauen Kloster,
 Kölnerisches Gymnasium,
 Königstädtisches Gymnasium,
 Leibniz-Gymnasium,
 Lessing-Gymnasium,
 Luisen-Gymnasium,
 Luisenstädtisches Gymnasium,
 Sophie-Gymnasium,
 Wilhelms-Gymnasium,
 Beuthen i. Ober-Schlesien,
 Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
 Bochum,
 Bonn: Königliches Gymnasium,
 *Städtisches Gymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),
 Brandenburg: Gymnasium,
 Ritter-Akademie,
 Braunschweig,
 Breslau: Elisabeth-Gymnasium,
 Friedrichs-Gymnasium,
 Gymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Real-Gymnasium),
 Johannes-Gymnasium,
 König Wilhelms-Gymnasium,
 Magdalenen-Gymnasium,
 Matthias-Gymnasium,
 Brieg,

Brilon,
 Bromberg,
 Brühl,¹⁾
 Bützow,
 Burg i. d. Provinz Sachsen,
 *Burgsteinfurt,
 Celle,
 Charlottenburg: Kaiserin Augusta-Gymnasium,
 Köln: Gymnasium an der Apostelkirche,
 Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,
 Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
 Gymnasium an Marzellen,
 Städtisches Gymnasium in der Kreuzgasse
 (verbunden mit Real-Gymnasium),
 Grefeld,
 Danzig: Königliches Gymnasium,
 Städtisches Gymnasium,
 Demmin,
 Deutsch-Krone,
 Deutrich-Wilmersdorf bei Berlin: Bismarck-Gymnasium,
 Dillenburg,
 Dortmund,
 Darmstadt,
 Düren,
 Düsseldorf: Königliches Gymnasium,
 Städtisches Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
 Duisburg,
 Eberswalde,
 Eisleben,
 Elberfeld,
 Elbing,
 Emden,
 Emmerich,
 Erfurt,
 Essen,

1) Mit rückwirkender Kraft für den Ostertermin 1902.

Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
 Frankfurt a. Main: Kaiser Friedrichs-Gymnasium,
 Goethe-Gymnasium,
 Lessing-Gymnasium,
 Frankfurt a. d. Oder,
 Braustadt,
 Freienthal a. d. Oder,
 Friedeberg i. d. Neumarkt,
 Fürstenwalde,
 Fulda,
 Gorz a. d. Oder,
 Glad,
 Gleiwitz,
 Glogau: Evangelisches Gymnasium,
 Katholisches Gymnasium,
 Gladstadt,
 Gnezen,
 Görlitz,
 Göttingen,
 Goslar: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
 Graudenz,
 Greifenberg i. Pommern,
 Greiffenberg: Gymnasium (verbunden mit Real-Schule),
 Groß-Lichterfelde,
 Groß-Strehlow,
 Guben: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 Gütersloh,
 Gumbinnen,
 Hadamar,
 Hadersleben,
 Hagen i. Westfalen: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
 Halberstadt,
 Halle a. d. Saale: Lateinische Hauptschule der Brandenburger Stiftungen,

Halle a. d. Saale: Städtisches Gymnasium,
 Hameln: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
 Hamm,
 Hanau,
 Hannover: Lyzeum I.,
 Lyzeum II.,
 Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
 Leibnizschule (Gymnasium, verbunden mit Real-Gymnasium),
 Heiligenstadt,
 *Hersfeld,
 Hildesheim: Gymnasium Andreamum,
 Gymnasium Josephinum,
 Hirschberg,
 Höchstädt a. Main: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
 Höxter,
 Homburg v. d. Höhe: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 *Hofum,
 Jauer,
 Jülsdorf: Klosterschule,
 Inowraglaw,
 Insleburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
 Kassel: Friedrichs-Gymnasium,
 Wilhelms-Gymnasium,
 Rallowitz,
 Kempen i. d. Rheinprovinz,
 Niel,
 *Nienburg (Saale),
 Kleve,
 Koblenz,
 Königsberg i. d. Neumarkt,
 Königsberg i. Ostpr.: Altstädtisches Gymnasium,
 Friedrichs-Kollegium,

Königsberg i. Ostpr.: *Rneiphöfisches Gymnasium,*
Wilhelms-Gymnasium,
 Königshütte: *Gymnasium* (verbunden mit *Real-*
Schule),
 Koesfeld,
 Kösulin,
 Kolberg: *Gymnasium* (verbunden mit *Real-*
Gymnasium),
 Konig,
 Kottbus,
 Kreuzburg in Ober-Schlesien,
 Kreuznach,
 Krotschin,
 Küstrin,
 Kulm,
 Landsberg a.d. Warthe: *Gymnasium* (verbunden mit
Realschule),
 Lauban,
 Leer: *Gymnasium* (verbunden mit *Real-Gym-*
nasium),
 Leobschütz,
 Liegnitz: **Ritter-Academie,*
Städtisches Gymnasium,
 Linden bei Hannover,
 *Lingen,
 Lissa,
 Lübau,
 Lüneburg: *Gymnasium* (verbunden mit *Real-*
Gymnasium),
 Lyd,
 Magdeburg: *Pädagogium des Klosters u. L.*
Frauen,
Dom-Gymnasium,
König Wilhelms-Gymnasium,
 Marburg,
 Marienburg i. Westpreußen,
 Marienwerder,
 Neldorf,

Memel,
 Meppen,
 Merseburg: *Dom-Gymnasium,*
Meisterib,
 Minden,
 Moers,
 Montabaur,
 Mühlhausen i. Thüringen,
 *Mülheim a. Rhein,
 Mülheim a. d. Ruhr: *Gymnasium* (verbunden
 mit *Realschule*),
 München-Gladbach,
 *Münden,
 Münster i. Westfalen,
 Münsterfeifel,
 Nale, Nauheim a. d. Saale: *Dom-Gymnasium,*
 Neisse,
 Neuhausen-leben,
 *Neu-Ruppin,
 Neuß,
 Neustadt i. Ober-Schlesien,
 Neustadt i. Westpreußen,
 *Neustettin,
 Neuwied: *Gymnasium* (verbunden mit *Real-Pro-*
gymnasium),
 *Norden,
 Nordhausen a. Harz: *Gymnasium* (verbunden mit
Real-Gymnasium),
 Oels,
 Ohlau,
 Oppeln,
 Osnabrück: *Carolinum,*
Rath-Gymnasium,
 Osterode i. Ostpreußen,
 Ostrowo,
 Paderborn,
 Patschau,

| | |
|--|--|
| Pforta: Landesschule, | Schöneberg bei Berlin: Hohenzollernschule (Gymnasium, verbunden mit Realschule), |
| Pleß, | Schrömm, |
| Plön, | Schweidnitz, |
| Posen: Berger-Gymnasium (verbunden mit Ober-Realschule), | Siegburg, |
| Friedrich Wilhelms-Gymnasium, | Sigmaringen, |
| Marien-Gymnasium, | *Soest, |
| Potsdam, | Solingen: *Gymnasium (verbunden mit Realschule), ¹⁾ |
| Prenzlau, | Sorau, |
| Preußisch-Stargard, | Spandau, |
| Prüm, | *Stade, |
| Putbus: Pädagogium, | Stargard i. Pommern, |
| Pritz, | Stegnitz, |
| Quedlinburg, | Stendal, |
| Ratzenburg, | Stettin: König Wilhelms-Gymnasium, |
| Ratibor, | Marienstifts-Gymnasium, |
| Ratzeburg, | Stadt-Gymnasium, |
| *Rawitsch, | Stolp: Gymnasium (verbunden mit Realschule), |
| Reddinghausen, | Stralsund, |
| Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium), | Strasburg i. Westpreußen, |
| Rheine, | Strehlen, |
| Rinteln, | Thorn: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium), |
| Rössel, | Tilsit, |
| Rogasen, | Torgau, |
| Rohleben: Klosterschule, | Trarbach, |
| Saarbrücken, | Treptow a. d. Rega, |
| Saarouis, ¹⁾ | Trier: Friedrich Wilhelms-Gymnasium, |
| Sagan, | *Kaiser Wilhelms-Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium), |
| Salzwedel, | *Verden, |
| Sangerhausen: Gymnasium (verbunden mit Realschule), | Waldenburg, |
| Schleswig: Gymnasium (verbunden mit Realschule), | Wandsbek: Gymnasium (verbunden mit Realschule), |
| Schleusingen, | Warburg, |
| Schneidemühl, | |
| Schöneberg bei Berlin: Prinz Heinrichs-Gymnasium, | |

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft für den Ostertermin 1902.

Warendorf,
Wehlau,
Weilburg,
Wernigerode,
Wesel: Gymnasium (verbunden mit Real-Pro-
gymnasium),
*Weßlar,
Wiesbaden,
*Wilhelmshaven,
Wittenberg: Melanchthon-Gymnasium,
Wittiford,
Wöhlau,
Wongrowitz,
Zeitz,
Zülichau: Pädagogium.

II. Königreich Bayern.

Amberg,
Ansbach,
Aschaffenburg,
Augsburg: St. Anna-Gymnasium,
Gymnasium zu St. Stephan,
Bamberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Bayreuth,
Burghausen,
Dillingen,
Eichstätt,
Erlangen,
Freising,
Fürth,
Günzburg,
Hof,
Ingolstadt,
Kaiserslautern,
Kempten,
Landau,
Landshut,

Ludwigshafen a. Rhein,
Metten,
München: Ludwig-Gymnasium,
Luitpold-Gymnasium,
Maximilians-Gymnasium,
Theresien-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Münsterstadt,
Neuburg a. d. Donau,
Neustadt a. d. Haardt,
Nürnberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Passau,
Regensburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Rosenheim,
Schweinfurt,
Speyer,
Straubing,
Würzburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

Bautzen,
Chemnitz,
Dresden: Kreuzschule,
Vigilumsgymnasium,
Wettiner Gymnasium,
Dresden-Neustadt,
Freiberg,
Grimma: Fürsten- und Landesschule,
Leipzig: König Albert-Gymnasium,
Nikolaishule,
Thomaschule,
Meißen: Fürsten- und Landesschule,
Plauen i. Voigtländ.,
Schneeberg,

Wurzen,
Zittau,
Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.
 Blaubeuren: Evangelisch-theologisches Seminar,
 *Cannstatt,
 *Ehingen,
 *Eßlingen,
 *Hall,
 Heilbronn: Gymnasium (verbunden mit Realschulen),
 *Ludwigsburg,
 Maulbronn: Evangelisch-theologisches Seminar,
 *Ravensburg,
 *Reutlingen,
 *Rottweil,
 Schönthal: Evangelisch-theologisches Seminar,
 Stuttgart: Eberhard-Ludwigs-Gymnasium,
 Karls-Gymnasium,
 *Tübingen,
 Ulm,
 Utrecht: Evangelisch-theologisches Seminar.

V. Großherzogthum Baden.

Baden,
 Bruchsal,
 Freiburg,
 Heidelberg,
 Karlsruhe,
 Konstanz,
 Lahr,
 Lörrach: Gymnasium (verbunden mit Real-Pro-
 grammatisches Gymnasium),
 Mannheim,
 Offenburg,
 Pforzheim,
 Rastatt,
 Tauberbischofsheim,
 Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

Bensheim,
 Büdingen,
 Darmstadt: Ludwig-Georgs-Gymnasium,
 Neues Gymnasium,
 Friedberg: Gymnasium (verbunden mit Real-
 schule),
 Gießen,
 Laubach: Gymnasium (Fridericianum),
 Mainz: Ober-Gymnasium,
 Herbst-Gymnasium,
 Offenbach a. Main: Gymnasium (verbunden mit
 Ober-Realschule),
 Worms: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

VII. Großherzogthum Mecklenburg- Schwerin.

Doberan: Gymnasium Friderico-Franciscum,
 Güstrow: Domschule,
 Parchim: Friedrich-Franz-Gymnasium (verbunden
 mit Real-Progymnasium),
 Rostock: Gymnasium (verbunden mit Real-Gym-
 nasiu),
 Schwerin: Gymnasium Fridericianum,
 Waren,
 Wismar: Große Stadtschule (verbunden mit Real-
 schule).

VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach,
 Jena,
 Weimar.

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Friedland,
 *Neubrandenburg,
 Neustrelitz.

X. Großherzogthum Oldenburg.

*Birkenfeld,
*Gutin,
Jever: *Marien-Gymnasium,
Oldenburg,
Bechta.

XI. Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig,
Braunschweig: (Altes) Gymnasium Martino-
Catharineum,
Neues Gymnasium,
Helmstedt,
Höxter,
Wolfsbüttel.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Hildburghausen: Gymnasium Georgianum,
Meiningen: Gymnasium Bernhardinum.

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Friedrichs-Gymnasium,
Eisenberg: Christianeum.

**XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg
und Gotha.**

Coburg: Gymnasium Cosmopolitanum,
Gotha: Gymnasium Ernestinum (verbunden mit
Realklassen).

XV. Herzogthum Anhalt.

Bernburg: Karls-Gymnasium,
Söthen: Ludwigs-Gymnasium,
Dessau: Friedrichs-Gymnasium,
Zerbst: Gymnasium Franciscum (verbunden mit
Realklassen).

**XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Sonders-
hausen.**

Amtstadt,
Sondershausen.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-

Rudolstadt.

Rudolstadt: Gymnasium (verbunden mit Real-
klassen).

XVIII. Fürstenthum Waldeck.

Görbach.

XIX. Fürstenthum Neuß älterer Linie.

Greiz: Gymnasium (verbunden mit Real-Abthei-
lung).

XX. Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

Gera,
*Schleiz.

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Gymnasium Adolphinum (verbunden
mit Real- Progymnasium und
Lehrer-Seminar).

XXII. Fürstenthum Lippe.

Detmold: Gymnasium Leopoldinum (verbunden
mit Realschule),
Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Catharineum (verbunden mit Real-Gym-
nasium).

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen,
Bremerhaven: Gymnasium (verbunden mit Real-
schule — Real-Progymnasium —).

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Lehrschule des Johanneums,
Wilhelm-Gymnasium.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

Uttlach,
Buchsweiler: Gymnasium (verbunden mit Real-
Abtheilung),

Colmar: *Lyzeum (verbunden mit Real-Abtheilung),
 Diedenhofen,
 *Gebweiler,
 Hagenau: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),
 Meß: *Lyzeum,
 Montigny bei Meß: Bischöfliches Gymnasium (Knabenseminar),
 *Mühlhausen i. Elsah,

Saarburg,
 Saargemünd: *Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),
 Schleitstadt,
 Straßburg i. Elsah: *Lyzeum, Bischöfliches Gymnasium bei St. Stephan, Protestantisches Gymnasium,
 *Weisenburg,
 *Zabern.

b. Real-Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Aachen,
 Altona: Real-Gymnasium (verbunden mit Real-schule),
 Barmen: Real-Gymnasium (verbunden mit Real-schule),
 Berlin: Andreas - Real - Gymnasium (Andreas-schule),
 Dorotheenstädtisches Real-Gymnasium, Fall-Real-Gymnasium, Friedrichs-Real-Gymnasium, Kaiser Wilhelm's-Real-Gymnasium, Königstädtisches Real-Gymnasium, Luisenstädtisches Real-Gymnasium, Sophien-Real-Gymnasium,
 Bielefeld: Real-Gymnasium (verbunden mit Gym-nasium),
 Brandenburg,
 Breslau: Real-Gymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Gymnasium), Real-Gymnasium am Zwinger,
 Bromberg,
 Charlottenburg,
 Köln: Real-Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Städtischem Gymnasium),

Crefeld,
 Danzig: Johannis-schule,
 Dortmund,
 Düsseldorf: Real-Gymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
 Duisburg,
 Elberfeld,
 Erfurt,
 Essen,
 Flensburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Frankfurt a. Main: Musterschule, Wöhler-Real-Gymnasium,
 Frankfurt a. d. Oder,
 Goslar: Real-Gymnasium (verbunden mit Gym-nasium),
 Groß-Lichterfelde: Haupt-Kadettenanstalt,
 Grünberg,
 Hagen i. Westfalen: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Halberstadt,
 Hannover: Real-Gymnasium, Leibnizschule (Real-Gymnasium, verbunden mit Gymnasium),
 Harburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Real-schule),

Hildesheim: Andreas-Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 Insterburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Iserlohn: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 Kassel,
 Kiel: Real-Gymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),
 Koblenz,
 Königberg i. Ostr.: Städtisches Real-Gymnasium,
 Kolberg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Landeshut,
 Leer: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Lippstadt: Real-Gymnasium (verbunden mit Real-Schule),
 Lüneburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Magdeburg: Real-Gymnasium,
 Real-Gymnasium (verbunden mit Ober-Realschule — Guericke-Schule —),
 Münster i. Westfalen,
 Neisse,
 Nordhausen a. Harz: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Oberhausen,¹⁾
 Osnabrück: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 Osterode i. Hannover,
 Perleberg,
 Potsdam,
 Quedenbrück,
 Reichenbach i. Schlesien: Wilhelmsschule,

Renzcheid: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 Rendsburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Ruhrtort,
 Schalle,
 Siegen,
 Stettin: Friedrich-Wilhelmschule,
 Schiller-Real-Gymnasium,
 Stralsund,
 Tarnowitz,
 Thorn: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Tilsit,
 Trier: Real-Gymnasium (verbunden mit Kaiser-Wilhelms-Gymnasium),
 Wiesbaden,
 Witten: Real-Gymnasium (verbunden mit Real-Schule).

II. Königreich Bayern.

Augsburg,
 München: Real-Gymnasium,
 Cadettenkorps,
 Nürnberg,
 Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

Annaberg,
 Borna,
 Chemnitz,
 Döbeln: Real-Gymnasium (verbunden mit höherer Landwirtschaftsschule),
 Dresden: Annen-Real-Gymnasium,
 Dreikönigsschule (Real-Gymnasium),
 Cadettenkorps,
 Freiberg,
 Leipzig,

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft für den Ostertermin 1902.

Plauen i. Voigtl.: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),¹⁾

Zittau: Real-Gymnasium (verbunden mit Handels-Abtheilung),

Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Gmünd,

Stuttgart,

Ulm.

V. Großherzogthum Baden.

Baden: Real-Gymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),

Ettenheim,

Karlsruhe,

Mannheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

Darmstadt,

Gießen: Real-Gymnasium (verbunden mit Real-schule),

Mainz: Real-Gymnasium (verbunden mit Ober-Realschule).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-

Schwerin.

Bützow,

Glücksburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Real-schule),²⁾

Ludwigsburg,

Malchin,

Rostock: Real-Gymnasium (verbunden mit Gym-nasium),

Schwerin.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach,

Weimar.

IX. Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Meiningen,

Saalfeld.

XI. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Ernst-Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule).

XII. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Gotha: Realklassen des Gymnasiums.

XIII. Herzogthum Anhalt.

Bernburg: Karls-Real-Gymnasium,

Dessau: Friedrichs-Real-Gymnasium.

XIV. Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

Gera.

XV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Real-Gymnasium des Catharineums.

XVI. Freie Hansestadt Bremen.

Begefad.

XVII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Real-Gymnasium des Johanneums.²⁾

¹⁾ Am Real-Gymnasium beginnt der Unterricht im Latein erst mit der Quarta.

²⁾ Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.

c. Ober-Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Aachen: †Ober-Realschule mit Hochklassen,
†Barmer-Wupperfeld,
Berlin: †Friedrichs-Werdersche Ober-Realschule,
†Luisenstädtische Ober-Realschule,
†Bochum,
Bonn: †Ober-Realschule (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
†Breslau,
†Charlottenburg,
†Cöln,
†Crefeld,
Danzig: †Ober-Realschule zu St. Petri,
Düren: †Ober-Realschule (verbunden mit Real-Progymnasium),
†Düsseldorf,
†Elbersfeld,
†Elbing, ¹⁾
†Essen,
Flensburg: †Ober-Realschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft — verbunden mit Landwirtschaftsschule —),
Frankfurt a. Main: †Klinger-Ober-Realschule,
†Gleiwitz,
†Graudenz,
†Halberstadt,
Halle a. d. Saale: †Ober-Realschule,
 †Ober-Realschule bei den Brandeschen Stiftungen,
†Hanau,
†Hannover,
†Kassel,
Riel, †Ober-Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),

Königsberg i. Ostpreußen: †Burgschule (Ober-Realschule),
Magdeburg: †Gueride-Schule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Marburg,
†München-Gladbach,
Posen: †Berger-Ober-Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Rheydt: †Ober-Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Saarbrücken,
†Weisenfels,
†Wiesbaden.

II. Königreich Württemberg.

Cannstatt: †Realanstalt,
Eßlingen: †Realanstalt,
Hall: †Realanstalt,
Heilbronn: †Realanstalt,
Reutlingen: †Realanstalt,
Stuttgart: †Friedrich Eugens-Realschule,
 †Wilhelms-Realschule,
Ulm: †Realanstalt.

III. Großherzogthum Baden.

Baden: †Ober-Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Freiburg,
†Heidelberg,
†Karlsruhe,
†Konstanz,
†Mannheim,
†Pforzheim.

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft für den Wintertermin 1902.

IV. Großherzogthum Hessen.†Darmstadt.¹⁾Mainz: †Ober-Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium).^{1) 2)}Offenbach a. Main: †Ober-Realschule (verbunden mit Gymnasium).^{1) 2)}**V. Großherzogthum Oldenburg.**

†Oldenburg.

VI. Herzogthum Braunschweig.

†Braunschweig.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nöthig ist.

a. Progymnasien.**I. Königreich Württemberg.**

Oehringen: *Lyzeum.

II. Großherzogthum Baden.

Donauschingen,

Durlach: Progymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung).

III. Großherzogthum Hessen.³⁾

Alzey: Progymnasium (verbunden mit Real-Schule),

b. Real-Progymnasien.**I. Königreich Württemberg.**

Böblingen: Real-Lyzeum,

Calw: Real-Lyzeum,

¹⁾ Solche Schüler, welche zu ihrem künftigen Berufe des auf einer besonderen Prüfung beruhenden Ausweises der Reife für die Oberstufe einer neunstufigen Lehranstalt bedürfen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist.

²⁾ Mit rückwirkender Kraft für den Ostertermin 1902.

³⁾ Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschluß des sechsten Jahrganges (der Unterstufe) oder vor Absolvierung des siebten (der Oberstufe) die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste erwerben wollen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist.

II. Großherzogthum Baden.

Öttrach: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Weinheim.

III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Ribnitz.

IV. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Schönberg: Realschule.

V. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
Frankenhäusen.VI. Fürstenthum Reuß älterer Linie.
Greiz: Real-Abtheilung des Gymnasiums.VII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
Büdewitz: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium und Lehrer-Seminar).**VIII. Freie Hansestadt Bremen.**

Bremervörde: Realschule (verbunden mit Gymnasium).

c. Realschulen.**I. Königreich Württemberg.**

Aalen: †Realanstalt,
Biberach: †Realanstalt,
Göppingen: †Realanstalt,
Heidenheim: †Realanstalt,
Ludwigsburg: †Realanstalt,
Ravensburg: †Realanstalt,
Reutlingen: †Realanstalt,
Tübingen: †Realanstalt.

II. Großherzogthum Baden.

†Bruchsal,
†Karlsruhe.

III. Großherzogthum Hessen.¹⁾

†Alsfeld,
Alzen: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Bingen: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Büdingen,

Dieburg: †Realschul-Abtheilung der höheren

Bürgerliche (verbunden mit Progymnasium),

Friedberg: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),

†Gernsheim,
Gießen: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),

Groß-Umstadt: †Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),

†Heppenheim a. d. Bergstraße,
†Michelstadt,†Oppenheim,
†Wimpfen am Berg,

Worms: †Realschule (verbunden mit Gymnasium).

IV. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Neustrelitz.

V. Freie Hansestadt Bremen.Bremen: †Realschule in der Altstadt,²⁾
†Realschule beim Dövenhor.

¹⁾ Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschluß des sechsten Jahrganges (der Unterkunfts) oder vor Absolvierung des siebten (der Oberkunfts) die Anstalt verlassen und sich den Bezeichnungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst erwerben wollen, haben sich der facultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die hessische Prüfungsordnung vom 16. Dezember 1899 maßgebend ist.

²⁾ Für die aus der vormaligen Privat-Realschule von C. W. Debbe zu Bremen in die Realschule in der Altstadt übergegangenen und in einer besonderen Abtheilung der leichteren Unterricht genießenden Schüler ist zur Erlangung des Belehrungsergebnisses für den einjährig-freiwilligen Militärdienst das Bestehen der Entlassungsprüfung nach den für die Debbe'sche Schule bisher geltenden Bestimmungen erforderlich.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Reife-(Schluß-)prüfung zur Darlegung der Besährung gefordert wird.

a. Progymnasten.

I. Königreich Preußen.

- *Altena,
- Andernach,
- Berent,
- *Bocholt,
- Boppard,
- *Borbeck,
- *Cöln-Ehrenfeld, ¹⁾
- Dierschau: *Progymnasium (verbunden mit Real-schule),
- Dortsten,
- *Duderstadt,
- Eschwege: Progymnasium (verbunden mit Real-schule),
- Eschweiler: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
- *Eupen,
- Euskirchen,
- Först i. d. Lausitz: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
- Frankenstein,
- Genthin,
- *Gredenbroich,
- *Hattingen,
- *Hörde,
- *Hofgeismar,
- Jülich,
- *Kall,
- Kempen i. Posen,
- *Lauenburg i. Pommern,
- Limburg a. d. Lahn: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),

- Linz,
- Löbau i. Westpreußen,
- Löben,
- Lüdenscheid: *Progymnasium (verbunden mit Realschule),
- Malmedy,
- Myslowitz, ¹⁾
- Neumark i. Westpreußen,
- Neumünster: Progymnasium (verbunden mit Real-schule),
- *Neunkirchen (Reg.-Bez. Trier, Kreis Oltweiler),
- *Nienburg,
- *Northeim,
- Oberlahnstein: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium), ¹⁾
- *Papenwall,
- Preußisch-Friedland,
- Ratherow: Progymnasium (verbunden mit Real-schule),
- Rheinbach,
- Rheydt: Progymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),
- Rietberg,
- St. Wendel,
- *Schlawe,
- Schwelm: * Progymnasium (verbunden mit Real-schule),
- *Schwerie,
- Schweß,
- *Sprottau,
- *Steele,

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft für den Sommertermin 1902.

*Striegau,
Tremesien,
Briesen: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
*Wattenscheid,
Wipperfürth,
Schleedorf bei Berlin.

II. Königreich Bayern.

Bergzabern,
Dinslakshüll,
Donauwörth,
Dürkheim,
Ebenloben,
Frankenthal,
Germersheim,
Grünstadt,
Kirchheimbolanden,
Kittingen,
Kusel,
Lörrach,
Memmingen,
Neustadt a. d. Aisch,
Nördlingen,
Oettingen,
Pirmasens,
Rothenburg o. d. Tauber,
St. Ingbert,

Schäfflarn,
Schwabach,
Uffenheim,
Weißenburg am Sand,
Windsbach,
Windsheim,
Wunsiedel.

III. Königreich Württemberg.

Kornthal: *Gemeinde-Lateinschule (Progymnasial-Abtheilung und †Real-schul-Abtheilung).

IV. Herzogthum Braunschweig.

Gandersheim: *Progymnasium nebst Real-Abtheilung.

V. Freie und Hansestadt Hamburg.

Bergedorf: Progymnasial-Abtheilung der Hanzeschule (verbunden mit Realschule),
Cuxhaven: Progymnasial-Abtheilung der höheren Staatschule (verbunden mit Realschule).

VI. Elsaß-Lothringen.

Bischweiler,
Oberrehnheim,
Thann.

b. Real-Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Biedenkopf,
Düren: Real-Progymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),
Eilenburg,
Einbeck,

Eichweiler: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Forst i. d. Oaſtſch: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Görlitz,¹⁾

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Östertermin 1902.

Hameln: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Höchst a. Main: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Langenberg,
 Langensalza,
 Limburg a. d. Lahn: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
 Ludenwalde,
 Nauen,
 Neuwied: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Oberlahnstein: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
 Papenburg,
 Ratibor,
 Spremberg,
 Stargard i. Pommern,
 Swinemünde,
 Uelzen,
 Bieren: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),

Wesel: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Wolgast,
 Wollin,
 Wriezen.

II. Großherzogthum Baden.

Durlach: Real-Abtheilung des Progymnasiums,
 Mosbach.

III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Grabow,
 Patchim: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium).

IV. Herzogthum Anhalt.

Herft: Reallässen des Gymnasiums.

V. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Reallässen des Gymnasiums.

VI. Fürstenthum Waldeck.

Arolsen.

c. Realschulen.

I. Königreich Preußen.

† Allenstein,
 Altona: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
 Altona—Ottensen: †Realschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft),
 † Arnswalde,
 Barmen: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
 † Realschule,
 Berlin: †Erste Realschule,
 † Zweite Realschule,
 † Dritte Realschule,

Berlin: †Vierte Realschule,
 †Fünfte Realschule,
 †Sechste Realschule,
 †Siebente Realschule,
 †Achte Realschule,
 †Neunte Realschule,
 †Zehnte Realschule,
 †Elste Realschule,
 †Zwölste Realschule,
 †Biebrich,
 †Bielefeld,
 †Bitterfeld,

- | | |
|--|---|
| Blankenese, Breslau: †Erste evangelische Realschule, †Zweite evangelische Realschule, †Ratholische Realschule, | †Geisenheim, †Gevelsberg, †Görlich, †Göttingen, Greifswald: †Realschule (verbunden mit Gymnasium), |
| †Burgkrode, †Celle, Cöln: †Realschule, Handelschule (†Realschule), Delitzsch: †Realschule (mit gymnasialem Nebentutus in den drei unteren Klassen), †Ditz, Dirschau: †Realschule (verbunden mit Progymnasium), Dortmund: †Gewerbeschule (Realschule), †Düllen, †Düsseldorf, †Eisleben, †Elberfeld, †Elmshorn, Emden: †Kaiser Friedrichs-Schule, †Ems, †Erfurt, Eschwege: †Realschule (verbunden mit Progymnasium), Frankfurt a. M.: †Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft, †Realschule der israelitischen Gemeinde, †Adlerflethschule, †Liebig-Realschule, †Seelentenschule, | †Groß-Lichtersfelde, Guben: †Realschule (verbunden mit Gymnasium), †Gumbinnen, †Hagen i. Westfalen, Hannover: †Erste Realschule, †Zweite Realschule, Harburg: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium), †Havelberg, †Hedingen, Herford: †Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule), Hildesheim: †Realschule (verbunden mit dem Andreas-Real-Gymnasium), Homburg v. d. Höhe: †Realschule (verbunden mit Gymnasium), Iselohne: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium), †Iphoe, †Kassel, †Kattowitz, ') †Kiel, Königsberg i. Ostpr.: †Erste Realschule, ') †Zweite Realschule, ') †Realschule im Löbenicht, Königshütte: †Realschule (verbunden mit Gymnasium, ') †Löpenid, †Rottbus, †Kreuznach, Krossen: †Realschule mit wahlfreiem Lateinunter- |
| †Freiburg i. Schlesien, †Gulda, Gardelegen: †Realschule mit progymnasialen Nebenabschließungen in den drei unteren Klassen, †Gießenkirchen. | |

1) mit rückwirkender Kraft bis zum Östertermin 1902.

richt in den Klassen Sexta, Quinta und Quarta,
 †Kulm,
 Landsberg a. d. Warthe: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 Langfuhr: †von Conradi'sche Erziehungsanstalt, †Lennep,
 Liegnitz: †Wilhelmschule,
 Lippstadt: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
 †Löwenberg,
 †Lübben,
 Lüdenscheid: †Realschule (verbunden mit Pro-gymnasium),
 †Magdeburg,
 †Marne,¹⁾
 †Meiderich,
 †Mühlhausen i. Thüringen,¹⁾
 Mülheim a. d. Ruhr: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 †Naumburg a. d. Saale,
 Neumünster: †Realschule (verbunden mit Pro-gymnasium,¹⁾)
 †Oldesloe,
 Oschersleben: †Realschule mit gymnasialem Neben-turzus in den drei unteren Klassen,
 Osnabrück: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
 †Otterndorf,
 †Pantow,¹⁾
 †Peine,
 †Pillau,
 †Potsdam,
 †Quedlinburg,
 Rathenow: †Realschule (verbunden mit Progym-nasium),¹⁾

Riemshcheid: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
 †Riesenburg,
 †Rixdorf,¹⁾
 Sangerhausen: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 †Seehausen in der Altmark,¹⁾
 Schleswig: †Realschule (verbunden mit Gym-nasium),
 †Schmallenberg,
 Schönebeck: †Realschule mit gymnasialem Neben-turzus in den drei unteren Klassen,
 Schöneberg bei Berlin: Hohenzollernschule (†Real-schule, verbunden mit Gymna-sium),
 Schwelm: †Realschule (verbunden mit Progym-nasium),
 †Sobernheim,
 Solingen: †Realschule (verbunden mit Gym-nasium),
 †Sonderburg,
 †Steglich,
 Stolp: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 †Tiegenhof,
 †Unna,
 Wandelsbel: †Realschule (verbunden mit Gym-nasium),
 †Wilhelmshaven,
 Witten: †Realschule (verbunden mit Real Gym-nasium),¹⁾
 †Wittenberge.

II. Königreich Bayern.

†Amberg,
 †Ansbach,
 †Aschaffenburg,

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Östertermin 1902.

Augsburg: †Kreisrealshule,
 †Bamberg,
 Bayreuth: †Kreisrealshule,
 †Dinkelsbühl,
 †Eichstätt,
 †Erlangen,
 †Freising,
 †Fürth,
 †Gunzenhausen,
 †Hof,
 †Ingolstadt,
 Kaiserslautern: †Kreisrealshule,
 †Raufsbeuren,
 †Rechtenbach,
 †Rieden,
 †Riffingen,
 †Röttingen,
 †Röthenbach,
 †Rummbach,
 †Landau,
 †Landsberg,
 †Landshut,
 †Lindau,
 †Ludwigshafen a. Rhein,
 †Memmingen,
 München: †Ludwigs-Kreisrealshule,
 †Luitpold-Kreisrealshule,
 †Maria-Theresa-Kreisrealshule,
 †Neuburg a. d. Donau,
 †Neumarkt i. d. Oberpfalz,
 †Neustadt a. d. Haardt,
 †Neu-Ulm,
 †Nördlingen,
 Nürnberg: †Kreisrealshule,
 Passau: †Kreisrealshule,
 †Viermashausen,

Regensburg: †Kreisrealshule,
 †Rothenheim,
 †Rothenburg o. d. Tauber,
 †Schweinfurt,
 †Speyer,
 †Straubing,
 †Traunstein,
 †Wasserburg,
 †Weiden,
 †Weilheim,
 †Weissenburg a. Sand,
 Würzburg: †Kreisrealshule,
 †Wunsiedel,
 †Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

†Aue,¹⁾
 †Auerbach,¹⁾
 †Bautzen,
 †Chemnitz,
 †Grimmitzschau,
 Dresden: †Erste Realschule (Johannstadt),
 †Zweite Realschule,²⁾
 Dresden: Striesen: † Realschule (Freimaurer-
 Institut),
 †Frankenberg,¹⁾
 †Glauchau,¹⁾
 †Grimma,¹⁾
 †Großenhain,¹⁾
 Leipzig: †Erste Realschule,
 †Zweite Realschule,
 †Dritte Realschule,
 †Vierte Realschule (Lindenau),¹⁾
 †Leisnig,²⁾
 †Löbau,²⁾

¹⁾ Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

²⁾ Mit rückwirkender Kraft für den Ostertermin 1902.

†Meerane,¹⁾
 †Meißen,¹⁾
 †Mittweida,
 †Döbeln i. Voigtlände,¹⁾
 †Oschätz,¹⁾
 †Pirna,¹⁾
 Plauen i. Voigtlände : †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 †Reichenbach i. Voigtlände,²⁾
 †Rochlitz,¹⁾
 †Stollberg,¹⁾
 †Werdau.

IV. Königreich Württemberg.

Ebingen : †Realanstalt,
 Freudenstadt : †Realanstalt,
 Kirchheim unter Teck : †Realanstalt,
 Schwenningen : †Realanstalt,
 Sindelfingen : †Realanstalt,
 Tuttlingen : †Realanstalt.

V. Großherzogthum Baden.

†Bretten,
 †Eberbach,
 †Emmendingen,
 †Eppingen,
 †Kehl,
 †Kenzingen,
 †Ladenburg,
 †Mühlheim,
 †Offenburg,
 †Schopfheim,
 †Sinsheim,
 †Ueberlingen,

†Billingen,
 †Waldshut,
 †Wiesloch.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Gützow : †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
 †Rostock,
 †Teterow,
 Wismar : †Realschule der großen Stadtschule.

VII. Großherzogthum Sachsen.

Apolda : †Wilhelm und Louis Zimmermanns
 Realschule,
 †Neustadt a. d. Orla.

VIII. Großherzogthum Oldenburg.

†Oberstein-Idar.

IX. Herzogthum Braunschweig.

†Wolfenbüttel.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

†Pößneck,
 †Sonneberg.

XI. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

†Altenburg (verbunden mit dem Ernst-Realgymnasium).³⁾

XII. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Öhrdruf : †Realschule (verbunden mit Progymnasium).

¹⁾ Mit diesen Schulen sind Progymnasiaklassen verbunden, welche den Klassen Segta, Quinta und Duarta der Gymnasia entsprechen.

²⁾ Verbunden mit Real-Gymnasiaklassen, zu denen der obligatorische Lateinunterricht mit Klasse 4 beginnt.

³⁾ Mit rückwirkender Kraft für den Wintertermin 1902.

XIII. Herzogthum Anhalt.

Eddingen: †Friedrichs-Realsschule.

XIV. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt: Realschule (verbunden mit Handels-Abtheilung),

†Sondershausen.

XV. Fürstenthum Waldeck.

†Nieder-Wildungen.

XVI. Fürstenthum Lippe.

Deimold: †Realsschule (verbunden mit Gymnasium Leopoldinum),

†Salzuflen.

XVII. Freie und Hansestadt Lübeck.

†Lübeck.

XVIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Bergedorf: †Realsschul-Abtheilung der Hanseschule (verbunden mit Progymnasium),

d. Oeffentliche Schullehrer-Seminare.**I. Königreich Preußen.**

Ahrendorf: Evangelisches Seminar,

Altdöbern: Evangelisches Seminar,

Angerburg: Evangelisches Seminar,

Aurich: Evangelisches Seminar,

Berck: Evangelisches Seminar,

Bederkesa: Evangelisches Seminar,

Berent: Katholisches Seminar,

Berlin: Evangelisches Seminar für Stadtschullehrer,

Boppard: Katholisches Seminar,

Braunsberg: Katholisches Seminar,

Brüselau: Katholisches Seminar,

Eghaven: †Realschul-Abtheilung der höheren Staatschule (verbunden mit Progymnasium),

Hamburg: †Realschule in Eilbek,

†Realschule in Eimsbüttel,

†Realschule vor dem Lübeckerthore,

†Realschule in St. Pauli,

†Realschule auf der Uhlenhorst.

XIX. Elsaß-Lothringen.

†Barr,

Buchweiler: †Real-Abtheilung des Gymnasiums,

Colmar: †Real-Abtheilung des Lyzeums,

†Forbach,

Hagenau: †Real-Abtheilung des Gymnasiums,

†Märkisch,

†Münster,

†Rappoltsweiler,

Saargemünd: †Real-Abtheilung des Gymnasiums,

Straßburg i. Elz.: †Realschule bei St. Johann.

Brieg: Evangelisches Seminar,

Bromberg: Evangelisches Seminar,

Bühl: Katholisches Seminar,

Bützen: Katholisches Seminar,

Bütow: Evangelisches Seminar,

Bunzlau: Evangelisches Seminar,

Cornelimünster: Katholisches Seminar,

Delißow: Evangelisches Seminar,

Dillenburg: Paritätisches Lehrer-Seminar,

Dramburg: Evangelisches Seminar,

Drossen: Evangelisches Seminar,

Edertsförde: Evangelisches Seminar,

Gießen: Evangelisches Seminar,

Elsterwerda: Evangelisches Seminar,
 Eilen: Katholisches Seminar,
 Erfurt: Evangelisches Seminar,
 Ein: Katholisches Seminar,
 Franzburg: Evangelisches Seminar,
 Friedeberg i. d. Neumark: Evangelisches Seminar,
 Fulda: Katholisches Seminar,
 Genthin: Evangelisches Seminar,
 Graudenz: Katholisches Seminar,
 Glütersloh: Evangelisches Seminar,
 Habelschwerdi: Katholisches Seminar,
 Habersleben: Evangelisches Seminar,
 Halberstadt: Evangelisches Seminar,
 Hannover: Evangelisches Seminar,
 Heiligenstadt: Katholisches Seminar,
 Herdede: Evangelisches Seminar,
 Hilchenbach: Evangelisches Seminar,
 Hildesheim: Katholisches Seminar,
 Hohenstein: Evangelisches Seminar,
 Homberg: Evangelisches Seminar,
 Kammin: Evangelisches Seminar,
 Karlsruhe: Evangelisches Seminar,
 Kempen (Regierungsbezirk Düsseldorf): Katholisch
 es Seminar,
 Königsberg i. d. Neumark: Evangelisches Seminar,
 Köpenick: Evangelisches Seminar,
 Köslin: Evangelisches Seminar,
 Koschmin: Evangelisches Seminar,
 Kreuzburg: Evangelisches Seminar,
 Kyritz: Evangelisches Seminar,
 Liebenthal: Katholisches Seminar,
 Liegnitz: Evangelisches Seminar,
 Linnich: Katholisches Seminar,
 Löbau: Evangelisches Seminar,
 Lüneburg: Evangelisches Seminar,
 Marienburg i. Westpreußen: Evangelisches
 Seminar,
 Mettmann: Evangelisches Seminar,

Moers: Evangelisches Seminar,
 Montabaur: Paritätisches Lehrer-Seminar,
 Mühlhausen i. Thüringen: Evangelisches Seminar,
 Münsterberg: Evangelisches Seminar,
 Münstermaifeld: Katholisches Seminar,
 Neu-Ruppin: Evangelisches Seminar,
 Neumark: Evangelisches Seminar,
 Neuzelle: Evangelisches Seminar,
 Northeim: Evangelisches Seminar,
 Ober-Glogau: Katholisches Seminar,
 Odenthal: Katholisches Seminar,
 Oels: Evangelisches Seminar,
 Oranienburg: Evangelisches Seminar,
 Ortelsburg: Evangelisches Seminar,
 Osnabrück: Evangelisches Seminar,
 Osterburg: Evangelisches Seminar,
 Osterode i. Ostpreußen: Evangelisches Seminar,
 Ottweiler: Evangelisches Seminar,
 Paradies: Katholisches Seminar,
 Peitschensheim: Katholisches Seminar,
 Petershagen: Evangelisches Seminar,
 Pilchowiz: Katholisches Seminar,
 Pößlich: Evangelisches Seminar,
 Preußlau: Evangelisches Seminar,
 Preußisch-Eylau: Evangelisches Seminar,
 Preußisch-Friedland: Evangelisches Seminar,
 Proßlau: Katholisches Seminar,
 Prüm: Katholisches Seminar,
 Pyritz: Evangelisches Seminar,
 Ragnit: Evangelisches Seminar,
 Radeburg: Evangelisches Seminar,
 Rawitsch: Paritätisches Seminar,
 Reichenbach i. d. Ober-Lausitz: Evangelisches
 Seminar,
 Rheindorf: Evangelisches Seminar,
 Rosenberg: Katholisches Seminar,
 Rüthen: Katholisches Seminar,
 Sagan: Evangelisches Seminar,

Schlüchtern: Evangelisches Seminar,
Segeberg: Evangelisches Seminar,
Siegburg: Katholisches Seminar,
Soest: Evangelisches Seminar,
Stade: Evangelisches Seminar,
Steinau a. d. Oder: Evangelisches Seminar,
Tondern: Evangelisches Seminar,
Lüchow: Katholisches Seminar,
Uetersen: Evangelisches Seminar,
Usingen: Paritätisches Lehrer-Seminar,
Verden: Evangelisches Seminar,
Waldau: Evangelisches Seminar,
Warendorf: Katholisches Seminar,
Weisenfels: Evangelisches Seminar,
Wittlich: Katholisches Seminar,
Wunsdorf: Evangelisches Seminar,
Biegenhals: Katholisches Seminar,
Bühl: Katholisches Seminar.

II. Königreich Bayern.

Aldorf: Schullehrer-Seminar,
Amberg: Lehrerbildungsanstalt,
Bamberg: Schullehrer-Seminar,
Bayreuth: Lehrerbildungsanstalt,
Eichstätt: Lehrerbildungsanstalt,
Freising: Schullehrer-Seminar,
Kaiserslautern: Lehrerbildungsanstalt,
Lauingen: Schullehrer-Seminar,
Schwabach: Schullehrer-Seminar,
Speyer: Lehrerbildungsanstalt,
Straubing: Schullehrer-Seminar,
Würzburg: Schullehrer-Seminar.

III. Königreich Sachsen.

Annaberg: Königliches Seminar,
Auerbach: Königliches Seminar,
Baukau: Landständisches evangelisches Seminar,
Domstiftliches katholisches Seminar,
Borna: Königliches Seminar,
Dresden-Friedrichstadt: Königliches Seminar,

Dresden-Neustadt: Freiherrlich v. Fleischer'sche
Seminar,
Grimma: Königliches Seminar,
Löbau: Königliches Seminar,
Rosen: Königliches Seminar,
Oschätz: Königliches Seminar,
Pirna: Königliches Seminar,
Plauen (bei Dresden): Königliches Lehrer-Seminar,
Plauen im Voigtländ: Königliches Seminar,
Roßitz: Königliches Seminar,
Schneeberg: Königliches Seminar,
Waldenburg: Fürstlich Schönburg'sches Seminar,
Zschopau: Königliches Seminar.

IV. Königreich Württemberg.

Eßlingen: Evangelisches Schullehrer-Seminar,
Gmünd: Katholisches Schullehrer-Seminar,
Rüngsdorf: Evangelisches Schullehrer-Seminar,
Nagold: Evangelisches Schullehrer-Seminar,
Nürtingen: Evangelisches Schullehrer-Seminar,
Saulgau: Katholisches Schullehrer-Seminar.

V. Großherzogthum Baden.

Ettringen: Großherzogliches Lehrer-Seminar,
Karlsruhe: Großherzogliches Lehrer-Seminar I.,
Großherzogliches Lehrer-Seminar II,
Meersburg: Großherzogliche Lehrer-Bildungs-
anstalt.

VI. Großherzogthum Hessen.

Alzen: Großherzogliches Schullehrer-Seminar,
Bensheim: Großherzogliches Schullehrer-Seminar,
Friedberg: Großherzogliches Schullehrer-Seminar.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Neustrelitz: Großherzogliches Lehrer-Seminar.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach: Großherzogliches Schullehrer-Seminar,
Weimar: Großherzogliches Schullehrer-Seminar.

IX. Großherzogthum Oldenburg.

Oldenburg: Evangelisches Schullehrer-Seminar.

X. Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig: Herzogliches Lehrer-Seminar,

Wolfsbüttel: Herzogliches Lehrer-Seminar.

XI. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Hildburghausen: Herzogliches Landes-Schullehrer-Seminar.

XII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Herzogliches Schullehrer-Seminar.

XIII. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Herzogliches Ernst Albert-Schullehrer-Seminar,

Gotha: Herzog Ernst-Seminar.

XIV. Herzogthum Anhalt.

Cöthen: Herzogliches Landes-Seminar.

XV. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Sondershausen: Fürstliches Landes-Seminar.

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Fürstlich evangelisch-lutherisches Landes-Seminar.

XVII. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Greiz: Fürstliches Schullehrer-Seminar.

XVIII. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Schleiz: Fürstliches Seminar.

XIX. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Fürstliches Lehrer-Seminar (verbunden mit Gymnasium Adolphinum und Real-Progymnasium).

XX. Fürstenthum Lippe.

Detmold: Fürstliches Lehrer-Seminar.

XXI. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Schullehrer-Seminar.

XXII. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: Staatliches Volk-Schullehrer-Seminar.

XXIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Staatliches Lehrer-Seminar.

XXIV. Elsäss-Lothringen.

Colmar: Lehrer-Seminar,

Mettz: Lehrer-Seminar,

Obernheim: Lehrer-Seminar,

Pfalzburg: Lehrer-Seminar,

Straßburg i. Elsäss: Lehrer-Seminar.

e. Andere öffentliche Lehranstalten.**I. Königreich Preußen.**

Bitburg: †Landwirtschaftsschule,

Brieg: †Landwirtschaftsschule,

Cleve: †Landwirtschaftsschule,

Dahme: †Landwirtschaftsschule,

Eldena: †Landwirtschaftsschule,

Flensburg: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit Ober-Realschule),

Heiligenbeil: †Landwirtschaftsschule,

Hersfeld: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realschule),

Hildesheim: †Landwirtschaftsschule,

Lügny: †Landwirtschaftsschule,

Lüdinghausen: †Landwirtschaftsschule,

Marggrabowa i. Ostpr.: †Landwirtschaftsschule,

Marienburg i. Westpr.: †Landwirtschaftsschule

Samter: †Landwirtschaftsschule,
Schivelbein i. Pomm.: †Landwirtschaftsschule,
Weilburg: †Landwirtschaftsschule.

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Industrieschule,
Raierslautern: †Industrieschule,
Lichtenhof: †Kreislandwirtschaftsschule,
München: †Handelschule,
 †Industrieschule,
Nürnberg: †Handelschule,
 †Industrieschule.

III. Königreich Sachsen.

Chemnitz: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt,
Döbeln: †höhere Landwirtschaftsschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
Dresden: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt der
Dresdener Kaufmannschaft (höhere
Handelschule),

Leipzig: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt,
Zittau: †Handels-Abtheilung des Real-Gymnasiums.

IV. Großherzogthum Hessen.

Groß-Umstadt: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realschule).

V. Großherzogthum Oldenburg.

Barel: †Landwirtschaftsschule.

VI. Herzogthum Braunschweig.

Helmstedt: †Landwirtschaftliche Schule Marienberg nebst †Real-Abtheilung.

VII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt: †Handels-Abtheilung der Realschule.

VIII. Elsaß-Lothringen.

Kusack: †Landwirtschaftsschule.

Privat-Lehranstalten.+)

I. Königreich Preußen.

Berlin: †Handelschule von Paul Lach,
Fallenberg i. d. Mark: Vittorio-Institut von Albert
Siebert,
Frankfurt a. Main: †Ruoff-Hassel'sches Erziehungs-Institut von Karl Schwarz,
Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: †Garnier'sche Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ludwig Proscholdt,

Gaesdonck (Rheinprovinz): Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt unter Leitung des Dr. Joseph Brunn, I.

Gradenfrei: †höhere Privat-Bürgerschule unter Leitung des Diaconus G. Lenz,

Godesberg (Rheinprovinz): Evangelisches Pädagogium (†realistische und progymnastische Abtheilung) von Otto Kühne,

+.) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungzeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Räussichtsbehörde genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unstatthaft.

1) Die Anstalt ist besugt, daß Befähigungzeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Unterstufe auszufstellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorliege eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reiseprüfung für die preußischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

Kemperhof bei Coblenz: †Ratholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Christian Joseph Jonas,

Kosel i. O.-Schles.: Höhere Privat-Knabenschule unter Leitung des Vorstehers G. Schwartkopf,

Bad Lauterberg i. Harz: †Ahnliche Realschule, höhere Privat-Knabenschule des Dr. Paul Bartels,

Niesty: Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Friedrich Drexler (früher Hermann Bauer).¹⁾

Obercassel bei Bonn: †Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Kalluhl,

Osnabrück: †Nölle'sche Handelschule des Dr. L. Lindemann.²⁾

Östrau (früher Ostrowo) bei Bielefeld: Progymnasiale und realprogymnasiale Abteilung des Pädagogiums des Professors Dr. Max Beheim-Schwartzbach,

Paderborn: †Unterrichts-Anstalt (Privat-Realschule) von Heinrich Reismann,

Plötzensee bei Berlin: Pädagogium (Progymnasium) des evangelischen Johannesstifts unter Leitung des Stiftsvorstehers Pastors W. Philippus und des Oberlehrers Theodor Menzel,

Sachsen a. Harz: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt

(Privat-Realschule) von Wilbrand Rhotert,

St. Goarshausen: †Erziehungs-Institut (Institut Hofmann) des Dr. Gustav Müller (früher Karl Harrach),

Teigte: Progymnasiale und †höhere Bürgereschul-Abtheilung des Erziehungs-Instituts des Dr. Franz Knidenberg.

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Allgemeine Handels-Lehranstalt von Gustav Hoffmann (früher Johann Stahlmann,³⁾)

Donnersberg bei Mannheim (Pfalz): †Real- und Erziehungs-Anstalt unter Leitung des Dr. Ernst Goebel u. des Gustav Goebel (früher Dr. Ernst Goebel),

Frankenthal (Pfalz): †Real-Lehr-Institut von Valentin Trautmann u. Eugen Wehrle, Fürth: †Israelitische Realschule des Dr. Alfred Feilchenfeld (früher Dr. Moritz Stern).⁴⁾

Marktbreit a. Main: † Real- und Handelschule des Joseph Damm,

Nürnberg: †Real- und Handels-Lehranstalt (Institut M. Gombrich).⁵⁾

III. Königreich Sachsen.

Dresden: †Privat-Realschule mit Pensionat von Oskar Koldewey (früher Ernst Böhme).⁶⁾

¹⁾ Die Anstalt ist besugt, daß Besitzigungzeugniß für den einjährig freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Unterstufe auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorstieg eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reiteprüfung für die preußischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

²⁾ Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelisttermin 1902 einschließlich Geltung.

³⁾ Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Herbst 1902 einschließlich Geltung.

⁴⁾ Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Prüfungstermin 1904 einschließlich Geltung.

⁵⁾ Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zu Ostern 1903 einschließlich Geltung.

Dresden: †Real-Institut von G. Müller-Gelinek
(früher G. Müller-Gelinek und
Dr. P. Th. Schumann,¹⁾)
†Realklassen der Unterrichts- und Er-
ziehungs-Anstalt des Dr. Ernst
Beidler,²⁾
Leipzig: †Erziehungs-Anstalt des Dr. Robert
Barth (früher Dr. E. J. Barth),
†Privatschule des Dr. Friedrich Thomas
Roth,
†Privat-Realschule von Otto Albert
Toller.³⁾

IV. Königreich Württemberg.
Stuttgart: †Höhere Handelschule unter Leitung
des Professors Eugen Bonhöffer,
†Realistische Abtheilung der Privat-
Lehranstalt des Professors Karl
Widmann (des Instituts Rauscher).

V. Großherzogthum Baden.
Waldkirch: †Erziehungs-Anstalt des Dr. Rudolph
Plähn.

VI. Großherzogthum Hessen.
Offenbach a. Main: †Goetheschule des Oberlehrers
a. D. Ernst Gerloff (früher
Dr. Pius Sad).³⁾

VII. Großherzogthum Sachsen.
Jena: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Ernst
Pfeiffer,
†Erziehungs-Anstalt des Dr. Heinrich Stoy.

¹⁾ Auf diesen Anstalten ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt. — Die Berechtigung der Beidler'schen Anstalt hat vorläufig nur bis zum Michaelistern 1902 einschließlich Geltung.

²⁾ Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelistern 1902 einschließlich Geltung.

³⁾ Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Herbsttermin 1903 einschließlich Geltung.

⁴⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1901. Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Prüfungstermin 1904 einschließlich Geltung.

VIII. Herzogthum Braunschweig.
Braunschweig: †Privat-Lehranstalt des Dr. Her-
mann Jahn,
Horzburg-Bad: Privat-Lehranstalt (progym-
nasiale) unter Leitung des
Lie. Dr. Noldewey,⁴⁾
Seesen a. Harz: †Jalobson-Schule unter Leitung
des Professors Dr. Emil Philippson,
Wolfenbüttel: †Samson-Schule unter Leitung
des Dr. Ludwig Tachau.

IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.
Salzungen: †Privat-Realschule von Heinrich
Christian Wehner.

X. Herzogthum Sachsen-Altenburg.
Gumperda bei Kahla: †Lateinlose Abtheilung
der Lehr- und Erziehungs-Anstalt
des Professors Dr. Siegfried
Schaffner.

XI. Herzogthum Anhalt.
Ballenstedt: Progymnasiale Abtheilung (Privat-
Progymnasium) und †Real-Ab-
theilung des Privat-Instituts des
Professors Dr. Otto Wolterstorff.

XII. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.
Reihau: †Erziehungs-Anstalt des Professors
Dr. Johannes Barop.

XIII. Fürstenthum Waldeck.

Phemont: Pädagogium des Dr. Hermann Karl Gothisl Caspari (Progymnasial-Abtheilung und †Realshul-Abtheilung mit kaufmännischem Rechnen u. Unterricht in der Buchführung).¹⁾

XIV. Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

Gera: †Amthor'sche höhere Privat-Handelschule unter Leitung des Dr. Friedrich Claußen.

XV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Ülbed: †Privat-Realshule des Dr. G. A. Reimann.

XVI. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: †Schule des Dr. L. A. Bieber,
†Stiftungsschule von 1815 unter
Leitung des Dr. Oskar Dräner,
†Schule des Dr. A. Richard Lange,
†Schule des Dr. Th. Wahnschaff,
†Realshule der Talmud-Tora unter Lei-
tung des Dr. Joseph Goldschmidt,
†Realshule des unter Leitung des
Direktors M. Hennig und des
wissenschaftlichen Lehrers Karl
Harald von Damod stehenden Bau-
linums, Pensionat des Rauhen
Hauses.²⁾

Lehranstalten im Auslande.

Brüssel: †Real-Progymnasium des deutschen Schulvereins unter Leitung des Dr. Richard Jahnle.³⁾

Constantinopel: †Realshule der deutschen und schweizer Schulgemeinde unter Leitung des Dr. Hans Karl Schwatto.³⁾

Berlin, den 12. Juni 1902.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

¹⁾ Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelstermin 1902 einschließlich Geltung.

²⁾ Mit rückwirkender Kraft für den Ostertermin 1902.

³⁾ Die Anstalten dürfen Befähigungzeugnisse nur auf Grund des Bescheids einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von Aufsichtswegen genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unstatthaft.

**Versfügung des Finanzministeriums,
betreffend die Zuweisung der Geldverrechnung für das Forstamt Entringen an das Kameralamt
Herrenberg.** Vom 21. Juni 1902.

Die bisher dem Kameralamt Tübingen obliegende Erhebung der Einnahmen und Leistung der Ausgaben für das Forstamt Entringen wird vom 1. April 1903 an dem Kameralamt Herrenberg mit der Maßgabe übertragen, daß von demselben auch die vor dem Beginn des Staatsjahrs 1903 anfallenden, das Wirtschaftsjahr 1903 berührenden Einnahmen und Ausgaben für das Forstamt Entringen zu vollziehen und zu verrechnen sind.

Stuttgart, den 21. Juni 1902.

Zeyer.

Nr 23.

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 30. Juli 1902.

Inhalt:

Gesetz, betreffend die Abänderung des Umsatzsteuergesetzes vom 28. Dezember 1899. Vom 18. Juli 1902. — Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen, betreffend Annahme von Banknoten bei den Staatsklassen. Vom 14. Juli 1902.

Gesch.

betreffend die Abänderung des Umsatzsteuergesetzes vom 28. Dezember 1899. Vom 18. Juli 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

In Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1899, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Grundstücken (Umsatzsteuer), Reg. Blatt S. 1254, erhält die Ziff. 6 folgende Fassung:

(Von der Umsatzsteuer sind befreit:)

- 6) die Abkömmlinge für Erwerbungen, welche sie als Theilhaber der Erbgemeinschaft oder der fortgesetzten Gütergemeinschaft aus dem Nachlass oder der ehemaligen Gütergemeinschaft des Erblassers oder aus der fortgesetzten Gütergemeinschaft vor oder bei der Auseinandersetzung der Gemeinschaft machen; desgleichen der überlebende Ehegatte für Erwerbungen, welche er aus der bezüglich des Nachlasses des verstorbenen Ehegatten bestehenden Erbgemeinschaft oder aus der

auf Ableben desselben fortgesetzten Gütergemeinschaft als Theilhaber der Gemeinschaft macht.

Unsere Ministerien der Justiz und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 18. Juli 1902.

Wilhelm.

Breitling. Pischel. Beyer. von Soden. Weißäder.

**Vorführung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen,
betreffend Annahme von Banknoten bei den Staatskassen.** Vom 14. Juli 1902.

Auf Grund des §. 6 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichsgesetzblatt S. 177) sind durch die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 6. Juli 1901 (Reichsgesetzblatt S. 262) und vom 5. Juni 1902 (Reichsgesetzblatt S. 225) der Aufruf und die Einziehung der von der Frankfurter Bank in Frankfurt am Main und der von der Bank für Süddeutschland in Darmstadt ausgegebenen Noten angeordnet worden.

Im Hinblick hierauf werden die sämtlichen Staatskassenstellen unter Bezugnahme auf die Ministerialverfügung vom 1. März 1876 (Reg. Blatt S. 92) angewiesen, fortan die von der Frankfurter Bank in Frankfurt am Main und von der Bank für Süddeutschland in Darmstadt ausgestellten Noten bei Zahlungen nicht mehr anzunehmen. Die zur Zeit im Besitz der Staatskassenstellen befindlichen Noten der genannten Banken sind nicht mehr auszugeben, sondern innerhalb 14 Tagen an die Staatshauptkasse in Stuttgart einzusenden, und zwar von den Einnahmekassen mit Lieferungen zur Staatshauptkasse, von den Ausgabekassen mit besonderem Schreiben gegen baaren Erhalt des Werthes.

Personen, welche künftig Noten der genannten Banken bei Zahlungen an die Staatskassenstellen anbieten, sind auf die Bestimmungen der oben angeführten Bekanntmachungen des Reichskanzlers hinzuweisen.

Stuttgart, den 14. Juli 1902.

von Soden. Pischel. Beyer.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag, den 25. August 1902.

Inhalt:

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken.
Vom 28. Juli 1902. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900. Vom 29. Juli 1902. — Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend eine andere Bezeichnung der vorstlichen Versuchsstation in Tübingen. Vom 28. Juli 1902.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken. Vom 28. Juli 1902.

Unter Bezugnahme auf die Ministerialverfügung, betreffend den Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken, vom 9. August 1895 (Reg. Blatt S. 269) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß durch einen an die Fabrikationsstätten von Diphtherieserum gerichteten Erlass des K. Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 10. Mai 1902 gestattet worden ist, fortan das Diphtherieserum sowohl, wie bisher, in Fläschchen, welche mit Korkstopfen verschlossen sind, als auch in zugeschmolzenen Glasampullen, deren Hals sich an einer eingefeilten Marke leicht abbrechen läßt, in den Handel zu bringen.

Die Glasampullen müssen ebenso wie die Fläschchen vor der Füllung durch trockene Hitze von 150° C. keimfrei gemacht werden, auch ist durch vorsichtiges Einfüllen des Serums in die Ampullen zu verhüten, daß eine Gerinnung von Serum beim Zuschmelzen der Ampullen erfolgt.

Der Hals der Ampulle muß an der mit Feilstrich versehenen Bruchstelle so weit sein, daß er die Einführung der Spritzenkanäle behufs Aussaugung des Serums mittelst der Spritze bequem gestattet. Die beste Art der Serumentnahme muß auf einer, den Ampullen beizufügenden Gebrauchsanweisung deutlich beschrieben sein.

Die für die Fläschchen vorgeschriebene Sicherung durch Plombenverschluß muß bei dem in Ampullen abgefüllten Serum an der Verpackungshülse angebracht sein. Bezuglich der Verpackung und Kennzeichnung des in Glasampullen abgefüllten Serums müssen die in der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1902 (Reg. Blatt S. 182) veröffentlichten Vorschriften eingehalten sein.

Stuttgart, den 28. Juli 1902.

Pisched.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Ausführung des Reichsgesches über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau
vom 3. Juni 1900. Vom 29. Juli 1902.**

In Nachstehendem werden die von dem Reichskanzler in der Beilage zu Nr. 22 des Central-Blatts für das Deutsche Reich von 1902 erlassenen Bekanntmachungen vom 30. Mai 1902, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschau Gesetzes vom 3. Juni 1900 und die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch, mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß gemäß der Kaiserl. Verordnung vom 7. Juli 1902 (Reichs-Gesetzblatt S. 241) das Schlachtvieh- und Fleischbeschau Gesetz vom 3. Juni 1900 in seinem ganzen Umfang am 1. April 1902 in Kraft tritt.

Die landesrechtlichen Vollzugsvorschriften werden später bekannt gegeben werden.

Stuttgart, den 29. Juli 1902.

Pisched.

Bekanntmachung.

betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschauugesetzes vom 3. Juni 1900.

Auf Grund der Bestimmungen im §. 1 Abs. 1, §. 12 Abs. 2 Nr. 1, §. 14 Abs. 1, §. 15, §. 18 Abs. 5, §. 19 Abs. 2, §. 21 Abs. 2, 3, §. 22 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 547) hat der Bundesrat die nachstehend abgedruckten Aus-

A, B, C,
D, E,

Berlin, den 30. Mai 1902.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Bekanntmachung.

betreffend die Einlafz- und Unterfußungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch.

Auf Grund des §. 13 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 547) hat der Bundesrat nachstehende Bestimmungen beschlossen:

- F.
1. Die Einfuhr von Fleisch in das Zollinland darf nur über die in dem anliegenden Verzeichnisse, Spalte 2, aufgeführten Zollämter erfolgen; die Unterfußung des eingeführten Fleisches findet bei einer der in Spalte 4 aufgeführten Zoll- oder Steuerstellen statt;
 2. die Einfuhr der mit der Post eingehenden Sendungen darf über sämmtliche Grenzzollstellen erfolgen;
 3. die Bundesregierungen sind ermächtigt, die Einfuhr und die Unterfußung von Fleisch bei einzelnen der in dem Verzeichnis aufgeführten Stellen auf bestimzte Tage zu beschränken.

Berlin, den 30. Mai 1902.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Inhalt.

| | Seite |
|---|-------|
| A. Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches bei Schlachtungen im Innlande. | |
| I. Anmeldung zur Schlachtvieh- und Fleischbeschau §§ 1, 2 | 271 |
| II. Beschaubezirke. Beschauer §§ 3 bis 5 | 272 |
| III. Schlachtviehbeschau §§ 6 bis 16 | 273 |
| Allgemeine Bestimmungen §. 6 | 273 |
| Anweisung für die Untersuchung §§. 7, 8 . | 273 |
| Verfahren nach der Untersuchung §§. 9 bis 16 | 274 |
| IV. Fleischbeschau §§. 17 bis 48 | 276 |
| Allgemeine Bestimmungen §§. 17 bis 20 . | 276 |
| Anweisung für die Untersuchung §§. 21 bis 29 | 277 |
| Verfahren nach der Untersuchung §§. 30 bis 32 | 279 |
| Grundfäge für die Beurtheilung der Genütauglichkeit des Fleisches §§. 33 bis 39 . | 280 |
| Weitere Behandlung und Kennzeichnung des Fleisches §§. 40 bis 44 | 284 |
| Unschädliche Befestigung des beanspruchten Fleisches §. 45 | 288 |
| Rechtsmittel §. 46 | 288 |
| Beschaubücher §. 47 | 288 |
| Beaufsichtigung der Fleischbeschau §. 48 . | 289 |
| Anlage 1. Tagebuchformular | 291 |
| Unter-Anlage. Muster eines ausgefüllten Tagebuchformulars | 295 |
| Anlage 2. Bescheinigungsformular | 298 |
| B. Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer | 299 |
| Formular eines Beschriftungsausweises . | 303 |
| C. Gemeinschaftliche Belehrung für Beschauer, welche nicht als Chirurg approbiert sind | 305 |
| D. Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zollinland eingehenden Fleisches. | |
| Allgemeine Bestimmungen §§. 1 bis 4 . | 333 |
| Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr §§. 5 bis 10 | 341 |
| Grundfäge für die gesundheitliche Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches §§. 11 bis 16 | 341 |
| Behandlung des Fleisches nach erfolgter Untersuchung §§. 17 bis 21 | 341 |
| Weitere Behandlung des Fleisches §§. 22 bis 24 | 341 |
| Kennzeichnung des Fleisches §§. 25 bis 27 . | |
| Unschädliche Befestigung des beanspruchten Fleisches §. 28 | 341 |
| Nicht zum Genusse für Menschen bestimmtes Fleisch §. 29 | 341 |
| Rechtsmittel §. 30 | 341 |
| Fleischbeschaubuch §. 31 | 341 |
| Formular eines Fleischbeschaubüchs | 341 |
| Anlage a. Anweisung für die thierärztliche Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches | 341 |
| Anlage b. Anweisung für die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen und Finnen | 341 |
| Formular eines Trichinenbeschaubüchs | 341 |
| Anlage c. Anweisung für die Probenentnahme zur chemischen Untersuchung von Fleisch einschließlich Fett sowie für die Vorprüfung zubereiteter Fette | 341 |
| Anlage d. Anweisung für die chemische Untersuchung von Fleisch und Fetten | 341 |
| E. Prüfungsvorschriften für die Trichinenbeschauer | 341 |
| Formular eines Beschriftungsausweises für Trichinenbeschauer | 341 |
| F. Verzeichniss der Einlau- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch | 341 |

Ausführungsbestimmungen

zu

dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau,
vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt S. 547).

A.

Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches bei Schlachtungen im Inlande.

1. Anmeldung zur Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

§. 1.

Wer Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Esel, Maulthiere, Mauliesel oder Hunde schlachtet oder schlachten lassen will, hat dies nach näherer Anordnung der Landesregierung zum Zwecke der Schlachtvieh- und Fleischbeschau anzumelden, wenn das Fleisch zum Genusse für Menschen verwendet werden soll und nicht einer der Ausnahmefälle des §. 2 vorliegt.

§. 2.

Die Anmeldung zur Untersuchung vor dem Schlachten (Schlachtviehbeschau) darf unterbleiben

1. bei Not schlachtungen (vergl. §. 1 Abs. 3 des Gesetzes);

Der Fall der Not schlachtung liegt dann vor, wenn zu befürchten steht, daß das Thier bis zur Ankunft des zuständigen Besuchers verenden oder das Fleisch durch Verschlimmerung des krankhaften Zustandes wesentlich an Werth verlieren werde oder wenn das Thier in Folge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß.

Die Anmeldung zur Untersuchung nach dem Schlachten (Fleischbeschau) hat sofort nach der Not schlachtung zu erfolgen. Sie hat auch dann und zwar sofort nach der Ausweidung zu erfolgen, wenn das Fleisch von Thieren, deren Tod durch Schädel- oder Halswirbelbruch, Erbrechen in Notfällen, Blutschlag, Verblutung oder Erstickung in Folge eines Unglücksfalls oder durch ähnliche äußere Einwirkungen ohne vorherige Krankheit plötzlich eingetreten ist (vergl. §. 33 Abs. 2), zum Genusse für Menschen verwendet werden soll;

2. — unbeschadet landesrechtlicher Vorschriften über die Anmeldepflicht bei Hausschlachtungen (§. 24 Nr. 1 des Gesetzes) — bei Schlachtthieren, deren Fleisch ausschließlich im eigenen

Haushalte des Besitzers (vergl. §. 2 Abs. 3 des Gesetzes) verwendet werden soll, sofern sie keine Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung (vergl. §. 33) zeigen.

In diesem Falle ist eine Anmeldung zur Untersuchung nach dem Schlachten nur erforderlich, wenn sich bei der Schlachtung Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung (vergl. §§. 33, 34) zeigen.

II. Beschaubezirke. Beschauer.

§. 3.

(1) Die Bildung der Beschaubezirke und die Bestellung von Beschauern erfolgt nach §. 5 des Gesetzes durch die Landesbehörden.

(2) Zu Beschauern sind entweder approbierte Thierärzte oder solche Personen zu bestellen, die nach Maßgabe der hierüber ergehenden besonderen Anweisung genügende Kenntnisse nachgewiesen haben.

(3) Die lebend genannten Personen dürfen jedoch vorbehaltlich weitergehender landesrechtlicher Einschränkungen (vergl. §. 24 Nr. 2 des Gesetzes) die Schlachtvieh- und Fleischbeschau nur insofern ausüben, als sie nicht im Gesetze (§. 18 Abs. 1) und in dieser Ausführungsanweisung approbierten Thierärzten ausschließlich zugewiesen ist.

(4) Für Beschaubezirke, in denen nicht die gesammte Schlachtvieh- und Fleischbeschau approbierten Thierärzten übertragen ist, müssen daher auch solche Thierärzte als Beschauer für die ihnen vorbehaltenen Zweige der Schlachtvieh- und Fleischbeschau bestellt werden.

(5) Der Beschauer darf die Schlachtvieh- und Fleischbeschau nur in dem Bezirk ausüben, für welchen er bestellt ist, jedoch können als Stellvertreter, welche in Behinderungsfällen der zuständigen Beschauer einzutreten haben, auch Beschauer benachbarter Bezirke bestellt werden.

§. 4.

(1) Der Beschauer hat allen in ordnungsmäßiger Weise an ihn ergehenden Anforderungen zur Ausübung seines Amtes alsbald Folge zu leisten und hierbei den Wünschen der Auftragsteller in Bezug auf Zeit und Ort der Untersuchung thunlichst zu entsprechen. Die bei ihm eingehenden Anträge hat er binnen einer Frist von 24 Stunden in dem Tagebüche (vergl. §. 47, Anlage 1) zu vermerken.

(2) Die Beschauzeit kann nach näherer Anordnung der Landesregierung auf bestimmte Tagesstunden beschränkt werden.

§. 5.

Besitz der Beschauer nicht die Approbation als Thierarzt, so hat er die Vornahme der Schlachtvieh- und Fleischbeschau abzulehnen und die bei ihm eingehenden Anträge ohne Weiteres an den zum Beschauer bestellten Thierarzt zu verweisen:

1. bei Pferden, Eseln, Maulthieren, Mauleseln;
2. wenn aus den Angaben des Auftragstellers hervorgeht, daß das Schlachtthier mit einer Krankheit behaftet ist, deren Beurtheilung dem thierärztlichen Beschauer vorbehalten ist (vergl. §. 11).

III. Schlachtviehbeschau.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 6.

(1) Die Schlachtviehbeschau hat möglichst kurz vor der Schlachtung zu geschehen (vergl. auch §. 11 Abs. 3). Sie ist zu wiederholen, wenn die Schlachtung nicht spätestens zwei Tage nach Ertheilung der Genehmigung erfolgt (vergl. §. 7 des Gesetzes).

- (2) Durch die Untersuchung des lebenden Thieres ist festzustellen:
- ob es Ercheinungen einer Krankheit zeigt, welche von Einfluß auf die Genußtauglichkeit des Fleisches ist;
 - ob es mit einer Seuche behaftet ist, die nach den seuchenpolizeilichen Bestimmungen der Anzeigepflicht unterliegt, oder ob es Ercheinungen zeigt, welche den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen.

Anweisung für die Untersuchung.

§. 7.

(1) Bei der Schlachtviehbeschau sind die Thiergattung und das Geschlecht, bei kranken und krankheitsverdächtigen Thieren auch das Alter, die Farbe und sonstige Kennzeichen festzustellen. Es ist zu prüfen, ob die Thiere einen gesunden Eindruck machen; liegende Thiere sind aufzutreiben, Lahme vorzuführen. Das Augenmerk ist besonders zu richten auf:

- den Ernährungszustand;
- die Körperhaltung, den Stand und Gang, den Blick und die Aufmerksamkeit auf die Umgebung;
- die Körperoberfläche (Haut, Haar, äußere Körperwärme, besondere Veränderungen);
- die Verdauungsorgane (Lippen, Nasenspiegel, Nahrungsaufnahme, Wiederläufen, Hinterleib — Füllung, Pansenbewegungen —, Beschaffenheit des Kotthes);
- die Scham, die Scheide und das Euter;
- die Atmungsorgane (Nasenöffnungen, Atemung).

(2) Zeigen sich bei Rindvieh, ausgenommen Kälber, oder bei Pferden oder anderen Einhusfern Störungen des Allgemeinbefindens, so ist die innere Körperwärme mit einem amtlich geprüften ärztlichen Thermometer zu messen.

(3) Bei den einzelnen Schlachtthiergattungen sind mit besonderer Sorgfalt diejenigen Körpertheile zu untersuchen, an welchen diesen Thiergattungen eigenthümliche, in gesundheits- und seuchenpolizeilicher Hinsicht wichtige Erkrankungen vorkommen.

§. 8.

Bei den einzelnen Thiergattungen ist namentlich zu achten, und zwar bei Kindern auf Milzbrand, Rauschbrand, Kinderseuche, Maul- und Klauenseuche, sowie auf sieberhafte Allgemeinerkrankungen, die sich an Erkrankungen des Euters und der Geburtswege, des Darmes, der Gelenke und der Klauen anschließen.

Haushalte des Besitzers (vergl. §. 2 Abs. 3 des Gesetzes) verwendet werden soll, sofern sie keine Merkmale einer die Genütauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung (vergl. §. 33) zeigen.

In diesem Falle ist eine Anmeldung zur Untersuchung nach dem Schlachten nur erforderlich, wenn sich bei der Schlachtung Merkmale einer die Genütauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung (vergl. §§. 33, 34) zeigen.

II. Beschaubezirke. Beschauer.

§. 3.

(1) Die Bildung der Beschaubezirke und die Bestellung von Beschauern erfolgt nach §. 5 des Gesetzes durch die Landesbehörden.

(2) Zu Beschauern sind entweder approbierte Thierärzte oder solche Personen zu bestellen, die nach Maßgabe der hierüber ergehenden besonderen Anweisung genügende Kenntniss nachgewiesen haben.

(3) Die leitgenannten Personen dürfen jedoch vorbehaltlich weitergehender landesrechtlicher Einschränkungen (vergl. §. 24 Nr. 2 des Gesetzes) die Schlachtvieh- und Fleischbeschau nur insofern ausüben, als sie nicht im Gesetz (§. 18 Abs. 1) und in dieser Ausführungsanweisung approbierten Thierärzten ausschließlich zugewiesen ist.

(4) Für Beschaubezirke, in denen nicht die gesammte Schlachtvieh- und Fleischbeschau approbierten Thierärzten übertragen ist, müssen daher auch solche Thierärzte als Beschauer für die ihnen vorbehaltenen Zweige der Schlachtvieh- und Fleischbeschau bestellt werden.

(5) Der Beschauer darf die Schlachtvieh- und Fleischbeschau nur in dem Bezirk ausüben, für welchen er bestellt ist, jedoch können als Stellvertreter, welche in Behinderungsfällen der zuständigen Beschauer einzutreten haben, auch Beschauer benachbarter Bezirke bestellt werden.

§. 4.

(1) Der Beschauer hat allen in ordnungsmäßiger Weise an ihn ergehenden Aufrückerungen zur Ausübung seines Amtes alsbald Folge zu leisten und hierbei den Wünschen der Antragsteller in Bezug auf Zeit und Ort der Untersuchung thunlichst zu entsprechen. Die bei ihm eingehenden Anträge hat er binnen einer Frist von 24 Stunden in dem Tagebuche (vergl. §. 47, Anlage 1) zu vermerken.

(2) Die Beschauzeit kann nach näherer Anordnung der Landesregierung auf bestimmte Tagesstunden beschränkt werden.

§. 5.

Besitzt der Beschauer nicht die Approbation als Thierarzt, so hat er die Vornahme der Schlachtvieh- und Fleischbeschau abzulehnen und die bei ihm eingehenden Anträge ohne Weiteres an den zum Beschauer bestellten Thierarzt zu verweisen:

1. bei Pferden, Eseln, Maultieren, Maulfelsen;
2. wenn aus den Angaben des Antragstellers hervorgeht, daß das Schlachtthier mit einer Krankheit behaftet ist, deren Beurtheilung dem thierärztlichen Beschauer vorbehalten ist (vergl. §. 11).

III. Schlachtviehbeschau.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 6.

(1) Die Schlachtviehbeschau hat möglichst kurz vor der Schlachtung zu geschehen (vergl. auch §. 11 Abs. 3). Sie ist zu wiederholen, wenn die Schlachtung nicht spätestens zwei Tage nach Erteilung der Genehmigung erfolgt (vergl. §. 7 des Gesetzes).

(2) Durch die Untersuchung des lebenden Thieres ist festzustellen:

- ob es Erscheinungen einer Krankheit zeigt, welche von Einfluß auf die Genußtauglichkeit des Fleisches ist;
- ob es mit einer Seuche behaftet ist, die nach den seuchenpolizeilichen Bestimmungen der Anzeigepflicht unterliegt, oder ob es Erscheinungen zeigt, welche den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen.

Anweisung für die Untersuchung.

§. 7.

(1) Bei den Schlachtviehbeschau sind die Thiergattung und das Geschlecht, bei kranken und gesundheitsverdächtigen Thieren auch das Alter, die Farbe und sonstige Kennzeichen festzustellen. Es ist zu prüfen, ob die Thiere einen gesunden Eindruck machen; liegende Thiere sind aufzutreiben, Lahme vorzuführen. Das Augenmerk ist besonders zu richten auf:

- den Ernährungszustand;
- die Körperhaltung, den Stand und Gang, den Blick und die Aufmerksamkeit auf die Umgebung;
- die Körperoberfläche (Haut, Haar, äußere Körperwärme, besondere Veränderungen);
- die Verdauungsorgane (Lippen, Nasenspiegel, Nahrungsaufnahme, Wiederläufen, Hinterleib — Füllung, Pansenbewegungen —, Beschaffenheit des Kotthes);
- die Scham, die Scheide und das Euter;
- die Atmungsorgane (Nasenöffnungen, Atmung).

(2) Zeigen sich bei Rindvieh, ausgenommen Kälber, oder bei Pferden oder anderen Einhufern Störungen des Allgemeinbefindens, so ist die innere Körperwärme mit einem amtlich geprüften ärztlichen Thermometer zu messen.

(3) Bei den einzelnen Schlachtthiergattungen sind mit besonderer Sorgfalt diejenigen Körpertheile zu untersuchen, an welchen diesen Thiergattungen eigenthümliche, in gesundheits- und seuchenpolizeilicher Hinsicht wichtige Erkrankungen vorkommen.

§. 8.

Bei den einzelnen Thiergattungen ist namentlich zu achten, und zwar bei Kindern auf Milzbrand, Rauschbrand, Kinderseuche, Maul- und Klauenseuche, sowie auf sieberhafte Allgemeinerkrankungen, die sich an Erkrankungen des Euters und der Geburtswege, des Darmes, der Gelenke und der Klauen anschließen,

- bei Kälbern auf Diphtherie, Ruhr und Rabelerkrankungen mit anschließenden Gelenktumoren;
 ungen oder fiebrigen Allgemeinleiden,
 bei Pferden auf Röhr, Räude und fiebrige Allgemeinerkrankungen in Folge örtlicher Erkrankungen, insbesondere der Gelenke, Sehnenscheiden und Hufe,
 bei Schweinen auf Maul- und Klauenseuche, Rothlauf, Schweinepest und Schweinepest,
 bei Schafen und Ziegen auf Räude, Milzbrand, Drehkrankheit, Wassersucht,
 bei Hunden auf Tollwut.

Persfahren nach der Untersuchung.

§. 9.

Die Schlachtung ist zu verbieten, wenn bei dem Thiere Milzbrand, Rauschbrand, Kinderseuche, Tollwut, Röhr, Rinderpest oder der Verdacht einer dieser Seuchen festgestellt ist.

§. 10.

In allen anderen Fällen hat der Beschauer, falls er approbiert Thierarzt ist, die Schlachtung zu gestatten (vergl. jedoch §. 11 Abs. 4, § 15).

§. 11.

(1) Ist der Beschauer nicht approbiert Thierarzt, so hat er die Erlaubnis zur Schlachtung nur dann zu ertheilen, wenn das Schlachthtier Erscheinungen einer Krankheit überhaupt nicht oder lediglich von solchen Krankheiten aufweist, welche nur unerheblich sind und das Allgemeinbefinden nicht wesentlich stören, ferner bei Knochenbrüchen und sonstigen schweren Verletzungen, bei Vorfall der Gebärmutter, sofern derselbe im unmittelbaren Anschluß an die Geburt eingetreten ist, Geburtshindernissen, Aufblähungen nach Aufnahme von Grünfutter oder bei drohender Erstickung, in diesen Fällen jedoch nur dann, wenn nach dem Eintreten des Schadens höchstens 12 Stunden verstrichen sind, und nur unter der Bedingung, daß die Schlachtung sofort vorgenommen wird.

(2) In allen anderen Fällen hat er die Schlachtung vorläufig zu verbieten (vergl. jedoch Abs. 3) und den Besitzer an den thierärztlichen Beschauer zu verweisen. Letzterem hat er das Ergebnis der Schlachtviehbeschau mitzutheilen. Die Verweisung an den thierärztlichen Beschauer hat insbesondere dann zu geschehen, wenn bei der Schlachtviehbeschau festgestellt werden:

1. Krankheiten in Folge der Geburt mit Störungen des Allgemeinbefindens;
2. krankhafte, namentlich blutige oder mit Fieber verbundene Durchfälle;
3. mit Störung des Allgemeinbefindens einhergehende Euterentzündungen;
4. Rabelerkrankungen junger Thiere, sofern sich Gelenktumoren oder fiebrige Allgemeinleiden anschließen;
5. an Wunden und Geschwüre sich anschließende Allgemeinerkrankungen.

(3) Ist in den Fällen des Abs. 2 zu befürchten, daß sich der Zustand des Schlachthiers bis zum Erscheinen des thierärztlichen Beschauers erheblich verschlechtern wird, so hat der Beschauer die Genehmigung zur sofortigen Schlachtung zu ertheilen, im Uebigen dafür zu sorgen, daß die Ergebnisse der Schlachtviehbeschau bei der nachfolgenden Fleischbeschau geprüft werden.

(4) Der gemäß Abs. 2 zugezogene thierärztliche Beschauer hat nach Aufnahme des Befundes bei dem erkrankten Thiere die Schlachtung, sofern nicht die Voraussetzungen des §. 9 vorliegen, zu gestatten, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie alsbald nach der Schlachtviehbeischau ausgeführt wird.

§. 12.

Berichtet der Besitzer in den Fällen des §. 11 Abs. 2 auf die Verwendung des Schlachttiers als Nahrungsmittel für Menschen, so hat die weitere Beschau zu unterbleiben.

§. 13.

Das Ergebnis der Untersuchung und die auf Grund derselben zu treffenden Maßnahmen sind den Besitzern der Schlachttiere mitzuteilen. In öffentlichen Schlachthöfen, in denen die Vornahme der Schlachtvieh- und Fleischbeischau durch geeignete Maßnahmen gesichert ist, darf diese ausdrückliche Mittheilung unterbleiben, sofern ein Grund zur Beanstandung sich nicht ergeben hat.

§. 14.

(1) Die Beschauer sind nach §. 9 des Gesetzes vom ^{23. Juni 1890}
_{1. Mai 1894} (Reichs-Gesetzblatt 1894 S. 409) verpflichtet, sobald sie eine Seuche, die der Anzeigepflicht unterliegt, oder Erscheinungen ermitteln, die den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, sofort der Polizeibehörde davon Anzeige zu erstatten.

(2) Zugleich soll der Beschauer den Besitzer der kranken oder verdächtigen Thiere auf seine im §. 9 a. a. D. vorgeschriebene Verpflichtung, die Thiere von Orten fern zu halten, an denen die Gefahr der Ansiedlung stremder Thiere besteht, aufmerksam machen.

§. 15.

Ist das Schlachttier mit einer der nachstehenden Seuchen:

Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche des Rindviehs, Podenseuche der Schafe, Beschälseuche der Pferde, Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs, Räude der Pferde, Gel, Maul-thiere, Maulschel und Schafe, Schweineseuche, Schweinepest und Rothlauf der Schweine oder mit Erscheinungen behaftet, welche den Verdacht des Ausbruchs einer dieser Seuchen begründen, so ist die Schlachtung unter Beachtung der Vorschriften im §. 11 der gegenwärtigen Ausführungsbestimmungen zu gestatten. Sofern jedoch eine Feststellung der Seuchen im Sinne der §§. 12 ff. des Gesetzes vom ^{23. Juni 1890}
_{1. Mai 1894} (Reichs-Gesetzblatt 1894 S. 409) durch den beamteten Thierarzt stattzufinden hat, ist anzurufen, daß die vom Beschauer zu bezeichnenden, für die Feststellung der Seuche erforderlichen Theile zur Verfügung des beamteten Thierarztes unter sicherem Verschluß in einem geeigneten Raume aufbewahrt werden.

§. 16.

Ist der Beschauer mit Thieren in Berührung gekommen, welche mit einer übertragbaren Krankheit behaftet waren, so hat er Hände und Arme, sowie beim Vorhandensein von Maul- und Klauenseuche Kleidung und Schuhwerk vor dem Verlassen des Seuchengehäfts gründlich zu reinigen und darf in diesem Falle, bevor er Kleidung und Schuhwerk gewechselt hat, andere Ställe nicht betreten.

IV. Fleischbeschau.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 17.

(1) Die Fleischbeschau hat möglichst im Anschluß an die Schlachtung zu erfolgen und ist — abgesehen von öffentlichen Schlachthöfen — thunlichst von demselben Beobachter (§. 3 Abs. 5) auszuführen, welcher die Schlachtvorbereitung vorgenommen hatte.

(2) Vor der Besichtigung durch den Beobachter ist eine Verlegung des geschlachteten Thieres nicht gestattet; doch darf das Thier derart enthäutet werden, daß die Haut noch an einer Stelle mit dem Körper zusammenhängt, auch dürfen Bauch-, Becken- und Brusteingeweide, bei Schweinen, Schafen und Ziegen auch die Zunge im natürlichen Zusammenhange mit den Halsorganen und den Organen der Brusthöhle herausgenommen werden. Ferner darf das Thier in der Längsrichtung zerlegt sein; Kopf und Unterfuße dürfen bei Rindvieh, ausgenommen Kälber, sowie bei Schafen, Ziegen und Pferden aus ihren Verbindungen mit dem Thierkörper gelöst werden. Weitere Ausnahmen können für öffentliche Schlachthöfe von der Landesbehörde zugelassen werden.

(3) Werden gleichzeitig mehrere Thiere derselben Art geschlachtet, so sind die herausgenommenen Eingeweide in der Nähe der Thierkörper derart zu verwahren, daß ihre Zugehörigkeit zu den einzelnen Körpern außer Zweifel steht.

(4) Vor der Untersuchung dürfen Theile eines geschlachteten Thieres weder entfernt noch einer weiteren Behandlung unterzogen werden. Schweine dürfen gebrüht werden.

§. 18.

Sind vor der Beschau bereits einzelne für die Beurtheilung der Genußtauglichkeit des Fleisches wichtige Körpertheile entfernt worden, so darf die Fleischbeschau nur von dem thierärztlichen Beobachter vorgenommen werden. Das Fleisch darf nur dann für genußtauglich oder bedingt tauglich erklärt werden, wenn die Beschau der vorhandenen Fleischtheile in Verbindung mit den Ergebnissen der Schlachtvorbereitung und den sonst eingezogenen Erklarungen ein sicheres Urtheil ermöglicht.

§. 19.

Bei der Untersuchung geschlachteter Thiere soll der Beobachter mindestens zwei geeignete Messer zur Hand haben, welche in saubarem Zustande zu erhalten sind. Durch Krankheitssstoffe verunreinigte Messer dürfen ohne vorherige Reinigung und Desinfektion zum Anschneiden gesunder Körpertheile nicht benutzt werden.

§. 20.

Sofern besondere Hilfsleistungen bei der Fleischuntersuchung erforderlich sind und der Besitzer oder dessen Vertreter eine geeignete Hilfskraft auf Ansuchen des Beobachters nicht stellt, ist der Beobachter berechtigt, die weitere Untersuchung abzulehnen, bis dem Ansuchen entsprochen wird.

Anweisung für die Untersuchung.

§. 21.

(1) Der Beschauer soll die zur Untersuchung in das Fleisch oder die Organe anzulegenden Schnitte nicht in größerer Anzahl oder in größerem Umfang ausführen, als zur Erreichung des Zweckes nöthig ist und in den §§. 22 bis 29 vorgeschrieben ist.

(2) Beim Anschneiden kranker Theile ist eine Verunreinigung des Fleisches, des Fußbodens, der Hände u. s. w. mit Krankheitsstoffen thunlichst zu vermeiden.

(3) Sobald der nicht als Thierarzt approbierte Beschauer erkennt, daß er zur Entscheidung nicht zuständig ist (§§. 30 und 31), hat er die Untersuchung zu unterbrechen; die Beziehung des thierärztlichen Beschauers erfolgt nach näherer Anordnung der Landesregierung.

§. 22.

(1) Die Untersuchung der einzelnen Theile des Thierkörpers hat nach den in §§. 23 bis 29 angegebenen Grundsätzen zu erfolgen und soll in der Regel in der dort angegebenen Reihenfolge geschehen.

(2) Die in Betracht kommenden Körpertheile sind zu besichtigen, die Lungen, die Leber, die Milz, die Gebärmutter, das Euter und die Zunge auch zu durchstechen. Das Blut ist auf seine Farbe, färbende Kraft, Gerinnungsfähigkeit und auf die Beimengung fremder Bestandtheile zu prüfen. Bei denjenigen Theilen, bei denen die Besichtigung oder Durchstechung zur Ermittelung von Krankheitszuständen nicht ausreicht, sind die tiefen Schichten durch Einschnitte und Zerlegungen gemäß den nachfolgenden Vorschriften freizulegen und zu untersuchen. Die zu untersuchenden Lymphdrüsen sind der Länge nach zu durchschneiden. Liegen krankhafte Veränderungen vor, deren Erkennung eine weitergehende Untersuchung erforderlich macht, so ist eine solche entsprechend der Lage des Falles vorzunehmen (vergl. auch §. 29); nöthigenfalls sind verdächtige oder erkrankte Theile anzuschneiden.

§. 23.

Bei der Beschau sind im Allgemeinen zu berücksichtigen:

1. das Blut;
2. der Kopf und die oberen Hals- und Kehlganglymphdrüsen (Lösung der Zunge so weit, daß die Maul- und Rachenschleimhaut in ihrem ganzen Umfange zu sehen ist);
3. die Lungen, sowie die Lymphdrüsen an der Lungenvorzel und im Mittelfell (Anlegung eines Querschnitts im unteren Drittel der Lungen);
4. der Herzbeutel und das Herz (Anlegung eines Längsschnitts, durch den beide Kammern geöffnet werden und die Scheidewand der Kammern durchschnitten wird);
5. das Zwerchfell;
6. die Leber und die Lymphdrüsen an der Leberpforte;
7. der Magen und der Darmkanal, das Gekröse, die Gekrösedrüsen und das Netz;
8. die Milz;
9. die Nieren mit ihren Lymphdrüsen sowie die Harnblase;

10. die Gebärmutter mit Scheide und Scham (besonders sorgfältig bei Thieren, welche kurz vor der Schlachtung geboren haben oder Scheidenausfluss oder krankhafte Veränderungen der Gebärmutteroberfläche zeigen);
11. das Euter und dessen Lymphdrüsen;
12. das Muskelfleisch, einschließlich des zugehörigen Fett- und Bindegewebes, der Knochen, der Gelenke, des Brust- und Bauchfells. In Verdachtsfällen sind die Lymphdrüsen am Brusteingange, die Bug-, Lenden-, Darmbein-, Kniefalten- und Schamdrüsen zu untersuchen.

§. 24.

Bei Kindern sind außerdem die Zunge, das Herz, die äußeren und inneren Raumuskeln, lebhafte unter Anlegung ergiebiger, parallel mit dem Unterleber verlaufender Schnitte, sowie die bei der Schlachtung zu Tage tretenden Fleischtheile auf Finnen zu untersuchen. Besteht der Verdacht, daß Leberegel vorhanden sind, so ist an der Leber je ein Schnitt senkrecht zu der Magenfläche, quer durch die Hauptgallengänge sowie neben dem Spiegelchen Lappen bis auf die Gallengänge anzulegen; den Landesregierungen bleibt vorbehalten, anzuordnen, daß diese Leberuntersuchung regelmäßig stattfindet. Die Nieren sind aus ihrer Fettlapiel zu lösen. Bei Kühen ist die Gebärmutter durch einen Querschnitt zu öffnen.

§. 25.

Bei Kälbern sind auch der Nabel und die Gelenke zu besichtigen und im Verdachtsfall anzuschneiden. Die Untersuchung auf Finnen erfolgt wie bei Kindern, sie fällt aber für Kälber unter sechs Wochen weg. Die Untersuchung des Kopfes mit seinen Drüsen, soweit sie nicht zur Finneruntersuchung nothwendig ist, sowie die Untersuchung der Nieren darf bei Kälbern jeden Alters unterbleiben, sofern nicht der Verdacht einer Erkrankung vorliegt.

§. 26.

Bei Pferden ist auch die Schleimhaut der Luftröhre, des Kehlkopfs, der Nasenhöhle und ihrer Nebenhöhlen zu untersuchen, nachdem der Kopf in der Längsrichtung neben der Mittellinie durchgefrägt oder durchgehauen und die Nasenscheidewand herausgenommen ist.

§. 27.

Schweine, ausgenommen Spanferkel, sind vor der Untersuchung durch Spalten der Wirbelsäule und des Kopfes in Hälfte zu zerlegen, die Lisenen (Flohmen, Lünte, Schmer, Wammenseit) sind zu lösen. Die zu Tage tretenden Fleischtheile, insbesondere an den Hinterschenkeln, am Bauche, am Zwetschell, an den Zwischenrippenmuskeln, am Nacken, am Herzen, an der Zunge und am Kehlkopfe sind auf Finnen zu untersuchen. Wenn auf andere Weise ausreichend sichergestellt ist, daß Finnen nicht vorhanden sind, so darf auf Antrag des Besitzers von der Spaltung der Wirbelsäule und des Kopfes abgesehen werden.

§. 28.

Bei Schafen und Ziegen ist die Leber stets zu untersuchen und zwar in der im §. 24 bezeichneten Weise. Das Anschneiden des Herzens sowie der Lymphdrüsen am Kopfe und an den Lungen ist nur im Falle des Verdachts einer Erkrankung erforderlich.

§. 29.

Liegt eine Nothschlachtung oder einer der anderen, im §. 2 Nr. 1 bezeichneten Fälle vor, so ist die Untersuchung aller Organe einschließlich der Lymphdrüsen besonders sorgfältig vorzunehmen. Ramentlich ist festzustellen, ob eine ordnungsmäßige Schlachtung oder etwa eine Tötung im Verenden begriffener Thiere oder eine scheinbare Schlachtung bereits verendeter Thiere vorliegt, sowie ob in den Fällen des §. 2 Nr. 1 die Ausweidung unmittelbar nach dem Tode der Thiere erfolgt ist (vergl. §. 33 Abs. 2).

Verfahren nach der Untersuchung.

§. 30.

Beschauer, welche nicht im Besitz der Approbation als Thierarzt sind, dürfen die selbständige Beurtheilung des Fleisches nur in folgenden Fällen und nur dann übernehmen, wenn vor der Untersuchung wichtige Theile nicht entfernt sind:

1. wenn bei der Untersuchung alle Theile des Schlachthiers gesund befunden werden oder nur folgende Mängel am Fleische festgestellt sind:
 - a) thierische Schmarotzer, ausgenommen jedoch die gesundheitsschädlichen Finnen (beim Kinde Cysticercus inermis, beim Schweine, Schafe, Hunde und bei der Ziege Cysticercus cellulosae);
 - b) bindegewebige Verwachsungen von Organen ohne Eiterung und ohne übelriechende wässrige Ergüsse, sowie vollständig abgelapsete Eiterherde;
 - c) Entzündungen der Haut ohne ausgebreitete Bildung von Eiter oder Jauche;
 - d) örtlich begrenzte Geschwülste;
 - e) örtliche Strahlpilzkrankheit;
 - f) Tuberkulose eines Organs oder Tuberkuloze, die nicht auf ein Organ beschränkt ist, in letzterem Falle jedoch nur dann, wenn die Krankheit nicht ausgedehnt, die Verbreitung derselben nicht auf dem Wege des großen Blutkreislaufs erfolgt ist, hochgradige Ablagerung nicht vorliegt, ausgedehnte Erweichungsherde fehlen und die veränderten Theile (vergl. § 35 Nr. 4) leicht und sicher entfernbare sind;
 - g) Nesselfieber (Badsteinblättern), leichte Formen von Maul- und Klauenseuche oder von Rothlauf der Schweine, ferner Bläschenausstieg an den Geschlechtstheilen;
 - h) Schnund von Organen oder einzelnen Muskeln;
 - i) Missbildungen, wenn eine Störung des Allgemeinbefindens oder eine Veränderung der Fleischbeschaffenheit damit nicht verbunden ist;
 - k) einfache Knochenbrüche, auf mechanischem Wege entstandene Blutergüsse, Farbstoffablagerungen, Verhärtungen und Verschlüpfungen in einzelnen Organen und Körpertheilen;
 - l) Vorhandensein von Mageninhalt oder sonstigen Verunreinigungen in den Lungen oder im Blute;
 - m) Beschmutzung und Verunreinigung des Fleisches durch Insekten, Verschimmeln u. s. w., sowie Veränderung derselben durch Aufblasen;

2. in den im §. 33 Abs. 1 Nr. 12, 13, 16, 17 und Abs. 2 bezeichneten Fällen der Genußuntauglichkeit des Fleisches, sowie in allen anderen Fällen, in welchen der Besitzer oder dessen Vertreter mit der unschädlichen Beseitigung des von dem Beschauer für genußuntauglich erachteten Fleisches einverstanden ist.

§. 31.

In allen im §. 30 nicht aufgeführten Fällen bleibt die Entscheidung dem zuständigen thierärztlichen Beschauer vorbehalten.

§. 32.

Stellt der Beschauer eine Seuche fest, für welche die Anzeigepflicht besteht, so finden die Bestimmungen der §§. 14 und 16 sinngemäße Anwendung.

Grundsätze für die Beurtheilung der Genußtauglichkeit des Fleisches.

§. 33.

(1) Als untauglich zum Genusse für Menschen ist der ganze Thierkörper (Fleisch mit Knochen, Fett, Eingeweiden und den zum Genusse für Menschen geeigneten Theilen der Haut, sowie das Blut) anzusehen, wenn einer der nachstehend aufgeführten Mängel festgestellt worden ist:

1. Milzbrand;
2. Raußbrand;
3. Kinderseuche;
4. Tollwuth;
5. Röß (Wurm);
6. Minderpest;
7. eitrige oder jauhige Blutvergiftung, wie sie sich anscheinlich namentlich an eitrige oder brandige Wunden, Entzündungen des Cuters, der Gebärmutter, der Gelenke, der Sehnenscheiden, der Klauen und der Huße, des Rabels, der Lungen, des Brust- und Bauchfells, des Darmes;
8. Tuberulose, wenn das Thier in Folge der Erkrankung hochgradig abgemagert ist;
9. Rothlauf der Schweine, wenn eine erheblichere Veränderung des Muskelfleisches oder des Fettgewebes besteht;
10. Schweineseuche und Schweinepest, wenn erhebliche Abmagerung oder eine schwere Allgemeinerkrankung eingetreten ist;
11. Starkkrampf, wenn die Ausblutung mangelhaft ist und sinnfällige Veränderungen des Muskelfleisches bestehen;
12. Gelbsucht, wenn sämtliche Körpertheile auch nach Ablauf von 24 Stunden noch stark gelb oder gelbgrün gefärbt oder wenn die Thiere abgemagert sind;
13. hochgradige allgemeine Wassersucht;
14. Geschwülste, wenn solche an zahlreichen Stellen des Muskelfleisches, der Knochen oder Fleischlymphdrüsen vorhanden sind;

15. Finnen (Cysticercus cellulosae) oder Trichinen bei Hunden;
16. hochgradiger Harn- oder Geschlechtsgeruch, widerlicher Geruch oder Geschmack des Fleisches nach Arzneimitteln, Desinfektionsmitteln u. dergl., auch nach der Kochprobe und dem Erkälten;
17. vollständige Abmagerung des Thieres in Folge einer Krankheit;
18. vorgeführte Fäulnis- und ähnliche Zersetzungsvorgänge.

(2) Den im Abs. 1 aufgeführten Mängeln ist gleich zu achten, wenn das Thier in den im §. 2 Nr. 1 bezeichneten plötzlichen Todesfällen nicht unmittelbar nach dem Tode ausgeweidet ist, ferner wenn es, abgesehen von diesen Fällen, eines natürlichen Todes gestorben oder im Verenden getötet, oder wenn es tobtgeboren oder ungeboren ist.

§. 34.

Als untauglich zum Genusse für Menschen ist der ganze Thierkörper (vergl. §. 33), ausgenommen Fett (vergl. §. 37 unter 1), anzusehen, wenn einer der nachstehend aufgeführten Mängel festgestellt ist:

1. Tuberkulose ohne hochgradige Abmagerung, wenn Erscheinungen einer frischen Blutinfektion vorhanden sind und diese sich nicht auf die Gingeide und das Euter beschränken;
2. gesundheitsschädliche Finnen (bei Kindern Cysticercus inermis, bei Schweinen, Schafen und Ziegen Cysticercus cellulosae), wenn das Fleisch wässrig oder verfärbt ist, oder wenn die Schmarotzer, lebend oder abgestorben, auf einer größeren Anzahl der ergiebig und thunlichst in Handtellergroße, besonders auch an den Lieblingsstellen der Finnen (§§. 24, 27) anzulegenden Muskel schnitte verhältnismäßig häufig zu Tage treten. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn in der Mehrzahl der angelegten Muskel schnittslächen mehr als je eine Finne gefunden wird.

Die finnenreichen Gingeide dürfen, falls andere Mängel nicht vorliegen, dem freien Verkehr überlassen werden.

3. Mieschersche Schläuche, wenn das Fleisch dadurch wässrig geworden oder auffallend verfärbt ist;
4. Trichinen bei Schweinen.

§. 35.

Als untauglich zum Genusse für Menschen sind nur die veränderten Fleischtheile anzusehen, wenn einer der nachstehenden Mängel festgestellt ist:

1. Thierische Schmarotzer in den Gingeiden (Leberegel, Bandwürmer, Finnen, Hülsenwürmer, Gehirnblasenwürmer, Rindwürmer, Mieschersche Schläuche u. dergl.) — abgesehen von den Fällen des §. 34 —; wenn die Zahl oder Vertheilung der Schmarotzer deren gründliche Entfernung nicht geflachtet, sind die ganzen Organe zu vernichten, andernfalls sind die Schmarotzer auszuschneiden und die Organe freizugeben; Organe mit gesundheitsschädlichen Finnen sind stets zu vernichten;
2. Geschwülste, wenn dieselben örtlich begrenzt sind;
3. Lungenentzündung, wenn das Thier nicht abgemagert ist;

4. Tuberkulose, abgesehen von den Fällen des §. 33 Nr. 8 und des §. 34 Nr. 1.
Ein Organ ist auch dann als tuberkulös anzusehen, wenn nur die zugehörigen Lymphdrüsen tuberkulöse Veränderungen aufweisen; das gleiche gilt von Fleischstücken, sofern sie sich nicht bei genauer Untersuchung als frei von Tuberkulose erweisen;
5. Strahlenpilzkrankheit und Traubenzuckerkrankheit (Botryomycose);
6. Starckampf, sofern nicht §. 33 Nr. 11 Anwendung findet;
7. Maul- und Klauenseuche ohne Begleitkrankheit. Unschädlich zu beseitigen sind nur die erkrankten Stellen sowie die wertlosen Theile (Klauen). Kopf und Junge sind freizugeben, wenn sie unter amtlicher Aufsicht in kochendem Wasser gebrüht wurden;
8. Entzündungskrankheiten, soweit sie nicht schon genannt sind, ferner abgelappte Eiter- oder Jaucheberde, wenn das Allgemeinbefinden des Thieres kurz vor der Schlachtung nicht gestört war, insbesondere wenn Anzeichen von Blutvergiftung nicht vorhanden sind;
9. Verletzungen, (Wunden, Quetschungen, Knochenbrüche, Verbrennungen u. dergl.), wenn sie von einem fieberrhaften Allgemeinleiden nicht begleitet gewesen sind;
10. Nesselfieber (Bachsteinblattern);
11. Rothlauf der Schweine, sofern nicht §. 33 Nr. 9 Anwendung findet (vergl. jedoch §. 37 unter III Nr. 2). Blut und Abfälle sind stets zu vernichten;
12. Schweinepest und Schweinepest, sofern nicht §. 33 Nr. 10 Anwendung findet (vergl. jedoch §. 37 unter III Nr. 3);
13. Missbildungen, wenn eine Störung des Allgemeinbefindens oder Veränderung der Fleischbeschaffenheit damit nicht verbunden ist;
14. Schwund von Organen oder einzelnen Muskeln;
15. blutige oder wässrige Durchtränkung, Ralts- oder Farbstoffablagerung (Schwarzfärbung, Braunkärbung, Gelbkärbung) in einzelnen Organen und Körperteilen;
16. oberflächliche Fäulnis, Schimmelbildung und dergl. an einzelnen Körperteilen;
17. Verunreinigung des Fleisches mit Eiter, Jauche und Entzündungsprodukten;
18. Vorhandensein von Mageninhalt oder Brühwasser oder sonstigen Verunreinigungen in den Lungen oder im Blute;
19. Veränderung des Fleisches durch Aufblasen sowie derartige Beschmutzung des Fleisches, daß eine gründliche Reinigung der beschmutzten Theile nicht ausführbar ist.

§. 36.

Hundebärme sind stets als untauglich zum Genusse für Menschen anzusehen.

§. 37.

Als bedingt tauglich sind anzusehen:

- I. das Fett in den Fällen des §. 34, ferner
- II. das ganze Fleischviertel, in welchem eine tuberkulös veränderte Lymphdrüse sich befindet, soweit es nicht nach §. 35 Nr. 4 als untauglich anzusehen ist, endlich
- III. der ganze Thierkörper (vergl. §. 33) mit Ausnahme der nach §. 35 etwa als untauglich zu erachtenden Theile, wenn einer der nachstehenden Mängel festgestellt worden ist:

1. Tuberkulose, die nicht auf ein Organ beschränkt ist, sofern hochgradige Abmagerung nicht vorliegt und entweder
 - a) ausgedehnte Erweichungsherde vorhanden sind oder
 - b) Erscheinungen einer frischen Blutinfektion, jedoch nur in den Eingeweiden oder im Guter vorliegen;
2. Rothlauf der Schweine, falls nicht die Bestimmung im §. 33 Nr. 9 Anwendung zu finden hat;
3. Schweinepest und Schweinepest, falls nicht die Bestimmung im §. 33 Nr. 10 Anwendung zu finden hat;
4. gefündheitsgefährliche Finnen im Sinne des §. 34 Nr. 2 bei Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen, falls nicht die Bestimmung daselbst Anwendung zu finden hat; jedoch mit Ausnahme des Falles, daß sich nur eine Finne vorgefunden hat, auch nachdem eine Durchsuchung des ganzen Körpers nach Zerlegung des Fleisches in Stücke von ungefähr 2½ Kilogramm Gewicht vorgenommen ist (vergl. §. 40 Nr. 2). Leber, Milz, Nieren, Magen und Darm der finnigen Thiere und das Fett der finnigen Rinder sind als genütauglich zu behandeln, sofern sie bei sorgfältiger Untersuchung finnenfrei befunden sind.

§. 38.

(1) Das als bedingt tauglich erkannte Fleisch ist zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht, wenn es der nachstehend vorgeschriebenen Behandlung (vergl. auch §. 39) unterworfen worden ist:

- I. das Fett durch Ausschmelzen:
 - in den Fällen zu §. 34;
- II. das Fleisch und das Fett
 - a) durch Kochen oder Dämpfen:
 - bei Tuberkulose in den Fällen zu §. 37 unter II und III Nr. 1;
 - b) durch Kochen, Dämpfen, oder Pökeln:
 1. bei Rothlauf der Schweine in den Fällen zu §. 37 unter III Nr. 2,
 2. bei Schweinepest und Schweinepest in den Fällen zu §. 37 unter III Nr. 3,
 3. bei Finnen der Schweine, Schafe und Ziegen in den Fällen zu §. 37 unter III Nr. 4 mit der dort angegebenen Einschränkung bei einfinnigen Thieren;
 - c) durch Kochen, Dämpfen, Pökeln oder Durchlühren:
 - bei Finnen des Rindviehs in den Fällen zu §. 37 unter III Nr. 4 mit der dort angegebenen Einschränkung bei einfinnigen Thieren.
- (2) An Stelle des Kochens oder Pökelns kann für Fett das Ausschmelzen treten.

§. 39.

Die Behandlung des Fleisches behufs Brauchbarmachung zum Genusse für Menschen (§. 38) hat nach folgenden Vorschriften zu geschehen:

1. Das Ausschmelzen des Fettes ist nur dann als genügend anzusehen, wenn es entweder in offenen Kesseln vollkommen verflüssigt oder in Dampfapparaten vor dem Ablassen nachweislich auf mindestens 100° C. erwärmt worden ist.
2. Das Kochen des mit thierischen Schmarotzern durchsetzen Fleisches in Wasser ist nur dann als genügend anzusehen, wenn es unter der Einwirkung der Hitze in den innersten Schichten grau (Rindfleisch) oder grauweiß (Schweinefleisch) verfärbt und wenn der von frischen Schnittflächen abfließende Saft eine röthliche Farbe nicht mehr besitzt. Das Fleisch von Thieren, welche mit pflanzlichen Schmarotzern (Infektionsleimen) behaftet sind, ist in Stücken von nicht über 15 Centimeter Dicke mindestens 2½ Stunden in kochendem Wasser zu halten.
3. Das Dämpfen des Fleisches (in Dampfkochapparaten) ist als ausreichend nur dann anzusehen, wenn das Fleisch, auch in den innersten Schichten, nachweislich 10 Minuten lang einer Hitze von 80° C. ausgesetzt gewesen ist, oder wenn das in nicht über 15 Centimeter dicke Stück zerlegte Fleisch bei ½ Atmosphäre Überdruck mindestens 2 Stunden lang gedämpft und auch in den innersten Schichten grau (Rindfleisch) oder grauweiß (Schweinefleisch) verfärbt und wenn der von frischen Schnittflächen abfließende Saft eine röthliche Farbe nicht mehr besitzt.
4. Beim Pökeln ist das Fleisch in Stücke von nicht über 2½ Kilogramm Schwere zu zerlegen. Diese Stücke sind in Kochsalz zu verpacken oder in eine Late von mindestens 25 Gewichtsteilen Kochsalz auf 100 Gewichtsteile Wasser zu legen. Diese Pökelse ist mindestens drei Wochen zu dauern.
- Wenn die Pökellate mittels Latexprisen eingespritzt wird, genügt ein 14tägiges Aufbewahren des so behandelten Fleisches unter polizeilicher Kontrolle.
5. Die Durchlüftung des Fleisches zum Zwecke der Abtötung der Rinderfinnen hat 21 Tage in Kühl- oder Gefrierräumen zu erfolgen, welche eine tadellose Frischhaltung des Fleisches ermöglichen.

Weitere Behandlung und Kennzeichnung des Fleisches.

§. 40.

Der Beschauer hat Fleisch, welches einen Anlaß zur Beanstandung auf Grund der Bestimmungen in den §§. 33 bis 37 nicht gibt, als tauglich zum Genüsse für Menschen zu erklären. Jedoch ist das taugliche Fleisch als in seinem Nahrungs- und Genusswert erheblich herabgesetzt zu erklären, unbeschadet der den landesrechtlichen Vorschriften im §. 24 des Gesetzes vorbehaltenden Regelung des Vertriebs und der Verwendung solchen Fleisches, wenn einer der nachstehenden Mängel festgestellt ist:

1. Tuberkulose, die nicht auf ein Organ beschränkt ist, wenn hochgradige Abmagerung nicht vorliegt, auch ausgedehnte Erweichungsherde nicht vorhanden sind und entweder
 - a) die tuberkulösen Veränderungen sich nicht blos in den Eingewinden und im Guter vorfinden, jedoch Ercheinungen einer frischen Blutinfektion fehlen oder
 - b) die Krankheit sonst an den veränderten Organen eine große Ausdehnung erlangt hat;

2. Vorhandensein nur einer gesundheitsschädlichen Fинне im Sinne des §. 34 Nr. 2 bei Rindviech, Schweinen, Schafen und Ziegen, wenn sich weitere Fинnen nicht vorfinden, auch nachdem eine Durchsuchung des ganzen Körpers nach Zerlegung des Fleisches in Stücke von etwa 2½ Kilogramm Gewicht vorgenommen ist;
3. fischiger oder thraniger Geruch oder Geschmac, ferner sonstige mäßige Abweichung in Bezug auf Geruch und Geschmac, sowie solche Abweichungen in Bezug auf Farbe, Zusammensetzung und Haltbarkeit, namentlich
oberflächliche Versiegelung, mäßiger unangenehmer Harngeruch, Geschlechtsgeruch, Geruch nach Arznei- oder Desinfektionsmitteln und dergl., mäßige Wässrigkeit, mäßige Gelbfärbung in Folge von Gelbsucht, mäßige Durchsetzung mit Blutungen, Miescherschen Schlüuchen (vergl. jedoch §. 34 Nr. 3, §. 35 Nr. 1) oder Kaltablagerungen;
4. vollständige Abmagerung, wenn nicht der Fall des §. 33 Nr. 17 vorliegt;
5. unreife oder nicht genügende Entwicklung der Kälber;
6. unvollkommenes Ausbluten, insbesondere bei nothgeschlachteten Thieren und in den im §. 2 Nr. 1 bezeichneten plötzlichen Todesfällen, sofern nicht Veränderungen vorliegen, welche eine Behandlung des Fleisches nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 33 und 34 erforderlich machen.

§. 41.

(1) Beanstandetes Fleisch ist vom Beschauer vorläufig zu beschlagnahmen. Der Beschauer hat hiervon dem Besitzer oder dessen Vertreter, sowie der Polizeibehörde unter Angabe des Beanstandungsgrundes sofort Mittheilung zu machen.

(2) Die Polizeibehörde hat über die weitere Behandlung des beanstandeten Fleisches gemäß §§. 38, 39 und 45 Entscheidung zu treffen und hiervon sofort den Besitzer oder dessen Vertreter zu benachrichtigen.

§. 42.

(1) Der Beschauer hat das untersuchte Fleisch alsbald zu kennzeichnen. Nur wenn der Besitzer beanstandeten Fleisches oder sein Vertreter sofort erklärt, daß er sich bei der Entscheidung nicht beruhigen werde, ist das Fleisch vorläufig mit einem Erkennungszeichen, das leicht wieder entfernt werden kann, zu versehen. Die Landesbehörden können gestatten, daß in öffentlichen Schlachthöfen von der Anbringung des Erkennungszeichens an einzelnen Organen oder Fleischtheilen abgesehen wird, wenn dieselben sofort unter amtlichen Verschluß gebracht werden.

(2) Vorläufig mit einem Erkennungszeichen versehenes Fleisch ist zu kennzeichnen, sobald das Ergebniß der Untersuchung endgültig feststeht.

(3) In den Fällen der §§. 35, 36 darf die Kennzeichnung der einzelnen Stücke unterbleiben, wenn die unschädliche Beseitigung anderweit sicher gestellt ist.

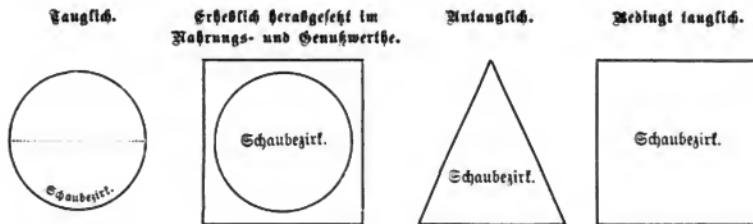
(4) Die am Fleische nach §§. 43, 44 angebrachten Kennzeichen sind zu berichtigten, wenn die Entscheidung des ersten Beschauers in Folge eingelegter Beschwerde (§. 46) oder von Aufsichtswegen abgeändert worden ist.

§. 43.

(1) Die Kennzeichnung des Fleisches erfolgt mittels Farbstempels mit nicht gesundheitsschädlicher halibarer blauer Farbe oder mittels Brandstempels.

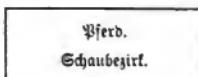
(2) Jeder Stempel trägt als Aufschrift den Namen oder das Zeichen des Schaubezirkels. Thierärzten ist es gestattet einen Stempel mit ihrem Namen zu verwenden, wenn sie außerhalb ihres gewöhnlichen Schaubezirkels abzustempeln haben.

(3) Die Stempel, ausgenommen die für Fleisch von Einhusern und Hunden bestimmten, sind für das bei der Untersuchung tauglich befundene Fleisch von kreisrunder Form bei mindestens 3,5 Centimeter Durchmesser; für das im Nahrungs- und Genusswert erheblich herabgesetzte (minderwertige) Fleisch von gleicher Form, jedoch umschlossen von einem gleichseitigen Viereck; für das bei der Untersuchung als zum Genuss untauglich befundene und unschädlich zu beseitigende Fleisch von dreieckiger Form bei mindestens 5 Centimeter Seitenlänge; für das zum Genusse bedingt taugliche Fleisch von vierseitiger Form mit mindestens 4 Centimeter Seitenlänge.



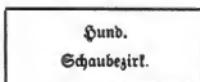
(4) Das tauglich befundene Fleisch von Pferden und anderen Einhusern ist mit einem rechtseitigen Stempel von mindestens 5 und 2 Centimeter Seitenlänge zu versehen. Derselbe trägt außer dem Namen des Beschaubezirktes die Aufschrift „Pferd“.

Fleisch von Einhusern.



(5) Für das tauglich befundene Hundefleisch ist ein rechteckiger Stempel von mindestens 5 und 2 Centimeter Seitenlänge zu verwenden, welcher außer dem Namen des Beschaubezirks die Aufschrift „Hund“ trägt.

Hundefleisch.



(6) An jedem Stempel müssen die Schriftzeichen und die Ränder scharf ausgeprägt sein.

§. 44.

(1) Die Stempelabdrücke sind an jeder Körperhälfte mindestens an den nachverzeichneten Körperstellen anzubringen und zwar:

- I. Bei Rindern und Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln:
 1. auf der Seitenfläche des Halses,
 2. an der hinteren Vorarmfläche,
 3. auf der Schulter,
 4. auf dem Rücken in der Nierengegend,
 5. auf dem inneren und
 6. auf der äußeren Fläche des Hinterschenkels,
 7. an der Zunge und am Kopfe.
- II. Bei Kälbern, erforderlichenfalls nach Löstrennung der Haut an den betreffenden Stellen:
 1. auf der Schulter ober an der hinteren Vorarmfläche,
 2. neben dem Nierenfett oder auf dem Rücken,
 3. auf der Brust,
 4. auf der Keule, am Becken oder am Unterschenkel.
- III. Bei Schweinen:
 1. am Kopfe,
 2. auf der Seitenfläche des Halses,
 3. auf der Schulter,
 4. auf dem Rücken,
 5. auf dem Bauche,
 6. auf der Außenfläche des Hinterschenkels.
- IV. Bei Schafen, Ziegen und Hunden, erforderlichenfalls nach Löstrennung der Haut an den betreffenden Stellen:
 1. auf dem Halse,
 2. auf der Schulter,

3. auf dem Rücken,
4. an der inneren Fläche des Hinterhüftens.

Bei nicht enthäuteten Lämmern genügt die Stempelung in der Nähe des Schaukelsknorpels und neben dem Rierenfette.

(2) Außerdem ist der Beobachter verpflichtet, auf Wunsch des Besitzers die Stempelabdrücke noch an weiteren Stellen des Thierkörpers anzubringen.

(3) Im Falle des §. 40 Nr. 2 ist jedes einzelne Fleischstück zu stempeln.

Unschädliche Beseitigung des beanstandeten Fleisches.

§. 45.

(1) Die unschädliche Beseitigung des Fleisches hat zu erfolgen entweder durch höhere Hitzegrade (Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder am chemischen Wege bis zur Auflösung der Weichtheile. Die hierdurch gewonnenen Erzeugnisse können technisch verwendet werden.

(2) Wo ein derartiges Verfahren unzumutlich ist, erfolgt die Beseitigung durch Vergraben thunlichst an Stellen, welche von Thieren nicht betreten werden. Vor dem Vergraben ist das Fleisch mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder seinem trockenen Sande zu bestreuen oder mit Theer, rohen Steinohrentherölen (Karbolösüre, Kreosol) oder Alpha-Naphthylamin in fünfprozentiger Lösung zu übergießen. Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche des Fleisches von einer mindestens 1 Meter starken Erdhöhe bedeckt ist. Der Reichskanzler ist ermächtigt, weitere als die vorstehend bezeichneten Mittel zur unschädlichen Beseitigung zuzulassen.

(3) Auch kann nach näherer Anordnung der Landesregierung im Einzelfalle die unschädliche Beseitigung auf andere Weise zugelassen werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß die unschädliche Beseitigung polizeilich überwacht wird. Mit thierischen Schmarotzern durchsetzte Fleischtheile sind jedoch stets nach Vorschrift der Abs. 1 und 2, trichinoses Fleisch nur nach Maßgabe des Abs. 1 unschädlich zu machen.

Rechtsmittel.

§. 46.

Gegen die Entscheidungen der Beobachter und der Polizeibehörde kann von dem Besitzer Beschwerde eingelebt werden. Die näheren Bestimmungen sind von den Landesregierungen mit der Maßgabe zu erlassen, daß im Falle der Beanstandung durch einen thierärztlich nicht vorgebildeten Beobachter das Gutachten eines approbierten Thierarztes eingeholt werden muß und im Falle der Beanstandung durch einen approbierten Thierarzt mindestens noch ein weiterer geeigneter Sachverständiger anzuhören ist.

Beschaubücher.

§. 47.

(1) Jeder Beobachter hat ein Tagebuch nach Anlage 1 zu führen, in welches sämtliche zur Beschau angemeldeten Thiere, die Ergebnisse der Beobachtung und die hierauf getroffenen Anordnungen einzutragen sind.

(2) Außerdem hat er alljährlich eine statistische Zusammenstellung der Jahresergebnisse der Beschau nach einem vom Bundesrathe festzustellenden Formulare bei der von der Landesregierung zu bestimmenden Stelle einzureichen.

(3) An Stelle des Tagebuchformulars nach Anlage 1 dürfen in Landesteilen, in denen für die Beschauer schon jetzt andere Formulare vorgeschrieben sind, diese in Gebrauch befindlichen Formulare auf Anordnung der Landesregierung noch bis zum 31. Dezember 1909 zur Verwendung gelangen, sofern sie derart eingerichtet sind, daß darin die erforderlichen Angaben nach Anlage 1 enthalten sind.

(4) Die Landesregierungen können anordnen, daß an Orten, wo mehrere Beschauer angestellt sind (z. B. in Schlachthöfen), die Bücher gemeinsam geführt werden.

(5) Der Reichsanzler ist ermächtigt, anzuordnen, daß die statistischen Zusammenstellungen oder Auszüge daraus von den Landesregierungen an eine von ihm zu bezeichnende Stelle eingereicht werden.

(6) Auf Verlangen hat der Beschauer eine besondere Becheinigung über die erfolgte Untersuchung nach Anlage 2 auszufstellen.

(7) Die Bücher der Beschauer dürfen nicht eher als drei Jahre nach der letzten Eintragung vernichtet werden.

Beaufsichtigung der Fleischbeschau.

§. 48.

Die gesammte Thätigkeit der Beschauer ist nach Maßgabe der von den Landesregierungen zu erlassenden Vorschriften dergestalt einer sachmännischen Kontrolle zu unterwerfen, daß in jedem Fleischbeschaubezirk mindestens alle zwei Jahre eine Revision stattfindet.

Anlage I.

taat:
 provinz:
 reis:
 thaubezirk:

Jahr 19.....

Tagebuch

für

B e s c h a u e r.

Geführt von

zu

(Name des Beschauers.)

Angefangen am

Geschlossen am

| Lau- fende Nr. | Bezeichnung des Schlachtthiers nach Art und Geschlecht ^{1).} (Bei Beanstandung Angabe weiterer Erkennungs- merkmale.) | Name und Wohnort ²⁾ des Besitzers. | Zeit der | | | | | | Ergebnis der Untersuchung vor dem Schlachten (ob a) dem thierärztlichen Beschauer überwiesen; b) übernommen von; c) Schlachtung gestattet; d) Schlachtung verboten) | |
|----------------------|---|--|-----------------|------|---------|--------------------------------|---------|------|---|--|
| | | | Untersuchung | | | vor nach dem Schlachten. | | | | |
| | | | An- meldung. | Tag. | Stunde. | Tag. | Stunde. | Tag. | Stunde. | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | |
| | | | | | | | | | | |

Bemerkungen: 1) Für diesen Eintrag sind die Bezeichnungen Pferd, Kuh, Ochse, Kuh, Junggrind, Kalb, Schaf, Ziege, Hahn angewenden. Die Bezeichnung „Junggrind“ gilt für Thiere beiderlei Geschlechts.

2) Kommt nur für das Tagebuch in Betracht, welches von einem Beschauer geführt wird, der nicht als Thierarzt approbiert ist. Es ist der Name und Wohnort desjenigen thierärztlichen Beschauers einzutragen, an welchen die weitere Beschau überwiesen worden ist.

3) Kommt nur für das Tagebuch in Betracht, welches von einem Beschauer geführt wird, der als Thierarzt approbiert ist. Es ist der Name und Wohnort desjenigen nicht als Thierarzt approbierten

| Untersuchung vor er Schlachtung ist nicht verblieben wegen (Angabe des Grundes: Noth- schlachtung, Tod in Folge von Verunglückschung, Blitzschlag, Erschießen in Nothfällen zc.). | Ergebniß der Untersuchung nach dem Schlachten | Grund der Beanstandung ⁴⁾ oder Minderwertigkeits- erklärung (Spalte 12 unter d.) | Weitere Behandlung des beanstandeten Fleisches | Bemerkungen (z. B. zurückgezogen, Beschwerde erhoben, Entscheidung auf die Beschwerde und dergleichen). |
|---|---|---|--|---|
| 11. | 12. | 13. | 14. | 15. |
| | | | | |

Beschauer einzutragen, welcher wegen Unzulänglichkeit die weitere Beschau an den thierärztlichen Beschauer abgelehnt hat.

⁴⁾ Unter den Beanstandungsgründen sind auch diejenigen anzuführen, welche Anlaß zur Überweisung der Beschau an den thierärztlichen Beschauer gewesen sind.

Jeder Beschauer hat sich auf den Eintrag der Ergebnisse der von ihm selbst vorgenommenen Untersuchungen zu bekräftigen. Findet die Überweisung der Beschau seitens eines nicht als Thierarzt approbierten Beschauers an einen thierärztlichen Beschauer statt, so hat ersterer in Spalte 10 oder 12 lediglich die Thatsache der Überweisung und in Spalte 13 den Grund hierfür einzutragen.

(Muster eines ausgefüllten Formulars für einen nicht als Thierarzt
approbierten Beschauer.)

Unter-Auslage.

staat: Anhalt.

Jahr 1903.

provinz: —

kreis: Cöthen.

Landbezirk: Klein-Paschleben I.

Tagebuch

für

B e s c h a u e r.

Geführt von

Max Schultze zu Klein-Paschleben.
(Name des Beschauers.)

Angefangen am 1. Januar 1903.

Geschlossen am

| Laufende Nr. | Bezeichnung des Schlachthiers nach Art und Geschlecht ¹⁾ . (Bei Beanstandung Angabe weiterer Eigennungs- merkmale.) | Name und Wohnort des Besitzers. | Zeit der | | | | | | Ergebnis der Untersuchung w. dem Schlachten (ob a) dem tierärztlichen Schauer überwiesen, b) übernommen von c) Schlachtung gestattet d) Schlachtung verboten | |
|-----------------|---|--|-----------------|---------|--|---------|--------|---------|--|--|
| | | | An- meldung. | | Untersuchung vor nach dem Schlachten. | | | | | |
| | | | Tag. | Stunde. | Tag. | Stunde. | Tag. | Stunde. | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | |
| 1. | Kuh | J. Franke, Kl. Paschleben. | 2. I. | 7 V. | 2. I. | 10 V. | 3. I. | 9 V. | | Schlachtung gestattet |
| 2. | Schwein (männlich, kastrirt, schwarz gefleckt). | K. Schlüter, Kl. Paschleben. | 2. I. | 8 V. | 2. I. | 12 V. | 3. I. | 2 X. | | Desgl. |
| 3. | Kuh (weiblich). | F. Huber, Kl. Paschleben. | 4. I. | 8 V. | 4. I. | 11 V. | 4. I. | 2 X. | | Desgl. |
| 4. | Kuh (schwarz mit kleinem Stern, 8 J.a., Hornbrand 19). | E. Schreiber, Kl. Paschleben. | 4. I. | 8 V. | 4. I. | 9 V. | — | — | | Dem Thierarzte Lehmann in Frentz überwiesen |
| 5. | Ochse (rot, 6 J.a., rechte Hütte Schnitt- zeichen 1D). | J. Lutz, Burgwedel. | 7. I. | 8 V. | — | — | 7. I. | 10 V. | | — |
| 6. | 6 Schafe (2 weibliche, 4 Hammel). | M. Müller, Gr. Paschleben. | 7. I. | 9 V. | 7. I. | 12 V. | 7. I. | 3 X. | | Schlachtung gestattet |
| 7. | Kuh (rothaut, 4 J.a.). | J. Lezius, Kl. Paschleben. | 12. I. | 8 V. | 12. I. | 9 V. | 12. I. | 1 X. | | Desgl. |
| 8. | Ochse (weiss mit schwarzen Flecken am Halse). | H. Müller, Burgwedel. | 13. I. | 8 V. | 13. I. | 10 V. | — | — | | Schlachtung verboten |
| 9. | Jungrind (männlich, kastrirt). | M. Franz, Gr. Paschleben. | 13. I. | 12 V. | — | — | — | — | | — |
| 10. | Schwein (Eber). | G. Trautmann, Burgwedel. | 14. I. | 9 V. | 14. I. | 10 V. | — | — | | Schlachtung gestattet |
| 11. | Jungrind (männlich, kastrirt, 2 J.a., roth- hautl., Ohrmarke S.V.) | K. Schlüter, Kl. Paschleben. | 15. I. | 8 V. | — | — | 16. I. | 8 V. | | — |
| 12. | Kuh, | Derselbe. | 16. I. | 8 V. | 17. I. | 8 V. | 17. I. | 3 X. | | Schlachtung gestattet |
| 13. | Kuh (schwarz, kleiner Stern, etwa 10 J.a.). | J. Heise, Burgwedel. | 17. I. | 5 V. | 18. I. | 8 V. | 18. I. | 12 V. | | Desgl. |

Bemerkungen: 1) Für diesen Eintrag sind die Bezeichnungen: Pferd, Kuhle, Ochse, Kuh, Jungrind, Kalb, Schaf, Ziege, Hund anzuwenden. Die Bezeichnung „Jungrind“ gilt für Thiere beiderlei Geschlechts.

2) Kommt nur für das Tagebuch in Betracht, welches von einem Beschauer geführt wird, der nicht als Thierarzt approbiert ist. Es ist der Name und Wohnort desjenigen tierärztlichen Beschauers einzutragen, an welchen die weitere Beschau überwiesen worden ist.

3) Kommt nur für das Tagebuch in Betracht, welches von einem Beschauer geführt wird, der als Thierarzt approbiert ist. Es ist der Name und Wohnort desjenigen nicht als Thierarzt approbierten

| Untersuchung vor Schlachtung ist erblieben wegen (Angabe des Kunden: Noth- achtung, Tod in Folge von Berungsläufung, Blitzschlag, Ersticken, Nothfällen etc.). | Ergebniß der Untersuchung nach dem Schlachten (ob a) dem thierärztlichen Beschauer überwiesen ¹⁾ ; b) übernommen von ??); c) tauglich ohne Einschränkung; d) tauglich, aber im Rahmen- und Gewinnwert erheblich herabgesetzt (minderwertig); e) ganz oder teilweise beanstandet (untauglich oder bedingt tauglich). | Grund der Beanstandung ²⁾ oder Minderwertigkeits- erklärung (Spalte 12 unter d.). | Weitere Behandlung des beanstandeten Fleisches (ob a) vernichtet; b) nach §. 45 Abs. 1 oder 3 der Ausführungsbestimmungen verarbeitet; c) gefroren, gekämpft oder (fett) ausgeflockt; d) gepräfelt; e) gefüllt — §. 39 Art. 5 der Ausführungsbestim- mungen —). | Bemerkungen (z. B. zurückgezogen, Beschwerde erhoben, Entscheidung auf die Beschwerde und vergleichend). |
|--|--|---|--|---|
| 11. | 12. | 13. | 14. | 15. |
| — | Tauglich ohne Einschränkung. | — | — | — |
| — | Dem Thierarzte Lehmann in Frenz überwiesen. | Trichinenverdacht. | — | — |
| — | Tauglich ohne Einschränkung. | — | — | — |
| — | — | Euterentzündung mit Störung der Allgemeinbefindens. | — | — |
| — | Dem Thierarzte Lehmann in Frenz überwiesen. | Rauschbrandverdacht. | — | — |
| — | 5 Schafe tauglich ohne Einschränkung, 1 Schaf (weiss mit schwarzen Kopf) theilweise als untauglich beanstandet. | Leberregel. | Leber (etwa 500 g) vernichtet. | Brüderliche erbogen. Entscheidung durch den Thierarzt Lehmann in Frenz bestätigt. |
| — | Lunge, Leber, Brustfell theilweise als untauglich beanstandet. | Tuberkulose. | Lunge, Leber, Brustfell (etwa 8 kg) vernichtet. | Anzeige bei der Polizei. |
| — | — | Milzbrand. | — | Ausmeldung zurückgezogen. |
| — | — | — | — | Fleischbeschau vorgenommen durch den Sollvertreter Mann in Schierstädt. |
| — | Dem Thierarzte Lehmann in Frenz überwiesen. | Tuberkulose und Gelbsucht. | — | Schlachtrichterbeschau vorgenommen von dem Vertreter Kunze in Geutz. |
| — | Tauglich ohne Einschränkung. | — | — | Der Besitzer erklärte sich mit der Beanstandung einverstanden. |
| — | Ganz beanstandet. | Tuberkulose mit hochgradiger Abmagerung. | Vernichtet. | — |

Beschauers einzutragen, welcher wegen Unzulänglichkeit die weitere Beschau an den thierärztlichen Beschauer abgegeben hat.

- 4) Unter den Beanstandungsgründen sind auch diejenigen aufzuführen, welche Unlaß zur Überweisung der Beschau an den thierärztlichen Beschauer gewesen sind.

Jeder Beschauer hat sich auf den Eintrag der Ergebnisse der von ihm selbst vorgenommenen Untersuchungen zu beschränken. Hindert die Überweisung der Beschau Seitens eines nicht als Thierarzt approbierten Beschauers an einen thierärztlichen Beschauer statt, so hat ersterer in Spalte 10 oder 12 gleichzeitig die Thalsache der Überweisung und in Spalte 13 den Grund hierfür einzutragen.

Anlage 2.

Bescheinigung.

Herr _____ in _____ Uhr
 schlachtete heute ein¹⁾ _____
 Die Beschau im lebenden Zustand ist am _____ vorgenommen und ergab, daß das Thier _____ war.
 ♂

Die Beschau im geschlachteten Zustand ist am _____ Uhr
 vorgenommen und ergab, daß das Fleisch des Thieres als _____ zu erachten war.
 Zu beanstanden war:

Bemerkungen²⁾:

Nummer des Tagebuchs:

, den 19

Beschauer. Thierarzt. Schauamt.³⁾

¹⁾ Bezeichnung des Schlachthiers nach Art und Geschlecht.

²⁾ Ist die Schlacht- und Fleischbeschau von zwei verschiedenen Beschauern ausgeführt, so hat an dieser Seite derjenige Beschauer, welcher das Thier in lebendem Zustand untersucht hat, Ort und Zeit der Untersuchung sowie seinen Namen mit Amtsbezeichnung und die Nummer seines Tagebuchs einzutragen.

³⁾ Bei Nothschlachtungen ist ein besonderer Vermerk einzutragen.

⁴⁾ Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.

B.

Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer.

§. 1.

Zur Ausübung der Fleischbeschau dürfen außer approbierten Thierärzten nur solche Personen amtlich verwendet werden, welche durch das Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung genügende Kenntnisse nachgewiesen haben.

Die Vorschriften über die Prüfung und Anstellung von Personen zur amtlichen Ausübung der Trichinenschau werden hierdurch nicht berührt.

§. 2.

Die Prüfung ist vor der von der Landesregierung zu bezeichnenden Prüfungskommission für Fleischbeschauer abzulegen.

Die Prüfungskommission ist in der Weise zu bilden, daß ihr mindestens zwei Thierärzte, darunter jedenfalls ein in amtlicher Stellung befindlicher, womöglich höherer beamteter Thierarzt, angehören.

§. 3.

Zur Prüfung dürfen nur zugelassen werden Bewerber männlichen Geschlechts, die

1. das 23. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben;
2. körperlich tauglich, insbesondere im Vollbesitz ihrer Sinne sind;
3. mindestens vier Wochen lang einen regelmäßigen theoretischen und praktischen Unterricht in der Schlachtvieh- und Fleischbeschau in einem öffentlichen Schlachthofe unter Leitung eines die Fleischbeschau dort amtlich ausübenden Thierarztes genossen haben.

Die Landesregierung bezeichnet die Schlachthöfe, bei denen die Ausbildung erfolgen darf, sowie die Leiter des Unterrichts.

Ausnahmsweise dürfen Bewerber zugelassen werden, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet oder das 50. Lebensjahr bereits überschritten haben.

Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn Thatachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf die Ausübung des Berufs als Fleischbeschauer darthun.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Gegen die Versagung kann von dem Zurückgewiesenen Beschwerde eingelegt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber sind von den Landesregierungen zu erlassen.

§. 4.

Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung sind außer einem Altersnachweise (§. 3 Abs. 1 Nr. 1), einem ärztlichen Zeugniß über die erforderliche Körperbeschaffenheit (§. 3 Abs. 1 Nr. 2) und einer Becheinigung über die vorgeschriebene Ausbildung (§. 3 Abs. 1 Nr. 3) ein kurzer selbstgeschriebener Lebenslauf und ein amtliches Führungszertifikat beizufügen.

§. 5.

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, welche für Personen, die nicht die Approbation als Thierarzt besitzen, zur Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau nach Maßgabe des Gesetzes sowie der zugehörigen Ausführungsbestimmungen erforderlich sind.

Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und in einen praktischen Theil.

§. 6.

Im theoretischen Theile der Prüfung soll der Prüfling die erforderlichen Kenntnisse auf nachstehenden Gebieten nachweisen:

1. Hauptmerkmale der Gesundheit an lebenden Thieren;
2. Benennung und regelrechte Beschaffenheit der einzelnen Organe und sonstigen Körpertheile der geschlachteten Thiere;
3. Grundzüge der Lehre vom Blutkreislauf und vom Lymphstrom in Beziehung auf die Verbreitung von Krankheitserregern im Thierkörper;
4. hauptsächliche Schlachtmethoden und gewöhnliche Ausführung der Schlachtungen;
5. Weise und Merkmale der für die Fleischbeschau vornehmlich in Betracht kommenden Thierkrankheiten und fehlerhaften Zustände des Fleisches;
6. wesentliche Bestimmungen über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Inlande;
7. wichtige Bestimmungen über die Bekämpfung der Viehseuchen, namentlich in Bezug auf die Anzeigerpflicht, Maßnahmen vor polizeilichem Einschreiten und Schlachtaborte;
8. Führung der Dienstbücher und Erstattung kurzer schriftlicher Berichte.

§. 7.

Im praktischen Theile der Prüfung hat der Prüfling innerhalb einer angemessenen Zeit folgende Arbeiten auszuführen:

1. Aufnahme der Erkennungsmerkmale sowie Untersuchung und Beurtheilung eines lebenden Schlachthiers mit Rücksicht auf die Genußtauglichkeit des Fleisches gemäß den Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze;
2. vollständige Untersuchung und Beurtheilung eines geschlachteten Kindes, eines Schweines und eines anderen Stückes Kleinvieh (Kalb, Schaf oder Ziege) nach Vorchrift der einschlägigen Bestimmungen;
3. Bestimmung der Thierart, von welcher ein vorgelegtes Organ herstammt;
4. Bestimmung und Erläuterung mehrerer veränderter Körpertheile von Schlachthieren mit Rücksicht auf die Fleischbeschau.

§. 8.

Das Schlußergebnis der Prüfung wird in gemeinsamer Berathung der Mitglieder der Prüfungskommission festgestellt.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende, dies erklärt. Gehören der Kommission nur zwei Mitglieder an, so ist Stimmeneinheit erforderlich.

Bei die Prüfung besteht, erhält einen von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission nach anliegendem Muster auszufertigenden Bezeichnungsausweis.

Im Falle Nichtbestehens der Prüfung hat der Vorsitzende einen entsprechenden Vermerk in die Bezeichnung über die genossene Ausbildung (§. 3 Abs. 1 Nr. 3) einzutragen.

Die Wiederholung der Prüfung ohne Wiederholung der Ausbildung (§. 3 Abs. 1 Nr. 3) darf nur vor denjenigen Prüfungskommission erfolgen, welche die erste Prüfung abgenommen hat, und zwar frühestens vier Wochen nach der vorangegangenen Prüfung und höchstens zweimal. Hat der Prüfling so mangelhafte Kenntnisse und Fertigkeiten gezeigt, daß eine Wiederholung der Ausbildung vor erneuter Zulassung zur Prüfung erforderlich erscheint, so ist ihm dies bei Mittheilung des Ausfalls der Prüfung zu eröffnen.

§. 9.

Die Fleischbeschauer haben sich, sofern sie weiter amtlich thätig zu sein wünschen, alle drei Jahre einer Nachprüfung vor einem hiermit beauftragten Thierarzte zu unterziehen. Hierbei ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§. 6 und 7 festzustellen, ob der Prüfling in theoretischer und praktischer Hinsicht die behufs zuverlässiger Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten noch besitzt. Der Ausfall der Nachprüfung ist auf dem Bezeichnungsausweise von dem prüfenden Thierarzte zu vermerken.

Der Bezeichnungsausweis erlischt

1. wenn der Fleischbeschauer die Nachprüfung nicht bestanden hat; dies gilt auch dann, wenn er sich etwa der Nachprüfung schon vor Ablauf von drei Jahren unterzogen hat;
2. wenn sich der Fleischbeschauer nicht vor Ablauf von drei Jahren zur Nachprüfung gemeldet hat;
3. wenn der Inhaber des Bezeichnungsausweises zwei Jahre hindurch weder als Fleischbeschauer amtlich thätig gewesen ist, noch während dieser Zeit einen Beruf ausgeübt hat, welcher ihn dauernd mit den für die Ausübung der Fleischbeschau in Betracht kommenden Verhältnissen in nahe Beziehungen brachte.

Der Bezeichnungsausweis kann wieder gewonnen werden

im Falle unter 1 durch Bestehen der wiederholten Nachprüfung innerhalb sechs Monaten, im Falle unter 2 durch Bestehen der Nachprüfung, falls sich der Prüfling vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Bestehen der ersten Prüfung meldet; erfolgt die Meldung später, so kann der Bezeichnungsausweis nur durch Ablegung der Prüfung vor der Prüfungskommission im vollen Umfange der §§. 5 bis 7 wieder erworben werden, im Falle unter 3 nur durch Wiederholung der Prüfung vor der Prüfungskommission im vollen Umfange der §§. 5 bis 7.

§. 10.

Personen, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes die Beschriftigung zur Ausübung der Fleischbeschau auf Grund eines staatlich anerkannten Beschriftigungsaußweises bereits besitzen, sind von der Ablegung der Prüfung befreit, sofern die Erwerbung dieses Beschriftigungsaußweises unter Voraussetzungen und Bedingungen erfolgte, welche hinsichtlich des geforderten Maßes der Kenntnisse und Fertigkeiten den vorstehenden Prüfungsvorschriften im Wesentlichen entsprechen. Der Bundesrat bestimmt, welche bisher geltenden landesrechtlichen Vorschriften über die Erteilung von Beschriftigungsaußweisen als diesen Anforderungen entsprechend anzusehen sind.

Personen, welche einen Beschriftigungsaußweis zwar nicht nach Maßgabe des Abs. 1, aber doch auf Grund einer staatlich geordneten Prüfung erworben haben oder zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits ein Jahr lang bei einer öffentlichen Fleischbeschau als Fleischbeschauer amtlich thätig gewesen sind, dürfen bei tabelloser Dienstführung auf Empfehlung ihrer Amtsstellenbehörden ohne Beibringung des Nachweises über die vorgeschriebene Ausbildung (§. 3 Abs. 1 Nr. 3) zur weiteren Ausübung der Fleischbeschau zugelassen werden, wenn sie sich innerhalb sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes an zuständiger Stelle melden und innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Prüfung vor einem von der Landesregierung zu bezeichnenden beamteten Thierarzten bestehen. Diese Prüfung, zu welcher auch Personen zugelassen werden dürfen, die das fünfzigste Lebensjahr überschritten haben, hat sich nur auf den praktischen Theil der im §. 9 vorgeschriebenen Nachprüfung zu erstrecken.

Die in Abs. 1 und 2 genannten Fleischbeschauer haben sich der Nachprüfung nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 9 zum ersten Male spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu unterziehen.

§. 11.

Personen, welche, ohne als Thierarzt approbiert zu sein, sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen oder welche das Fleischer- oder Abbedereigewerbe, den Fleisch- oder Viehhandel betreiben oder Agenten eines Viehversicherungsunternehmens sind, dürfen als Fleischbeschauer nicht angestellt werden.

Befähigungsausweis.

Herrn _____ geboren am _____ in _____
 Kreis (Bezirk u. j. w.) wohnhaft zu _____ wird hiermit bescheinigt, daß er von der
 unterzeichneten Prüfungskommission am _____ 19. in der theoretischen und praktischen Fleisch-
 beschau auf Grund der Prüfungsvorschriften vom _____ geprüft worden ist und diese
 Prüfung bestanden hat.

Ort und Datum.

Die Prüfungskommission für Fleischbeschauer.

Dienststempel.

Vorstehender.

§. 9 der Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer lautet:

Die Fleischbeschauer haben sich, sofern sie weiter amtlich thätig zu sein wünschen, alle drei Jahre einer Nachprüfung vor einem hiermit beauftragten Tierarzte zu unterziehen. Hierbei ist unter füngewäher Anwendung der Bestimmungen der §§. 6 und 7 festzustellen, ob der Prüfling in theoretischer und praktischer Hinsicht die behufs zuverlässiger Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten noch besitzt. Der Ausfall der Nachprüfung ist auf dem Befähigungsausweise von dem prüfenden Thierarzte zu vermerken.

Der Befähigungsausweis erlischt

1. wenn der Fleischbeschauer die Nachprüfung nicht bestanden hat; dies gilt auch dann, wenn er sich etwa der Nachprüfung schon vor Ablauf von drei Jahren unterzogen hat;
2. wenn sich der Fleischbeschauer nicht vor Ablauf von drei Jahren zur Nachprüfung gemeldet hat;
3. wenn der Inhaber des Befähigungsausweises zwei Jahre hindurch weder als Fleischbeschauer amtlich thätig gewesen ist, noch während dieser Zeit einen Beruf ausgeübt hat, welcher ihn dauernd mit den für die Ausübung der Fleischbeschau in Betracht kommenden Verhältnissen in nahe Beziehungen brachte.

Der Befähigungsausweis kann wiedergewonnen werden

- im Falle unter 1 durch Bestehen der wiederholten Nachprüfung innerhalb sechs Monaten,
- im Falle unter 2 durch Beitreten der Nachprüfung, falls sich der Prüfling vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Bestehen der ersten Prüfung meldet; erfolgt die Meldung später, so kann der Befähigungsausweis nur durch Ablegung der Prüfung vor der Prüfungskommission im vollen Umfange der §§. 5 bis 7 wieder erworben werden,
- im Falle unter 3 nur durch Wiederholung der Prüfung vor der Prüfungskommission im vollen Umfange der §§. 5 bis 7.

Herr hat am vor mir die
Nachprüfung gemäß §. 9 der Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer bestanden.

Ort und Datum. Unterschrift
Dienststempel. mit Amtsbezeichnung.

Herr hat am vor mir die
Nachprüfung gemäß §. 9 der Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer bestanden.

Ort und Datum. Unterschrift
Dienststempel. mit Amtsbezeichnung.

Herr hat am vor mir die
Nachprüfung gemäß §. 9 der Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer bestanden.

Ort und Datum. Unterschrift
Dienststempel. mit Amtsbezeichnung.

C.
Gemeinfäßliche Belehrung
für

Beschauer, welche nicht als Thierarzt approbiert sind.

In h a l t.

Erster Abschnitt.

**Gesundheitszeichen der Schlachthiere im lebenden und
geschlachteten Zustande.**

I. **Gesundheitszeichen der Schlachthiere im
lebenden Zustande.**

| | |
|---|-----|
| 1. Ernährungszustand | 306 |
| 2. Körperhaltung, Stand, Gang, Blick, Aufmerksamkeit auf die Umgebung | 306 |
| 3. Körperoberfläche | 306 |
| 4. Verdauungsorgane | 307 |
| 5. Scham, Scheide, Euter | 307 |
| 6. Atmungsorgane | 307 |
| 7. Die innere Körperwärme | 307 |

II. **Gesundheitszeichen der Schlachthiere
in geschlachtetem Zustande.**

| | |
|---|-----|
| 1. Blut | 308 |
| 2. Eungen | 308 |
| 3. Herzen und Herz | 308 |
| 4. Leber | 308 |
| 5. Magen und Darm | 308 |
| 6. Milz | 308 |
| 7. Nieren | 308 |
| 8. Gebärmutter | 309 |
| 9. Das Muskelfleisch einschließlich des zugehörigen Fett- und Bindegewebes, der Knochen und Gelenke sowie des Brust- und Bauchfells | 309 |
| 10. Die Lymphdrüsen | 309 |

Zweiter Abschnitt.

Die Kennzeichen der wichtigsten Krankheiten bei lebenden und geschlachteten Thieren nebst Bemerkungen über die Schlachtw- und Fleischbeschau.

I. **Infektionskrankheiten.**

| | |
|---|-----|
| 1. Der Milzbrand | 310 |
| 2. Der Rauschbrand | 310 |
| 3. Die Kinderfeue | 311 |
| 4. Die Tollwut | 311 |
| 5. Die Maul- und Klauenfeue | 311 |
| 6. Die Eungenfeue | 312 |
| 7. Der Bläschenauschlag des Kindviehs | 313 |
| 8. Die Podenfeue der Schafe | 313 |
| 9. Die Kinderpest | 314 |

| | |
|---|-----|
| 10. Der Nothlauf der Schweine | 315 |
| 11. Das Nesteliebe | 315 |
| 12. Die Schweinefeue | 316 |
| 13. Die Schweinepest | 316 |
| 14. Die Muhr | 316 |
| 15. Die Diphtherie der Kälber | 317 |
| 16. Die juckige Blutovergiftung | 317 |
| 17. Die eitrige Blutovergiftung | 318 |
| 18. Die Tuberkulose | 318 |
| 19. Die Strahlenpilzerkrankung (Aktinomykose) | 321 |

II. **Durch thierische Schmarotzer verursachte
Krankheiten (Invasionsserkrankheiten).**

| | |
|--|-----|
| 20. Die gesundheitsschädliche Flinne des Kindes (Cysticercus inermis) | 322 |
| 21. Die gesundheitsschädliche Flinne des Schweines, Schafes, Hundes und der Ziege (Cysticercus cellulosae) | 322 |
| 22. Die Trichine | 323 |
| 23. Die Wieschertischen Schläuche | 323 |
| 24. Der Hülsenwurm | 324 |
| 25. Die dünnglänzende Flinne (Cysticercus tenuicollis) | 324 |
| 26. Der Gehirnblattnwurm | 324 |
| 27. Die Lungenwürmer | 325 |
| 28. Die Leberegel | 325 |
| 29. Die Rinde der Schafe | 325 |

III. **Andere Erkrankungen und Mängel.**

| | |
|--|-----|
| 30. Die Wassersucht | 325 |
| 31. Die Gelbfucht | 326 |
| 32. Geschwülste | 326 |
| 33. Blutungen | 327 |
| 34. Geruchs- und Geschmacksabweichungen des Fleisches | 327 |
| 35. Faulnis und ähnliche Zersetzungsvorgänge, Verschimmelung | 323 |
| 36. Ungeborene oder toidgeborene Thiere | 323 |
| 37. Natürlichter Tod oder Tödung im Verende | 328 |
| 38. Nothschlachtungen und Unglücksfälle | 329 |

Anhang.

| | |
|---|-----|
| 1. Unschädliche Befestigung des beanstandeten Fleisches | 330 |
| 2. Reinigung und Desinfektion der Weifer und Hände | 330 |
| 3. Überblickliche Darstellung der Formen der Tuberkulose bei Schlachthieren und der gesundheitspolizeilichen Behandlung des Fleisches tuberkulöser Thiere | 331 |

Erster Abschnitt.

Gesundheitszeichen der Schlachthiere im lebenden und geschlachteten Zustande.

I. Gesundheitszeichen der Schlachthiere im lebenden Zustande.

Um festzustellen, ob ein Schlachthier Erscheinungen einer Krankheit nicht oder nur Erscheinungen von solchen Krankheiten zeigt, welche unerheblich sind und das Allgemeinbefinden nicht wesentlich stören, sind bei der Untersuchung der Reihe nach folgende Kennzeichen der Gesundheit zu beachten (§. 7).^{*)}

1. Ernährungszustand.

Gefunde Thiere, welche zum Schlächten bestimmt werden, sind gewöhnlich gut genährt. Bei ungenügender Ernährung, übermäßiger Anstrengung, starker Milchnutzung sowie während der Entwicklung und im höheren Lebensalter sind auch gesunde Thiere mager. Dieser natürliche Vorgang wird hauptsächlich durch den Schwund des Fettgewebes herbeigeführt.

2. Körperhaltung, Stand, Gang, Blick, Aufmerksamkeit auf die Umgebung.

Gefunde Thiere haben einen freien Blick, sind lebhaft und aufmerksam auf ihre Umgebung.

Gefunde Kinder tragen den Kopf hoch, halten den Rücken gerade, belasten ihre vier Füße gleichmäßig, treten auf Antrieb leicht zur Seite und sind, wenn sie liegen und nicht zu stark ermüdet sind, leicht zum Aufstehen zu bringen. Nach dem Aufstehen pflegen gesunde Thiere den Rücken zu krümmen. Alte, abgetriebene oder hochgemästete Stücke sind weniger lebhaft als junge, ausgeruhte, nicht gemästete Thiere.

Gefunde Schafe tragen den Kopf hoch, richten die Ohren auf und widersezen sich dem Versuche, sie zu greifen.

Gefunde Ziegen sind gewöhnlich lebhafter als Schafe, wenden sich herantretenden Personen zu, sind aber stets bereit, zu entweichen.

Gefunde Schweine bewegen sich im Freien grunzend und schnüffelnd meist mit gesenktem Kopfe und geringeltem Schwanz.

3. Körperoberfläche.

Gefunde Thiere besitzen im Allgemeinen eine leicht verschiebbare, lose Haut, welche sich in Falten heben lässt, die rasch wieder verschwinden. Nur bei gemästeten Schweinen liegt die Haut dem Rippenkörper fest an. Das Haar ist mehr oder weniger anliegend, glatt und glänzend; das Wollfell der Schafe ist geschlossen. Die Körpertemperatur ist regelmäßig über die Körperoberfläche vertheilt, derart, daß nur die Spitzen der Ohren, die Untersätze und die Hörner spitzen kühler sind. Nasenspiegel und Rüsselscheide fühlen sich stets kalt und feucht an.

^{*)} Die in Klammern beigefügten §§. beziehen sich auf die Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches bei Schlachtungen im Inlande.

4. Verdauungssorgane.

Gesunde Thiere haben gute Freßlust und nehmen rasch ihre natürliche Nahrung auf. Sind sie nicht voll gesättigt, so ergreifen sie begierig hingehaltenes Futter. Bei Kindern, Schafen und Ziegen tritt bald nach der Fütterung das Wiederläufen auf, auch rülpfen die Thiere von Zeit zu Zeit. Im Zustande der Sättigung sind die Hungergruben, besonders die linke, nahezu gefüllt, beim hungernden Thiere sind sie eingefallen. Der Kot erwachsener Kinder hat je nach der Fütterung eine verschiedene Beschaffenheit. Bei trockenem Futter ist er dickbreit und wird von den Kindern in Gläden von bräunlich-grünlicher Farbe abgezeigt. Bei fästigem Futter ist der Mist dünnbreit bis flüssig. Bei Kälbern ist der Kot mehr gelblich und dickbreit. Schweinekot ist walzenförmig oder breiartig, lehm- bis graugelb. Der Kot der Schafe und Ziegen ist schwärzlich und klein gebaut.

5. Scham, Scheide, Euter.

Bei gesunden Thieren liegen die Schamlippen eng an einander. Die Schleimhaut der Scham ist blaßroth. Hat ein Thier vor Kurzem geboren oder ist es nahe am Gebären, so sind die Schamlippen geschwollen und die Schleimhaut der Scham ist stärker geröthet. Vor und nach dem Gebären besteht ein Ausfluss von meist schleimiger Beschaffenheit; nach dem Gebären kann derselbe eine Zeit lang auch gelblich, dickflüssig und schwach blutstreichig sein. Das Euter fühlt sich bei milchenden Thieren gleichmäßig weich-förnig, bei nicht milchenden weich und schlaff an.

6. Atmungsorgane.

Bei gesunden Thieren erfolgt das Atmen ruhig und ohne Anstrengung, so daß man es kaum wahrnimmt. Die Zahl der Atemzüge beträgt bei Kindern etwa 10 bis 30, bei Schafen und Ziegen 12 bis 22, bei Schweinen 10 bis 20 in der Minute. In Folge von Aufregung, Transporten, bei großer Hitze und nach angestrengter Bewegung kann sich die Zahl der Atemzüge erheblich steigern. Das Atmen ist hierbei aber nicht angestrengt. Die Nasenlöcher sind nicht sehr weit geöffnet und die Nasenflügel bewegen sich nur wenig. Husten besteht in der Regel nicht, und wenn er durch Zufall erregt wird, ist er kräftig und laut.

7. Die innere Körperwärme

wird mit einem amtlich geprüften Thermometer, am besten einem sogenannten Maximalthermometer festgestellt. Sie beträgt bei gesunden

| | | | |
|---------------------------------------|------|-----|-----------|
| Kindern | 37,5 | bis | 39,5° C., |
| Kälbern, Schafen und Ziegen | 39,5 | " | 40,5° C., |
| Schweinen | 38,5 | " | 40,0° C. |

Wenn die Körperwärme über oder unter den vorgenannten Temperaturen liegt, so ist anzunehmen, daß die Thiere erheblich krank sind.

II. Gesundheitszeichen der Schlachtthiere in geschlachtetem Zustande.

Die für die Untersuchung wichtigsten Körpertheile (§§. 22, 23) zeigen bei gesunden Thieren folgendes Verhalten:

1. Blut.

Das aus der Schlachtwunde fließende Blut sieht roth aus, es ist leichtflüssig und gerinnt zu einem Blutkuchen, welcher bald die Gestalt des Gefäßes, in dem das Blut aufgefangen wurde, annimmt. Die Gerinnung kann durch Umrühren des frisch ausgegangenen Blutes verhindert werden.

2. Lungen.

Die kurz nach dem Tode aus der Brusthöhle genommenen Lungen fallen in der Regel zusammen. Ihre Oberfläche ist glatt und glänzend. Die Farbe ist gelblich-roth, später dunkelroth. Von der Schnittfläche der Lungen und aus den Luftröhrenläden lässt sich meist weißer oder röthlicher Schaum ausdrücken. Die gesunde Lunge fühlt sich weich-elastisch an. Ein in Wasser geworfenes Stück gesunder Lunge schwimmt.

3. Herzbeutel und Herz.

Im Herzbeutel gesunder Thiere ist eine geringe Menge klarer, farb- und geruchloser Flüssigkeit vorhanden. Die Außen- und Innensächen des Herzbeutels und des Herzens sind glatt und glänzend. Die Farbe des Herzfleisches ist rothbraun, die Konsistenz dorb, besonders an der linken Herzklammer. Die Herzfurchen sind mit weißem oder gelblich-weißem Fettgewebe angefüllt.

4. Leber.

Die Leber gesunder Thiere zeigt eine glatte und glänzende Oberfläche; die Farbe ist rothbraun (lebenswarm hellbraun, später dunkelbraun, bei fetten, häufig auch bei hochträchtigen Thieren sieht das Organ gelbbraun und trübe aus). Die Konsistenz ist festweich. Bei der Leber des Schweines ist die Läppchenzeichnung deutlich erkennbar.

5. Magen und Darm.

Bei gesunden Thieren sind Magen und Darm äußerlich glatt und glänzend, ihre Wände sehen weißlich-grau bis bläulich-grau aus. Die Schleimhaut des Darms ist grau bis graugelb, sammelähnlich, schlüpfrig.

6. Milz.

Die Farbe dieses Organs verhält sich im frischen Zustande bei den verschiedenen gesunden Schlachthieren wie folgt: Kuh und Mastochs rothbraun, Kuh graublaulich, Kalb rothbraun-blaulich-violett, Schaf und Ziege rothbraun, später dunkelroth, Schwein unmittelbar nach der Schlachtung roth, später dunkelroth. Auch die Konsistenz zeigt Verschiedenheiten. Beim Bullen und Mastochsen ist das Organ ziemlich fest, bei der Kuh schlaff. Die Milz der Kälber und Schweine zeigt eine schlaffe Konsistenz, die Schaf- und Ziegenmilz fühlt sich weich bis elastisch an. Die Milz des Bullen und Mastochsen hat gewölzte, die der Kuh platte Flächen.

7. Nieren.

Die Nieren gesunder Thiere sehen rothbraun aus, die Konsistenz ist fest, die Oberfläche und Schnittfläche glatt und glänzend. Ihre Oberfläche und noch deutlicher die Schnittfläche der Rindenschicht lädt zahlreiche feinste rote Pünktchen erkennen. Bei hochgemästeten Schweinen, seltener bei Kindern und Schafen, kann die Farbe der Nieren gelbbraun und trübe sein.

8. Gebärmutter.

Von außen sieht die Gebärmutter gesunder Thiere grauweiß oder graurothlich aus. Die Schleimhaut ist gelblich bis röthlichgrau und beim Kinde, beim Schafe und bei der Ziege mit faltenartigen Erhebungen versehen, aus denen sich bei der Trächtigkeit die sogenannten Gebärmutterknöpfe oder Cotyledonen entwickeln. Beim Schafe und bei der Ziege zeigt die Gebärmutter flache Knöpfe mit schüsselfartigen Vertiefungen.

9. Das Muskelfleisch einschließlich des zugehörigen Fett- und Bindegewebes, der Knochen und Gelenke, sowie des Brust- und Bauchfells.

Bei gesunden Thieren sind das Brust- und Bauchfell glatt glänzend, hellgrau und durchsichtig. Das Muskelfleisch, das Fett- und das Bindegewebe sind bei geschlachteten Thieren nahezu blutleer. Das Fettgewebe ist bei Kindern weiß bis blaurothlich, fest und an der Oberfläche meist etwas wellig bis traubig. Der Talg von Weidethieren und älteren Kühen kann gelb ausschauen. Die Knochen haben eine dicke, feste, grauweiße oder graugelbe Kindshaut. Das Knochenmark ist fest, rein weiß bis röthlichgelb. Das Fettgewebe von Schafen und Ziegen ist weiß und fest, von Schweinen weiß, feinkörnig und weich. Das Muskelfleisch sieht aus: beim Jungbrüde blauroth, beim Bullen dunkelroth, beim Ochsen hellroth, bei Kühen hell- bis dunkelroth, beim Milchkalbe hell- bis dunkelgrauroth, beim Schafe lebhaft rot, beim Schweine blauroth bis grauroth. Das Fleisch älterer Thiere ist in der Regel dunkler.

Bei mageren Thieren ist zwar wenig Fettgewebe vorhanden, doch ist dasselbe, im Gegensatz zu dem Fettgewebe der in Folge einer Krankheit abgemagerten Thiere, fest, nicht zäh, weder feucht, noch füllig; die Muskeln nicht abgemagert. Die Thiere fühlen sich voll, elastisch, niemals schlaff oder weich an.

10. Die Lymphdrüsen.

Die Lymphdrüsen gesunder Thiere haben eine festweiche Konsistenz und eine gelblichweiße bis graublaue Farbe, über ihre Schnittfläche ergiebt sich eine spärliche Menge Flüssigkeit. Die im Fleische gelegenen Lymphdrüsen sind etwas fester als diejenigen der Eingeweide. Bei geschlachteten gesunden Thieren findet man auf der Schnittfläche die Außenzone mancher Lymphdrüsen rot gefärbt. Die Lymphdrüsen an den Lungen und im Gefüse sind bei älteren Wiederkäuern vielfach schwärzlich gefärbt.

Zweiter Abschnitt.

Die Kennzeichen der wichtigsten Krankheiten bei lebenden und geschlachteten Thieren nebst
Bemerkungen über die Schlachtwieh- und Fleischbeschau.

I. Infektionskrankheiten.

Eine größere Anzahl von Krankheiten des Menschen und der Thiere wird durch kleinste, nur mit Hilfe starker Vergrößerungsgläser erkennbare, zu den niedrigsten Lebewesen, insbesondere den Bakterienzählende Gebilde hervorgerufen. Diese dringen in den thierischen Körper durch natürliche Öffnungen, z. B. das Maul, die Nase oder durch Verletzungen ein, leben und vermehren sich in demselben und bilden die eigentlichen Träger des Ansteckungsstoffes.

1. Der Milzbrand.

Der Verlauf und die Krankheitsscheinungen sind verschieden. Schafe sterben gewöhnlich plötzlich, ohne daß man vorher an ihnen erheblichere Krankheitsscheinungen bemerkt hat. Bei Kindern dauert die Krankheit gewöhnlich mehrere Stunden bis zwei Tage. Sie zeigen ohne nachweisbare Ursache Unruhe, Aufregung oder Abstumpfung, Muskelzittern, hohes Fieber, Atmungsbeschwerden, gesträubtes Haar, mangelnde Freiluft, Störung des Wiederlauens, leichtes Ausblähnen; die Aussüsse aus den natürlichen Körperöffnungen können mit geringen Mengen Blut vermischt sein. In manchen Fällen findet man schnell wachsende Anschwellungen oder umschriebene Knoten an der Körperoberfläche; die letzteren sind anfanglich heiß und schmerhaft, später kalt und schmerzlos.

Das Blut ist dunkelroth, theerartig. Das Muskelfleisch kann dunkelroth gefärbt, weich und mit Blutungen durchsetzt sein. Unter der Haut finden sich gelbe, fühlige Massen, gelbe, wässrige Flüssigkeit oder rothzulige Einlagerungen. Die Milz ist in den meisten Fällen gleichmäßig oder deutlich stark geschwollen, schwarzroth, weich, auf der Schleimhaut entleert sich theerartiges Blut. Unter den serösen Häuten und in der nicht selten entzündeten Darmhaut machen sich häufig Blutpunkte bemerkbar. Beim Schweine ist das gesammte Bindegewebe am Halse wässrig-blutig durchtränkt.

In vielen Fällen sind die erwähnten Kennzeichen der Krankheit nur undeutlich vorhanden oder es fehlen manche derselben. Als der Milzbrandkrankheit besonders verdächtig haben zu gelten alle Kinder, deren Milz geschwollen und erweicht ist, welche blutigen Durchfall hatten und bei denen die Darmhaut geschwollen, mit Blutpunkten oder Blutstreifen besetzt ist und ein chokoladenfarbener bis schwarzrother, blutiger Darminhalt gefunden wird.

Auf Milzbrand ist namentlich zu achten bei Kindern, Schafen und Ziegen (§. 8). Die Schlachtung ist zu verbieten (§. 9). Der Polizeibehörde ist Anzeige zu erstatten (§§. 14, 32). Die Fleischbeschau bleibt dem Thierarzte vorbehalten (§. 31). Der Beobachter hat Hände und Arme gründlich zu reinigen und zu desinfizieren (§. 16); vergl. auch Anhang Nr. 2. Diese Schutzmaßregel ist überhaupt allen beim Schlachten behilflich gewesenen Personen dringend zu empfehlen. Personen, welche Wunden an den Händen haben, sollten, auch wenn die Verletzungen nur unbedeutend sind, ohne Vergug die Hilfe des Arztes in Anspruch nehmen. Die Gefahr der Übertragung des Milzbrandes von Thier auf Mensch beim Abhäuten und Zerlegen von Thieren ist sehr groß; der Milzbrand ist auch beim Menschen eine schwere, oft tödliche Krankheit.

2. Raufchbrand.

Für diese Krankheit sind fast ausschließlich die Kinder (zwischen 1 und 4 Jahren) empfänglich; in seltenen Fällen wird sie bei Schafen und nur ganz ausnahmsweise bei anderen Thierarten beobachtet. Die Krankheit endet fast immer nach 1 $\frac{1}{2}$ bis 3 Tagen tödlich.

Bei der Lebendbeschau fallen die große Abstumpfung der Thiere in Folge hohen Fiebers sowie flache, teigige, beim Ueberstreichen knisternde („rauschende“), sich rasch ausbreitende Anschwellungen besonders an den Oberschenkeln, am Halse, an den Schultern sowie an der Unterbrust und in der Rücken- und Kreuzgegend auf.

Bei der Untersuchung des geschlachteten Thieres findet man an der Stelle der Anschwellungen das Bindegewebe der Unterhaut sowie zwischen und in den Muskeln mit Gasblasen und Blut durchsetzt

und das angrenzende Muskelfleisch schmutzigbraun bis schwarz verfärbt, morsch und eigenhümlich widerlich rauzig riechend.

Auf die Schlachtvieh- und Fleischbeschau finden die Bemerkungen zu Nr. 1 (Milzbrand) sinngemäße Anwendung.

3. Die Kinderseuche.

Die Kinderseuche tritt in drei Formen auf (Hautform, Lungenform und Darmform).

Bei der Hautform bestehen schweres Fieber und umfangreiche heiße, feste Aufschwellungen am Kopfe, Halse und Triele. Der Tod tritt regelmäßig nach 12 bis 36 Stunden ein. Am geschlachteten Thiere sind milzbrandähnliche Veränderungen vorhanden, nämlich blutig-wässrige Ergüsse im Unterhautbindegewebe, kleine Blutungen in allen Organen, graubraune Verfärbung der Leber, der Nieren und des Herzfleisches. Die Milz ist jedoch stets unverändert.

Bei der Lungenform findet man die Ercheinungen einer frischen Lungenbrustfellentzündung und kleine Blutungen in den Organen. Die Krankheit dauert 5 bis 8 Tage.

Die Darmform tritt meist in Verbindung mit einer der beiden anderen Formen auf und ist durch blutige Beifassenheit des Kotches in Folge blutiger Entzündung des Darmes gekennzeichnet.

Auf die Schlachtvieh- und Fleischbeschau finden die Bemerkungen zu Nr. 1 (Milzbrand) sinngemäße Anwendung.

4. Die Tollwuth.

Die Tollwuth ist eine ansiedelnde Krankheit, welche durch den Biss wuthkranker Thiere, namentlich tollwuthkranker Hunde, auf andere Thiere sowie auf den Menschen übertragen wird.

Verdächtige Krankheitsercheinungen beim lebenden Hunde sind: Unruhe, Benagen und Fressen unverdaulicher Gegenstände, Neigung zum Entweichen, lautloses, nicht von Knurren oder Bellen begleitetes Schnappen und Beißen nach vorgehaltenen Gegenständen, nach Thieren und Menschen, Veränderung der Stimme (bellend und heulend zugleich), schließlich allgemeine Abstumpfung, auffällige Abmagerung, Lähmung des Unterliefers und des Hintertheils.

Wiederläuer und Schweine zeigen sich sehr unruhig, brüllen, blöken oder grunzen viel und mit veränderter Stimme, Kinder drängen zur Kothenleitung, magern schnell ab und werden im Hintertheile gelähmt. Bei allen Thieren dauert die Krankheit etwa 3 bis 7 Tage.

An den ausgeschlachteten Thieren findet man keine auffälligen Krankheitsercheinungen.

Auf die Schlachtvieh- und Fleischbeschau finden die Bemerkungen zu Nr. 1 (Milzbrand) sinngemäße Anwendung.

5. Die Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist eine bei Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen vor kommende sieberhafte, leicht übertragbare Krankheit, welche durch die Bildung von Bläschen und nachfolgend von Geschwüren auf der Maulschleimhaut und an den Klauen gekennzeichnet ist.

Bei Kindern äußert sich die Krankheit durch Abgeschlagenheit und Fieber, Verringerung der Freßlust, Unterbrechung des Wieberläuens, Speichelfluß; öfters hört man einen eigenhümlichen schmatzenden Ton beim Deffnen des Maules. Die Thiere liegen viel, stehen schwer auf, bewegen sich mühsam vorwärts oder gehen lahm. Bei der Untersuchung des Maules findet man in der ersten Zeit der Erkrankung

am zahnlosen Rande des Oberkiefers, an der Jungenspitze, an der Zunge, auch auf der Schleimhaut der Unterlippe und des Maules Blasen, welche mit einer wasserhellen gelblichen Flüssigkeit gefüllt sind, bald pläzen und rothe, aufgelockerte, von der Oberhaut entblöhte Stellen zurücklassen. Das Klauenleiden tritt meist gleichzeitig hervor. An der Haut oberhalb der Klauen zeigt sich zuerst vermehrte Wärme, bei heller Haut auch Röthung, ferner große Empfindlichkeit an der Krone und in der Klauenpalte. Bald bilden sich auch hier Blasen, welche schnell pläzen und wunde, später mit Krusten sich bedeckende Stellen hinterlassen.

Bei Schafen und Ziegen tritt die Krankheit seltener und dann mehr an den Füßen als an der Maulschleimhaut auf. Die Bläschen im Maule sind sehr klein und kommen meistens nur am zahnlosen Rande des Oberkiefers zum Ausbruche. Die Klauen zeigen zuerst leichte Schwelling und Röthung an der Krone und in der Klauenpalte, worauf kleine Bläschen erscheinen, welche sehr bald pläzen und wunde Stellen bilden, die sich später mit Schorfdecken bedecken.

Schweine erkranken vorzugsweise an den Klauen, seltener am Maule. In diesem Falle erscheinen die Bläschen meistens am Rüssel, weniger im Maule selbst. Außer den Klauen können auch die Asterklauen ergripen werden; die Erkrankung an den Klauen kann zur Lockerung der Hornapsel und zum Ausschuhnen führen.

Die Maul- und Klauenseuche verläuft in der Regel ohne erhebliche Störungen des Allgemeinbefindens (leichte Formen). In manchen Fällen ist aber das Allgemeinbefinden der kranken Thiere sehr erheblich gestört und es sind insbesondere starke Abgeschlagenheit, Abmagerung und hohes Fieber vorhanden (schwere Formen). Ausnahmsweise entwickeln sich im Gefolge der Krankheit schleichend verlaufende Eiterungen an den Klauen, in den Kluengelenken und im Geter, welche zu einer eitrigen Blutvergiftung führen können (vergl. Nr. 17).

Auf Maul- und Klauenseuche ist namentlich zu achten bei Kindern und Schweinen (§. 8). Liegen schwere Formen der Seuche vor, so darf der nicht als Thierarzt approbierte Beschauer die Schlachtwied- und Fleischbeschau nicht vornehmen (§§. 11, 31). Falls die Feststellung der Seuche durch den beauftragten Thierarzt zu erfolgen hat, darf die Schlachtung nur unter der Bedingung gestattet werden, daß der Kopf mit der Zunge, sowie die Fußenden zur Verfügung des beauftragten Thierarztes unter sicherem Verschluß in einem geeigneten Raum aufbewahrt werden (§. 15). Der Polizeibehörde ist Anzeige zu erstatten (§. 14). In allen Fällen sind die erkrankten Stellen, sowie wertlose Theile (Klauen) unzähliglich zu beseitigen. Kopf und Zunge sind freizugeben, wenn sie unter amtlicher Aufsicht in lochem Wasser gebrüht werden (§. 35 Nr. 7). Der Beschauer hat Hände und Arme sowie Kleidung und Schuhwerk gründlich zu reinigen; Kleidung und Schuhwerk sind vor dem Betreten anderer Ställe zu wechseln (§. 16); vergl. auch Anhang Nr. 2.

6. Die Lungenseuche.

Die Lungenseuche kommt nur beim Rindvieh vor; die Thiere zeigen im lebenden Zustande folgende Krankheitsscheinungen: im Anfang tritt Fieber und ein kurzer, schmerzhafter Husten sowie etwas beschleunigtes und erschwertes Atmen auf; später besteht ein sieberhaftes Allgemeinleiden, große Atemnot und schmerzhafter, dumpfer Husten.

Beim geschlachteten Thiere sieht man zunächst, jedoch nicht immer, eine gelbliche, trübe, flödig-flüssigkeit aus der geöffneten Brusthöhle abfließen, ferner faserig-schwartige Auflagerungen auf dem Brust-

felle sowie Verklebungen desjelben mit der kranken Lunge. Es ist gewöhnlich nur der eine oder der andere Lungenflügel erkrankt und in diesem Falle nicht lufthaltig, sondern fest und schwer. Die kranke Lunge fällt an der Luft nicht zusammen und sinkt im Wasser unter. Bisweilen beschränkt sich die Erkrankung auf kleine, nicht bis an die Oberfläche der Lungen reichende Entzündungsherde.

Durchschneidet man ein krankes Lungenstück, so erscheint die Schnittfläche bunt gefärbt (marmorirt). Das zwischen den einzelnen Lungenläppchen gelegene Bindegewebe ist stark verbreitert und in gelblich- oder grauweiße, das Lungengewebe nekrotisch durchziehende, bis zu 8 mm breite Streifen umgewandelt. Die zwischen diesen Streifen liegenden Lungentheile zeigen stets verschiedene, theils hochrothe bis schwarz-rothe, theils gelbliche, theils graue Färbung. Einzelne kleinere und größere Herde können auch trübe, glanzlos, abgestorben und von einer mehr oder weniger dichten bindegewebigen Kapsel umgeben sein. Auch kann der ganze Herd im Zusammenhang abgestorben, verklast und abgekapselt sein.

Falls die Seuche nicht bereits durch den beauftragten Thierarzt festgestellt ist, darf die Erlaubniß zur Schlachtung nur unter der Bedingung ertheilt werden, daß die Lunge zur Verfügung des beauftragten Thierarztes unter sicherem Verschluß in einem geeigneten Raume aufbewahrt wird (§. 15). Der nicht als Thierarzt approbierte Beschauer darf ferner die Schlachtung nur gestatten, wenn das Allgemeinbefinden des Thieres nicht wesentlich gestört ist (§. 11). Der Polizeibehörde ist Anzeige zu erstatten (§. 14). Der Beschauer hat Hände und Arme gründlich zu reinigen (§. 16); vergl. auch Anhang Nr. 2. Die Vertheilung des Fleisches bleibt in allen Fällen dem Thierarzte vorbehalten (§. 31).

7. Der Bläschenausschlag des Rindviehs.

Der Bläschenausschlag ist ein ansiedelnder Ausschlag an der Schleimhaut der Geschlechtstheile.

In leichteren Fällen ist das Allgemeinbefinden wenig gestört. Bei weiblichen Thieren findet man an der Innenseite der Schamlippen, bei männlichen an der Rute linsengroße, mit klarer, gelblicher Flüssigkeit gefüllte Bläschen, welche sich nach dem Platzen in flache, runde, oberflächliche Geschwüre umwandeln, die bald verschorfen und vernarben. In schwereren Fällen sind die Thiere sieberhaft erkrankt, die Geschwüre gehen mehr in die Tiefe, aus der Scheide sieden schleimig-eitrige Massen; bei männlichen Thieren sind in diesen Fällen Rute und Schlauch schmerhaft geschwollen.

Falls die Seuche nicht bereits durch den beauftragten Thierarzt festgestellt ist, darf die Erlaubniß zur Schlachtung nur unter der Bedingung ertheilt werden, daß die Scheide und Scham oder die Rute und der Schlauch zur Verfügung des beauftragten Thierarztes unter sicherem Verschluß in einem geeigneten Raume aufbewahrt werden (§. 15). Der nicht als Thierarzt approbierte Beschauer darf ferner die Schlachtung nur gestatten, wenn das Allgemeinbefinden der Thiere nicht wesentlich gestört ist (§. 11). Der Polizeibehörde ist Anzeige zu erstatten (§. 14). Der Beschauer hat Hände und Arme gründlich zu reinigen (§. 16); vergl. auch Anhang Nr. 2. Bläschenausschlag bietet keinen Anlaß zur Beanstandung des Fleisches (vergl. §. 40).

8. Die Pockenseuche der Schafe.

Die Pockenseuche ist eine sieberhafte Ausfallskrankheit. Die ersten Erscheinungen bestehen in Mattigkeit, mangelhafter Futteraufnahme, Rötung der Augen, steifem Gange. Nach 1 bis 2 Tagen treten auf der Haut, namentlich am Kopfe, an den inneren Seiten der Vorder- und Hinterbeine, an Brust und Bauch strobähnliche rothe Punkte auf, aus denen sich in den nächsten Tagen harte, meist

flache Knötchen (Poden) von Erbsen- bis Bohnengröße entwickeln. Die Haut ist an den erkrankten Körperstellen, besonders im Gesicht und an den Augen, geschwollen. Daneben bestehen stärkere Thränenabsonderung, Schleimfluß aus der Nase, Verringerung der Freiheit, allgemeine Abgeschlagenheit. Nach 3 bis 4 Tagen wird der Inhalt der Knötchen eitrig. Auf der Mitte bildet sich eine Einfaltung und auf der Oberfläche ein schwärzbrauner Schorf, der in 8 bis 14 Tagen mit Zurückbildung einer Narbe abfällt. Bei vielen Schäfen erfolgt eine sehr reichliche Podenentwicklung und mit derselben eine stärkere Entzündung der Haut. Die an manchen Stellen dicht nebeneinander entstehenden Knötchen vereinigen sich zu flachen, höckerigen Geschwüren, die sich im weiteren Verlaufe nicht selten zu größeren Geschwürsflächen umgestalten. Hiermit ist eine schwere Störung des Allgemeinbefindens und Abmagerung verbunden.

Bei der Polizeibehörde ist Anzeige zu erstatten (§§. 14, 32). Der Beschauer hat Hände und Arme zu desinfizieren (§. 16); vergl. auch Anhang Nr. 2. Sofern das Allgemeinbefinden erheblich gestört ist (§. 11) oder eine Entzündung der Haut mit ausgebreiterter Bildung von Eiter oder Jauche besteht (§. 30 Nr. 1 c), bleibt die Schlachtvieh- und Fleischbeschau dem Thierarzte vorbehalten. Auch in anderen Fällen darf die Erlaubnis zur Schlachtung, sofern die Seuche durch den beauftragten Thierarzt noch nicht festgestellt ist, nur unter der Bedingung ertheilt werden, daß die ganze Haut zur Verfügung des beauftragten Thierarztes in einem geeigneten Raume aufbewahrt wird (§. 15). Das Fleisch ist genügtauglich (§. 40).

9 Die Kinderpest.

Die Kinderpest ist eine in Deutschland fremde Seuche, welche außer Kindvieh auch Schafe, Ziegen und andere Wiederkäuer befallen kann.

Die ersten Krankheitserscheinungen sind nicht eigenartig; sie bestehen in Schüttelfrost, allgemeiner Mattigkeit und frühzeitigem Versiegen der Milch. Nach diesen Vorboten zeigen die Thiere beschleunigtes Atmen, flegige oder verwaschene Röthung der sichtbaren Schleimbäute, aufgehobene Freiheit, starken Durst, Verjügerung des Rothabsatzes. Später macht sich ein zunächst wässriger, dann wässrig-schleimiger Ausfluß aus Augen, Nase, Scheide sowie Speichelstuß bemerkbar. Der Roth wird allmählich dünnflüssiger, schließlich stellt sich starker Durchfall unter Kolikerscheinungen und starkem Afterzwang ein, wobei die Eiulierungen schleimig, übertrieben und zumeist mit Blut gemischt sind und die Thiere sehr schnell abmagern. Nach 3 bis 4 Tagen treten die der Kinderpest eigenständlichen Veränderungen auf. Besonders an der Schleimhaut der Lippen, der Zunge, der Backen, des Zahnschlisches, der Nase und der Scheide bilden sich hirschartig bis erbengroße, etwas erhabene Flecken oder Striemen, welche sich bald mit grauweißem, talgähnlich-schmierigem Belage bedecken, der sich leicht abheben läßt oder von selbst abschält, und unter dem die von der Oberhaut entblößte Schleimhaut hochrot zu Tage tritt.

Beim geschlachteten Thiere zeigen sich die gleichen Veränderungen in ausgedehntem Maße auch in der Rachenschleimhaut. Diese ist flegig geröthet und mit läufig-schmierigen Auslagerungen bedeckt, unter denen sich Geschwüre mit hochrotem Grunde befinden. Besonders auffällig sind diese Veränderungen in der Mastdarmschleimhaut. Die Schleimhaut des Labmagens ist ungemein stark geröthet und stellenweise mit kleinen braungelben, schmierig-läufigen Auslagerungen bedeckt. Dieselben Veränderungen finden sich im Zwölffingerdarme, weniger im übrigen Dünndarme. Die Gallenblase ist stets stark gefüllt und ausgedehnt. Die Schleimhaut des Kehlkopfs und der Luftröhre ist flegig oder läufig geröthet und auf-

der Höhe der Krankheit mit schmierigen, weißlich- oder grünelblichen Auflagerungen bedeckt oder mit einer dicken Schicht zähen Schleimes überzogen. Die Lungen erscheinen unverändert oder etwas blutreicher oder blässer, stark gedunnen und raufig. Das Herz ist weich und schlaff, von schmutzigbrauner Farbe.

Auf die Schlachtvieh- und Fleischbeschau finden die Bemerkungen zu Nr. 1 (Milzbrand) sinngemäße Anwendung.

10. Der Rothlauf der Schweine.

Die Krankheiterscheinungen bei lebenden Thieren sind folgende: Das Allgemeinbefinden ist hochgradig gestört. Die Thiere versagen das Futter und verkrüppeln sich in die Streu, ihre Eigenwärme ist erhöht. An den unteren Theilen des Rumpfes, an der Innenseite der Hinterschenkel, am Halse und an den Ohren treten meist am zweiten Tage nach Beginn der ersten Krankheiterscheinungen hellrote Flecke auf, welche später dunkelrot, blaurot oder braueroth werden und in einander übergehen. Diese Flecke sind weder schmerhaft noch erhaben. Die Röthung tritt dann und wann erst kurz vor oder nach dem Tode auf. Der im Anfange der Krankheit harte Kot wird bald sehr dünn, schleimig oder blutig. Oft tritt Lähmung des Hintertheils ein. Einzelne von denjenigen Schweinen, welche die Krankheit übersehen, bleiben zeitlebens kränklich oder verenden erst nach Verlauf von Monaten.

Bei der Untersuchung geschlachteter rothlauftrakter Schweine erkennt man die Röthung der Haut besonders deutlich nach dem Brühen. Die Magen- und Darmschleimhaut ist geröthet und geschwollen, Milz und Leber lassen eine mehr oder weniger erhebliche Schwelling erkennen, erstere sieht blaueroth aus, die Farbe der letzteren ist grauroth. In den Nieren findet man meist punktförmige Blutungen. Die Lymphdrüsen, insbesondere die Gekröndrüsen, sind geschwollen, geröthet und häufig mit Blutungen durchsetzt. Der Speck sieht oft grau bis blaueroth aus. Das Muskelfleisch kann erweicht und graueroth versärt sein.

Wenn die Krankheit noch nicht weit fortgeschritten ist (leichte Formen des Rothlaufs), ist nur die Haut stellenweise geröthet, der Speck dagegen nicht oder wenig auffällig versärt und zeigt das Muskelfleisch keine durch die gewöhnliche Untersuchung feststellbare Veränderungen.

Falls die Seuche noch nicht durch den beamteten Thierarzt festgestellt ist, darf die Schlachtung nur unter der Bedingung gestattet werden, daß die erkrankten Körperteile zur Verfügung des beamteten Thierarztes unter sicherem Ver schluss in einem geeigneten Raume aufbewahrt werden (§. 15). Der Polizeibehörde ist Anzeige zu erstatten (§. 14). Nur wenn das Allgemeinbefinden nicht erheblich gestört ist (§. 11 Abs. 1) oder wenn zu befürchten steht, daß sich der Zustand des Schlachtthiers bis zum Erscheinen des thierärztlichen Beschauers erheblich verschlechtern wird, darf der nicht als Thierarzt approbierte Beschauer die Genehmigung zur sofortigen Schlachtung ertheilen (§. 11 Abs. 3). Er darf die Fleischbeschau nur dann übernehmen, wenn leichte Formen von Rothlauf vorliegen (§. 30 Nr. 1 g). In derartigen Fällen sind als untauglich zum Genusse für Menschen nur die veränderten Theile anzusehen; der übrige Thierkörper ist bedingt tauglich (§. 37 unter III Nr. 2); Blut und Abfälle sind stets zu vernichten (§. 35 Nr. 11).

11. Das Nesselfieber.

Das Nesselfieber (Backsteinblättern) ist eine besondere leichte Form des Rothlaufs der Schweine. Die Krankheit beschränkt sich meist nur auf eine eigenthümliche Bildung von Flecken von rundlicher bis

vierediger, scharfbegrenzter Gestalt und rother bis blaurother Farbe, welche stets etwas über die Hautoberfläche hervorragen und besonders deutlich bei geschlachteten gebrühten Schweinen zu erkennen sind.

Als untauglich zum Genusse für Menschen sind nur die veränderten Theile anzusehen (§. 35 Nr. 10); die übrigen Fleischtheile sind als genütauglich zu erklären (vergl. §. 40), sofern nicht ein anderer Beanstandungsgrund vorliegt.

12. Die Schweinepest.

Diese Seuche kommt häufig bei den Thieren mit der Schweinepest (vergl. Nr. 13) vergesellschaftet vor.

An Schweinepest leidende lebende Thiere zeigen Atmungsbeschwerden und Husten. Daneben können Schwäche, verringerte Freßlust, wenig hervortretende Hautrötche, sowie Verstopfung vorhanden sein. Die Krankheit verläuft indeß häufig ohne auffällige äußere Erscheinungen.

Mit Schweinepest behaftete geschlachtete Thiere lassen fast regelmäßig eine Lungen- und Brustfellentzündung erkennen. Der kranke Theil der Lungen sieht Anfangs dunkelroth, später mehr grauroth aus, fühlt sich derb an, und in dem verdichteten Gewebe findet man scharf umschriebene gelbe oder auch grauwässige Herde. Das Lungen- und das Brustfell ist meist mit entzündet, trübe und mit saierigen bis schwartigen Ausflagerungen bedeckt; die Lungen sind mit der Brustwand oft verklebt. Die Lymphdrüsen an der Lungenwurzel sind sehr saftreich, gefüllt und geröthet. Am Herzbeutel sind oft Auflagerungen oder Bindegewebswucherungen vorhanden, in Folge deren es zu Verklebungen und Verwachsungen des Herzbeutels mit dem Herzen kommen kann.

Wie beim Rothlaufe (vergl. Nr. 10) darf die Schlachtung nur bedingungsweise gestattet werden (§§. 15, 11 Abs. 1, Abs. 3). Der Polizeibehörde ist Anzeige zu erstatte (§§ 14, 32). Die Beurtheilung des Fleisches bleibt dem Thierarzte vorbehalten (§. 31).

13. Die Schweinepest.

Der Erreger der Schweinepest verursacht schwere Entzündungen des Verdauungsrohrs und Entzündungen der Haut.

Die Erscheinungen am lebenden Thiere sind: Abgeschlagenheit, Abnahme der Freßlust, Verstopfung, später stinkender Durchfall und Abmagerung, ferner mit grindartigen schwartlichen Krusten bedeckte Flecke an Rüssel, Ohren, Hals, Rücken und Aiter. Nicht selten findet sich eine eitrige Entzündung der Augenbindehaut vor.

Beim geschlachteten Thiere sind oberflächliche und tiefere, graue und graugelbe Verschorfungen in Form von Knötelchen, größeren Platten, bröcklichen Knöpfen und mehr oder weniger tiefgehende geschwürige Entzündungen im Bereich des Verdauungsrohrs, insbesondere des Blind- und Grimmdarmes, vorhanden.

Auf die Schlachtwieh- und Fleischbeschau finden die Bestimmungen für Schweinepest (vergl. Nr. 12) jüngstmäße Anwendung.

14. Die Ruhr.

Als Ruhr oder weiße Ruhr bezeichnet man eine bei Kälbern, seltener bei Lämmern seuchenartig auftretende Magen- und Darmentzündung.

Am lebenden Thiere findet man einen unstillbaren Durchfall, Anfangs schmierigen, hellgelben oder grünlichen, später weißlichen, dünnflüssigen, übelriechenden Roth. Der Durchfall stellt sich in den ersten Tagen nach der Geburt ein und führt meist nach ein bis zwei Tagen unter hochgradigem Kräfteverlust zum Tode.

Erscheinungen am geschlachteten Thiere sind: Starke Abmagerung, verwaschene Röthung der Dünndarm- und Dickarmschleimhaut, Schwellung und blutigwässrige Durchtränkung der Getroßdrüsen, kleine Blutungen am serösen Ueberzuge des Herzens, am Brust- und Bauchfell, schmutzigrothe Färbung und feuchte Beschaffenheit des Muskelsteisches.

Auf Ruhr ist namentlich zu achten bei Kälbern (§. 8). Die Schlachtvieh- und Fleischbeschau bleibt dem Thierarzte vorbehalten (§§. 11, 31).

15. Die Diphtherie der Kälber.

Der Erreger der Kälberdiphtherie ruft tiefliegende Entzündungen und Verlöcherungen der Maul- und Nasenschleimhaut, manchmal auch der Schleimhaut des Kehlkopfs, der Luftröhre, des Schlundes und des Paniens hervor. Diese örtlichen Entzündungen kennzeichnen sich durch scharf begrenzte graugelbe, zerflüssigte Herde, welche Geschwüre zurücklassen. Sie können schon nach kurzer Zeit zu einer schweren Lungenentzündung oder jauchigen Blutvergiftung führen, an welcher die Thiere sterben.

Auf Diphtherie ist namentlich zu achten bei Kälbern (§. 8). Die Schlachtvieh- und Fleischbeschau bleibt dem Thierarzte vorbehalten (§§. 11, 31).

16. Die jauchige Blutvergiftung.

Die jauchige Blutvergiftung ist die wichtigste Krankheit für die Fleischbeschau, da auf sie die meisten Fleischvergiftungen zurückzuführen sind. Die Krankheitskleime der jauchigen Blutvergiftung dringen von irgend einer erkrankten Stelle der äußeren Haut, der Schleimhaut der Gebärmutter, der Atmungs- oder Verdauungsborgane oder von dem noch nicht verheilten Nabel aus in die Blutbahn ein; das Krankheitsbild zeigt je nach der Art der Anfektion gewisse Verschiedenheiten, welche die Unterscheidung mehrerer Formen der Blutvergiftung bedingen.

Die Krankheiterscheinungen am lebenden Thiere sind manchmal so wenig eigenartig, daß erst der Besuch am geschlachteten Thiere in Verbindung mit dem Lebendbefunde zur sicheren Erkennung der Krankheit führt. Hohes Fieber (41 bis 42°), vor dem tödtlichen Ausgange wohl auch unternormale Temperatur, starke Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens, große Schwäche und Hinsfälligkeit sind Erscheinungen, welche stets den Verdacht der Blutvergiftung erwecken müssen.

Werden beim geschlachteten Thiere trübe, graugelbe Verfärbung der Leber und Nieren, trübe, graue Verfärbung des Herzfleisches, wodurch es dem gefochten Fleische ähnlich wird, vielleicht auch punktförmige Blutungen unter den serösen Häuten und Schwellung mit blutiger, wässriger Durchtränkung sämmtlicher Lymphdrüsen gefunden, so ist das Vorhandensein einer jauchigen Blutvergiftung anzunehmen. Oft sind aber auch diese Krankheitszeichen am toten Thiere so wenig deutlich vorhanden und so leicht mit anderen fehlerhaften Zuständen, z. B. Fettansammlung in Leber und Nieren oder Fäulniß, zu verwechseln, daß nur der Thierarzt die verdächtigen Erscheinungen richtig zu deuten vermag.

Die häufigsten Formen der jauhigen Blutvergiftung sind:

- a) die sich an äußere Verletzungen und Entzündungen (brandige Wunden, Entzündung der Gelenke, Klauen, Hufe, Sehnscheiden u. c.) anschließende Blutvergiftung;
- b) die jauhige Nabelentzündung junger Thiere;
- c) die blutige Darmentzündung bei Kälbern und Kindern;
- d) die jauhige Gebärmutterentzündung;
- e) die bösartige Euterentzündung bei Kühen;
- f) die jauhige Brust- und Bauchfellentzündung.

Die Schachtvieh- und Fleischbeschau bleibt dem Thierarzte vorbehalten (§§. 11, 31).

17. Die eitrige Blutvergiftung.

Diese Krankheit kommt oft gleichzeitig mit der jauhigen Blutvergiftung (vergl. Nr. 16) vor und entsteht durch Verschleppung von Eitererregern auf dem Wege des Blutstroms von einem örtlichen Eiterherd aus. Die Eitererreger setzen sich besonders in Lungen, Milz, Nieren, Leber, Gelenken, Knochen und Muskeln fest und erzeugen dort neue Eiterherde, welche entweder abgelapstelt werden oder weiter um sich greifen, wieder in die Blutbahn einbrechen und zur Bildung von neuen Eiterherden führen.

Beim lebenden Thiere findet man allgemeine Abgeschlagenheit, verringerte Freihaltung und wechselndes Fieber, zuweilen Eiterungen, von welchen die Blutvergiftung ihren Ausgang genommen hat, sowie Eiterungen mehrerer Gelenke, letztere namentlich bei Kälbern.

Beim geschlachteten Thiere kann man der Regel nach den Eiterherd, von welchem die Krankheit ausgegangen ist, nachweisen; außerdem besteht Trübung des Herzfleisches, der Leber und Nieren (wie bei der jauhigen Blutvergiftung), ferner sind Schwelling der Milz, punktförmige Blutungen in den Nieren und frische, nicht abgelapstete Eiterherde in den verschiedensten Körpertheilen, hauptsächlich in Lungen, Milz, Nieren, Leber, Gelenken, Knochen und Muskeln, vorhanden.

Wie bei der jauhigen Blutvergiftung, kann man auch bei der eitrigen Blutvergiftung verschiedene Formen der Krankheit unterscheiden. Die häufigsten sind:

1. die eitrige Nabelvenenentzündung der Kälber;
2. die eitigen Lungenentzündungen (besonders bei Kälbern, Schafen und Ziegen);
3. die eitrige Knochenmarkentzündung.

Die Schlachtvieh- und Fleischbeschau bleibt dem Thierarzte vorbehalten (§§. 11, 31).

18. Die Tuberkuloze.

Die Tuberkuloze ist die verbreitetste Krankheit unter den Kindern, verhältnismäßig häufig kommt sie auch bei Schweinen, seltener bei Kälbern, Schafen, Ziegen, Hunden und Pferden vor. Am häufigsten werden von ihr die jahraus jahrein im Stalle gehaltenen Kinder, insbesondere Kühle, betroffen.

Der Krankheitserreger dringt bei älteren Kindern am häufigsten mit der Nahrungsluft durch die Lungen, bei Schweinen und Junggrindern mit der Nahrung (Milch, Molkereiabfälle) in den Körper ein. Wo er sich festgesetzt hat, vermehrt er sich und erzeugt zunächst ein kaum hirschkorngroßes, durchscheinendes, graues Knöpfchen. Dieses trübt sich allmählich in der Mitte und wandelt sich aus in eine gelbe, fäulige, später kalkige Masse um, welche mit ihrer Umgebung fast unmittelbar zusammen-

hängt. So entsteht der einzelne Tuberkelel. Derselbe wird durch Bildung neuer Knötelchen in der Umgebung nach und nach größer und mächtiger zu Knoten von Erbsen-, Walnuß-, Faustgröße und darüber heran. Schleimhautüberkelel neigen nach vollendeter Verlängerung zum Zerfall, wodurch Geschwüre entstehen. Aus letzteren können sich, hauptsächlich in den Lungen und in der Leber, unter der Einwirkung von Eitererreignern ausgedehnte Erweichungsherde bilden. Diese sind gekennzeichnet durch eine erhebliche Größe, unebene, zerfressene Wände, dünner- oder dickflüssigen Inhalt und durch das Fehlen einer Bindegewebekapsel. Die Tuberkelel der serösen Hämme, besonders am Brustfell und Bauchfell, zeigen beim Rinde häufig Neigung, eine starke bindegewebige Umgrenzung zu bilden und frühzeitig zu verfallen. Diese besondere Form der Tuberkulose wird als Perlsucht bezeichnet und zeigt ein mit einer röhlichen Bindegewebswucherung an der Oberfläche des Brust- oder Bauchfells, aus der sich später kleine Knötelchen und größere, höckerige Knoten oder dicke, derbe Schwarten bilden.

Auf dem Wege der Lymphbahnen wird stets ein Theil der Krankheitsscheine verschleppt, wodurch es zu neuer Tuberkelelbildung in den Organen und sehr bald auch zur Entstehung von Tuberkeleln in den zu den betreffenden Körpertheilen gehörenden Lymphdrüsen kommt. Die Lymphdrüsen erkranken regelmäßig, wenn die Keime der Tuberkulose in ein Organ gelangt sind. Dagegen kann es vorkommen, daß in den zu den veränderten Lymphdrüsen gehörenden Organen tuberkulöse Veränderungen schwer nachweisbar sind oder ganz fehlen. Deshalb ist die Unterführung der Lymphdrüsen von größter Wichtigkeit für den Nachweis der Tuberkulose an geschlachteten Thieren.

Die Verbreitung der Krankheit von einem Körpertheile auf andere erfolgt auf verschiedene Weise:

1. durch Verschlucken des ansteckenden Auswurfs;
2. durch den Lymphstrom;
3. durch den Blutstrom.

Durch Verschlucken tuberkulösen Auswurfs können die Lymphdrüsen der Nasehöhle, der Darm, häufiger die Getroßdrüsen tuberkulös werden.

Durch den Lymphstrom kann eine Darmtuberkulose auf das Bauchfell und von hier auf das Brustfell und auf die Gebärmutter übertragen werden.

Die Ausbreitung durch den Blutstrom tritt ein, wenn an einer Stelle des Körpers ein Tuberkelel die Wandung eines Blutgefäßes zerstört und das Blut mit Krankheitsscheinen verunreinigt wird, oder wenn der Einbruch der letzteren in ein großes Blutgefäß, welches mit der Blutbahn in unmittelbarer Verbindung steht, erfolgt. Enthält das Blut im großen Kreislauf *) die Krankheitsscheine, so können die Krankheitserreger auch in das Muskelsleisch gelangen. Hier siedeln sie sich zwar selten an, werden

*) Man unterscheidet den großen Kreislauf (oder Körperkreislauf), den Lungenkreislauf und den Pfortaderkreislauf.

Im großen Kreislauf fließt das Blut von der linken Herzkammer in den größten Teil des Körpers und lehrt von dort in die rechte Vorkammer des Herzens zurück.

Der Lungenkreislauf vollzieht sich zwischen der rechten Herzkammer, den Lungen und der linken Vorkammer des Herzens.

Der Pfortaderkreislauf beginnt mit den aus Magen, Darm, Bauchspeicheldrüse und Milz herausstretenden Blutgefäßen, welche sich zur Pfortader vereinigen. Diese mündet in die Leber und verzweigt sich in derselben. Aus den feinsten Gefäßen der Pfortader wird das Blut wieder gesammelt und aus der Leber dem großen Kreislauf zugeführt.

aber häufig in den im Fleische gelegenen Lymphgefäßen und Lymphdrüsen festgehalten und erzeugen in diesen tuberkulöse Veränderungen. Man ist berechtigt, auf die erfolgte Ausbreitung der Tuberkulose durch den großen Blutkreislauf zu schließen, wenn sich in Eingeweiden, welche nur auf dem Wege des großen Blutkreislaufs erkranken können, wie Milz oder Nieren oder in den dazu gehörigen Lymphdrüsen, Tuberkel vorfinden. Durch Vermittelung des großen Blutkreislaufs werden nächst Milz und Nieren am häufigsten Euter, Knochen und Gelenke sowie die Bug- und Kniefaltendrüsen angesteckt.

Im Blute gehen die Erreger der Tuberkulose zu Grunde. Kreisen lebende Krankheitskeime im Blute, so spricht man von einer frischen Blutinfektion. Eine solche ist als vorhanden zu betrachten, wenn Schwellung der Milz und der Lymphdrüsen besteht oder wenn die durch Verbreitung der Krankheit durch den großen Blutkreislauf entstandenen Tuberkel nicht über hirschartig groß sind.

Außer durch den großen Blutkreislauf können die Erreger der Tuberkulose auch durch den Pfortaderblutlauf verschleppt werden. Auf diese Weise entwickelt sich Tuberkulose der Leber im Anschluß an Tuberkulose des Darmes, ohne daß die Ansiedelungskeime in den großen Blutkreislauf gelangt sind.

Die Ausdehnung der Tuberkulose kann groß oder gering sein, je nachdem die Organe, das Brust- und Bauchfell sehr auffällig, in großem Umfange verändert sind oder nicht. Eine ausgedehnte Tuberkulose kommt bei Kindern am häufigsten am Brust- und Bauchfell vor, wobei ein großer Theil dieser Hämpe, oft auch der seröse Überzug von Eingeweiden mit Knöpfchen, Knoten oder Schwarten dicht besetzt ist. Ferner trifft man mitunter auch ausgedehnte tuberkulöse Veränderungen in Lungen und Leber, durch welche ein großer Theil des Organs vollständig zerstört ist.

Die Tuberkulose ist am lebenden Thiere oft nicht oder nur schwer erkennbar. Bei Lungen-tuberkulose findet man Anfangs leinerlei Krankheitsscheinungen, später erst Husten sowie beschleunigtes und erschwertes Atmen. Bei Tuberkulose des Euters finden sich knotige Verhärtungen und Vergrößerungen eines oder mehrerer Biertel vor. Die Euterlymphdrüsen sind dann stets vergrößert. Sehr verdächtig ist es, wenn sich bei wenig gestörtem Appetit und Wiederkäuen häufig Ausblähungen zeigen; dasselbe pflegt durch tuberkulöse Vergrößerung der Mittelfelddrüsen, die auf den Schlund drücken und das Entweichen der Pansenage verhindern, hervorgerufen zu werden. In späteren Stadien der Krankheit magern die Thiere ab, die Haut liegt dem Rippenkörper fest an, das Haar wird glanzlos und der Blick stier.

Beim Schweine sind die Erscheinungen am lebenden Thiere noch weniger kennzeichnend, als beim Rinde.

Mit Rücksicht auf die Fleischbeschau sind folgende Formen der Tuberkulose, welche an geschlachteten Thieren gefunden werden, besonders hervorzuheben (vergl. auch die Übersicht im Anhang unter Nr. 3):

1. Tuberkulose, welche zu hochgradiger Abmagerung geführt hat.
2. Tuberkulose mit Erscheinungen einer frischen Blutinfektion:
 - a) auf die Eingeweide und das Euter beschränkt,
 - b) nicht auf die Eingeweide und das Euter beschränkt.
3. Tuberkulose mit ausgedehnten Erweichungsherden.
4. Stark ausgedehnte Tuberkulose mehrerer Organe, jedoch ohne hochgradige Abmagerung, ohne Erscheinungen einer frischen Blutinfektion und ohne ausgedehnte Erweichungsherde.

Bei den einzelnen Schlachthiergattungen zeigt die tuberkulöse Erkrankung gewisse Verschiedenheiten.

Beim Rinde findet man in den meisten Fällen entweder in den Lungen oder nur in deren Lymphdrüsen, oft gleichzeitig auch in den Mittelfelddrüsen kleinere oder größere tuberkulöse Herde mit häufigem, häufigertrigem oder verklalem Inhalte. Das Brustfell ist häufig, das Bauchfell nicht so oft tuberkulös erkrankt. Während die Magen- und Darm schleimhaut selten tuberkulöse Veränderungen (Knötchen und Geschwüre) zeigt, findet man die Gekrössdrüsen in vielen Fällen verändert. Tuberkulöse Herde sind zwar in der Leber häufig nicht nachzuweisen, dagegen werden die Lymphdrüsen dieses Organs oft tuberkulös gefunden. Die Nieren erkranken fast nur bei älteren Kindern. Tuberkulose der Milz ist seltener und wird vorzugsweise bei jüngeren Thieren angetroffen.ziemlich häufig findet man bei älteren Kühen Tuberkulose der Gebärmutter. Fleischlymphdrüsen erkranken selten an Tuberkulose, noch seltener Gehirn, Rüdenmark, Knochen und Gelenke, am seltensten die Muskeln.

Beim Kalbe ist die Tuberkulose selten. Bei jüngeren Thieren findet man meist die Leber und deren Lymphdrüsen tuberkulös sowie eine Verbreitung der Krankheit durch den großen Blutkreislauf; bei älteren Kälbern erkranken verhältnismäßig oft die Gekrössdrüsen und der Darm.

Beim Schafwein entsteht die Tuberkulose meist durch Verfüttern der Milch und der Molkereirückstände tuberkulöser Kuh, wiewegen vor Allem die Kehlgangs- und oberen Halslymphdrüsen, ferner die Gekrösslymphdrüsen erkranken. Sehr oft werden auch in den Lungen und in der Leber tuberkulöse Veränderungen gefunden; verhältnismäßig häufig ist beim Schafwein die Tuberkulose der Milz und der Knochen.

Die Tuberkulose des Schafes, der Ziege und des Hundes ähnelt der des Rindes, jedoch kommt bei diesen Thieren die Tuberkulose der serösen Häute seltener vor.

Der nicht als Thierarzt approbierte Beschauer darf die Schlachtviehbeschau nur übernehmen, wenn das Allgemeinbefinden der Thiere nicht oder nicht wesentlich gestört ist (§. 11). Er hat die veränderten Theile als genügungsauglich, die nicht veränderten Theile als genügungsauglich ohne Einschränkung zu bezeichnen (§. 30 Nr. 1 f.; §. 35 Nr. 4):

1. wenn die Tuberkulose auf ein Organ beschränkt ist und hochgradige Abmagerung nicht besteht;
2. wenn die Tuberkulose zwar mehrere Organe ergriffen hat, die Verbreitung der Krankheit jedoch nicht auf dem Wege des großen Blutkreislaufs erfolgt ist und wenn dieselbe gleichzeitig
 - a) nicht mit hochgradiger Abmagerung verbunden ist,
 - b) nicht zur Bildung ausgedehnter Erweichungsherde geführt hat,
 - c) eine nur geringe Ausdehnung erlangt hat und wenn
 - d) die veränderten Theile leicht und sicher entferntbar sind.

In allen übrigen Fällen hat die Beurtheilung des Fleisches durch den Thierarzt zu erfolgen.

Ein Organ ist auch dann als tuberkulös anzusehen, wenn nur die zugehörigen Lymphdrüsen tuberkulöse Veränderungen aufweisen (vergl. hierzu Anhang Nr. 3).

19. Die Strahlenpilzerkrankung (Aktinomykose).

Beim Rinde gibt sich diese Krankheit durch harte, schmerzlose Auftreibungen des Unterleibes, seltener des Oberkiefers zu erkennen. Zuweilen sind rothe, fleischartige, knollige Geschwulstmassen, welche die Haut durchbrechen, bemerkbar. Ähnliche Geschwülste finden sich auch in der Kehl- und Ohrspeicheldrüsengegend, an der Zunge, den Backen und Lippen vor. Besonders häufig sind hanfssamen- bis erbsengroße

oder haselnussgroße Knoten in der Zunge. Dieselben liegen entweder unter der Schleimhaut, welche sie in Form röthlich-gelber, pilzförmiger Gebilde durchbrechen können, oder sie haben in der Tiefe der Zunge ihren Sitz. Oft wird die Zunge dabei verdickt, sehr derb und fest (Holzzunge).

Beim Schweine findet man häufiglich im Euter schwammige, eiterartig erweichte Geschwulst-knoten bis zu Faustgröße, in welchen sich massenhaft sandkorngroße, gelbe Körnchen bemerkbar machen. Seltener wird das Euter von der knotigen Form der Strahlenpilzkrankheit betroffen.

Störungen des Allgemeinbefindens verursacht die Krankheit nur ausnahmsweise, z. B. bei Veränderungen in der Zunge. Meist ist sie auf einen kleinen Theil eines Organs örtlich begrenzt, in sehr seltenen Fällen tritt sie verallgemeinert (in Knochen, Fleischlymphdrüsen etc.) auf.

Beschauer, welche nicht als Thierarzt approbiert sind, dürfen die Schlachtviehbeschau nur ausüben, wenn das Allgemeinbefinden der Thiere nicht wesentlich gestört ist (§. 11); sie dürfen ferner die selbständige Beurtheilung des Fleisches nur übernehmen, wenn örtliche Strahlenpilzkrankheit vorliegt (§. 30 Nr. 1 e). Als untauglich zum Genusse für Menschen sind nur die veränderten Theile anzusehen (§. 35 Nr. 5).

II. Durch thierische Schmarotzer verursachte Krankheiten (Invasionskrankheiten).

Die thierischen Schmarotzer sind niedere Thiere, welche sich gelegentlich oder während gewisser Zeiten oder während ihres ganzen Lebens in oder auf dem Körper anderer Thiere aufzuhalten.

20. Die gesundheitsschädliche Finne des Kindes (*Cysticercus inermis*).

In den äußeren und inneren Räumuskeilen, seltener im Hirschleib und den Zungenmuskeilen, noch seltener in dem übrigen Fleische (Halsmuskeilen, muskulöser Theil des Zwerchfells, Zwerchfellseiler, Brustmuskeilen, Unterschlütermuskeilen, Muskeln an der Innenseite der Hinterhufen) und nur ganz vereinzelt in Leber, Lunge und Lymphdrüsen von Kindern sowie von Kälbern, findet man bläschenartige, bis 9 mm lange und 6 mm breite Gebilde, welche mit einer klaren, wässrigen Flüssigkeit gefüllt sind, in der sich ein weißes, etwa hirsfschartig kleinhantstornengroßes Gebilde abhebt. Man nennt diese Bläschen Kinderfinnen. Sie sind die geschlechtslose Zwischenform des sogenannten feisten Bandwurmes des Menschen (*Taenia saginata*). Wird Fleisch, welches eine solche Finne enthält, in rohem Zustande vom Menschen verzehrt, so entwickelt sich aus derselben im menschlichen Darme ein Bandwurm. Die Finnen können allmählich absterben; hierbei wird ihr Inhalt kätig, später kaltig. Im todteten Thierkörper gehen die Finnen nach 2 bis 3 Wochen zu Grunde; auch durch Erhitzung auf 45°, durch längeres Durchkühlen, sowie durch längeres Einwirkenlassen von Kochsalz werden die Schmarotzer abgetötet.

Die Beurtheilung des Fleisches bleibt dem Thierarzt überlassen (§. 31).

21. Die gesundheitsschädliche Finne des Schweines, Schafes, Hundes und der Ziege (*Cysticercus cellulosae*).

Die gesundheitsschädliche Finne des Schweines oder die Schweinefinne schlechtweg ist die geschlechtslose Zwischenform des sogenannten dünnen oder Einwiedlerbandwurmes des Menschen (*Taenia solium*); sie wird in Ausnahmefällen auch beim Schafe, der Ziege und beim Hunde angetroffen. Die

Schweinefinne ähnelt äußerlich der Kinderfinne, entartet aber seltener als diese. Ihre Lieblingsfüße sind: Hinterhufenmuskeln, Bauchmuskeln, Zwischenfellmuskeln, Zwischenrippenmuskeln, Nackenmuskeln, Herz, Zungenmuskeln, Kehlkopfmuskeln, Kaumuskeln.

Wie häufiger als beim Rinde findet beim Schweine eine massenhafte Einwanderung von Finnen statt, welche bisweilen zu einer graurothen Verfärbung und zu einer starken Durchfeuchtung des Fleisches führt. Die Lebensfähigkeit der Schweinefinne ist etwas größer als die der Kinderfinne. Sie geht erst bei Erhöhung auf 49 bis 50° zu Grunde und ist 42 Tage nach dem Tode ihres Wirthes noch lebensfähig.

Mit der gesundheitsschädlichen Finne ist nicht zu verwechseln die nur auf den Hund übertragbare dünnhaltige Finne (vergl. Nr. 25).

Die Beurtheilung des Fleisches bleibt dem Thierarzt überlassen (§. 31).

22. Die Trichine.

Die Trichinenkrankheit wird durch kleine Mundwürmer hervorgerufen, deren Larven, im aufgerollten Zustand in Kapseln eingeschlossen, oft in enormen Mengen im Muskelfleische sitzen. Sie besät Schweine und Hunde, aber auch viele andere Thiere und kann durch den Genuss des Fleisches auf den Menschen übertragen werden. Für den Nachweis der Trichinen im Fleische ist eine mikroskopische Untersuchung bei 30- bis 40facher Vergrößerung erforderlich.

Nach §. 24 des Gesetzes ist die Regelung der Trichinenstau den Landesregierungen vorbehalten. Wird hiernach von der zuständigen Stelle das Vorhandensein von Trichinen festgestellt, so ist beim Schweine der ganze Thierkörper, ausgenommen Fett (§. 34 Nr. 4), beim Hunde der ganze Thierkörper (§. 33 Nr. 15) als untauglich zum Genusse für Menschen anzusehen. Das Fett vom Schweine gilt als begingt tauglich (§. 37 unter I).

23. Die Miescherschen Schläuche.

Die Miescherschen Schläuche sind schlängelförmige Schmarotzer, welche am häufigsten in dem Muskelfleische des Schweines und Schafes, seltener beim Rinde und bei der Ziege angetroffen werden. In der Regel sind diese Schmarotzer nur mit Hilfe von Vergrößerungsgläsern zu erkennen, indeß können sie auch, wie z. B. bei Schafen, eine beträchtliche Größe (über 1,5 cm Länge und 3 mm Breite) erlangen. Theilweise oder gänzlich verkalkte Mieschersche Schläuche geben sich als weißliche Pünktchen und Streifen zu erkennen. Beim Schweine sind die Bauchmuskeln und der muskulöse Theil des Zwischenfells, beim Schafe die Bauchmuskeln und die Hautmuskeln Lieblingsfüße der Schmarotzer. In der Wand des Schlundes finden sich die Schläuche in Form länglicher Säckchen beim Schafe und bei der Ziege vor.

Beim Schweine sind die verkalkten Miescherschen Schläuche schon oft mit verkalkten Trichinen verwechselt worden. Diese beiden Zustände unterscheiden sich zunächst dadurch, daß die verkalkten Miescherschen Schläuche verschieden groß sind, während die verkalkten Trichinen nahezu gleiche Größe besitzen. Weitere Unterschiede sind mit Hilfe des Mikroskops erkennbar.

Als untauglich zum Genusse für Menschen ist der ganze Thierkörper, ausgenommen Fett, anzusehen, wenn das Fleisch in Folge der Durchsetzung mit Miescherschen Schläuchen wässriger geworden oder auffallend verfärbt ist (§. 34 Nr. 3). Abgesehen von diesen Fällen sind die ganzen Organe zu

vernichten, wenn die Zahl oder Vertheilung der Schmarotzer deren gründliche Entfernung nicht gestattet, anderenfalls genügt das Ausschneiden der Schmarotzer und sind dann die Organe freizugeben (§. 35 Nr. 1). Werden Säckchen im Schlunde gefunden, so ist der Schlund zu beseitigen.

24. Der Hülsenwurm.

Als Hülsenwurm, Thierhülsenwurm oder *Chinococcus* wird die geschlechtslose Zwischenform eines beim Hunde vorkommenden Bandwurmes (*Taenia echinococeus*) bezeichnet. Der Hülsenwurm tritt in den nachstehend beschriebenen Formen auf.

a) Der vielgestaltige Hülsenwurm, der beim Rinde, Schweine und Schafe, sehr selten auch beim Hunde vorkommt, ist eine erbsen- bis faustgroße, runde, mit einer klaren Flüssigkeit gefüllte Blase, deren Wand aus einer grauweißen, undurchsichtigen Haut besteht; letztere liegt in einer bindgewebigen, mit ihrer Umgebung verwachsenen Hülle.

Die Hülsenwürmer können sterben, wobei sie sich in eine gelbliche, fäule und kallige, von einer Bindegewebssklapsel umgebene Masse umwandeln.

b) Der vielfamige Hülsenwurm wird fast nur beim Rinde gefunden und erscheint als haselnuss- bis faustgroße, mäßig feste, knotenartige Geschwulstbildung hauptsächlich in der Leber. In ihrem äußeren Theile bestehen diese Geschwüste aus vielen dicht zusammenliegenden, seufzorn- bis erbsengroßen, durchscheinenden Bläschen, im inneren Theile finden sich gallertartige, häutige, fäule und kallige Massen. Die ganze Geschwulst wird durch ein stark entwickeltes Bindegewebsgerüst in zahlreiche Kammern getheilt.

Als untauglich zum Genusse für Menschen sind nur die veränderten Fleischtheile anzusehen; das übrige Fleisch ist als tauglich zum Genusse für Menschen anzusehen, sofern nicht ein anderer Beantstandungsgrund vorliegt. Wenn die Zahl oder Vertheilung der Schmarotzer deren gründliche Entfernung nicht gestattet, sind die ganzen Organe zu vernichten, anderenfalls sind die Schmarotzer auszuschneiden und die Organe freizugeben. (§. 35 Nr. 1.)

25. Die dünnhalsige Finne (*Cysticercus tenuicollis*).

Diese geschlechtslose Zwischenform eines Hundebandwurms (*Taenia marginata*) kommt beim Schaf und Schwein vor, und zwar unter dem Brust- und Bauchfell und unter dem serösen Ueberzuge der Eingeweide. Sie stellt eine bis apfelgroße, durchscheinende, mit einer klaren, wässrigen Flüssigkeit gefüllte Blase vor, in welcher ein kleines weißes Knötchen (die Kopfanlage) zu erkennen ist. Lieblingsstätte sind Niere und Gefröse. Beim Kalbe wird der Schmarotzer in der Leber, seltener in der Lunge angetroffen.

Auf die Fleischbeschau findet die Bemerkung zu Nr. 24 (Hülsenwurm) sinngemäße Anwendung.

26. Der Gehirnblasenwurm.

Der im Gehirn und Rückenmark des Schafes, seltener des Kindes schmarotzende Gehirnblasenwurm ist die Ursache der Drehkrankheit und bildet den Jugendzustand eines Hundebandwurms (*Taenia coenurus*). Der auch Drehblasenwurm oder Gehirnfinne genannte Schmarotzer ist von runderlicher oder länglicher Gestalt und wechselnder Größe (hirschkern- bis hühnereigroß).

Auf Drehkrankheit ist namentlich zu achten bei Schafen und Ziegen (§. 8). Auf die Fleischbeschau findet die Bemerkung zu Nr. 24 (Hülsenwurm) sinngemäße Anwendung.

27. Die Lungenwürmer.

In den Lungen, besonders der Schafe und Schweine, leben verschiedene Arten von Rundwürmern, welche sich in den Luftröhrenästen aufhalten und schwere Luftröhrentzündungen und Lungenentzündungen verursachen können. Diese Schmarotzer sind ziemlich lang (30 bis 80 mm), fadenförmig und sehen weiß aus. In der Schafslunge schmarotzt häufig auch ein Rundwurm, welcher sehr dünn, etwa so dick wie ein menschliches Haar ist, und graue, gelbliche oder grünliche Knoten, etwa von Hirselorn bis Erbsengröße, und größere Entzündungsherde hervorruft.

Auf die Fleischbeschau findet die Bemerkung zu Nr. 24 (Hülsenwurm) sinngemäße Anwendung.

28. Die Leberegel.

In den Gallengängen und in der Gallenblase von Schafen und Rindern kommen häufig blattförmige Würmer (Egel) vor, welche, wenn in größeren Mengen vorhanden, eine krankhafte Veränderung der Gallengänge und auch der Leber zur Folge haben können. Eine kleinere, lanzettförmige Art der betreffenden Schmarotzer kommt bei Schafen, selten bei Rindern, Schweinen und Ziegen vor.

Auf die Fleischbeschau findet die Bemerkung zu Nr. 24 (Hülsenwurm) sinngemäße Anwendung.

29. Die Räude der Schafe.

Die Schafräude wird durch kleine spinnenartige Thierchen (Milben) verursacht, welche zwischen den Oberhautschuppen leben, Blut und Lymphe saugen und dadurch eine Hautkrankheit, den Räudeaus-
schlag, erzeugen.

Die Erkennungszeichen sind folgende: Die Thiere äußern lebhaftes Juckgefühl. Das Wollstiel erscheint uneben, indem im Anfang einzelne Wollstapel von hellerer Farbe aus der Oberfläche des Woll-
pelzes hervortreten. Später entstehen größere unregelmäßige Flecke, besonders am Rumpfe (Rücken), welche mit kurzer, abgeriebener verfilzter Wolle und mit Schorfien bedeckt sind. An den erkrankten Stellen findet man grauweiße bröckliche Schorfe und Vorlen, auch wohl röthlichgelbe Verdickungen, oberflächliche Eiterungen und Faltenbildung der Haut.

Auf Räude ist namentlich zu achten bei Schafen und Ziegen (§. 8). Ist das Schlachthier mit Erscheinungen der Räude behaftet oder solcher verdächtig, so ist die Schlachtung zwar zu gestatten, jedoch, sofern eine Feststellung der Seuche durch den beamten Thierarzt noch nicht stattgefunden hat, nur unter der Bedingung, daß die ganze Haut zur Verfügung des beamten Thierarztes unter sicherem Verschluß in einem geeigneten Raume aufbewahrt wird (§. 15). Der Polizeibehörde ist Anzeige zu erstatten (§§. 14, 32). Das Fleisch ist genütauglich (§. 40).

III. Andere Erkrankungen und Mängel.

30. Die Wassersucht.

Am lebenden Thiere beobachtet man schmerzlose, teigige, Fingereindrücke annehmende, nicht vermehrte warme Anschwellungen an den abhängigen Körperstellen (Kopf, Hals, Unterbrust, Bauch, Euter, Beinen), bei höheren Graden auch allgemeine Schwäche, zuweilen verminderde Freßlust und Abmagerung.

Beim geschlachteten Thiere sind folgende Erscheinungen festzustellen: Dünnes, fleischwasserähnliches, wenig färbendes Blut, Ansammlung von klarer, farb- und geruchloser Flüssigkeit in der Bauch- und Brusthöhle, deren seröse Auskleidung glatt, glänzend und nicht gerötet ist. Das Bindegewebe der Unterhaut und der Muskeln ist wässrig durchtränkt, von zulziger bis gallertiger Beschaffenheit. Die Muskeln sind weich, grauroth und faulen schnell.

Wenn die Krankheit nicht zu weit vorgeschritten ist, kann die Flüssigkeit innerhalb 24 Stunden abtrocknen oder verdunsten, so daß das Fleisch eine nahezu gewöhnliche Beschaffenheit annimmt.

Auf Wassersucht ist namentlich zu achten bei Schafen und Ziegen (§. 8). Der nicht als Thierarzt approbierte Beobachter hat die Erlaubnis zur Schlachtung nur dann zu ertheilen, wenn das Allgemeinbefinden des Schlachthiers nicht wesentlich gestört ist (§. 11). Das Fleisch darf er nur dann selbständig beurtheilen, wenn die allgemeine Wassersucht hochgradig ist (§. 30 Nr. 2). In diesem Falle ist der ganze Thierkörper für untauglich zum Genüsse für Menschen zu erklären (§. 33 Abs. 1 Nr. 13).

31. Die Gelbsucht.

Am lebenden Thiere wird die Gelbsucht durch die gewöhnliche Untersuchung häufig nicht erkannt, weil das Allgemeinbefinden nur ausnahmsweise gestört ist. Man findet Gelbfärbung der sichtbaren Schleimhäute und in höheren Graden auch der Haut, ferner hellerbraunen Harn, Verdauungsstörungen, selbst hochgradige Störung des Allgemeinbefindens.

Am geschlachteten Thiere ist die Gelbsucht zu erkennen an einer gelben oder gelblich-grünen Färbung zuerst des Brust- und Bauchfells, der Leber und Nieren, später des ganzen Bindegewebes und des Fettes, in den höchsten Graden auch der Knochen und Knorpel. Geringe Grade von Gelbfärbung können am ausge schlachteten Thiere nach 24 Stunden verschwinden.

Bei der Gelbsucht ist die Gelbfärbung niemals auf das Fettgewebe beschränkt. Dagegen kommt eine auf das Fettgewebe beschränkte Gelbfärbung bei ganz gesunden Thieren, beispielsweise bei alten Kühen und Weidevieh, vor und ist demnach nicht zu beanstanden.

Der nicht als Thierarzt approbierte Beobachter darf die Erlaubnis zur Schlachtung nur dann ertheilen, wenn das Allgemeinbefinden des Thieres nicht wesentlich gestört ist (§. 11). Die selbständige Beurtheilung des Fleisches darf er nur dann übernehmen, wenn sämmtliche Körpertheile auch nach 24 Stunden noch stark gelb oder gelbgrün gefärbt, oder wenn die Thiere abgemagert sind (§. 30 Nr. 2). In diesen Fällen ist der ganze Thierkörper für untauglich zum Genüsse für Menschen zu erklären (§. 33 Abs. 1 Nr. 12).

32. Geschwülste.

Geschwülste sind knotige Neubildungen, welche sich in den Organen ohne vorausgegangene Entzündung entwickelt haben. Zu den eigentlichen Geschwülisten sind daher die durch pflanzliche oder thierische Schmarotzer entstandenen Gebilde, wie die Tuberel und die Strahlenpilzknöten, der viellammerige Hülsenwurm und dergleichen nicht zu zählen.

Man unterscheidet gutartige und bösartige Geschwülste. Erstere zeigen keine Neigung zur Ausbreitung auf andere Organe, während die bösartigen Geschwülste in das umgebende Gewebe hineinwuchern und sich häufig auf dem Wege der Lymph- und Blutbahnen im Körper verbreiten. Dertlich

begrenzt ist eine Geschwulst, wenn von ihr nur ein bestimmter Körpertheil mit oder ohne zugehörige Lymphdrüsen besallt ist.

Auf die Fleischbeschau bei örtlich begrenzten Geschwüsten (§. 35 Nr. 2) findet die Bemerkung zu Nr. 19 (Strahlenpilzerkrankung) sinngemäße Anwendung.

33. Blutungen.

Der Austritt von Blut aus den Blutgefäßen in das Gewebe oder in Körperhöhlen entsteht entweder durch Verletzung eines oder mehrerer Blutgefäße, durch Schnitte, Stiche, Quetschungen, Zerreisungen, Knochenbrüche oder durch andere Ursachen. Die Blutungen der ersteren Art, das heißt die durch mechanische Ursachen frisch entstandenen, erkennt man daran, daß lediglich das Muskelfleisch oder das Bindegewebe von dunkelrotem, nicht übertriebenem Blute in mehr oder weniger großer Ausdehnung durchtränkt ist. Die Blutungen der letzteren Art treten besonders bei Erkrankungen des Blutes auf und sind entweder klein und umschrieben oder umfangreich und kommen besonders an den Schleimhäuten und den serösen Häuten (vor allem am Brustfell und dem serösen Ueberzuge des Herzens), an der äußeren Haut und der Unterhaut vor.

Bei Vorhandensein von Blutungen, die auf mechanischem Wege entstanden sind, hat der nicht als Thierarzt approbierte Beschauer nur die veränderten Fleischtheile als untauglich zum Genusse für Menschen zu bezeichnen (§. 30 Nr. 1 k und §. 35 Nr. 9 und 15); das übrige Fleisch ist als tauglich zum Genusse für Menschen zu erklären, sofern nicht ein anderer Beanstandungsgrund vorliegt. Bei Blutungen, welche nicht auf mechanischem Wege entstanden sind, sieht die Beurtheilung des Fleisches dem Thierarzte zu (§. 31).

34. Geruchs- und Geschmacksabweichungen des Fleisches.

1. Geruch und Geschmack nach bestimmten Futtermitteln. Das Fleisch von Schweinen, welche reichlich mit Fischen oder Spülricht gefüttert worden sind, riecht und schmeckt oft fischig und thranig, oder fade und ranzig. Diese Abweichungen treten häufig erst nach dem Kochen hervor. In höheren Graden ist der Geruch widerlich und das Fettgewebe grau oder gelb verfärbt und erweicht.

2. Der Geschlechtsgeruch. Das Fleisch von Ebern und von sogenannten Binnen- oder Spießeben, seltener von älteren lastrirten Ebern sowie das Fleisch von Giegenböden, zuweilen auch von Widdern, besitzt meist einen eigenhümlichen, mehr oder weniger auffallenden, unangenehmen Geruch und Geschmack, der jedoch beim Erfalten des Fleisches stark zurücktritt.

3. Der Geruch nach Arzneimitteln, Desinfektionsmitteln und dergleichen. Viele Arzneimittel können ihren Geruch dem Fleische mittheilen. Hierher gehören insbesondere Kampher, Petroleum, Aether, Terpentiniöl, Kümmelöl, Anisöl, Chlorpräparate und Karbolsäure. Ein Theil dieser Stoffe macht sich auch dann im Fleische bemerkbar, wenn dieselben mit der Atmungsluft aufgenommen wurden. Ferner zieht das Fleisch geischlachteter Thiere Gerüche an und hält sie fest. Die Geruchsabweichungen können erheblich (widerlicher Geruch) oder wenig auffallend sein.

Behußt Feststellung der Geruchsabweichungen ist in Zweifelsfällen die Kochprobe vorzunehmen. Zu diesem Zwecke wird aus dem Muskelfleisch ein flaches, etwa handtellergroßes Stück herausgeschnitten, in reines siebendes Wasser gelegt und in einem sauberem Gefäße 10 Minuten gekocht. Die dabei entstehenden Tämpfe lassen den etwa vorhandenen Geruch deutlich erkennen. Bei der Begutachtung von Eberfleisch empfiehlt es sich, die Kochprobe erst am Tage nach der Schlachtung vorzunehmen.

Bei hochgradigen Geruchs- u. Abweichungen ist das Fleisch als untauglich zum Genusse für Menschen zu erklären (§. 30 Nr. 2, §. 33 Nr. 16). Die Beurtheilung des Fleisches bei geringgradigen Abweichungen steht dem Thierarzte zu (§. 31).

35. Fäulnis und ähnliche Zersetzungsvorgänge, Verschimmelung.

Erfolgt die Ausweidung der Thiere nicht alsbald nach dem Eintritte des Todes, so dringen vom Darmkanal aus Fäulniskeime in das Fleisch ein. Auch an der Oberfläche desselben kann die Fäulnis eintreten. Dies geschieht besonders dann, wenn das Fleisch in feuchtwarmen, dumpfen Räumen aufbewahrt wird, ungenügend ausgeblutet ist, von kranken Thieren herführt, oder wenn bei der Ausschlachtung nicht mit gehöriger Sauberkeit verfahren wurde. Fauliges Fleisch ist gekennzeichnet durch schmutzig-grau oder grünliche Farbe, weiche, schmierige Beschaffenheit und fauligen Geruch. Die Fäulnis kann auf die Oberfläche beschränkt oder in die Tiefe gedrungen sein. Bei der Fäulnis bilden sich Eiste, die auch durch Röthen nicht zerstört werden.

Ein der Fäulnis ähnlicher Zersetzungsvorgang ist das Stödigwerden des Fleisches (Sticken, Verstücken, Verhitzen, stinkende saure Gährung). Derjelbe tritt dann ein, wenn das lebenswarme Fleisch derart verpakt wird, daß es nicht austücheln kann. Solches Fleisch riecht stechend und säuerlich-faulig. Es sieht anfänglich kupferrot, später graugrünlich aus, ist weich, mürbe und kann im Innern Gasblasen enthalten.

In Folge unzweckmäßiger Aufbewahrung des Fleisches kann es zur Entwicklung von Schimmel-pilzen auf der Oberfläche desselben kommen. Die mit einem grauen Schimmelüberzuge bedeckten Fleischtheile sind mit einem Messer leicht entfernbare.

Liegt nur eine Verschimmelung vor, so ist der nicht als Thierarzt approbierte Beschauer zuständig (§. 30 Nr. 1 m). Die verschimmelten Theile sind als untauglich zum Genusse für Menschen zu erklären (§. 35 Nr. 16); das übrige Fleisch ist als tauglich zum Genusse für Menschen zu erklären, sofern nicht ein anderer Beanspruchungsgrund vorliegt. Wenn Fäulnis oder ähnliche Zersetzungsvorgänge festgestellt sind, bleibt die Beurtheilung der Genütauglichkeit des Fleisches dem Thierarzt überlassen (§. 31).

36. Ungeborene oder totgeborene Thiere.

Im nicht ausgeschlachteten Zustande sind solche Thiere daran zu erkennen, daß 1. die Klauen weich und abgerundet sind, 2. der Rabelring offen steht, 3. die Nabelgefäße weit geöffnet sind und flüssiges Blut enthalten. An der etwa vorhandenen Schlachtwunde sind die Känder nicht blutig durchtränkt (Zeichen der scheinbaren Schlachtung).

Im ausgeschlachteten Zustande findet man 1. im Darme statt des Milchflosses Darmpech; 2. im Magen keine Milcherinnerung; 3. das Muskelfleisch schlaff, wässrig, das Fett füllig, das Knochenmark rot; 4. die Lungen braunrot, zusammengefallen, lustleer; sie sinken im Wasser unter.

Der ganze Thierkörper ist als untauglich zum Genusse für Menschen zu bezeichnen (§. 33 Abs. 2).

37. Natürlicher Tod und Tötung im Verenden.

Das Fleisch ist sehr blutreich, sämtliche Körpertheile sind dunkelrot gefärbt, die Venen der Eingeweide, vor Allem der Leber sowie der Unterhaut sind strohend mit Blut gefüllt. Ist die Schnitt-

oder Stichwunde am Halse erst nach dem Tode beigebracht (scheinbare Schlachtung), so sind deren Ränder nicht mit Blut durchtränkt.

Der ganze Thierkörper ist als untauglich zum Genusse für Menschen zu erklären (§. 33 Abs. 2). Vergleiche jedoch die Bemerkung zu Nr. 38 (Nothschlachtungen und Unglücksfälle).

38. Nothschlachtungen und Unglücksfälle.

Gewisse Krankheiten und Zustände bei Schlachtthieren lassen die schleunige Vernahme der Schlachtung ratsam erscheinen. Solche, die Genußtauglichkeit des Fleisches nicht unter allen Umständen ausschließende, häufig schnell tödlich endende oder durch Hinausschieben der Schlachtung die Beschaffenheit des Fleisches leicht wesentlich verschlechternde Krankheiten und Zustände sind insbesondere:

1. Krankheiten in Folge einer Geburt mit Störungen des Allgemeinbefindens, ferner schwere Geburten;
2. krahnäste, namentlich blutige oder mit Fieber verbundene Durchfälle;
3. Euterentzündungen, welche mit Störungen des Allgemeinbefindens verbunden sind;
4. Nabelerkrankungen junger Thiere, welche Gelenksanomalien oder sieberhafte Allgemeinleiden im Gefolge hatten;
5. schwere Wunden und Knochenbrüche sowie an Wunden und Geschwüre sich anschließende Allgemeinerkrankungen;
6. Aufblähnen (Trommelsucht);
7. Nothlauf der Schweine.

Ist der Tod eines Thieres nicht durch Krankheit, sondern durch plötzliche äußere Einwirkungen, z. B. Schädel- oder Halswirbelbruch, Erschlagen in Nothfällen (wegen Durchgehens oder Bösartigkeit der Thiere), Blutschlag, Verblutung oder Erstickung in Folge eines Unglücksfalls (z. B. durch Erwürgen in der Kette) herbeigeführt (§. 2 Nr. 1 Abs. 2), so hängt die Frage, ob das Fleisch der betreffenden Thiere wie dasjenige krempelter Thiere zu behandeln ist (§. 33 Abs. 2), davon ab, ob die Ausweidung unmittelbar im Anschluß an den Tod oder erst später vorgenommen worden ist. Ist letzteres der Fall, so zeigen die Bauchdecken eine grünliche Verfärbung oder auch Fäulnisgeruch. Das zu späte Abstechen ist ferner daran zu erkennen, daß die Ausblutung sehr unvollständig ist. Dabei kommt allerdings in Betracht, daß nothgeschlachtete Thiere überhaupt selten so vollständig ausbluten wie regelrecht geschlachtete.

Es ist festzustellen, ob eine Nothschlachtung oder ein Unglücksfall vorliegt, ferner ob im letzteren Falle die Ausweidung unmittelbar nach dem Tode des Thieres erfolgt ist (§. 29). Das Fleisch ist für untauglich zum Genusse für Menschen zu erklären, wenn die Ausweidung nicht unmittelbar nach dem Tode stattgefunden hat, der Thierkörper unvollständig ausgeblutet ist, sowie grünliche Verfärbung der Bauchdecken oder Fäulnisgeruch an denselben bereits eingetreten sind (§. 33 Abs. 2). Im Uebrigen hat die Beurtheilung des Fleisches nach der vorhandenen Krankheit und der Beschaffenheit des Fleisches zu erfolgen.

Anhang.

1. Unschädliche Beseitigung des beanstandeten Fleisches.

Die nach den Vorschriften des §. 45 der Ausführungsbestimmungen A vorzunehmende unschädliche Beseitigung hat einen doppelten Zweck: sie soll verhüten, daß Fleisch, welches als untauglich zum Genüsse für Menschen erklärt ist, von diesen verzehrt wird, und daß eine Verbreitung der in demselben enthaltenen Krankheitserreger und dadurch eine Weiterverbreitung der Krankheit erfolgt.

Am sichersten werden diese Zwecke durch Behandlung des Fleisches mit chemischen Stoffen bis zur Auflösung der Weichtheile oder durch Einwirkungen hoher Hyggrade bis zum Zerfall der Weichtheile erreicht. Die so behandelten Fleischtheile dürfen zu technischen Zwecken verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren unmöglich ist, insbesondere wo geeignete Anlagen (Poudrette- und Knochenmehlfabriken, Kavillereien, Digestoren, Leimfabriken &c. mit entsprechenden Einrichtungen) nicht vorhanden sind, hat die unschädliche Beseitigung durch Vergraben nach vorangegangener Denaturierung, wie dies §. 45 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen A vorschreibt, zu erfolgen. Das Eingraben von Fleischtheilen in Dünnerhäusen und das Wegwerfen derselben in Wasserläufe ist als unschädliche Beseitigung nicht anzusehen.

Zum Vergraben der Kadaver und Fleischtheile sind thunlichst abgelegene, eingezäunte Stellen außerhalb des Ortes auszuwählen. Der Verscharrungsplatz soll keiner Überschwemmung ausgesetzt und so trocken sein, daß er zu jeder Jahreszeit bis zu einer Tiefe von 2 m ausgegraben werden kann, ohne auf Wasser zu stoßen. Der Lauf des von oder unter dem Verscharrungsplatz abfließenden Wassers soll nicht nach Dörfern oder Brünnen gerichtet sein.

Wo die Bodenverhältnisse es gestatten, sind die Gruben so tief anzulegen, daß die Oberfläche des Fleisches von einer unterhalb des Randes der Gruben mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt ist. In allen Fällen muß eine mindestens 1 m dicke Erdschicht über den verscharrten Fleischtheilen liegen.

2. Reinigung und Desinfektion der Messer und Hände.

Durch die Messer und die Hände des Fleischbeschauers können leicht Krankheitserreger auf gesundes Fleisch übertragen werden. Um dies zu verhüten, ist es erforderlich, daß das Anschneiden kranker Theile vermieden wird, wenn solche ohne Anschneiden erkennbar sind (§. 21 Abs. 1) und daß verunreinigte Messer, gegebenen Falles auch deren Scheiden, alsbald gründlich gereinigt und desinfiziert werden. Die Desinfektion erfolgt in der Weise, daß die gesäuberten Messer und deren Scheiden in zweiprozentiger Sodalösung gelocht werden (§. 21 Abs. 2).

Eine solche Reinigung und Desinfektion läßt sich nur durchführen, wenn die Messer frei von Rissen und Spalten sind. Zum Gebrauche für Fleischbeschauer eignen sich daher nur glatte Messer.

Die Reinigung der Hände (§. 16) erfolgt mittelst Seife und warmen Wassers, möglichst auch unter Zuhilfenahme einer Bürste. In allen Fällen, in denen der Fleischbeschauer während oder nach der Untersuchung des Fleisches Milzbrand oder den Verdacht dieser Krankheit festgestellt hat, hat sich an die Reinigung der Hände und Arme ein Nachwaschen mit einem Desinfektionsmittel, z. B. zweiprozentigem Karbol-, Lysol- oder Kreolinwasser, oder in Ermangelung eines solchen Mittels mit Spiritus oder Branntwein anzuschließen.

3. Uebersichtliche Darstellung der Formen der Tuberkuloze bei Schlagthieren und der gesundheitspolizeilichen Behandlung des Fleisches tuberkulöser Thiere.

| Formen der Tuberkuloze. | Behandlung des Fleisches. |
|--|---|
| I. Tuberkuloze eines Organs: a) mit hochgradiger Abmagerung b) ohne hochgradige Abmagerung | Das gesammte Fleisch ist untauglich (§. 33 Nr. 8). Die nicht veränderten Theile sind genußtauglich ohne Einschränkungen (§. 35 Nr. 4). |
| II. Tuberkuloze, die sich nicht auf ein Organ beschränkt: 1. Die Verbreitung ist nicht auf dem Wege des großen Blutkreislaufs erfolgt: A. mit hochgradiger Abmagerung B. ohne hochgradige Abmagerung: a) mit ausgedehnten Erweichungsherden b) ohne ausgedehnte Erweichungsherde: α. bei geringer Ausdehnung der Krankheit β. bei großer Ausdehnung der Krankheit | Das gesammte Fleisch ist untauglich (§. 33 Nr. 8). Die nicht veränderten Theile sind bedingt tauglich (§. 35 Nr. 4, §. 37 unter III Nr. 1, a, §. 38 unter II, a). Die nicht veränderten Theile sind genußtauglich ohne Einschränkungen (§. 35 Nr. 4). |
| 2. Die Verbreitung ist auf dem Wege des großen Blutkreislaufs erfolgt: A. Mit Erscheinungen einer frischen Blutinfektion: a) mit hochgradiger Abmagerung b) ohne hochgradige Abmagerung: α. frische Infektionen nur in den Eingeweiden oder im Euter | Das gesammte Fleisch ist untauglich (§. 33 Nr. 8). Die nicht veränderten Theile sind bedingt tauglich (§. 35 Nr. 4, §. 37 unter III Nr. 1, b, §. 38 unter II, a). |

| Formen der Tuberkulose. | Behandlung des Fleisches. |
|--|--|
| β. frische Infektionen nicht blos in den Eingeweiden oder im Euter . . . | Das Fett ist bedingt tauglich, das sonstige Fleisch untauglich (§. 34 Nr. 1, §. 37 unter I, §. 38 unter I). |
| B. Ohne Erscheinungen einer frischen Blutinselction: | |
| a) mit hochgradiger Abmagerung . . . | Das gesammte Fleisch ist untauglich (§. 33 Nr. 8). |
| b) ohne hochgradige Abmagerung | |
| α. mit ausgedehnten Erweichungsherden | Die nicht veränderten Theile sind bedingt tauglich (§. 35 Nr. 4, §. 37 unter III Nr. 1, a, §. 38 unter II, a). |
| β. ohne ausgedehnte Erweichungsherde: | |
| α' die tuberkulösen Veränderungen finden sich nur in den Eingeweiden oder im Euter vor: | Die nicht veränderten Theile sind genüstauglich ohne Einschränkungen (§. 35 Nr. 4). |
| α" bei geringer Ausdehnung der Krankheit | |
| β" bei großer Ausdehnung der Krankheit | Die nicht veränderten Theile sind zwar genüstauglich, aber im Nahrungs- und Genusswert erheblich herabgesetzt (§. 35 Nr. 4, §. 40 Nr. 1, b). |
| β' die tuberkulösen Veränderungen finden sich nicht blos in den Eingeweiden und im Euter vor . . . | Von den nicht veränderten Theilen sind Fleischviertel, in denen sich eine tuberkulös veränderte Lymphdrüse befindet, bedingt tauglich. Die übrigen nicht veränderten Theile sind zwar genüstauglich, aber im Nahrungs- und Genusswert erheblich herabgesetzt (§. 35 Nr. 4, §. 37 unter II, §. 40 unter I, a) |

Bemerkung: Die veränderten Theile sind in den Fällen zu I unter b, II unter 1 B, II unter 2 A b o, II unter 2 B b genüuntauglich. Ein Organ ist auch dann als tuberkulös anzusehen, wenn nur die zu gehörigen Lymphdrüsen tuberkulöse Veränderungen aufweisen; das Gleiche gilt von Fleischstücken, sofern sie sich nicht bei genauer Untersuchung als frei von Tuberkulose erweisen (§. 35 Nr. 4).

D.

Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

(1) Fleisch sind alle Theile von warmblütigen Thieren, frisch oder zubereitet, sofern sie sich zum Genüsse für Menschen eignen. Als Theile gelten auch die aus warmblütigen Thieren hergestellten Teile und Würste. Als Fleisch sind daher insbesondere anzusehen:

Muskelfleisch (mit oder ohne Knochen, Fettgewebe und Lymphdräsen), Zunge, Herz, Lunge, Leber, Milz, Nieren, Gehirn, Brustdrüse (Bröschen, Brieschen, Kalbsmilch, Thymus), Schlund, Magen, Dünne- und Dickdarm, Gekröse, Blase, Milchdrüse (Euter), vom Schweine die ganze Haut (Schwarte), vom Rindvieh die Haut am Kopfe, einschließlich Nasenspiegel, Gaumen und Ohren, sowie die Haut an den Unterlufen, ferner Knochen mit daran haftenden Weichtheilen, frisches Blut;

Theile, unverarbeitet oder zubereitet, insbesondere Talg, Unschlitt, Speck, Liezen (Globmen, Lünne, Schmer, Wammefett), sowie Gekröse- und Neffett, Schmalz, Oleomargarin (Premier jus, Margarin) und solche Stoffe enthaltende Fettgemische, jedoch nicht Butter und geschmolzene Butter (Butterschmalz);

Würste und ähnliche Gemenge von zerkleinertem Fleische.

(2) Andere Erzeugnisse aus Fleisch, insbesondere Fleischgerichte, Fleischpeptone, thierische Gelatine, Suppentafeln, gelten bis auf Weiteres nicht als Fleisch.

§. 2.

(1) Als frisches Fleisch ist anzusehen Fleisch, welches, abgesehen von einem etwaigen Kühlverfahren, einer auf die Haltbarkeit einwirkenden Behandlung nicht unterworfen worden ist, ferner Fleisch, welches zwar einer solchen Behandlung unterzogen worden ist, aber die Eigenschaften frischen Fleisches im Wesentlichen behalten hat oder durch entsprechende Behandlung wieder gewinnen kann.

(2) Die Eigenschaft als frisches Fleisch geht insbesondere nicht verloren

durch Gefrieren oder Austrocknen, ausgenommen bei getrockneten Därmen (§. 3 Abj. 4),

durch oberflächliche Behandlung mit Salz, Zuder oder anderen chemischen Stoffen,

durch bloßes Räuchern,

durch Einlegen in Essig,

durch Einkühlung in Fett, Gelatine oder andere, den Luftabschluß begünstigende Stoffe,

durch Einsprühen von Konservirungsmitteln in die Blutgefäße oder in die Fleischsubstanz.

(3) Als ganzer Thierkörper ist unbeschadet der Sonderbestimmung im §. 6 das geschlachtete, abgebautete und ausgeweidete Thier anzusehen; der Kopf vom ersten Halswirbel ab, die Untersüße einschließlich der sogenannten Schienbeine und der Schwanz dürfen vorbehaltlich derselben Sonderbestimmung fehlen.

§. 3.

(1) Als zubereitetes Fleisch ist anzusehen alles Fleisch, welches in Folge einer ihm zu Theil gewordenen Behandlung die Eigenschaften frischen Fleisches auch in den inneren Schichten verloren hat und durch eine entsprechende Behandlung nicht wieder gewinnen kann.

(2) Hierher gehört insbesondere das durch Pökelung, wozu auch starke Salzung zu rechnen ist, oder durch hohe Hitzegrade (Rochen, Braten, Dämpfen, Schmoren) behandelte Fleisch.

(3) Als zubereitetes Fett sind anzusehen ausgeschmolzenes oder ausgepreßtes Fett mit oder ohne nachfolgende Raffinirung, insbesondere Schmalz, Oleomargarin, Premier jus und ähnliche Zubereitungen; ferner die thierischen Kunftspeisefette im Sinne des §. 1 Abi. 4 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Erhöhmitteln, vom 15. Juni 1897 (Reichs-Gesetzblatt S. 475), sowie Margarine.

(4) Im Sinne des §. 12 des Gesetzes und im Sinne der gegenwärtigen Ausführungsbestimmungen sind anzusehen:

- als Schinken die von den Knochen nicht losgelösten oberen Theile des Hinterr- oder Vorderhufteils vom Schweine mit oder ohne Haut;
- als Speck die zwischen der Haut und dem Muskelfleische, besonders am Rücken und an den Seiten des Körpers liegende Fettschicht vom Schweine mit oder ohne Haut, auch mit schwachen in der Fettschicht eingelagerten Muskelzüchten;
- als Därme der Dünne und der Dickdarm, sowie die Harnblase vom Rindvieh, Schweine, Schafe und von der Ziege, der Magen vom Schweine, sowie der Schlund vom Rindvieh;
- als Würste und sonstige Gemenge aus zerkleinertem Fleische insbesondere alle Waaren, welche ganz odertheilweise aus zerkleinertem Fleische bestehen und in Därme oder lüstlich hergestellte Wursthüllen eingeschlossen sind, ferner Hadsfleisch, Schabefleisch, Mett, Brät, Sülzen aus zerkleinertem Fleische, Fleischpulpa, Fleischmehl (ausgenommen Fleischfuttermehl) mit oder ohne Zugabe;
- als lüstlich verschlossene Büchsen oder ähnliche Gefäße insbesondere Büchsen, Dosen, Töpfe (Terrinen) und Gläser jeder Form und Größe, deren Inhalt mit oder ohne anderweitige Vorbehandlung durch Luftabschluß haltbar gemacht worden ist.

§. 4.

(1) Die Vorschriften der §§. 12 und 13 des Gesetzes sowie die gegenwärtigen Ausführungsbestimmungen finden auch auf Rennthiere und Wildschweine Anwendung, und zwar dergestalt, daß, unbeschadet der Bestimmungen im §. 27 unter A II, erstere dem Rindvieh, letztere den Schweinen gleichgestellt werden. Anderes Wildpferd einschließlich warmblütiger Seethiere sowie Federvieh unterliegen weder den Einführbeschränkungen in §§. 12, 13 des Gesetzes noch der amtlichen Untersuchung bei der Einfuhr; das Gleiche gilt für das zum Reiseverbrauche mitgeführte Fleisch.

(2) Büffel unterliegen denselben Vorschriften wie Rindvieh.

Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr.

§. 5.

In das Zollinland dürfen nicht eingeführt werden:

1. Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen sowie Würste und sonstig Gemenge aus zerkleinertem Fleische;
2. Hundesleisch sowie zubereitetes Fleisch, welches von Pferden, Eseln, Maulhieren, Mauleseln oder anderen Thieren des Einhufergeschlechts herrührt;
3. Fleisch, welches mit einem der folgenden Stoffe oder mit einer solche Stoffe enthaltenden Zubereitung behandelt worden ist:
 - a) Borstsäure und deren Salze,
 - b) Formaldehyd,
 - c) Alkalis- und Erdalkali-Hydroxyde und -Karbonate,
 - d) Schweflige Säure und deren Salze sowie unterschwefliger Säure Salze,
 - e) Fluorwasserstoff und dessen Salze,
 - f) Salicylsäure und deren Verbindungen,
 - g) Chloräure Salze,
 - h) Farbstoffe jeder Art, jedoch unbeschadet ihrer Verwendung zur Gelbfärbung der Margarine und zum Färben der Wursthüllen, sofern diese Verwendung nicht anderen Vorschriften widrige läuft.

§. 6.

(1) Frisches Fleisch darf in das Zollinland nur in ganzen Thierkörpern (vergl. §. 2 Abs. 3), die bei Rindvieh, ausgenommen Kälber, und bei Schweinen in Hälften zerlegt sein können, eingeführt werden. Als Kälber gelten Kinder im Fleischgewichte von nicht mehr als 75 kg. Mit den Thierkörpern müssen Brust- und Bauchfell, Lunge, Herz, Nieren, bei Kühen auch das Euter, mit den zugehörigen Lymphdrüsen in natürlichem Zusammenhange verbunden sein. In Hälften zerlegte Thierkörper müssen neben einander verpackt und mit Zeichen und Nummern versehen sein, welche ihre Zusammengehörigkeit ohne Weiteres erkennen lassen.

(2) Bei Rindvieh, ausgenommen Kälber (vergl. Abs. 1), muß auch der Kopf oder der Unterliefer mit den Raumuskeln, bei Schweinen auch der Kopf mit Junge und Kehlkopf in natürlichem Zusammenhange mit den Körpern eingeschürt werden; Gehirn und Augen dürfen fehlen. Bei Kindern darf der Kopf getrennt von dem Thierkörper beigebracht werden, sofern er und der Thierkörper derart mit Zeichen oder Nummern versehen sind, daß die Zusammengehörigkeit ohne Weiteres erkennbar ist.

(3) Bei Pferden, Eseln, Maulhieren, Mauleseln und anderen Thieren des Einhufergeschlechts müssen, außer den im Abs. 1 aufgeführten Theilen, Kopf, Kehlkopf und Lufttröhre sowie die ganze Haut mindestens an einer Stelle mit dem Körper noch in natürlichem Zusammenhange verbunden sein.

§. 7.

(1) Pökel- (Salty-) Fleisch, angenommene Schinken, Speck und Därme, darf in das Zollinland nur eingeführt werden, wenn das Gewicht der einzelnen Stücke nicht weniger als 4 kg beträgt.

(2) Geräuchertes Fleisch, welches einem Pökelverfahren unterlegen hat, ist als Pökelfleisch zu behandeln.

§. 8.

Das nachweislich im Inlande bereits vorschriftsmäßig untersuchte und nach dem Zollanstande verbrachte Fleisch ist im Falle der Zurückbringung der amtlichen Untersuchung nicht unterworfen.

§. 9.

Auf das im kleinen Grenzverlehe sowie im Meß- und Marktverlehe des Grenzbezirkes eingehende Fleisch finden die Vorschriften in §§. 12, 13 des Gesetzes, sowie die gegenwärtigen Ausführungsbestimmungen Anwendung, soweit die Landesregierungen nicht Ausnahmen zulassen.

§. 10.

(1) Die unmittelbare Durchfuhr unter zollamtlicher Begleitung oder unter Zollverschluß, im Postverlehe auch ohne diese Kontrollmittel, ist als Einfuhr im Sinne des Gesetzes nicht zu betrachten; das zur Durchfuhr gelangende Fleisch unterliegt nicht der amtlichen Untersuchung.

(2) Unter unmittelbarer Durchfuhr ist derjenige Waarendurchgang zu verstehen, der sich vollzieht ohne eine längere Aufenthaltsdauer im Inland, als durch die ordnungsmäßige Waarenbeförderung bedingt ist. Eine unmittelbare Durchfuhr liegt insbesondere nicht vor bei Aufbewahrung der Waaren in einem Zolllager unter amtlichem Beschluß.

Grundsätze für die gesundheitliche Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.

§. 11.

(1) Für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches ist als Beschauer ein approbiert Thierarzt und als dessen Stellvertreter ein weiterer approbiert Thierarzt zu bestellen. Zur Ausführung der Trichinenchau und zur Untersuchung bei der Hinnenschau können andere Personen, welche nach Maßgabe der Prüfungsvoorschriften für Trichinenbeschauer genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, bestellt werden.

(2) Die Herstellung des Fleisches für die thierärztliche Untersuchung (Herausnahme der Eingeweide, Loslösen der Liefen [Flohmen, Rinde, Schmer, Wammenfell], Zerlegung der Schweine in Hälfte, Aufhängen oder Auflegen der Fleischtheile im Untersuchungsraum) erfolgt nach Anweisung des Thierarztes, und zwar soweit der Verfügungsberechtigte nicht selbst eine Hilfskraft stellt, gegen Entrichtung einer besonderen Gebühr nach Maßgabe der hierüber ergehenden Anweisung durch die Beschaustellen.

(3) Die chemischen Untersuchungen sind von einem besonders hierzu verpflichteten Nahrungsmittel-Chemiker, und nur wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht, von einem in der Chemie hinreichend erfahrenen anderen Sachverständigen vorzunehmen. Die Vorprüfung der Fette ist von dem Chemiker oder dem Fleischbeschauer vorzunehmen. Ausnahmsweise können hiermit andere Personen, welche genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, betraut werden.

§. 12.

(1) Die Untersuchung des Fleisches hat sich insbesondere auf die in §§. 13 bis 15 aufgeführten Punkte zu erstreden.

(2) Sie ist bei frischem Fleische an jedem einzelnen Thierkörper, bei zubereitem Fleische, und zwar bei Därmen und Fettan an den einzelnen Fadstücken, im Uebrigen an den einzelnen Fleischstücken vorzunehmen, soweit nicht eine Beschränkung der Untersuchung auf Stichproben nach den Bestimmungen des folgenden Absatzes zulässig ist.

(3) Bei Sendungen von zubereitem Fleische kann die Untersuchung auf Stichproben beschränkt werden, und zwar bei Fett und Därmen die gesammte Prüfung, bei sonstigem Fleische die Prüfung auf die im §. 14 Abs. 1 unter b bis d bezeichneten Punkte. Die Beschränkung der Untersuchung auf Stichproben ist jedoch nur insoweit zulässig, als die Sendung nach Inhalt der Begleitpapiere (Rechnungen, Frachtbriefe, Ronsossemente, Ladefcheine u. dergl.) eine bestimmte gleichartige, aus derselben Fabrikation stammende Waare enthält, die auch äußerlich nach der Art der Verpackung und Kennzeichnung als gleichartig angesehen werden kann. Die Auswahl der Stichproben erfolgt nach den Bestimmungen im §. 14 Abs. 4 und §. 15 Abs. 5.

(4) Führt die Untersuchung bei einer Stichprobe zu einer Beanstandung, so ist sie in Bezug auf den Beanstandungsgrund bei Därmen und Fett an der Gesamtheit der Fadstüde, im Uebrigen an jedem einzelnen Fleischstück der ganzen Sendung auszuführen, insoweit nicht eine unschädliche Beseitigung (§. 19 Abs. 1 unter I) oder eine Zurückweisung (§. 19 Abs. 1 unter II, §. 21 Abs. 3) oder eine freiwillige Zurückzuführung (nachstehender Abs. 6) erfolgt.

(5) Von jeder Beanstandung einer Stichprobe, welche auf den Umfang der weiter anzustellenden Untersuchung oder auf die Behandlung des Fleisches (§§. 19 und 21) von Einfluß ist, hat die Beobauhalle den Verfügungsberechtigten unter Angabe des Beanstandungsgrundes und unter Hinweis auf die nach Abs. 4 eintretende Folge sowie die Polizeibehörde unter Angabe des Beanstandungsgrundes sofort zu benachrichtigen.

(6) Binnen einer einjährigen Frist nach der Benachrichtigung hat der Verfügungsberechtigte das Recht, die noch nicht untersuchten und nicht unschädlich zu beseitigenden oder zurückzuweisenden Theile der Sendung vor der weiteren Untersuchung freiwillig zurückzuziehen (vergl. jedoch §. 25 Abs. 3).

§. 13.

- (1) Bei frischem Fleische ist zu prüfen:
 - a) ob es den Angaben in den Begleitpapieren entspricht;
 - b) ob es unter die Verbote im §. 5 fällt;
 - c) ob es den Bestimmungen im §. 6 entspricht;
 - d) ob es in gesundheits- oder veterinärpolizeilicher Beziehung zu Bedenken Anlaß gibt. Insbesondere ist Schweinefleisch auf Trichinen zu untersuchen.

(2) Eine chemische Untersuchung des frischen Fleisches hat stattzufinden, wenn der Verdacht vorliegt, daß es mit einem der im §. 5 Nr. 3 aufgeführten Stoffe behandelt worden ist.

§. 14.

- (1) Bei zubereitem Fleische, ausgenommen Fette, ist zu prüfen:
 - a) ob die Waare den Angaben in den Begleitpapieren entspricht;
 - b) ob die Waare unter die Verbote im §. 5 fällt;
 - c) ob die Waare den Vorschriften im §. 7 entspricht;

- d) ob die Fleischstücke vollständig durchdöpelt (durchgesalzen), durchgelochtl oder sonst im Sinne des §. 3 Abs. 1 zubereitet sind;
 - e) ob die Ware in gesundheits- oder veterinärpolizeilicher Beziehung zu Bedenken Anlaß gibt.
- Insbesondere ist Schweinefleisch auf Trichinen zu untersuchen.
- (g) Bei Dämmen ist zu prüfen, ob krankhafte Veränderungen, insbesondere Blutungen, Knoten, Geschwülste vorhanden sind.
- (h) Bei der gemäß Abs. 1 unter b vorzunehmenden Prüfung hat auch eine chemische Untersuchung stattzufinden:
- a) zur Feststellung, ob dem Verbote im §. 5 Nr. 2 zufolge Pferdefleisch unter falscher Bezeichnung einzuführen versucht wird, wenn der Verdacht eines solchen Versuchs besteht;
 - b) zur Feststellung, ob das Fleisch mit einem der im §. 5 Nr. 3 ausgeführten Stoffe behandelt worden ist; bei Schinken in Sendungen unter 10 Stück, bei Speck und bei Dämmen jedoch nur, wenn der Verdacht einer solchen Behandlung besteht.
- (i) Liegen die Voraussetzungen des §. 12 Abs. 3 für eine Beschränkung der Untersuchung auf Stückproben vor, so hat sich die Untersuchung bei Sendungen, die aus 1 oder 2 Packstücken bestehen, auf jedes Packstück, bei Sendungen von 3 bis 10 Packstücken auf mindestens 2 Packstücke, bei größeren Sendungen auf mindestens den 10. Theil der Packstücke zu erstrecken. Aus den hiernach auszuwählenden Packstücken ist mindestens der 10. Theil des Inhalts zum Zwecke der Untersuchung aus verschiedenen Lagen zu entnehmen. Auf weniger als 2 Fleischstücke aus jedem einzelnen Packstück darf die Untersuchung nicht beschränkt werden.

§. 15.

- (1) Die Untersuchung des zubereiteten Fettes zerfällt in eine Vorprüfung und in eine Hauptprüfung.
- (2) Die Vorprüfung hat sich darauf zu erstrecken:
 - a) ob die Packstücke den Angaben in den Begleitpapieren entsprechen und gemäß den für den Inlandsverkehr bestehenden Vorschriften bezeichnet sind („Margarine, „Kunstspeisefett“);
 - b) ob das Fett in den Packstücken eine der betreffenden Gattung entsprechende äußere Beschaffenheit hat, wobei insbesondere auf Farbe und Konsistenz, Geruch und Geschmak (ranzig, sauren, faulniß- oder Schimmel-Geruch und -Geschmak), auf das Vorhandensein von Schimmelpilzen oder Bakterienkolonien auf der Oberfläche oder im Innern sowie auf sonstige Anzeichen von Verderbtheit zu achten ist.
- (3) Die Hauptprüfung ist nach folgenden Gesichtspunkten vorzunehmen:
 - a) es ist zu prüfen, ob äußerlich am Fette wahrnehmbare Merkmale auf eine Verfälschung oder Nachmachung oder sonst auf eine vorschriftswidrige Beschaffenheit hinweisen;
 - b) Margarine ist auf die Anwesenheit des gemäß dem Gesetze vom 15. Juni 1897, betreffend den Betrieb mit Butter, Käse, Schmalz oder deren Erzeugmitteln, vorgeschriebenen Erkennungsmittels (Schamöl) — Reichs-Gesetzblatt 1897 S. 591 — zu prüfen;
 - c) Schweinefett ist mit dem Zeiß-Wolny'schen Refraktometer zu untersuchen. Ergibt sich hierbei der Verdacht einer Verfälschung, so ist eine eingehendere Prüfung der verdächtigen Probe vorzunehmen;
 - d) es ist zu prüfen, ob das Fett verschäflicht, nachgemacht oder verdorben ist, unter das Verbot

des §. 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1897 fällt oder ob es einen der im §. 5 Nr. 3 der gegenwärtigen Bestimmungen aufgeführten Stoffe enthält.

(4) Die Proben für die Hauptprüfung sind nach Maßgabe der Bestimmungen in Anlage c zu entnehmen und unverzüglich der zuständigen Stelle zu übermitteln.

(5) Liegen die Voraussetzungen des §. 12 Abs. 3 für eine Beschränkung der Untersuchung auf Stichproben vor, so hat sich die Vorprüfung sowie die nach Abs. 3 unter a, b und c vorzunehmende Hauptprüfung mindestens auf 2 Packstücke, bei 40 und mehr Packstücken bis zu 100 auf 5 vom Hundert, vom Mehrbetrage bis zu 500 Packstücken auf 3 vom Hundert, von einem weiteren Mehrbetrag auf 2 vom Hundert zu erstreden.

(6) Die nach Abs. 3 unter d vorzunehmende Hauptprüfung ist unter gleicher Voraussetzung auf eine geringere Zahl der für die Hauptprüfung entnommenen Proben zu beschränken, und zwar sind dazu von weniger als 6 Proben 2,
von weniger als 18 Proben 4,
von weniger als 28 Proben 6

und von weiteren je 6 Proben auszuwählen.

§. 16.

Für die Ausführung der Untersuchungen sind maßgebend:

1. die Anweisung für die thierärztliche Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches (Anlage a);
2. die Anweisung für die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen und Fäden (Anlage b);
3. die Anweisung für die Probenentnahme zur chemischen Untersuchung von Fleisch einschließlich Fette sowie für die Vorprüfung zubereiteter Fette (Anlage c);
4. die Anweisung für die chemische Untersuchung von Fleisch und Fetten (Anlage d).

Behandlung des Fleisches nach erfolgter Untersuchung.

§. 17.

Unbeschadet der weitergehenden Maßregeln, welche auf Grund veterinarpolizeilicher oder strafrechtlicher Bestimmungen angeordnet werden, ist das beanstandete Fleisch nach den Vorschriften in §§. 18 bis 21 zu behandeln.

§. 18.

(1) Für frisches Fleisch gelten folgende Grundsätze:

I. In unschädlicher Weise zu beseitigen sind:

A. alle Thierkörper der betreffenden Sendung, soweit nach der gemeinsamen Herkunft, der Art der Beförderung oder den sonstigen Umständen angenommen werden kann, daß eine Übertragung des Krankheitsstoffes stattgefunden hat, wenn auch nur an einem Thierkörper Kinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Kinderseuche, Schweinepest, Schweineseuche, Poden-seuche, Roß (Wurm) oder der begründete Verdacht einer dieser Krankheiten vorliegt;

- B. der einzelne Thierkörper, wenn Tollwuth, Rothlauf der Schweine, Septicämie, Pyämie, Tegasfieber, Ruhe oder der begründete Verdacht einer dieser Krankheiten vorliegt, ferner wenn beim Schweine Trichinen oder beim Rindvieh und Schweine in größerer Zahl Finnen (beim Rindvieh *Cysticercus inermis*, beim Schweine *Cysticercus cellulosae*) nachgewiesen sind;
- C. die veränderten Theile (sofern die in I unter A und B erwähnten Fälle nicht vorliegen)
- bei Durchlegung von Eingeweiden mit vereinzelten, auf den Menschen nicht übertragbaren thierischen Schmarotzern;
 - bei örtlicher Strahlenpilzerkrankung;
 - bei Tuberkuloze, wenn nur die Lymphdrüsen an der Lungenwurzel und im Mittelfell oder an einer der beiden Stellen Veränderungen aufweisen und die tuberkulösen Herde wenig umfangreich und trocken, verlässt oder verfällt sind; erweisen sich die Lymphdrüsen an der Lungenwurzel oder im Mittelfell tuberkulös, so ist auch die Lunge zu vernichten;
 - bei Lungenfeucht oder dem begründeten Verdacht dieser Krankheit;
 - bei oberflächlicher und geringgradiger Fäulnis und ähnlichen Zersetzungsvorgängen, Besetzung mit Insekten und unerheblicher Beschmutzung.

II Von der Einfuhr zurückzuweisen sind:

- alle Thierkörper der betreffenden Sendung, von denen anzunehmen ist, daß auf sie eine Übertragung des Krankheitstoffs stattgefunden hat, wenn auch nur bei einem Thierkörper Lungenseuche oder Maul- und Klauenseuche oder der begründete Verdacht einer dieser Krankheiten vorliegt, bei Lungenseuche oder Lungenseucheverdacht nach unschädlicher Befestigung der veränderten Theile (vergl. I unter C d);
 - die einzelnen Thierkörper, die auf Grund der nach §. 13 ausgeführten Prüfung beanstandet sind, soweit sie nicht nach I unter A und B unschädlich beseitigt werden müssen. Liegt einer der Fälle zu I unter C a, b, c oder e vor, so hat die Zurückweisung zu unterbleiben, sofern der Beanthandlungsgrund durch Befestigung und Vernichtung der veränderten Theile behoben wird.
- In besondere muß, unbeschadet dieser Ausnahmen, die Zurückweisung erfolgen:
- wenn die Ware den Angaben in den Begleitpapieren nicht entspricht;
 - wenn die Beschaffenheit des Fleisches einen schlechten Ernährungszustand des Thieres belaubt;
 - wenn das Fleisch auffällige Abweichungen in Bezug auf Farbe, Geruch, Geschmack und Konsistenz oder wenn es fremdartige Einlagerungen zeigt;
 - wenn das Fleisch durch Fäulnis, Verschimmelung, Insekten, Beschmutzung oder dergl. in seiner Genußtauglichkeit beeinträchtigt oder wenn Luft in dasselbe eingeblasen ist;
 - wenn sich an den Lymphdrüsen eine Schwellung mit oder ohne Blutung, Verfärbung oder Verklbung zeigt;
 - wenn Tuberkuloze oder der begründete Verdacht dieser Krankheit vorliegt;
 - wenn vereinzelle Finnen (beim Rindvieh *Cysticercus inermis*, beim Schweine *Cysticercus cellulosae*) nachgewiesen sind.

(2) Die Zurückweisung kann bei Beanstandungen auf Grund der Bestimmung im Abs. 1 unter II B a unterbleiben, wenn nachträglich für die Waare entsprechende Begleitpapiere beigebracht werden.

§. 19.

(1) Für zubereitetes Fleisch, ausgenommen Fette, gelten folgende Grundsätze:

I. In unschädlicher Weise zu beseitigen sind:

- alle zu der betreffenden Sendung gehörigen Packstücke, soweit nach der gemeinsamen Herkunft, der Art der Verpackung und Beschränkung oder den sonstigen Umständen angenommen werden kann, daß eine Übertragung des Krankheitstoffs stattgefunden hat, wenn auch nur an einem Fleischstück eine der im §. 18 Abs. 1 unter I A aufgeführten Krankheiten oder der begründete Verdacht einer derselben nachgewiesen ist;
- das einzelne Packstück, wenn an einem Fleischstück Rothlauf der Schweine, Septikämie, Pyämie, Texasfieber, Ruhr oder der begründete Verdacht einer dieser Krankheiten nachgewiesen ist;
- das einzelne Fleischstück, wenn in demselben Trichinen oder Eiern nachgewiesen sind;
- die veränderten Theile bei oberflächlicher und geringgradiger Faulnis und ähnlichen Zersetzungsvorgängen, Besetzungen mit Insekten und unerheblicher Beschmutzung.

II. Von der Einfuhr zurückzuweisen ist das Fleisch, soweit es nicht nach I unschädlich beseitigt werden muß, und zwar

A. das ganze Packstück,

- wenn das Fleisch auf Grund einer der Bestimmungen im §. 14 Abs. 1 unter a und b beanstandet ist;
- wenn in dem Packstück Därme gefunden sind, welche Mängel der im §. 14 Abs. 2 beschriebenen Art aufweisen;
- wenn sämmtliche aus dem Packstück entnommenen Proben (§§. 12, 14 Abs. 4) auf Grund der Bestimmungen im §. 14 Abs. 1 unter d beanstandet sind;
- wenn auch nur an einem Fleischstück Erscheinungen der Lungenentzündung oder der Maul- und Klauenentzündung oder der begründete Verdacht dieser Krankheiten vorliegen;

B. das einzelne Fleischstück, welches auf Grund einer der Bestimmungen im §. 14 Abs. 1 unter c bis e beanstandet ist, insbesondere wenn sich bei der Prüfung einer der im §. 18 Abs. 1 unter II B b bis f aufgeführten Mängel ergibt, und dieser nicht im Falle zu I unter d des gegenwärtigen Paragraphen durch Vernichtung der veränderten Theile gehoben wird.

(2) Die Zurückweisung kann bei Beanstandungen auf Grund des §. 14 Abs. 1 unter a unterbleiben, wenn nachträglich für die Waare entsprechende Begleitpapiere beigebracht werden.

§. 20.

In den Fällen der §§. 18, 19 kann an Stelle der unschädlichen Beseitigung des Fleisches die Zurückweisung treten, wenn die das Fleisch beanstandende Beschaustelle im Auslande liegt.

§. 21.

(1) Zubereitetes Fett ist zurückzuweisen

I. auf Grund der Vorprüfung:

- wenn die Ware der Angaben in den Begleitpapieren nicht entspricht oder die zugehörige Packung nicht den für den Inlandsverkehr bestehenden Vorschriften entsprechend bezeichnet ist („Margarine,“ „Kunstspeisefett“);
- wenn das Fett rancig, sauer, mit Fäulniß-Geruch oder -Geschmack behaftet oder innerlich mit Schimmelpilzen oder Bakterienkolonien durchsetzt oder sonst verdorben gefunden wird;
- wenn das Fett in einem Packstück äußerlich derart mit Schimmelpilzen oder Bakterienkolonien belegt ist, daß der Inhalt des ganzen Packstücks als verdorben anzusehen ist;

II. auf Grund der Hauptprüfung:

- in den unter I a bis c angegebenen Fällen;
- wenn eine Probe einen der im §. 5 Nr. 3 aufgeführten Stoffe enthält;
- wenn eine Probe als verfälscht oder nachgemacht gefunden wird;
- wenn eine Probe Margarine den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juni 1897 oder den auf Grund desselben erlassenen Bestimmungen (Reichsgesetzblatt 1897 S. 475 und 591) nicht entspricht.

(2) Die Zurückweisung kann bei der Vorprüfung und Hauptprüfung in den Fällen zu Abj. 1 unter I a unterbleiben, wenn nachträglich das Packstück mit den vorgeschriebenen Bezeichnungen versehen oder die Uebereinstimmung mit den Begleitpapieren herbeigeführt wird.

(3) Die Zurückweisung hat sich auf alle zu einer Sendung gehörigen Packstücke einer Fabrikation zu erstreden, wenn die Untersuchung sämmtlicher davon entnommenen Stückproben zu einer gleichen Beanstandung geführt hat (§. 12 Abj. 4). Im Uebrigen hat sich die Zurückweisung nur auf die einzelnen beanstandeten Packstücke zu erstreden.

Weitere Behandlung des Fleisches.

§. 22.

Zurückgewiesenes oder freiwillig zurückgezogenes Fleisch kann unter den im §. 29 bezeichneten Voraussetzungen zur Einfuhr zugelassen werden, wenn es zu anderen Zwecken als zum Genusse für Menschen Verwendung finden soll.

§. 23.

Die Beschaffstelle hat Fleisch, welches einen Anlaß zur Beanstandung auf Grund der Bestimmungen in §§. 13 bis 15 nicht gibt, als tauglich zum Genusse für Menschen zu erklären.

§. 24.

(1) Die Beschaffstelle hat beanstandetes Fleisch vorläufig zu beschlagnahmen und mit einem Erkennungszeichen zu versehen, welches leicht wieder entferbar ist. Die erfolgte Beschlagnahme ist dem

Befügungsberechtigten, der Zoll- oder Steuerstelle sowie der Polizeibehörde unter Angabe des Be-
anstandungsgrundes sofort mitzuteilen.

(2) Die Polizeibehörde hat alsdann über die weitere Behandlung des Fleisches gemäß §§. 18 bis 21
Entscheidung zu treffen und hiervon sofort den Befügungsberechtigten sowie nach Ablauf der Beschwerde-
frist die Bechaustelle zu benachrichtigen.

(3) Die Polizeibehörde hat die Wiederausfuhr oder die unschädliche Bezeitigung des Fleisches unter
den erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu veranlassen und im Benehmen mit der Zoll- oder Steuerstelle
zu überwachen.

(4) Für Grenzstationen auf ausländischem Gebiete können besondere Anordnungen erlassen werden.

Kennzeichnung des Fleisches.

§. 25.

(1) Die Bechaustelle hat auf Grund des endgültigen Ergebnisses der Untersuchung (vergl. §§. 23
und 30) das Fleisch zu kennzeichnen.

(2) In den Fällen des §. 19 Abs. 1 unter I darf die Kennzeichnung der einzelnen Fleischstücke
unterbleiben, wenn die unschädliche Bezeitigung anderweit sichergestellt ist. Sendungen, welche zurück-
zuweisen wären, weil die Waare nicht den Angaben in den Begleitpapieren entspricht (§. 18 Abs. 1 unter
II B a; §. 19 Abs. 1 unter II A a; §. 21 Abs. 1 unter I a und II a) oder weil das Packstück nicht den
für den Inlandsverkehr bestehenden Vorschriften entsprechend bezeichnet ist (§. 21 Abs. 1 unter I a und II a),
sind im Falle einer nachträglichen Behebung dieser Anstände nur nach dem Ausfalle der Untersuchung der
Waare selbst zu kennzeichnen.

(3) Theile von Sendungen, die im Falle des §. 12 Abs. 6 zurückgezogen werden, sind gleichfalls zu
kennzeichnen; nicht geöffnete Packstücke jedoch nur an der Außenseite der Behälter (§. 27 unter B Abs. 2).
Bei anderen freiwillig zurückgezogenen Sendungen hat eine Kennzeichnung der nicht untersuchten Theile zu
unterbleiben.

§. 26.

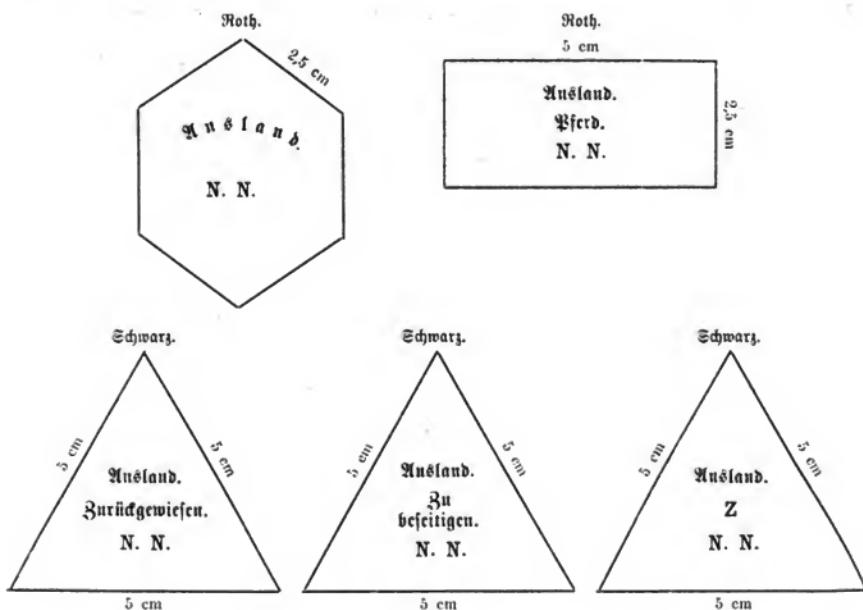
(1) Die Kennzeichnung des Fleisches und der Behälter erfolgt mittels Farbstempels oder mittels
Brandstempels nach Wahl der Befügungsberechtigten.

(2) Jeder Stempel trägt als Aufschrift die Worte „Ausland“ sowie das Zeichen der Zoll- oder
Steuerstelle, bei welcher die Untersuchung vorgenommen wird. Der Stempel für Fleisch von Pferden
und anderen Einhusfern trägt außerdem die Aufschrift „Pferd“.

(3) Der Reichstanzler ist ermächtigt, nähere Bestimmungen über die bei den einzelnen Zoll- oder
Steuerstellen zu benutzenden Zeichen zu erlassen sowie darüber zu bestimmen, welche Bezeichnung an-
zuwenden ist, wenn eine gemeinsame Bechaustelle für mehrere Zoll- oder Steuerstellen errichtet ist.

(4) Die Stempel sind für das bei der Untersuchung tanglich befundene Fleisch von sechseckiger Form
mit 2,5 cm Länge der einzelnen Seiten, für Fleisch von Pferden und anderen Einhusfern von vierseitiger
Form mit 5 und 2,5 cm Seitenlänge, für das bei der Untersuchung bearbeitete sowie für freiwillig
zurückgezogenes Fleisch von dreieckiger Form mit 5 cm Seitenlänge. Sie tragen bei dem zurückgewiesenen

Fleische die weitere Aufschrift „Zurückgewiesen“, bei dem unschädlich zu beseitigenden Fleische die weitere Aufschrift „Zu beseitigen“, bei freiwillig zurückgezogenem Fleische den Buchstaben „Z“.



(5) Die Brandstempel sind von gleicher Form wie die Farbstempel, dürfen jedoch größer sein. Auch die Farbstempel dürfen, insoweit sie zur Abstempelung der Packstücke an den Außenseiten dienen, die im Abf. 4 angegebenen Maße überschreiten.

(6) Im Falle der Kennzeichnung mittels Farbstempels ist für beanstandetes oder freiwillig zurückgezogenes Fleisch eine schwarze, für das übrige Fleisch eine rothe, nicht gesundheitsschädliche, haltbare Farbe zu verwenden.

(7) An jedem Stempel müssen die Schriftzeichen und die Ränder scharf ausgeprägt sein.

§. 27.

Für die Kennzeichnung des Fleisches gelten folgende Bestimmungen:

A. Frisches Fleisch.

Die Stempelabdrücke sind an jeder Körperhälfte mindestens an den nachverzeichneten Körperstellen anzubringen und zwar:

I. Bei Rindvieh, ausschließlich der Kälber, sowie bei Pferden und anderen Einhufern:

1. auf der Seitenfläche des Halses,
2. an der hinteren Vorarmfläche,
3. auf der Schulter,
4. auf dem Rücken in der Nierengegend,
5. auf der inneren und
6. auf der äußeren Fläche des Hinterschenkels,
7. an der Zunge und am Kopfe.

II. Bei Kälbern, Rennhieren und Wildschweinen, erforderlichenfalls nach Löstrennung der Haut an den betreffenden Stellen:

1. auf der Schulter oder an der hinteren Vorarmfläche,
2. neben dem Nierenfett oder auf dem Rücken,
3. auf der Brust,
4. auf der Keule, am Becken oder am Untersehenkel.

III. Bei Schweinen:

1. am Kopfe,
2. auf der Seitenfläche des Halses,
3. auf der Schulter,
4. auf dem Rücken,
5. auf dem Bauche,
6. auf der Außenfläche des Hinterschenkels.

IV. Bei Schafen und Ziegen, erforderlichenfalls nach Löstrennung der Haut an den betreffenden Stellen:

1. auf dem Halse,
2. auf der Schulter,
3. auf dem Rücken,
4. auf der inneren Fläche des Hinterschenkels.

V. Außerdem ist bei allen Thiergattungen auf jedem Eingeweidestück noch mindestens ein Stempelabdruck anzubringen.

B. Zubereitetes Fleisch.

(1) Bei gepökeltem (gejalzenem), gelochtem oder sonst zubereitetem Fleische sind die Stempelabdrücke an zwei Stellen jedes Fleischstücks und zwar bei Schinken und Speck thunlichst auf der Schwarte anzubringen.

(2) Außen an dem Behälter (Rübel, Fäß, Kiste und dergl.) sind die Stempel gleichfalls an zwei Stellen anzubringen. Bei zubereitetem Fette hat die Kennzeichnung nur an den Behältern zu erfolgen.

Unschädliche Beseitigung des beanstandeten Fleisches.

§. 28.

(1) Die unschädliche Beseitigung des Fleisches hat zu erfolgen entweder durch hohe Hitzegrade (Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichtheile. Die hierdurch gewonnenen Erzeugnisse können technisch verwendet werden.

(2) Wo ein derartiges Verfahren unthunlich ist, erfolgt die Beseitigung durch Vergraben thunlich an Stellen, welche von Thieren nicht betreten werden und an welchen Viehhauter oder Steu weder gewonnen noch aufbewahrt wird; trüchtes Fleisch ist stets nach Maßgabe der Bestimmungen im Abs. 1 zu beseitigen. Vor dem Vergraben ist das Fleisch mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder seinem, trockenen Sande zu bestreuen oder mit Theer, rohen Steinlohlenherden (Karbolsäure, Kreosol) oder Alpha-Naphthylamin in fünfsprozentiger Lösung zu übergießen. Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche des Fleisches von einer mindestens 1 Meter starken Erdhöhe bedeckt wird.

(3) Der Reichskanzler ist ermächtigt, weitere Mittel zur unschädlichen Beseitigung zuzulassen.

(4) Das Verpackungsmaterial ist zu verbrennen oder, sofern ein solches Verfahren nicht angängig ist, anderweitig unschädlich zu beseitigen oder zu desinfizieren.

Nicht zum Genusse für Menschen bestimmtes Fleisch.

§. 29.

(1) Fleisch, welches zwar nicht für den menschlichen Genuss bestimmt ist, aber dazu verwendet werden kann, darf ohne vorherige Untersuchung zur Einführung zugelassen werden, wenn die Unbrauchbarmachung für den menschlichen Genuss im Wege der fabrikationsmäßigen Behandlung durch geeignete Kontrolmaßregeln oder mittels Anlegung von tiefen Einschnitten und nachfolgender Behandlung mit Kalk, Theer oder rohen Steinlohlenherden (Karbolsäure, Kreosol), bei Fettten auch mit Alkalilauge, Petroleum oder Rosinöl sichergestellt wird.

(2) Der Reichskanzler ist ermächtigt, noch weitere Mittel zur Unbrauchbarmachung zuzulassen.

Rechtsmittel.

§. 30.

(1) Gegen die seitens der Beauftragten im Falle des §. 12 Abs. 4 vorgenommene Beanstandung einer Stichprobe sowie gegen die von der Polizeibehörde im Falle der §§. 18 bis 21 getroffene Entscheidung kann von dem Verfügungsberechtigten innerhalb einer einjährigen Frist nach der Benachrichtigung (§. 12 Abs. 5 und §. 24 Abs. 2) Beschwerde eingelegt werden. Dieses Rechtsmittel ist in ersterem Falle bei der Beauftragten anzumelden und hat auf Antrag des Beschwerdeführers die Aufschließung der weiteren Untersuchung zur Folge; in letzterem Falle ist es bei der Polizeibehörde anzumelden und hat stets aufschließende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet eine von der Landesregierung zu bezeichnende höhere Behörde und zwar, sofern das Rechtsmittel gegen das technische Gutachten gerichtet ist, nach Anhörung mindestens eines

weiteren Sachverständigen. Die durch unbegründete Beschwerde erwachsenden Kosten fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

(2) Von der endgültigen Entscheidung hat die höhere Behörde den Beschwerdeführer, die Beschaustelle, die Polizeibehörde sowie die Zoll- oder Steuerstelle sofort in Kenntniß zu setzen.

Fleischbeschaubuch.

§. 31.

(1) An jeder Beschaustelle für ausländisches Fleisch ist ein Fleischbeschaubuch nach beifolgendem Muster von dem Beobachter zu führen, in welches alle Untersuchungen und deren Ergebnisse sowie die endgültige Entscheidung einzutragen und jedesmal mit der Unterschrift des Beobachters zu versehen sind. Die näheren Bestimmungen hierüber werden vom Reichskanzler erlassen.

(2) Wo das Bedürfniß besteht, kann für frisches und zubereitetes Fleisch, namentlich Fette, sowie für die einzelnen Thiergattungen ein besonderes Beschaubuch geführt werden.

(3) Das Fleischbeschaubuch ist für jedes Kalenderjahr neu anzulegen; das abgeschlossene ist mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.

Bollstelle N. N.

Fleischbe

| Laufende Nummer 1. | Eingangsznummer im Zoll- oder steueramtlichen Register 2. | Sortenart des Fleisches 3. | Absender mit Wohnort 4. | Empfänger mit Wohnort 5. | Bezeichnung des Fleisches nach Gattung, Art, Zahl 6. | Gewicht kg 7. | Untersucht wurden | | |
|-----------------------|---|-------------------------------|----------------------------------|-----------------------------------|---|---------------------|-------------------------|-------------------------|---|
| | | | | | | | ganze Thiertörper 8. | einzelne Kadungen 9. | einzelne Fleischstücke auf Zeichinen 10. 11. |
| | | | | | | | | | |

Nummerung zu Spalte 6. Die Bezeichnungen sind in Uebereinstimmung zu bringen mit dem statistischen Waarenverzeichniß.

Anmerkung zu Spalten 12, 13, 15 bis 20. Werden die zu einer Nummer gehörenden Waaren zum Theil für genügt angesehen, zum Theil beanstanden, so sind die Theile der Sendungen nach ihren Gewichten in Spalten 12 und 13 einzutragen; dagegen gilt, wenn z. B. ein Theil zurückgewiesen, ein Theil zurückgezogen se. ist, hinsichtlich der Spalten 15 bis 20.

ſchauſuſh.

Anlage a.

A n w e i s u n g
für

die thierärztliche Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Bei frischem Fleische ist zu prüfen, ob es gemäß den Vorschriften im §. 2 Abs. 3 und §. 6 der Ausführungsbestimmungen D in ganzen Thierkörpern (bezw. zusammengehörigen Hälften) und im Zusammenhange mit den dort genannten Organen eingeführt wird.

§. 2.

Bei zubereitetem Fleische ist zu prüfen:

1. ob eine der nach §. 5 Nr. 1 der Ausführungsbestimmungen D von der Einfuhr ausgeschlossenen Waartengattungen vorliegt;
2. ob das Fleisch durch die ihm zu Theil gewordene Behandlung die Eigenarten des frischen Fleisches auch in den inneren Schichten verloren hat und durch entsprechende Behandlung nicht wieder gewinnen kann (§. 3 der Ausführungsbestimmungen D);
3. ob das Gewicht der einzelnen Stücke von Pökels- (Salz-) Fleisch, ausgenommen Schinken, Speck und Därme, mindestens 4 kg beträgt (§. 7 der Ausführungsbestimmungen D);
4. ob das Fleisch den Verdacht erregt, daß es von Pferden, Eseln, Maulthieren, Maulfelsen oder anderen Thieren des Einhusergeschlechts herrührt (§. 5 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen D).

In welchen Fällen und in welcher Weise die Prüfung zu 2 und 3 auf Stichproben beschränkt werden kann, richtet sich nach §. 12 und §. 14 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen D.

§. 3.

Bei allen Arten von Fleisch ist insbesondere zu prüfen:

1. ob die Waare den Angaben in den Begleitpapieren entspricht;
2. ob das Fleisch von Hunden herrührt (§. 5 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen D);
3. ob an dem Fleische Ercheinungen vorhanden sind, die den Verdacht erregen, daß es mit einem der nach §. 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D verbotenen Stoffe behandelt ist;
4. ob das Fleisch von einem Thiere stammt, das mit einer auf Menschen oder Thiere übertragbaren Krankheit behaftet war und ob nach den obwaltenden Umständen angenommen werden kann, daß eine Übertragung des Krankheitstoffes auf andere Theile der Sendung stattgefunden hat;
5. ob das Fleisch, abgesehen von den Fällen unter Nr. 4, krankhafte Veränderungen zeigt, die seine Tauglichkeit zum Genusse für Menschen beeinträchtigen;

6. ob die Beschaffenheit des Fleisches einen schlechten Ernährungszustand des Thieres verlendet, ob es auffällige Abweichungen in Bezug auf Farbe, Geruch, Geschmack und Konsistenz und ob es fremdartige Einlagerungen zeigt;
7. ob das Fleisch durch Fäulniß, Verschimmelung, Insekten, Beschmutzung oder dergleichen in seiner Genußtauglichkeit beeinträchtigt oder ob Lust in dasselbe eingeblasen ist.

§. 4.

Die Untersuchung des Fleisches hat bei Tageslicht oder bei einer ausreichenden künstlichen Beleuchtung stattzufinden. Kerzen-, Öl-, Petroleum- oder gewöhnliches Gaslicht sind hierzu nicht geeignet.

§. 5.

An Hilfsmitteln und Geräthen sollen bei der Untersuchung zur Hand sein:

1. eine ausreichende Anzahl von geeigneten Messern;
2. ein Mikroskop, welches sich auch für bacteriologische Untersuchungen eignet, sowie eine ausreichende Anzahl von Stäbchen, Scheeren, Präparirnadeln, Platinannadeln, Objektträgern, Deckgläsern und Präparatenschälchen zur Herstellung mikroskopischer Präparate; ferner die für die mikroskopische Untersuchung erforderlichen Farbstoffe und Zusatzflüssigkeiten, Spiritus oder Bunsenflammen, sowie einige mit Agar oder Pepton-Gelatine bejedigte Kulturröhrchen;
3. Ladmuspapier und die zur Untersuchung des Fleisches auf Kochsalz sowie auf das Vorhandensein von Ammoniak (Fäulniß) erforderlichen Chemikalien und Geräthe;
4. eine Vorrichtung zum Kochen von Fleischproben;
5. Holz-, Bein- oder Stahlnadeln zur inneren Prüfung von Schlänen auf den Geruch.

Sämmliche Hilfsmittel sind stets in brauchbarem Zustande zu erhalten. Messer, welche durch Krankheitsstoffe verunreinigt wurden, dürfen ohne vorherige Reinigung und Desinfektion zum Anschneiden gesunder Körpertheile nicht benutzt werden.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Frisches Fleisch.

§. 6.

Die Untersuchung der einzelnen Theile der Thierkörper hat nach den in den §§. 7 bis 12 angegebenen Grundröhren und thunlichst in der im §. 7 bezeichneten Reihenfolge stattzufinden, so daß die Prüfung der inneren Organe regelmäßig der Untersuchung des Muskelsteiches vorangeht.

Wenn außer den vorschriftsmäßig mit dem Thierkörper einzuführenden Organen weitere Organe in natürlichem Zusammenhange mit dem Thierkörper eingeführt werden, so sind diese gleichfalls nach den hierfür angegebenen Grundröhren zu untersuchen.

Durch die Untersuchung ist festzustellen, ob an der Oberfläche oder im Innern der Organe und des Muskelsteiches krankhafte Veränderungen oder sonstige regelwidrige Zustände vorhanden sind. Zu diesem Zwecke sind sämmliche Organe und das Muskelsteich zu bestichtigen, die Lungen, die Leber, die Milz, die Nieren, das Euter auch zu durchstoßen. Bei denjenigen Theilen, bei denen die Bestichtigung

oder Durchfassung zur Ermittelung von Krankheitszuständen nicht ausreicht, sind die tieferen Schichten durch Einschnitte und Verlegungen gemäß den nachfolgenden Vorschriften freizulegen und zu untersuchen. Die zu untersuchenden Lymphdrüsen sind der Länge nach zu durchschneiden. Liegen krankhafte Veränderungen vor, deren Erkennung eine weitergehende Untersuchung erforderlich macht, so ist eine solche entsprechend der Lage des Falles vorzunehmen; insbesondere sind verdächtige oder erkrankte Theile anzuschneiden.

§. 7.

Bei der Bejchau sind im Allgemeinen zu berücksichtigen:

1. das Brust- und das Bauchfell nebst den serösen Ueberzügen der Ein geweide;
2. die Lungen und die Lymphdrüsen an der Lungenwurzel und im Mittelfell (Anlegung eines Querschnitts im unteren Drittel der Lungen);
3. der Herzbeutel und das Herz (Anlegung eines Längsschnitts, durch den beide Kammern geöffnet werden und die Scheidewand der Kammern durchschnitten wird);
4. die Leber und die einzelnen Lymphdrüsen an der Lebervorste;
5. die Milz;
6. die Nieren und die zugehörigen Lymphdrüsen (Freilegung der Nieren in der Fettkapsel);
7. das Euter und die zugehörigen Lymphdrüsen;
8. der Kopf und die oberen Hals- und Kehlganglymphdrüsen (Öffnung der Zunge so weit, daß die Maul- und Rachenschleimhaut in ihrem ganzen Umfange zu sehen ist);
9. die Haut und einzelne Hauttheile;
10. das Muskelfleisch einschließlich des Fett- und Bindegewebes, der Knochen und Gelenke (Anlegung eines Schnittes in das Fleisch, Untersuchung der Knochen und Gelenke, soweit sie ohne Verlegung des Thierkörpers für die Untersuchung zugänglich sind; im Falle eines Verdachts der Erkrankung der Knochen oder Gelenke durch Freilegung der in Betracht kommenden Knochen oder Gelenke).

§. 8.

Bei Kindern sind außerdem die Zunge, das Herz, die äußeren und inneren Rautuskeln, letztere unter Anlegung ergiebiger, parallel mit dem Unterkiefer verlaufender Schnitte, sowie die bei der Schlachtung zu Tage tretenden Fleischtheile auf Fäinnen zu untersuchen; an der Leber ist je ein Schnitt senkrecht zu der Magenfläche, quer durch die Hauptgallengänge sowie neben dem Spiegel'schen Lappen bis auf die Gallengänge anzulegen; es folgt alsdann die Untersuchung der Lebendrüsen, inneren Darmdrüsen, Kniefaltendrüsen und Bugdrüsen.

§. 9.

Bei Kälbern sind auch der Nabel und die Gelenke zu besichtigen und im Verdachtfall anzuschneiden. Die Untersuchung auf Fäinnen erfolgt wie bei Kindern, sie fällt für Saug- und Milchälber weg. Die Untersuchung der Lymphdrüsen des Euters kann unterbleiben.

§. 10.

Bei Pferden ist auch die Schleimhaut der Uströhre, des Kehlkopfs, der Nasenhöhle und deren Nebenhöhlen zu untersuchen, letztere, nachdem der Kopf in der Längsrichtung neben der Mittellinie durch-

gejägt oder durchgehauen und die Nasenscheidewand herausgenommen ist, ferner die Haut und Unterhaut nebst den zugehörigen Lymphdrüsen, endlich die Nieren nach Anlegung eines Schnittes am konsegen Rande bis auf das Nierenbeden.

§. 11.

Schweine (einschließlich der Wildschweine) sind vor der Untersuchung durch Spalten der Wirbelsäule und des Kopfes in Hälfte zu zerlegen, die Liefen (Flohmen, Linte, Schmer, Wammenfell) sind zu lösen. Die zu Tage tretenden Fleischtheile, insbesondere an den Hinterschenkeln, am Bauche, am Zwischenstück, an den Zwischenrippenmuskeln, am Noden, am Herzen, an der Zunge und am Kehlkopfe sind auf Trichinen zu untersuchen. Auch sind die inneren Darmbeindrüsen, Lendendrüsen, Bugdrüsen, Scham- und Kniegelenkdrüsen anzuschneiden und zu untersuchen.

Die Untersuchung auf Trichinen erfolgt nach der besonderen Anweisung (Anlage b zu den Ausführungsbestimmungen D).

§. 12.

Bei Schafen und Ziegen erfolgt die Untersuchung der Leber wie beim Rinde. Die Untersuchung der Lymphdrüsen der Lungen, der Leber, der Nieren und des Euters kann unterbleiben.

II. Überreiftes Fleisch.

§. 13.

Zum Zwecke der im §. 2 Nr. 2 vorgeschriebenen Prüfung ist das betreffende Fleischstück an einer der dicken Stellen tief einzuschneiden und die Schnittfläche auf Farbe, Konsistenz und Geruch zu untersuchen. Erforderlichenfalls ist auch die Kochprobe*) und die Prüfung auf Kochsalz**) vorzunehmen.

Bei Einsendungen, welche mit der Post eingehen oder nachweislich nicht zum gewerbsmäßigen Vertriebe bestimmt sind, kann die Untersuchung in anderer Weise vorgenommen werden.

Frisches Fleisch ist von rother Farbe, bestimmtem, der Thierart eigenhümlichen Geruche, weichen Gefüge, zeigt eine unebene, rillige, stielige Schnittfläche, wird beim Kochen grau, weißlich oder bräunlich und enthält nur Spuren von Kochsalz.

Durchgepöktes (gesalzenes) Fleisch hat auch in den inneren Schichten den Geruch des frischen Fleisches verloren; es ist von festem Gefüge, hat glatte Schnittflächen, behält beim Kochen

*) Aus der inneren Schicht des Fleischstückes wird ein flaches, etwa handtellergroßes Stück herausgeschnitten, in siebendes Wasser geworfen und 10 Minuten gekocht.

**) a) Herstellung des Reagens: 100 ccm einer 2prozentigen Höhlensteinlösung werden mit 23 ccm Normal-Ammoniak geschüttelt. Von dem Normal-Ammoniak wird dann tropfenweise so viel hinzugefügt, bis der entstandene Niederschlag verschwunden und die Flüssigkeit wasserklar ist. Es wird ein weiterer Überschuss von 40 ccm Normal-Ammoniak hinzugesetzt und die Flüssigkeit durch Zusatz von destilliertem Wasser auf eine Gesamtmenge von 200 ccm gebracht. Von dieser Flüssigkeit sind je 20 g in gelben Gläschchen aufzubewahren.

b) Ausführung der Prüfung: Von dem Fleische wird ein aus den inneren Schichten entnommenes haselnußgroßes Stück in ein mit 20 g der Flüssigkeit beschichtetes Reagenzgläschchen geworfen und darin einige Male kräftig geschüttelt. Wenn ein weißer, bei Tageblicht schnell schwärzlich werdender Niederschlag entsteht, ist das Fleisch gesalzen, wo nicht, so ist es frisch.

unter gewöhnlichen Verhältnissen die rothe Farbe (Salzungsröthe) auch nach dem Erkalten und enthält erheblich mehr Kochsalz, als frisches Fleisch.

Durchgekochtes (gebratenes, gedämpftes, gebrmortes) Fleisch hat auch in den inneren Schichten den Geruch des frischen Fleisches verloren, ist von festem Gefüge, hat eine glatte, trockene Schnittfläche und eine graue, weißliche oder bräunliche Farbe.

§. 14.

Die einzelnen Fleischstücke sind namentlich zu prüfen zunächst an der Oberfläche

- auf Fäinnen und andere ungewöhnliche Einlagerungen;
- b) auf Farbe, Konsistenz und Geruch*), insbesondere blutige oder gelbliche Färbung, ranzigen thranigen Geruch, Erweichung und Lockerung des Zusammenhangs, Gasansammlungen im Bindegewebe, schmieriger Belag, Schimmelbildung, Insekten und dergleichen;
- c) auf die Beschaffenheit der durch Ansäubern leicht erreichbaren Lymphdrüsen.

Rindslebern sind wie frische Lebern nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 6, § 7 Nr. 4 und §. 8 zu untersuchen.

§. 15.

Bei Därmen (§. 3 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen D) ist namentlich darauf zu achten, ob eine ungewöhnliche Farbe, verminderte Konsistenz oder ein übler Geruch vorhanden ist und zu prüfen, ob krankhafte Veränderungen, insbesondere Blutungen, Knoten, Geschwüre vorhanden sind (vergl. §. 14 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen D).

In welchem Umfange die Untersuchung vorzunehmen ist, richtet sich nach §. 12 Abs. 2, 3 und §. 14 Abs. 2 und 4 der Ausführungsbestimmungen D.

C. Schlussbestimmungen.

§. 16.

In Fällen, in denen das in den §§. 6 bis 15 vorgeschriebene Untersuchungsverfahren für die gesundheitliche und veterinärpolizeiliche Beurtheilung des Fleisches nicht ausreicht, ist eine mikroskopische, erforderlichenfalls auch eine bacteriologische**) Untersuchung vorzunehmen und die Reaktion des frischen Muskelfleisches festzustellen.***) Dies gilt namentlich für den Fall des Verdachts von Blutvergiftung.

*) Der Geruch ist erforderlichenfalls durch die Kochprobe genauer festzustellen.

**) Nachdem die Oberfläche mit saft zum Glühen erhitzten Messern abgesengt ist, wird mit einem frisch ausgeglühten Messer ein Schnitt in die Tiefe geführt und mit sterilem Messer und ausgeglühter Pinzette aus der Tiefe der Muskulatur eine Probe entnommen. Diese dient 1. zur Anfertigung von Ausstrichpräparaten, 2. zur Anlegung von Kulturen auf schräg erstarrem Agar.

***) Die Reaktion des frischen Muskelfleisches ist in der Weise zu prüfen, daß in die Hinterschulmuskulatur und an zwei weiteren möglichst von einander entfernt liegenden Körpergegenden ein tiefer Schnitt gelegt und auf die Schnittfläche mit einem Messer mit destilliertem Wasser schwach angefeuchtetes Lackmuspapier angebracht wird. Nach 10 Minuten wird das Papier vom Objekt abgehoben, auf eine weiße Unterlage gelegt und mit einer anderen, ebenfalls angefeuchteten Probe des ursprünglichen Lackmuspapiers verglichen.

Deutens Anzeichen auf Fäulniß, so ist durch Einschnitte festzustellen, ob die Zersetzung auf die Oberfläche beschränkt oder in die Tiefe gedrungen ist. Bestehen über das Vorhandensein von Fäulniß Zweifel, so ist frisches Fleisch der Salmalprobe*) zu unterwerfen, von Salzfleisch eine kleine Probe zu kochen und auf seinen Geruch zu prüfen.

§. 17.

Liegt der Verdacht der Anwendung eines der nach §. 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D verbotenen Stoffe oder des Versuchs der Einführung von zubereitetem Pferdefleisch unter falscher Bezeichnung (§. 2 Abs. 1 Nr. 4) vor, so ist eine chemische Untersuchung nach der besonderen Anweisung (Anlage c und d der Ausführungsbestimmungen D) zu veranlassen.

*) Ein Reagenglas oder cylindrisches Glasgefäß von etwa 2 cm Durchmesser und 10 cm Länge wird mit einem Gemische von 1 Raumtheil reiner Salzsäure, 3 Raumtheilen Alkohol und 1 Raumtheil Aether beschickt, so daß der Boden des Glases etwa 1 cm hoch bedeckt ist, verkost und einmal geschüttelt. Darauf wird von dem Fleische mit einem reinen Glassstab eine Probe abgestreift oder ein erbsengroßes Stückchen vermöge der Abdänsion befestigt. Der so präparierte Stab wird schnell in das mit den Chloroformöl-Alkohol-Aetherdämpfen gefüllte Glas gesenkt, so daß sein unteres Ende etwa 1 cm von dem Flüssigkeitspiegel entfernt bleibt und auch die Wände des Gefäßes nicht berührt werden. Bei Gegenwart von Ammoniak entsteht nach wenigen Sekunden ein harter Nebel um die in das Gefäß versetzte Fleischprobe, welcher mit dem Grade der Fäulniß an Intensität zunimmt.

**Anweisung
für**

die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen und Zimmen.

§. 1.

Die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen hat mit einem Mikroskop stattzufinden, welches eine 30- bis 40-fache und außerdem eine etwa 100-fache Vergrößerung ermöglicht und die Objekte klar und deutlich erkennen lässt.

Als Objektträger sind Kompressoren aus zwei durch Schrauben gegen einander drückbaren Gläsern zu verwenden, von welchen das eine in gleiche Felder getheilt ist.

Außer dem Mikroskop und zwei Kompressoren muss der Trichinenschauer zur Hand haben: 1 kleine kurme Schere, 2 Präparatabeln, 1 Vincette, 1 Messer zum Probenabschneiden, eine Anzahl numerirter kleiner Blechbüchsen zur Aufnahme der Proben, 1 Tropspipette, je 1 Gläschen mit Essig-säure und Kalilauge.

§. 2.

Auf die mikroskopische Untersuchung der Proben eines Schweines einschließlich der Herstellung der Präparate, jedoch ausschließlich der für die Probenentnahme aufgewendeten Zeit, sind mindestens 18 Minuten, auf die mikroskopische Untersuchung eines einzelnen Stücks Speck mindestens 9 Minuten, auf die Untersuchung sonstiger einzelner Fleischstücke mindestens 14 Minuten zu verwenden.

§. 3.

Die zur Untersuchung bestimmten Fleischproben hat der Trichinenschauer persönlich zu entnehmen, und zwar bei frischem Fleische vor dem Herlegen des Schweineförpers; es kann jedoch die Probenentnahme durch besonders hierzu verpflichtete Probenentnehmer erfolgen. Wenn aus mehreren Schweinen oder Fleischstücken zugleich Proben entnommen werden, sind zu ihrer Aufbewahrung und Unterscheidung Blechbüchsen mit eingestanzten Nummern zu verwenden. Die einzelnen Schweine oder Fleischstücke, von denen die Proben entnommen werden, sind übereinstimmend mit den zugehörigen Proben zu numeriren.

§. 4.

Die Proben sind in der Größe einer Bohne oder Haselnuss zu entnehmen, und zwar bei ganzen Schweinen aus folgenden Körperstellen:

- a) aus den Zwischenrippen (Nierenapsen),
- b) dem Rippentheile des Zwischenfells (Kronfleisch),
- c) den Kehlkopfmuskeln,
- d) den Zungenmuskeln.

In Fällen, in denen die unter c und d genannten Fleischtheile etwa abhanden gekommen sind, sind je eine weitere Probe aus den unter a und b genannten Körperstellen oder zwei Proben aus den Bauchmuskeln zu entnehmen.

Von zubereitem Fleische (Pökelfleisch, Schinken und Speckseiten) sind von jedem einzelnen Stück 3 fettarme Proben von verschiedenen Stellen und womöglich aus der Nähe von Knochen oder Sehnen zu entnehmen.

§. 5.

Von jeder der vorstehend bezeichneten Fleischproben hat der Beischauer bei Spec 4, mithin im Ganzen 12, im Uebrigen 6, mithin bei ganzen Schweinen 24, bei einzelnen Fleischstücken 18 haferkorn-große Stückchen auszuschneiden und zwischen den Gläsern des Kompressoriums so zu quetschen, daß durch die Präparate gewöhnliche Druckschrift deutlich gelesen werden kann. Ist das Fleisch der zu untersuchenden Stücke trocken und alt, so sind die Präparate vor dem Quetschen 10 bis 20 Minuten mittelst Kalilauge zu erweichen, welche etwa mit der doppelten Menge Wasser verdünnt ist.

§. 6.

Die mikroskopische Untersuchung hat in der Weise zu erfolgen, daß jedes Präparat bei 30- bis höchstens 40-facher Vergrößerung langsam und sorgfältig durchmustert wird.

Bei zweifelhaftem Befund ist die Untersuchung an einer weiteren Zahl von Fleischproben und Präparaten, nöthigenfalls mit Hilfe stärkerer Vergrößerungen bis zur völligen Auflösung fortzusetzen.

§. 7.

Entdeckt der Trichinenbeschauer in den untersuchten Fleischproben Trichinen oder Gebilde, deren Natur ihm zweifelhaft oder unbekannt ist, so sind die betreffenden Präparate und Proben mit genauer Bezeichnung des Ortes, Datums und der Fundstelle zu versehen und dem zuständigen Thierarzte zur Prüfung zu übergeben.

Enthalten die Präparate oder Proben nach Angabe des Trichinenbeschauers Trichinen, so hat der Thierarzt den Befund unverzüglich, nöthigenfalls unter Entnahme neuer Proben, nachzuprüfen.

§. 8.

Falls der Thierarzt die Untersuchung auf Finnen nicht bereits vorgenommen hat, sind von dem Trichinenbeschauer unmittelbar vor der Entnahme der Fleischproben beim einzelnen Fleischstück die Oberflächen, beim ganzen Thierkörper die nach der Schlachtung und Verlegung in Längshälften sowie nach Lözung der Viezen (Bauchfett) zu Tage tretenden Fleischtheile, insbesondere an den Hinter schenkeln, am Bauche, am Hinterhüft, an den Trois chenrippenmuskeln, am Nacken sowie das Herz, die Lunge und die Kehlkopfmuskeln auf das Vorhandensein von Finnen zu untersuchen. Das Ergebniß dieser Untersuchung ist dem Thierarzte mitzuteilen.

§. 9.

Im Allgemeinen dürfen von einem Trichinenbeschauer an einem Tage nicht mehr als 20 Schweine, 40 Spec- oder 26 sonstige Fleischstücke untersucht werden. Ausnahmsweise dürfen jedoch an einem Tage bis zu 25 Schweine, 50 Spec- oder 32 sonstige Fleischstücke untersucht werden.

§. 10.

Von den Trichinenbeschauern sind Schaubücher nach beifolgendem Muster zu führen, in welche die Untersuchungen auf Trichinen und deren Ergebnisse einzutragen und durch die Unterschrift des Beschauers zu bekräftigen sind.

Wo das Bedürfnis besteht, können für frisches und zubereitetes Fleisch besondere Schaubücher geführt werden.

Die Schaubücher sind für jedes Kalenderjahr neu anzulegen; die abgeschlossenen sind zehn Jahre lang aufzubewahren.

Trichinenbeschrieb

des Trichinenbeschauers.

Boll. bezw. Steuerstelle N. N.

| Lanzenreihen Nummer. | Nummer des Mitschreibebuches. | Rähere Bezeichnung des Untersuchungs- gegenstandes. | Name des Proben- entnehmers. | Untersucht wurden: | | | | Da- tum der Untersuchung. | Er- geb- nis | Unterschrift des Trichinenbeschauers und Bemerkungen. | |
|-------------------------|----------------------------------|---|---------------------------------------|----------------------------|------------------------------|-----------------|--------------------|------------------------------------|--------------------|---|----|
| | | | | Lebende Schweine. n. | Stücke Fleischlich. b. | Schinken. c. | Gepeckteien. d. | | | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | | | | | 5. | 6. | 7. | 8. |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |

A n w e i s u n g

für

die Probenentnahme zur chemischen Untersuchung von Fleisch einschließlich Fett sowie für die Vorprüfung zubereiteter Fette.

A. Probenentnahme zur chemischen Untersuchung von Fleisch, ausgenommen zubereitete Fette.

(Vergl. §§. 11 bis 14 und 16 der Ausführungsbestimmungen D.)

Die Probenentnahme geschieht, soweit angängig, durch den mit der Untersuchung betrauten Chemiker, sonst durch den als Beobachter bestellten approbierten Thierarzt.

I. Die Auswahl der Proben geschieht nach folgenden Grundsäzen:

1. Bei frischem Fleische (§. 13 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen D):

Es ist von jedem verdächtigen Thierkörper eine Durchschnittsprobe in der Weise zu entnehmen, daß an mehreren (etwa 3 bis 5) Stellen Proben im Gesamtgewichte von etwa 500 g abgetrennt werden. Die einzelnen Proben sind möglichst der Außenseite in Form dicker Muskelstücke an saftigen Stellen des Thierkörpers zu entnehmen.

2. Bei zubereitetem Fleische:

a) Zur Feststellung, ob dem Verboe des §. 5 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen D zuwider Pferdesteich unter falscher Bezeichnung einzuführen versucht wird, ist aus jedem verdächtigen Fleischstück eine Durchschnittsprobe im Gesamtgewichte von 500 g zu entnehmen, wobei möglichst Stellen mit fetthaltigem Bindegewebe auszusuchen sind.

b) Zur Untersuchung, ob das Fleisch mit einem der im §. 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D verbotenen Stoffe behandelt worden ist, sind die Proben nach folgenden Grundsäzen zu entnehmen:

a) Durchschnittsproben im Gesamtgewichte von 500 g sind zu entnehmen:

Bei Sendungen von Schinken unter 10 Stück und bei Sendungen von Speck nur aus etwaigen verdächtigen Stücken, bei Sendungen von Därmen nur aus etwaigen verdächtigen Darmstücken; bei allen sonstigen Sendungen, sofern sie gleichartig im Sinne des §. 12 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen D sind, aus den nach den Grundsäzen des §. 14 Abs. 4 ebenda auszuwählenden Fleischstücken und, sofern die Sendungen nicht gleichartig sind, aus jedem einzelnen Fleischstück.

Führt die chemische Untersuchung auch nur bei einer Probe aus einer gleichartigen Sendung zu einer Beanspruchung, so sind Proben aus allen Fleisch- bzw. Darmstücken dieser Sendung zu entnehmen (vergl. §. 12 Abs. 4, 5 und 6 ebenda).

Die Durchschnittsprobe ist, abgesehen von Därmen, so auszuwählen, daß neben möglichst großen Flächen der Außenseite auch tiefere Fleisch- oder Fettsschichten mitgenommen werden.

Sind an der Außenseite Anzeichen von Konservierungsmitteln wahrnehmbar, so sind diese Stellen bei der Probenentnahme zu berücksichtigen.

- β) Bei Fleisch, welches von Pökellake eingeschlossen ist oder äußerlich die Anwendung von Konserveflasz erkennen läßt, wird außerdem eine Probe der Lase (mindestens 200 ccm) oder, wenn möglich, des Salzes (bis zu 50 g) entnommen.

II. Die weitere Behandlung der Proben geschieht nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Proben sind dergestalt zu kennzeichnen, daß ohne Weiteres festgestellt werden kann, aus welchen Packstücken sie entnommen wurden.

2. In einem besonderen Schriftstück sind genaue Angaben zu machen über die Herkunft und Abstammung des Fleisches, sowie über den Umfang der Sendung, der die Proben entnommen wurden. Werden bei der Probenentnahme besondere Beobachtungen gemacht, welche vermuten lassen, daß das Fleisch unter das Verbot im §. 5 Nr. 2 und 3 der Ausführungsbestimmungen D fällt, oder wurde die Probenentnahme auf Grund derartiger Beobachtungen veranlaßt, so ist eine Angabe hierüber gleichfalls in das Schriftstück aufzunehmen. Bei gefäulnem Fleische ist zugleich anzugeben, ob dasselbe in Pökellake oder Konserveflasz eingehüllt lag.

3. Zur Verpackung sind sorgfältig gereinigte und gut verschlossene Gefäße aus Porzellan, Steinzeug, glasiertem Thon oder Glas zu verwenden; in Ermangelung solcher Gefäße dürfen auch Umhüllungen von starkem Bergamontepapier zur Verwendung gelangen.

4. Die Aufbewahrung oder Versendung der Pökellake erfolgt in gut gereinigten, dann getrockneten und mit neuen Korten versehenen Gläsern aus farblosem Glase.

5. Konserveflasz wird ebenfalls in Gläsergefäßen aufbewahrt und verschickt.

6. Die Proben sind, sofern nicht ihre Beseitigung in Folge Verderbens nothwendig wird, so lange in geeigneter Weise aufzubewahren, bis die Entscheidung über die zugehörige Sendung getroffen ist.

B. Probenentnahme zur chemischen Untersuchung zubereiteter Fette.

(Vergl. §§. 15 und 16 der Ausführungsbestimmungen D.)

1. Auf die Probenentnahme findet die Bestimmung unter A Abs. 1 Anwendung. Ausnahmsweise können hiermit andere Personen, welche genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, betraut werden.

2. Durchschnittsproben im Gesamtgewichte von 250 g sind zu entnehmen:

- a) wenn die Sendung aus einem oder zwei Packstücken besteht, oder wenn sie aus mehr als zwei Packstücken besteht, ohne daß eine gleichartige Sendung im Sinne des §. 12 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen D vorliegt, aus jedem Packstück;
- b) wenn die Sendung aus mehr als zwei Packstücken besteht und im vorgenannten Sinne gleichartig ist, aus den gemäß §. 15 Abs. 5 ebenda auszuwählenden Packstücken;
- c) wenn die Untersuchung bei einer Probe einer gleichartigen Sendung zu einer Beanspruchung geführt hat, gemäß §. 12 Abs. 4, 5 und 6 ebenda aus allen Packstücken dieser Sendung.

Die Durchschnittsproben sind an mehreren Stellen des Packstücks zu entnehmen; zweckmäßig befindet man sich hierbei eines Stechbohrers aus Stahl.

3. Die Durchschnittsproben sind hergestellt zu kennzeichnen, daß ohne Weiteres festgestellt werden kann, aus welchen Packstücken sie entnommen wurden.

4. In einem besonderen Schriftstück sind genaue Angaben zu machen über die Herkunft und Abstammung des Fettes, über den Umfang der Sendung, der die Proben entnommen wurden, über die bei der Entnahme der Probe gemachten Beobachtungen und schließlich darüber, ob die Probenentnahme zur ständigen Kontrolle oder auf Grund eines besonderen Verdachts stattfand.

Außerdem ist den Proben eine kurze Angabe über das Ergebnis der Vorprüfung beizufügen.

5. Die Aufbewahrung oder Versendung der Proben erfolgt in gut verschlossenen und sorgfältig gereinigten Gefäßen aus Porzellan, glasiertem Thon, Steingut (Salbentöpfchen der Apotheker) oder von dunkelgefärbtem Glas, welche möglichst luft- und lichtdicht zu verschließen sind.

6. Die Proben sind solange aufzubewahren, bis die Entscheidung über die zugehörige Sendung getroffen ist.

C. Vorprüfung zubereiterter Fette.

(Vergl. §. 15 Abs. 2 und §. 16 der Ausführungsbestimmungen D.)

Die Packstücke müssen den Angaben in den Begleitpapieren entsprechen und die für den Handelsverlehr vorge schriebene Bezeichnung tragen („Margarine“, „Kunstspeisefett“).

Die Fette müssen ein der betreffenden Gattung im unverdorbenen und unversärglichen Zustande zukommendes allgemeines Aussehen haben. Insbesondere ist auf Farbe, Konsistenz, Geruch und Geschmack Rücksicht zu nehmen.

Folgende Gesichtspunkte müssen hierbei besonders beobachtet werden:

- Bei Gegenwart von Schimmelpilzen oder Bakterienkolonien ist festzustellen, ob diese
 - als un wesentliche äußerliche Verunreinigung (z. B. in Folge kleiner Schäden der Verpackung),
 - als wesentlicher äußerer Überzug der Fettmasse, oder
 - als Wucherungen im Innern des Fettes vorliegen.
- Bei der Beurtheilung der Farbe ist darauf zu achten, ob das Fett eine ihm nicht eigen thümliche Färbung oder eine Verfärbung aufweist, oder ob es sonst sinnlich wahrnehmbare fremde Beimengungen enthält.
- Bei der Prüfung des Geruchs ist auf ranzigen, talgigen, öligen, sauren, dumpfigen (mulstrigen, grabelnden), schimmeligen sowie faulig-eßelerregenden Geruch zu achten.
- Bei der Prüfung des Geschmacks ist festzustellen, ob ein bitterer oder ein allgemein ekel erregender Geschmack vorliegt. Auch ist darauf zu achten, ob fremde Beimengungen durch den Geschmack erkannt werden können.
- Ist Schimmel-Geruch oder -Geschmack festgestellt, so ist zu prüfen, ob derselbe nur von gering fügigen äußeren Verunreinigungen des Fettes oder des Packstücks herrührt.

Anlage d.

A n w e i s u n g
für
die chemische Untersuchung von Fleisch und Fetten.

Die chemische Untersuchung von Fleisch, ausschließlich zubereiteter Fette, wird nach dem ersten Abschnitte, diejenige von zubereiteten Fetten nach dem zweiten Abschnitte dieser Anweisung ausgeführt.

Erster Abschnitt.

Untersuchung von Fleisch ausschließlich zubereiteter Fette.

(Vergl. §§. 11 bis 14 und 16 der Ausführungsbestimmungen D.)

Proben, bei denen ein bestimmter Verdacht vorliegt, sind zunächst auf den Verdachtsgrund zu untersuchen.

I.

Bei der Untersuchung auf Grund von §. 5 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen D kommt für die chemische Untersuchung zur Zeit lediglich der Nachweis von Pferdefleisch in Frage. Dieser ist in der Regel nach den folgenden Verfahren unter 1 und 2 zu erbringen. Für den Fall, daß nach diesen beiden Verfahren einander widersprechende Ergebnisse erhalten werden, ist nach dem Verfahren unter 3 weiter zu untersuchen. Das Ergebniß des letzteren gibt dann den Ausschlag.

1. Verfahren, welches auf der Bestimmung des Brechungsvermögens des Pferdefetts beruht.

Aus Stücken von 50 g möglichst mit fetthaltigem Bindegewebe durchsetztem Fleische wird das Fett durch Ausschmelzen bei 100° oder, falls dies nicht möglich ist, nach dem Trocknen des Fleisches durch Ausziehen mit Petroleumäther gewonnen und im Butterrefraktometer der Firma Carl Zeiss, optische Werkstatt in Jena (siehe die Anweisung zur chemischen Untersuchung von Fetten und Käsen, Central-Blatt für das Deutsche Reich 1898 S. 201 ff.) bei 40° geprüft. Wenn die erhaltene Refraktometerzahl den Werth 51,5 übersteigt, so ist auf die Gegenwart von Pferdefleisch zu schließen.

2. Verfahren, welches auf der Bestimmung des Glykogens beruht.

Diese Bestimmung zerfällt in 3 Theile.

a) Bestimmung des Glykogens.

Man bringt 50 g von anhaftendem Fett möglichst befreites, zerkautes Fleisch in 200 ccm kochendes Wasser und erhält in einer Porzellanschale eine halbe Stunde unter Ersatz des verdampfenden Wassers

im Sieden. Dann giebt man die Flüssigkeit vorsichtig ab, zerreibt den Rückstand ohne Verlust in einer großen Porzellanreisshale möglichst fein, bringt ihn in die Flüssigkeit zurück, fügt 2 g Kaliumhydroxyd hinzu und läßt auf dem Wasserbade eindunsten, bis die Flüssigkeitsmenge 100 ccm beträgt. Wenn noch nicht Alles gelöst ist, läßt man auf der Oberfläche eine Haut vorhanden ist, bringt man den Inhalt der Schale in ein Becherglas und erhitzt bei aufgelegtem Überglase, bis vollständige Lösung erfolgt ist. Man muß hierzu 4 bis 8 Stunden erwärmen. Nach dem Erkalten neutralisiert man mit Salzsäure und setzt abwechselnd tropfenweise Salzsäure und Kaliumquicksilberjodidlösung (Brüder'sches Reagens)*) hinzu. In dem reichen, stöckigen Niederschlag ist alles Eiweiß (Pepitor sc.) enthalten. Man filtrirt den Niederschlag ab**), nimmt ihn noch feucht vom Filter, röhrt ihn in einer Schale mit Wasser, dem einige Tropfen Salzsäure und Kaliumquicksilberjodidlösung zugesetzt sind, zu einem dünnen Brei an und bringt ihn nochmals auf das Filter. Diese Behandlung muß viermal wiederholt werden. Man fügt zu den vereinigten Filtraten unter Umrühren die doppelte Raummenge 96prozentigen Alkohol, läßt 12 Stunden absezen und filtrirt. Den Niederschlag löst man in wenig warmem Wasser, versetzt nach dem Erkalten mit einigen Tropfen Salzsäure und Kaliumquicksilberjodidlösung, um Spuren von Eiweiß zu entfernen, filtrirt und fällt das Filtrat wieder mit Alkohol. Das Glykogen wird auf gewogenem Filter gesammelt, zunächst mit Alkohol, darauf mit Äther, zuletzt nochmals mit absolutem Alkohol gewaschen, bei 110° getrocknet und gewogen.

Das so dargestellte Glykogen muß folgende Eigenschaften besitzen:

1. es muß ein amorphes, weißes Pulver sein,
2. die wässrige Lösung muß eine starke weiße Opalescenz zeigen,
3. diese Lösung muß mit Jod eine burgunderrote Färbung geben,
4. die Lösung darf Fehling'sche Lösung nicht reduzieren und weder Stickstoff noch Asche enthalten.

b) Bestimmung des Zuckers (Traubenzucker).

100 g von anhaftendem Fette möglichst befreites, fein zerhacktes Fleisch werden mit der fünffachen Menge destilliertem Wasser 2 Minuten gekocht und die Masse dann durch ein Kürtuch filtrirt. Der auf dem Tuche verbleibende Rückstand wird gut ausgepreßt, in einer Reisshale gründlich verrrieben, darauf noch zweimal mit geringeren Mengen Wasser ausgekocht und weiter wie vorstehend behandelt. Nachdem man den färblichen verbliebenen Rückstand gut ausgepreßt hat, dampft man die vereinigten Filtrate auf dem Wasserbade auf weniger als 100 ccm ein und filtrirt darauf durch gewöhnliches Filterpapier. Das klare Filtrat wird mit Natronlauge schwach alkalisch gemacht und auf 150 ccm aufgefüllt. In einem abgemessenen Theile dieser Lösung wird der Traubenzucker unter sinngemäßer Anwendung des Verfahrens unter I 1 a der Anlage B der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896 bestimmt (Central-Blatt für das Deutsche Reich 1896 S. 264).

*) Zu einer 5 bis 10prozentigen Kaliumjodidlösung wird unter Erwärmen und Umrühren so lange Quicksilberjodid gesetzt, bis ein Theil desselben ungelöst bleibt, und die Lösung nach dem Erkalten abfiltrirt.

**) Es kommt zuweilen vor, daß die letzten Theile des Eiweißniederschlags sich nicht abscheiden, sondern in Form einer milchigen Trübung in Lösung bleiben. In diesem Falle versetzt man die Flüssigkeit mit der doppelten Raummenge 96 bis 98prozentigem Alkohol, läßt stehen, bis sich der Niederschlag vollkommen abgesetzt hat, und hebt den Alkohol ab oder trennt ihn vom Niederschlage durch Filtration. Man löst den Niederschlag in 2prozentiger Kalilauge, neutralisiert und fällt von neuem mit Salzsäure und Kaliumquicksilberjodidlösung, so lange noch ein Niederschlag entsteht. Jetzt gelingt die vollkommene Fällung stets.

c) Bestimmung der fettfreien Trockensubstanz.

Man bringt 2 g der zu untersuchenden Probe in eine Mischung von Alkohol und Aether, lässt $\frac{1}{2}$ Stunde darin stehen, filtriert und wascht mit Aether nach. Der Rückstand wird auf 100° erwärmt, wiederum mit Aether gewaschen, bei 110° getrocknet und gewogen. Der so erhaltene Rückstand ist fettfreie Trockensubstanz.

Die gefundene Glykogenmenge wird auf Traubenzucker umgerechnet*) und diese Zahl zu der gefundenen Menge Traubenzucker zugezählt. Die so erhaltene Summe darf 1 Prozent der fettfreien Trockensubstanz der Fleischwaren nicht übersteigen. Andernfalls ist anzunehmen, daß Pferdefleisch vorliegt.

3. Verfahren, welches auf der Bestimmung der Jodzahl beruht.

Dieses Verfahren beruht auf der Prüfung des zwischen den Muskelfasern abgelagerten Fettes. Aus Stücken von 100 bis 200 g möglichst mit fetthaltigem Bindegewebe durchsetztem Fleische wird das Fett in der gleichen Weise wie beim Verfahren unter 1 gewonnen und seine Jodzahl nach der im zweiten Abschnitt unter III gegebenen Anweisung bestimmt. Unter den vorliegenden Umständen ist die Anwesenheit von Pferdefleisch als erwiesen anzusehen, wenn die Jodzahl des Fettes 70 und mehr beträgt.

II.

Bei der Untersuchung auf verbotene Zusätze (§. 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D) ist nach der folgenden Anweisung zu verfahren:

Liegt ein Anhalt dafür vor, daß ein bestimmter verbotener Stoff zugesetzt worden ist, so ist zunächst auf diesen zu untersuchen. Im Übrigen ist auf die nachstehend unter I angeführten Stoffe in allen Fällen zu untersuchen. Verläuft diese Untersuchung ergebnislos, so ist mindestens noch auf einen der übrigen Stoffe je nach Lage des Falles zu prüfen.

Wird einer der genannten Stoffe gefunden, so braucht auf die übrigen nicht weiter untersucht zu werden.

Für die Untersuchung werden etwa 200 g jeder Durchschnittsprobe möglichst fein zerkleinert, gut durchgemischt und von der Mischung die angegebenen Mengen für die Einzelprüfungen verwendet.

Bei Untersuchungen von Böfstellate und von Konservesalz finden die unten angegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung. Die Untersuchung der Late und des Konservesalzes hat derjenigen des Fleisches vorzugehen.

1. Nachweis von Borsäure und deren Salzen.

Der Nachweis der Borsäure oder deren Salze in der Fleischmasse wird in folgender Weise ausgeführt:

30 g der zerkleinerten Fleischmasse werden in einer Platinsschale mit 5 cm einer gesättigten Natriumkarbonatlösung gut durchgemischt, getrocknet und verascht. Die erhaltene Asche wird in wenig Salzsäure gelöst und mit leichter ein Streifen Kurkumapapier befeuchtet, den man auf einem Uhrglas bei 100° trocknet. — Entsteht hierbei auf dem Kurkumapapier an der benetzten Stelle eine rothe Färbung,

*) 162 Theile Glykogen entsprechen 180 Theilen Traubenzucker oder 10 Glykogen 11 Traubenzucker. Also erhält man durch Multiplikation der Glykogenmenge mit 1,11 die entsprechende Traubenzuckermenge.

die durch Auftragen eines Tropfens Natriumcarbonatlösung in Blau übergeht, so ist Vorsäure nachgewiesen. Der übrige Theil der alkalisch gemachten Aschenlösung wird eingedampft, der Rückstand mit Salzsäure schwach angesäuert, die Flüssigkeit in eine Woulff'sche Flasche gebracht, mit Methylalkohol verkeilt, Wasserstoff durchgeleitet und leichter angezündet; bei Gegenwart von Vorsäure brennt er mit grün gesäumter Flamme.

2. Nachweis von Formaldehyd.

30 g der zerkleinerten Fleischmasse werden in einem Kolben von etwa 500 ccm Inhalt mit einer Mischung von 200 ccm Wasser und 10 ccm einer wässrigen 25 prozentigen Lösung von Phosphorsäure übergossen. Von dem Gemenge destilliert man nach halbstündigem Stehen etwa 40 ccm ab. 10 ccm des Destillats werden mit 1 ccm einer durch schweflige Säure entfärbten Fuchsinlösung vermischt. Die Anwesenheit von Formaldehyd bewirkt Rothfärbung. Tritt letztere nicht ein, so bedarf es einer weiteren Prüfung nicht. Im anderen Falle wird der Rest des Destillats mit Ammoniakflüssigkeit im Ueberschusse versetzt und eingedampft. Bei Gegenwart von Formaldehyd hinterbleiben charakteristische Krystalle von Hexamethylentetramin. Diese werden in ein paar Tropfen Wasser gelöst, von der Lösung je ein Tropfen auf einen Objekttträger gebracht und mit den beiden folgenden Reagentien geprüft:

1. mit Quecksilberchlorid im Ueberschusse. Es entsteht hierbei sofort ein regulärer krystallinischer Niederschlag; bald sieht man drei- und mehrstrahlige Sterne, später Oktaeder. Letztere entstehen in großer Menge bei einer Konzentration von 1 : 10000, aber auch noch sehr deutlich bei 1 : 100000.

2. mit Kaliumquicksilberjodid und ein wenig verdünnter Salzsäure. Es bilden sich hexagonale, sechsseitige, hellgelb gefärbte Sterne; bei einer Konzentration von 1 : 10000 noch sehr deutlich.

Die Gegenwart von Formaldehyd darf als erwiesen nur betrachtet werden, wenn der erhaltenen krystallinische Rückstand die beiden vorstehend beschriebenen Reaktionen zeigt.

3. Nachweis von schwefriger Säure und deren Salzen und von unterschwefligsauren Salzen.

a) 30 g der zerkleinerten Fleischmasse werden mit 200 ccm ausgelochtem Wasser in einem Destillatkolben von etwa 500 ccm Inhalt unter Zusatz von Natriumcarbonatlösung bis zur schwach alkalischen Reaktion angerührt. Nach einstündigem Stehen wird der Kolben mit einem zweimal durchbohrten Stopfen verschlossen, durch welchen zwei Glasröhrchen in das Innere des Kolbens führen. Die erste Röhre reicht bis auf den Boden des Kolbens, die zweite nur bis in den Hals. Die leichtere Röhre führt zu einem Liebig'schen Kühlrohr; an diesen schließt sich luftdicht mittels durchbohrten Stopfens eine kugelig aufgeblasene U-Röhre (sog. Peligot'sche Röhre).

Man leitet durch das bis auf den Boden des Kolbens führende Rohr Kohlensäure, bis alle Luft aus dem Apparate verdrängt ist, bringt dann in die Peligot'sche Röhre 50 ccm Jodlösung (erhalten durch Auflösen von 5 g reinem Jod und 7,5 g Kaliumjodid in Wasser zu 1 Liter), lüftet den Stopfen des Destillatkolbens und läßt, ohne das Einströmen der Kohlensäure zu unterbrechen, 10 ccm einer wässrigen 25 prozentigen Lösung von Phosphorsäure einschliefen. Alsdann schließt man den Stopfen wieder, erhält den Kolbeninhalt vorsichtig und destilliert unter stetigem Durchleiten von Kohlensäure die Hälfte der wässrigen Lösung ab. Man bringt nunmehr die Jodlösung, die noch braun gefärbt sein muß, in ein Becherglas, spült die Peligot'sche Röhre gut mit Wasser aus, setzt etwas Salzsäure zu, erhält das Ganze kurze Zeit und fällt die durch Oxydation der schwefligen Säure entstandene Schwefelsäure

mit Baryumchloridlösung (1 Theil krystallisiertes Baryumchlorid in 10 Teilen destillirtem Wasser gelöst). Im vorliegenden Falle ist eine Wägung des so erhaltenen Baryumsulfats nicht unbedingt erforderlich. Liegt jedoch ein besonderer Anlaß vor, den Niederschlag zur Wägung zu bringen, so läßt man ihn absegen und prüft durch Zusatz eines Tropfens Baryumchloridlösung zu der über dem Niederschlage stehenden klaren Flüssigkeit, ob die Schwefelsäure vollständig ausgesetzt ist. Hierauf lädt man das Ganze nochmals auf, läßt dasselbe 6 Stunden in der Wärme stehen, giebt die klare Flüssigkeit durch ein Filter von bekanntem Aschengehalte, wäscht den im Becherglase zurückbleibenden Niederschlag wiederholt mit heißem Wasser aus, indem man jedesmal absegen läßt und die klare Flüssigkeit durch das Filter giebt, bringt zuletzt den Niederschlag auf das Filter und wäscht so lange mit heißem Wasser, bis das Filtrat mit Silbernitrat keine Trübung mehr erzeugt. Filter und Niederschlag werden getrocknet, in einem gewogenen Platiniegel verascht und geplättet; hierauf befeuchtet man den Tiegelinhalt mit wenig Schwefelsäure, raucht leicht ab, glüht schwach, läßt im Exsikkator erkalten und wägt.

Lieferte die Prüfung ein positives Ergebnis, so ist als erwiesen anzusehen, daß entweder schweflige Säure, schwefligsäure oder unter schwefligsäure Salze angewendet sind. Liegt ein Anlaß vor, festzustellen, ob die schweflige Säure unterschwefligsauren Salzen entstammt, so ist in folgender Weise zu versuchen:

b) 50 g der zerkleinerten Fleischmasse werden mit 200 ccm Wasser und Natriumcarbonatlösung bis zur schwach alkalischen Reaktion unter wiederholtem Umrühren in einem Becherglase eine Stunde ausgelaugt. Nach dem Abpressen der Fleischmasse wird der Auszug filtrirt, mit Salzsäure stark angefärbt und unter Zusatz von 5 g reinem Natriumchlorid aufgekocht. Der erhaltene Niederschlag wird abfiltrirt und so lange ausgewaschen, bis im Nachwasser weder schweflige Säure noch Schwefelsäure nachweisbar sind. Alsdann löst man den Niederschlag in 25 ccm 5 prozentiger Natronlauge, fügt 50 ccm gesättigtes Bromwasser hinzu und erhitzt bis zum Sieden. Nunmehr wird mit Salzsäure angefärbt und filtrirt. Das vollkommen klare Filtrat gibt bei Gegenwart von unterschwefligsauren Salzen im Fleische auf Zusatz von Baryumchloridlösung sofort eine Fällung von Baryumsulfat.

4. Nachweis von Fluorwasserstoff und dessen Salzen.

25 g der zerkleinerten Fleischmasse werden in einer Platinshale mit einer hinreichenden Menge Kalkmilch durchgeknetet. Alsdann trocknet man ein, verascht und gibt den Rückstand nach dem Zerreissen in einem Platiniegel, befeuchtet das Pulver mit etwa 3 Tropfen Wasser und fügt 1 ccm konzentrierte Schwefelsäure hinzu. Sofort nach dem Zusatz der Schwefelsäure wird der behufs Erhitzens auf eine Arbeitplatte gestellte Platiniegel mit einem großen Uhrglas bedekt, das auf der Unterseite in bekannter Weise mit Wachs überzogen und bezeichnet ist. Um das Schmelzen des Wachses zu verhüten, wird in das Uhrglas ein Stückchen Eis gelegt.

Der Nachweis von Fluorwasserstoff ist als erbracht anzusehen, sobald das Glas sich an den beschriebenen Stellen angeädert zeigt.

5. Nachweis von Salicylsäure und deren Salzen.

50 g der zerkleinerten Fleischmasse werden mit 200 ccm einer 1 prozentigen Natriumcarbonatlösung zunächst eine Stunde kalt ausgelaugt, darauf zum Sieden erhitzt, mit Salzsäure angefärbt und nach Zusatz von 5 g Natriumchlorid abgepreßt und filtrirt. Das Filtrat ist alsdann mit Natrium-

Karbonatlösung bis zur schwach alkalischen Reaktion zu versetzen, auf 30 ccm einzutragen und nötigenfalls nochmals zu filtrieren. Die mit Schwefelsäure angeseßerte Flüssigkeit wird mit Eisenchloridlösung versetzt. Eine Violettfärbung zeigt Salicylsäure an.

6. Chlorsaure Salze.

30 g der zerkleinerten Fleischmasse werden mit 100 ccm Wasser eine Stunde lang kalt ausgegaugt, alsdann bis zum Kochen erhitzt. Nach dem Erkalten wird die wässrige Flüssigkeit abfiltrirt und mit Silbernitratlösung im Ueberschuss versetzt. 50 ccm der von dem durch Silbernitrat entstandenen Niederschlag abfiltrirten klaren Flüssigkeit werden mit 2 ccm einer 10prozentigen Lösung von schweflig-saurem Natrium und 2 ccm konzentrierter Salpetersäure versetzt und hierauf bis zum Kochen erhitzt. Ein hierbei entstehender Niederschlag, der sich auf erneuten Zusatz von kochendem Wasser nicht löst und aus Chlorsilber besteht, zeigt die Gegenwart chlorsaurer Salze an.

7. Nachweis von Farbstoffen oder Farbstoffzubereitungen.

Zu 20 g der zerkleinerten Fleischmassen werden:

- mit 40 ccm einer schwach angefärbenen Mischung aus gleichen Theilen Glycerin und Wasser,
- mit 40 ccm einer wässrigen 4prozentigen Lösung von Natriumsalicylat in einem Becher-glaße $\frac{1}{2}$ Stunde unter bisweiliger Umrühren im siedenden Wasserbade erhitzt; alsdann wird abgepreßt und klar filtrirt. Ist das eine oder sind beide Filtrate roth gefärbt, so liegen künstlich zugesetzte Farbstoffe vor. Das Filtrat läßt nach Uebersättigung mit Ammoniakflüssigkeit und Zusatz von Alaunlösung bei mehrstündigem Stehen in einem Glaszyylinder etwa vorhandenes Karmin durch einen roth gefärbten Bodensatz erkennen. Zum Nachweise von Theerfarbstoffen wird ein Faden aus ungebeizter Wolle mit einem Theile der gefärbten Auszüge und mit 10 ccm einer 10prozentigen Kaliumbisulfatlösung längere Zeit gelocht. Bei Gegenwart von Theerfarbstoffen wird der Faden roth gefärbt und behält die Färbung auch beim Auswaschen mit Wasser.

Schlußbericht.

Nach Beendigung der Untersuchung ist der Ausfall derselben dem zum Beschauer bestellten Thierarzt schriftlich mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt.

Untersuchung von zubereiteten Fetten.

(Vergl. §§. 15 und 16 der Ausführungsbestimmungen D.)

Proben, bei denen ein bestimmter Verdacht vorliegt, sind zunächst auf den Verdachtsgrund zu untersuchen.

Sobald sich bei der Untersuchung eines Fettes herausstellt, daß dasselbe nach Maßgabe der im Folgenden unter I angegebenen Prüfungen einer der im §. 15 Abs. 3 unter a bis d der Ausführungs-

bestimmungen D aufgeführten Bestimmungen nicht entspricht, so ist von einer weiteren Untersuchung des Fettes abzusehen.

Eine jede Durchschnittsprobe ist vor der Vornahme der einzelnen Prüfungen gut durchzumischen und für sich zu untersuchen.

I. Allgemeine Gesichtspunkte.

1. Bei der Prüfung, ob äußerlich am Fette wahrnehmbare Merkmale auf eine Verfälschung oder Nachmischung oder sonst auf eine vorschriftswidrige Belebensmittel hinweisen, ist auf Farbe, Konsistenz, Geruch und Geschmack zu achten. Dabei sind die folgenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Bei der Beurtheilung der Farbe ist darauf zu achten, ob das Fett eine ihm nicht eigenthümliche Färbung oder eine Versärfung aufweist oder fremde Beimengungen enthält.

Bei der Prüfung des Geruchs ist auf ranzigen, talgigen, öligen, sauren, dumpfigen (mulstirigen, grabelnden), schimmeligen sowie faulig-eßelerregenden Geruch zu achten. Die Fette sind hierzu vorher zu schmelzen.

Bei der Prüfung des Geschmacks ist festzustellen, ob ein bitterer oder ein allgemein eßelerregender Geschmack vorliegt. Auch ist darauf zu achten, ob fremde Beimengungen durch den Geschmack erkannt werden können.

2. Margarineproben sind auf die Anwesenheit des vom Bundesrat in Ausführung des Gesetzes vom 15. Juni 1897, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmittel, vorgeschriebenen Erkennungsmittels (Sesamöl) — Reichs-Gesetzblatt 1897 S. 591 — zu prüfen. Die Ausführung der Untersuchung geschieht nach der in diesem Abschnitt unter III angeführten Anweisung.

3. Bei Schweineschmalz ist die refraktometrische Prüfung mit einem Zeiß-Wollny'schen Refraktometer mit besonderer Thermometereintheilung auszuführen. Ergibt diese Prüfung einen auffallend großen negativen (—) Wert oder einen gröberen positiven (+) Wert als 1_{ra} ($+ 1_{\text{ra}}$), so ist das Fett eingehender auf entsprechende Verfälschungen zu untersuchen. Die Ausführung der refraktometrischen Prüfung geschieht nach der in diesem Abschnitt unter III angegebenen Anweisung.

4. Wenn die nach Abs. I unter 1 bis 3 ausgeführten Untersuchungen einen Beanspruchungsgrund nicht ergeben haben, so ist in Ausführung des §. 15 Abs. 3 unter d der Ausführungsbestimmungen D zu prüfen:

- ob Fette, welche unter das Gesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 fallen, unter einer für Pflanzenfette üblichen Bezeichnung oder als Butter, Butter-Schmalz u. dergl. eingeführt werden — jedoch nur, wenn ein bestimmter Verdacht vorliegt;
- ob das Fett anderweitig verfälscht oder verdorben ist;
- ob es unter das Verbot des §. 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1897 (Reichs-Gesetzblatt S. 475) fällt;
- ob es einen der im §. 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D verbotenen Stoffe enthält.

Die Untersuchungen zu Abs. 4 unter a bis c sind nach den im zweiten Abschnitt unter III aufgestellten Bestimmungen auszuführen.

Die Untersuchung zu Abs. 4 unter d geschieht nach der im zweiten Abschnitt unter II gegebenen Anweisung.

Die Anzahl der zu untersuchenden Proben für die unter Abs. 4 angeführten Prüfungen richtet sich nach dem letzten Absatz des §. 15 der Ausführungsbestimmungen D.

II. Untersuchung der Fette auf die im §. 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D verbotenen Zusätze.

Sofern nicht ein besonderer Verdachtsgrund vorliegt (Zweiter Abschnitt Abs. 1), ist in allen Fällen auf die nachstehend unter 1 angeführten Stoffe zu untersuchen. Verläuft diese Untersuchung ergebnislos, so ist mindestens noch auf einen der übrigen Stoffe je nach Lage des Falles zu prüfen.

1. Nachweis von Vorläufe und deren Salzen.

10 g Fett werden mit 20 ccm alkoholischer Kalilauge (13 g Kaliumhydroxyd in 100 ccm Alkohol von 70 Raumprozenten) verfeist. Die Seifenlösung wird in einer Platinsschale eingedampft und verascht. Die Asche ist nach dem ersten Abschnitte gemäß II unter 1 weiter zu behandeln. Bei der Untersuchung der Margarine kann das beim Schmelzen dieses Fettes sich absezende Wasser sogleich auf Vorläufe geprüft werden.

2. Nachweis von Formaldehyd.

50 g Fett werden in einem Kolben von etwa 500 ccm Inhalt mit 50 ccm Wasser verfeist und erwärmt. Nachdem das Fett geschmolzen ist, destilliert man unter Einleiten von Wasserdampf 25 ccm Flüssigkeit ab. Das Destillat ist nach dem ersten Abschnitte gemäß I unter 2 weiter zu behandeln.

3. Nachweis von Alkali- und Erdalkali-Hydroxyden und -Karbonaten.

a) 30 g geschmolzenes Fett werden mit der gleichen Menge Wasser in einem mit Rückflußkühler versehenen Kolben von etwa 500 ccm Inhalt vermischt. In das Gemisch wird $\frac{1}{2}$ Stunde lang strömender Wasserdampf eingeleitet. Nach dem Erkalten wird der wässrige Auszug filtrirt.

b) Das zurückbleibende Fett wird darauf nach Zusatz von 5 ccm konzentrierter Salzsäure in gleicher Weise, wie unter a angegeben, behandelt.

Abdampf ist das klare Filtrat von a auf 25 ccm einzudampfen und nach dem Erkalten mit verdünnter Salzsäure anzusäuern. Bei Gegenwart von Alkaliseife scheidet sich Fettsäure aus, die mit Äther auszuziehen und nach dem Verdunsten desselben als solche zu kennzeichnen ist. Entsteht jedoch beim Ansäuern eine in Äther schwer lösliche oder gelblich-weiße Abscheidung, so ist diese gegebenenfalls nach der folgenden Ziff. 4 unter b auf Schwefel weiter zu prüfen.

Das klare Filtrat von b wird durch Zusatz von Ammoniakflüssigkeit und Ammoniumkarbonatlösung auf alkalische Erden geprüft.

4. Nachweis von schwefliger Säure und deren Salzen und von unterschwefligsauren Salzen.

a) Zur Bestimmung der schwefligen Säure und der schwefligsauren Salze werden 50 g geschmolzenes Fett in einem Destillierkolben von 500 ccm Inhalt mit 50 ccm Wasser vermischt. Der Kolben wird darauf mit einem dreimal durchbohrten Stopfen verschlossen, durch welchen drei Glaskröpfchen in das Innere des Kolbens führen. Von diesen reichen zwei Röhren bis auf den Boden des Kolbens, die dritte nur bis in den Hals. Die letztere Röhre führt zu einem Liebig'schen Kühlrohr; an diesen schließt

sich luftdicht mittelst durchbohrten Stopfens eine kugelig aufgeblasene U-Röhre (sogenannte Beligot'sche Röhre).

Man leitet durch die eine der bis auf den Boden des Kolbens führenden Glasröhren Kohlensäure, bis alle Luft aus dem Apparate verdrängt ist, bringt dann in die Beligot'sche Röhre 50 cm Jodlösung (erhalten durch Auflösen von 5 g reinem Jod und 7,5 g Kaliumjodid in Wasser zu 1 Liter), lüftet den Stopfen des Destillationskolbens und läßt, ohne daß Einstromen der Kohlensäure zu unterbrechen, 10 ccm einer wässrigen 25prozentigen Lösung von Phosphorsäure hinzufüllen. Alsdann leitet man durch die dritte Glasröhre Wasserdampf ein und destilliert unter stetigem Durchleiten von Kohlensäure 50 ccm über. Darauf verfährt man weiter, wie im ersten Abschnitt unter II, 3 a angegeben ist.

Lieferte die Prüfung ein positives Ergebnis, so ist es als erwiesen anzusehen, daß entweder schweflige Säure, schwefligsaure oder unterschwefligsaure Salze angewendet sind. Liegt ein Anlaß vor, festzustellen, ob die schweflige Säure unterschwefligsauren Salzen entstammt, so ist in folgender Weise zu verfahren:

b) 50 g geschmolzenes Fett werden mit der gleichen Menge Wasser in einem mit Rückflußkühler versehenen Kolben von etwa 500 ccm Inhalt vermischt. In das Gemisch wird eine halbe Stunde lang strömender Wasserdampf eingeleitet, der wässrige Auszug nach dem Erkalten filtrirt und das Filtrat mit Salzsäure versetzt. Entsteht hierbei eine in Äther schwer lösliche Abscheidung, so wird diese auf Schwefel untersucht. Zu dem Zwecke wird der abfiltrirte und gewaschene Bodensatz nach den im ersten Abschnitt unter II, 3 b gegebenen Bestimmungen weiter behandelt.

5. Nachweis von Fluorwasserstoff und dessen Salzen.

30 g geschmolzenes Fett werden mit der gleichen Menge Wasser in einem mit Rückflußkühler versehenen Kolben von etwa 500 ccm Inhalt vermischt. In das Gemisch wird $\frac{1}{2}$ Stunde lang strömender Wasserdampf eingeleitet, der wässrige Auszug nach dem Erkalten filtrirt und das Filtrat ohne Rücksicht auf eine etwa vorhandene Trübung mit Kalkmilch bis zur stark alkalischen Reaktion versetzt. Nach dem Abseihen und Abfiltriren wird der Rückstand getrocknet, zerrieben, in einen Platiniegel gegeben und alsdann nach der Vorschrift im ersten Abschnitt unter II, 4 weiter behandelt.

6. Nachweis von Salicylsäure und deren Salzen.

Der Nachweis der Salicylsäure und deren Salze geschieht nach der unter III gegebenen Anweisung.

7. Nachweis von fremden Farbstoffen.

Die Gegenwart fremder Farbstoffe erkennt man durch Auflösen des geschmolzenen Fettes in etwa der doppelten Menge absolutem Alkohol. Bei färblichen gefärbten Fetten bleibt die erkaltete alkoholische Lösung deutlich gelb oder röthlich gelb gefärbt.

Zum Nachweise bestimmter Theersfarbstoffe werden 2 bis 3 g Fett in 5 ccm Äther gelöst und die Lösung in einem Probirröhren mit 5 ccm Salzsäure vom spezifischen Gewicht 1,125 kräftig geschüttelt. Bei Gegenwart gewisser Azofarbstoffe ist die unten sich abscheidende Salzsäureschicht deutlich rot gefärbt.

III. Untersuchung der Fette auf ihre Abstammung und Verfälschtheit beziehungsweise darauf, ob sie den Anforderungen des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1897 entsprechen.

Zu diesem Zwecke sind die Verfahren der „Anweisung zur chemischen Untersuchung von Fetten und Fäsen“ anzuwenden, welche auf Grund des §. 12 Ziffer 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1897 durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. April 1898 (Central-Blatt für das Deutsche Reich 1898 S. 201 bis 216) erlassen wurde.

Von diesen Verfahren sind außer der Bestimmung des Brechungsvermögens die Bestimmung der Jodzahl und die Prüfungen auf Pflanzenöle in allen Fällen auszuführen (III B 4 unter b, g, i und l der „Anweisung“). Die Prüfung auf die Anwesenheit von Baumwollfarnöl ist in folgender Weise auszuführen:

5 ccm Fett werden mit der gleichen Raummenge Amylalkohol und 5 ccm einer 1 prozentigen Lösung von Schwefel in Schwefelkohlenstoff in einem weiten, mit Korkverschluß und weitem Steigrohre versehenen Reagensglas etwa $\frac{1}{4}$ Stunde lang im siedenden Wasserbad erhitzt. Tritt eine Färbung nicht ein, so setzt man nochmals 5 ccm der Schwefellösung zu und erhitzt von neuem $\frac{1}{4}$ Stunde lang. Eine deutliche Rothfärbung der Flüssigkeit kann durch die Gegenwart von Baumwollfarnöl bedingt sein.

Wenn die vorhergehenden Prüfungen darauf hinweisen, daß eine Verfälschung mit Pflanzenölen stattgefunden hat, so ist die Untersuchung auf Phytosterin anzustellen.

Die Prüfung auf das Vorhandensein von Phytosterin ist in folgender Weise auszuführen:

100 g Fett werden in einem Kolben von 1 Liter Inhalt auf dem Wasserbade geöffnet und mit 200 ccm alkoholischer Kalilauge, welche in 1 Liter Alkohol von 70 Volumprozenten 200 g Kaliumhydroxyd enthält, auf dem siedenden Wasserbad am Rückflußküller verfeist. Nach beendeter Verfeistung, die etwa $\frac{1}{2}$ Stunde Zeit erfordert, wird die Seifenlösung mit 600 ccm Wasser versezt und nach dem Erkalten in einem Schütteltrichter viermal mit Äther ausgeschüttelt. Zur ersten Ausschüttung verwendet man 800 ccm, zu den folgenden je 400 ccm Äther. Aus diesen Aussügen wird der Äther abdestilliert und der Rückstand nochmals mit 10 ccm obiger Kalilauge 5 bis 10 Minuten im Wasserbade erhitzt, die Lösung mit 20 ccm Wasser versezt und nach dem Erkalten zweimal mit je 100 ccm Äther ausgeschüttelt. Die ätherische Lösung wird viermal mit je 10 ccm Wasser gewaschen, danach durch ein trockenes Filter filtrirt und der Äther abdestillirt. Der Rückstand wird in ein Gläschen gebracht und darin bei 100° getrocknet. Darauf setzt man 2 bis 3 ccm Essigsäureanhydrid hinzu, erhitzt, unter Bedeckung des Schälchens mit einem Uhrglas, auf dem Drahtnetz etwa $\frac{1}{2}$ Minute lang zum Sieden und verdunstet den Überschuß des Essigsäureanhydrids auf dem Wasserbade. Der Rückstand wird vier- bis fünfmal aus geringen Mengen, etwa 1 bis 1,5 ccm, absolutem Alkohol umkristallisiert und von der dritten Krystallisation ab jedesmal der Schmelzpunkt bestimmt. Schmilzt das letzte Krystallisierungsprodukt erst bei 117° (korrigierter Schmelzpunkt) oder höher, so ist der Nachweis von Pflanzenöl als erwiesen zu betrachten.

Bei der Untersuchung von Margarineproben ist die Bestimmung der Jodzahl und die Prüfung auf Pflanzenöle unbeschadet der Vorschrift im zweiten Abschnitt I unter 2 zu unterlassen.

Schlussbericht.

Nach Beendigung der Untersuchung ist der Ausfall derselben dem zum Beschauer bestellten Thierärzte schriftlich mitzuteilen.

E.

Prüfungs-Vorschriften
für
die Trichinenbeschauer.

§. 1.

Zur Untersuchung des ausländischen Fleisches auf Trichinen und zur Unterstützung der thierärztlichen Sachverständigen bei der Fennenschau dürfen nur solche Personen amtlich verwendet werden, welche die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben.

§. 2.

Die Prüfung ist vor einer von der Landesregierung zu bestimmenden thierärztlichen Amtsstelle (Centralstelle, beamteter Thierarzt etc.) abzulegen.

§. 3.

Dem Gesuch um Zulassung sind beizufügen:

1. ein kurzer Lebenslauf,
2. der Nachweis, daß der Bewerber das 21. Lebensjahr vollendet hat,
3. ein amtliches Führungszeugnis,
4. der Nachweis, daß der Bewerber mindestens vierzehn Tage lang einen regelmäßigen theoretischen und praktischen Unterricht in der Trichinen- und Fennenschau auf einem öffentlichen Schlachthof unter Leitung eines die Fleischbeschau dort amtlich ausübenden Thierarztes mit Erfolg genossen hat.

Die Ausbildung bei einer von der Landesregierung hierzu ermächtigten, mit den erforderlichen Einrichtungen versehenen Zoll- oder Steuerstelle, bei welcher die Untersuchung von Fleisch durch einen amtlich die Fleischbeschau ausübenden Thierarzt stattfindet, oder auf einem mit einer Hochschule in Verbindung stehenden thierärztlichen Institute kann der Ausbildung auf einem Schlachthof gleich geachtet werden.

Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf die Ausübung des Berufs als Trichinenbeschauer darthun.

§. 4.

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling alle für eine zuverlässige Ausübung der Trichinenbeschau und eine zuverlässige Mitwirkung bei der Fennenschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und in einen praktischen Theil.

§. 5.

Im theoretischen Theile der Prüfung soll der Prüfling die erforderlichen Kenntnisse nachweisen:

1. über die Naturgeschichte der Trichinen und Finnen, und zwar insbesondere
 - a) die Eigenhümlichkeiten des Baues der Trichine und der beim Schweine und Rinde vor kommenden Finnen;
 - b) die Entwicklung und Uebertragung der Trichinen und Finnen auf Menschen und Thiere;
2. über die Veränderungen, welche diese Parasiten in der Muskulatur hervorrufen und erleben;
3. über die Gebilde, welche mit Trichinen und Finnen verwechselt werden können;
4. über die Grundzüge der Lehre vom Baue des Körpers des Schweines sowie der Lehre vom feineren Baue der Muskulatur;
5. über die Einrichtung und den Gebrauch des Trichinemikroskops, sowie über die Anwendung der für die Trichinenschau erforderlichen Geräthe und Zusatzlüftigkeiten;
6. über die auf die Trichinenschau bezüglichen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen.

§. 6.

Im praktischen Theile der Prüfung hat der Prüfling folgende Arbeiten innerhalb einer angemessenen Zeit auszuführen:

- a) bei einem Schweine Entnahme der vorgeschriebenen Proben, Anfertigung der vorge schriebenen Präparate und Untersuchung derselben auf Trichinen;
- b) Untersuchung frischen und geräucherter trichinösen Fleisches und Bestimmung der darin enthaltenen Trichinen;
- c) Erklärung eines mikroskopischen Präparats mit den bei der Trichinenschau hauptsächlich in Betracht kommenden Verunreinigungen, trichinenähnlichen Gebilden, sowie mit den wichtigsten Geweben in der Muskulatur;
- d) Untersuchung eines Schweines auf Finnen sowie Erkennung der in einem Fleischtheil ent haltenen Finnen.

§. 7.

Besteht der Prüfling die Prüfung, so erhält er ein Zeugniß über seine Besährigung zur Trichinenschau nach anliegendem Muster.

§. 8.

Falls die Prüfung nicht bestanden ist, darf sie frühestens nach Ablauf von vierzehn Tagen und höchstens zwei Mal wiederholt werden. Bei Mittheilung des Ausfalls der Prüfung ist dem Prüflinge zu eröffnen, ob auch die praktische Ausbildung zu wiederholen ist.

§. 9.

Die Trichinenschauer haben sich, sofern sie als öffentliche Trichinenschauer weiterhin thätig zu sein wünschen, alle drei Jahre einer Nachprüfung vor einem hiermit beauftragten Thierarzte zu unterziehen. Hierbei ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen in den §§. 4 bis 6 festzustellen, ob der Prüfling in theoretischer und praktischer Hinsicht die behußt zuverlässiger Ausübung der Trichinen- und Finnenschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

Die Nachprüfung ist bereits nach zwei Jahren erforderlich und hat im vollen Umfange der §§. 4 bis 6 stattzufinden, wenn der Inhaber des Besitzungsausweises inzwischen als Trichinenbeschauer amtlich nicht thätig gewesen ist.

Der Ausfall der Nachprüfung ist auf dem Besitzungsausweise von dem prüfenden Thierarzte zu vermerken.

§. 10.

Die Gebühren für die Prüfung sowie für jede Wiederholung derselben betragen sechs Mark.

Die Gebühren für jede Nachprüfung betragen vier Mark, im Falle des §. 9 Abs. 2 sechs Mark.

Die Gebühren sind vor der Zulassung zur Prüfung oder Nachprüfung einzuzahlen.

§. 11.

Approbirte Aerzte und Thierärzte sind zur Ausübung der Trichinenbeschau ohne besondere Prüfung zugelassen.

Personen, welche zur Zeit des Erlasses dieser Vorschriften bereits ein Jahr lang an einem öffentlichen Schlachthofe, bei welchem die Fleischbeschau unter thierärztlicher Leitung steht, oder bei einer öffentlichen Fleischbeschau für eingeführtes Fleisch als Trichinenbeschauer amtlich thätig gewesen sind, können bei tabelloser Dienstführung den Ausweis als Trichinenbeschauer ohne Prüfung erhalten, wenn sie vor Ablauf eines Jahres nach Veröffentlichung dieser Vorschriften bei der zuständigen Behörde einen entsprechenden Antrag stellen. Von den Nachprüfungen sind sie dadurch nicht entbunden.

§. 12.

Personen, welche das Fleischergewerbe, den Fleisch- oder Viehhandel betreiben, dürfen als Trichinenbeschauer nicht angestellt werden.

Besäfigungsausweis.

Herrn geboren am in

Kreis (Bezirk sc.) wohnhaft zu wird hiermit
becheinigt, daß er von dem Unterzeichneten am 19 in der theoretischen
und praktischen Trichinen- und Zinnenschau auf Grund der Prüfungsvorschriften vom
geprüft worden ist und diese Prüfung bestanden hat.

Ort und Datum.

Dienststempel.

Unterschrift mit Amtsbezeichnung.

§. 9 der Prüfungsvorschriften für die Trichinenschauer lautet:

Die Trichinenschauer haben sich, sofern sie als öffentliche Trichinenschauer weiterhin thätig zu sein wünschen, alle drei Jahre einer Nachprüfung vor einem hiermit beauftragten beamteten Thierarzte zu unterziehen. Hierbei ist unter angemäßer Anwendung der Bestimmungen in den §§. 4 bis 6 festzustellen, ob der Prüfling in theoretischer und praktischer Hinsicht die behufs zuverlässiger Ausübung der Trichinen- und Zinnenschau erforderlichen Kenntniss und Fertigkeiten besitzt.

Die Nachprüfung ist bereits nach zwei Jahren erforderlich und hat im vollen Umfange der §§. 4 bis 6 stattzufinden, wenn der Inhaber des Besäfigungsausweises inzwischen als Trichinenschauer amtlich nicht thätig gewesen ist.

Der Ausfall der Nachprüfung ist auf dem Besäfigungsausweise von dem prüfenden Thierarzte zu vermerken.

Herr hat am vor mir die Nachprüfung
gemäß §. 9 | Abs. 1 bestanden.
| Abs. 2 der Prüfungsvorschriften vom

Ort und Datum.
Dienststempel.

Unterschrift
mit Amtsbezeichnung.

Herr hat am vor mir die Nachprüfung
gemäß §. 9 | Abs. 1 bestanden.
| Abs. 2 der Prüfungsvorschriften vom

Ort und Datum.
Dienststempel.

Unterschrift
mit Amtsbezeichnung.

Herr hat am vor mir die Nachprüfung
gemäß §. 9 | Abs. 1 bestanden.
| Abs. 2 der Prüfungsvorschriften vom

Ort und Datum.
Dienststempel.

Unterschrift
mit Amtsbezeichnung.

F.

Verzeichniß

der

Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch.

| Lide. Nr. | Einlaßstellen 1. | beschränkt auf 2. | Untersuchungsstellen 4. | beschränkt auf 5. |
|--------------|---------------------|-------------------------|----------------------------|-------------------------|
|--------------|---------------------|-------------------------|----------------------------|-------------------------|

I. Preußen.**a. Provinz Ostpreußen.**

| | | | | |
|----|----------------------------------|---|------------------------------|---|
| 1. | Memel, Haupt-Zollamt. | — | Memel, Haupt-Zollamt. | — |
| 2. | Langszargen, Neben-Zollamt I. | — | — | — |
| 3. | Schmalenlingen, Neben-Zollamt I. | — | — | — |
| 4. | Gydtkuhen, Haupt-Zollamt. | — | Gydtkuhen, Haupt-Zollamt. | — |
| 5. | Gydtkuhen, Neben-Zollamt I. | — | — | — |
| 6. | Prostken, Haupt-Zollamt. | — | — | — |
| 7. | Ullowo, Neben-Zollamt I. | — | — | — |
| 8. | Königsberg, Haupt-Steueramt. | — | Königsberg, Haupt-Steueramt. | — |
| 9. | — | — | Tilsit, Haupt-Zollamt. | — |

b. Provinz Westpreußen.

| | | | | |
|-----|------------------------|---|------------------------|---|
| 10. | Danzig, Haupt-Zollamt. | — | Danzig, Haupt-Zollamt. | — |
| 11. | Thorn, Haupt-Zollamt. | — | Thorn, Haupt-Zollamt. | — |

c. Provinz Brandenburg.

| | | | | |
|-----|---|---|---|---|
| 12. | — | — | Berlin, Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände. | — |
|-----|---|---|---|---|

d. Provinz Pommern.

| | | | | |
|-----|-----------------------------|---|-----------------------------|---|
| 13. | Stettin, Haupt-Steueramt I. | — | Stettin, Haupt-Steueramt I. | — |
| 14. | Stralsund, Haupt-Zollamt. | — | Stralsund, Haupt-Zollamt. | — |
| 15. | Saßnitz, Neben-Zollamt I. | — | — | — |

| Lfd. Nr. | Einfässtellen | beschränkt auf | Untersuchungsstellen | beschränkt auf |
|---------------------------------------|--|-------------------|--|----------------------|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. |
| e. Provinz Posen. | | | | |
| 16. | Szylkowo, Neben-Zollamt I. | — | | — |
| 17. | Stalmierzyc, Haupt-Zollamt. | — | | — |
| 18. | Podzamcze, Neben-Zollamt I. | — | | — |
| 19. | — | — | Posen, Haupt-Steueraamt. | — |
| 20. | — | — | Bromberg, Haupt-Steueraamt. | — |
| f. Provinz Schlesien. | | | | |
| 21. | Preuß. Herby, Neben-Zollamt I. | — | | |
| 22. | Benthen, O. Schl., Zoll-Absertigungs- stelle. | — | Benthen, O. Schl., Zoll-Absertigungs- stelle. | frisches Fleisch. |
| 23. | Myslowitz, Haupt-Zollamt. | — | Myslowitz, Haupt-Zollamt. | — |
| 24. | Kattowitz, Neben-Zollamt I. | — | Kattowitz, Neben-Zollamt I. | — |
| 25. | Oesterl. Oderberg, Neben-Zollamt I. | — | Oesterl. Oderberg, Neben-Zollamt I. | — |
| 26. | Ziegenhals, Neben-Zollamt I. | — | | |
| 27. | Mittelwalde, Haupt-Zollamt. | — | | |
| 28. | Liebau, Haupt-Zollamt. | — | | |
| 29. | Seidenberg, Neben-Zollamt I. | — | | |
| 30. | — | — | Breslau, Haupt-Steueraamt I. | |
| 31. | — | — | Glogau, Haupt-Steueraamt. | |
| g. Provinz Sachsen. | | | | |
| 32. | — | — | Magdeburg, Haupt-Steueraamt I. | |
| 33. | — | — | Halle a. S., Haupt-Steueraamt. | |
| 34. | — | — | Erfurt, Haupt-Steueraamt. | |
| h. Provinz Schleswig-Holstein. | | | | |
| 35. | Gülding, Neben-Zollamt I. | — | | |
| 36. | Woyens, Neben-Zollamt I. | — | Woyens, Neben-Zollamt I. | frisches Fleisch. |
| 37. | Flensburg, Haupt-Zollamt. | — | Flensburg, Haupt-Zollamt. | — |
| 38. | Kiel, Haupt-Zollamt. | — | Kiel, Haupt-Zollamt. | — |
| 39. | — | — | Neumünster, Steueraamt I. | — |
| 40. | — | — | Rendsburg, Steueraamt I. | — |
| 41. | — | — | Altona, Haupt-Zollamt. | — |

| Lfd. Nr. | Einlaßstellen | beschränkt auf | Untersuchungstellen | beschränkt auf |
|-------------|---------------|-------------------|---------------------|-------------------|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. |

I. Provinz Hannover.

| | | | | |
|-----|----------------------------|---|----------------------------|---|
| 42. | Gießemünde, Haupt-Zollamt. | — | Gießemünde, Haupt-Zollamt. | — |
| 43. | Emden, Haupt-Zollamt. | — | Emden, Haupt-Zollamt. | — |
| 44. | Bentheim, Neben-Zollamt I. | — | Bentheim, Neben-Zollamt I. | — |
| 45. | Weener, Neben-Zollamt I. | — | Weener, Neben-Zollamt I. | — |

k. Provinz Westfalen.

| | | | | |
|-----|------------------------------|----------------------|-------------------------------------|----------------------|
| 46. | Sunderwick, Neben-Zollamt I. | frisches Fleisch. | Sunderwick, Neben-Zollamt I. | frisches Fleisch. |
| 47. | Bocholt, Neben-Zollamt I. | — | Bocholt, Neben-Zollamt I. | — |
| 48. | Borken, Neben-Zollamt I. | — | Borken, Neben-Zollamt I. | — |
| 49. | — | — | Münster, Haupt-Steneramt. | — |
| 50. | — | — | Dortmund, Haupt-Steneramt. | — |
| 51. | — | — | Lippstadt, Haupt-Steneramt. | — |
| 52. | — | — | Bielefeld, Steneramt I am Bahnhofe. | — |

I. Provinz Hessen-Nassau.

| | | | | |
|-----|---|---|----------------------------------|---|
| 53. | — | — | Frankfurt a. M., Hauptsteneramt. | — |
|-----|---|---|----------------------------------|---|

m. Rheinprovinz.

| | | | | |
|-----|-------------------------------|----------------------|-------------------------------|----------------------|
| 54. | Grauenburg, Neben-Zollamt I. | — | Elten, Neben-Zollamt I. | frisches Fleisch. |
| 55. | Elten, Neben-Zollamt I. | — | — | — |
| 56. | Horbach, Neben-Zollamt II. | frisches Fleisch. | Horbach, Neben-Zollamt II. | frisches Fleisch. |
| 57. | Herbedthal, Neben-Zollamt I. | — | — | — |
| 58. | Aachen, Haupt-Zollamt. | — | Aachen, Haupt-Zollamt. | — |
| 59. | Trier, Haupt-Steneramt. | — | Trier, Haupt-Steneramt. | — |
| 60. | Kaldenkirchen, Haupt-Zollamt. | — | Kaldenkirchen, Haupt-Zollamt. | — |
| 61. | Dalheim, Neben-Zollamt I. | — | Dalheim, Neben-Zollamt I. | — |
| 62. | Goch, Neben-Zollamt I. | — | Goch, Neben-Zollamt I. | — |
| 63. | Emmerich, Haupt-Zollamt. | — | Emmerich, Haupt-Zollamt. | — |
| 64. | — | — | Cleve, Haupt-Zollamt. | — |
| 65. | — | — | Duisburg, Haupt-Steneramt. | — |

| Lfd. Nr. | Einlaßstellen | beschränkt auf | Untersuchungsstellen | | beschränkt auf |
|-------------|---------------|-------------------|---|----|-------------------|
| | | | 1. | 2. | |
| 66. | — | — | Düsseldorf, Haupt-Steneramt. | | |
| 67. | — | — | Grefeld, Haupt-Steneramt. | | |
| 68. | — | — | Cöln, Haupt-Steneramt für ausländische Gegenstände. | | |
| 69. | — | — | Düren, Haupt-Steneramt. | | |
| 70. | — | — | Ebberfeld, Haupt-Steneramt. | | |
| 71. | — | — | St. Johann-Saarbrücken, Haupt-Steneramt. | | |
| 72. | — | — | Effen, Steneramt I am Cöln-Mindener Bahnhofe. | | |
| 73. | — | — | Nuhrort, Steneramt I. | | |

II. Bayern.

| | | | | | |
|-----|-----------------------------------|---|-------------------------------------|--|-------------------|
| 74. | Aisch i. Böhmen, Neben-Zollamt I. | — | Eger, Neben-Zollamt I. | | frisches Fleisch. |
| 75. | Eger, Neben-Zollamt I. | — | | | |
| 76. | Fürth a. W., Haupt-Zollamt. | — | Fürth a. W., Haupt-Zollamt. | | |
| 77. | Simbach, Haupt-Zollamt. | — | Simbach, Haupt-Zollamt. | | |
| 78. | Passau, Haupt-Zollamt. | — | Passau, Haupt-Zollamt. | | |
| 79. | Salzburg, Neben-Zollamt I. | — | Salzburg, Neben-Zollamt I. | | frisches Fleisch. |
| 80. | Knifstein, Neben-Zollamt I. | — | Knifstein, Neben-Zollamt I. | | frisches Fleisch. |
| 81. | Lindau, Haupt-Zollamt. | — | Lindau, Haupt-Zollamt. | | |
| 82. | — | — | Augsburg, Haupt-Zollamt. | | |
| 83. | — | — | Fürth, Haupt-Zollamt. | | |
| 84. | — | — | Hof, Haupt-Zollamt. | | |
| 85. | — | — | Kaiserslautern, Haupt-Zollamt. | | |
| 86. | — | — | Landau i. Pfalz, Haupt-Zollamt. | | |
| 87. | — | — | Landshut, Haupt-Zollamt. | | |
| 88. | — | — | Ludwigshafen a. Rh., Haupt-Zollamt. | | |
| 89. | — | — | München I, Haupt-Zollamt. | | |
| 90. | — | — | München II, Haupt-Zollamt. | | |
| 91. | — | — | Nürnberg, Haupt-Zollamt. | | |

| Eidr. Nr. | Einlassstellen | beschränkt auf | Untersuchungsstellen | beschränkt auf |
|--------------|----------------|-------------------|----------------------------|-------------------|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. |
| 92. | — | — | Regensburg, Haupt-Zollamt. | — |
| 93. | — | — | Rosenheim, Haupt-Zollamt. | — |
| 94. | — | — | Würzburg, Haupt-Zollamt. | — |

III. Königreich Sachsen.

| | | | | |
|------|--------------------------------------|----------------------|--|----------------------|
| 95. | Bodenbach, Neben-Zollamt I. | — | Bodenbach, Neben-Zollamt I. | — |
| 96. | Tetschen, Neben-Zollamt I. | — | Tetschen, Neben-Zollamt I. | — |
| 97. | Warnsdorf, Neben-Zollamt I. | frisches Fleisch. | Warnsdorf, Neben-Zollamt I. | frisches Fleisch. |
| 98. | Zittau, Haupt-Zollamt. | — | Zittau, Haupt-Zollamt. | — |
| 99. | Zittau, Neben-Zollamt II vor Zittau. | frisches Fleisch. | — | — |
| 100. | Reichenhain, Neben-Zollamt I. | — | — | — |
| 101. | Voitersreuth, Neben-Zollamt I. | — | — | — |
| 102. | — | — | Dresden, Haupt-Zollamt I. | — |
| 103. | — | — | Chemnitz, Haupt-Zollamt. | — |
| 104. | — | — | Leipzig, Haupt-Zollamt I. | — |
| 105. | — | — | Plauen i. B., Haupt-Zollamt. | — |
| 106. | — | — | Zwickau, Haupt-Zollamt. | — |
| 107. | — | — | Niesa, Zoll-Abstiegungsstelle am Hafen. | — |
| 108. | — | — | Glauchau, Steueramt. | — |

IV. Württemberg.

| | | | | |
|------|---------------------------------|---|---------------------------------|---|
| 109. | Friedrichshafen, Haupt-Zollamt. | — | Friedrichshafen, Haupt-Zollamt. | — |
| 110. | — | — | Stuttgart, Haupt-Zollamt. | — |
| 111. | — | — | Heilbronn, Haupt-Zollamt. | — |
| 112. | — | — | Ulm, Haupt-Zollamt. | — |

| Lfd. Nr. | Einlassstellen | beschränkt auf | Untersuchungsstellen | beschränkt auf |
|-------------|----------------|-------------------|----------------------|-------------------|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. |

V. Baden.

| | | | | |
|------|---------------------------------------|----------------------|---------------------------------------|--------------------------|
| 113. | Konstanz, Haupt-Steueramt. | — | Konstanz, Haupt-Steueramt. | — |
| 114. | Sädingen, Haupt-Steueramt. | frisches Fleisch. | Sädingen, Haupt-Steueramt. | frisches Fleisch. |
| 115. | Basel, Zollamt am badischen Bahnhofe. | — | Basel, Zollamt am badischen Bahnhofe. | — |
| 116. | Stetten, Neben-Zollamt I. | frisches Fleisch. | — | — |
| 117. | — | — | Vörrath, Haupt-Steueramt. | frisches Fleisch. |
| 118. | — | — | Mannheim, Haupt-Zollamt. | zubereitetes Fleisch. |
| 119. | — | — | Singen, Haupt-Steueramt. | zubereitetes Fleisch. |
| 120. | — | — | Lahr, Haupt-Steueramt. | zubereitetes Fleisch. |
| 121. | — | — | Freiburg, Haupt-Steueramt. | zubereitetes Fleisch. |
| 122. | — | — | Baden, Haupt-Steueramt. | zubereitetes Fleisch. |
| 123. | — | — | Karlsruhe, Haupt-Steueramt. | zubereitetes Fleisch. |
| 124. | — | — | Heidelberg, Haupt-Steueramt. | zubereitetes Fleisch. |

VI. Hessen.

| | | |
|------|-----------------------------|--------------------------|
| 125. | Darmstadt, Haupt-Steueramt. | zubereitetes Fleisch. |
| 126. | Mainz, Haupt-Steueramt. | zubereitetes Fleisch. |
| 127. | Offenbach, Haupt-Steueramt. | zubereitetes Fleisch. |

| Güte. Nr. | Einlaßstellen | beschränkt auf | Untersuchungsstellen | beschränkt auf |
|--------------|---------------|-------------------|----------------------|-------------------|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. |

VII. Mecklenburg-Schwerin.

| | | | | |
|------|------------------------------|---|------------------------------|---|
| 128. | Warnemünde, Neben-Zollamt I. | — | Warnemünde, Neben-Zollamt I. | — |
| 129. | — | — | Rostock, Haupt-Zollamt. | — |

VIII. Oldenburg.

| | | | | |
|------|------------------------|---|-----------------------------|---|
| 130. | Braeke, Haupt-Zollamt. | — | Braeke, Haupt-Zollamt. | — |
| 131. | — | — | Oldenburg, Haupt-Steueramt. | — |

IX. Braunschweig.

| | | | | |
|------|---|---|--------------------------------|---|
| 132. | — | — | Braunschweig, Haupt-Steueramt. | — |
|------|---|---|--------------------------------|---|

X. Gebiet des thüringischen Zoll- und Steuervereins.

| | | | | |
|------|---|---|--------------------------|---|
| 133. | — | — | Erfurt, Haupt-Steueramt. | — |
|------|---|---|--------------------------|---|

XI. Anhalt.

| | | | | |
|------|---|---|--------------------------|---|
| 134. | — | — | Dessau, Haupt-Steueramt. | — |
|------|---|---|--------------------------|---|

XII. Reuß ä. L.

| | | | | |
|------|---|---|-------------------|----------------------|
| 135. | — | — | Greiz, Steueramt. | frisches Fleisch. |
|------|---|---|-------------------|----------------------|

XIII. Reuß j. L.

| | | | | |
|------|---|---|------------------------|---|
| 136. | — | — | Gera, Haupt-Steueramt. | — |
|------|---|---|------------------------|---|

| Lide. Nr. | Einfahstellen | beschränkt auf | Untersuchungsstellen | beschränkt auf |
|--------------|---------------|-------------------|----------------------|-------------------|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. |

XIV. Lübeck.

| | | | | |
|------|------------------------|---|------------------------|---|
| 137. | Lübeck, Haupt-Zollamt. | — | Lübeck, Haupt-Zollamt. | — |
|------|------------------------|---|------------------------|---|

XV. Bremen.

| | | | | |
|------|-----------------------------|---|-----------------------------|---|
| 138. | Bremen, Haupt-Zollamt. | — | Bremen, Haupt-Zollamt. | — |
| 139. | Bremerhaven, Haupt-Zollamt. | — | Bremerhaven, Haupt-Zollamt. | — |

XVI. Hamburg.

| Haupt-Zollämter: | | Haupt-Zollämter: | |
|------------------|--------------|------------------|--------------|
| 140. | Crius, | — | Crius, |
| 141. | St. Annen, | — | St. Annen, |
| 142. | Jonas, | — | Jonas, |
| 143. | Meyerstraße, | — | Meyerstraße, |
| 144. | Rehwieder, | — | Rehwieder, |
| 145. | Entenwälder. | — | Entenwälder. |

XVII. Elsaß-Lothringen.

| | | | |
|------|-------------------------------------|---|-------------------------------------|
| 146. | Basel, Neben-Zollamt I. | — | Basel, Neben-Zollamt I. |
| 147. | Altmünsterholz, Neben-Zollamt I. | — | Altmünsterholz, Neben-Zollamt I. |
| 148. | Deutsch-Avricourt, Neben-Zollamt I. | — | Deutsch-Avricourt, Neben-Zollamt I. |
| 149. | Novéant, Neben-Zollamt I. | — | Novéant, Neben-Zollamt I. |
| 150. | Deutsch, Neben-Zollamt I. | — | Deutsch, Neben-Zollamt I. |
| 151. | — | — | Altkirch, Haupt-Zollamt. |
| 152. | — | — | Meh, Haupt-Zollamt. |
| 153. | — | — | Diedenhofen, Haupt-Zollamt. |
| 154. | — | — | Mülhausen, Haupt-Steneramt. |
| 155. | — | — | Straßburg, Haupt-Steneramt. |

Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens,
betreffend eine andere Bezeichnung der forstlichen Versuchstation in Tübingen. Vom 28. Juli 1902.

Seine Königliche Majestät haben am 25. Juli d. Jß. allernädigst zu verfügen
geruht, daß die forstliche Versuchstation in Tübingen (Ministerialverfügung vom 20. Febr.
1883, Reg. Blatt S. 8) künftig die Benennung „Forstliche Versuchsanstalt“ zu
führen hat.

Stuttgart, den 28. Juli 1902.

Weizsäcker.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, den 28. August 1902.

Inhalt:

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend die Konzessionsertheilung zum Bau und Betrieb der Nebeneisenbahnen von Jagstfeld nach Neuenstadt, von Baihingen an der Enz, Bahnhof, nach Enzweihingen und von Amstetten nach Gerstetten. Vom 30. Juli 1902. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Kassenführung und Kassenkontrolle bei den öffentlichen Körperschaften und Stiftungen im Departement des Innern. Vom 9. August 1902. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Grundbestimmungen der Centralleitung des Boblitztätigkeitsvereins. Vom 8. August 1902. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Genehmigung der „Samariterstiftung“ in Stuttgart. Vom 14. August 1902. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte. Vom 21. August 1902.

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten,

Abtheilung für die Verkehrsanstalten,

betreffend die Konzessionsertheilung zum Bau und Betrieb der Nebeneisenbahnen von Jagstfeld nach Neuenstadt, von Baihingen an der Enz, Bahnhof, nach Enzweihingen und von Amstetten nach Gerstetten. Vom 30. Juli 1902.

Nachdem vermöge Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 25. Juli d. Js. der „Württembergischen Eisenbahn-Gesellschaft“ in Stuttgart die nachgesuchte Konzession zum Bau und Betrieb der Nebeneisenbahnen von Jagstfeld nach Neuenstadt, von Baihingen an der Enz, Bahnhof, nach Enzweihingen und von Amstetten nach Gerstetten ertheilt worden ist, wird die Konzessionsurkunde nachstehend zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Stuttgart, den 30. Juli 1902.

v. Soden.

Konzessionsurkunde

für Nebeneisenbahnen von Jagstfeld nach Neuenstadt, von Vaihingen an der Enz, Bahnhof,
nach Enzweihingen und von Amstetten nach Gerstetten.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 25. Juli 1902 wird auf Grund des Art. 6 des Gesetzes vom 18. April 1843, betreffend den Bau von Eisenbahnen, die Konzession zum Bau und Betrieb von an die Staatsbahn anschließenden Nebeneisenbahnen für den öffentlichen Personen- und Güterverkehr zwischen

- 1) Jagstfeld und Neuenstadt,
- 2) Vaihingen an der Enz, Bahnhof, und Enzweihingen,
- 3) Amstetten und Gerstetten

der Aktiengesellschaft „Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft“ in Stuttgart unter den nachstehenden Bedingungen ertheilt.

§. 1.

Der Unternehmer ist den bestehenden wie den künftig ergehenden Reichs- und Landesgesetzen ohne Weiteres unterworfen.

§. 2.

Für die Ausführung dieser Bahnen gewährt der Staat dem Unternehmer einen einmaligen unverzinslichen und nicht rückzahlbaren Beitrag, und zwar

- | | | |
|---|-------|----|
| 1) für die Linie Jagstfeld-Neuenstadt | 28000 | M. |
| 2) für die Linie Vaihingen-Enzweihingen | 24000 | M. |
| 3) für die Linie Amstetten-Gerstetten | 32000 | M. |

je für das Kilometer Bahnlänge, gerechnet von der Mitte des Verwaltungsgebäudes des Anschlußbahnhofs an.

Der Staatsbeitrag darf keinenfalls überschreiten

- | | | |
|--|--------|----|
| bei Jagstfeld-Neuenstadt die Summe von | 338000 | M. |
| bei Vaihingen-Enzweihingen die Summe von | 140000 | M. |
| bei Amstetten-Gerstetten die Summe von | 640000 | M. |

Der Staatsbeitrag ist für jede der Bahnen nach ihrer betriebsfähigen Herstellung, jedoch frühestens drei Jahre nach Ertheilung der Konzession zu bezahlen.

§. 3.

Der Vorstand der Gesellschaft und die etwa für die einzelnen Linien aufgestellten Betriebsleiter sind der Aufsichtsbehörde gegenüber für die Geschäftsführung, soweit sie der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, verantwortlich. Die Wahl der Betriebsleiter und die Geschäftsanweisung für sie bedürfen der Genehmigung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths, sowie alle Beamte des Eisenbahnunternehmens müssen Angehörige des Deutschen Reichs sein.

§. 4.

Die Staatsregierung ist berechtigt, wenn sie das staatliche Interesse für betheiligt erachtet, sich bei den Verhandlungen des Aufsichtsraths und der Generalversammlung der Aktionäre durch einen Kommissär vertreten zu lassen. Um die Ausübung dieses Rechts zu ermöglichen, ist dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, von diesen Zusammenkünften und Versammlungen rechtzeitig unter Vorlegung der vollständigen Tagesordnung Anzeige zu machen.

Das genannte Ministerium ist berechtigt, die Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen.

§. 5.

Der Unternehmer ist verpflichtet, sich den Anordnungen zu unterwerfen, welche von der Staatsregierung zu Ausübung des Aufsichtsrechts über seine Geschäftsführung, sowie zur Ausübung der Bahnpolizei erlassen wurden oder noch erlassen werden.

Die Einhaltung der Konzessionsbedingungen, sowie der hinsichtlich des Baues und des Betriebs ertheilten Vorschriften wird, soweit die Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs und die Instandhaltung der öffentlichen Wege in Frage steht, durch das Ministerium des Innern und die ihm unterstellten Behörden überwacht. Im Uebrigen wird die Staatsaufsicht von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, und den von ihm bezeichneten Behörden ausgeübt.

Die durch die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts erwachsenden Kosten hat der Unternehmer zu erziehen.

Dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, steht das Recht zu, die Ausführung des Bahnbaues jederzeit durch einen technischen Kommissär überwachen zu lassen. Der Unternehmer hat über den Beginn der Bauarbeiten und sodann vierteljährlich über den jeweiligen Stand der Arbeiten dem Ministerium Anzeige zu erstatten.

Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten und sonstigen Angestellten des Unternehmers werden, nach Darlegung ihrer Fähigung, durch die von der Aufsichtsbehörde bezeichnete Eisenbahnstelle beeidigt.

Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche Eisenbahnstelle die in Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 1879, betreffend Änderungen des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen, sowie in Art. 4 des Gesetzes vom 2. Oktober 1845, betreffend die Verwaltung der Eisenbahnpolizei, erwähnten Strafbefugnisse auszuüben hat.

§. 6.

Der Bau der Bahnen ist nach Maßgabe der Vorschriften vorzunehmen, welche in der Bahnoordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und den sie ergänzenden und abändernden Bestimmungen enthalten sind.

§. 7.

Die Beschaffung des zur Anlage der Bahnen und ihrer Zubehörden erforderlichen Areals und die Beseitigung aller gegen die Anlage oder den Betrieb der Bahnen gerichteten privatrechtlichen Einwendungen ist Sache des Unternehmers.

Hinsichtlich der Benützung öffentlicher Wege greifen die von dem Ministerium des Innern ertheilten Vorschriften Platz. Beim Feststellung dieser Vorschriften hat der Unternehmer die erforderlichen Einzelpläne einzureichen.

§. 8.

Für die zwangsläufige Abtretung des zur Ausführung der Bahnen erforderlichen Grundeigenthums kommt das Gesetz vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangseinteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg. Blatt S. 446), in der Fassung des Art. 209 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Reg. Blatt von 1899 S. 423) zur Anwendung.

§. 9.

Für den Bau insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

- 1) die Spurweite der Bahnen Jagstfeld-Neuenstadt und Baihingen-Enzweihingen soll 1,435 m betragen; die Feststellung der Spurweite der Bahn Amstetten-Gerstetten bleibt der Entschließung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, vorbehalten.
- 2) Bei den Bahnen Jagstfeld-Neuenstadt und Baihingen-Enzweihingen darf
 - a. der Halbmesser der Krümmungen nicht kleiner als 150 m sein,
 - b. die Überhöhung des äußeren Strangs in den Krümmungen nicht mehr als 100 mm betragen,
 - c. die Längsneigung der Bahn das Verhältnis von 1 : 40 nicht überschreiten.
 Am Bissierwechsel sind entsprechende Übergangsbögen anzulegen.
- 3) Bei der Bahn Amstetten-Gerstetten werden die unter Ziff. 2 aufgeführten Punkte der späteren Regelung durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, vorbehalten.
- 4) In angemessener Entfernung von den in gleicher Ebene mit der Bahn liegenden verkehrsreichen Wegübergängen sind Warnungstafeln mit der bei der Staatsbahn üblichen Aufschrift anzubringen.
- 5) Dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, bleibt vorbehalten:
 - die Bestimmung der Umgrenzung des lichten Raums, welcher für die auf dem Bahngleis zu bewegenden Züge mindestens freizuhalten ist,
 - ebenso die Bestimmung der Umgrenzung der größten zulässigen Breiten- und Höhenmaße der Fahrzeuge,
 - die Feststellung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte,
 - die Bestimmung der Stationen und Anhaltestellen,
 - die Genehmigung der Projekte aller für die erstmalige Herstellung und den Betrieb der Bahnen bestimmten baulichen Anlagen und Einrichtungen, der Projekte für Erweiterungsbauten und Bauveränderungen, sowie der Projekte für die Betriebsmittel und ihre Anzahl.

Der Unternehmer ist auch nach Größnung der Bahnen zur Aenderung und Erweiterung der Anlagen verpflichtet, soweit die Staatsaufsichtsbehörde solche im Interesse des Verkehrs auf der Bahn, sowie im Interesse der Sicherheit des Bahnbetriebs oder des Straßenverkehrs für erforderlich erachtet.

Gegen die künftige Anlage von öffentlichen Wegen, Kanälen und Schußdämmen, die auf Anordnung oder mit Genehmigung der Königlichen Regierung ausgeführt werden sollen und die Eisenbahnen kreuzen oder in ihrer Nähe herzustellen sind, steht dem Unternehmer weder eine Ein sprache noch wegen derselben eine Entschädigungsforderung zu. Es soll jedoch thunlich daran Rücksicht genommen werden, daß durch solche Anlagen der Betrieb der Eisenbahnen nicht gehindert und der Unternehmer nicht in Unkosten versetzt wird.

- 6) Die Zuständigkeit der Behörden der Bau- und Wasserpolizei wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt, insbesondere unterliegt die Herstellung von Hochbauten für die Zwecke der Bahnen in Gemäßheit der allgemeinen Vorschriften dem Erkenntniß der Baulizeibehörde.
- 7) Der Unternehmer hat allen Anordnungen, die wegen polizeilicher Beaufsichtigung der bei dem Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden, nachzukommen.
- 8) Nach Vollendung der Bahnen hat der Unternehmer auf seine Kosten die Vermarkung und Vermessung der an den benützten öffentlichen Wegen eingetretenen Flächenänderungen, sowie der außerhalb solcher Wege zur Bahnanlage verwendeten Grundflächen vornehmen zu lassen, einen vollständigen Plan nebst Beschreibung der Bahn mit Zubehörden und eine genaue und vollständige Rechnung über die Kosten des Baus für jede einzelne Strecke dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, vorzulegen, auch auf Anfordern die Belege für die Bauloserechnung anzuschließen. Die gleichen Ausfertigungen sind im Falle der Vornahme von Ergänzung- und Erweiterungsbauten einzureichen.

S. 10.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß spätestens innerhalb vier Jahren von der Ausfolgung dieser Konzessionsurkunde an erfolgen.

Treten Ereignisse ein, welche den Beginn oder die Fortsetzung des Baues ohne Schuld des Unternehmers wesentlich erschweren, so kann auf sein Ansuchen eine Verlängerung der Frist gewährt werden.

§. 11.

Für den Betrieb der Bahnen gelten folgende Bestimmungen:

- 1) Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit wird bei den Bahnen Jagstfeld-Neuenstadt und Baihingen-Enzweihingen auf 40 km in der Stunde festgesetzt; ihre Festsetzung bei der Bahn Amtstetten-Gerstetten bleibt dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, vorbehalten.
- 2) Die Bahnstrecke muß mindestens einmal an jedem Tage auf ihren ordnungsmäßigen Zustand untersucht werden.
- 3) Die Signalordnung, die Dienstvorschriften und die für das Publikum geltenden Bestimmungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 4) Zu Einführung der reglementarischen und Tarif-Bestimmungen, sowie der Tarifsätze, ferner zur Festsetzung und Änderung des Fahrplans ist die Genehmigung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, oder der von ihm bezeichneten Behörde erforderlich.

Die Tarife und Abänderungen derselben sind spätestens mit der Einführung, Tariferhöhungen dagegen mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten öffentlich bekannt zu machen.

- 5) Die Eröffnung der Bahnen darf nicht erfolgen, ehe nach vorgängiger Prüfung des Schienenwegs und der sonstigen Betriebseinrichtungen durch die damit beauftragten Kommissäre von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, die Erlaubnis hiezu ertheilt ist.
- 6) Die übrigen Vorschriften über den Betrieb werden von dem Unternehmer erlassen und unterliegen der Genehmigung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten.

§. 12.

Besonderer Vereinbarung mit dem Unternehmer werden vorbehalten die Gestaltung des Anschlusses der Nebenbahnen an die Stationen der Württembergischen Staatsbahn,

die Finanzpruchnahme von Grundeigenthum des Staats auf diesen Stationen und in ihrer Umgebung sowie die Besorgung des Dienstes auf den Anschlußstationen.

§. 13.

Die Staatsseisenbahnverwaltung wird auf den gegenseitigen Verkehr mit Stationen der Nebenbahnen direkte Tarife erstellen, soweit hiervor ein Bedürfnis sich ergibt.

Dabei soll davon ausgegangen werden, daß in Absicht auf den Güterverkehr eine häufigste Theilung der Abfertigungsgebühr stattfindet, wenn und insolange eine gleiche Maßnahme beim direkten Verkehr mit anderen an die Württembergische Staatsbahn angegeschlossenen Privatbahnen Platz greift.

§. 14.

Der Unternehmer ist verpflichtet:

- 1) seine Betriebsrechnung nach den von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, ertheilten Vorschriften einzurichten und diesem Ministerium zu der von ihm zu bestimmenden Zeit den jährlichen Betriebsrechnungsbeschluß einzureichen,
- 2) die von der Aufsichtsbehörde zu statistischen Zwecken für nötig erachteten Nachweiszettel sowie deren Unterlagen auf seine Kosten zu beschaffen und der Aufsichtsbehörde in den von ihr festgesetzten Fristen einzureichen.

§. 15.

Der Königlichen Staatsregierung bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, auch Bahnen zu konzessionieren, welche sich an die in dieser Konzession bezeichneten Bahnen als Abzweigung oder Verlängerung anschließen oder dieselben kreuzen.

Ist der Unternehmer geneigt, solche Bahnen selbst zur Ausführung zu bringen und zu betreiben, so wird ihm unter sonst gleichen Bedingungen der Vorzug gegeben werden.

§. 16.

Der Unternehmer ist verpflichtet, Anschlußgleise (Industriegleise u. s. w.) unter den von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, im einzelnen Fall festzustellenden Bedingungen zuzulassen und in Betrieb zu nehmen.

§. 17.

Die während der ganzen Dauer der Konzession erforderlichen Erneuerungs- und Unterhaltungsarbeiten hat der Unternehmer in der Art zu bewirken, daß die Bahnen und das Betriebsmaterial stets in gutem Zustand sich befinden.

§. 18.

Der Unternehmer hat neben dem im Handelsgesetzbuche vorgeschriebenen Reservefonds zur Bestreitung der Ausgaben für die regelmäßig wiederkehrende Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel, sowie zur Bestreitung von Ausgaben, welche durch außergewöhnliche Elementarereignisse und größere Unfälle veranlaßt werden, für jede Bahn einen Erneuerungsfonds nach einem von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, festzustellenden und periodisch zu revidirenden Regulativ zu bilden.

Wenn und solange der angesammelte Erneuerungsfonds als für seine Zwecke ausreichend erscheint, können weitere Zuweisungen an ihn mit Zustimmung des Ministeriums unterbleiben.

§. 19.

Der Unternehmer hat zur Sicherstellung der ihm durch gegenwärtige Konzessionsurkunde und durch die Vorschriften über die Benützung der öffentlichen Wege anferlegten Verpflichtungen eine Kautions von 20 000 M. entweder in bar oder durch Verpfändung von Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Bundesstaates zu stellen, welche, falls sie mindestens zu 3 1/2 % verjünglich sind, zum Nennwerth, andernfalls zum Kurswerth berechnet werden.

Die dem Unternehmer durch die Konzession eingeräumten Rechte treten erst nach Übergabe des Kautionsbetrags an die Eisenbahnhauptkasse in Kraft. Nach Vollendung und Inbetriebsetzung der drei Bahnen wird die Kautions zur Hälfte zurückgegeben.

Die Kautions haftet insbesondere für die von dem Unternehmer etwa beizutreibenden Kosten und Strafen und für die unter Umständen von ihm zu ersehenden Kosten der Wiederherstellung der benützten öffentlichen Wege in den vorigen Stand.

Ist die Kautions durch Inanspruchnahme vermindert worden, so ist der Unternehmer verpflichtet, sie binnen drei Wochen von der ihm zugehenden Aufforderung an auf den ursprünglichen Betrag wieder zu ergänzen.

Die Kautio[n] kann in ihrem ganzen Betrage zu Gunsten der Staatskasse von der Aufsichtsbehörde für verfallen erklärt werden, falls der vorgeschriebene Termin für die Vollendung und Inbetriebsetzung auch nur einer der drei Bahnen nicht eingehalten wird.

§. 20.

Die ertheilte Konzession kann von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, im Allgemeinen oder in Ansicht einzelner Bahnstrecken für erloschen erklärt werden, wenn eine der allgemeinen oder besonderen Bedingungen derselben nicht erfüllt wird und eine Aufforderung zur Erfüllung binnen einer angemessenen Frist ohne Erfolg bleibt.

§. 21.

Kommt der Unternehmer den ihm auferlegten Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach, so kann, wosfern nicht gemäß §. 19 die Kautio[n] für verfallen oder gemäß §. 20 die ertheilte Konzession für erloschen erklärt wird, das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, ihm hiezu einen angemessenen Termin bestimmen und nach dessen fruchtlosem Ablauf die getroffenen Anordnungen auf Kosten des Unternehmers zum Vollzug bringen, auch gegen denselben mit Geldstrafen bis zu 1000 M. für den einzelnen Fall einzutreten, denen sich der Unternehmer als konzessionsmäßig festgesetzten Konventionalstrafen unterwirft.

§. 22.

Der Unternehmer darf den Betrieb der Bahnen nur mit Genehmigung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, aufgeben. Will er die Bahnen veräußern, verpachten oder verpachten, so hat er hiezu gleichfalls die Genehmigung dieses Ministeriums einzuholen.

§. 23.

Die Konzession wird auf die Dauer von 90 Jahren, vom Zeitpunkte der Betriebseröffnung der zuletzt in Betrieb gelangenden Strecke an gerechnet, verliehen. Nach Ablauf dieser Frist gehen die Bahnanlagen unentgeltlich in das Eigenthum des Staats über.

§. 24.

Die Königliche Regierung kann gemäß Art. 9 des Gesetzes vom 18. April 1843, betreffend den Bau von Eisenbahnen, die Abtretung jeder einzelnen Strecke an den Staat verlangen. Macht die Regierung von dieser Befugniß Gebrauch, so ist sie berechtigt, gleichzeitig die zur Zeit der Abtretung vorhandenen beweglichen Gegenstände an Transportmaterial, Betriebsgeräthschaften, Vorräthen u. s. w. gegen Erstattung des von Sachverständigen festgestellten Werthes an sich zu ziehen.

Die Größe des von dem Unternehmer aus eigenen Mitteln aufgewendeten Anlagekapitals, das demselben zu ersehen ist, wird alsbald nach Vollendung der einzelnen Strecken und für jede gesondert ausgemittelt (vergl. §. 9).

Sollten bei der Erwerbung durch den Staat die zu erwerbende Bahn oder ihre Zuhörden sich in schlechtem Zustande befinden, so wird der Aufwand für die vollständige Instandsetzung derselben, welcher nöthigenfalls durch Sachverständige ermittelt wird, an dem zu erflattenden Anlagekapital abgezogen.

Ist die Beiziehung von Sachverständigen erforderlich, so hat das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, und der Unternehmer je einen Sachverständigen zu wählen, falls sich diese nicht einigen, einen weiteren Sachverständigen als Obmann; kommt eine Einigung über die Wahl des Obmannes nicht zu Stande, so soll der Präsident des Landgerichts Stuttgart um Ernennung eines solchen ersucht werden. Die Sachverständigen können nur nach Maßgabe der Vorschrift des §. 406 der Civilprozeßordnung abgelehnt werden. Über die Ablehnung entscheidet der Vorstand des Verwaltungsgerichtshofs als Schiedsrichter.

§. 25.

Wenn die Reineinnahme aus dem Betriebe der drei Strecken in drei Betriebsjahren 6 % der von dem Unternehmer aus eigenen Mitteln aufgewendeten Anlagekosten übersteigen hat, so nimmt für die folgenden Jahre mit einem 6 % übersteigenden Erträgniß die Staatsklasse an dem Mehrerträgniß nach Verhältniß des geleisteten Staatsbeitrags (§. 2) Theil. Bei der Berechnung des Gewinns wird der Gesamtertrag der drei Strecken und im Fall der Abtretung einer solchen der Ertrag der beiden übrigen Strecken zu Grund gelegt.

Als Reineinnahme ist die Summe anzusehen, um welche die Betriebseinnahme die

in dem betreffenden Rechnungsjahre aufgewendeten Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten einschließlich der vorgeschriebenen Rücklagen in den Erneuerungsfonds, jedoch ausschließlich der aus diesem Fonds zu bestreitenden Ausgaben, übersteigt.

§. 26.

Wenn die ertheilte Konzession für erlöschten erklärt wird (§. 20) und die Königliche Regierung die Bahnen oder die einzelnen Bahnstrecken gegen Erfüllung ihres gemäß §. 24 zu ermittelnden Werths zu erwerben nicht beabsichtigt, so kann das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, die Bahn mit den Transportmitteln nebst allem Zubehör für Rechnung des Unternehmers öffentlich versteigern lassen. Wird kein Gebot abgegeben, oder ist keiner der Steigerer annehmbar, so geht die Bahn mit Zubehör an den Staat über, die Betriebsmittel bleiben in diesem Fall Eigentum des Unternehmers.

§. 27.

Der Unternehmer hat beim Bau und Betrieb der Bahnen die zum Schutz der staatlichen Telegraphen- und Telephonleitungen erforderlichen Vorkehrungen nach Anordnung der Post- und Telegraphenverwaltung zu treffen und für die etwaigen Kosten aufzukommen, welche dieser Verwaltung durch seine Aulagen verursacht werden.

Auf Verlangen hat der Unternehmer die Benützung des Bahneigenthums zur Führung der staatlichen Leitungen unentgeltlich zu gestatten, soweit dies mit dem Bahnbetrieb vereinbar ist, auch hat er die Anbringung der staatlichen Leitungen an den zu Bahnzwecken dienenden Gestängen ohne besondere Vergütung zuzulassen, andererseits wird ihm gestattet, an den staatlichen Telegraphengestängen am Bahnkörper die Bahntelegraphenleitungen durch die Organe der Telegraphenverwaltung gegen Erstattung der Kosten anbringen zu lassen.

Bei gemeinsamer Benützung von Gestängen werden die Unterhaltungskosten für diese und die Leitungen je nach der Zahl der Leitungsdrähte verteilt.

§. 28.

Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, auf Verlangen der Postverwaltung mit jedem fahrplanmäßigen Zuge die Postsendungen in einem den Anforderungen der Postverwaltung gemäß einzurichtenden Wagenraum gegen eine, besonderer Vereinbarung vorbehaltene Vergütung zu befördern.

§. 29.

Der Unternehmer ist verpflichtet, hinsichtlich der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militärwanwärtern, die das 40. Lebensjahr noch nicht zurüdgelegt haben, die für den Staatsseisenbahndienst in dieser Beziehung und insbesondere über die Ermittlung der Militärwanwärter bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

§. 30.

Für Kriegsbeschädigung und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesverteidigung veranlaßt werden, kann der Unternehmer einen Ertrag vom Staat nicht in Anspruch nehmen.

Auch kann wegen einer im öffentlichen Interesse oder durch höhere Gewalt nothwendig gewordenen oder von der Militärbehörde auf Grund des §. 31 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 angeordneten zeitweisen Beschränkung oder gänzlichen Einstellung des Betriebs der Bahnen keine Schadloshaltung vom Staat verlangt werden.

§. 31.

Streitigkeiten, welche sich wegen der Auslegung oder Anwendung der gegenwärtigen Konzessionsbedingungen zwischen den betreffenden Staatsbehörden und dem Unternehmer ergeben sollten, werden unbeschadet der Bestimmungen des §. 5 durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, vorbehältlich der Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe des Art. 13 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 entschieden.

Soweit die Entscheidung nicht durch die ohne weiteres Verfahren zulässige Veräußerung der als Caution hinterlegten Faustpfänder zum Vollzug gegen den Unternehmer gebracht werden kann, sind für die Zwangsvollstreckung die jeweils bestehenden Vorschriften über die Vollstreckung von Entscheidungen der Verwaltungsbehörden maßgebend.

§. 32.

Die Sportel für die Ertheilung der Konzession wird auf Grund der Nr. 21 des Sportelstariß auf den Betrag von 1000 M. festgesetzt.

Stuttgart, den 30. Juli 1902.

v. Soden.

**Versfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Kassensführung und Kassenkontrolle bei den öffentlichen Körperschaften und Stiftungen
im Departement des Innern. Vom 9. August 1902.**

Zur Sicherung einer geordneten Kassensführung und wirksamen Kassenkontrolle bei den Rechnern der Gemeinden, Amtskörperschaften und sonstigen unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern stehenden öffentlichen Körperschaften und Stiftungen werden mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Majestät die nachstehenden Bestimmungen getroffen.

I. Uebernahme von Nebenverwaltungen und Nebengeschäften durch die Rechner.

§. 1.

Die Rechner der Gemeinden, Amtskörperschaften und sonstigen unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern stehenden öffentlichen Körperschaften und Stiftungen sind verpflichtet, von der beabsichtigten Uebernahme jeder weiteren öffentlichen Kasse oder Privatverwaltung (Wormschaft, Agentur u. s. w.) der Vertretung der Körperschaft, in deren Dienst sie stehen (Gemeinderath, Amtsversammlung u. s. w.), Anzeige zu erstatten und, soweit dies nach allgemeiner Vorschrift oder den festgesetzten Anstellungsbedingungen erforderlich ist, die Genehmigung der betreffenden Körperschaftsvertretung zur Uebernahme der Nebenverwaltung einzuholen. Außerdem bedarf die Uebernahme einer staatlichen Nebenverwaltung, z. B. des Ortssteueramts, wie bisher der Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde.

Die bei Erlassung dieser Verfügung im Amt befindlichen Rechner haben ihrer Verwaltungsbehörde binnen vier Wochen anzugeben, welche Nebenverwaltungen sie besorgen.

Die Bestimmung des Abs. 1 gilt auch, wenn ein Rechner vor dem Antritt seines Rechneramtes eine öffentliche Kasse bereits übernommen hat und diese Verwaltung beibehalten will.

II. Kassensführung und Verwahrung der Kassenbestände.

§. 2.

Den in §. 1 genannten öffentlichen Rechnern ist die Vermengung der zu ihrer Verwaltung gehörigen Kassengelder mit Geldern einer anderen öffentlichen Verwaltung oder

mit Privatgeldern verboten,^{*)} auch dürfen die Amtsgelder nur in der zu ihrer Verwahrung bestimmten Kasse aufbewahrt werden.

Zur Durchführung dieser Vorschrift sind die körperschaftlichen Verwaltungsbehörden von den Aufsichtsbehörden, soweit nötig, anzuhalten, ihren Rechnern Kassen zur Verfügung zu stellen, welche nach Beschaffenheit und Größe dem Umfang des Geldverkehrs und der Baarbestände der betreffenden Verwaltung angemessen sind.

III. Kassentagbuch und Zahlungsverzeichnisse. Monatliche Kassenfürze der Rechner.

§. 3.

Vorbehältlich der für die Rechnungsführung der körperschaftlichen Sparkassen (§. 32), sowie der Gemeindekrankenversicherung und der Krankenpflegeversicherung (Anlage B zu der Ministerialverfügung vom 28. November 1892, Reg. Blatt S. 571) getroffenen besonderen Bestimmungen hat jeder Rechner neben dem Rechnungshandbuch (Rapiat) oder, wenn statt desselben vom Rechner selbst oder von einem Buchhalter ein Rechnungshauptbuch geführt wird, neben diesem letzteren ein Kassentagbuch zu führen, in welches alle nicht in besondere Einzugs- oder Auszahlungsregister (§. 9) einzutragenden Einnahmen und Ausgaben sofort bei ihrem thatfächlichen Vollzug einzutragen sind. (§§. 37 und 38 des I. Edikts vom 31. Dezember 1818 und §. 6 der K. Verordnung vom 11. März 1822, Reg. Blatt S. 189.)

§. 4.

Das Kassentagbuch ist tabellarisch anzulegen und hat zu enthalten:

- 1) den Hinweis auf die Seite des Rechnungshandbuchs oder Hauptbüchrs, wo der betreffende Posten verrechnet ist,
- 2) den Tag der Vereinnahmung oder Ausbezahlung,
- 3) die Bezeichnung der zahlenden oder empfangenden Personen und Amtsstellen, sowie des Rechtsverhältnisses, welches der Zahlung zu Grund liegt (Gegenstand der Zahlung),
- 4) den Betrag der Einnahme,
- 5) den Betrag der Ausgabe.

^{*)} Erlass des Ministeriums des Innern, betr. die Dienstvergehen der Körperschaftsbeamten, vom 23. Januar 1872, M.A.-Bl. S. 25.

§. 5.

In Kraft bleibt die besondere Vorschrift B 1 der Ministerialverfügung vom 30. September 1824, Reg. Blatt S. 788, betreffend Maßregeln zur Verhütung der Verwendung der von den Steuereinnehmern eingenommenen Staatssteuern für fremde Zwecke, wonach die Oberamtspfleger bei der Einnahme und Ausgabe von Steuergeldern auch im Kassentagbuch genau zwischen den für den Staat und den für die Amtskörperhaft gemachten Einnahmen und Ausgaben zu unterscheiden haben.

§. 6.

Jedes Kassentagbuch ist vor Beginn des Rechnungsjahrs mit fortlaufenden, über das ganze Buch sich erstreckenden Seitenzahlen zu versehen, von welchen eine auf jedem Blatt entweder mit eigenhändigem Namenszug eines Beauftragten der dem Rechner vorgesetzten Verwaltungsbehörde oder mit dem Abdruck eines von der letzteren gehörig verwahrten Stempels zu versehen (zu paraphiren) ist.

Mit Vollziehung dieses Geschäfts ist ein vom Rechner durchaus unabhängiger Beamter zu betrauen. Nach Abschluß eines Tagbuchs sind die Seitenzahlen und die Beurkundungszeichen der Bahnen der leergebliebenen Seiten zu durchkreuzen oder sonst unbrauchbar zu machen.

Ferner ist jedes Kassentagbuch vor dem Beginn des Rechnungsjahrs dauerhaft einzubinden zu lassen. Von dieser Vorschrift sind Verwaltungen mit großem Umsatz entbunden, wenn das Hauptbuch von einem Buchhalter mit selbständiger Verantwortung geführt wird. In diesem Fall sind auf der Titelseite der einzelnen Tagbuchhefte die Seitenzahlen des betreffenden Hefts durch einen vom Rechner unabhängigen Beamten vorzumerken.

Endlich ist vor Beginn des Rechnungsjahrs auf dem ersten Blatt des Tagbuchs der Hauptverwaltung jedes Rechners durch den Vorstand der demselben vorgesetzten Verwaltungsbehörde oder einen von der letzteren zu berufenden Vertreter desselben zu beurkunden, ob und welche öffentliche und private Nebenkassen der Rechner verwaltet (§. 1).

§. 7.

Die Kassentagbücher sind nicht aus den Schreibmaterialienvergütungen der Rechner, sondern auf Kosten der Verwaltungen zu beschaffen.

§. 8.

Das Kassentagbuch wird in der Einnahme- und in der Ausgabespalte auf jeder Seite zusammengerechnet und die Summen jeder Seite werden je auf die nächstfolgende Seite übertragen.

Die Einträge sind vom Rechner eigenhändig lückenlos und streng nach der Zeitfolge des Empfangs und der Auszahlung zu machen. Etwaige Berichtigungen haben so zu erfolgen, daß der ursprüngliche Eintrag lesbar bleibt.

Einnahmen und Ausgaben, welche nach dem Ablauf des Rechnungsjahrs, in welchem sie verfallen waren, aber noch vor dem Rechnungsabschluß erfolgen, sind nicht in dem Tagbuch des Rechnungsjahrs, in welchem sie tatsächlich bewerkstelligt werden, sondern in dem Tagbuch des vorangegangenen Rechnungsjahrs, in welchem sie verfallen waren, einzutragen.

Vorausempfänge und Vorauszahlungen für das dem Jahre ihrer thatsächlichen Vollziehung folgende Rechnungsjahr sind in dem Tagbuch des Rechnungsjahrs, in welchem sie thatsächlich vollzogen wurden, als Einnahmen bzw. Ausgaben einzutragen. Jedoch ist es im Falle des Bedürfnisses nicht ausgeschlossen, daß auch im Laufe eines Rechnungsjahrs das Kassentagbuch für das folgende Rechnungsjahr angelegt und in Benützung genommen wird. Sobald dies geschieht, ist hierüber auf der Titelseite des laufenden Kassentagbuchs auf die in §. 6 Abs. 4 bezeichnete Weise Vormerkung zu machen.

Abschlagszahlungen sind als solche zu buchen.

Die Entnahme von Geld aus der Kasse für sofort zu bewerkstelligende, ihrem Betrag nach noch nicht feststehende Ausgaben (z. B. Einkäufe außerhalb des Amtssitzes des Rechners) ist sofort bei der Entnahme zu buchen. Nach dem Vollzug der Ausgabe ist ein nichtverbrauchter Theil des entnommenen Geldes an der Buchung abzuschreiben oder in Einnahme zu stellen.

Entsprechend ist bei etwaiger Einnahme von Geldern zu verfahren, bezüglich welcher das Bezugssrecht der Verwaltung noch nicht feststeht.

Bloße Kassenbelege (sogenannte Liquidationsposten) dürfen nicht vorkommen.

§. 9.

Dem Steuerabrechnungsbuch des Steuereinbringers (§. 33 des I. Edikts vom 31. Dezember 1818 und §. 6 der Königl. Verordnung vom 11. März 1822, Reg. Blatt S. 189, vergl.

Reg. Blatt von 1891 S. 182), sowie jedem anderen von einem Rechner geführten besonderen Einzugsregister (§. 3), wie z. B. Schulgeldseinzugsregister, wenn dasselbe nicht in übersichtlicher Weise aus wenigen Posten besteht, ist ein nach der Zeitsfolge des Einzugs der Gelder zu führendes, in tabellarischer Form angelegtes Zahlungsverzeichniß beizugeben, welches je in besonderer Spalte zu enthalten hat:

- 1) den Tag des Empfangs der Zahlung;
- 2) die Hinweisung auf die Seite des Abrechnungsbuchs oder sonstigen Einzugsregisters;
- 3) den Betrag der Zahlung.

Weitere Einträge können nach Bedarf in besonderen Spalten gemacht werden.

Zu dieses Zahlungsverzeichniß ist jede einzelne Einnahme möglichst gleichzeitig mit dem Eintrag in dem Einzugsregister selbst unter Angabe des Datums einzutragen.

Wenn jeder einzelne Posten eines besonderen Einzugsregisters gleichzeitig mit der Buchung im letzteren in das Kassentagbuch eingetragen wird, so entfällt für dieses Einzugsregister die Führung eines Zahlungsverzeichnißes.

In gleicher Weise ist zu jedem von einem Rechner geführten Auszahlungsregister (§. 3), wie z. B. Lohnzahlungsregister, ein Zahlungsverzeichniß anzulegen und zu führen.

§. 10.

Mit dem Ende oder doch sofort nach Ablauf jeden Monats ist jedes Zahlungsverzeichniß (§. 9) für den abgelaufenen Monat abzuschließen und zusammenzählen. Sodann ist die Monatssumme jedes einzelnen Zahlungsverzeichnißes in das Kassentagbuch zu übertragen, und zwar in ununterbrochener Anreihung an den vorhergehenden Tagbucheintrag. Die Verwaltungsbehörde kann auch eine Uebertragung in kürzeren Zeiträumen vorschreiben.

Nach der Uebertragung am Monatsende ist das Kassentagbuch in der Einnahme- und in der Ausgabespalte zusammenzählen und der Unterschied beider Summen ist mit dem Erfund des vom Rechner selbst vorzunehmenden Monatskassensturzes zu vergleichen.

Über den Kassenerfund und die Vergleichung desselben mit der Tagbuchsnaheberechnung hat der Rechner in das Tagbuch eine genaue Urkunde aufzunehmen.

Wenn bei einer Kassenverwaltung ein Kontrolleur oder ein Buchhalter angestellt ist,

hat dieser das Ergebniß des unter seiner Mitwirkung vorzunehmenden Monatskassensturzes mitzubeurkunden.

Solange die Tagbücher zweier Rechnungsjahre nebeneinander zu führen sind, also bis zum Abschluß der Rechnung des jeweils vorausgehenden Rechnungsjahrs, hat sich die Tagbuchnachrechnung auf beide Rechnungsjahre zu erstrecken; die monatliche Kassensturzurkunde ist in das Tagbuch des abgelaufenen Rechnungsjahrs einzutragen und in dem Tagbuch des laufenden Jahrs ist auf dieselbe Bezug zu nehmen. Bei gleichzeitiger Führung der Tagbücher von drei Jahren ist die Kassensturzurkunde in das älteste Tagbuch einzutragen.

Ist in einem Monat weder eine Einnahme noch eine Ausgabe angefallen, so kann ein Kassensturz unterbleiben.

Über einen sich beim Kassensturz ergebenden Kassenüberschuß darf der Rechner nur mit Genehmigung seiner Verwaltungsbehörde verfügen. Wenn der Rechner einen sich ergebenden Kassenabmangel erlebt, so hat er hierüber im Kassentagbuch einen Vermerk zu machen.

Die Verwaltungsbehörden werden bei größeren Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, daß alljährlich ein Monatskassensturz in die Urlaubszeit des Rechners fällt.

IV. Kassenberichte, Steuer- und Umlagelieferungsberichte.

§. 11.

Das Ergebniß des monatlichen Kassensturzes hat jeder Rechner spätestens binnen einer Woche seiner Verwaltungsbehörde unter Angabe der Summen sowohl der Einnahmen als auch der Ausgaben im Berichtsmonat und in den vorangegangenen Monaten anzugeben (monatlicher Kassenbericht).

Bei den Rechnern von Gemeinden mit nicht mehr als 1000 Einwohnern und bei allen Rechnern, deren ordentliche Jahreseinnahme den Betrag von 3000 M. nicht übersteigt, kann die Verwaltungsbehörde beschließen, an Stelle des monatlichen Kassenberichts die monatliche Einsicht des Kassentagbuchs und der Kassensturzurkunde durch den Vorstand der Verwaltungsbehörde treten zu lassen, welcher hierüber im Kassentagbuch Vermerk zu machen hat.

Bei Stiftungen, welche nicht von den Gemeindebehörden verwaltet werden, kann die Verwaltungsbehörde sowohl von dem Verlangen monatlicher Kassenberichte als von der monatlichen Einsicht des Tagbuchs Umgang nehmen.

§. 12.

Mit dem vom Oberamtspfleger dem Oberamt zu erstattenden monatlichen Kassenbericht ist ein summarischer Rechnungsbericht über den Anfall an Einnahmen und Ausgaben 1. in den vorangegangenen Monaten des jeweils laufenden Rechnungsjahrs und 2. im letzten Monat unter Einhaltung der Rubrikenordnung des Rechnungshauptbuchs zu verbinden.

Diesem Rechnungsauszug ist ein Nachweis darüber beizugeben, wieviel jede einzelne Gemeinde des Oberamtsbezirks 1. in den vorangegangenen Monaten des laufenden Rechnungsjahrs und 2. im letzten Monat an Staatssteuern, Amtskörperschaftssteuern und Brandshadenumlage zur Oberamtspflege geliefert hat.

§. 13.

Ebenso hat der Landarmenpfleger allmonatlich dem Vorsitzenden der Landarmenbehörde seinen nach der Ordnung des Hauptbuchs aufzustellenden Rechnungs- und Kassenbericht zu erstatten. In demselben sind die Lieferungen der einzelnen Bezirke an der Kreisumlage sowohl in den vorausgegangenen Monaten des Rechnungsjahrs als auch im letzten Monat nachzuweisen.

Gleichzeitig mit jeder Kreisumlageslieferung an die Landarmenpflege hat der Oberamtspfleger, beziehungsweise in Stuttgart die Gemeindebehörde, dem Vorsitzenden der Landarmenbehörde den Betrag der an die Landarmenpflege erfolgten Lieferung anzugeben.

§. 14.

Je auf den 1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar und 1. April hat der Ortsvorsteher dem Bezirksamt unter Angabe des Tags und der Beträge der einzelnen Lieferungen anzugeben, wieviel in den letzten drei Monaten von seiner Gemeinde an Staatssteuern, Amtskörperschaftssteuern und Brandshaden an die Oberamtspflege geliefert worden ist. Aus diesem Anlaß hat der Ortsvorsteher den Gang des Einzugs und der Ablieferung der Steuern zu überwachen. (Feststellung des Ministeriums des Innern vom 30. September 1824, Reg. Blatt S. 788.)

§. 15.

Die Verwaltungsbehörde, welcher die monatlichen Kassenberichte zu erstatten sind (§. 11), hat dieselben sofort nach ihrem Einlaufe zu prüfen und nachrechnen zu lassen, auch die etwa veranlaßten Verfügungen zu treffen.

Das Oberamt hat die vierteljährlichen Steuerlieferungsberichte der Ortsvorsteher (§. 14) nach Eingang derselben mit den Kassenberichten des Oberamtspflegers (§. 12) zu vergleichen und etwaige Verschiedenheiten alsbald zu untersuchen; auch hat das Oberamt an der Hand der Kassenberichte des Oberamtspflegers und der Steuerlieferungsberichte der Ortsvorsteher darüber zu wachen, daß der Steuereinzug seinen gesetzlichen Fortgang hat und daß die eingezogenen Staatssteuern und sonstigen fremden Gelder rechtzeitig an die vorgeschriebenen Kassenstellen abgeliefert werden.

Der Vorsitzende der Landarmenbehörde hat die ihm erstatteten Lieferungsberichte (§. 13) mit den vom Landamtspfleger zu erstattenden Kassenberichten und in einzelnen Fällen mit dessen Buchungen selbst zu vergleichen.

§. 16.

Bei der jährlichen Rechnungsrevision sind die in Betracht kommenden monatlichen Kassenberichte und Lieferungsanzeigen mit dem Inhalt der Rechnung zu vergleichen.

V. Kassenrevisionen. Allgemeines.

§. 17.

Wenn einer der in §. 1 genannten Rechner mehrere öffentliche Kassen verwaltet, oder als Vormund, Pfleger, Konkurs-, Zwangs- oder Nachlaßverwalter aufgestellt ist, hat sich eine bei demselben vorzunehmende Kassenrevision stets auf sämtliche von ihm geführten unter öffentlicher Aufsicht stehenden Verwaltungen zu erstrecken.

Unterstehen die verschiedenen Kassen des Rechners verschiedenen Verwaltungsbehörden, so ist die Kassenrevision Obliegenheit derjenigen Behörde des Departements des Innern, welcher die Hauptverwaltung des Rechners untersteht (§§. 1 und 6).

Von dem Ergebnis der Kassenrevision sind in einem solchen Fall die Behörden der sämtlichen Nebenkassen des Rechners, auch wenn dieselben nicht dem Departement des Innern angehören, in Kenntniß zu setzen. Diese Mittheilungen, welche, wenn die Kassenrevision keinen Anstand ergeben hat, in einfachster Form mittels Formulars ohne

Einsetzung von Beträgen erfolgen können, ersehen in der Regel die Vornahme besonderer Kassenstürze bei den dem Departement des Innern unterstehenden Nebenkassen des Rechners.

Den einer Nebenkasse oder Nebenverwaltung vorgesehnen Justizbehörden ist von dem Ergebnis der Kassenrevision nur dann Nachricht zu geben, wenn sich bei derselben ein Anstand ergeben hat.

VI. Kassenrevision bei den Gemeinderechnern.

§. 18.

Bei den Gemeinderechnern und Gemeindestiftungsrechnern, deren ordentliche Jahreseinnahmen 3000 M. nicht übersteigen, ist jährlich mindestens ein unvermuteter Kassensturz, bei allen übrigen Gemeinderechnern und Gemeindestiftungsrechnern sind jährlich mindestens zwei unvermuthete Kassenstürze vorzunehmen. Die Vornahme dieser Kassenstürze ist Obliegenheit des Ortsvorstehers; bei den Rechnern von Gemeindestiftungen im Sinne des Art. 45 des Gesetzes vom 21. Mai 1891 ist dem ersten Ortsgeistlichen die Theilnahme anheimzugehen.

Außerdem ist bei den Gemeinderechnern und Gemeindestiftungsrechnern aus Anlaß des Rechnungsbeschlusses ein Kassensturz vorzunehmen, und zwar durch den Verwaltungsaltuar, sofern dieser den Rechnungsbeschluß besorgt, sonst durch den Ortsvorsteher. In beiden Fällen kann die Beziehung einer Urkundsperson unterbleiben.

Wenn der Rechner mehrere Kassen verwaltet, so ist der mit dem Rechnungsbeschluß zu verbindende Kassensturz nur aus Anlaß des Abschlusses der Rechnung der Hauptverwaltung vorzunehmen, jedoch auf die Nebenkassen (§. 17) auszudehnen.

Dem Oberamt bleibt die Vornahme unvermutheter Kassenstürze bei den Gemeinderechnern und Gemeindestiftungsrechnern aus besonderen Gründen unbenommen.

§. 19.

Die Nachrechnung, welche in Verbindung mit dem beim Rechnungsbeschluß vorzunehmenden Kassensturz zu ziehen ist, liegt dem Rechnungssteller, also entweder dem Verwaltungsaltuar, oder dem Rechner selbst, oder wenn ein Rechnungshauptbuch von einem Buchhalter geführt wird, diesem Letzteren ob. Die vom Rechner selbst gefertigte Nachrechnung ist vom Ortsvorsteher oder einem anderen Gemeindebeamten zu prüfen.

§. 20.

Bei Vornahme der unvermutheten Kassenstürze und der zugehörigen Nachrechnungen ist folgendermaßen zu verfahren:

1) Unmittelbar nach der Ankunft des Ortsvorstechers hat derselbe die Kassenschlüssel und die nicht abgeschlossenen Kassentagbücher zur Hand zu nehmen und den Rechner darüber zu Protokoll zu vernehmen:

- a) ob der Kassenschlüssel in mehreren Exemplaren vorhanden ist und wo zutreffendfalls die übrigen Exemplare verwahrt sind;
- b) ob außerhalb der Amtskasse Gelder verwahrt sind und bezahrendfalls wo;
- c) ob in der Amtskasse keine anderen als Amtsgelder sich befinden;
- d) ob der Rechner Quittungen für Zahlungen besitzt, welche noch nicht geleistet worden sind;
- e) ob alle thatsächlich vollzogenen Einnahmen und Ausgaben im Kassentagbuch eingetragen sind.

2) Hierauf hat sich der Ortsvorsteher auf Grund des Vermerks auf dem ersten Blatt des von dem Rechner über seine Hauptverwaltung geführten laufenden Tagbuchs (§. 6) zu vergewissern, welche Nebenkassen derselbe verwaltet. Sodann sind die Bestände der Kassen aller öffentlichen Verwaltungen des Rechners einschließlich von Vormundschaften u. s. w. (§. 17) zu zählen, wobei darauf zu achten ist, daß die gezählten Gelder erst dann in die Kasse zurückgelegt werden, wenn die Zählung aller Kassenbestände beendigt ist. Die vom Rechner selbst, sowie die von Privaten versiegelten Geldrollen mit Gold- und Silbermünzen sind zu öffnen; dies kann bei solchen Rollen unterbleiben, bei welchen in Folge des Gebrauchs von durchlochtem Geldrollenpapier die Ränder aller in ihnen enthaltenen Münzen sichtbar sind. Bei Rollen mit Niedelmünzen, welche nicht in dieser Weise hergestellt sind, genügt ein Stichprobeweis. Dessen.

Über den Erfund ist unter Angabe der Geldsorten eine vom Rechner mitzuunterzeichnende Urkunde aufzunehmen.

3) Sofort sind — gegebenenfalls durch den zur Nachrechnung beizuziehenden Rechnungsverständigen — sämtliche laufenden Kassentagbücher je durch Übertragung der in den geführten Zahlungsverzeichnissen für die Zeit seit dem letzten Abschluß (§. 10) sich ergebenden Summen zu ergänzen, nachzurechnen und abzuschließen.

Wenn die Rechnung des Vorjahres bereits abgeschlossen ist, so ist zu prüfen, ob der Einnahme- beziehungsweise Ausgabeüberschuß richtig in das laufende Tagbuch übertragen ist. Ist der Abschluß für das Vorjahr noch nicht erfolgt, so ist für die betreffende Verwaltung auch das Tagbuch für das abgelaufene Rechnungsjahr nachzurechnen und abzuschließen. Ebenso ist ein etwa bereits angelegtes Tagebuch für das folgende Rechnungsjahr (§. 8 Abs. 4) abzuschließen.

Wenn hienach mehrere Kassentagbücher für den Kassensturz in Betracht kommen, ist die Summe der Einnahmen und der Ausgaben von jedem Tagbuch wie auch die Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben in dem Kassensturzprotokoll aufzuführen.

Das Ergebniß der Tagbuchsabschlüsse ist mit dem Kassenerfund zu vergleichen; ergibt sich dabei ein erheblicher Unterschied, so ist der Rechner sofort darüber zu Protokoll zu vernehmen und das nach Lage der Sache Erforderliche einzuleiten.

4) An die Vergleichung der Tagbuchsabschlüsse mit dem Kassenerfund (Biff. 3) schließt sich alljährlich mindestens bei einem unvermutheten Kassensturze eine vollständige Nachrechnung des Rechnungshauptbuches beziehungsweise Rechnungshandbuchs (Nachrechnung im engeren Sinn) der Hauptverwaltung des Rechners, sowie der übrigen von ihm geführten, unter der Aufsicht des Departements des Innern stehenden Verwaltungen desselben an, während bei weiterem unvermutheten Kassenstürzen die Tagbuchsrechnung mit stichprobeweiser Vergleichung der Belege genügt.

Die Ziehung der vollständigen Haupt- bzw. Handbuchnachrechnung ist ebenfalls in erster Linie Sache des Ortsvorstehers. Ist er aber nicht Rechnungsverständiger oder sonst nicht in der Lage, dieses Geschäft zu besorgen, so ist dasselbe einem vom Rechner durchaus unabhängigen rechnungsverständigen Beamten oder Geschäftsmann zu übertragen; in Gemeinden, für welche ein Verwaltungsaktuar aufgestellt ist, ist dieser Letztere damit zu betrauen, jedoch unter geeigneter Vorsehrift dafür, daß die Vornahme des Kassensturzes eine unvermuthete bleibt.

Das Ergebniß der Haupt- bzw. Handbuchnachrechnung ist sofort nach ihrer Beendigung mit dem Ergebniß der Tagbuchsrechnung zu vergleichen. Ein erheblicher Unterschied, welcher sich nicht dadurch rechtfertigt, daß das Haupt- bzw. Handbuch zur Zeit des unvermutheten Kassensturzes nicht vollständig auf dem Laufenden ist, ist zu untersuchen.

5) Mit der Haupt- bzw. Handbuchnachrechnung ist eine Vergleichung der Rech-

nungssbelege mit den Einträgen im Rechnungshaupt- bzw. Handbuch und, soweit dieses zur Zeit des Kassensturzes nicht auf dem Laufenden ist, mit den Tagbüchleinträgen zu verbinden. Hierbei sind die Belege zu prüfen und nöthigenfalls wenigstens stichprobenweise nachzurechnen. Bei Lieferungslisten von Untereinbringern ist insbesondere auf das Datum zu achten. In wieweit bei sehr großen Verwaltungen die stichprobeweise Vergleichung der Belege genügt, muß dem Ermessen des den Kassensturz vornehmenden Beamten überlassen werden.

6) Bei der Nachrechnung ist durch den Ortsvorsteher unter Mitwirkung des etwa beigezogenen bzw. beizuziehenden Rechnungsverständigen (Biff. 4) auf Grund seiner Kenntniß des Gangs der Verwaltung und nöthigenfalls auf Grund der Durchsicht der Gemeinderathsprotokolle in umsichtige Erwägung zu ziehen, ob Einnahmen, welche angefallen sein müssen oder mit Wahrscheinlichkeit angefallen sein sollten, rechtzeitig und im vollen Betrag gebucht sind. Ergeben sich hierbei Zweifel, so sind geeignete Erhebungen zu machen, insbesondere auffallende Ausstände den Schuldner zu Anerkennung mitzuhilfen.*)

Letzteres ist insbesondere bei auffallenden Ausständen im Steuerabrechnungsbuch, bei Holz- und Pachtgeldern, sowie bei Kapitalzinsen nicht zu unterlassen, auch sind von Zeit zu Zeit einzelne Steuerpflichtige um Ueberlassung ihrer Steuerbüchlein zur Prüfung in der Richtung zu ersuchen, ob in denselben nicht höhere Schuldigkeiten und Abzahlungen eingetragen sind, als im Abrechnungsbuch. Diese Maßregel ist entbehrlich, wenn bei einer Steuereinnehmerei ein ständiger Kontrolleur aufgestellt ist.

Bei der Prüfung der Verrechnung von Holz- und sonstigen Versteigerungserlösen ist darauf zu achten, ob kein Versteigerungsprotokoll fehlt.

Für Beachtung vorstehender Gesichtspunkte ist im Falle der Beziehung eines besonderen Rechnungsverständigen nicht bloß dieser, sondern auch der Ortsvorsteher verantwortlich.

7) Unläßlich der Nachrechnung sind ferner die monatlichen Kassenberichte des Rechners, soweit solche zu erstatten sind, mit den Einträgen im Kassentagbuch und Rechnungsbuch zu vergleichen.

8) Wenn bei der Kasse ein Kontrolleur angestellt ist, sind bei der Nachrechnung auch

*) Die vorgeschriebene jährliche Ausstandsverurlaubung (Art. 17 des Gesetzes vom 17. Juli 1824, über die bei den einzelnen Steuerpflichtigen bestehenden Rückstände, Reg. Blatt S. 531) wird hierdurch nicht berührt.

die Kontrollbücher zur Vergleichung nicht nur bezüglich der Summen, sondern auch bezüglich einzelner Posten heranzuziehen.

9) Sofern die Verwaltung im Geschäftsverkehr mit einer Bank steht, ist mit derselben zu vereinbaren, daß die Mitunterzeichnung der vom Rechner in diesem Verkehr auszustellenden Anweisungen und Checks durch den Ortsvorsteher oder einen besonders hiemit betrauten Gemeindebeamten Bedingung für die Gültigkeit der Anweisungen und Checks ist. Die Checkformulare sind unter gemeinschaftlichem Verschluß des Rechners und des Ortsvorstehers oder seines Vertreters zu verwahren. Der Ortsvorsteher oder der mit seiner Vertretung beauftragte Beamte hat über die von ihm mitunterzeichneten Anweisungen oder Checks unter Angabe von Betrag und Datum der Abhebungen ein Verzeichniß zu führen, welches bei den Nachrechnungen zur Vergleichung mit den Buchungen des Rechners heranzuziehen ist.

Herner ist der Betrag des Guthabens der Verwaltung zur Zeit des Kassensturzes auf Grund des letzten Rechnungsauszugs der Bank und der nach den Büchern der Kasse inzwischen gemachten Anlagen und Abhebungen zu berechnen. Sodann ist die Bank um eine Bestätigung zu ersuchen, ob das berechnete Guthaben (abgesehen von den laufenden Kontokorrentzinsen) mit der Buchung der Bank übereinstimmt.

10) Wenn beim Kassensturz Empfangsbescheinigungen für gebuchte Zahlungen in erheblicherem Betrag nicht vorliegen, insbesondere weil solche erst kurz vor dem Kassensturz gemacht worden sind, so sind die betreffenden Posten zur nachträglichen Prüfung der Empfangsbescheinigung vorzumerken, sofern es nicht angezeigt ist, den im Tagbuch eingetragenen Empfänger um Bestätigung des Empfangs zu ersuchen.

11) Wenn das Kassensturzgeschäft unterbrochen werden muß, so sind Bücher und Belege von dem den Kassensturz besorgenden Beamten und dem Rechner unter gemeinschaftlichem Verschluß zu nehmen.

12) Im Übrigen ist es Sache des Gemeinderaths, die durch etwaige besondere Verhältnisse einer Verwaltung bedingten Maßregeln zu treffen.

§. 21.

Die Vorschriften der §§. 18 bis 20 finden auf die Rechner der Gemeindeverbände, sowie auf die Theilgemeinderechner, und zwar auf die Letzteren unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Vereinfachung des Rechnungswesens der

Theilgemeinden (Art. 11 des Gesetzes vom 17. September 1853, Reg. Blatt S. 389, Ziff. 5 von Nr. VI der Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 30. Oktober 1848, Reg. Blatt S. 493), entsprechende Anwendung.

§. 22.

Die Einhaltung der Vorschriften der §§. 18 bis 21 durch die Gemeindebehörden ist von den Oberämtern bei der jährlichen Rechnungsrevision zu überwachen.

§. 23.

Bei jeder an Ort und Stelle stattfindenden Abhör einer Gemeinde- oder Gemeindesiftungsrechnung (Votabhör) hat der Oberamtmann einen Kassensturz vorzunehmen.

Die Nachrechnung zu diesem Kassensturz ist, wenn bei der betreffenden Verwaltung ein Buchhalter oder ein Kontrolleur angestellt ist, von diesem, wenn der Rechner seine Rechnung selbst stellt, durch einen von ihm unabhängigen Gemeindebeamten, sonst durch den Verwaltungsaudiatur vor dem Abhörtermin rechnerisch vorzubereiten, wobei die zum Rechnungsabschluß gefertigte Nachrechnung benutzt werden kann. Die sachliche Prüfung nach den Gesichtspunkten des §. 20 Ziff. 6 liegt dem Oberamtmann ob, welcher hiedurch etwa veranlaßte Verfügungen alsbald zu treffen hat.

§. 24.

Für die Kassenrevision in den größeren Stadtgemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern gelten die Vorschriften der §§. 18 bis 23 mit folgenden besonderen Bestimmungen:

- 1) Mit Vornahme der unvermeidlichen und der beim Rechnungsabschluß vorzunehmenden Kassenstürze kann der Gemeinderath an Stelle des Stadtvorstands ein Gemeinderatsmitglied oder einen besonders hiefür angestellten Beamten trauen.
- 2) Aus Anlaß der Rechnungsprüfungsverhandlungen (Justifizierung der Rechnungen, vergl. §. 17 ff. der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 18. November 1891, Reg. Blatt S. 279) braucht in der Regel weder vom Gemeinderath, noch vom Bezirksamt ein Kassensturz vorgenommen zu werden.

- 3) Dem Gemeinderath bleibt es überlassen, für die einzelnen städtischen Verwaltungen deren Eigenart entsprechende besondere Kassenkontrollvorschriften zu erlassen, welche insoweit der Genehmigung des Ministeriums des Innern zu unterstellen sind, als sie den Vorschriften dieser Verfügung widersprechen.

VII. Kassenrevision bei den Amtskörperschaftsrechnern.

§. 25.

Bei jedem Amtskörperschaftsrechner, insbesondere bei dem Oberamtspfleger und dem Oberamtsparkassier, hat das Oberamt neben dem in §. 83 des Verwaltungsgedikts vorgeschriebenen Kassensturz des Amtsversammlungsausschusses jährlich zwei unvermutete Kassenstürze vorzunehmen. Aus Aulaz der Rechnungsabhör kann ein Kassensturz mit Rücksicht auf den vorangegangenen, vom Amtsversammlungsausschuss in Gemäßheit des §. 83 des Verwaltungsgedikts vorgenommenen Kassensturz in der Regel unterbleiben.

Die Befugnis und Verpflichtung des Oberamts zur Vornahme außerordentlicher Kassenstürze aus besonderer Veranlassung bleibt unberührt.

§. 26.

Auf das Verfahren bei den unvermuteten Kassenstürzen und den zugehörigen Nachrechnungen bei den Amtskörperschaftsrechnern sind die Vorschriften des §. 20 entsprechend anzuwenden. Es ist also insbesondere mit einem der im Jahr vorzunehmenden unvermuteten Kassenstürze eine vollständige Nachrechnung zu verbinden, während bei dem weiteren unvermuteten Kassensturz eine genaue Tagbuchsrechnung mit stichprobeweiser Prüfung und Vergleichung der Belege genügt.

Für die sachgemäße Vornahme des Geschäfts ist der Oberamtmann, welchem die Buziehung des oberamtlichen Revisionsassistenten oder einer anderen Hilfsperson überlassen bleibt, verantwortlich.

Bei den Kassenstürzen bei der Oberamtspflege hat eine Vergleichung der vierteljährlichen Lieferungsberichte der Ortsvorsteher (§. 14) und etwaiger von dem Oberamtmann anlässlich seiner Anwesenheit in den Bezirksgemeinden gemachten Vormerkungen über die seit dem letzten Vierteljahrsbericht bewerkstelligten Lieferungen an Steuern,

Brandschaden u. s. w., sowie der dem Oberamt über die Bezahlung und Verrechnung der Brandentschädigungsgelder (Verfügung des Ministeriums des Innern vom 25. Juni 1863, Reg. Blatt S. 91) und über die von der Straßenbaukasse geleisteten Baarzuschüsse*) zugegangenen Nachrichten mit den Buchungen des Oberamtspflegers statzufinden.

Die in Folge des Aufrechnungsverhältnisses mit der Ministerialkasse des Innern, der Staatshauptkasse, dem Kriegszahlsamt und der Brandversicherungshauptkasse von der Oberamtspflege diesen Kassenstellen bezw. den Straßenbauinspektionen zur Aufrechnung vorzulegenden Zahlungsbelege und Aufrechnungsverzeichnisse sind den genannten Stellen durch Vermittlung des Oberamts einzufinden, auch hat der Oberamtspfleger über alle diese Belege ein fortlaufendes Verzeichniß unter Angabe von Betrag und Tag der Zahlung zu führen, welches dem Oberamt mit jeder Sendung vorzulegen, vom oberamtlichen Revisionsassistenten hinsichtlich seiner Übereinstimmung mit den eingesandten Belegen zu beurkunden und sofort der Oberamtspflege zurückzugeben ist. Dieses Verzeichniß hat bei der Nachrechnung die zur Aufrechnung vorgelegten Ausgabebelege zu erscheinen.

Die Führung eines solchen Verzeichnisses kann unterbleiben, wenn Konzepte der Aufrechnungen, welche die einzelnen Zahlungen enthalten, bei der Oberamtspflege zurückzuhalten werden, nachdem sie vom oberamtlichen Revisionsassistenten hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit der durch Vermittlung des Oberamts abzusendenden Reinschrift verglichen sind.

Wenn am Tag des Kassensturzes Empfangsbescheinigungen für Baarlieferungen an die obengenannten Kassenstellen, sowie für Biußscheinlieferungen an die Staatschuldenkasse noch nicht vorliegen, so ist über die betreffenden Posten in der Kassensturzkunde Vormerkung zu machen und die betreffenden Kassenstellen sind vom Oberamt um Bestätigung der Lieferung zu erfragen, sofern im einzelnen Fall nicht eine nachträgliche Prüfung der Empfangsbescheinigungen nach Eingang oder eine Vergleichung der Postenlieferungsscheine für genügend erachtet wird.

VIII. Kassenrevision bei den Rechnern der Landarmenverbände.

S. 27.

Auf die Vornahme der Kassenstürze bei den Rechnern der Landarmenverbände, insbesondere bei den Landarmenpflegern, finden die Vorschriften des VII. Abschnitts

*) Erlass des Ministeriums des Innern vom 1. Dezember 1894, M.-A.-Blatt S. 404.

dieser Verfügung entsprechende Anwendung (§§. 17 und 18 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1889, Reg. Blatt S. 224).

Bei der Nachrechnung zu den Kassenstürzen bei der Landarmenpflege sind außer den Kassenberichten des Landarmenpflegers insbesondere die Lieferungsberichte der Oberamtspfleger (§. 13) und die Benachrichtigungen des Ministeriums des Innern über Zahlungsanweisungen gemäß Art. 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 17. April 1873 zur Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 2. Juli 1889 (Reg. Blatt S. 217) sowie gemäß Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger, vom 29. Dezember 1899 (Reg. Blatt S. 1284) mit den Tag- und Hauptbucheinträgen zu vergleichen.

IX. Kassenrevision bei Stiftungen, welche nicht von den Gemeindebehörden verwaltet werden.

§. 28.

Auf die Kassenrevision bei den nicht von den Gemeindebehörden verwalteten, der Aufsicht des Ministeriums des Innern unterstehenden Stiftungen finden, soweit nicht die Stiftungsurkunden abweichende Bestimmungen treffen, die Vorschriften des VI. Abschnitts dieser Verfügung sinngemäße Anwendung. Die erforderlichen Einleitungen zur Durchführung der Vorschriften werden von den betreffenden Stiftungsaufsichtsbehörden getroffen.

X. Verwahrung und Prüfung der Kapitalurkunden.

§. 29.

Für die Verwahrung der Kapitalurkunden (Hypothekenbriefe, Schuldcheine, Schuldverschreibungen u. s. w.) jeder der in §. 1 genannten Verwaltungen ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Kapitalvermögens der einzelnen Kasse ein vom Rechner unabhängiger Kapitalbriefverwahrer zu bestellen, welcher über die ihm übergebenen Schuldurkunden ein fortlaufendes Verzeichniß zu führen und stets auf dem Laufenden zu erhalten hat.

Dem Rechner darf derselbe Kapitalurkunden nur gegen Becheinigung ausfolgen.

Die Zinscheine und Erneuerungsscheine der dem Kapitalbriefverwahrer übergebene Schuldverschreibungen hat nicht dieser, sondern der Rechner zu verwahren.

Bei Heimzahlung von Kapitalien hat der Verwahrer von der erfolgten Eintragung der Zahlung unter den Einnahmen sich zu überzeugen und in seinem Verzeichniß einen entsprechenden Vermerk zu machen.

Bei Ausfolge von Schuldverschreibungen aus Anlaß der Änderung des Zinsfußes hat der Kapitalbriefverwahrer darauf zu achten, daß ihm die neue oder abgeänderte Schuldverschreibung in angemessener Zeit wieder übergeben wird. Im Anstandsfalle hat er der betreffenden Verwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten. Dasselbe ist bei vorübergehender Ausfolge von Hypothekenbriefen zu beachten.

Der Kapitalbriefverwahrer hat die Übereinstimmung der von ihm verwahrten Schuldurkunden mit den in der Rechnung aufgeführten Kapitalien anlässlich des jährlichen Rechnungsschlusses, von welchem er durch den Vorstand der Verwaltungsbehörde oder den Verwaltungsaatuar in Kenntniß zu setzen ist, zu prüfen und das Prüfungsergebnis in der Rechnung zu beurkunden.

Über die Verwahrung der Kapitalbriebe körperschaftlicher Sparkassen können durch das Sparkassenstatut abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§. 30.

Bezüglich der Prüfung der Kapitalbriebe vor der Entlastung der Rechner hat es bei den Rechnern der Stadtgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern bei den Vorschriften der §§. 19 Abs. 3, 23 Abs. 2 und 35 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 18. November 1891 (Reg. Blatt S. 279) sein Verbleiben.

Bei den Verwaltungen der übrigen Gemeinden und Gemeindestiftungen, sowie der Amtskörperschaften hat sich der Oberamtmann aus Anlaß der Rechnungsabhör alljährlich zu überzeugen, ob die Kapitalurkunden der Verwaltung vorhanden und vorjährig beschaffen sind, sowie ob die in der abzuhörenden Rechnung aufgeführten Kapitalbeträge mit den Kapitalurkunden übereinstimmen. Hierbei können zum Vorlesen der Rechnungseinträge und zum gleichzeitigen Nachlesen des Verzeichnisses des Kapitalbriefverwahrers einzelne Gemeinderathss- bzw. Amtsversammlungsmitglieder beigezogen werden.

Wenn die Kapitalien in der revidirten und abzuhörenden Rechnung selbst nicht einzeln aufgeführt sind, so ist der Prüfung der Kapitalurkunden das einen Bestandtheil der Rechnung bildende, der jährlichen Revision unterliegende, besondere Kapitalienverzeichniß zu Grund zu legen.

Die Urkunden über neuausgeliehene Kapitalien, welche in der revidirten Rechnung noch nicht gebucht sind, werden an der Hand des laufenden Rechnungshand-(Haupt-)buches und Kassentagbuches geprüft.

Findet die Rechnungsabhör nicht am Sitz der betreffenden Verwaltung statt, so ist die Prüfung der Kapitalurkunden bei der nächsten Anwesenheit des Oberamtmanns in der Gemeinde nachzuholen.

Die Prüfung der Kapitalbriefe der Landarmenverbände ist Sache des Vorsitzenden der Landarmenbehörde, welcher die erforderliche Anzahl von Auschusßmitgliedern zu dem Geschäft beiziehen wird.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Prüfung der Kapitalbriefe finden auch auf die nicht von den Gemeindebehörden verwalteten, der Anstalt der Behörden des Departements des Innern unterstehenden Stiftungen sinngemäße Anwendung.

XI. Verurkundung der Darlehen.

§. 31.

Die Verwaltungsbehörden der in §. 1 genannten Körperschaften und Stiftungen haben die Darlehensschuldner derselben längstens alle vier Jahre zu veranlassen, ihre Darlehensschuldigkeiten unterschriftlich anzuerkennen. Auf Inhaberschuldverschreibungen erstreckt sich diese Vorschrift nicht.

Darüber, ob diese Verurkundung alljährlich oder alle zwei, drei oder vier Jahre stattzufinden hat, ist von den Verwaltungsbehörden ausdrücklich Beschuß zu fassen.*)

Die Schuldnerkenntnisse sind nicht vom Rechner, sondern von dem Vorstand der betreffenden Verwaltungsbehörde oder, wenn ein Kontrolleur angestellt ist, von diesem herbeizuführen, auch kann der Verwaltungsaktuar oder sonst ein geeigneter Beamter mit dem Geschäft betraut werden.

Die Aufforderung der Schuldner hat auf eine für den Schuldner möglichst wenig belästigende Weise zu erfolgen.

Die Säumnisse der körperschaftlichen Sparkassen können abweichende Bestimmungen treffen.

Dispensationen von der Kapitalienverurkundung, welche einzelnen Rechnern zur Zeit der Verkündigung der gegenwärtigen Verfügung ertheilt sind, treten außer Wirksamkeit.

*) Die Vorschriften über die Auslandsverurkundung (Art. 17 des Gesetzes vom 17. Juli 1824, Reg. Blatt S. 531) werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

XII. Besondere Bestimmungen für die Kassenkontrolle bei den von den Körperschaften betriebenen Sparkassen, insbesondere den Oberamtssparkassen.

§. 32.

Soweit die Einführung einer von den Vorschriften des III. Abschnitts dieser Verfassung abweichenden Kassenbuchführung für die Sparkassenverwaltungen als Bedürfnis erscheint (§. 3), ist die für die einzelne Sparkasse getroffene Einrichtung in deren Satzung oder in einer der Genehmigung der Kreisregierung zu unterstellenden Dienstanweisung zu regeln.

§. 33.

Bei jeder Sparkasse, ohne Rücksicht auf die Größe ihres Vermögens, ist ein Kontrolleur (Gegenrechner) aufzustellen, dessen Amtsobligenheiten in der Sparkassensatzung oder durch eine besondere Dienstanweisung zu regeln sind.

Der Kontrolleur hat insbesondere für sämtliche Spareinlagen und Kapitalrückzahlungen sowie für sämtliche Abhebungen im Kontokorrent- oder Checkverkehr gemeinschaftlich mit dem Kassier zu becheinigen.

Er hat für alle von ihm zu kontrollirenden Einnahmen ein gemeinsames Kontrollbuch oder für die verschiedenen Einnahmen gesonderte Kontrollbücher zu führen. Bei jeder Empfangsbescheinigung hat er die Seitenzahl des Kontrollbuchs oder, wenn dessen Einträge mit fortlaufenden Nummern versehen werden, die Kontrollnummer zu vermerken.

Bei den Monatsklassenfürzten des Kassiers (§. 10) hat der Kontrolleur mitzuwirken, die monatlichen Kassenberichte (§. 11) hat er auf Grund seiner Mitwirkung bei den Kassenfürzten und bezüglich der kontrollirten Einnahmen auf Grund seines Kontrollbuchs mitzubeurkunden.

Einnahmen, welche nicht zur Kenntnis des Kontrolleurs gelangten, dürfen nicht nach den Büchern des Kassiers in den Kontrollbüchern nachgetragen werden, dagegen ist ein entsprechender Vermerk über die nichtkontrollirten Posten im Kontrollbuch zu machen.

Wenn der Kontrolleur beim monatlichen Kassenbericht oder aus anderem Anlaß die Wahrnehmung macht, daß sich Posten, welche in seinen Büchern laufen, nicht in den Büchern des Kassiers finden, und wenn sich die unterlassene Buchung nicht sofort als Irrethum auflärt, oder wenn sonstige Unregelmäßigkeiten entdeckt werden, hat der Kontrolleur dem Oberamt und bei Gemeindesparkassen dem Ortsvorsteher Anzeige zu machen.

§. 34.

Wenn irgend möglich, ist die Einrichtung zu treffen, daß der Kontrolleur stets gleichzeitig mit dem Kassier in dem Kassenzimmer anwesend ist. Wenn jedoch die Verhältnisse der Kasse die Aufstellung eines Kontrolleurs im Hauptamt nicht gestatten, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß das Amt jedenfalls keinem Beamten übertragen wird, dessen Diensträume von denjenigen der Kasse weit entfernt sind, und der durch auswärtige Geschäfte oder durch Sitzungen in den üblichen Geschäftsstunden öfters verhindert ist, seine Bescheinigungen zu ertheilen.

§. 35.

In die Säzung jeder körperschaftlichen Sparkasse ist die Bestimmung aufzunehmen, daß für Spareinlagen und Kapitalrückzahlungen vom Kassier allein nur für die Dauer einer in der Säzung zu bestimmenden, nicht über 21 Tage zu erstreckenden Frist in einer die Sparkasse und die für sie haftende Körperschaft verpflichtenden Weise bescheinigt werden könne, und daß, um der Bescheinigung eine unbeschränkte Gültigkeit zu verschaffen, deren Mitunterzeichnung durch den Kontrolleur erforderlich sei.

Wenn der Kontrolleur stets gleichzeitig mit dem Kassier anwesend ist, kann bestimmt werden, daß andere als von beiden Beamten gemeinschaftlich bescheinigte Einlagen und Kapitalrückzahlungen überhaupt nicht anerkannt werden, anßer sie wären in die Bücher der Kasse eingetragen.

Ebenso kann festgesetzt werden, daß bei der Bescheinigung der Abtretung einer Forderung der Sparkasse, sowie bei Stellung von Anträgen und Abgabe von Erklärungen und Bescheinigungen in Beziehung auf Einträge im Grundbuch und insbesondere auf die Löschung von Hypotheken die Mitunterzeichnung durch den Kontrolleur erforderlich ist.

Die getroffenen Bestimmungen bezüglich der Notwendigkeit der Mitunterzeichnung der Bescheinigungen des Kassiers durch den Kontrolleur für die Verpflichtung der Sparkasse sind bei Abgabe von Darlehen in die gemäß §. 58 der Grundbuchordnung mit dem Hypothekenbrief zu verbindende Schuldurkunde (Eintragsbewilligung) aufzunehmen.

§. 36.

Die gemäß §. 35 Abs. 1 und 2 getroffene Bestimmung ist auf jedem Einlagechein oder Sparbuch mit auffallender Schrift abzudrucken, auch ist den Einlagecheinen und

Sparbüchern eine Einrichtung zu geben, daß das Erforderniß der Einholung der Mitunterchrift des Kontrolleur den Einlegern in die Augen fallen muß.

erner ist durch einen an geeigneter Stelle in den Kassenzimmern anzubringenden Anschlag auf die Nothwendigkeit der Mitbescheinigung durch den Kontrolleur hinzuweisen, auch ist, wenn der Kontrolleur stets anwesend ist, durch eine geeignete Einrichtung des Dienstbetriebs und mündliche Belehrung der Einzahlenden dafür zu sorgen, daß es thunlichst ausgeschlossen ist, daß sich ein Einzahlender, ohne die Mitunterschrift des Kontrolleur erlangt zu haben, entfernt.

Bei Einzahlungen durch die Post hat der Kassier für die Mitunterzeichnung des Kontrolleur besorgt zu sein.

§. 37.

Die Einführung weiterer Kontrollmaßregeln durch die Sparkassenbehörden bleibt den Gemeindebehörden und Amtsversammlungen überlassen. Soweit solche Einrichtungen bestimmt sind, einzelne der in dieser Verfügung vorge schriebenen Maßregeln zu ersezgen, sind die betreffenden Satzungsbestimmungen der Genehmigung des Ministeriums des Innern zu unterstellen.

§. 38.

Wenn in genehmigten Sätzen von Oberamtskassen die Vornahme von periodischen Kassenstürzen durch den Verwaltungs- (Amtsversammlungs-) Ausschuß vor gesehen ist, so können hiendurch die durch gegenwärtige Verfügung vorgeschriebenen unver muteten Kassenstürze nicht erzeugt werden.

XIII. Schlußbestimmung.

§. 39.

Gegenwärtige Verfügung tritt sofort in Anwendung.

Gleichzeitig werden die bisherigen Kassenkontrollvorschriften aufgehoben, und zwar:

- 1) der Circularerlaß des Ministeriums des Innern, betreffend die Sicherung des Kassen- und Rechnungswesens derjenigen Korporationsrechner, welche zwei oder mehrere von verschiedenen Behörden abhängende Kassen verwalten, vom 27. September 1828 (I. Erg.-Bd. zum Reg. Blatt S. 204);

- 2) der Erlaß des Ministeriums des Innern, betreffend die Verwahrung der Kapitalbriefe der Amtspfleger, Gemeinden und Stiftungen, vom 5. Januar 1829 (I. Erg.-Bd. zum Reg. Blatt S. 219);
- 3) der Erlaß des Ministeriums des Innern, betreffend die Dispensation von der allgemeinen Vorschrift der jährlichen Verurkundung der Aktivkapitalien der Stiftungspfleger, vom 27. April 1829;
- 4) der Circularerlaß des Ministeriums des Innern, betreffend die Sicherung des Kassen- und Rechnungswesens derjenigen Korporationsrechner, welche zwei oder mehrere von verschiedenen Behörden abhängende Kassen verwalten, vom 2. November 1829 (I. Erg.-Bd. zum Reg. Blatt S. 205);
- 5) der Circularerlaß des Ministeriums des Innern, betreffend die Nachrechnungen bei den Gemeinderechnungsabkören, vom 1. November 1830;
- 6) der Circularerlaß des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung monatlicher Nachrechnungen und periodischer Kassenstürze bei den Amts-, Gemeinde- und Stiftungspfleger, vom 5. Mai 1832 (I. Erg.-Bd. zum Reg. Blatt S. 254);
- 7) die Ziff. 4 der Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Rechnungsabköosten u. s. w., vom 6. Februar 1834 (Reg. Blatt S. 128);
- 8) der Erlaß des Ministeriums des Innern, betreffend die Legitimation der Stiftungspfleger zur Führung von Pflegeschäften neben der Hauptklasse, vom 3. September 1841;
- 9) der Erlaß des Ministeriums des Innern, betreffend die Nachrechnung bei den Rechnungsabkören, vom 8. Juni 1853;
- 10) der Erlaß des Ministeriums des Innern, betreffend die Sicherung der Kassenverwaltung bei körperschaftlichen Sparkassen, vom 3. August 1859;
- 11) der Erlaß des Ministeriums des Innern, betreffend denselben Gegenstand, vom 24. April 1860;
- 12) der Erlaß des Ministeriums des Innern, betreffend die Bezeichnung der oberamtlichen Revisionssassistenten zu den Rechnungsabkören, vom 21. April 1868;
- 13) der Erlaß des Ministeriums des Innern, betreffend die Nachrechnung bei der Rechnungsabhör, vom 18. Dezember 1873;

- 14) der Erlass des Ministeriums des Innern, betreffend die Bezeichnung von Urkundspersonen bei Vornahme der Kassenstürze durch die Verwaltungskontrolle aus Anlaß des Abschlusses der Gemeinde- u. s. w. Rechnungen, vom 18. Oktober 1884;
- 15) der Erlass des Ministeriums des Innern, betreffend die Bezeichnung einer Urkundsperson bei Fertigung der Nachrechnung, aus Anlaß des Abschlusses der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen, vom 7. Dezember 1895.

Stuttgart, den 9. August 1902.

Pischel.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Grundbestimmungen der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins.**

Vom 8. August 1902.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 31. Juli d. J. die nachstehenden von der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins durch Beschuß vom 26. Juni 1902 festgestellten neuen Grundbestimmungen dieser öffentlich rechtlichen Körperschaft gnädigst zu genehmigen geruht.

Stuttgart, den 8. August 1902.

Für den Staatsminister:

Mößhaf.

**Grundbestimmungen
der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins.**

§. 1.

Die unter der unmittelbaren Aufsicht und Fürsorge Seiner Majestät des Königs und unter dem besonderen Protektorat Ihrer Majestät der Königin stehende Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins hat zum Zweck die oberste Leitung und Vertretung aller der wirthschaftlichen und sittlichen Hebung der ärmeren Volksklassen dienenden

Wohlthätigkeitsbestrebungen im Königreich Württemberg, soweit dieselbe nicht den staatlichen, kirchlichen oder Gemeinde-Behörden zukommt.

In Erfüllung dieser Aufgabe gehört zum Geschäftskreis der Centralleitung insbesondere:

- 1) die Anregung und Förderung einer geordneten Privatwohlthätigkeit in den Gemeinden und Bezirken wie im ganzen Lande im Zusammenwirken mit der bürgerlichen und der kirchlichen Armenpflege;
- 2) die Förderung und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel die finanzielle Unterstützung der bestehenden Anstalten und Vereine für wohlthätige Zwecke, die Gutgegenahme und Vermittlung lehrtwilliger oder anderer Zuwendungen zur Vertheilung an solche;
- 3) die Fürsorge für Erziehung und Erwerbsbildung der Jugend in den ärmeren Volksschäffen durch Anregung zu Gründung und durch Unterstützung von Kinderschulen, Erziehungshäusern, Erziehungsvereinen und Armenindustrieanstalten, Gewährung von Beiträgen zur Unterbringung armer, besonders verlassener oder der Verwahrlosung ausgesetzter Kinder in Anstalten oder in geeigneten Familien, sowie Verwillingung von Lehrgeldsbeiträgen;
- 4) die Gewährung von Beihilfen zur Gründung und Vermehrung von Ortsbibliotheken;
- 5) die Förderung der Krankenpflege durch Beiträge zur Ausbildung und Anstellung von Krankenpflegerinnen, sowie zur Beschaffung der für die Krankenpflege erforderlichen Geräthe und sonstigen Hilfsmittel;
- 6) die Anregung zur Gründung neuer Vereine oder Anstalten für sonstige Wohlthätigkeitszwecke;
- 7) die unmittelbare Aufsicht (namentlich bezüglich der Vermögensverwaltung) über diejenigen Wohlthätigkeitsanstalten und Vereine, welche sich dieser Aufsicht unterstellt haben;
- 8) die Hilfeleistung bei außerordentlichen Nothfällen, wie bei bedeutenderem Hagel-, Wasser- oder Brandschaden, und die Sammlung der zu diesem Zweck erforderlichen Mittel (Nothstandsfonds);
- 9) die Gewährung von Beihilfen an einzelne Personen bei sonstigen außerordentlichen Nothständen, soweit hiesfür Mittel, namentlich aus vorhandenen Stiftungen, zur Verfügung stehen;

- 10) die Unterstützung der Staatsbehörden durch Abgabe gütächtlicher Ausserungen über Fragen der öffentlichen Wohlthätigkeit, des Jugend-Erziehungs- und Rettungswesens und durch sonstige sachgemäße Berathung auf diesem Gebiete;
- 11) die Herstellung und Unterhaltung einer Verbindung mit den Organen der Wohlthätigkeitsbestrebungen außerhalb Württembergs;
- 12) die Überwachung der Verwaltung der Württembergischen Sparkasse nach näherer Vorschrift der für Letztere geltenden Bestimmungen.

§. 2.

Die Centralleitung, welcher die Rechtsfähigkeit im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs zukommt, hat ihren Sitz in Stuttgart.

§. 3. -

Die Centralleitung besteht aus einem Vorstand und mindestens 12 weiteren, theils männlichen, theils weiblichen Mitgliedern.

Die Ernennung derselben erfolgt, nach Einholung der Zustimmung Ihrer Majestät der Königin, durch Seine Majestät den König auf Lebenszeit und zwar, abgesehen vom Vorstand, auf Vorschlag der Centralleitung; die Ernennung wird im Staatsanzeiger für Württemberg bekannt gemacht. In gleicher Weise erfolgt auf Ansuchen die Enthebung von dem Amte.

Die Mitglieder verfehen ihr Amt unentgeltlich und haben nur bei dienstlichen Reisen den Ersatz ihrer Auslagen zu beanspruchen. Ein oder nach Bedarf mehrere Mitglieder können jedoch gegen feste Besoldung angestellt werden, wogegen sie ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienste der Centralleitung zu widmen haben. Auf diese letzteren Mitglieder finden bezüglich der allgemeinen Dienstpflichten die für die württembergischen Staatsbeamten geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung; im übrigen werden deren dienstrechtliche Verhältnisse durch Dienstvertrag bestimmt.

§. 4.

Der Vorstand leitet den gesammten Geschäftsgang, führt den Vorsitz in den Sitzungen, sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse und vertritt die Centralleitung nach außen, gerichtlich und außergerichtlich (zu vergl. übrigens §. 6 Abs. 3). Auch führt er

die Dienstaufsicht über die besoldeten Mitglieder und die weiteren Beamten der Centralleitung.

Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorstand durch das von ihm hiefür bezeichnete Mitglied der Centralleitung vertreten, wosfern nicht von Seiner Majestät dem König eine anderweite Verfügung hierüber getroffen wird.

§. 5.

Die Erledigung der Geschäfte erfolgt für die Regel im Wege der kollegialen Beurathung und Beschlusssfassung.

Zur Beschlusshäufigkeit ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorstands oder seines Stellvertreters erforderlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher (absoluter) Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Vorsitzende, welchem sonst kein Stimmrecht zukommt, den Stichentscheid. In besonders dringenden Fällen kann die Beschlusssfassung im Wege der schriftlichen Abstimmung herbeigeführt werden.

Bei einfacheren Gegenständen, sowie bei Geschäften, welche keine sachliche Beschlusssfassung voraussehen, erfolgt die Erledigung durch den Vorstand, zutreffendensfalls auf den Antrag des etwa bestellten Berichterstatters.

Das Nähere hierüber wie über die Geschäftsbehandlung überhaupt wird durch eine von der Centralleitung aufzustellende Geschäftsvorschrift bestimmt.

§. 6.

Zur Besorgung der Kanzlei- und Kassengeschäfte sind der Centralleitung die erforderlichen besoldeten Beamten beigegeben. Die Ernennung und Entlassung derselben erfolgt auf Vorschlag der Centralleitung durch Seine Majestät den König.

Auf diese Beamten finden bezüglich der allgemeinen Dienstpflichten die für die württembergischen Staatsbeamten geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung; im übrigen werden deren dienstrechtliche Verhältnisse durch Dienstvertrag bestimmt.

Im Kassenverkehr zeichnet der Kassier Namens der Centralleitung.

§. 7.

Die Centralleitung schöpft die Mittel zur Erfüllung ihrer Zwecke aus dem ihr hiefür zukommenden jährlichen Staatsbeitrag, aus den Zinsen der in ihrer Verwaltung

stehenden Stiftungen und dem Ertrag ihres Vermögens, aus Vermächtnissen und Schenkungen, sowie aus dem Ertrag der von ihr bei außerordentlichen Notfällen veranstalteten öffentlichen Sammlungen.

§. 8.

Die Centralleitung erstattet ihre Berichte an Seine Majestät den König in der Form des Anbringens.

Mit den K. Ministerien und Kollegien verkehrt sie in der Form des Schreibens, mit den Bezirks- und Ortsbehörden in derjenigen des Erlasses.

§. 9.

Die Centralleitung erstattet über ihre Thätigkeit alljährlich einen Geschäftsbericht, welcher nach zuvor eingeholter Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch den Druck zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Außerdem dient der Erfüllung ihrer Aufgaben die Herausgabe einer Zeitschrift für das Armenwesen.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Genehmigung der „Samariterstiftung“ in Stuttgart. Vom 14. August 1902.**

Seine Königliche Majestät haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 12. ds. Mts. der von dem Ausschuß des bisherigen Samaritervereins in Stuttgart mit dessen Vermögen errichteten Samariterstiftung, die ihren Sitz in Stuttgart hat, die nachgesuchte Genehmigung in Gnaden zu ertheilen geruht.

Stuttgart, den 14. August 1902.

Für den Staatsminister:
M o s t h a f.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend Abänderung der Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte.** Vom 21. August 1902.

Die in der Nummer 32 S. 248 des Central-Blatts für das Deutsche Reich vom laufenden Jahre enthaltene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. v. Mts., betreffend Abänderung der Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte, wird in Nachstehendem unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 11. September 1889, betreffend die Prüfung der Thierärzte (Reg. Blatt S. 297), zur Kenntnahme und Nachachtung veröffentlich.

Stuttgart, den 21. August 1902.

Für den Staatsminister:
H a a g.

Bekanntmachung,

betreffend Abänderung der Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte.

Auf Grund der Bestimmungen im §. 29 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich hat der Bundesrat beschlossen:

An Stelle der §§. 5, 27 und 28 der Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte (Bekanntmachung vom 13. Juli 1889 — Central-Blatt S. 421) treten folgende Bestimmungen:

§. 5.

A. Naturwissenschaftliche Prüfung.

1. Bedingungen zur Zulassung.

Die Zulassung zur naturwissenschaftlichen Prüfung ist bedingt durch den Nachweis, daß der Kandidat

- die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung besitzt. Dieser Nachweis ist zu führen durch das Reifezeugnis eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt;
- nach erlangter wissenschaftlicher Vorbildung mindestens drei Semester hindurch thierärztliche oder andere höhere wissenschaftliche deutsche Lehranstalten besucht hat.

§. 27.

Die Bestimmungen des §. 5 Ziffer 1 zu a treten mit dem 1. April 1903 in Kraft. Diejenigen Kandidaten der Thierheilkunde, welche bereits vor dem 1. April 1903 das Studium der Thierheilkunde begonnen haben, sind zu den Prüfungen auch dann zugelassen, wenn sie nur das im §. 5 Ziffer 1 zu a der Bekanntmachung vom 13. Juli 1889 bezeichnete Maß wissenschaftlicher Vorbildung besitzen.

§. 28.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Militär-Möharzt-Aspiranten mit folgenden Vorbehalten Anwendung:

- a) Die Militär-Möharzt-Eleven sind von der Prüfung im Hufbeschlag auf den thierärztlichen Hochschulen zu entbinden, falls sie eine solche Prüfung an einer Militär-Lehrschmiede oder an einer thierärztlichen Lehranstalt bereits bestanden haben;
- b) die Militär-Möharzt-Eleven sind, falls sie das Studium der Thierheilkunde vor dem 1. Oktober 1905 begonnen haben, zu den Prüfungen auch dann zugelassen, wenn sie nur das im §. 5 Ziffer 1 zu a der Bekanntmachung vom 13. Juli 1889 bezeichnete Maß wissenschaftlicher Vorbildung besitzen.

Berlin, den 26. Juli 1902.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

N 26.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag den 20. September 1902.

Inhalt:

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend den Verzicht des Grafen Ludwig von Pückler-Limpurg auf Burgfarrnbach auf seine Stellung als Haupt des Gräflich Pückler-Limpurg'schen Hauses und auf den Besitz des in Württemberg liegenden Gräflichen Familienfideikommisses. Vom 3. September 1902. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Ermittlung der in Fabriken und sonstigen der Gewerbeaufsicht unterstehenden Anlagen beschäftigten Arbeitskräfte. Vom 16. September 1902. — Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Genehmigung der Kepler-Wurm-Stiftung an der Universität Tübingen. Vom 30. August 1902. — Bekanntmachung der R. Hofdomänenkammer, betreffend die Aufhebung der Hofkameralämter Stammheim und Waiblingen. Vom 2. September 1902.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend den Verzicht des Grafen Ludwig von Pückler-Limpurg auf Burgfarrnbach auf seine Stellung als Haupt des Gräflich Pückler-Limpurg'schen Hauses und auf den Besitz des in Württemberg liegenden Gräflichen Familienfideikommisses. Vom 3. September 1902.

Seiner Königlichen Majestät ist ein von dem Grafen Ludwig von Pückler-Limpurg auf Burgfarrnbach zwischen ihm und seinem Sohn, dem Erbgrafen Gottfried von Pückler-Limpurg in Gaildorf, unter dem 26. Juli d. J. abgeschlossener Familienvertrag nebst Nachtragserklärung vom 1. August d. J. unterbreitet worden, Kraft dessen der Graf Ludwig von Pückler-Limpurg auf seine Stellung als Haupt des Gräflich Pückler-Limpurg'schen Hauses, soweit das öffentliche Recht und die Landstandshaft in Württemberg in Betracht kommt, sowie auf den Besitz des in

Württemberg beiudilichen Gräflichen Familienfideikommisses verzichtet, und der Erbgraf Gottfried von Pückler-Limpurg in Folge dieses Verzichts den Besitz des genannten Fideikommisses nebst den diesem Besitz auhaftenden Rechten und Lasten austritt.

Da dieser Vertrag gegen die Landesverfassung und die bestehenden Gesetze nicht verstößt, so wird derselbe in Gemäßheit Allerhöchster Entschließung vom 27. August d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 3. September 1902.

Für den Staatsminister der Justiz:
Schöenhardt.

Für den Staatsminister des Innern:
Haag.

Versfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Ermittlung der in Fabriken und sonstigen der Gewerbeaufsicht unterstehenden Anlagen beschäftigten Arbeitskräfte. Vom 16. September 1902.

Auf Grund des §. 139 b Abs. 5 der Gewerbeordnung wird hiermit Folgendes verfügt:

I. Arbeitgeber, welche Arbeiter beschäftigen:

- 1) in Fabriken, Hüttenwerken, auf Zimmerplätzen und andern Bauhöfen, auf Werften und in solchen Ziegelfeilen, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, die nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden,
 - 2) in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben,
 - 3) in Werkstätten, in denen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität &c.) bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Verwendung kommen,
 - 4) in Werkstätten, auf welche gemäß §. 154 Abs. 4 der Gewerbeordnung die Bestimmungen der §§. 135 bis 139 b ausgedehnt worden sind,
- sind verpflichtet, den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten alljährlich, erstmals für das Jahr 1902, diejenigen statistischen Mittheilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter

zu machen, welche in den ihnen Seitens der K. Zentralstelle für Gewerbe und Handel zugehenden, vom Ministerium des Innern genehmigten Fragebogen enthalten sind.

II. Die Mittheilungen haben regelmäßig nach dem Stand vom 1. Oktober, bei Saison- und Kampagnebetrieben aber nach den besonderen, ihren Betriebsverhältnissen angepaßten und in die Fragebogen eingetragenen Erhebungsterminen zu erfolgen.

III. Die Fragebogen sind unter Benützung des ihnen beigefügten Umschlags binnen einer Woche nach der Zustellung an den Gewerbeinspektor einzuzenden.

IV. Die durch §. 42 der Vollzugsverfügung zur Gewerbeordnung vom 26. März 1892 (Reg. Blatt S. 59) den Ortsvorstehern aufgegebene Einsendung einer Übersicht der in dem Gemeindebezirk vorhandenen Fabriken u. mit Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern an die Oberämter kommt vom Jahre 1903 an in Wegfall.

Stuttgart, den 16. September 1902.

P i s h e t.

Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens,
betreffend die Genehmigung der Kepler-Wurm-Stiftung an der Universität Tübingen.

Vom 30. August 1902.

Seine Königliche Majestät haben am 28. August d. J. allernächst geruht, der Kepler-Wurm-Stiftung an der Universität Tübingen die nachgesuchte Genehmigung zu ertheilen.

Stuttgart, den 30. August 1902.

für den Staatsminister:
K e r n.

Bekanntmachung der K. Hofdomänenkammer,
betreffend die Aufhebung der Hofkameralämter Stammheim und Waiblingen. Vom 2. September 1902.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 30. August d. J. allernächst gernht, die Aufhebung der Hofkameralämter Stamm-

heim und Waiblingen und die Zutheilung der Geschäfte dieser Aemter an das Hofkameralamt Stuttgart je vom 1. Oktober d. J. ab mit der Maßgabe zu verfügen, daß die Verwaltung der Domänen Nöckholzhof, Monrepos und Wilhelmshof sowie der Güter zu Schwieberdingen mit Beginn des nächsten Statjahres dem Hofkameralamt Freudenthal zugetheilt wird.

Stuttgart, den 2. September 1902.

v. Herman.



N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Sonntag den 28. September 1902.

Inhalt:

Verschluß des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung neuer Abgeordnetenwahlen für die Oberamtsbezirke Heilbronn, Ravensburg und Baihingen. Vom 23. September 1902.

**Verschluß des Ministeriums des Innern,
betreffend die Anordnung neuer Abgeordnetenwahlen für die Oberamtsbezirke Heilbronn,
Ravensburg und Baihingen. Vom 23. September 1902.**

Nachdem die bisherigen Abgeordneten für die Oberamtsbezirke Heilbronn, Ravensburg und Baihingen gestorben sind, wird auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs die Vornahme von Neuwahlen für die Oberamtsbezirke Heilbronn, Ravensburg und Baihingen angeordnet und Nachstehendes verfügt:

1) Die örtlichen Kommissionen für Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten haben unverweilt für die Richtigstellung der letzteren Sorge zu tragen und dabei zu beachten, daß gemäß Art. 4 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 2. Februar 1899 (Reg. Blatt S. 31) sämmtliche Wahlberechtigte, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder ihren nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt haben, von Amts wegen in die Wählerliste aufgenommen werden müssen.

Hinsichtlich der Frage, welche Personen wahlberechtigt sind, werden die Ortswahlkommissionen auf §. 3 der Vollzugsverfügung zum Landtagswahlgesetz vom ^{8. November 1899} ~~20. Februar 1900~~ (Reg. Blatt von 1900 S. 232) noch besonders hingewiesen.

2) Der in Art. 7 des Landtagswahlgesetzes angeordnete öffentliche Aufruf der Wahlberechtigten zur Anmeldung ihres Wahlrechts ist alsbald von den Oberämtern im Amtsblatt zu erlassen und außerdem von den Ortsvorstehern in den einzelnen Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

3) Die Wählerlisten müssen binnen zehn Tagen nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Verfügung im Regierungsblatt, somit spätestens am Mittwoch, den 8. Oktober d. J., vollendet sein, sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von sechs Tagen, also bis Dienstag, den 14. Oktober d. J. einschließlich, auf dem Rathaus zur allgemeinen Einsicht ausgelegt werden. Längstens müssen drei Tagen von Erhebung etwaiger Vorstellungen gegen die Wählerliste an gerechnet hat die Kommission hierüber Beschuß zu fassen.

Spätestens am einundzwanzigsten Tag nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Wahlauszeichens im Regierungsblatt, am Sonntag, den 19. Oktober d. J., haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten nebst den Akten über beanstandete Wahlberechtigungen dem Oberamt zu übergeben.

4) Die Wahlen sind genau am dreißigsten Tag nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Verfügung im Regierungsblatt, also

am Dienstag, den 28. Oktober d. J.,

in allen Abstimmungsdistrikten gleichzeitig vorzunehmen.

5) Die in Art. 13 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung hat spätestens am Samstag, den 25. Oktober d. J., zu erfolgen.

6) Die Ortsvorsteher haben bei Zeiten dafür Sorge zu tragen, daß die Ausrüstung der Wahllokale den Anforderungen des Art. 14 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes und den §§. 13, 15 und 15a der Vollzugsverfügung entspricht, daß insbesondere die Absonderungsvorrichtungen in der vorgeschriebenen Weise und in genügender Anzahl vorhanden, und daß die zu benützenden verdeckten Wahlurnen nicht zu klein sind und ein ungehindertes Einlegen der amtlichen Wahlumschläge zulassen. Auch haben die Ortsvorsteher für die Aufstellung der mit der Vertheilung der amtlichen Wahlumschläge im Wahllokal zu beauftragenden Personen (Amtsdiener, Polizeidiener u. dergl.) Vorsorge zu treffen.

Den Oberämtern ist hierüber rechtzeitig Vollzugsbericht zu erstatten.

7) Die Wahlvorsteher werden vornehmlich auf die Art. 12, 13 Abs. 2, Art. 13 a bis 18 c des Landtagswahlgesetzes und die §§. 11 bis 22 der Vollzugsverfügung hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß den Wählern mit Ausnahme des am Schluß des §. 18 der Vollzugsverfügung angeführten Falles der Zutritt zur Wahlhandlung einschließlich der Zählung der abgegebenen Stimmen stets freisteht.

Die etwaige Verwendung von Volkschullehrern zur Protokollführung unterliegt Seitens der Ober Schulbehörden einem Anstand nicht.

8) Die Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Oberamtswahlkommission hat spätestens am Freitag, den 31. Oktober d. Jz., stattzufinden.

9) Behufs gesetzmäßiger Durchführung des Wahlgeschäfts wird im übrigen auf die Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 2. Februar 1899 (Reg.-Blatt S. 31) und der Vollzugsverfügung dazu vom 6. November 1892 (Reg.-Blatt S. 346)
28. Februar 1900 (Reg.-Blatt S. 222) sowie darauf hingewiesen, daß

- a. in den Wahllokalen und den unmittelbar an dieselben anstoßenden Räumlichkeiten Stimmzettel nicht ausgelegt oder vertheilt werden dürfen,
- b. kein in die Wahlurne einmal eingelegter Umschlag aus irgend einem Grunde aus derselben vor der Zählung der Stimmen wieder herausgenommen werden darf, und
- c. daß die Distriktswahlkommissionen sich bei der Zählung der Umschläge und Stimmen sowie bei der Abfassung des Wahlprotokolls der Beihilfe dritter Personen nicht bedienen dürfen.

Stuttgart, den 23. September 1902.

Pijet.

Nº 28.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Freitag den 3. Oktober 1902.

Inhalt:

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend die Konzessionsertheilung zum Bau und Betrieb der Eisenbahnen von Degerloch über die Neue Weinsteige nach Stuttgart und zur Einführung der Filderbahn in den Ort Vaihingen a. d. F., sowie die neue Fassung der Konzessions-Urkunde für die Filderbahn. Vom 25. September 1902.

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten,
Abtheilung für die Verkehrsanstalten,

betreffend die Konzessionsertheilung zum Bau und Betrieb der Eisenbahnen von Degerloch über die Neue Weinsteige nach Stuttgart und zur Einführung der Filderbahn in den Ort Vaihingen a. d. F. sowie die neue Fassung der Konzessions-Urkunde für die Filderbahn. Vom 25. September 1902.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Majestät vom 24. September 1902 ist der unter der Firma Filderbahn-Gesellschaft in Stuttgart bestehenden Aktiengesellschaft auf Grund des Art. 6 des Gesetzes vom 18. April 1843, betreffend den Bau von Eisenbahnen, die Konzession zum Bau und Betrieb schmalspuriger Eisenbahnen von Degerloch über die Neue Weinsteige nach Stuttgart und zur Einführung der Filderbahn in den Ort Vaihingen a. d. F. ertheilt, die Vereinigung dieser neuen Strecken mit den bisherigen Linien der Filderbahn genehmigt und die Konzessions-Urkunde für das Gesamtunternehmen der Filderbahn-Gesellschaft neu festgestellt worden.

Die neuen Konzessionsbedingungen werden unter Hinweisung auf die Bekanntmachungen vom 24. Mai 1888, betreffend die Konzessionsertheilung zum Bau und Be-

trieb einer Dampfstraßenbahn von Degerloch nach Hohenheim (Reg. Blatt S. 243),

vom 21. Juni 1890, betreffend die Vereinigung der Bahnradbahn von Stuttgart nach Degerloch und der Dampfstraßenbahn von Degerloch nach Hohenheim zu einem Unternehmen und die Änderung der für die Bahnradbahn von Stuttgart nach Degerloch erlassenen Konzessionsbedingungen (Reg. Blatt S. 125), und

vom 17. April 1896, betreffend die Konzessionsertheilung zum Bau und Betrieb einer schmalspurigen Nebeneisenbahn von Möhringen auf den Fildern einerseits nach Baihingen auf den Fildern, andererseits über Echterdingen und Bernhausen nach Neuhausen auf den Fildern (Reg. Blatt S. 78), welche hierdurch erseht werden, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 25. September 1902.

v. Soden.

Konzessionsurkunde für die Filderbahn.

S. 1.

Das Unternehmen der Filderbahn-Gesellschaft in Stuttgart umfaßt den Bau und Betrieb der folgenden zusammen als „Filderbahn“ bezeichneten Eisenbahnlinien:

- 1) der Bahnradbahn Stuttgart—Degerloch,
- 2) der Bahnstrecke Degerloch—Möhringen a. d. F.,
- 3) " " Möhringen a. d. F.—Baihingen a. d. F.,
- 4) " " Möhringen a. d. F.—Neuhausen a. d. F.,
- 5) " " Möhringen a. d. F.—Hohenheim,
- 6) " " von Degerloch über die Neue Weinsteige nach Stuttgart,
- 7) " " zur Einführung der Filderbahn in den Ort Baihingen a. d. F.

Der Betrieb erfolgt theils mit Dampf, theils mit elektrischer Kraft. Zu einem Wechsel der Betriebsart auf den einzelnen Linien ist die Genehmigung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, erforderlich.

§. 2.

Der Unternehmer ist den bestehenden wie den künftig ergehenden Reichs- und Landesgesetzen ohne Weiteres unterworfen.

§. 3.

Für die gesammte Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung ist ein Vorstand zu bestellen, der für die Geschäftsführung, soweit sie der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, der Aufsichtsbehörde verantwortlich ist und die Gesellschaft mit den gesetzlichen Befugnissen und Verpflichtungen des Vorstands einer Aktiengesellschaft vertritt.

Die Wahl des Vorstands und die Geschäftsanweisung für ihn bedürfen der Genehmigung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten.

Sofern die oberste Betriebsleitung nicht durch den Vorstand selbst erfolgt, finden die vorstehenden Bestimmungen auch auf die Wahl und die Geschäftsanweisung der Betriebsleiter Anwendung.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsraths, sowie alle Beamte des Eisenbahnunternehmens müssen Angehörige des Deutschen Reichs sein.

§. 4.

Die Staatsregierung ist berechtigt, wenn sie das staatliche Interesse für betheiligt erachtet, sich bei den Verhandlungen des Aufsichtsraths und der Generalversammlung der Aktionäre durch einen Kommissär vertreten zu lassen. Um die Ausübung dieses Rechts zu ermöglichen, ist dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, von diesen Zusammenkünsten und Versammlungen rechtzeitig unter Vorlegung der vollständigen Tagesordnung Anzeige zu machen.

Das genannte Ministerium ist berechtigt, die Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen.

§. 5.

Der Unternehmer ist verpflichtet, sich den Anordnungen zu unterwerfen, welche von der Staatsregierung zur Ausübung des Aufsichtsrechts über seine Geschäftsführung, sowie zur Ausübung der Bahnpolizei erlassen wurden oder noch erlassen werden.

Die Staatsaufsicht wird von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, und den von ihm bezeichneten Behörden ausgeübt.

Die Einhaltung der bezüglich des Baus und der Unterhaltung der Bahn zu erlassenden Vorschriften wird auf den Theilstrecken, bei welchen Staatsstraßen oder andere öffentliche Wege in der Längsrichtung für Bahnzwecke benützt werden, soweit die Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs und die Instandhaltung der Straße in Frage steht, durch die zuständigen Behörden des Departements des Innern überwacht. Bezuglich des Betriebs auf der genannten Strecke steht diesen Behörden ein Aufsichtsrecht insoweit zu, als dies die Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs erfordert.

Zum Uebrigen greifen, soweit die Bahnanlagen öffentliche Wege berühren, die von dem Ministerium des Innern, hinsichtlich der Benützung öffentlicher Gewässer die von den zuständigen Wasserpolizeibehörden zu erlassenden Vorschriften Platz.

Die durch die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts erwachsenden Kosten hat der Unternehmer zu ersehen.

Dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, steht das Recht zu, die Ausführung des Bahnbaues jederzeit durch einen technischen Kommissär überwachen zu lassen. Der Unternehmer hat über den Beginn der Bauarbeiten und sodann vierteljährlich über den jeweiligen Stand der Arbeiten dem Ministerium Anzeige zu erstatten.

Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten und sonstigen Angestellten des Unternehmers werden nach Darlegung ihrer Beschriftigung durch die von der Aufsichtsbehörde bezeichnete Eisenbahnstelle beeidigt.

Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche Eisenbahnstelle die in Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 1879, betreffend Änderungen des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen, sowie in Art. 4 des Gesetzes vom 2. Oktober 1845, betreffend die Verwaltung der Eisenbahnpolizei, erwähnten Strafbefugnisse auszuüben hat.

§. 6.

Der Bau der Bahnen ist nach Maßgabe der Vorschriften vorzunehmen, welche in der Bahnoordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und den dazu gehörenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen enthalten sind.

§. 7.

Die Beschaffung des zur Anlage der Bahnen und ihrer Zubehörden erforderlichen Areals und die Beseitigung aller gegen die Anlage oder den Betrieb der Bahnen gerichteten privatrechtlichen Einwendungen ist Sache des Unternehmers.

§. 8.

Für die zwangsläufige Abtretung des zur Ausführung der Bahnen erforderlichen Eigenthums kommt das Gesetz vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken, (Reg. Blatt S. 446) zur Anwendung.

§. 9.

Für den Bau insbesondere gelten, soweit nicht für die Zahnradstrecke Degerloch—Stuttgart Abweichungen erforderlich werden, folgende Bestimmungen:

- 1) Die Spurweite der Bahnen soll 1 m betragen. Der Bau der Bahnen muß so eingerichtet werden, daß mit Hilfe von Rollschaltern normalspurige Wagen auf sie übergehen können; diese Bestimmung gilt nicht für die Strecken Degerloch—Stuttgart und nur insofern für die Strecke Möhringen—Hohenheim, als auf letzterer zwar offene Güterwagen mit niedriger Ladung, dagegen keine geschlossenen Wagen und keine offenen Güterwagen mit hoher Ladung auf Rollschaltern transportirt werden dürfen.

Mit Genehmigung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, können auf einzelnen Strecken dritte Schienen zur Beförderung normalspuriger Fahrzeuge eingelegt oder einzelne Strecken in Normalspur umgebaut werden. Soweit die betreffende Bahnstrecke auf einer Staatsstraße oder einem anderen öffentlichen Wege in der Längsrichtung liegt, ist auch die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich.

- 2) Dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, bleibt vorbehalten:
 - a. die Feststellung der Bahnlinien in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte,
 - b. die Bestimmung der Stationen und Anhaltestellen,
 - c. die Feststellung der kleinsten Krümmungshalbmesser,

- d. die Bestimmung der stärksten Längsneigung der Bahn und der Krümmungshalbmesser für die Übergangsbögen an den Weichenstellen,
 - e. die Feststellung der Überhöhung des äußeren Schienenstrangs und der Spurweiterung in den Krümmungen,
 - f. die Bestimmung der Umgrenzung des lichten Raums, welcher für die auf dem Bahngleis zu bewegenden Züge mindestens frei zu halten ist, ebenso die Bestimmung der Umgrenzung der größten zulässigen Breiten- und Höhenmaße der Fahrzeuge,
 - g. die Genehmigung der Projekte aller für die erstmalige Herstellung und den Betrieb der Bahn bestimmten baulichen Anlagen und Einrichtungen, der Projekte für Erweiterungsbauten und Bauveränderungen, sowie der Projekte für die Betriebsmittel und ihre Anzahl,
 - h. die Erlassung von Vorschriften für die Sicherung der Bahn, für die Anbringung von Abschlußvorrichtungen, sowie für die Aufstellung von Warnungstafeln an Wegübergängen und für die Aufschriften dieser Tafeln.
- 3) Der Unternehmer ist auch nach Gründung der Bahnen zur Änderung und Erweiterung der Anlagen verpflichtet, sofern die Staatsaufsichtsbehörde solche wegen der Sicherheit des Bahnbetriebs oder im Interesse des Straßenverkehrs für erforderlich erachtet.
- 4) Gegen die künftige Anlage von öffentlichen Wegen, Kanälen und Schuhdämmen, die auf Anordnung oder mit Genehmigung der Königlichen Regierung ausgeführt werden sollen und die Eisenbahn kreuzen oder in ihrer Nähe herzustellen sind, steht dem Unternehmer weder eine Einsprache noch wegen derselben eine Entschädigungsforderung zu. Es soll jedoch thunlich darauf Rücksicht genommen werden, daß durch solche Anlagen der Betrieb der Eisenbahn nicht gehindert und der Unternehmer nicht in Unkosten verjezt wird.
- 5) Die Zuständigkeit der Behörden der Bau- und Wasserpolizei wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt, insbesondere unterliegt die Herstellung von Hochbauten für die Zwecke der Bahn in Gemäßheit der allgemeinen Vorschriften dem Erkenntniß der Baupolizeibehörde.
- 6) Der Unternehmer hat allen Anordnungen, die wegen polizeilicher Beaufsichtigung der bei dem Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen.

- 7) Nach Vollendung der Bahn hat der Unternehmer auf seine Kosten die Vermarkung und Vermessung der an den benützten öffentlichen Wegen eingetretenen Flächenänderungen sowie der außerhalb solcher Wege zur Bahnanlage verwendeten Grundflächen vornehmen zu lassen, einen vollständigen Plan nebst Beschreibung der Bahn mit Zubehörden und eine genaue und vollständige Rechnung über die Kosten des Baues für jede einzelne Strecke dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, vorzulegen, auch auf Anfordern die Belege für die Baukostenrechnung anzuschließen. Die gleichen Ausfertigungen sind im Falle der Vornahme von Ergänzungs- und Erweiterungsbauten einzureichen.

§. 10.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn von Degerloch über die Neue Weinsteige nach Stuttgart und der Strecke zur Einführung in den Ort Baihingen a. d. F. muß spätestens am 1. Juli 1905 erfolgen.

Treten Ereignisse ein, welche den Beginn oder die Fortsetzung des Baues ohne Schuld des Unternehmers wesentlich erschweren, so kann auf sein Ansuchen eine Verlängerung der Frist gewährt werden.

§. 11.

Für den Betrieb der Bahnen gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

- 1) Dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, bleibt vorbehalten:
 - a. die Festsetzung der größten zulässigen Fahrgeschwindigkeit für jede Bahnstrecke,
 - b. die Erlassung von Vorschriften für die regelmäßige Untersuchung der Bahn auf ihren ordnungsmäßigen Zustand,
 - c. die Genehmigung der Signalordnung, der Dienstvorschriften und der für das Publikum geltenden Bestimmungen,
 - d. die Festsetzung der Zahl der Richtraucher-Abtheilungen in den der Personenbeförderung dienenden Zügen.
- 2) Zu Einführung der reglementarischen und Tarifbestimmungen, sowie der Tarifsätze, ferner zur Festsetzung und Änderung des Fahrplans ist die Genehmig-

ung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, oder der von ihm bezeichneten Behörde erforderlich.

Der Unternehmer kann im Bedarfsfall vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, angehalten werden, auf der Strecke Neue Weinsteige—Degerloch einen Sechsminutenbetrieb einzuführen, wie er bei den Stuttgarter Straßenbahnen besteht.

Die Tarife und Abänderungen derselben sind spätestens mit der Einführung, Tariferhöhungen dagegen mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten öffentlich bekannt zu machen.

- 3) Die Größnung der Bahnen von Degerloch über die Neue Weinsteige nach Stuttgart und zur Einführung in den Ort Waiblingen a. d. F. darf nicht erfolgen, ehe nach vorgängiger Prüfung des Schienenwegs und der sonstigen Betriebeinrichtungen durch die damit beauftragten Kommissäre von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, die Erlaubnis hierzu erteilt ist.
- 4) Die besonderen Anordnungen, welche der Zahnradbetrieb erfordert, insbesondere die Vorschriften wegen der Konstruktion und Unterhaltung des Bahnkörpers, der Bahnbewachung, der Stärke der Böge und der Fahrgeschwindigkeit werden durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, getroffen.
- 5) Die übrigen Vorschriften über den Betrieb werden von dem Unternehmer erlassen und unterliegen der Genehmigung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten.

§. 12.

Besonderer Vereinbarung mit dem Unternehmer werden vorbehalten die Gestaltung des Anschlusses der Nebenbahn an den Bahnhof der Württ. Staatsbahn in Waiblingen a. d. F., die Inanspruchnahme von Grundeigenthum des Staats auf diesem Bahnhof und in seiner Umgebung, die Benützung der staatlichen Straßen-Überfahrtsbrücke über den Bahneinstchnitt vor der Station Waiblingen a. d. F. zur Führung der Filderbahn einschließlich der Erbreiterung und Verstärkung der Brücke, sowie die Besorgung des Dienstes auf dem Anschlußbahnhof.

§. 13.

Die Staatseisenbahnverwaltung wird auf den gegenseitigen Verkehr mit Stationen der Nebenbahn direkte Tarife erstellen, soweit hiesfür ein Bedürfnis sich ergibt.

Dabei soll davon ausgegangen werden, daß in Absicht auf den Güterverkehr eine hälf tige Theilung der Absertigungsgebühr stattfindet, wenn und insolange eine gleiche Maßnahme beim direkten Verkehr mit anderen an die Württ. Staatsbahn angeschlossenen Privatbahnen Platz greift.

§. 14.

Der Unternehmer ist verpflichtet:

- 1) seine Betriebsrechnung nach den von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, ertheilten Vorschriften einzurichten und der Regierung zu der von ihr zu bestimmenden Zeit den jährlichen Betriebsrechnungsbefluss einzureichen,
- 2) die von der Aufsichtsbehörde zu statistischen Zwecken für nöthig erachteten Nachweisungen, sowie deren Unterlagen auf seine Kosten zu beschaffen und der Aufsichtsbehörde in den von ihr festgesetzten Fristen einzureichen.

§. 15.

Der Königlichen Staatsregierung bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, auch Bahnen zu konzessionieren, welche sich an die in dieser Konzession bezeichneten Bahnen als Abzweigung oder Verlängerung anschließen oder dieselben kreuzen.

Ist der Unternehmer geneigt, solche Bahnen selbst zur Ausführung zu bringen und zu betreiben, so wird ihm unter sonst gleichen Bedingungen der Vorzug gegeben werden.

§. 16.

Der Unternehmer ist verpflichtet, Anschlußgleise (Industriegleise u. s. w.) unter den von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, im einzelnen Fall festzustellenden Bedingungen zuzulassen und in Betrieb zu nehmen.

§. 17.

Die während der ganzen Dauer der Konzession erforderlichen Erneuerungs- und Unterhaltungsarbeiten der Bahn sammt Zubehör hat der Unternehmer in der Art zu bewirken, daß die Bahnen und das Betriebsmaterial stets in gutem Zustand sich befinden.

§. 18.

Die Gesellschaft hat neben dem im Handelsgesetzbuche vorgeschriebenen Reservefonds zur Besteitung der Ausgaben für die regelmäig wiederkehrende Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel, sowie zur Besteitung von Ausgaben, welche durch außergewöhnliche Elementareignisse und gröbere Unfälle veranlaßt werden, einen Erneuerungsfonds nach einem vom Unternehmer vorzulegenden und von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, festzustellenden und periodisch zu revidirenden Regulativ zu bilden.

Wenn und solange der angefammelte Erneuerungsfonds als für seine Zwecke ausreichend erscheint, können weitere Zuweisungen an ihn mit Zustimmung des Ministeriums unterbleiben.

§. 19.

Der Unternehmer hat zur Sicherstellung der ihm durch gegenwärtige Konzessionsurkunde und durch die Vorschriften über die Benützung öffentlicher Wege auferlegten Verpflichtungen eine Kautions von 15 000 M entweder in bar oder durch Verpfändung von Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Bundesstaates zu stellen, die, falls sie mindestens zu $3\frac{1}{2}\%$ verzinslich sind, zum Nennwerth, andernfalls zum Kurswerth berechnet werden.

Die Kautions haftet insbesondere für die von dem Unternehmer etwa beizutreibenden Kosten und Strafen und für die unter Umständen von ihm zu ersehenden Kosten der Wiederherstellung der benutzten öffentlichen Wege in den vorigen Stand.

Ist die Kautions durch Nonnsprächnahme vermindert worden, so ist der Unternehmer verpflichtet, sie binnen drei Wochen von der ihm zugehenden Aufforderung an auf den ursprünglichen Betrag wieder zu ergänzen.

Die Kautions kann zur Hälfte ihres Betrags von der Aufsichtsbehörde zu Gunsten der Staatsklasse für verfallen erklärt werden, falls der vorgeschriebene Termin für die Vollendung und Inbetriebsetzung der Bahnen von Degerloch über die Neue Weinsteige nach Stuttgart und zur Einführung in den Ort Baihingen a. d. F. nicht eingehalten wird.

§. 20.

Die ertheilte Konzession kann von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, im Allgemeinen oder in Ansehung einer einzelnen

Bahnstrecke für erloschen erklärt werden, wenn eine der allgemeinen oder besonderen Bedingungen derselben nicht erfüllt wird und eine Aufforderung zur Erfüllung binnen einer angemessenen Frist ohne Erfolg bleibt.

§. 21.

Kommt der Unternehmer den ihm auferlegten Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach, so kann, wosfern nicht gemäß §. 19 die Käution für verfallen oder gemäß §. 20 die ertheilte Konzession für erloschen erklärt wird, das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, ihm hiezu angemessenen Termin bestimmen und nach dessen fruchtlosem Ablauf die getroffenen Anordnungen auf Kosten des Unternehmers zum Vollzug bringen, auch gegen denselben mit Geldstrafen bis zu 1000 ₣ für den einzelnen Fall einschreiten, denen sich der Unternehmer als konzessionsmäßig festgesetzten Konventionalstrafen unterwirft.

§. 22.

Der Unternehmer darf den Betrieb der Bahnen nur mit Genehmigung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, aufgeben.

Will er die Bahnen veräußern, verpachten oder verpachten, so hat er hiezu gleichfalls die Genehmigung dieses Ministeriums einzuholen.

§. 23.

Die Konzession wird für das Gesamtunternehmen der Filderbahn — unbeschadet der Bestimmungen in Art. 9 des Gesetzes vom 18. April 1843, betreffend den Bau von Eisenbahnen, und der besonderen privatrechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Stuttgart und der Filderbahn-Gesellschaft über die Zahnradsstrecke Stuttgart—Degerloch — auf die Dauer von neunzig Jahren verliehen, die vom Zeitpunkt der Betriebseröffnung auf der Strecke Degerloch—Neue Weinstiege—Stuttgart an gerechnet werden.

Nach Ablauf dieser Frist gehen die sämmtlichen Bahnanlagen unentgeltlich in das Eigenthum des Staats über.

§. 24.

Dem Staat bleibt vorbehalten, die Bahn, jedoch nur das ganze Netz, nicht auch eine einzelne Linie, mit allem Zubehör an beweglichen und unbeweglichen Betriebsmitteln nach folgenden Grundsätzen zu erwerben:

- a. die Abtretung kann nicht früher als nach Ablauf von fünfundzwanzig Jahren, von Beginn des Betriebs der vollendeten Bahn ab gefordert werden;
- b. dem Unternehmer muss die Absicht des Staats, die Bahn zu übernehmen, mindestens ein Jahr vor dem Tage der Übernahme angekündigt werden;
- c. dem Kaufpreis wird, wenn der Ankauf vor dem Ablauf eines fünfzigjährigen Betriebs erfolgt, der fünfundzwanzigfache Betrag der durchschnittlichen Reineinnahme der dem Ankaufstermin vorausgehenden fünfjährigen Betriebsperiode zu Grund gelegt, jedoch darf dieser Kaufpreis die vom Unternehmer aus eigenen Mitteln aufgewendeten Anlagekosten nebst einem Zuschlag von 10 % dieser Summe nicht übersteigen.

Erfolgt der Ankauf nach Ablauf eines fünfzigjährigen Betriebs oder ist der fünfundzwanzigfache Betrag der durchschnittlichen Reineinnahme der dem Ankaufstermin vorausgehenden fünfjährigen Betriebsperiode kleiner, als die vom Unternehmer aus eigenen Mitteln aufgewendeten Anlagekosten, so sollen diese als Kaufpreis vergütet werden.

Die Größe des von dem Unternehmer aus eigenen Mitteln aufgewendeten Anlagekapitals wird alsbald nach Vollendung der einzelnen Strecken, für jede besonders, ausgemittelt.

Als Reineinnahme ist die Summe anzusehen, um welche die Betriebseinnahme die in dem betreffenden Rechnungsjahre aufgewendeten Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten einschließlich der vorge schriebenen Rücklagen in den Erneuerungsfonds, jedoch ausschließlich der aus diesem Fonds zu bestreitenden Ausgaben übersteigt.

Mit Übergabe der Bahn ist auch der gesammelte Erneuerungsfonds an den Staat abzuliefern.

Sollten bei der Erwerbung durch den Staat die Bahn oder ihre Zubehörden sich in schlechtem Zustande befinden, so wird der Aufwand für die vollständige Instandsetzung

derselben, welcher nöthigen Fälls durch Sachverständige ermittelt wird, an dem zu erstattenden Anlagekapital abgezogen, soweit er nicht durch den Erneuerungsfonds gedeckt wird.

Ist die Beiziehung von Sachverständigen erforderlich, so haben das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, der Unternehmer und die Ministerialabtheilung für den Straßen- und Wasserbau je einen Sachverständigen zu wählen. Die Sachverständigen können nur nach Maßgabe der Vorschrift des §. 406 der Civilprozeßordnung abgelehnt werden. Über die Ablehnung entscheidet der Vorstand des Verwaltungsgerichtshofs als Schiedsrichter.

§. 25.

Falls der Staat von seinem Ankaufsrechte Gebrauch macht, wird er das von dem Unternehmer auf der übernommenen Strecke verwendete noch dienstfähige Personal in seinen Dienst übernehmen unter den diesem Personale vom Unternehmer vertragsmäßig zugesicherten Bedingungen, jedoch dürfen die Ansprüche dieses Personals an Gehalt und Pension die dem Staatsbahnpersonale derselben Kategorie zukommenden Bezüge nicht übersteigen.

§. 26.

Wenn die ertheilte Konzession für erloschen erklärt wird und die Königliche Regierung die Bahnen oder die einzelnen Bahnstrecken gegen Erfüllung ihres gemäß §. 24 zu ermittelnden Werths zu erwerben nicht beabsichtigt, so kann das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, die Bahnen mit den Transportmitteln nebst allem Zubehör für Rechnung des Unternehmers öffentlich versteigern lassen. Wird kein Gebot abgegeben oder ist keiner der Steigerer annehmbar, so gehen die Bahnen mit Zubehör an den Staat über, die Betriebsmittel bleiben in diesem Fall Eigenthum des Unternehmers.

§. 27.

Der Unternehmer hat beim Bau und Betrieb der Bahnen die zum Schutz der staatlichen Telegraphen- (Telephon-) Leitungen erforderlichen Vorkehrungen nach Anordnung der Post- und Telegraphenverwaltung zu treffen und für etwaige Kosten aufzukommen, welche dieser Verwaltung durch seine Aulagen verursacht werden.

Auf Verlangen hat der Unternehmer die Benützung des Bahneigenthums zur Führung der staatlichen Leitungen unentgeltlich zu gestatten, soweit dies mit dem Bahnbetrieb vereinbar ist, auch hat er die Anbringung der staatlichen Leitungen an den zu Bahnzwecken dienenden Gestängen ohne besondere Vergütung zugulassen; andererseits wird ihm gestattet, an den staatlichen Telegraphengestängen am Bahnlörper die Bahntelegraphenleitungen durch die Organe der Telegraphenverwaltung gegen Erhalt der Kosten anbringen zu lassen.

Bei gemeinsamer Benützung von Gestängen werden die Unterhaltungskosten für diese und die Leitungen je nach der Zahl der Leitungsdrähte vertheilt.

S. 28.

Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, auf Verlangen der Postverwaltung auf den Strecken Baihingen a. d. F.—Möhringen—Neuhäusen a. d. F., Degerloch—Möhringen und Hohenheim—Möhringen mit allen fahrplanmäßigen Zügen die Postsendungen in einem den Anforderungen der Postverwaltung gemäß einzurichtenden und zu unterhaltenden Wagenraum zu befördern. Die Vergütung hiefür wird, soweit nicht im einzelnen Fall besondere Vereinbarung getroffen wird, nach Maßgabe der von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, erlassenen allgemeinen Bestimmungen über die Leistungen der Privateisenbahnen für Zwecke der Postbeförderung bemessen.

Die elektrischen Motorwagen können nur zur Beförderung von Briefposten und Zeitungspaketen in einem verschlossenen am Wagen angebrachten Behälter durch Vermittlung des Eisenbahnpersonals oder unter Begleitung eines Postschaffners benutzt werden.

S. 29.

Der Unternehmer ist verpflichtet, hinsichtlich der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militärwanwärtern, die das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die für den Staatsseisenbahndienst in dieser Beziehung und insbesondere über die Ermittlung der Militärwanwärter bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

§. 30.

Für Kriegsbeschädigung und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesverteidigung veranlaßt werden, kann der Unternehmer einen Ertrag vom Staat nicht in Anspruch nehmen.

Auch kann wegen einer im öffentlichen Interesse oder durch höhere Gewalt nothwendig gewordenen oder von der Militärbehörde auf Grund des §. 31 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 angeordneten zeitweisen Beschränkung oder gänzlichen Einstellung des Betriebs der Bahnen keine Schadloshaltung vom Staaate verlangt werden.

§. 31.

Streitigkeiten, welche sich wegen der Auslegung oder Anwendung der gegenwärtigen Konzessionsbedingungen zwischen den betreffenden Staatsbehörden und dem Unternehmer ergeben sollten, werden unbeschadet der Bestimmungen des §. 5 durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, vorbehältlich der Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe des Art. 13 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 entschieden.

Soweit die Entscheidung nicht durch die ohne weiteres Verfahren zulässige Veräußerung der als Kaution hinterlegten Faustpfänder zum Vollzug gegen den Unternehmer gebracht werden kann, sind für die Zwangsvollstreckung die jeweils bestehenden Vorschriften über die Vollstreckung von Entscheidungen der Verwaltungsbehörden maßgebend.

§. 32.

Die Sportel für die Erteilung der neuen Konzession wird auf Grund der Nr. 21 des Sportelstarifs auf den Betrag von 300 M. festgesetzt.

§. 33.

Die Konzession für die Bahnen auf der Staatsstraße zwischen Degerloch und Stuttgart und zur Einführung in den Ort Baihingen a. d. F. und die neuen Konzessions-

bedingungen für das Gesamtunternehmen treten mit der Übergabe der gegenwärtigen Konzessionsurkunde an den Unternehmer in Kraft.

Die von den Aufsichtsbehörden auf Grund der seitherigen Konzessionsbedingungen für die alten Linien der Filzwerkbahn ertheilten Vorschriften bleiben in Geltung.

Stuttgart, den 25. September 1902.

R. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,
Abtheilung für die Verkehrsanstalten.

v. Soden.

Nr. 29.

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 15. Oktober 1902.

In h a l t:

V e r f ü g u n g d e r M i n i s t e r i e n d e s I n n e n u n d d e s K r i e g s w e s e n s , b e t r e f f e n d d i e P f e r d e - A u s h e b u n g s - V o r s c h r i f t
f ü r d a s K ö n i g r e i c h W ü r t t e m b e r g . V o m 6. O k t o b e r 1902.

V e r f ü g u n g d e r M i n i s t e r i e n d e s I n n e n u n d d e s K r i e g s w e s e n s ,
b e t r e f f e n d d i e P f e r d e - A u s h e b u n g s - V o r s c h r i f t f ü r d a s K ö n i g r e i c h W ü r t t e m b e r g . V o m 6. O k t o b e r 1902.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird hierdurch
die nachstehende Pferde-Aushebungs-Vorschrift für das Königreich Württemberg erlassen.
Die neue Vorschrift tritt an Stelle der Pferde-Aushebungs-Vorschrift vom 31. März 1900
(Reg. Blatt S. 253) sofort in Kraft.

S t u t t g a r t , d e n 6. O k t o b e r 1902.

P i s h e t .

v. S h n ü r l e n .

**Pferde-Aushebung-Vorschrift
für das Königreich Württemberg.** Vom 6. Oktober 1902.

Auf Grund und in Ausführung der §§. 25 bis 27 und des §. 36 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 129)*) werden die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der wiederkehrenden Vormusterungen des Pferdebestandes und hinsichtlich der Beschaffung der Mobilmachungspferde im Königreich Württemberg getroffen:

*) Die angeführten §§. des Kriegsleistungsgesetzes lauten:

§. 25.

Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegermäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Erlass des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Wertes an die Militärbehörde zu überlassen.

Befreit hiervon sind nur:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
4. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdebezahlt, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden müssen.

. §. 26.

Die Sachverständigen (§. 25) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Kommissars statt. Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Wert wird dem Eigentümer aus den bereitstehenden Beständen der Kriegskasse haarr vergütet.

§. 27.

Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§. 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt. Übertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

§. 36.

Alle gegenwärtigem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

A. Vormusterung des Pferdebestandes im Frieden.

§. 1.

Zur Gewinnung einer zuverlässigen Übersicht über den Pferdebestand des Landes und zur Beschleunigung der Pferdeaushebung im Mobilmachungsfall finden im Frieden Vormusterungen statt, deren Ergebnis in fortgesetzt richtig zu haltenden Listen niedergelegt wird.

Die Vormusterungen werden unter Mitwirkung des Oberamtmanns oder seines gesetzlichen Stellvertreters durch militärische Pferdevormusterungs-Kommissare*) abgehalten, deren Zahl nach dem Pferdebestand und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse besonders bestimmt ist.

Jedem Kommissar wird ein Vormusterungsbezirk zugewiesen; die Abgrenzung dieser Bezirke wird auf Vorschlag des Generalkommandos durch die Ministerien des Innern und des Kriegswesens festgesetzt.

§. 2.

Die Vormusterungs-Kommissare haben im Laufe von achtzehn Monaten sämtliche Pferde ihres Bezirkes (Ausnahmen siehe §. 4) ein Mal zu mustern.

Die Kommissare theilen hierzu ihre Bezirke in thunlichst kleine Unterbezirke, damit in erster Linie eine möglichst geringe Belästigung der Pferde haltenden Bevölkerung verursacht wird. Ein Zusammenziehen der Pferde aus mehreren Orten ist, wenn diese zu verschiedenen Oberamtsbezirken gehören, ausgeschlossen, im übrigen aber insoweit zu vermeiden, als nicht ganz besondere Verhältnisse das Zusammenziehen zweckmäßig erscheinen lassen. Größere Orte sind in mehrere Ortsbezirke zu zerlegen, innerhalb welcher die Musterungen, örtlich und zeitlich getrennt, stattzufinden haben. Bei Ansetzung der Musterungsorte und -Zeiten ist nach Möglichkeit Rücksicht auf die örtlichen und jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse zu nehmen. Insbesondere ist während der landwirtschaftlich wichtigsten Zeiträume der einzelnen Bezirke die Musterung in denselben möglichst auszuführen.

*) Die Kommissare haben das Recht, während der Musterungskreise für sich und ihren Burschen Quartier und Verpflegung auf Grund des Naturalleistungsgesetzes gegen Baargeldung in Anspruch zu nehmen (vergl. §. 25, 2 Gr. B. B.), auch dürfen sie, wenn ihr eigenes Fuhrwerk während der Musterung unbrauchbar wird, gegen Bezahlung der Bundesrathssäye Fuhrwerk anfordern.

§. 3.

Die Abgrenzung der Unterbezirke, die Festsetzung der Musterungsorte und -Zeiten und die Anordnungen für deren Bekanntmachung sind zwischen den Kommissaren und den Oberämtern zu vereinbaren.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheiden die Ministerien des Innern und des Kriegswesens.

§. 4.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, seine sämtlichen Pferde zur Musterung zu gestellen, mit Ausnahme:

- a. der unter vier Jahre alten Pferde,
- b. der Hengste,
- c. der Stuten, die entweder hochtragend*) sind oder innerhalb der letzten 14 Tage abgeföhlt haben,
- d. der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen Deutschen Gestütbuch“ oder den dazu gehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Deddschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
- e. der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
- f. der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten,
- g. der Pferde, welche wegen Erkrankung nicht marschfähig sind oder wegen Ansiedlungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen,
- h. der Pferde, welche bei einer früheren Musterung der Pferde des Gemeindebezirks als dauernd kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind,**)
- i. der Pferde unter 1,50 m Bandmaß.

Außerdem sind die Vorstände der Kreisregierungen befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen. Bei besonderer Dringlichkeit sind auch die Oberämter hierzu ermächtigt.

Bei hochtragenden Stuten (c) ist der Pferde-Vorführungsliste (Anl. A) der Deddschein beizufügen.

*) Als hochtragend sind Stuten zu betrachten, deren Abfohlen innerhalb der nächsten vier Wochen zu erwarten ist. Die vierwöchige und die in c bezeichnete vierzehntägige Frist werden vom Vor-Musterungstermin an gerechnet.

**) Die „vorübergehend kriegsunbrauchbaren“ sind von der Vorführung nicht befreit.

Bon der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

- 1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien; *)
- 2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
- 3) die aktiven Offiziere und Sanitätoffiziere bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauch gehaltenen Pferde;
- 4) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Ärzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes am Tage der Musterung unbedingt nothwendigen eigenen Pferde;
- 5) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten vertragsmäßig gehalten werden muß;
- 6) die Königlichen Staatsgesetze;
- 7) die städtischen Berufsfeuerwehren;
- 8) die städtischen Polizei-Verwaltungen.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeihaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

§. 5.

Die Ortsvorsteher, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu den Musterungsterminen einzufinden, zur Listeführung eine schreibgewandte Person zur Verfügung zu stellen und ein Verzeichniß der im Gemeindebezirk vorhandenen Pferde nach dem Muster Anlage A (Pferde-Vorführungsliste) in doppelter Ausfertigung vorzulegen, **) sowie die Vorführungsliste der letzten Musterung mitzubringen. Sie sind verpflichtet, für die Gestellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet. Hierzu ist an dem linken Backenstück der Halster eines jeden

Anlage A

*) Erstreckt sich nur auf die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Pferde, wogegen die in Wirtschaftsbetrieben verwendeten Pferde zu gestellen sind.

**) In das Verzeichniß sind die nach §. 4 nicht gestellungspflichtigen Pferde mit Ausnahme der in §. 4 Abs. 1 unter c genannten Stuten nicht einzutragen. Die Eintragung der letzteren ist erforderlich, weil sie zu dem als vorübergehend kriegsunbrauchbar bis zur nächsten Musterung zurückgestellten Pferden zählen (vgl. die Spalte 5 erste Unterpalte der Anlage A).

Beide Ausfertigungen müssen bezüglich der Eintragungen seitenweise genau übereinstimmen.

Pferdes ein Bettel oder Täfelchen mit deutlicher Nummer, welche derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen.

Bei Pferden, welche bereits bei einer früheren Musterung des Gemeindebezirks als kriegsbrauchbar bezeichnet wurden, sind außerdem unter Verantwortlichkeit der Ortsvorsteher die Bestimmungstäfelchen (siehe Muster Anlage B) anzubringen.

Den Oberamtsthierärzten, Privathierärzten, Civilschmieden, sowie den für den Mobilmachungsfall als Civilkommissare der Pferde-Aushebungskommissionen in Aussicht genommenen Persönlichkeiten ist die Theilnahme an dem Musterungsgeschäft gestattet. Kosten für die Staatsklasse dürfen hiervon nicht entstehen.

§. 6.

Die vorgeführten Pferde sind durch die Kommissare ortshaft- oder ortsbereizweise zu mustern und in kriegsbrauchbare, vorübergehend (zeitig) kriegsunbrauchbare und dauernd kriegsunbrauchbare zu scheiden.

Die kriegsbrauchbaren sind zu sondern in:

- a. Reitpferde I,
= II;
- b. Zugpferde I { Stangenpferde,
Borderpferde,
= II { Stangenpferde,
Borderpferde;
- c. besonders schwere Zugpferde.

Für die Entscheidungen der Kommissare sollen die in Anlage C enthaltenen Gesichtspunkte als Anhalt dienen.

Das Ergebnis der Musterung ist in beide Ausfertigungen der Vorführungsliste einzutragen und vom Vormusterungskommissar zu bescheinigen; der Ortsvorsteher erhält eine Ausfertigung zurück.

§. 7.

Bei Gelegenheit der Pferde-Vormusterung haben die Kommissare unter Mitwirkung des oberamtlichen Beamten und in Anwesenheit des Ortsvorstehers oder seines Stellvertreters in jedem Musterungsort innerhalb des Zeitraums von 6 Jahren, von der Pferde-Vormusterung in diesem Orte gerechnet, ein Mal auch die Fahrzeuge zu prüfen

(siehe §. 24) und die Anzahl der in den Bezirken vorhandenen kriegsbrauchbaren Fahrzeuge festzustellen. Ob die Fahrzeuge zu den Musterungsplätzen selbst zu gestellen sind oder auf einem besonderen Platze oder in den Gehöften besichtigt werden, vereinbaren die Kommissare mit den Oberämtern.

Der Ortsvorsteher hat über die kriegsbrauchbaren Fahrzeuge ein Verzeichniß nach dem Muster Anlage A¹ doppelt auszufertigen und eine Ausfertigung dem Oberamt vorzulegen.

§. 8.

Das Ergebniß der Musterung innerhalb der Vor-Musterungsbezirke stellen die Kommissare in einer Übersicht nach dem Muster Anlage D zusammen, wobei die seit Vorlage der letzten Nachweisung bezüglich der Pferde gemusterten Oberamtsbezirke durch Unterstreichen der Namen dieser Bezirke kenntlich zu machen sind. Die Übersichten sind durch den vorgesetzten Kavallerie-Brigadecommandeur dem Generalkommando zu einem von diesem zu bestimmenden Zeitpunkt einzureichen.

Eine Zusammenstellung für den Corpsbezirk übersendet das Generalkommando dem Kriegsministerium zum 1. Oktober jedes Jahres.

Den Oberämtern haben die Kommissare eine nach Gemeinden geordnete Übersicht über das Ergebniß der Musterung im Oberamtsbezirk unter entsprechender Anwendung des Musters Anlage D baldmöglichst nach beendeter Musterung zu übersenden. Die Oberämter legen Abschrift dem Ministerium des Innern unmittelbar vor.

§. 9.

Wesentliche Änderungen im Pferdebestand einer Ortschaft (auch ansteckende Krankheiten, welche größeren Umfang annehmen) sind durch die Oberämter den Kommissaren mitzuteilen, welche hiernach die von ihnen geführten Listen berichtigten und dem Generalkommando Meldung erstatten.

Nachmusterungen in den betreffenden Ortschaften können in besonders dringenden Fällen auf Antrag des Generalkommandos durch die Ministerien des Innern und des Kriegswesens angeordnet werden.

Anlage A¹.

Anlage D.

B. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungs pferde.

§. 10.

Im Falle der Mobilmachung des XIII. (Königlich Württembergischen) Armeekorps hat das Königreich Württemberg die nach den Bestimmungen des Mobilmachungsplanes für dasselbe ausgeworfene Zahl von Mobilmachungs pferden (in natura) zu stellen.

§. 11.

a) Jeder Pferdebewieler ist nach erhaltenener Aufforderung verpflichtet, nöthigen Falles seine sämmtlichen Pferde, mit Aus schlus der im §. 4 näher bezeichneten, zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltenner Gestellungsaufforderung entbindet nicht von dessen Gestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militärbehörde, an Offiziere, Sanitäts offiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, erfolgt war.

Ebenso können den zum Dienst einberufenen Offizieren, Sanitäts offizieren oder oberen Militärbeamten des inaktiven und Beurlaubtenstandes, sowie dem Kaiserlichen Kommissar und den Delegierten der freiwilligen Krankenpflege beim Feldheere so viele ihrer eigenen Pferde bei der Aushebung belassen werden, als ihnen für ihre Mobilmachung bestimmungsgemäß zustehen.

Pferdebewieler, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorsführen, haben außer der gesetzlichen Strafe (zu vergl. den oben abgedruckten §. 27 des Kriegsleistungsgesetzes) zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsläufige Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

b) Von Bekanntgabe des Mobilmachungsbefehls bis nach Beendigung der Pferdeaushebung ist jede Ausführung von Pferden in andere Oberamtsbezirke oder Ortschaften verboten. Zu widerhandlungen werden für jeden einzelnen Fall mit der in §. 27 des Kriegsleistungsgesetzes vorgesehenen Strafe geahndet. Eine Ausnahme von dem Verbot findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an Militärbehörden des Aushebungsbezirkes oder an solche Offiziere, Sanitäts offiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, geschahen ist.

Diese Bestimmung ist von den Oberämtern bei Eintritt der Mobilmachung allgemein bekannt zu geben.

§. 12.

Auf Grund der letzten Pferde-Vormusterung und der von dem Generalkommando gemachten Vorschläge vertheilen die Ministerien des Innern und des Kriegswesens den Gesamtbedarf an Mobilmachungspferden und Mobilmachungsfahrzeugen auf die einzelnen Oberamtsbezirke.

Hierbei sind neben dem Bestand der Oberamtsbezirke an kriegsbrauchbaren Pferden auch besonders die Mobilmachungsverhältnisse der zu ergänzenden Truppenteile zu berücksichtigen. Da es von großer Bedeutung für die Schlagfertigkeit des Heeres ist, daß der Bedarf an Reitpferden I und Zugpferden I voll und in gutem Material rechtzeitig gedeckt wird, so ist für diese Klassen von einer rein prozentualen Vertheilung abzusehen.

Durch eine vom Generalkommando für jede Aushebungskommission (§. 15) aufzustellende und dem Kriegsministerium vorzulegende Übersicht (Pferde- und Wagenaushebungsliste) ist (zu vergl. auch §. 14 Abs. 3) festzusetzen, wieviel Pferde und Wagen in den einzelnen Aushebungsorten täglich zur Aushebung zu gelangen haben, für welche Truppenteile dieselben bestimmt sind, und in welcher Weise sie ihren Bestimmungsort erreichen sollen. Die Übersicht wird von dem Kriegsministerium dem Ministerium des Innern und von diesem den Oberämtern bzw. den Civilkommisaren der Aushebungskommissionen (§. 15) zugesertigt.

§. 13.

Auf Grund dieser Übersicht stellen die Oberämter im Einvernehmen mit den Vormusterungskommisaren für ihren Oberamtsbezirk einen Vertheilungsplan auf, aus welchem hervorgeht, wieviele als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferde der verschiedenen Klassen und wieviel Fahrzeuge von den einzelnen Ortschaften tageweise in den Aushebungsorten zu der Aushebung zu gestellen sind.

Unter Berücksichtigung dessen, daß im Allgemeinen an einem Tage nicht mehr als 200 Pferde von einer Kommission ausgehoben werden können, sind die Zahlen so zu bemessen, daß am ersten Aushebungstage möglichst von jeder Klasse noch eine Reserve von 50%, an den folgenden Tagen von 25% zur Vorführung gelangt. Reicht hiefür der Bestand an Reitpferden I und an Zugpferden I nicht aus, so sind von den übrigen Klassen entsprechend mehr Pferde zur Reserve zu bestimmen.

Für Fahrzeuge ist täglich noch eine Reserve von 50 %, anzusehen.

Nach Möglichkeit sind die Pferde eines Ortes für einen Tag zu bestimmen und die dem Aushebungsort zunächst gelegenen Ortschaften für die ersten Tage heranzuziehen. Die Vertheilungspläne sind derart fertigzustellen, daß nach etwaiger Prüfung durch das Generalkommando die Oberämter den Ortsvorstehern Auszüge so rechtzeitig übersenden können, daß Letztere noch vor dem 1. April jedes Jahres die Bestimmung der vorzuführenden Pferde (§. 18) vorbereiten können.

Die Oberämter haben sich davon zu überzeugen, daß die hierzu erforderlichen Vorbereitungen Seitens der Ortsvorsteher tatsächlich getroffen sind. Soweit nicht besondere Verhältnisse dagegen sprechen — worüber die Ministerien des Innern und des Kriegswesens zu befinden haben — müssen die Auszüge (Abs. 4) Alles für die Ortsvorsteher im Mobilmachungsfall Wissenswerthe betreffs Mobilmachungstag, Ort und Stunde der Pferdeaushebung enthalten.

§. 14.

Für die Aushebung und Abnahme der zu gestellenden Pferde und Wagen bildet jeder Oberamtsbezirk der Regel nach einen Aushebungsbereich.

Ausnahmsweise können Oberamtsbezirke, wenn deren räumliche Ausdehnung und die Höhe des zu stellenden Kontingents an Pferden es zweckmäßig erscheinen lassen, durch die Ministerien des Innern und des Kriegswesens in zwei oder mehrere Aushebungsbereiche getheilt werden.

Das Generalkommando setzt in der Pferde- und Wagenaushebungsliste (§. 12 Abs. 3) schon im Frieden fest, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für jeden Aushebungsbereich stattfindet und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

Der Morgen des 2. Mobilmachungstages ist grundsätzlich der späteste Termin für den Beginn der Aushebung.

§. 15.

Für jeden Aushebungsbereich wird eine Aushebungskommission gebildet.

Dieselbe besteht aus:

1. dem Oberamtmann oder dessen gesetzlichem Vertreter als Civilkommisär, wenn nicht von dem Ministerium des Innern ein besonderer Civilkommisär und ein Stellvertreter, sowie erforderlichenfalls ein zweiter Beamter ernannt wird

2. einem vom Generalkommando zu ernennenden Offizier als Militärkommissar, dem ein zweiter Offizier beigegeben werden kann.

Zuzutheilen sind der Aushebungskommission:

- a) ein vom Ministerium des Innern zu bezeichnender Thierarzt oder ein militärischerseits zu kommandirender Notarzt und
- b) drei von der Amtsversammlung von drei zu drei Jahren zu wählende Schäfer.

§. 16.

Zu Schäfern müssen sachverständige und unbescholtene Personen, welche das volle Vertrauen der Eingesessenen besitzen, gewählt werden. Dieselben sind nach dem als Anlage F beigefügten „Eidesformular“ durch den Civilkommissar vor Beginn des Abschäzungsgeschäftes zu vereidigen, und ist beglaubigte Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem National beizufügen.

Neben den drei Schäfern werden in jedem Oberamtsbezirk drei Stellvertreter für dieselben gewählt, von denen einer schon für den Beginn der Aushebung einzuberufen ist.

Die Schäfer, deren Stellvertreter, sowie die etwa zuzuziehenden Thierärzte erhalten Reiseentschädigungen nach Maßgabe der Bestimmungen, welche über die entsprechenden Gebühren für bei der Abschäzung von Flur schäden durch die Kaiserliche Ausführungs-Verordnung vom 13. Juli 1898 (Reichs-Gesetzblatt S. 937) zum Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden getroffen sind.

Für die oberamtlichen Bureaugehilfen, welche außerhalb des Oberamtsbezirks bei der Aushebung mitwirken, dürfen Diäten und Reisekosten nach den Sätzen gewährt werden, welche für die Staatsbeamten der zehnten Rangstufe jeweils bestimmt sind.

§. 17.

Sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehls überzenden die Oberämter auf dem raschesten Wege den Ortsvorstehern die im Frieden vorbereiteten Befehle, an welchem Orte und zu welcher Zeit (Tag und Stunde) die in §. 18 Ziffer 1, 2 und 3 bezeichneten Pferde, sowie die auszuhebenden Fahrzeuge zu gestellen sind.

Die Schäfer (zu vergl. auch §. 16 Abs. 2) und der Thierarzt, letzterer, sofern er nicht militärischerseits kommandiert ist, sind entsprechend zu benachrichtigen.

Auf Grund der durch die Telegraphenverwaltung an alle Gemeinden sofort über-

Anlage F.

sandten Telegramme, „daß die Mobilmachung befohlen und welches der 1. Mobilmachungstag ist,“ haben die Ortsvorsteher die Gestellung der Pferde und Fahrzeuge zur Aushebung in der bereits im Frieden angeordneten Weise (§. 13) zu veranlassen, auch wenn ihnen im Mobilmachungsfall eine weitere Weisung Seitens des Oberamts nicht zu kommen sollte.

Die Oberämter haben die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung während der Aushebung und die Heranziehung der nöthigen Polizeimannschaften (Landjäger, Schuhleute, Polizeidiener) vorzubereiten.

§. 18.

Den Aushebungskommittäten sind vorzuführen:

1. die gemäß §. 13 bestimmten Pferde; an den Halstern sind auf der linken Seite die Bestimmungstäfelchen (§. 5) zu befestigen;
2. die bei der letzten Musterung als „vorübergehend kriegsunbrauchbar“ bezeichneten Pferde, soweit sie nicht marschunfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen;
3. mit Ausschluß der in §. 4 Abs. 1, 2 und 4 bezeichneten Pferde:
 - a) die seit der letzten Musterung in Zugang gekommenen Pferde des Aushebungszirkels,
 - b) die Pferde der Händler, Tatterjalls und dergl.

Die Ortsvorsteher sind für die vollzählige und rechtzeitige Gestellung der Pferde verantwortlich und verpflichtet, persönlich bei der Aushebung zu erscheinen. Sie legen der Aushebungskommission die bei der letzten Musterung ausgefüllte Vorführungsliste, in welcher die zur Aushebung vorgeführten Pferde durch Unterstreichen kenntlich gemacht sind, sowie ein nach dem Muster der Vorführungsliste aufgestelltes Verzeichniß der in Zugang gekommenen Pferde vor.

Es werden zunächst die jetztgenannten Pferde gemäß §. 6 durch den Militärkommissar gemustert und dann die bereits früher gemusterten Pferde einer nochmaligen Prüfung unterzogen. Über das Ergebniß ist Eintrag in das Zugangsverzeichniß und in die Vorführungsliste zu machen, in letztere, soweit eine Änderung der früheren Einträge in Frage kommt.

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind nach Klassen getrennt aufzustellen. Im Allgemeinen ist die frühere Klasseineintheilung durch den Vormusterungskommissar maßgebend; einzelne nothwendig erscheinende Umbestimmungen bleiben jedoch dem militärischen Aushebungskommissar überlassen.

Die für kriegsunbrauchbar erklärtten Pferde werden sofort entlassen.

§. 19.

Aus den kriegsbrauchbaren Pferden wird die für den Aushebungsbezirk festgesetzte Zahl und außerdem von jeder Classe ein Zuschlag von 3 vom Hundert als Reserve ausgewählt. Sind hierbei für die besseren Classen nicht die erforderlichen Pferde vorhanden, so ist der Ausfall durch die besten Pferde der nächst niedrigeren Classe zu decken.

Die ausgewählten Pferde werden in ein National nach Muster E, die Reservepferde in ein besonderes National eingetragen und kommen sämtlich zur Abschätzung.

Die als Reserve ausgewählten Pferde werden indeß zunächst nicht abgenommen, sondern sind nur von den Besitzern bei Vermeidung der gesetzlich angedrohten Strafe auf 3 Wochen, vom Tage der Aushebung an gerechnet, zur Verfügung der Militärbehörde zu halten.

Kriegsbrauchbare Pferde, welche als überschüssig nicht sogleich ausgehoben werden, können auf Veranlassung des Militärkommissars zur nochmaligen Vorführung an einem späteren Tage bestimmt werden.

Nach Beendigung der Auswahl ist festzustellen, wieviele weitere kriegsbrauchbare Pferde der einzelnen Classen im Aushebungsbezirk noch vorhanden sind. Das Ergebniß ist von dem Militärkommisssar dem Generalkommando und dem Kriegsministerium, von dem Civilkommisssar dem Ministerium des Innern nach Schluß des Aushebungsgeschäftes umgehend zu melden.

§. 20.

Bei der Abschätzung, die von dem Civilkommisssar geleitet wird, ist nur der Werth der Pferde in gewöhnlichen Friedenszeiten ins Auge zu fassen und von der Preissteigerung in Folge der eingetretenen Mobilmachung abzusehen.

Jeder Schäfer gibt vor der Aushebungskommission besonders seine Schätzung an, welche in die betreffende Spalte des Nationals E (§. 19) einzutragen ist.

Aus diesen drei Schätzungen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigentümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Schätzungen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Schätzungssumme.

Sind Pferde abzuschätzen, welche einem Schäfer gehören, so hat dieser sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gewählten Stellvertreter ein.

§. 21.

Bei der Abnahme müssen die Pferde durch den bisherigen Besitzer versehen sein mit:

Halfter,

Trense,

zwei mindestens 2 Meter langen Stricken und
gutem Hufbeschlag.

Der Werth dieser Stücke ist in der Schätzung mit enthalten.

Bis zur förmlichen Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beachtigen und auf eigene Kosten zu versorgen.

Wenn die Besitzer den in diesem Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten bei Auszahlung der Schätzungs- summe in Abzug gebracht. Das dieserhalb Erforderliche hat der Civilkommisar zu veranlassen.

§. 22.

Sollten Besitzer ausgehobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere für kriegsbrauchbar erklärte Pferde derselben Klasse zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Aushebungskommission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Erfaß bestimmten Pferde vorgeführt werden.

§. 23.

Nach erfolgter Abschätzung findet die Übernahme der Pferde durch den Militär- kommissar statt.

Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Armeekorps unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt und dasselbe mit einer Mähnentafel versehen, auf

der die Nummer, die Bestimmung (Truppenteil), sowie der Name des Oberamtsbezirks angegeben ist.

§. 24.

In denjenigen Oberamtsbezirken, in welchen auf Antrag des Generalkommandos Fahrzeuge und Gesähirre nebst Zubehör ausgehoben werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungspferde durch die nach §. 15 zusammengesetzte Aushebungskommission und die der selben zugehörten Schäfer statt. Das Verfahren dabei ist dasselbe wie bei der Aushebung der Pferde.

Soweit angängig, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Gesähirren abzunehmen, indem hierzu der Kommission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden. An die Zusammenstellung der Gespanne ist die Kommission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Beschaffenheit, des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage B abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenen Pferde werden in ein National nach Anlage E eingetragen.

Anlage G enthält die Bestimmungen über Beschaffenheit der Fahrzeuge und Gesähirre, sowie über das zu einem Gespann erforderliche Zubehör. Nach Anlage H ist

*Anlage G.
Anlage H.*

§. 25.

Das Generalkommando hat schon im Frieden Vorsorge zu treffen, daß zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der ausgehobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transportkommandos in den Aushebungsorten eintreffen. Soweit diese Kommandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, hat das Generalkommando schon im Frieden die Einberufung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes oder der Erstazreserve vorzusehen. Nöthigenfalls ist der Militärkommissar ermächtigt, Koppelführer zu mieten; er hat hierzu die Mitwirkung der betreffenden Oberämter rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Zahl der Transportmannschaften ist so zu berechnen, daß auf 1 Mann etwa 3 Pferde kommen.

Der Militärkommissar hat die Pferde den Transportführern ordnungsmäßig zu

überweisen; vom Zeitpunkt der förmlichen Abnahme (§. 21) an werden die Pferde militärischerseits verpflegt.

Nach Bekanntgabe der bereits im Frieden aufgestellten Marschübersichten und Fahrtlisten werden die Pferde nach den Mobilisationsorten der Truppen transportiert.

Die gemehlten Koppelführer erhalten während ihrer Dienste und auf dem Rückmarsch nach der Heimath die ortsüblichen Löhne, sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten der Militärverwaltung.

Das Generalkommando veranlaßt, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Militär-Fahrtscheine, sowie Quartier-Bescheinigungen und Quittungen über Naturalversorgung, Vorspann und Fourage erhalten, letztere nach dem Tagesfaß von 12 000 g Hafer, 7500 g Heu und 3000 g Stroh für besonders schwere Zugpferde und von 6000 g Hafer, 2500 g Heu und 1500 g Stroh für alle übrigen Pferde.

Der Militärförderkommissar über gibt den Transportführern zur Aus händigung an die betreffenden Truppenteile die von ihm nach Anlage E (§. 19) für leichtere aufgestellten und vollzogenen Nationale der Pferde.

Das Generalkommando hat endlich Anordnung zu treffen, inwieweit der Militärmarschall mit einem Vorschub für unvorhergesehene Ausgaben zu versehen ist.

S. 26.

Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts werden die in dem National der abgenommenen Pferde (§. 20) eingetragenen Schätzungssummen zusammengerechnet und wird folgende Bescheinigung darin eingetragen:

„Daz nach Inhalt des vorstehenden Nationalen die Anzahl von
. geschrieben
. Pferden mit
einer Gesammtfährungssumme von M.
geschrieben
Mark richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt
(Ort und Datum.)
Die Aushebungskommission.
(Unterschriften.)
Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Schäfer.“
(Unterschriften.)

Das mit dieser Bescheinigung versehene National bildet die Liquidation über die abgenommenen Pferde (§. 27).

In gleicher Weise (Abs. 1 und 2) erfolgt auch die Zusammenrechnung der Schätzungs-
summen, welche in dem Verzeichniß der ausgehobenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zu-
behör (§. 24) eingetragen sind, und die Eintragung einer Bescheinigung hierüber in dem
Verzeichniß.

Die Besitzer der abgenommenen Pferde und Fahrzeuge erhalten von dem Civil-
kommisar über die ihnen zustehenden Schätzungs-^{Unterlage J u. J1}summen Anerkennnisse nach dem For-
mular J bzw. J¹.

§. 27.

Der Civilkommisar sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde und Fahrzeuge (§. 26 Abs. 2 u. 3), ferner die von ihm bescheinigten Liquidationen über die zu zahlenden Tagegelder, Diäten und Reisekosten (§. 16), sowie über sonst etwa ent-
standene Nebenkosten nebst den bezüglichen Belägen nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts spätestens binnen acht Tagen an das Ministerium des Innern.

Dieses stellt die Kosten fest und sendet die sämtlichen in Abs. 1 bezeichneten Liqui-
dationen an das Kriegsministerium, welches Anweisung zur Zahlung der Beträge aus
den bereitstehenden Mitteln der Kriegskasse ertheilt.

Die Auszahlung an die Besitzer der abgenommenen Pferde und Fahrzeuge erfolgt
gegen Ablieferung der Anerkennnisse und Quittungsleistung durch die Kameräämter,
welchen die erforderlichen Mittel durch das Kriegszahlamt zugesandt werden.

§. 28.

Grundsätzlich ist jede Aushebungskommission verpflichtet, die auf den Aushebungsbereich (§. 14) ausgeworfenen Pferde wirklich aufzubringen.

Von Störungen und Stockungen des Aushebungsgeschäfts, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungskommission beseitigt werden können, ist dem Ministerium des Innern, dem Kriegsministerium und dem Generalkommando telegraphische Meldung zu erstatten.

Sollte sich wider Erwarten im Verlaufe der Aushebung ergeben, daß seit der letzten Vormusterung die Zahl der kriegsbrauchbaren Pferde so zurückgegangen ist, daß die geforderte Zahl auch unter Heranziehung der zunächst nicht zur Aushebung befohlenen

triegsbrauchbaren Pferde voraussichtlich nicht aufgebracht werden kann, so hat die Kommission dem Ministerium des Innern, dem Kriegsministerium und dem Generalkommando unter Angabe des bei jeder Klasse wahrscheinlich eintretenden Ausfalls telegraphisch Meldung zu erstatten.

Die beiden Ministerien veranlassen auf Vorschlag des Generalkommandos die sofortige Gestellung des Ausfalls aus anderen Aushebungsbereichen.

Die Beendigung des Aushebungsgeschäfts ist von der Aushebungskommission an das Ministerium des Innern, das Kriegsministerium und das Generalkommando mit dem Hinzufügen zu melden, wieviel kriegsbrauchbare Pferde der verschiedenen Klassen noch in dem Aushebungsbereich vorhanden sind (siehe §. 19). Eine entsprechende Mitteilung ist dem Oberamt zu machen.

§. 29.

Sofern die ausgehobenen Pferde eines Aushebungsbereichs wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Theiles derselben das Kontingent nicht decken, sind zunächst die 3%o Zuschlag heranzuziehen und bei deren Unzulänglichkeit die übrigen bereits als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde.

Für den Fall, daß die Aushebungskommission bereits auseinandergegangen sein sollte, hebt der Oberamtmann oder dessen Stellvertreter allein unter Beziehung eines Thierarztes und der drei Schäfer die erforderlichen Pferde aus, läßt sie abschätzen und den Truppenteilen zuführen. Zu diesem Zweck hat der Civilkommisar dem Oberamt das National über die Reservepferde sowie eine Anzahl Formulare zurückzulassen.

§. 30.

Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts hat der Civilkommisar sowohl dem Ministerium des Innern als dem Ministerium des Kriegswesens über den Verlauf des ganzen Geschäfts sofort Bericht zu erstatten und eine Übersicht nach Anlage K beizufügen.

§. 31.

Nächstehende Druckformulare läßt das Ministerium des Innern für Rechnung des Militäretats anfertigen und schon im Frieden den Oberämtern bzw. Civilkommisaren in genügender Anzahl zugehen:

Anlage K.

- a. Auszüge aus den Vertheilungsplänen für die Ortsvorsteher (§. 13),
- b. Befehle für die Ortsvorsteher (§. 17),
- c. Benachrichtigung an die Schäfer und Thierärzte (§. 17),
- d. Vorführungslisten (Anlage A) und Fahrzeuglisten (Anlage A'),
- e. Bestimmungstafelchen (Anlage B),
- f. Pferde-Nationale (Anlage E),
- g. Fidesformulare (Anlage F),
- h. Fahrzeugverzeichnisse (Anlage H),
- i. Anerkenntnisse (Anlage J und J'),
- k. Übersichten über das Aushebungsgeschäft (Anlage K).

Die Liquidationen über die Beschaffungskosten der Formulare werden dem Kriegsministerium über sandt.

Für Bereithaltung der Marschrouten und Militär-Fahrtscheine, sowie der den Transportführern zu behändigenden Quittungsformulare über Naturalversorgung, Vorspann und Fourrage, Quartierbescheinigungen, ferner für Beschaffung und Bereithaltung von Koppelzeug, Pferdemäßen, Wähnentafeln und Pferde-Brenneisen sorgt die Militärbehörde.

§. 32.

Er scheint für einzelne Truppentheile eine besonders scheinige Gestellung von Pferden nöthig, so bestimmen die Ministerien des Innern und des Kriegswesens auf Antrag des Generalkommandos das Erforderliche.

Oberamtsbezirk:
 Gemeindebezirk:

Verzeichniß

der

im Gemeindebezirk vorhandenen Pferde.

(Vorführungsliste.)

Musterungsjahr 19 . . *

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der dem Ortsvorsteher obliegenden Einträge bescheinigt.

(Ort, Datum.)

Schultheißenamt.

(Unterschrift.)

Bemerkungen.

1. Die Spalten 1, 2 und 6, ferner die Spalte 3 mit Ausnahme der vierten Unterpalte (Größe des Pferdes) sind durch den Ortsvorsteher, die Spalten 4 und 5, sowie von der Spalte 3 die vorbezeichnete Unterpalte (leitere übrigens nur hinsichtlich der kriegsbrauchbaren Pferde) sind durch den Pferde-Vormusterungslkommisssar oder unter dessen Verantwortung auszufüllen.
2. Farbe und Abzeichen sind so anzugeben, daß die Pferde daraus hin wiederzuerkennen sind.
3. Die Ausfüllung der Spalte 3 zweite Unterpalte (Geschlecht des Pferdes) erfolgt in der Weise, daß, je nachdem das Pferd ein Wallach oder eine Stute ist, in die Unterpalte „Wallach“ oder „Stute“ die Zahl 1 einzusehen ist. In der gleichen Weise wird die Ausfüllung der Spalten 4 und 5 bewirkt.
4. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der dem Ortsvorsteher obliegenden Einträge ist von diesem durch Ausfüllung des obenstehenden Vordrucks, die Richtigkeit der Musterungsermerte in den Spalten 4 und 5, sowie in der Spalte 3 vierte Unterpalte (Größe des Pferdes) ist von dem Vormusterungslkommisssar unter Angabe von Ort, Datum und Dienstgrad am Schluß des Verzeichnisses zu bescheinigen.
5. Die Vorführungsliste von der letzten Vormusterung hat der Ortsvorsteher zur Musterung mitzubringen. Diese Vorführungsliste soll insbesondere dazu dienen, sicherzustellen, daß die in ihr als „vorübergehend kriegsbrauchbar“ bezeichneten Pferde in die neue Vorführungsliste vollständig übertragen sind, oder soweit sie nicht mehr in dem Gemeindebezirk vorhanden oder auf Grund von seit der letzten Vormusterung eingetretenen Thatsachen nicht mehr gekenn-ungs- bzw. vorführungspflichtig sind, eine Erklärung des Ortsvorstehers über die Gründe der Nichtvorführung herbeizuführen.
6. Nach Empfang der in §. 13 bezeichneten Auszüge über die aus dem Gemeindebezirk im Mobilmachungsfall zur Aushebung zu stellenden Pferde hat der Ortsvorsteher die von ihm für den genannten Zweck zur Vorführung vor der Aushebungskommission bestimmten Pferde durch Unterstreichen in der Liste kenntlich zu machen.

* Hier ist das Kalenderjahr einzusehen, in welchem die Pferdevormusterung stattfindet.

| Laufende Nummer des Pferdes | 2. Des Besitzers | | 3. Des Pferdes | | | | |
|--------------------------------|-------------------------|---------|------------------------|------------|-------|---------------------------------|----------------|
| | Vorname, Name und Stand | Wohnort | Farbe und Abzeichen | Geschlecht | | Größe*) (Band- maß) cm | Alter Jahre |
| | | | | Wallach | Stute | | |
| | | | | | | | |

*) Die Ausfüllung dieser Spalte erfolgt bei der Pferde-Vormusterung.

^{*)} Die Ausführung der Spalten 4 und 5 erfolgt bei der Pferde-Formulierung.

^{**) Darunter die hochtragenden Stuten und solche, die innerhalb der letzten 14 Tage abgeföhlt haben (§. 4 Abs. 1 c).}

Oberamtsbezirk:

Gemeindebezirk:

Verzeichniß

der

im Gemeindebezirk vorhandenen kriegsbrauchbaren Fahrzeuge.

(Fahrzeugliste.)

Mustermusterjahr 19 . . . *)

Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses wird bescheinigt.

(Ort, Datum.)

Schultheißenamt.
(Unterschrift.)

Bemerkung.

Das Verzeichniß ist von dem Ortsvorsteher auf Grund der bei Gelegenheit der Pferde-Musterung gemäß §. 7 der Pferde-Aushebung-Bericht vorgenommenen Besichtigung mit der vorstehenden Bescheinigung versehen doppelt auszufertigen. Eine Ausfertigung ist dem Oberamt vorzulegen.

*) Hier ist das Kalenderjahr einzufüllen, in welchem die Fahrzeugmusterung stattfindet.

| 1. Laufende Nummer des Fahrzeugs | 2. Des Besitzers | 3. Bezeichnung des Fahrzeugs | 4. Bemerkungen. |
|--|----------------------------|------------------------------------|--------------------|
| | Vorname, Name und Stand | Wohnort | |
| | | | |

Bestimmungstäfelchen.

(Die Täfelchen sind aus etwa 5 mm starker Strohpappe, Karton oder dergl. — für die einzelnen Pferdeklassen verschiedenfarbig — herzustellen und zum Anbinden an der Halster mit entsprechender Einrichtung zu versehen.)

Die Farbe der Tafel ist (auf beiden Seiten):

| | |
|-------------|--------------------------------|
| weiss: | für Reitpferde I, |
| gelb: | " " II, |
| hellroth: | " Zugpferde I, Stangen-, |
| dunkelroth: | " " I, Vorber-, |
| hellblau: | " " II, Stangen-, |
| dunkelblau: | " " II, Vorber-, |
| grün: | " besonders schwere Zugpferde. |

Die Täfelchen erhalten auf beiden Seiten nur die ihrer Farbe entsprechende Bezeichnung:

(z. B. gelbe Tafel):

Reitpferd II.

etwa 15 cm

(z. B. gelbe Tafel)



Die Täfelchen werden beim Vorführen zur Musterung oder Anhebung an dem linken Vadenstück der Halster befestigt.

Anlage C (zu §§. 6 u. 18).

Gesichtspunkte für Auswahl der Mobilmachungspferde.

1. Eintheilung in Klassen.

- Reitpferde I: Frische, gute Gänge, möglichst bereits geritten; bestimmt für Offiziere, sowie für Kavallerie und Fußartillerie.
- Reitpferde II: Sämtliche übrigen Pferde des Reitschlages; bestimmt für die übrigen Waffen und Formationen, für Sanitätsoffiziere und Beamte.
- Zugpferde I: Neben starkem, tiefem Gebäude, frische und geräumige Gänge, bestimmt für die Fußartillerie, die Infanterie-Munitionskolonnen, die Infanterie-Patronenwagen, die Korps- und Reserve-Divisionen, Telegraphen-Abtheilungen und die Krankenwagen der Sanitäts-Kompagnien.
- Zugpferde II: Sämtliche übrigen Pferde, welche an Arbeit gewöhnt sind und nicht derartige Fehler (Ziffer 4) zeigen, welche die Gebrauchsfähigkeit in kurzer Zeit in Frage stellen; bestimmt für die übrigen Truppenträger und Trains.
- Besonders schwere Zugpferde: Sämtliche rein kaltblütigen Pferde, die Kreuzungsprodukte, die den Charakter des Kaltbluts zeigen und solche, zum gleichmäßigen Ziehen großer Lasten im Schritt geeigneten Warmblüter, die in Folge ihrer Masse mit der Kriegsstation voraussichtlich nicht zu ernähren sind; bestimmt für Fußartillerie- und Pionier-Verlagerungsformationen, sowie besonders festgesetzte Fuhrparkkolonnen.

2. Maße.

Die Pferde sind mit dem Bandmaß zu messen.

| | |
|---|---------|
| Mindestmaß für Kürkrafferpferde | 1,62 m, |
| " die übrigen Reitpferde I | 1,57 m, |
| " " Reitpferde II | 1,55 m, |
| " " Zugpferde I und II | 1,57 m. |

Pferde von geringerer Größe dürfen nöthigenfalls eingestellt werden, wenn sie sonst den Anforderungen entsprechen; bei Offizierspferden für Fußtruppen und Reitpferden II kann dann bis 1,53 m, bei Zugpferden II bis 1,55 m heruntergegangen werden.

Für besonders schwere Pferde ist kein Mindestmaß vorgeschrieben.

3. Alter.

Pferde warmblütiger Schläge sind zwischen 6 und 14 Jahren am geeignetsten für den Kriegsdienst.

4. Ungeeignetes Material.

Hengste und alle mit Hauptfehlern, Kraukheiten oder sonstigen zum Militärdienst untauglich machenden Mängeln behafteten Pferde werden nicht genommen, einügige zu Zugpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt. Tragende Stuten und Mutterstuten, die unter 3 Monate alte Fohlen nähren, sind für das laufende Mobilmachungsjahr zurückzustellen.

Stuten werden als tragend erachtet, wenn dies entweder schon durch Augenschein beluhdet, oder wenn durch einen Decksschein in beglaublicher Form nachgewiesen wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Hengst nicht mehr angenommen hat.

Im Besonderen bleibt zu beachten:

- a) Spat, der so weit vorgeschritten ist, daß bereits die Muskulatur auf der Kruppe geschrumpft ist, Hasenhacke, an welcher die Pferde Lahmen, und Schaaale, bei welcher das Rennen erfolglos geblieben, machen die Pferde zum Heeresdienst unverwendbar.
- b) Hufe. Ist der Huf nur durch falschen Beschlag und schlechte Pflege schad- und kraukhaft geworden, kann er also bei sachgemähem Beschlag und guter Pflege gesund, so ist das Pferd als brauchbar zu bezeichnen; ein mit angeborenen Fehlern behafteter Huf macht das Pferd unbrauchbar. Flachfuß schließt Brauchbarkeit aus, wenn das Horn spröde und ausgebrochen ist und die Sohle sich schon gesenkt hat; nicht aber, wenn das Horn gesund und die Sohle gewölbt ist.
- c) Zwangshuf, bei dem die innere Tracht am Vorderhuf stark eingezogen und der angrenzende Strahlshenkels völlig verlumpt ist, schließt Brauchbarkeit aus.
- d) Vochhus, nicht zu eng und sonst gesund, ist für Zugpferde kein Gebrauchsfehler.
- e) Hornspalten — mit Ausnahme derjenigen, die von der Krone ausgehend, sich bis auf die Weichtheile erstrecken — sind in der Regel, namentlich für Zugpferde, kein Gebrauchsfehler.
- f) Gallen, an denen das Pferd nicht lähm geht, machen dasselbe nicht unbrauchbar.
- g) Verletzungen, Narben sind meist nur Schönheitsfehler. Auch Pferde mit Spannstrichnarben, Verletzungen an den Vordersehnen, sind fast immer brauchbar.
- h) Rücken. Für Reitpferde und Zugpferde I soll die Entfernung zwischen der letzten Rippe und Hüfte möglichst nicht mehr wie eine Handbreite betragen. Ist der Rücken nicht zu tief eingesattelt, so ist das Pferd als Zugpferde II brauchbar.
- i) Gang. Pferde, welche an den Vordersehnen verstellt und knieweit sind, sich aber an den Vorderknie und Fesselfüßlern nicht schlagen, sind brauchbar für alle Klassen, andernfalls nur bedingt als Reitpferde II und Zugpferde II.
- j) Athem. Reitpferde und Zugpferde I müssen auf Athem gesund sein.
- k) Rheumatische Pferde sind für den Militärdienst untauglich.

5. Auswahl.

Die bei den Vormusterungen zur Vorsführung gelangenden Pferde sind größtentheils zu ländlichen oder andern schweren Arbeiten benutzt worden. Sie werden vielfach mager, schlecht im Haar und in der Pflege vernachlässigt sein. Hierzu kommt auf dem Lande schlechte oder gar keine Hufpflege, bezw. minderwertiger Beschlag. Dieses sind jedoch nur Neuzerlichkeiten, welche bei späterer guter Pflege bald schwinden; maß-

gebend für die Beurtheilung bleibt immer das Gebäude des Pferdes. Tiefgerippte, geschlossene Pferde, selbū wenn sie zur Zeit überarbeitet sind, werden doch mit Nutzen für Mobilmachungsformationen zu verwenden sein.

Bei ländlichen Besitzern werden die Pferde nach der Herbst- und Frühjahrsbestellung und nach der Ernte meist in schlechter Verfassung sein. In städtischen Bezirken und wo die Pferde vornehmlich auf harten Straßen benutzt werden, gehen sie vielfach kramm auf den Hufen (Pflastermüde). Bei sonst gutem Huf und wenn der mangelhafte Gang nicht eine Folge schlechten Gebäudes ist (steile, kurze Schulter mit schlecht angesetztem Querbein), kann hierüber hinweggesehen werden. Tritt das Pferd aber nicht frei aus der Schulter heraus, so ist es als Soldatenpferd minderwertig, meist sogar unbrauchbar.

Im Allgemeinen ist bei der Auswahl der Pferde der Grundsatz zu beachten, daß sie dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen müssen, und daß ein un wesentlicher Fehler, der für Friedenszwecke das Pferd von der Annahme ausschließen würde, für Mobilmachungs zwecke nur selten einen Grund zur Zurückstellung abgeben kann.

6. Haftbarkeit für gesetzliche Fehler.

Bei der in Folge Kauflieferung bewirkten zwangsläufigen Gestaltung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen bei freiwilligem Verkauf eine Rückgängigmachung des Kaufes (Wandelung) oder eine Erfüllungspflicht des Verkäufers begründet.

Es ist daher die Rückgabe eines zwangsläufige angelaufenen Pferdes und die Rückerfordnung des gezahlten Schätzungspreises nicht statthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Fristen einer der sonst die Rückgängigmachung des Kaufes bedingenden Mängel nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährleistung in Kraft.

Königreich Württemberg.

Ergebniß

der

Pferde-Vormusterung im Musterungsbezirk

im Jahre 19 . . *)

Bemerkungen.

1. In die Übersicht sind die Zahlen für sämtliche zum Musterungsbezirk gehörige Oberamtsbezirke aufzunehmen und dabei die seit Vorlage der letzten Nachweisung bezüglich der Pferde gemusterten Oberamtsbezirke durch Unterstreichen der Namen dieser Bezirke in Spalte 2 kenntlich zu machen.
2. Bei der nach §. 8 Abs. 3 dem Oberamt zu übersendenden Übersicht ist auf der Titelseite der Name des Oberamtsbezirks vorzutragen und in den Spalten 1 und 2 statt „Oberamtsbezirk“ zu sehen: „Gemeinde“.

Die Gemeinden sind in der Reihenfolge des Staatshandbuchs aufzuführen.

*) Hier ist das Kalenderjahr einzusehen, in welchem das Ergebniß vorzulegen ist.

| 1. kaufende Summe von Certoante Reitpferd | 2. Oberamts- Bezirk | 3. Gesamtzahl der nach der Reichsbefreiung noch vorhanden blieben und noch nicht der Militär- und noch nicht 4 Jahre alten Pferde vorhandenen Pferde | 4. Zahl der gemusterten Pferde | 5. Davon (Spalte 4) sind kriegsbrauchbar | | | | | | | |
|--|---------------------------|---|---|---|----|-----------|-------|---|---|--|---|
| | | | | Reitpferde | | Zugpferde | | | | besondere schwere Zug- pferde | |
| I | II | I | Stang. | Vord. | II | Stang. | Vord. | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| Summe | | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Zusatz für die Zusammensetzung des Generalstabs. | | | | | | | | | | | |
| Im Mobilmachungsfall hat das König- reich Württemberg zu stellen: | | | | | | | | | | | |
| für das XIII. (Rgl. Württ.) Armeekorps | | | | | | | | | | | |
| Dazu 3 % Reserve | | · · · · · | | | | | | | | | |
| Summe | | · · · | | | | | | | | | |
| Mithin gegen den Bedarf: Überschuss . . . | | | | | | | | | | | |
| Ausfall | | · · · | | | | | | | | | |

| als Zu- sammen | 6. Davon (Spalte 4) vorüber- gehend kriegsunbrauchbar | 7. Borhandene kriegsbrauchbare Fahrzeuge Bahl | 8. Bemerkungen. |
|----------------------|--|---|--------------------|
| — | | | |
| | | | |
| | | | |

National
der
ausgehobenen Mobilmachungspferde
aus dem

Oberamtsbezirk:

Normstümerungsbezirk:

Bemerkungen.

1. In dem ebenfalls nach Anlage E befindlichen National der als Reserve ausgehobenen Pferde (§. 19 Abs. 2 zweiter Fall) hat die Überschrift zu lauten: „National der als Reserve ausgehobenen Mobilmachungspferde u. s. w.“, wobei die Worte „als Reserve“ handschriftlich eingeschrieben sind. In den für die Transportführer bestimmten Nationale (§. 25 vorlehrter Abs.) erhält die Überschrift durch handschriftliche Ergänzung die Fassung: „National der für (folgt der Truppenteil) ausgehobenen Mobilmachungspferde u. s. w.“
2. Das National der ausgehobenen Mobilmachungspferde ist am Schluss von den Aushebungskommissionen und den Schäfern durch Unterschrift, Ortsangabe und Datum zu vollziehen. Das Gleiche gilt für das National der als Reserve ausgehobenen Mobilmachungspferde. Dagegen sind die für die Transportführer bestimmten Nationale vom Militärkommissar allein zu vollziehen.
3. Das ausgefüllte und vollzogene National der ausgehobenen Mobilmachungspferde wird durch den Eintrag der in §. 26 Abs. 1 bezeichneten Bescheinigung zur Liquidation der abgenommenen Pferde (§. 26 Abs. 2 u. §. 27). Nach Eintrag dieser Bescheinigung ist unter der Überschrift auf der Titelseite handschriftlich hinzuzufügen: „Zugleich Liquidation über die abgenommenen Pferde“.
4. Für die Ausfüllung der Nationale der ausgehobenen Mobilmachungspferde und der Nationale der als Reserve ausgehobenen Mobilmachungspferde hat das Oberamt die erforderliche Schreibhilfe bereit zu stellen, wogegen die Ausfüllung der für die Transportführer bestimmten Nationale durch militärische Schreibleute erfolgt.
5. In der Spalte 5 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Aufsat. In den für die Transportführer bestimmten Nationale wird von der Spalte 5 nur die Unterpalte „Durchschnittsbetrag in Zahlen“ ausgefüllt.

| Nr. der Mähnenplatte 1. | 2. | | 3. | | | | 4. | | | | | | |
|-------------------------|-------------------------------|----------------------------------|------------------------|------------|-------|-------------|--------------------|-----------|---|----|----------|---|----|
| | Des Besitzers | | Des Pferdes | | | | Ist ausgehoben als | | | | | | |
| | Vorname, Name und Stand | Wohnort (Oberamts- Bezirk) | Farbe und Abzeichen | Geschlecht | Stute | Größe em | Alter Jahre | Reitpferd | I | II | Zugpferd | I | II |
| | | | | | | | | | | | | | |

| | | 5. | | | | | 6. |
|-----------------------------|--------------------------|-----------------------------------|----|----|---------------------|-------------------|----|
| | | Schätzung der ausgehobenen Pferde | | | | | |
| besonders schweres Zugpferd | für welchen Truppenteil? | 1. | 2. | 3. | Durchschnittsbetrag | Bemerkungen. | |
| | | Schäfer | H | H | in Zahlen H | in Worten Mark | |
| | | | | | | | |

Eidesformular

für

die Schäfer der behufs einer Mobilmachung der Armee vom Lande
auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) schwörte bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zur Schäfer der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde bestellt worden bin, ich bei diesem Geschäft und bei der etwaigen Abschätzung von Fahrzeugen und Geschirren, nebst Zubehör nach den bezüglichen Vorschriften unter Zugrundelegung der vor dem Eintritt der Mobilmachung stattgehabten Friedenspreise und ohne Rücksicht auf die in Folge der Mobilmachung eingetretene Preissteigerung nach bestem Wissen, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Besitzer oder der Reichslasse, abschätzen werde.

So wahr mir Gott helfe!

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der zu militärischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.

1. Die Fahrzeuge sollen vierrädrig und in Anbetracht der nothwendigen Lenkbarkeit nicht zu lang gebaut sein, möglichst nur 10 nicht über 14 Ctr. wiegen, ein kräftiges Untergestell mit Achsen von Stahl oder Eisen und mindestens 18 Ctr. Tragfähigkeit haben. Sie müssen ferner mit 2 Steuerketten oder 2 Aufhaltern von doppeltem Leber und einer Hinterbrake (Waage) versehen sein. Das Vorhandensein eines Langbaumes und einer abnehmbaren Wagenbeischel ist erwünscht, aber nicht durchaus erforderlich. Die Höhe der auf Rabe und Felgenkranz mit eisernen Reifen versehenen Vorderräder soll nicht unter 80 cm, die der Hinterräder nicht unter 1 m und nicht über 1 m 60 cm, die Breite der Felgen nicht unter 5 und möglichst nicht über 8 cm betragen. Gleisebreite landesüblich. Hemmschuh oder andere Hemmvorrichtung erwünscht.

Das Obergeißel muss entweder aus einem festen Bretterkasten oder aus zwei Leitern mit Brettfüllung oder Korbgeflecht und einem Bretterboden bestehen. Das Vorhandensein von hinterem und vorderen Kopfwänden, von Spiegeln zum Auslegen des Wagenplans und eines Sitzbrettes vorne, bzw. Vordiges für den Fahrer ist wünschenswerth. Spannketten können mitgeliefert werden. Der innere Beladungsraum von der Sprigeltwölbung bis zum Wagenboden soll mindestens 2,25 cbm betragen.

2. Die zweispännigen Geschirrzüge können nach Landesritte Klumz- oder Sielengeschirre — letztere mit Halskoppeln — sein. Sie müssen Zugstränge von Hans oder Zugketten haben; ferner ist eine Kreuzleine von Hans, Bandgurt oder Leber und eine Halster nebst starkem, mit Bügeln versehenem Trenzengebiß zum Einknebeln zu liefern. Sämtliche Geschirrtheile müssen haltbar und in den Lebertheilen geschmeidig sein.

3. An Wagenzubehör sind zu jedem Wagen zu liefern:

- 1 Wassereimer aus Holz oder Blech,
- 1 Achschmierbüchse aus Blech für etwa 1 kg Wagenschmierere,
- 10 Bindestränge aus Hans, 2 m 50 cm bis 3 m lang,
- 1 Handlaterne (Sturmlaterne für Lichte),
- 2 große Futterfäde aus Drillisch, zu 1,5 Ctr. Hafer.

4. An **Gesäßzubehör** sind mit jedem Paar **Gesäßen** zu liefern:

- 2 Deckengurte,
- 2 Halstierketten, ungefähr 1 m 30 cm bis 1 m 70 cm lang und nicht über 1 kg schwer,
- 1 neue Karbatsche,
- 1 Train-(Fahr-)Peitsche.

Bemerkung: Die Fahrzeuge, Gesäße und Zubehörstücke haben den vorschenden Bedingungen möglichst zu entsprechen. Über Abweichungen ist nur hinwegzusehen, wenn das Fuhrwerk sonst für die beabsichtigten militärischen Zweck völlig geeignet ist. Keinesfalls darf die Bedingung über die erforderliche Tragfähigkeit unerfüllt bleiben. Für Fahrzeuge zu besonderen Zwecken können nötigenfalls die Anforderungen entsprechend geändert werden. Gelangen für Clapen-Fuhrpark-Rollonen besonders schwere Zugpferde zur Aushebung, so dürfen auch Fahrzeuge angeschaut werden, welche bei einer Tragfähigkeit von mindestens 30 Gr. entsprechend schwerer als 14 Gr. sind.

Bis zur völligen Durchführung der militärischerseits eingeleiteten Beschaffung und Niederlegung der Wagenplane (Blahen) wird das Generalkommando bei Ausgabe der Wagen-Aushebungspläne alljährlich bestimmen, in wievielen Wagen als weiteres Zubehör Wagenplane (Blahen) auszuheben sind. Diese haben aus möglichst rostfreiem Stoffe zu bestehen.

Verzeichniß

für Nobilmachungszwecke ausgehobenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör
aus dem Oberamtsbezirk
Aushebungsbezirk

Bemerkungen.

1. In den für die Transportführer bestimmten Verzeichnissen (zu vergl. die entsprechend zur Anwendung kommende Vorchrift in §. 25 vorletzter Absatz) ist auf der Titelseite der Truppenteil handschriftlich einzufügen.
2. Die Verzeichnisse sind am Schluß von den Aushebungskommissaren und den Schäfern durch Namensunterschrift, Ortsangabe und Datum zu vollziehen. Die für die Truppenteile bestimmten Verzeichnisse sind von dem Militärkommissar allein zu vollziehen.
3. Das ausgefüllte und vollzogene Verzeichniß (Ziffer 2 Satz 1) wird durch den Eintrag der in §. 26 letzter Absatz bezeichneten Bescheinigung zur Liquidation der abgenommenen Fahrzeuge (§. 26 letzter Absatz und §. 27). Nach Eintrag dieser Bescheinigung ist unter der Überschrift auf der Titelseite handschriftlich hinzuzufügen: „zugleich Liquidation über die abgenommenen Fahrzeuge.“
4. In den Spalten zu 16 werden Beiträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beiträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz. In den für die Transportführer bestimmten Verzeichnissen wird von den Spalten zu 16 nur die Spalte „Durchschnittsbetrag in Zahlen“ ausgefüllt.

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | 15. |
|--------------------------------------|---------------------------------------|----|--------------------------------|---|---------------|---------------------|----------------|---------------|------------|------------|----------------|-------------|----------------|-----------------------------------|
| Laufende Nummer der Fahrzeugkarte | Des Besitzers | | Zwei- spännige Wagen mit | Brückenlängen Gefälle mit Brückdistanzen, Geländern, Zwischengebögen mit Säulen | Währendreiter | Radfahrerführschein | Blindbefähigte | Handläuternen | Futterfäde | Reisegurte | Gürtelstiefeln | Radballonen | Fahrradpolizei | Für welchen Truppen- theil? |
| Vorname, Name und Stand | Wohnort und Oberamts- Bezirk | | | | | | | | | | | | | |

16.

Schätzung der abgenommenen Fahrzeuge
und Geschirre nebst Zubehör

| 1. | 2. | 3. | Durchschnittsbetrag | |
|----|----|----|---------------------|-----------|
| | | | in Zahlen | in Worten |
| M | M | M | M | Mark |

17.

Bemerkungen.

Anlage J (zu §. 26).

91r.

des Aushebung-Nationalen.

Anerkennung.

Ein Pferd von Karbe und Abieichen

von Geschlecht Centimeter
 „ Größe Jahren
 „ Alter Jahren

heute abgeliefert hat, wofür demselben der Schängungswert von M. geschrieben: Mark,
gegen Ablieferung dieses Anerkennnisses und auf nachstehende Quittung zu zahlen ist, bescheinigt

den ten 19

Der Civil-Musikbeobachtungs-Kommissar

(Stempel der
Pferdeaushebungskommission.)

Quittung

Vorstehende M., geschrieben Markt, habe ich aus ber
Rasse zu baar und richtig erhalten und
quittire hiermit.

den teu 19

(Unterschrift des Empfängers)

Nr.
des Verzeichnisses
der ausgehobenen Fahrzeuge
und Geschirre nebst Zubehör.

Anerkennniß.

Daß der zur Armee:
Mobilmaßung
(Zahl!) . . . zweispännige Wagen,
 . . . zweispännige Geschirre mit Kreuzleinen, Halstern, Trenzengebissen mit Zügen,
 . . . Wassereimer,
 . . . Achtschmierbüchsen,
 . . . Bindestränge,
 . . . Handlaternen,
 . . . Futterfäde,
 . . . Deckengurte,
 . . . Halsterketten,
 . . . Karbätschen,
 . . . Fahrpeitsche,

heute abgeliefert hat, wofür demselben der SchätzungsWerth von M., gezeichnet Mark,
gegen Ablieferung dieses Anerkennnisses und auf nachstehende Quittung zu zahlen ist, bescheinigt

den . . . ten 19 . . .

Der Civil-Aushebung-Kommissar.

(Stempel der
Pferdeaushebungskommission.)

Quittung.

Vorstehende M., gezeichnet Mark, habe ich aus der
Kasse zu baar und richtig erhalten und
quittire hiermit.

den . . . ten 19 . . .

(Unterschrift des Empfängers.)

Übersicht

über das Ergebnis der Aushebung von Mobilmachungspferden in dem
Aushebungsbezirk

Bemerkungen.

In die Spalte 4 ist die aus den Vorführungslisten und Zugangs-Verzeichnissen (§. 18) sich ergebende Pferdezahl einzutragen.

Die Spalten 1 und 3 sind von dem Civil-Kommissar nicht auszufüllen.

| 1. Zur Stadt Mr. der Aushebungsbefreiung | 2. Oberamts- Bezirk | 3. Zahl der Aushebungsbefreiungen | 4. Gefüllt mit Pferdebestand im Aushebungsbeflitz | 5. | | | | 6. das Kontingent mit dem hierauf folgenden | | | | | | | | | | |
|--|---------------------------|--------------------------------------|---|------------|------|-----------|------|---|----|------|------|------|------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|--|
| | | | | Reitpferde | | Zugpferde | | | | | | | | | | | | |
| 1 | II | I | II | Sig. | Vrd. | Sig. | Vrd. | I | II | Sig. | Vrd. | Sig. | Vrd. | befindet sich Zugpferde | befindet sich Zugpferde | befindet sich Zugpferde | befindet sich Zugpferde | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

Nr. 30.

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, den 21. Oktober 1902.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Staatsseisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für den Bau einer Eisenbahn von Rosberg nach Wurzach erforderlichen Grundeigentums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 25. September 1902. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Staatsseisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für die Erweiterung des Bahnhofs Plochingen erforderlichen Grundeigentums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 25. September 1902. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Staatsseisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für die Erweiterung des Bahnhofs Ulm erforderlichen Grundeigentums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 25. September 1902. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Ludwigsburg zur Erwerbung des für die Errichtung einer Industrieleisanlage in Ludwigsburg erforderlichen Grundeigentums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 25. September 1902. — Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend das Verzeichniß der Civilvorschriften der im Deutschen Reiche bestehenden Erfahrungskommissionen. Vom 15. September 1902. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Befund der Aichämter. Vom 13. Oktober 1902. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Durchführung der zum Schutze der Bauerarbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit gegebenen Vorschriften. Vom 16. Oktober 1902. — Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend eine andere Bezeichnung der Hilfslehrer an der Technischen Hochschule in Stuttgart. Vom 16. Oktober 1902.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Staatsseisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für den Bau einer Eisenbahn von Rosberg nach Wurzach erforderlichen Grundeigentums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 25. September 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg. Blatt S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Die Staatsseisenbahnverwaltung wird ermächtigt, zum Zweck der Erbauung der nach

Art. 1 des Gesetzes vom 21. Februar 1902 (Reg. Blatt S. 66) herzustellenden Eisenbahn von Roßberg nach Wurzach diejenigen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangseignung zu erwerben, welche nach dem von uns genehmigten allgemeinen Plan für das gedachte Unternehmen erforderlich sind.

Nach diesem Plan ist die Bahn gemäß den Bestimmungen der Bahnoordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 anzulegen. Sie erhält eine Spurweite von 1,435 m; ihre Gesamtlänge beträgt 11,2 km. Die Bahn zweigt von der Station Roßberg der Bahnlinie Aulendorf—Leutkirch in nördlicher Richtung ab, überschreitet bei km 0,4 den Buzinalweg von Roßberg nach Wurzach in Schienenhöhe und geht bei km 1,9 in eine nordöstliche Richtung über, die sie bis zur Station Wurzach beibehält. Bei km 2,9 kreuzt die Bahn den Buzinalweg von Mittelurbach nach Molpertshaus und unmittelbar darauf zum zweitenmal den Buzinalweg von Roßberg nach Wurzach in Schienenhöhe. Sie folgt letzterem auf seiner rechten Seite bis zu km 9,0, überkreuzt ihn hier zum drittenmal in Schienenhöhe und erreicht, immer in der Nähe dieses Wegs sich hinziehend, in dem Gewand „herrschäfliche Einöde“ die Endstation Wurzach.

Vorgesehen sind Haltepunkte für die Orte Mennisteiler bei km 3,6 und Ehrensb erg—Rohrbach bei km 5,1; eine Haltestelle für die Orte Haidgau—Ziegelbach bei km 7,0 und ein Bahnhof für die Stadt Wurzach bei km 11, 1.

In dem Verfahren zum Zweck der Zwangseignung wird die Staatseisenbahnverwaltung durch die Bauabteilung der Generaldirektion der Staatseisenbahnen vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Generaldirektion der Staatseisenbahnen bestellt.

Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Bebenhausen, den 25. September 1902.

W i l h e l m.

Breitling.

P i s f e l t.

Beyer.

Weizsäcker.

v. Schürlein.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Staatsseisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für die Erweiterung des Bahnhofs Plochingen erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangseignung.

Vom 25. September 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangseignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg. Blatt S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Die Staatsseisenbahnverwaltung wird ermächtigt, zum Zweck der nach Art. 5 Ziff. 5 des Gesetzes vom 27. Mai 1899 (Reg. Blatt S. 329) und Art. 5 Ziff. 8 des Gesetzes vom 23. Juli 1901 (Reg. Blatt S. 209) auszuführenden Erweiterung des Bahnhofs Plochingen diejenigen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangseignung zu erwerben, welche nach dem genehmigten allgemeinen Plan für das gedachte Unternehmen erforderlich sind.

Nach diesem Plan handelt es sich in der Hauptsache darum, den zur Zeit zwischen dem Ort und dem Neckar eingewängten Bahnhof in der Richtung gegen Altbach an einer Stelle zu erweitern, wo zu beiden Seiten der Hauptbahn genügender Raum für die erforderlichen Anlagen zur Verfügung steht. Der Bahnhof erhält besondere Gleise für Personen- und für Güterzüge, einen Hauptbahnhofsteig und drei Zwischenbahnhofsteige, die durch eine Bahnsteigunterführung verbunden werden sollen. Die Dienstgebäude des alten Bahnhofs (Verwaltungsgebäude, Wartsaal und Wirtschaftsgebäude und Güterschuppen) müssen beseitigt und durch neue Gebäude an anderer Stelle ersetzt werden.

Für den Rangierdienst sind die nötigen Gleise herzustellen. Eine neue Lokomotivremise, eine elektrische Umspanneranlage und eine Wasserstation sind zu errichten; ferner ist eine neue Stellwerksanlage auszuführen. Im unteren und oberen Bahnhofsteil ist je die Staatsstraße Stuttgart-Ulm zu verlegen; im oberen Bahnhofsteil ist außerdem der schienengleiche Übergang der Staatsstraße von Plochingen nach Kirchheim u. T. über die Hauptbahn und die obere Neckarbahn durch eine Wegüberführung zu ersehen. Im Zusammenhang hiemit soll eine neue Neckarbrücke erbaut, sowie das Ufervorland links vom Neckar abgehoben werden.

In dem Verfahren zum Zweck der Zwangseignung wird die Staatseisenbahnverwaltung durch die Bauabtheilung der Generaldirektion der Staatseisenbahnen vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Generaldirektion der Staatseisenbahnen bestellt.

Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Bebenhausen, den 25. September 1902.

Wilhelm.

Breitling. Pischel. Beyer. Weißäcker. v. Schnürlein.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Staatseisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für die Erweiterung des Bahnhofs Ulm erforderlichen Grundbesitzes im Wege der Zwangseignung.

Vom 25. September 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangseignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg. Blatt S. 446), verordnen Wir nach Anhörung unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Die Staatseisenbahnverwaltung wird ermächtigt, zum Zweck der nach Art. 5 Ziff. 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1899 (Reg. Blatt S. 329) und nach Art. 5 Ziff. 10 des Gesetzes vom 23. Juli 1901 (Reg. Blatt S. 209) auszuführenden Erweiterung des Bahnhofs Ulm diejenigen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangseignung zu erwerben, welche nach dem genehmigten allgemeinen Plan für das gedachte Unternehmen erforderlich sind.

Nach diesem Plan ist auf dem Gelände jenseits der dermaligen Stadtumwallung bis zu der Eisenbahnbrücke über die Blau bei der Station Söflingen ein Rangier- und Güterbahnhof anzulegen. Die Donaubahn ist auf dieser Strecke gegen Norden zu verlegen. Zur direkten Ein- und Ausfahrt der Güterzüge werden Verbindungsstrecken zwischen

der Hauptbahn, der Brenzbahn und dem neuen Güterbahnhof erstellt. Die Abzweigung der Verbindungslinie der Hauptbahn erfolgt oberhalb der bestehenden Unterführung der Brenzbahn, sie umfährt den Kienlesberg, annähernd in der Lage und Höhe der bestehenden Straße und senkt sich nach Überquerung der Donaubahn mittels einer Brücke auf den Güterbahnhof herab. Die Verbindungslinie der Brenzbahn unterfährt die Verbindungsstrecke der Hauptbahn und zieht sich auf der rechten Seite der verlegten Donaubahn vor den Bahnhof Söflingen, woselbst sie in den Güterbahnhof eingeführt wird. Die Güterzugsgleise der Südbahn und der Bayerischen Bahn werden auf der Westseite des Personenbahnhofs zu dem Güterbahnhof geführt. Die Donaubahn wird durch Gleise, die von der Stammlinie oberhalb der Station Söflingen abzweigen, mit dem neuen Bahnhof verbunden. Die Anlagen für den Personenverkehr der Station Söflingen sind von der linken auf die rechte Seite der Donaubahn zu verlegen. Außer den für die Abwicklung des Rangir- und Güterdienstes erforderlichen Gleisanlagen werden Güterschuppen, ein Zollschuppen, Lokomotivremisen, Rampen, Aufenthaltslokale für das Personal u. s. w. erstellt. Im Zusammenhang mit der Ausführung der neuen Bahnhofsanlage, die verschiedene Änderungen der bestehenden Wege nötig macht, werden die vorhandenen schienengleichen Wegübergänge über die Hauptbahn und Donaubahn beseitigt und durch Wegüberführungen ersetzt. Auf der Markung Söflingen ist die Blau auf etwa 450 m in südlicher Richtung mit gleichzeitiger Errichtung einer neuen Bahnbrücke zu verlegen.

In dem Verfahren zum Zweck der Zwangseignung wird die Staatsseisenbahnverwaltung durch die Bauabtheilung der Generaldirektion der Staatseisenbahnen vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Generaldirektion der Staatseisenbahnen bestellt.

Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Bebenhausen, den 25. September 1902.

W i l h e l m.

Breitling. Pischet. Beyer. Weizsäcker. v. Schnürlein.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Ludwigsburg zur Erwerbung des für die Herstellung einer Industriegleisanlage in Ludwigsburg erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangseignung. Vom 25. September 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangseignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg. Blatt S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Die Stadtgemeinde Ludwigsburg wird ermächtigt, zum Zweck der Herstellung der von ihr beschlossenen Gleisanlage zur Verbindung des Industriegebiets im nordwestlichen Theil der Stadt Ludwigsburg mit dem Bahnhof daselbst die hiezu erforderlichen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangseignung zu erwerben.

Das Industriegleis zweigt vom nordwestlichen Theil des Bahnhofs Ludwigsburg ab, überschreitet die Moltke- und die Franzosenstraße, biegt hierauf bei der Wernerstraße in die Franzosenstraße ein und folgt dieser Straße und dem Bivinalweg Nr. 1 bis zur Solitudestraße. Zunächst soll das Gleis nur bis zur Westgrenze der Franzosenstraße geführt werden.

In dem Verfahren zum Zweck der Zwangseignung wird die Stadtgemeinde Ludwigsburg durch den Oberbürgermeister Dr. Hartenstein und den Oekonomieverwalter Knorp in Ludwigsburg vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Generaldirektion der Staatseisenbahnen bestellt.

Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Bebenhausen, den 25. September 1902.

Wilhelm.

Breitling.

Pischel.

Beyer.

Weizsäcker.

v. Schürten.

**Versicherung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend das Verzeichniß der Civilvorsitzenden der im Deutschen Reiche bestehenden Ersatz-
kommissionen. Vom 15. September 1902.**

Nachdem in dem Anhang zu Nr. 32 des Central-Blatts für das Deutsche Reich vom laufenden Jahre das Verzeichniß der Civilvorsitzenden der im Deutschen Reiche bestehenden Ersatzkommissionen durch eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Juli 1902 veröffentlicht worden ist, wird die Bekanntmachung nebst Verzeichniß durch nachfolgenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 15. September 1902.

Pijek. v. Schnürlein.

Bekanntmachung.

Im Anhange zu gegenwärtiger Nummer des Central-Blatts wird ein neues bis auf die Gegenwart richtig gestelltes „Verzeichniß der Civilvorsitzenden der im Deutschen Reiche bestehenden Ersatzkommissionen“ (§. 2 Biss. 5 der deutschen Wehrordnung) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 28. Juli 1902.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf von Posadowsky.

Verzeichniß

der

Civilvorsitzenden der im Deutschen Reiche bestehenden Erziehungskommissionen.

| Nummer. | Bestandtheile des Bezirkes der Erziehungskommission. | Sitz des Büros des Civilvorsitzenden. | Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitzende dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtsscharakter des Vorsitzenden. | | | | | |
|---------------------------------|--|---|---|---------------------|---------------|--|--|--|
| A. Königreich Preußen. | | | | | | | | |
| I. Provinz Westpreußen. | | | | | | | | |
| a) Regierungsbezirk Königsberg. | | | | | | | | |
| 1. | Kreis Allenstein mit den Städten Allenstein und Wartenburg. | Allenstein. | Landrat des Kreises Allenstein. | | | | | |
| 2. | Kreis Braunsberg mit den Städten Braunsberg, Frauenburg, Neuburg und Wormsdorf. | Braunsberg. | do. | do. | Braunsberg. | | | |
| 3. | Kreis Fischhausen mit den Städten Fischhausen und Pillau. | Fischhausen. | do. | do. | Fischhausen. | | | |
| 4. | Kreis Friedland mit den Städten Bartenstein, Domnau, Friedland und Schippenbeil. | Bartenstein. | do. | do. | Friedland. | | | |
| 5. | Kreis Gerdauen mit den Städten Gerdauen und Nordenburg. | Gerdauen. | do. | do. | Gerdauen. | | | |
| 6. | Kreis Heiligenbeil mit den Städten Heiligenbeil und Zinten. | Heiligenbeil. | do. | do. | Heiligenbeil. | | | |
| 7. | Kreis Heilsberg mit den Städten Guttstadt und Heilsberg. | Heilsberg (früher Guttstadt). | do. | do. | Heilsberg. | | | |
| 8. | Stadtteilkreis Königsberg. | Königsberg. | Polizeipräsident zu Königsberg. | | | | | |
| 9. | Landkreis Königsberg. | Königsberg. | Landrat des Landkreises Königsberg. | | | | | |
| 10. | Kreis Labiau mit der Stadt Labiau. | Labiau. | do. | des Kreises Labiau. | | | | |
| 11. | Kreis Memel mit der Stadt Memel. | Memel. | do. | do. | Memel. | | | |
| 12. | Kreis Mohrungen mit den Städten Liebstadt, Mohrungen und Saalfeld. | Mohrungen. | do. | do. | Mohrungen. | | | |
| 13. | Kreis Neidenburg mit den Städten Neidenburg und Soldau. | Neidenburg. | Landrat des Kreises Neidenburg. | | | | | |
| 14. | Kreis Ortelsburg mit den Städten Ortelsburg, Passenheim und Willenberg. | Ortelsburg. | do. | do. | Ortelsburg. | | | |
| 15. | Kreis Osterode mit den Städten Gilgenburg, Hohenstein, Liebenmühl und Osterode. | Osterode. | do. | do. | Osterode. | | | |
| 16. | Kreis Pr. Eylau mit den Städten Kreuzburg, Landsberg und Pr. Eylau. | Pr. Eylau. | do. | do. | Pr. Eylau. | | | |
| 17. | Kreis Pr. Holland mit den Städten Mühlhausen und Pr. Holland. | Pr. Holland. | do. | do. | Pr. Holland. | | | |
| 18. | Kreis Rastenburg mit den Städten Barten, Drengfurth und Rastenburg. | Rastenburg. | do. | do. | Rastenburg. | | | |
| 19. | Kreis Rößel mit den Städten Bischofsburg, Bischofstein, Rößel und Seeburg. | Bischofsburg. | do. | do. | Rößel. | | | |
| 20. | Kreis Wehlau mit den Städten Allenburg, Tapiau und Wehlau. | Wehlau. | do. | do. | Wehlau. | | | |

| Nummer. | Bestandtheile des Bezirkes der Erfahkommision. | Sitz des Büros des Civilvorstehenden. | Dienststelle, mit welcher der Civilvorsteh dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorstehenden. |
|--------------------------------|--|---|--|
| b) Regierungsbezirk Gumbinnen. | | | |
| 1. | Kreis Angerburg mit der Stadt Angerburg. | Angerburg. | Landrat des Kreises Angerburg. |
| 2. | Kreis Darkehmen mit der Stadt Darkehmen. | Darkehmen. | do. do. Darkehmen. |
| 3. | Kreis Goldap mit der Stadt Goldap. | Goldap. | do. do. Goldap. |
| 4. | Kreis Gumbinnen mit der Stadt Gumbinnen. | Gumbinnen. | do. do. Gumbinnen. |
| 5. | Kreis Hendebrug. | Hendebrug. | do. do. Hendebrug. |
| 6. | Stadtkreis Insterburg. | Insterburg. | Erster Bürgermeister der Stadt Inster- burg. |
| 7. | Landkreis Insterburg. | Insterburg. | Landrat des Kreises Insterburg. |
| 8. | Kreis Johannisburg mit den Städten Arys, Bialla und Johannisburg. | Johannisburg. | do. do. Johannisburg. |
| 9. | Kreis Lögen mit den Städten Lögen und Rhein. | Lögen. | do. do. Lögen. |
| 10. | Kreis Löt mit der Stadt Löt. | Löt. | do. do. Löt. |
| 11. | Kreis Niederung. | Heinrichswalde. | do. do. Niederung. |
| 12. | Kreis Oeglo mit der Stadt Marggrabowa. | Marggrabowa. | do. do. Oeglo. |
| 13. | Kreis Püllalen mit den Städten Püllalen und Schirwindt. | Püllalen. | do. do. Püllalen. |
| 14. | Kreis Ragnit mit der Stadt Ragnit. | Ragnit. | do. do. Ragnit. |
| 15. | Kreis Sensburg mit den Städten Nikolaisen und Sens- burg. | Sensburg. | do. do. Sensburg. |
| 16. | Kreis Stallupönen mit der Stadt Stallupönen. | Stallupönen. | do. do. Stallupönen. |
| 17. | Stadtkreis Tilsit. | Tilsit. | Erster Bürgermeister zu Tilsit. |
| 18. | Landkreis Tilsit. | Tilsit. | Landrat des Landkreises Tilsit. |

II. Provinz Westpreußen.

a) Regierungsbezirk Danzig.

| | | | |
|-----|---|-----------------|--|
| 1. | Kreis Berent mit den Städten Berent und Schönec. | Berent. | Landrat des Kreises Berent. |
| 2. | Stadtkreis Darzig. | Darzig. | Polizeidirektor zu Danzig. |
| 3. | Landkreis Danziger Höhe. | Danzig. | Landrat des Landkreises Danziger Höhe. |
| 4. | Landkreis Danziger Niederung. | Danzig. | Landrat des Landkreises Danziger Niederung. |
| 5. | Kreis Dirschau mit der Stadt Dirschau. | Dirschau. | Landrat des Kreises Dirschau. |
| 6. | Stadtkreis Ebing. | Ebing. | Erster Bürgermeister der Stadt Ebing. |
| 7. | Landkreis Ebing mit der Stadt Tollemith. | Ebing. | Landrat des Landkreises Ebing. |
| 8. | Kreis Karthaus. | Karthaus. | do. des Kreises Karthaus. |
| 9. | Kreis Marienburg mit den Städten Marienburg, Neu- teich und Tiegenhof. | Marienburg. | do. do. Marienburg. |
| 10. | Kreis Neustadt B. Pr. mit den Städten Neustadt und Zoppot. | Neustadt B. Pr. | do. do. Neustadt B. Pr. |
| 11. | Kreis Pr. Stargard mit der Stadt Pr. Stargard. | Pr. Stargard. | do. do. Pr. Stargard. |
| 12. | Kreis Pühlig mit der Stadt Pühlig. | Pühlig. | do. do. Pühlig. |

b) Regierungsbezirk Marienwerder.

| | | | |
|----|---|----------------|-----------------------------------|
| 1. | Kreis Briesen mit den Städten Briesen, Gollub und Schönsee. | Briesen. | Landrat des Kreises Briesen. |
| 2. | Kreis Deutsch-Krone mit den Städten Deutsch-Krone, Jahrow, Mörl, Friedland, Schloppen und Tüh. | Deutsch-Krone. | do. do. Deutsch-Krone. |
| 3. | Kreis Flatow mit den Städten Flatow, Kammin, Krojante, Vandenburg und Zempelburg. | Flatow. | do. do. Flatow. |
| 4. | Stadtkreis Graudenz. | Graudenz. | Erster Bürgermeister zu Graudenz. |
| 5. | Landkreis Graudenz mit den Städten Lessen und Nehden. | Graudenz. | Landrat des Landkreises Graudenz. |
| 6. | Kreis Konitz mit der Stadt Konitz. | Konitz. | do. des Kreises Konitz. |
| 7. | Kreis Kulm mit der Stadt Kulm. | Kulm. | do. do. Kulm. |

| Nummer. | Bestandtheile des Bezirkes der Erftakommission. | Sitz des Büros des Civilvorstehenden. | Dienststelle, mit welcher der Civilvorstehende dauernd verbunden ist, bzw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden. |
|-----------------------------|--|---|--|
| 8. | Kreis Löbau mit den Städten Kauernick, Löbau und Neumarkt. | Neumarkt. | Landrat des Kreises Löbau. |
| 9. | Kreis Marienwerder mit den Städten Garnsee, Marienwerder und Mewe. | Marienwerder. | do. do. Marienwerder. |
| 10. | Kreis Rosenberg. B. Pr. mit den Städten Bischofswerder, Deutsch-Eylau, Freistadt, Riesenburg und Rosenberg. | Rosenberg. | do. do. Rosenberg. |
| 11. | Kreis Schlochau mit den Städten Saldenburg, Hammerstein, Landeck, Kr. Friedland und Schlochau. | Schlochau. | do. do. Schlochau. |
| 12. | Kreis Schweiz mit den Städten Neuenburg und Schweiz. | Schweiz. | do. do. Schweiz. |
| 13. | Kreis Strasburg. B. Pr. mit den Städten Gutscho, Lautenburg und Strasburg. | Strasburg. | do. do. Strasburg. |
| 14. | Kreis Stuhm mit den Städten Christburg und Stuhm. | Stuhm. | do. do. Stuhm. |
| 15. | Stadtkreis Thorn. | Thorn. | Erster Bürgermeister zu Thorn. |
| 16. | Landkreis Thorn mit der Stadt Kulmsee. | Thorn. | Landrat des Landkreises Thorn. |
| 17. | Kreis Tuchel mit der Stadt Tuchel. | Tuchel. | do. des Kreises Tuchel. |
| III. Provinz Brandenburg. | | | |
| a) Regierungbezirk Potsdam. | | | |
| 1. | Kreis Angermünde mit den Städten Angermünde, Greifenberg, Lüdermark, Joachimsthal, Oderberg, Schwedt/O. und Briesen. | Angermünde. | Landrat des Kreises Angermünde. |
| 2. | Kreis Beeskow-Storkow mit den Städten Beeskow, Storkow und Wendisch-Buchholz. | Beeskow. | do. do. Beeskow-Storkow. |
| 3. | Hauptstadt Berlin: <ul style="list-style-type: none"> a) Erftakommission des Aushebungsb Bezirks Berlin 1, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen von A bis einschließlich E beginnen; b) Erftakommission des Aushebungsb Bezirks Berlin 2, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen von F bis einschließlich H beginnen; c) Erftakommission des Aushebungsb Bezirks Berlin 3, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen von I bis einschließlich L beginnen; d) Erftakommission des Aushebungsb Bezirks Berlin 4, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen von M bis einschließlich O, Q und R beginnen. e) Erftakommission des Aushebungsb Bezirks Berlin 5, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen mit S beginnen; f) Erftakommission des Aushebungsb Bezirks Berlin 6, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen mit P, T bis einschließlich Z beginnen. | Berlin N.W. 40 Haidestr. 1. | Der Civilvorstehende der Erftakommission des Aushebungsb Bezirks Berlin 1. Der Civilvorstehende der Erftakommission des Aushebungsb Bezirks Berlin 2. Der Civilvorstehende der Erftakommission des Aushebungsb Bezirks Berlin 3. Der Civilvorstehende der Erftakommission des Aushebungsb Bezirks Berlin 4. Der Civilvorstehende der Erftakommission des Aushebungsb Bezirks Berlin 5. Der Civilvorstehende der Erftakommission des Aushebungsb Bezirks Berlin 6. |
| 4. | Stadtkreis Brandenburg. | Brandenburg. | Oberbürgermeister zu Brandenburg. |
| 5. | Stadtkreis Charlottenburg. | Charlottenburg. | Polizeipräsident zu Charlottenburg. |
| 6. | Kreis Jüterbog-Luckenwalde mit den Städten Baruth, Dahme, Jüterbog und Luckenwalde. | Jüterbog. | Landrat des Kreises Jüterbog-Luckenwalde. |
| 7. | Kreis Nieder-Barnim mit den Städten Alt-Landsberg, Bernau, Liebenwalde und Oranienburg. | Berlin N.W. 40 Friedrich Karl Ufer 5. | do. do. Nieder-Barnim. |
| 8. | Kreis Ober-Barnim mit den Städten Biesenbthal, Eberswalde, Freienwalde a. O., Strausberg und Wriezen. | Freienwalde. a. O. | do. do. Ober-Barnim. |
| 9. | Kreis Ost-Havelland mit den Städten Gehrden, Kehl, Kremmen und Nauen. | Nauen. | do. do. Ost-Havelland. |

| Nummer. | Bestandtheile des Bezirkes der Erholkommision. | Sitz des Büros des Civilvorstehenden. | Dienststelle, mit welcher der Civilvorsteh dauernd verbunden ist, bzw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden. |
|------------------------------------|--|---|---|
| 10. | Kreis Ost-Prignitz mit den Städten Kyritz, Meyenburg, Prignitz und Wittstock. | Kyritz. | Landrat des Kreises Ost-Prignitz. |
| 11. | Stadt Potsdam. | Potsdam. | Polizeipräsident zu Potsdam. |
| 12. | Kreis Prenzlau mit den Städten Brüssow, Prenzlau und Straßburg i. Uckermark. | Prenzlau. | Landrat des Kreises Prenzlau. |
| 13. | Stadtteil Rixdorf. | Rixdorf. | Polizeipräsident zu Rixdorf. |
| 14. | Kreis Ruppin mit den Städten Alt-Ruppin, Gransee, Lindom, Neu-Ruppin, Neustadt a. D., Rheinsberg und Wusterhausen a. D. | Neu-Ruppin. | Landrat des Kreises Ruppin. |
| 15. | Stadtteil Schöneberg. | Schöneberg. | Polizeipräsident zu Schöneberg. |
| 16. | Stadtteil Spandau. | Spandau. | Oberbürgermeister zu Spandau. |
| 17. | Kreis Teltow mit den Städten Köpenick, Mittenwalde, Teltow, Teupitz, Trebbin und Zossen. | Berlin W. 10 Viktoriastr. 18. | Landrat des Kreises Teltow. |
| 18. | Kreis Templin mit den Städten Lychen, Templin und Zehdenick. | Templin. | do. do. Templin. |
| 19. | Kreis West-Havelland mit den Städten Friedeck, Plaue, Prigserode, Rathenow und Rhinow. | Rathenow. | do. do. West-Havel- land. |
| 20. | Kreis West-Prignitz mit den Städten Havelberg, Lenzen, Perleberg, Pultz, Wilsnac und Wittenberge. | Perleberg. | do. do. West-Prignitz. |
| 21. | Kreis Saatz-Belzig mit den Städten Beelitz, Belzig, Brück, Niemegk, Treuenbrietzen und Werder. | Belzig. | do. do. Saatz-Belzig. |
| b) Regierungbezirk Frankfurt a. O. | | | |
| 1. | Kreis Arnswalde mit den Städten Arnswalde, Neuwedell und Reck. | Arnswalde. | Landrat des Kreises Arnswalde. |
| 2. | Stadtteil Forst. | Forst. | Erster Bürgermeister zu Forst. |
| 3. | Stadt Frankfurt a. O. | Frankfurt a. O. | Oberbürgermeister zu Frankfurt a. O. |
| 4. | Kreis Friedeberg i. N. mit den Städten Driesen, Friedeberg i. N. und Woldenberg. | Friedeberg i. N. | Landrat des Kreises Friedeberg i. N. |
| 5. | Stadtteil Guben. | Guben. | Oberbürgermeister zu Guben. |
| 6. | Landkreis Guben mit der Stadt Fürstenberg a. O. | Guben. | Landrat des Landkreises Guben. |
| 7. | Kreis Kalau mit den Städten Drebkau, Kalau, Lübbenau, Senftenberg und Zehschau. | Kalau. | do. des Kreises Kalau. |
| 8. | Kreis Königsberg i. N. mit den Städten Bärwalde i. N., Fürstenfelde, Königsberg i. N., Küstrin, Mohrin, Neubrandenburg, Schönfisch und Zehden. | Königsberg i. N. | do. do. Königsberg i. N. |
| 9. | Stadtteil Kottbus. | Kottbus. | Oberbürgermeister zu Kottbus. |
| 10. | Landkreis Kottbus mit der Stadt Peitz. | Kottbus. | Landrat des Landkreises Kottbus. |
| 11. | Kreis Kroppen a. O. mit den Städten Böbersberg, Kroppen a. O. und Sommerfeld. | Kroppen a. O. | do. des Kreises Kroppen a. O. |
| 12. | Stadtteil Laubsdorf a. B. | Laubsdorf a. B. | Erster Bürgermeister zu Laubsdorf a. B. |
| 13. | Landkreis Laubsdorf a. B. | do. | Landrat des Landkreises Laubsdorf a. B. |
| 14. | Kreis Lebus mit den Städten Bütow, Fürstenwalde, Lebus, Mühlrose, Mühlberg und Seelow. | Seelow. | do. des Kreises Lebus. |
| 15. | Kreis Luckau mit den Städten Dobrilugk, Finsterwalde, Golßen, Kirchhain i. Luckau, Luckau und Sonnewalde. | Luckau. | do. do. Luckau. |
| 16. | Kreis Lübben mit den Städten Friedland i. N. Lübstorf, Lieberose und Lübben. | Lübben. | do. do. Lübben. |
| 17. | Kreis Ost-Sternberg mit den Städten Königswalde, Lagow, Sonnenburg, Sternberg und Zielonzig. | Zielonzig. | do. do. Ost-Sternberg. |
| 18. | Kreis Soldin mit den Städten Berlinchen, Bernstein, Lippehne und Soldin. | Soldin. | do. do. Soldin. |

| Nummer. | Bestandtheile des Bezirkes der Erfabkommission. | Sitz des Büros des Civilvorstehenden. | Dienststelle, mit welcher der Civilvorst dauernd verbunden ist, bzw. Name und Amtscharakter des Vorstehenden. |
|---------|---|---|---|
| 19. | Kreis Sorau mit den Städten Christianstadt, Gassen, Börten, Sorau i. N.-Lausitz und Triebel. | Sorau. | Landrat des Kreises Sorau. |
| 20. | Kreis Spremberg mit der Stadt Spremberg. | Spremberg. | do. do. Spremberg. |
| 21. | Kreis West-Sternberg mit den Städten Drossen, Görlitz a. O. und Neppen. | Drossen. | do. do. West-Stern- berg. |
| 22. | Kreis Züllichau-Schwiebus mit den Städten Liebenau (Neumark), Schwiebus und Züllichau. | Züllichau. | do. do. Züllichau- Schwiebus. |

IV. Provinz Pommern.

a) Regierungsbezirk Stettin.

| | | | |
|-----|--|---------------|----------------------------------|
| 1. | Kreis Anklam mit der Stadt Anklam. | Anklam. | Landrat des Kreises Anklam. |
| 2. | Kreis Demmin mit den Städten Demmin, Jarmen und Treptow a. L. | Demmin. | do. do. Demmin. |
| 3. | Kreis Greifenberg mit den Städten Greifenberg und Treptow a. R. | Greifenberg. | do. do. Greifenberg. |
| 4. | Kreis Greifenhagen mit den Städten Bahn, Fiddichow und Greifenhagen. | Greifenhagen. | do. do. Greifenhagen. |
| 5. | Kreis Kammin mit der Stadt Kammin. | Kammin. | do. do. Kammin. |
| 6. | Kreis Raudorf mit den Städten Taber, Gollnow, Mastow und Raudorf. | Raudorf. | do. do. Raudorf. |
| 7. | Kreis Pyritz mit der Stadt Pyritz. | Pyritz. | do. do. Pyritz. |
| 8. | Kreis Randow mit den Städten Altbandem, Garz a. O., Penkun und Pölich. | Stettin. | do. do. Randow. |
| 9. | Kreis Rügenwalde mit den Städten Labes, Plathe, Regenwalde und Wangerin. | Labes. | do. do. Rügenwalde. |
| 10. | Kreis Saatzig mit den Städten Freienwalde, Fallob- hagen, Hörenberg und Zachan. | Stargard. | do. do. Saatzig. |
| 11. | Stadtkreis Stargard. | Stargard. | Oberbürgermeister zu Stargard. |
| 12. | Stadtkreis Stettin. | Stettin. | Polizeipräsident zu Stettin. |
| 13. | Kreis Ueckermünde mit den Städten Neuwarp, Pasewalk und Ueckermünde. | Ueckermünde. | Landrat des Kreises Ueckermünde. |
| 14. | Kreis Usedom-Wollin mit den Städten Swinemünde, Use- dom und Wollin. | Swinemünde. | do. do. Usedom-Wollin. |

b) Regierungsbezirk Köslin.

| | | | |
|-----|---|--------------|--------------------------------|
| 1. | Kreis Belgard mit den Städten Belgard und Polzin. | Belgard. | Landrat des Kreises Belgard. |
| 2. | Kreis Bütow mit der Stadt Bütow. | Bütow. | do. do. Bütow. |
| 3. | Kreis Bütow mit der Stadt Bütow. | Bütow. | do. do. Bütow. |
| 4. | Kreis Dramburg mit den Städten Dramburg, Fallens- burg und Kallies. | Dramburg. | do. do. Dramburg. |
| 5. | Kreis Köslin mit der Stadt Köslin. | Köslin. | do. do. Köslin. |
| 6. | Kreis Kolberg-Köslin mit den Städten Kolberg und Köslin a. d. Persante. | Kolberg. | do. do. Kolberg. |
| 7. | Kreis Lauenburg mit den Städten Lauenburg und Leba. | Lauenburg. | do. do. Lauenburg. |
| 8. | Kreis Neustettin mit den Städten Bärwalde, Neustettin, Nahibuh und Tempelburg. | Neustettin. | do. do. Neustettin. |
| 9. | Kreis Nummelsburg mit der Stadt Nummelsburg. | Nummelsburg. | do. do. Nummelsburg. |
| 10. | Kreis Schivelbein mit der Stadt Schivelbein. | Schivelbein. | do. do. Schivelbein. |
| 11. | Kreis Schlawe mit den Städten Pöllnow, Rügenwalde, Schlawe und Janow. | Schlawe. | do. do. Schlawe. |
| 12. | Stadtkreis Stolp. | Stolp. | Erster Bürgermeister zu Stolp. |
| 13. | Landkreis Stolp. | Stolp. | Landrat des Kreises Stolp. |

Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommision.

Sich
des Büros des
Civilvorsitzenden.Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz
dauernd verbunden ist, beginn. Name und
Amtscharakter des Vorsitzenden.

c) Regierungbezirk Stralsund.

| | | |
|--|-------------|--------------------------------|
| 1. Kreis Franzburg mit den Städten Barth, Dammgarten, Krangburg und Nichtenberg. | Franzburg. | Landrat des Kreises Franzburg. |
| 2. Kreis Greifswald mit den Städten Greifswald, Gützlow, Lassan und Wolgast. | Greifswald. | do. do. Greifswald. |
| 3. Kreis Grimmen mit den Städten Grimmen, Loitz und Tribsees. | Grimmen. | do. do. Grimmen. |
| 4. Kreis Rügen mit den Städten Bergen und Garz. | Bergen. | do. do. Rügen. |
| 5. Stadtkreis Stralsund. | Stralsund. | Bürgermeister zu Stralsund. |

V. Provinz Posen.

a) Regierungbezirk Posen.

| | | |
|---|---------------|--------------------------------|
| 1. Kreis Adelnau mit den Städten Adelnau, Raschow und Sulmierzyce. | Adelnau. | Landrat des Kreises Adelnau. |
| 2. Kreis Birnbaum mit den Städten Birnbaum und Zirké. | Birnbaum. | do. do. Birnbaum. |
| 3. Kreis Bornit mit den Städten Bornit, Koenitz, Ralwitz, Rothenburg a. d. Odra (früher Rosatschewo), Unterrößlitz und Wollstein. | Wollstein. | do. do. Bornit. |
| 4. Kreis Fraustadt mit den Städten Fraustadt und Schlichtingsheim. | Fraustadt. | do. do. Fraustadt. |
| 5. Kreis Gostyn mit den Städten Gostyn, Kröben, Punig und Sandberg. | Gostyn. | do. do. Gostyn. |
| 6. Kreis Grätz mit den Städten Grätz, Grätz und Opalenika. | Grätz. | do. do. Grätz. |
| 7. Kreis Jarotschin mit den Städten Jarotschewo, Jarotschin, Neufeld a. B. und Zielow. | Jarotschin. | do. do. Jarotschin. |
| 8. Kreis Kempen mit den Städten Baranow und Kempen. | Kempen. | do. do. Kempen. |
| 9. Kreis Koschmin mit den Städten Borek, Koschmin und Bogorodzka. | Koschmin. | do. do. Koschmin. |
| 10. Kreis Kosten mit den Städten Czempin, Kosten und Rniowen. | Kosten. | do. do. Kosten. |
| 11. Kreis Kratoschin mit den Städten Dobrzica, Kobylin, Kratoschin und Zbuny. | Kratoschin. | do. do. Kratoschin. |
| 12. Kreis Lissa mit den Städten Lissa, Neisen, Schweihlau, und Storchnest. | Lissa. | do. do. Lissa. |
| 13. Kreis Meseritz mit den Städten Bentschen, Betsche, Bräh, Mierzyc und Tirschtiegel. | Meseritz. | do. do. Meseritz. |
| 14. Kreis Neutomischel mit den Städten Neustadt b. P. und Neutomischel. | Neutomischel. | do. do. Neutomischel. |
| 15. Kreis Obornik mit den Städten Murowana-Gostlin, Obornik, Ritschenwalde und Rogafen. | Obornik. | do. do. Obornik. |
| 16. Kreis Ostrowo mit der Stadt Ostrowo. | Ostrowo. | do. do. Ostrowo. |
| 17. Kreis Plestchen mit der Stadt Plestchen. | Plestchen. | do. do. Plestchen. |
| 18. Stadtkreis Posen. | Posen. | Polizeipräsident zu Posen. |
| 19. Kreis Posen-Ost mit den Städten Lubowitza und Schwerenz. | Posen. | Landrat des Kreises Posen-Ost. |
| 20. Kreis Posen-West mit der Stadt Sieneschewo. | Posen. | do. do. Posen-West. |
| 21. Kreis Rawitsch mit den Städten Bojanowo, Görchen, Jutrosczin, Rawitsch und Sarne. | Rawitsch. | do. do. Rawitsch. |
| 22. Kreis Samter mit den Städten Obershleza, Pinne, Samter, Scharfenort und Wronke. | Samter. | do. do. Samter. |
| 23. Kreis Schildberg mit den Städten Grabow, Mirstadt und Schildberg. | Schildberg. | do. do. Schildberg. |
| 24. Kreis Schmiegel mit den Städten Schmiegel und Bielichowo. | Schmiegel. | do. do. Schmiegel. |

| Nummer. | Bestandtheile des Bezirkes der Erfakommission. | Sitz des Büros des Civilvorstehenden. | Dienststelle, mit welcher der Civilvorstehende dauernd verbunden ist, bzw. Name und Amtscharakter des Vorstehenden. |
|---------|---|---|---|
| 25. | Kreis Schrimm mit den Städten Unin, Dolzig, Kurnif, Wöschin, Schrimm und Xions. | Schrimm. | Landrat des Kreises Schrimm. |
| 26. | Kreis Schroda mit den Städten Koschkin, Santomischel und Schroda. | Schroda. | do. do. Schroda. |
| 27. | Kreis Schwerin a. B. mit den Städten Biesen und Schwerin a. B. | Schwerin a. B. | do. do. Schwerin a. B. |
| 28. | Kreis Wreschen mit den Städten Miloslaw und Wreschen. | Wreschen. | do. do. Wreschen. |

b) Regierungsbezirk Bromberg.

| | | | |
|-----|---|------------------|-----------------------------------|
| 1. | Stadtteil Bromberg. | Bromberg. | Erster Bürgermeister zu Bromberg. |
| 2. | Landkreis Bromberg mit den Städten Crone a. Br., Gordon und Schulz. | Bromberg. | Landrat des Landkreises Bromberg. |
| 3. | Kreis Gzarnikau mit den Städten Gzarnikau und Schönlanke. | Gzarnikau. | do. des Kreises Gzarnikau. |
| 4. | Kreis Filehne mit der Stadt Filehne. | Filehne. | do. do. Filehne. |
| 5. | Kreis Gnesen mit den Städten Gnesen und Klecko. | Gnesen. | do. do. Gnesen. |
| 6. | Kreis Inowraclaw mit den Städten Argenau und Inowraclaw. | Inowraclaw. | do. do. Inowraclaw. |
| 7. | Kreis Kolmar i. Posen mit den Städten Budzin, Kolmar i. Posen, Margonin, Samotschin, Schneidemühl und Usch. | Kolmar i. Posen. | do. do. Kolmar i. Posen. |
| 8. | Kreis Mogilno mit den Städten Gembiz, Mogilno, Polosch und Tremeszen. | Mogilno. | do. do. Mogilno. |
| 9. | Kreis Schubin mit den Städten Bartschin, Grin, Zabitschin, Annarschewo und Schubin. | Schubin. | do. do. Schubin. |
| 10. | Kreis Strelno mit den Städten Kruszwitz und Strelno. | Strelno. | do. do. Strelno. |
| 11. | Kreis Wirsig mit den Städten Friedheim, Lobens, Wirschen, Radel, Wirsig und Bissel. | Wirsig. | do. do. Wirsig. |
| 12. | Kreis Witkow mit den Städten Mielschin, Powidz, Schwarzenau und Witkow. | Witkow. | do. do. Witkow. |
| 13. | Kreis Wongrowitz mit den Städten Gollantsch, Mietshäuse, Schollen und Wongrowitz. | Wongrowitz. | do. do. Wongrowitz. |
| 14. | Kreis Znin mit den Städten Goncawa, Janowiz, Rogovo und Znin. | Znin. | do. do. Znin. |

VI. Provinz Schlesien.

a) Regierungsbezirk Breslau.

| | | | |
|----|--|------------------|---|
| 1. | Stadt Breslau: | Breslau. | Polizeipräsident Dr. Bienko zu Breslau. |
| | a) Königliche Stadtkreis-Erfakommission I, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen von A bis einschließlich K beginnen; | Breslau. | Landrat des Landkreises Breslau. |
| | b) Königliche Stadtkreis-Erfakommission II, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen von L bis einschließlich Z beginnen. | Breslau. | Regierungsrath Deger zu Breslau. |
| 2. | Landkreis Breslau. | Breslau. | Landrat des Landkreises Breslau. |
| 3. | Kreis Brieg mit den Städten Brieg und Löwen. | Brieg. | do. des Kreises Brieg. |
| 4. | Kreis Frankenstein mit den Städten Frankenstein, Reichenstein, Silberberg und Wartha. | Frankenstein. | do. do. Frankenstein. |
| 5. | Kreis Glatz mit den Städten Glatz, Lewin und Neinerz. | Glatz. | do. do. Glatz. |
| 6. | Kreis Groß-Wartenberg mit den Städten Festenberg, Groß-Wartenberg und Neumittelwalde. | Groß-Wartenberg. | do. do. Groß-Wartenberg. |
| 7. | Kreis Guhrau mit den Städten Guhrau, Herrnstadt und Ušice. | Guhrau. | do. do. Guhrau. |

| Nummer. | Bestandtheile des Bezirkes der Erhöhungskommission. | Sitz des Büros des Civilvorstehenden. | Dienststelle, mit welcher der Civilvorst dauernd verbunden ist, bzw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden. |
|---------|---|---|---|
| 8. | Kreis Habelschwerdt mit den Städten Habelschwerdt, Landau und Mittelwalde. | Habelschwerdt. | Landrat des Kreises Habelschwerdt. |
| 9. | Kreis Milsch mit den Städten Milsch, Prausnitz, Gulau und Trachenberg. | Milsch. | do. do. Milsch. |
| 10. | Kreis Münsterberg mit der Stadt Münsterberg. | Münsterberg. | do. do. Münsterberg. |
| 11. | Kreis Namslau mit den Städten Namslau und Reichthal. | Namslau. | do. do. Namslau. |
| 12. | Kreis Neumarkt mit den Städten Ranth und Neumarkt. | Neumarkt. | do. do. Neumarkt. |
| 13. | Kreis Neurode mit den Städten Neurode und Wünschel- burg. | Neurode. | do. do. Neurode. |
| 14. | Kreis Niemtsch mit der Stadt Niemtsch. | Niemtsch. | do. do. Niemtsch. |
| 15. | Kreis Oels mit den Städten Bernstadt, Hundsfeld und Oels. | Oels. | do. do. Oels. |
| 16. | Kreis Ohlau mit den Städten Ohlau und Wanzen. | Ohlau. | do. do. Ohlau. |
| 17. | Kreis Reichenbach mit der Stadt Reichenbach. | Reichenbach. | do. do. Reichenbach. |
| 18. | Stadtkreis Schweidnitz. | Schweidnitz. | Erster Bürgermeister zu Schweidnitz. |
| 19. | Landkreis Schweidnitz mit den Städten Freyburg und Zobten. | Schweidnitz. | Landrat des Landkreises Schweidnitz. |
| 20. | Kreis Steinau mit den Städten Köben, Naundorf und Steinau a. O. | Steinau a. O. | do. des Kreises Steinau. |
| 21. | Kreis Strehlen mit der Stadt Strehlen. | Strehlen. | do. do. Strehlen. |
| 22. | Kreis Striegau mit der Stadt Striegau. | Striegau. | do. do. Striegau. |
| 23. | Kreis Trebnitz mit den Städten Stroppen und Trebnitz. | Trebnitz. | do. do. Trebnitz. |
| 24. | Kreis Waldenburg mit den Städten Friedland, Gottes- berg und Waldenburg. | Waldenburg. | do. do. Waldenburg. |
| 25. | Kreis Wohlau mit den Städten Auras, Dihernfurth, Bingig und Wohlau. | Wohlau. | do. do. Wohlau. |

b) Regierungsbezirk Liegnitz.

| | | | |
|-----|---|---------------------|--|
| 1. | Kreis Bollenhayn mit den Städten Bollenhayn und Hohenfriedeberg. | Bollenhayn. | Landrat des Kreises Bollenhayn. |
| 2. | Kreis Bunglau mit den Städten Bunglau und Raum- burg a. O. | Bunglau. | do. do. Bunglau. |
| 3. | Kreis Freystadt mit den Städten Beuthen a. O., Frey- stadt, Neufalz a. O., Neustädtel und Schlawe. | Freystadt. | do. do. Freystadt. |
| 4. | Kreis Glogau mit den Städten Glogau und Politzwitz. Stadtkreis Görlitz. | Glogau. Görlitz. | do. do. Glogau. Oberbürgermeister zu Görlitz. |
| 5. | Landkreis Görlitz mit der Stadt Reichenbach o. L. | Görlitz. | Landrat des Landkreises Görlitz. |
| 6. | Kreis Goldberg-Haynau mit den Städten Goldberg und Haynau. | Goldberg. | do. des Kreises Goldberg. Haynau. |
| 7. | Kreis Grünberg mit den Städten Grünberg, Rothen- burg a. O. und Deutsch-Wartenberg. | Grünberg. | do. do. Grünberg. |
| 8. | Kreis Hirschberg mit den Städten Hirschberg und Schmiedeberg. | Hirschberg. | do. do. Hirschberg. |
| 9. | Kreis Hoyerswerda mit den Städten Hoyerswerda, Ruhland und Wittichenau. | Hoyerswerda. | do. do. Hoyerswerda. |
| 10. | Kreis Jauer mit der Stadt Jauer. | Jauer. | do. do. Jauer. |
| 11. | Kreis Landeshut mit den Städten Landeshut, Liebau und Schönberg. | Landeshut. | do. do. Landeshut. |
| 12. | Kreis Lauban mit den Städten Lauban, Marflissa, Schönberg o. L. und Seidenberg. | Lauban. | do. do. Lauban. |
| 13. | Stadtkreis Liegnitz. | Liegnitz. | Oberbürgermeister zu Liegnitz. |
| 14. | Landkreis Liegnitz mit der Stadt Parchwitz. | Parchwitz. | Landrat des Landkreises Liegnitz. |
| 15. | Kreis Löwenberg mit den Städten Friedberg a. O., Greiffenberg, Lähn, Liebenthal und Löwenberg. | Löwenberg. | do. des Kreises Löwenberg. |

| Nummer. | Bestandtheile des Bezirkes der Erhöhungskommission. | Sitz des Büros des Civilvorsitzenden. | Dienststelle, mit welcher der Civilvor- sitz dauernd verbunden ist, bzw. Name und Amtscharakter des Vorstehenden. |
|---------|--|---|---|
| 17. | Kreis Lüben mit der Stadt Lüben und mit Kohenau. | Lüben. | Landrat des Kreises Lüben. |
| 18. | Kreis Rothenburg mit den Städten Muskau und Rothenburg O. S. | Rothenburg O. S. | do. do. Rothenburg. |
| 19. | Kreis Sagan mit den Städten Naumburg a. B., Priebus und Sagan. | Sagan. | do. do. Sagan. |
| 20. | Kreis Schönau mit den Städten Kupferberg und Schönau. | Schönau. | do. do. Schönau. |
| 21. | Kreis Sprottau mit den Städten Primkenau und Sprottau. | Sprottau. | do. do. Sprottau. |

c) Regierungbezirk Oppeln.

| | | | |
|-----|---|-----------------|--------------------------------------|
| 1. | Stadtkreis Beuthen O. S. | Beuthen O. S. | Oberbürgermeister zu Beuthen. |
| 2. | Landkreis Beuthen. | Beuthen O. S. | Landrat des Landkreises Beuthen. |
| 3. | Kreis Gallingberg mit den Städten Gallingberg, Friedland und Schwartau. | Gallingberg. | do. des Kreises Gallingberg. |
| 4. | Stadtteil Gleiwitz. | Gleiwitz. | Erster Bürgermeister zu Gleiwitz. |
| 5. | Kreis Groß-Strehlitz mit den Städten Groß-Strehlitz, Lehnitz und Nieste. | Groß-Strehlitz. | Landrat des Kreises Groß-Strehlitz. |
| 6. | Kreis Grottkau mit den Städten Grottkau und Ottmachau. | Grottkau. | do. do. Grottkau. |
| 7. | Stadtteil Kattowitz. | Kattowitz. | Erster Bürgermeister zu Kattowitz. |
| 8. | Landkreis Kattowitz mit der Stadt Myslowitz. | Kattowitz. | Landrat des Landkreises Kattowitz. |
| 9. | Stadtteil Königshütte. | Königshütte | Erster Bürgermeister zu Königshütte. |
| 10. | Kreis Kosel mit der Stadt Kosel. | Kosel. | Landrat des Kreises Kosel. |
| 11. | Kreis Kreuzburg mit den Städten Konstadt, Kreuzburg und Pitschen. | Kreuzburg. | do. do. Kreuzburg. |
| 12. | Kreis Leobschütz mit den Städten Bauerwitz, Ratscher und Leobschütz. | Leobschütz. | do. do. Leobschütz. |
| 13. | Kreis Lublinitz mit den Städten Guttentag und Lublinitz. | Lublinitz. | do. do. Lublinitz. |
| 14. | Kreis Neisse mit den Städten Neisse, Patschau und Siegenhals. | Neisse. | do. do. Neisse. |
| 15. | Kreis Neustadt mit den Städten Neustadt O. S., Ober-Glogau und Zülz. | Neustadt O. S. | do. do. Neustadt. |
| 16. | Stadtteil Oppeln. | Oppeln. | Oberbürgermeister zu Oppeln. |
| 17. | Landkreis Oppeln mit der Stadt Krappitz. | Oppeln. | Landrat des Landkreises Oppeln. |
| 18. | Kreis Pleß mit den Städten Nikolai und Pleß. | Pleß. | do. des Kreises Pleß. |
| 19. | Kreis Ratibor mit den Städten Hultschin und Ratibor. | Ratibor. | do. do. Ratibor. |
| 20. | Kreis Rosenberg mit den Städten Landsberg und Rosenberg. | Rosenberg. | do. do. Rosenberg. |
| 21. | Kreis Rybnik mit den Städten Postau, Rybnik und Sohrau. | Rybnik. | do. do. Rybnik. |
| 22. | Kreis Tarnowitz mit den Städten Tarnowitz u. Georgenberg. | Tarnowitz. | do. do. Tarnowitz. |
| 23. | Landkreis Tost-Gleiwitz mit den Städten Riegersdorf, Weißkriest und Tost. | Gleiwitz. | do. do. Tost-Gleiwitz. |
| 24. | Kreis Zabrze. | Zabrze. | do. do. Zabrze. |

VII. Provinz Sachsen.

a) Regierungbezirk Magdeburg.

| | | | |
|----|---|---------------|--------------------------------------|
| 1. | Kreis Quedlinburg mit den Städten Kochstedt und Quedlinburg. | Quedlinburg. | Landrat des Kreises Quedlinburg. |
| 2. | Stadtteil Aschersleben. | Aschersleben. | Oberbürgermeister zu Aschersleben. |
| 3. | Kreis Gardelegen mit den Städten Gardelegen, Klöze und Dehsfelde. | Gardelegen. | Landrat des Kreises Gardelegen. |
| 4. | Stadtteil Halberstadt. | Halberstadt. | Erster Bürgermeister zu Halberstadt. |

| Nummer. | Bestandtheile des Bezirkes der Erfolgskommission. | Sitz des Büros des Civilvorsitzenden. | Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bzw. Name und Amtsscharakter des Vorsitzenden. |
|--------------------------------|---|---|--|
| 5. | Kreis Holberstadt mit den Städten Dordeßheim, Dörenburg, Hornburg und Österwied. | Holberstadt. | Landrat des Landkreises Holberstadt. |
| 6. | Kreis Jerichow I mit den Städten Burg, Gommern, Doburg, Möckern und Ziesar. | Burg b. Magdeburg. | do. des Kreises Jerichow I. |
| 7. | Kreis Jerichow II mit den Städten Genthin, Jerichow und Sandau. | Genthin. | do. do. Jerichow II. |
| 8. | Kreis Kalbe mit den Städten Aken, Barby, Groß-Salze, Kalbe a. S., Schönebeck und Staßfurt. | Kalbe a. S. | do. do. Kalbe. |
| 9. | Stadtkreis Magdeburg. | Magdeburg. | Polizeipräsident zu Magdeburg. |
| 10. | Kreis Neuhausenleben mit der Stadt Neuhausenleben. | Neuhausenleben. | Landrat des Kreises Neuhausenleben. |
| 11. | Kreis Oschersleben mit den Städten Gröningen, Kroppenstedt, Oschersleben, Schwanebeck und Wiegendorf. | Oschersleben. | do. do. Oschersleben. |
| 12. | Kreis Österburg mit den Städten Arendsee, Österburg, Seehausen i. A. und Werben. | Österburg. | do. do. Österburg. |
| 13. | Kreis Salzwedel mit den Städten Kalbe a. M. und Salzwedel. | Salzwedel. | do. do. Salzwedel. |
| 14. | Kreis Stendal mit den Städten Arnamburg, Bismarck, Stendal und Tangermünde. | Stendal. | do. do. Stendal. |
| 15. | Kreis Wanzleben mit den Städten Egeln, Gr. Wanzleben, Haldensleben und Seehausen i. M. | Gr. Wanzleben. | do. do. Wanzleben. |
| 16. | Kreis Grafschaft Wernigerode mit der Stadt Wernigerode. | Wernigerode. | Grafschaft Wernigerode. |
| 17. | Kreis Wolmirstedt mit der Stadt Wolmirstedt. | Wolmirstedt. | do. do. Wolmirstedt. |
| b) Regierungsbezirk Merseburg. | | | |
| 1. | Kreis Bitterfeld mit den Städten Bitterfeld, Brekna, Düben, Gräfenhainichen und Jörbig. | Bitterfeld. | Landrat des Kreises Bitterfeld. |
| 2. | Kreis Delitzsch mit den Städten Delitzsch, Eilenburg und Landsberg. | Delitzsch. | do. do. Delitzsch. |
| 3. | Kreis Eislebsbergia mit den Städten Vibra, Eislebsbergia, Heldrungen, Kölleda und Wiehe. | Kölleda. | do. do. Eislebsbergia. |
| 4. | Stadtkreis Halle a. S. | Halle a. S. | Oberbürgermeisterei der Stadt Halle a. S. |
| 5. | Kreis Liebenwerda mit den Städten Elsterwerda, Liebenwerda, Mühlberg a. Elbe, Ortrand, Nebigau und Wahrenbrück. | Liebenwerda. | Landrat des Kreises Liebenwerda. |
| 6. | Mansfelder Gebirgskreis mit den Städten Ermstedt, Hettstedt, Leimbach und Mansfeld. | Mansfeld. | do. des Mansfelder Gebirgskreis. |
| 7. | Mansfelder Seeterritorium mit den Städten Aisleben a. Saale, Eisleben, Gerbstedt und Schraplau. | Eisleben. | do. do. Seeterritorium. |
| 8. | Kreis Merseburg mit den Städten Lauchstädt, Lützen, Merseburg, Schkeuditz und Schleußig. | Merseburg. | do. des Kreises Merseburg. |
| 9. | Kreis Naumburg mit den Städten Kösen und Naumburg a. S. | Naumburg a. S. | do. do. Naumburg a. S. |
| 10. | Kreis Querfurt mit den Städten Freiburg a. U., Laucha, Mücheln, Rebra und Querfurt. | Querfurt. | do. do. Querfurt. |
| 11. | Saalkreis mit den Städten Könnern, Löbjen und Wettin. | Halle a. S. | do. des Saalkreises. |
| 12. | Kreis Sangerhausen mit den Städten Artern, Heringen, Kelbra, Sangerhausen und Stolberg a. S. | Sangerhausen. | Landrat des Kreises Sangerhausen. |
| 13. | Kreis Schweinitz mit den Städten Herzberg, Jessen, Schleien, Schönewalde, Schweinitz und Senyda. | Herzberg. | do. do. Schweinitz. |
| 14. | Kreis Torgau mit den Städten Belgern, Dommitzsch, Pretzien, Schildau und Torgau. | Torgau. | do. do. Torgau. |

| Nummer. | Bestandtheile des Bezirkes der Erfahkommision. | Sitz des Bureaus des Civilvorstehenden. | Dienststelle, mit welcher der Civilvorstehende verbunden ist, bzw. Name und Amtcharakter des Vorsitzenden. |
|---------|---|---|--|
| 15. | Stadtkreis Weissenfels. | Weissenfels. | Erster Bürgermeister zu Weissenfels. |
| 16. | Landkreis Weissenfels mit den Städten Hohenmölsen, Osterfeld, Schkölen, Stößen und Leisnig. | Weissenfels. | Landrat des Landkreises Weissenfels. |
| 17. | Kreis Wittenberg mit den Städten Lemberg, Preysch, Schmiedeberg, Wittenberg und Zahna. | Wittenberg. | Landrat des Kreises Wittenberg. |
| 18. | Stadtkreis Zeiz. | Zeiz. | Oberbürgermeister zu Zeiz. |
| 19. | Landkreis Zeiz. | Zeiz. | Landrat des Landkreises Zeiz. |

c) Regierungsbezirk Erfurt.

| | | | |
|-----|---|-------------------|---|
| 1. | Stadtkreis Erfurt. | Erfurt. | Oberbürgermeister zu Erfurt. |
| 2. | Landkreis Erfurt. | Erfurt. | Landrat des Landkreises Erfurt. |
| 3. | Kreis Heiligenstadt mit den Städten Dingelstädt und Heiligenstadt. | Heiligenstadt. | do. des Kreises Heiligenstadt. |
| 4. | Kreis Großschönau mit den Städten Bremke, Bleicherode, Ehrich und Sachsa. | Nordhausen. | do. do. Grafschaft Hohenstein. |
| 5. | Kreis Langensalza mit den Städten Langensalza, Tenna und Thamsbrück. | Langensalza. | do. do. Langensalza. |
| 6. | Stadtteil Mühlhausen i. Th. | Mühlhausen i. Th. | Erster Bürgermeister zu Mühlhausen i. Th. |
| 7. | Landkreis Mühlhausen i. Th. mit der Stadt Tressen. | Mühlhausen i. Th. | Landrat des Landkreises Mühlhausen i. Th. |
| 8. | Stadtkreis Nordhausen. | Nordhausen. | Der erste Bürgermeister zu Nordhausen. |
| 9. | Kreis Schleusingen mit den Städten Schleusingen und Suhl. | Schleusingen. | Landrat des Kreises Schleusingen. |
| 10. | Kreis Weißensee mit den Städten Gebesee, Kindelbrück, Sommerda und Weißensee. | Weißensee. | do. do. Weißensee. |
| 11. | Kreis Worbis mit der Stadt Worbis. | Worbis. | do. do. Worbis. |
| 12. | Kreis Ziegenrück mit den Städten Geseck, Hanis und Ziegenrück. | Hanis. | do. do. Ziegenrück. |

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

Regierungsbezirk Schleswig.

| | | | |
|-----|--|--------------|---|
| 1. | Stadtkreis Altona. | Altona. | Oberbürgermeister der Stadt Altona. |
| 2. | Kreis Apenrade mit der Stadt Apenrade. | Apenrade. | Landrat des Kreises Apenrade. |
| 3. | Kreis Eckernförde mit der Stadt Eckernförde. | Eckernförde. | do. do. Eckernförde. |
| 4. | Kreis Eiderstedt mit den Städten Garding und Tönning. | Tönning. | do. do. Eiderstedt. |
| 5. | Stadtkreis Flensburg. | Flensburg. | Erster Bürgermeister zu Flensburg. |
| 6. | Landkreis Flensburg mit der Stadt Glücksburg. | Flensburg. | Landrat des Landkreises Flensburg. |
| 7. | Kreis Hadersleben mit der Stadt Hadersleben und dem Flecken Christianfeld. | Hadersleben. | do. des Kreises Hadersleben. |
| 8. | Kreis Husum mit den Städten Bredstedt und Husum. | Husum. | do. do. Husum. |
| 9. | Stadtkreis Kiel. | Kiel. | Polizeipräsident zu Kiel. |
| 10. | Landkreis Kiel. | Borbeckholz. | Landrat des Landkreises Kiel. |
| 11. | Kreis Herzogthum Lauenburg mit den Städten Lauenburg, Mölln und Radeburg. | Radeburg. | do. des Kreises Herzogthum Lauenburg. |
| 12. | Stadtkreis Neumünster. | Neumünster. | Stadtrath Nissen zu Neumünster. |
| 13. | Kreis Norderdithmarschen mit der Stadt Heide. | Heide. | Landrat des Kreises Norderdithmarschen. |
| 14. | Kreis Oldenburg mit den Städten Burg auf Fehmarn, Heiligenhafen, Neustadt und Oldenburg. | Gismar. | do. do. Oldenburg. |
| 15. | Kreis Pinneberg mit den Städten Elmshorn, Pinneberg, Uetersen und Wedel und dem Flecken Barmstedt. | Pinneberg. | do. do. Pinneberg. |

| Nummer. | Bestandtheile des Bezirkes der Erzakkommission. | Sitz des Büros des Civilvorstehenden. | Dienststelle, mit welcher der Civilvorst dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorstehenden. |
|---------|--|---|--|
| 16. | Kreis Plön mit den Städten Lütjenburg, Plön und Preesh. | Plön. | Landrat des Kreises Plön. |
| 17. | Kreis Rendsburg mit der Stadt Rendsburg und dem Flecken Nortorf. | Rendsburg. | do. do. Rendsburg. |
| 18. | Kreis Schleswig mit den Städten Friedrichstadt, Kappeln und Schleswig und dem Flecken Arnis. | Schleswig. | do. do. Schleswig. |
| 19. | Kreis Segeberg mit der Stadt Segeberg und dem Flecken Bramstedt. | Segeberg. | do. do. Segeberg. |
| 20. | Kreis Sonderburg mit der Stadt Sonderburg und den Flecken Augustenburg und Norburg. | Sonderburg. | do. do. Sonderburg. |
| 21. | Kreis Steinburg mit den Städten Glückstadt, Jyehoe, Kellinghusen, Krempel und Wiltorf. | Jyehoe. | do. do. Steinburg. |
| 22. | Kreis Stormarn mit der Stadt Oldesloe und dem Flecken Reinfeld. | Wandsbel. | do. do. Stormarn. |
| 23. | Kreis Süderdithmarschen mit den Städten Marne und Meldorf. | Meldorf. | do. do. Süderdith- marschen. |
| 24. | Kreis Tondern mit der Stadt Tondern und den Flecken Hoyer, Lügauholster und Wyl a. Höhr. | Tondern. | do. do. Tondern. |
| 25. | Stadtkreis Wandsbel. | Wandsbel. | Oberbürgermeister zu Wandsbel. |

IX. Provinz Hannover.

a) Regierungsbezirk Hannover.

| | | | |
|-----|--|-------------------------|-----------------------------------|
| 1. | Kreis Diepholz mit den Flecken Barnstorff, Cörnau, Diepholz und Lemförde. | Diepholz. | Landrat des Kreises Diepholz. |
| 2. | Kreis Hameln mit den Städten Bodenwerder und Hameln. | Hameln. | do. do. Hameln. |
| 3. | Stadtkreis Hannover. | Hannover. | Der Magistrat zu Hannover. |
| 4. | Landkreis Hannover. | Hannover. | Landrat des Landkreises Hannover. |
| 5. | Kreis Hoya mit den Flecken Altruchhausen, Büken, Hoya und Vilfen. | Hoya. | do. des Kreises Hoya. |
| 6. | Stadtkreis Linden. | Linden. | Der Magistrat zu Linden. |
| 7. | Landkreis Linden. | Linden. | Landrat des Landkreises Linden. |
| 8. | Kreis Neustadt a. Abg. mit den Städten Neustadt a. Abg. und Wunstorf. | Neustadt a. Rübenberge. | do. des Kreises Neustadt a. Abg. |
| 9. | Kreis Nienburg mit der Stadt Nienburg und den Flecken Drakenburg und Liebenau. | Nienburg a. d. Wefer. | do. do. Nienburg a. d. W. |
| 10. | Kreis Springe mit den Städten Edagsen, Münster, Rietzen und Springe. | Springe. | do. do. Springe. |
| 11. | Kreis Stolzenau mit der Stadt Neuburg und den Flecken Diepenau, Steyerberg, Stolzenau und Uchte. | Stolzenau. | do. do. Stolzenau. |
| 12. | Kreis Sulingen mit den Flecken Bahnenburg, Siedenburg und Sulingen. | Sulingen. | do. do. Sulingen. |
| 13. | Kreis Syke mit den Flecken Bassum, Harystedt, Neubruchhausen und Syke. | Syke. | do. do. Syke. |

b) Regierungsbezirk Hildesheim.

| | | | |
|----|---|-------------|------------------------------------|
| 1. | Kreis Alsfeld mit der Stadt Alsfeld. | Alsfeld. | Landrat des Kreises Alsfeld. |
| 2. | Kreis Duderstadt mit der Stadt Duderstadt. | Duderstadt. | do. do. Duderstadt. |
| 3. | Kreis Einbeck mit den Städten Dassel und Einbeck. | Einbeck. | do. do. Einbeck. |
| 4. | Stadtkreis Göttingen. | Göttingen. | Der Magistrat zu Göttingen. |
| 5. | Landkreis Göttingen. | Göttingen. | Landrat des Landkreises Göttingen. |
| 6. | Kreis Goslar mit der Stadt Goslar. | Goslar. | do. des Kreises Goslar. |
| 7. | Kreis Gronau mit den Städten Elze und Gronau. | Gronau. | do. do. Gronau. |
| 8. | Stadtkreis Hildesheim. | Hildesheim. | Der Magistrat zu Hildesheim. |

| Dummer. | Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission. | Sitz des Büros des Civilvorsitzenden. | Dienststelle, mit welcher der Civilvorst dauernd verbunden ist, bzw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden. |
|---------|--|---|---|
| 9. | Landkreis Hildesheim mit der Stadt Northeim. | Hildesheim. | Landrat des Landkreises Hildesheim. |
| 10. | Kreis Nifeld mit der Stadt Elbingerode. | Nifeld. | do. des Kreises Nifeld. |
| 11. | Kreis Marienburg mit der Stadt Bodenem. | Marienburg. | do. do. Marienburg. |
| 12. | Kreis Münden mit den Städten Dassel, Heddemünden und Münden. | Münden. | do. do. Münden. |
| 13. | Kreis Northeim mit den Städten Hardegsen, Moringen und Northeim. | Northeim. | do. do. Northeim. |
| 14. | Kreis Osterode mit der Stadt Osterode und den Flecken Herzberg und Lauterberg. | Osterode. | do. do. Osterode. |
| 15. | Kreis Peine mit der Stadt Peine. | Peine. | do. do. Peine. |
| 16. | Kreis Uslar mit der Stadt Uslar. | Uslar. | do. do. Uslar. |
| 17. | Kreis Zellerfeld mit den Bergstädten Altenau, St. Andreasberg, Clausthal, Grund, Lautenthal, Wildemann und Zellerfeld. | Zellerfeld. | do. do. Zellerfeld. |

c) Regierungsbezirk Lüneburg.

| | | | |
|-----|---|-----------------|-----------------------------------|
| 1. | Kreis Bleckede. | Bleckede. | Landrat des Kreises Bleckede. |
| 2. | Kreis Burgdorf mit den Städten Burgdorf und Lehrte. | Burgdorf. | do. do. Burgdorf. |
| 3. | Stadtteil Gelse. | Gelle. | Der Magistrat zu Gelle. |
| 4. | Landkreis Gelle. | Gelle. | Landrat des Landkreises Gelle. |
| 5. | Kreis Dannenberg mit den Städten Dannenberg und Hitzacker. | Dannenberg. | do. des Kreises Dannenberg. |
| 6. | Kreis Fallingsbostel mit der Stadt Walsrode. | Fallingsbostel. | do. do. Fallingsbostel. |
| 7. | Kreis Gifhorn mit der Stadt Gifhorn und dem Flecken Hollersteben. | Gifhorn. | do. do. Gifhorn. |
| 8. | Stadtteil Harburg. | Harburg. | Der Magistrat zu Harburg. |
| 9. | Landkreis Harburg. | Harburg. | Landrat des Landkreises Harburg. |
| 10. | Kreis Hennaberg. | Hennaberg. | do. des Kreises Hennaberg. |
| 11. | Kreis Lüchow mit der Stadt Lüchow. | Lüchow. | do. do. Lüchow. |
| 12. | Stadtteil Lüneburg. | Lüneburg. | Der Magistrat zu Lüneburg. |
| 13. | Landkreis Lüneburg. | Lüneburg. | Landrat des Landkreises Lüneburg. |
| 14. | Kreis Soltau mit der Stadt Soltau. | Soltau. | do. des Kreises Soltau. |
| 15. | Kreis Uelzen mit der Stadt Uelzen und dem Flecken Bevenen. | Oldenstadt. | do. do. Uelzen. |
| 16. | Kreis Winsen mit der Stadt Winsen. | Winsen a. L. | do. do. Winsen. |

d) Regierungsbezirk Stade.

| | | | |
|-----|---|---------------|----------------------------|
| 1. | Kreis Achim. | Achim. | Landrat des Kreises Achim. |
| 2. | Kreis Blumenthal. | Blumenthal. | do. do. Blumenthal. |
| 3. | Kreis Bremervörde mit der Stadt Bremervörde. | Bremervörde. | do. do. Bremervörde. |
| 4. | Kreis Geestemünde mit der Gemeinde Geestemünde. | Geestemünde. | do. do. Geestemünde. |
| 5. | Kreis Hadeln mit der Stadt Osterndorf. | Osterndorf. | do. do. Hadeln. |
| 6. | Kreis Jork mit der Stadt Buxtehude. | Jork. | do. do. Jork. |
| 7. | Kreis Lebdingen mit dem Flecken Freiburg. | Freiburg. | do. do. Lebdingen. |
| 8. | Kreis Lehe mit dem Flecken Lehe. | Lehe. | do. do. Lehe. |
| 9. | Kreis Neubaus a. L. mit dem Flecken Neuhäus a. L. | Neuhäus a. L. | do. do. Neuhäus a. L. |
| 10. | Kreis Osterholz mit den Flecken Osterholz und Scharmbüchel. | Osterholz. | do. do. Osterholz. |
| 11. | Kreis Rotenburg mit dem Flecken Rotenburg. | Rotenburg. | do. do. Rotenburg. |
| 12. | Kreis Stade mit der Stadt Stade und dem Flecken Horneburg. | Stade. | do. do. Stade. |
| 13. | Kreis Verden mit der Stadt Verden. | Verden. | do. do. Verden. |
| 14. | Kreis Jeven mit dem Flecken Jeven. | Jeven. | do. do. Jeven. |

| Nummer. | Bestandtheile des Bezirkes der Erfahkommision. | Sitz des Büros des Civilvorstehenden. | Dienststelle, mit welcher der Civilvorst dauernd verbunden ist, bzw. Name und Amtscharakter des Vorstehenden. |
|--------------------------------|--|---|---|
| a) Regierungsbezirk Osnabrück. | | | |
| 1. | Kreis Isernhagen mit der Stadt Papenburg. | Isernhagen. | Landrat des Kreises Isernhagen. |
| 2. | Kreis Grafschaft Bentheim mit den Städten Bentheim, Nienhagen, Nordhorn und Schüttorf. | Bentheim. | do. do. Grafschaft Bentheim. |
| 3. | Kreis Bersenbrück mit den Städten Fürstenau und Quakenbrück und dem Weichbilde Bramsche. | Bersenbrück. | do. do. Bersenbrück. |
| 4. | Kreis Höxter. | Höxter. | do. do. Höxter. |
| 5. | Kreis Burg mit dem Flecken Burg. | Burg. | do. do. Burg. |
| 6. | Kreis Lingen mit der Stadt Lingen. | Lingen. | do. do. Lingen. |
| 7. | Kreis Melle mit der Stadt Melle. | Melle. | do. do. Melle. |
| 8. | Kreis Meppen mit den Städten Hafelünne und Meppen. | Meppen. | do. do. Meppen. |
| 9. | Stadtkreis Osnabrück. | Osnabrück. | Der Magistrat zu Osnabrück. |
| 10. | Landkreis Osnabrück. | Osnabrück. | Landrat des Landkreises Osnabrück. |
| 11. | Kreis Wittlage. | Wittlage. | do. des Kreises Wittlage. |
| b) Regierungsbezirk Aurich. | | | |
| 1. | Kreis Aurich mit der Stadt Aurich. | Aurich. | Landrat des Kreises Aurich. |
| 2. | Stadtkreis Emden. | Emden. | Der Magistrat zu Emden. |
| 3. | Landkreis Emden. | Emden. | Landrat des Landkreises Emden. |
| 4. | Kreis Leer mit der Stadt Leer. | Leer. | do. des Kreises Leer. |
| 5. | Kreis Norden mit der Stadt Norden. | Norden. | do. do. Norden. |
| 6. | Kreis Weener mit dem Flecken Weener. | Weener. | do. do. Weener. |
| 7. | Kreis Wittmund mit den Städten Eemshausen und Wilhelmshaven. | Wittmund. | do. do. Wittmund. |
| X. Provinz Westfalen. | | | |
| a) Regierungsbezirk Münster. | | | |
| 1. | Kreis Ahaus mit den Städten Ahaus, Stadtlohn, Breden und Gronau. | Ahaus. | Landrat des Kreises Ahaus. |
| 2. | Kreis Beckum mit den Städten Ahlen, Beckum und Sendenhorst. | Beckum. | do. do. Beckum. |
| 3. | Kreis Borchen mit den Städten Anholt, Bocholt und Borchen. | Borchen. | do. do. Borchen. |
| 4. | Kreis Coesfeld mit den Städten Dülmen, Haltern und Coesfeld. | Coesfeld. | do. do. Coesfeld. |
| 5. | Kreis Lüdinghausen mit den Städten Lüdinghausen und Berne. | Lüdinghausen. | do. do. Lüdinghausen. |
| 6. | Stadtkreis Münster. | Münster. | Oberbürgermeister der Stadt Münster. |
| 7. | Landkreis Münster. | Münster. | Landrat des Landkreises Münster. |
| 8. | Stadtkreis Recklinghausen. | Recklinghausen. | Bürgermeister zu Recklinghausen. |
| 9. | Landkreis Recklinghausen mit der Stadt Dorsten. | Recklinghausen. | Landrat des Landkreises Recklinghausen. |
| 10. | Kreis Steinfurt mit den Städten Burgsteinfurt und Rheine. | Burgsteinfurt. | do. des Kreises Steinfurt. |
| 11. | Kreis Tecklenburg. | Tecklenburg. | do. do. Tecklenburg. |
| 12. | Kreis Warendorf mit der Stadt Warendorf. | Warendorf. | do. do. Warendorf. |
| b) Regierungsbezirk Minden. | | | |
| 1. | Stadtkreis Bielefeld. | Bielefeld. | Oberbürgermeister zu Bielefeld. |
| 2. | Landkreis Bielefeld. | Bielefeld. | Landrat des Landkreises Bielefeld. |
| 3. | Kreis Büren mit den Städten Büren, Salzkotten und Wünnenberg. | Büren. | do. des Kreises Büren. |

| Nummer. | Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommision. | Sitz des Büros des Civilvorstehenden. | Dienststelle, mit welcher der Civilvorstehende verbunden ist, bzw. Name und Amtscharakter des Vorstehenden. |
|---------|---|---|--|
| 4. | Kreis Halle mit den Städten Borgholzhausen, Halle i. W., Bergmold und Werder. | Halle i. W. | Landrat des Kreises Halle. |
| 5. | Kreis Herford mit den Städten Bünde, Enger, Herford und Blotho. | Herford. | do. do. Herford. |
| 6. | Kreis Höxter mit den Städten Beverungen, Brakel, Driburg, Höxter, Lage, Nieheim und Steinheim. | Höxter. | do. do. Höxter. |
| 7. | Kreis Lübbecke mit der Stadt Lübbecke. | Lübbecke. | do. do. Lübbecke. |
| 8. | Kreis Minden mit den Städten Minden, Oeynhausen und Petershagen. | Minden. | do. do. Minden. |
| 9. | Kreis Paderborn mit den Städten Delbrück und Paderborn (einschließlich des Fürstlich lippischen Verwaltungsbereichs Lipperecke/Cappel). | Paderborn. | do. do. Paderborn. |
| 10. | Kreis Warburg mit den Städten Borgentreich und Warburg. | Warburg. | do. do. Warburg. |
| 11. | Kreis Wiedenbrück mit den Städten Gütersloh, Rheda, Rietberg und Wiedenbrück. | Wiedenbrück. | do. do. Wiedenbrück. |

c) Regierungsbezirk Arnsberg.

| | | | |
|-----|---|----------------|--|
| 1. | Kreis Altena mit den Städten Altena, Lüdenscheid und Plettenberg. | Altena. | Landrat des Kreises Altena. |
| 2. | Kreis Arnsberg mit den Städten Arnsberg und Neheim. | Arnsberg. | do. do. Arnsberg. |
| 3. | Landkreis Bochum. | Bochum. | Erster Bürgermeister zu Bochum. |
| 4. | Landkreis Bochum mit der Stadt Herne. | Bochum. | Landrat des Landkreises Bochum. |
| 5. | Kreis Brilon mit den Städten Brilon, Hallenberg, Medebach, Niedermarsberg, Obermarsberg und Winterberg. | Brilon. | do. des Kreises Brilon. |
| 6. | Landkreis Dortmund. | Dortmund. | Oberbürgermeister zu Dortmund. |
| 7. | Landkreis Dortmund mit den Städten Lünen u. Castrop. | Dortmund. | Landrat des Landkreises Dortmund. |
| 8. | Landkreis Gelsenkirchen. | Gelsenkirchen. | Erster Bürgermeister zu Gelsenkirchen. |
| 9. | Landkreis Gelsenkirchen mit der Stadt Wattenscheid. | Gelsenkirchen. | Landrat des Landkreises Gelsenkirchen. |
| 10. | Landkreis Hagen. | Hagen. | Erster Bürgermeister zu Hagen. |
| 11. | Landkreis Hagen mit den Städten Haspe, Herdecke und Iserlohn. | Hagen. | Landrat des Landkreises Hagen. |
| 12. | Landkreis Hamm. | Hamm. | Bürgermeister zu Hamm. |
| 13. | Landkreis Hamm mit den Städten Lünen und Unna. | Hamm. | Landrat des Landkreises Hamm. |
| 14. | Kreis Hattingen mit der Stadt Hattingen. | Hattingen. | do. des Kreises Hattingen. |
| 15. | Kreis Hörde mit den Städten Hörde und Schwerte. | Hörde. | do. Hörde. |
| 16. | Kreis Iserlohn mit den Städten Hohenlimburg, Iserlohn und Menden. | Iserlohn. | do. do. Iserlohn. |
| 17. | Kreis Lippstadt mit den Städten Gesecse, Lippstadt und Rüthen. | Lippstadt. | do. do. Lippstadt. |
| 18. | Kreis Meschede mit den Städten Meschede u. Schmallenberg. | Meschede. | do. do. Meschede. |
| 19. | Kreis Olpe mit den Städten Altendorf und Olpe. | Olpe. | do. do. Olpe. |
| 20. | Kreis Schwelm mit den Städten Gelsberg u. Schwelm. | Schwelm. | do. do. Schwelm. |
| 21. | Kreis Siegen mit den Städten Freudenberg, Hilchenbach und Siegen. | Siegen. | do. do. Siegen. |
| 22. | Kreis Soest mit den Städten Soest und Werl. | Soest. | do. do. Soest. |
| 23. | Landkreis Witten. | Witten. | Bürgermeister zu Witten. |
| 24. | Kreis Wittgenstein mit den Städten Berleburg und Laasphe. | Berleburg. | Landrat des Kreises Wittgenstein. |

Bestandtheile des Bezirkes der Erzbiskommission.

Sitz
des Büros des
Civilvorsitzenden.Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz
dauernd verbunden ist, bezw. Name und
Amtscharakter des Vorsitzenden.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

a) Regierungsbezirk Kassel.

| | | |
|---|------------------|---------------------------------|
| 1. Stadtkreis Kassel. | Kassel. | Polizeidirektor zu Kassel. |
| 2. Landkreis Kassel. | Kassel. | Landrat des Landkreises Kassel. |
| 3. Kreis Eichwege mit den Städten Eichwege, Waldkappel und Wanfried. | Eichwege. | do. des Kreises Eichwege. |
| 4. Kreis Frankenberg mit den Städten Frankenau, Frankenberg, Gemünden und Rosenthal. | Frankenberg. | do. do. Frankenberg. |
| 5. Kreis Frielar mit den Städten Frielar, Gudensberg und Niedenstein. | Frielar. | do. do. Frielar. |
| 6. Kreis Fulda mit der Stadt Fulda. | Fulda. | do. do. Fulda. |
| 7. Kreis Gelnhausen mit den Städten Gelnhausen, Orb und Wächtersbach. | Gelnhausen. | do. do. Gelnhausen. |
| 8. Kreis Hersfeld mit den Städten Hersfeld und Tann. | Hersfeld. | do. do. Hersfeld. |
| 9. Stadtkreis Hanau. | Hanau. | do. des Landkreises Hanau. |
| 10. Landkreis Hanau mit der Stadt Windecken. | Hanau. | do. do. Hanau. |
| 11. Kreis Herxheim mit der Stadt Herxheim. | Herxheim. | do. des Kreises Herxheim. |
| 12. Kreis Hofgeismar mit den Städten Karlshafen, Grebenstein, Helmwarthausen, Hofgeismar, Immenhausen, Lichtenau und Trendelburg. | Hofgeismar. | do. do. Hofgeismar. |
| 13. Kreis Homberg mit den Städten Dorfen und Homberg. | Homberg. | do. do. Homberg. |
| 14. Kreis Hülfensberg mit der Stadt Hülfensberg. | Hülfensberg. | do. do. Hülfensberg. |
| 15. Kreis Kirchhain mit den Städten Amöneburg, Kirchhain, Reusdorf, Rauschenberg und Schweinsberg. | Kirchhain. | do. do. Kirchhain. |
| 16. Kreis Marburg mit den Städten Marburg und Wetter. | Marburg. | do. do. Marburg. |
| 17. Kreis Melsungen mit den Städten Melsungen, Nellsungen und Spanzenberg. | Melsungen. | do. do. Melsungen. |
| 18. Kreis Minteln mit den Städten Obernkirchen, Oldendorf, Minteln, Robenbeck und Sachsenhausen. | Minteln. | do. do. Minteln. |
| 19. Kreis Nortenburg mit den Städten Nortenburg und Sontra. | Nortenburg a. F. | do. do. Nortenburg. |
| 20. Kreis Schloßberg mit den Städten Salmünster, Schloßtern, Sobern und Steinau. | Schloßtern. | do. do. Schloßtern. |
| 21. Kreis Schmallalden mit der Stadt Schmallalden. | Schmallalden. | do. do. Schmallalden. |
| 22. Kreis Wierenhausen mit den Städten Allendorf, Großalmerode, Vöchtenau und Wierenhausen. | Wierenhausen. | do. do. Wierenhausen. |
| 23. Kreis Wölzhausen mit den Städten Raumburg, Vollmarshausen, Wölzhausen und Zierenberg. | Wölzhausen. | do. do. Wölzhausen. |
| 24. Kreis Ziegenhain mit den Städten Neukirchen, Schwarzenborn, Treysa und Ziegenhain. | Ziegenhain. | do. do. Ziegenhain. |

b) Regierungsbezirk Wiesbaden.

| | | |
|---|-----------------|---|
| 1. Kreis Biedenkopf mit der Stadt Biedenkopf. | Biedenkopf. | Landrat des Kreises Biedenkopf. |
| 2. Dillkreis mit den Städten Dillenburg, Haiger und Herborn. | Dillenburg. | do. des Dillkreises. |
| 3. Stadtkreis Frankfurt a. M. | Frankfurt a. M. | Polizeipräsident zu Frankfurt a. M. |
| 4. Landkreis Frankfurt a. M. mit der Stadt Nördlingen. | Frankfurt a. M. | Polizeipräsident und Landrat zu Frankfurt a. M. |
| 5. Kreis Höchst mit den Städten Höchst und Hofheim. | Höchst a. M. | Landrat des Kreises Höchst. |
| 6. Kreis Limburg mit den Städten Gamberg, Hadamar und Limburg a. L. | Limburg a. L. | do. do. Limburg. |
| 7. Oberlahnkreis mit den Städten Nunkel und Weilburg. | Weilburg. | do. des Oberlahnkreises. |

| Nummer. | Besitztheile des Bezirkes der Erbbaukommission. | Sei des Büros des Civilvorstandes. | Dienststelle, mit welcher der Civilvorstand dauernd verbunden ist, bzw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden. |
|---------|---|--|--|
| 8. | Obertaunuskreis mit den Städten Kronberg, Friedrichsdorf, Homburg v. d. Höhe, Königstein u. Oberursel. | Homburg v. d. Höhe. | Landrat des Obertaunuskreises. |
| 9. | Oberwesterwaldkreis mit der Stadt Dachenburg. | Marienberg. | do. des Oberwesterwaldkreises. |
| 10. | Rheingaukreis mit den Städten Eltville, Geisenheim, Lorch und Rüdesheim. | Rüdesheim. | do. des Rheingaukreises. |
| 11. | Kreis St. Goarshausen mit den Städten Braubach, Gaub, Nassau, Niederlahnstein, Oberlahnstein und St. Goarshausen. | St. Goarshausen. | do. des Kreises St. Goarshausen. |
| 12. | Unterlahnkreis mit den Städten Diez, Ems und Nassau. | Diez. | do. des Unterlahnkreises. |
| 13. | Untertaunuskreis mit den Städten Idstein und Langen-schwalbach. | Langen-schwalbach. | do. des Untertaunuskreises. |
| 14. | Unterwesterwaldkreis mit der Stadt Montabaur. | Montabaur. | do. des Unterwesterwaldkreises. |
| 15. | Kreis Üssingen mit der Stadt Üssingen. | Üssingen. | do. des Kreises Üssingen. |
| 16. | Kreis Wiesberg mit der Stadt Wiesberg. | Wiesberg. | do. do. Wiesberg. |
| 17. | Stadtkreis Wiesbaden. | Wiesbaden. | Polizeidirektor zu Wiesbaden. |
| 18. | Landkreis Wiesbaden mit den Städten Biebrich*) und Hochheim. | Wiesbaden. | Landrat des Landkreises Wiesbaden. |

XII. Rheinprovinz.

a) Regierungbezirk Koblenz.

| | | | |
|-----|--|---------------|----------------------------------|
| 1. | Kreis Adenau. | Adenau. | Landrat des Kreises Adenau. |
| 2. | Kreis Ahrweiler mit den Städten Ahrweiler, Remagen und Sinzig. | Ahrweiler. | do. do. Ahrweiler. |
| 3. | Kreis Altenkirchen. | Altenkirchen. | do. do. Altenkirchen. |
| 4. | Stadtkreis Coblenz. | Coblenz. | Polizeidirektor zu Coblenz. |
| 5. | Landkreis Coblenz mit den Städten Bendorf, Ehrenbreitstein und Vallendar. | Coblenz. | Landrat des Landkreises Coblenz. |
| 6. | Kreis Cochem mit der Stadt Cochem. | Cochem. | do. des Kreises Cochem. |
| 7. | Kreis Kreuznach mit den Städten Kirn, Kreuznach, Söderheim und Stromberg. | Kreuznach. | do. do. Kreuznach. |
| 8. | Kreis Mayen mit den Städten Andernach und Mayen. | Mayen. | do. do. Mayen. |
| 9. | Kreis Meisenheim. | Meisenheim. | do. do. Meisenheim. |
| 10. | Kreis Neuwied mit den Städten Linz a. Rhein und Neuwied. | Neuwied. | do. do. Neuwied. |
| 11. | Kreis St. Goar mit den Städten Bacharach, Boppard, Oberwesel und St. Goar. | St. Goar. | do. do. St. Goar. |
| 12. | Kreis Simmern mit den Städten Kirchberg und Simmern. | Simmern. | do. do. Simmern. |
| 13. | Kreis Wehlar mit den Städten Braunsfeld und Wehlar. | Wehlar. | do. do. Wehlar. |
| 14. | Kreis Zell mit den Städten Trarbach und Zell. | Zell. | do. do. Zell. |

b) Regierungbezirk Düsseldorf.

| | | | |
|----|--|-------------|-------------------------------------|
| 1. | Stadtkreis Barmen. | Barmen. | Oberbürgermeister zu Barmen. |
| 2. | Kreis Cleve mit den Städten Goch und Cleve. | Cleve. | Landrat des Kreises Cleve. |
| 3. | Stadtkreis Crefeld. | Crefeld. | Oberbürgermeister zu Crefeld. |
| 4. | Landkreis Crefeld mit der Stadt Uerdingen. | Crefeld. | Landrat des Landkreises Crefeld. |
| 5. | Stadtkreis Düsseldorf. | Düsseldorf. | Oberbürgermeister zu Düsseldorf. |
| 6. | Landkreis Düsseldorf mit den Städten Angermund, Gerresheim, Hilden, Kaiserswerth und Ratingen. | Düsseldorf. | Landrat des Landkreises Düsseldorf. |
| 7. | Stadtkreis Duisburg. | Duisburg. | Oberbürgermeister zu Duisburg. |
| 8. | Stadtkreis Elberfeld. | Elberfeld. | do. zu Elberfeld. |
| 9. | Stadtkreis Essen. | Essen. | do. zu Essen. |

*) Nicht Biebrich-Mosbach.

| Nummer. | Bestandtheile des Bezirkes der Erzähkommision. | Sitz des Büros des Civilvorsitzenden. | Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bzw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden. |
|---------------------------|---|---|---|
| 10. | Landkreis Eissen mit den Städten Kettwig, Steele und Werden. | Eissen. | Landrat des Landkreises Eissen. |
| 11. | Kreis Geldern mit der Stadt Geldern. | Geldern. | do. des Kreises Geldern. |
| 12. | Kreis Grevenbroich mit den Städten Grevenbroich und Beuelinghoven. | Grevenbroich. | do. do. Grevenbroich. |
| 13. | Kreis Kempen mit den Städten Dülken, Kaldenkirchen, Kempen und Söchtern. | Kempen. | do. do. Kempen. |
| 14. | Kreis Lennep mit den Städten Burg, Hülseswagen, Lennep, Lüttringhausen, Rade vorm Wald, Ronsdorf und Wermelskirchen. | Lennep. | do. do. Lennep. |
| 15. | Kreis Mettmann mit den Städten Hardenberg, Kronenberg, Langenberg, Mettmann, Velbert und Wülfrath. | Bohwinkel. | do. do. Mettmann. |
| 16. | Kreis Moers mit den Städten Moers, Orsoy, Rheinberg und Xanten. | Moers. | do. do. Moers. |
| 17. | Kreis Mülheim a. d. Ruhr mit der Stadt Mülheim. | Mülheim a. d. Ruhr. | do. do. Mülheim a. d. Ruhr. |
| 18. | Stadtbezirk München-Gladbach. | München-Gladbach. | Bürgermeister zu München-Gladbach. |
| 19. | Landkreis München-Gladbach mit den Städten Oberkirchen, Rheindahlen, Rheindt und Viersen. | München-Gladbach. | Landrat des Landkreises München-Gladbach. |
| 20. | Kreis Neuß mit der Stadt Neuß. | Neuß. | do. des Kreises Neuß. |
| 21. | Stadtbezirk Oberhausen. | Oberhausen. | Bürgermeister zu Oberhausen. |
| 22. | Kreis Rees mit den Städten Emmerich, Isselburg, Rees und Wesel. | Wesel. | Landrat des Kreises Rees. |
| 23. | Stadtbezirk Remscheid. | Remscheid. | Bürgermeister zu Remscheid. |
| 24. | Kreis Ruhrtort mit den Städten Dinslaken und Ruhrtort. | Ruhrtort. | Landrat des Kreises Ruhrtort. |
| 25. | Stadtbezirk Solingen. | Solingen. | Oberbürgermeister zu Solingen. |
| 26. | Landkreis Solingen mit den Städten Burscheid, Gräfrath, Hückelhoven, Höhscheid, Leichlingen, Nentkirchen, Ohligs, Opladen und Wald. | Solingen. | Landrat des Landkreises Solingen. |
| c) Regierungsbezirk Köln. | | | |
| 1. | Kreis Bergheim. | Bergheim. | Landrat des Kreises Bergheim. |
| 2. | Stadtbezirk Bonn. | Bonn. | Oberbürgermeister zu Bonn. |
| 3. | Landkreis Bonn. | Bonn. | Landrat des Landkreises Bonn. |
| 4. | Stadtbezirk Köln mit den Städten Deutz, Ehrenfeld und Köln. a) Erzähkommision des Aushebungsbegriffs Köln Stadt I., alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen mit A bis einschließlich K beginnen. b) Erzähkommision des Aushebungsbegriffs Köln Stadt II., alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen mit L bis Z beginnen. | Cöln. Ehrenfeld. Köln. | Landrat des Landkreises Köln. do. des Kreises Ehrenfeld. do. do. Gummersbach. |
| 5. | Landkreis Cöln mit den Städten Brühl und Kall. | Cöln. | Landrat des Landkreises Cöln. |
| 6. | Kreis Euskirchen mit den Städten Euskirchen und Zülpich. | Euskirchen. | do. des Kreises Euskirchen. |
| 7. | Landkreis Gummersbach mit den Städten Bergneustadt und Gummersbach. | Gummersbach. | do. do. Gummersbach. |
| 8. | Stadtbezirk Mülheim a. Rhein. | Mülheim a. Rh. | Oberbürgermeister zu Mülheim a. Rh. |
| 9. | Landkreis Mülheim a. Rhein mit der Stadt Bergisch-Gladbach. | Mülheim a. Rh. | Landrat des Landkreises Mülheim a. Rh. |
| 10. | Kreis Rheinbach mit den Städten Münsterfeil und Rheinbach. | Rheinbach. | do. des Kreises Rheinbach. |
| 11. | Siegkreis mit den Städten Honnef, Königswinter und Siegburg. | Siegburg. | do. des Siegkreises. |
| 12. | Kreis Waldbroel. | Waldbroel. | do. des Kreises Waldbroel. |
| 13. | Kreis Wipperfürth mit der Stadt Wipperfürth. (früher Lindlar). | Wipperfürth (früher Lindlar). | do. do. Wipperfürth. |

| Nummer. | Bestandtheile des Bezirkes der Erstakommission. | Sitz des Büros des Civilvorstehenden. | Dienststelle, mit welcher der Civilvorst dauernd verbunden ist, bzw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden. |
|----------------------------|--|---|---|
| d) Regierungsbezirk Trier. | | | |
| 1. | Kreis Bernkastel mit der Stadt Bernkastel. | Bernkastel. | Landrat des Kreises Bernkastel. |
| 2. | Kreis Bitburg mit den Städten Bitburg und Neuerburg. | Bitburg. | do. do. Bitburg. |
| 3. | Kreis Daun. | Daun. | do. do. Daun. |
| 4. | Kreis Merzig mit der Stadt Merzig. | Merzig. | do. do. Merzig. |
| 5. | Kreis Ottweiler mit der Stadt Ottweiler. | Ottweiler. | do. do. Ottweiler. |
| 6. | Kreis Prüm mit der Stadt Prüm. | Prüm. | do. do. Prüm. |
| 7. | Kreis Saarbrücken mit den Städten Malstatt-Burbach, Saarbrücken und St. Johann. | Saarbrücken. | do. do. Saarbrücken. |
| 8. | Kreis Saarburg mit der Stadt Saarburg. | Saarburg. | do. do. Saarburg. |
| 9. | Kreis Saarlouis mit der Stadt Saarlouis. | Saarlouis. | do. do. Saarlouis. |
| 10. | Kreis St. Wendel mit den Städten Baumholder und St. Wendel. | St. Wendel. | do. do. St. Wendel. |
| 11. | Stadtkreis Trier. | Trier. | Oberbürgermeister zu Trier. |
| 12. | Landkreis Trier. | Trier. | Landrat des Landkreises Trier. |
| 13. | Kreis Wittlich mit der Stadt Wittlich. | Wittlich. | do. des Kreises Wittlich. |

| | | | |
|-----------------------------|--|----------------|---------------------------------|
| e) Regierungsbezirk Aachen. | | | |
| 1. | Stadtkreis Aachen. | Aachen. | Polizeipräsident zu Aachen. |
| 2. | Landkreis Aachen mit den Städten Echternach und Stolberg. | Aachen. | Landrat des Landkreises Aachen. |
| 3. | Kreis Düren mit der Stadt Düren. | Düren. | do. des Kreises Düren. |
| 4. | Kreis Erkelenz mit der Stadt Erkelenz. | Erkelenz. | do. do. Erkelenz. |
| 5. | Kreis Eupen mit der Stadt Eupen. | Eupen. | do. do. Eupen. |
| 6. | Kreis Geilenkirchen mit der Stadt Geilenkirchen. | Geilenkirchen. | do. do. Geilenkirchen. |
| 7. | Kreis Heinsberg mit der Stadt Heinsberg. | Heinsberg. | do. do. Heinsberg. |
| 8. | Kreis Jülich mit den Städten Jülich und Binnigh. | Jülich. | do. do. Jülich. |
| 9. | Kreis Malmedy mit den Städten Malmedy und St. Vith. | Malmedy. | do. do. Malmedy. |
| 10. | Kreis Montjoie mit der Stadt Montjoie. | Montjoie. | do. do. Montjoie. |
| 11. | Kreis Schleiden mit den Städten Gemünd und Schleiden. | Schleiden. | do. do. Schleiden. |

| | | | |
|--|---|---------------|--|
| f) Hohenzollernische Lande (Regierungsbezirk Sigmaringen). | | | |
| 1. | Oberamtsbezirk Gammertingen mit den Städten Gammertingen, Bettingen, Trochtelfingen und Böttingenstadt. | Gammertingen. | Oberamtmann des Bezirkes Gammertingen. |
| 2. | Oberamtsbezirk Haigerloch mit der Stadt Haigerloch. | Haigerloch. | do. do. Haigerloch. |
| 3. | Oberamtsbezirk Hedingen mit der Stadt Hedingen. | Hedingen. | do. do. Hedingen. |
| 4. | Oberamtsbezirk Sigmaringen mit der Stadt Sigmaringen. | Sigmaringen. | do. do. Sigmaringen. |

| B. Königreich Bayern. | | | |
|---------------------------------|---|-------------|---|
| a) Regierungsbezirk Oberbayern. | | | |
| 1. | Stadt Freising. | Freising. | Bürgermeister der Stadt Freising. |
| 2. | = Ingolstadt. | Ingolstadt. | do. do. Ingolstadt. |
| 3. | = Landsberg. | Landsberg. | do. do. Landsberg. |
| 4. | = München: | München. | |
| | a) Erstakommission des Aushebungsbereiches Magistrat München A, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen mit den Buchstaben A bis einschließlich K beginnen; | | Der Civilvorstehende der Erstakommission des Aushebungsbereiches Magistrat München A. |

| Nummer. | Bestandtheile des Bezirkes der Erzähkommision. | Sitz des Büros des Civilvorstehenden. | Dienststelle, mit welcher der Civilvorstehende bauend verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorstehenden. |
|---------|---|---|---|
| 4. | Stadt München: b) Erzähkommision des Aushebungsbereites Magistrat München B, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen mit den Buchstaben L bis einschließlich Z beginnen. | München. | Der Civilvorstehende der Erzähkommision des Aushebungsbereites Magistrat München B. |
| 5. | Stadt Rosenheim. | Rosenheim. | Bürgermeister der Stadt Rosenheim. |
| 6. | " Traunstein. | do. | do. Traunstein. |
| 7. | Bezirksamt Aibling. | Aibling. | Bezirksamtmann von Aibling. |
| 8. | " Riedach. | do. | do. Riedach. |
| 9. | " Altötting. | Altötting. | do. do. Altötting. |
| 10. | " Berchtesgaden. | Berchtesgaden. | do. do. Berchtesgaden. |
| 11. | " Bruck. | Bruck. | do. do. Bruck. |
| 12. | " Dachau. | Dachau. | do. do. Dachau. |
| 13. | " Ebersberg. | Ebersberg. | do. do. Ebersberg. |
| 14. | " Erding. | Erding. | do. do. Erding. |
| 15. | " Freising. | Freising. | do. do. Freising. |
| 16. | " Friedberg. | Friedberg. | do. do. Friedberg. |
| 17. | " Garmisch. | Garmisch. | do. do. Garmisch. |
| 18. | " Ingolstadt. | Ingolstadt. | do. do. Ingolstadt. |
| 19. | " Landsberg. | Landsberg. | do. do. Landsberg. |
| 20. | " Laufen. | Laufen. | do. do. Laufen. |
| 21. | " Miesbach. | Miesbach. | do. do. Miesbach. |
| 22. | " Mühldorf. | Mühldorf. | do. do. Mühldorf. |
| 23. | " München I. | München I. | do. do. München I. |
| 24. | " München II. | München II. | do. do. München II. |
| 25. | " Pfaffenhausen. | Pfaffenhausen. | do. do. Pfaffenhausen. |
| 26. | " Rosenheim. | Rosenheim. | do. do. Rosenheim. |
| 27. | " Schongau. | Schongau. | do. do. Schongau. |
| 28. | " Schrobenhausen. | Schroben- hausen. | do. do. Schroben- hausen. |
| 29. | " Tölz. | Tölz. | do. do. Tölz. |
| 30. | " Traunstein. | Traunstein. | do. do. Traunstein. |
| 31. | " Wasserburg. | Wasserburg. | do. do. Wasserburg. |
| 32. | " Weilheim. | Weilheim. | do. do. Weilheim. |

b) Regierungsbezirk Niederbayern.

| | | | |
|-----|-------------------|--------------|-------------------------------------|
| 1. | Stadt Deggendorf. | Deggendorf. | Bürgermeister der Stadt Deggendorf. |
| 2. | " Landshut. | Landshut. | do. do. Landshut. |
| 3. | " Passau. | Passau. | do. do. Passau. |
| 4. | " Straubing. | Straubing. | do. do. Straubing. |
| 5. | Bezirksamt Bogen. | Bogen. | Bezirksamtmann von Bogen. |
| 6. | " Deggendorf. | Deggendorf. | do. do. Deggendorf. |
| 7. | " Dingolfing. | Dingolfing. | do. do. Dingolfing. |
| 8. | " Eggenthal. | Eggenthal. | do. do. Eggenthal. |
| 9. | " Grafenau. | Grafenau. | do. do. Grafenau. |
| 10. | " Griesbach. | Griesbach. | do. do. Griesbach. |
| 11. | " Kelheim. | Kelheim. | do. do. Kelheim. |
| 12. | " Rötzting. | Rötzting. | do. do. Rötzting. |
| 13. | " Landau a. J. | Landau a. J. | do. do. Landau a. J. |
| 14. | " Landshut. | Landshut. | do. do. Landshut. |
| 15. | " Mainburg. | Mainburg. | do. do. Mainburg. |
| 16. | " Wallersdorf. | Wallersdorf. | do. do. Wallersdorf. |
| 17. | " Passau. | Passau. | do. do. Passau. |

| Nummer. | Bestandtheile des Bezirkes der Erfahkommision. | | Sich des Büros des Civilvorstehenden. | Dienststelle, mit welcher der Civilvorst dauernd verbunden ist, bzw. Name und Amtscharakter des Vorständen. |
|---------|--|---------------|---|---|
| | | | | |
| 18. | Bezirksamt | Pfarrkirchen. | Pfarrkirchen. | Bezirksamtmann von Pfarrkirchen. |
| 19. | " | Regen. | Regen. | do. do. Regen. |
| 20. | " | Rottenburg. | Rottenburg. | do. do. Rottenburg. |
| 21. | " | Straubing. | Straubing. | do. do. Straubing. |
| 22. | " | Biechtach. | Biechtach. | do. do. Biechtach. |
| 23. | " | Vilsbiburg. | Vilsbiburg. | do. do. Vilsbiburg. |
| 24. | " | Vilsbiben. | Vilsbiben. | do. do. Vilsbiben. |
| 25. | " | Wegscheid. | Wegscheid. | do. do. Wegscheid. |
| 26. | " | Wolfstein. | Wolfstein. | do. do. Wolfstein. |

| c) Regierungsbezirk Pfalz. | | | | |
|----------------------------|------------|---------------------|-------------------------|---------------------------------|
| | Bezirksamt | | Bezirksamt | von |
| 1. | Bezirksamt | Bergzabern. | Bergzabern. | Bergzabern. |
| 2. | " | Frankenthal. | Frankenthal. | do. do. Frankenthal. |
| 3. | " | Germersheim. | Germersheim. | do. do. Germersheim. |
| 4. | " | Homburg. | Homburg. | do. do. Homburg. |
| 5. | " | Kaiserslautern. | Kaiserslautern. | do. do. Kaiserslautern. |
| 6. | " | Kirchheimbolanden. | Kirchheim- bolanden. | do. do. Kirchheim- bolanden. |
| 7. | " | Kusel. | Kusel. | do. do. Kusel. |
| 8. | " | Landau. | Landau. | do. do. Landau. |
| 9. | " | Ludwigshafen a. Rh. | Ludwigshafen a. Rh. | do. do. Ludwigshafen a. Rh. |
| 10. | " | Neustadt a. d. O. | Neustadt a. d. O. | do. do. Neustadt a. d. O. |
| 11. | " | Pirmasens. | Pirmasens. | do. do. Pirmasens. |
| 12. | " | Rockenhausen. | Rockenhausen. | do. do. Rockenhausen. |
| 13. | " | Speyer. | Speyer. | do. do. Speyer. |
| 14. | " | Zweibrücken. | Zweibrücken. | do. do. Zweibrücken. |

| d) Regierungsbezirk Oberpfalz und Regensburg. | | | | |
|---|---------------------|-------------------|----------------------------|---------------------------------|
| | Stadt Amberg. | | Amberg. | Bürgermeister der Stadt Amberg. |
| 2. | " Regensburg. | Regensburg. | do. | do. Regensburg. |
| 3. | Bezirksamt Amberg. | Amberg. | Bezirksamtmann von Amberg. | |
| 4. | " Beilngries. | Beilngries. | do. | do. Beilngries. |
| 5. | " Burglengenfeld. | Burglengenfeld. | do. | do. Burglengenfeld. |
| 6. | " Cham. | Cham. | do. | do. Cham. |
| 7. | " Eichenbach. | Eichenbach. | do. | do. Eichenbach. |
| 8. | " Kemnath. | Kemnath. | do. | do. Kemnath. |
| 9. | " Nabburg. | Nabburg. | do. | do. Nabburg. |
| 10. | " Neumarkt. | Neumarkt. | do. | do. Neumarkt. |
| 11. | " Neunburg v. W. | Neunburg v. W. | do. | do. Neunburg v. W. |
| 12. | " Neustadt a. W. N. | Neustadt a. W. N. | do. | do. Neustadt a. W. N. |
| 13. | " Oberneukirch. | Oberneukirch. | do. | do. Oberneukirch. |
| 14. | " Parsberg. | Parsberg. | do. | do. Parsberg. |
| 15. | " Regensburg. | Regensburg. | do. | do. Regensburg. |
| 16. | " Roding. | Roding. | do. | do. Roding. |
| 17. | " Stadtamhof. | Stadtamhof. | do. | do. Stadtamhof. |
| 18. | " Sulzbach. | Sulzbach. | do. | do. Sulzbach. |
| 19. | " Tirschenreuth. | Tirschenreuth. | do. | do. Tirschenreuth. |
| 20. | " Vohenstrauß. | Vohenstrauß. | do. | do. Vohenstrauß. |
| 21. | " Waldmünchen. | Waldmünchen. | do. | do. Waldmünchen. |

Bestandtheile des Bezirkes der Erstakommission.

Sich
des Büros des
Civilvorstehenden.Dienststelle, mit welcher der Civilvorst
dauernd verbunden ist, bzw. Name und
Amtscharakter des Vorsitzenden.

e) Regierungsbezirk Oberfranken.

| | | | |
|-----|--------------------------|------------------------|----------------------------------|
| 1. | Stadt Bamberg. | Bamberg. | Bürgermeister der Stadt Bamberg. |
| 2. | " Bayreuth. | Bayreuth. | do. do. Bayreuth. |
| 3. | " Forchheim. | Forchheim. | do. do. Forchheim. |
| 4. | " Hof. | Hof. | do. do. Hof. |
| 5. | " Kulmbach. | Kulmbach. | do. do. Kulmbach. |
| 6. | Bezirksamt Bamberg I. | Bamberg. | Bezirksamtmann von Bamberg I. |
| 7. | " Bamberg II. | Bamberg. | do. do. Bamberg II. |
| 8. | " Bayreuth. | Bayreuth. | do. do. Bayreuth. |
| 9. | " Bernsd. | Bernsd. | do. do. Bernsd. |
| 10. | " Ebermannstadt. | Ebermannstadt. | do. do. Ebermannstadt. |
| 11. | " Forchheim. | Forchheim. | do. do. Forchheim. |
| 12. | " Höchstadt a. d. Nissh. | Höchstadt a. d. Nissh. | do. do. Höchstadt a. d. Nissh. |
| 13. | " Hof. | Hof. | do. do. Hof. |
| 14. | " Kronach. | Kronach. | do. do. Kronach. |
| 15. | " Kulmbach. | Kulmbach. | do. do. Kulmbach. |
| 16. | " Lichtenfels. | Lichtenfels. | do. do. Lichtenfels. |
| 17. | " Münchberg. | Münchberg. | do. do. Münchberg. |
| 18. | " Naila. | Naila. | do. do. Naila. |
| 19. | " Pegnitz. | Pegnitz. | do. do. Pegnitz. |
| 20. | " Rebd. | Rebd. | do. do. Rebd. |
| 21. | " Stadtsteinach. | Stadtsteinach. | do. do. Stadtsteinach. |
| 22. | " Staffelstein. | Staffelstein. | do. do. Staffelstein. |
| 23. | " Teufelzh. | Teufelzh. | do. do. Teufelzh. |
| 24. | " Wunsiedel. | Wunsiedel. | do. do. Wunsiedel. |

f) Regierungsbezirk Mittelfranken.

| | | | |
|-----|---|--------------------------|---|
| 1. | Stadt Ansbach. | Ansbach. | Bürgermeister der Stadt Ansbach. |
| 2. | " Dinkelsbühl. | Dinkelsbühl. | do. do. Dinkelsbühl. |
| 3. | " Eichstätt. | Eichstätt. | do. do. Eichstätt. |
| 4. | " Erlangen. | Erlangen. | do. do. Erlangen. |
| 5. | " Fürth. | Fürth. | do. do. Fürth. |
| 6. | " Nürnberg: | Nürnberg. | Der Civilvorstehende der Erstakommission des Aushebungsb Bezirkes Magistrat Nürnberg A, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen mit den Buchstaben A bis einschließlich K beginnen. |
| | a) Erstakommission des Aushebungsb Bezirkes Magistrat Nürnberg A, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen mit den Buchstaben A bis einschließlich K beginnen. | Nürnberg. | Der Civilvorstehende der Erstakommission des Aushebungsb Bezirkes Magistrat Nürnberg A. |
| | b) Erstakommission des Aushebungsb Bezirkes Magistrat Nürnberg B, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen mit den Buchstaben L bis einschließlich Z beginnen. | Nürnberg. | Der Civilvorstehende der Erstakommission des Aushebungsb Bezirkes Magistrat Nürnberg B. |
| 7. | Stadt Rothenburg a. d. Tauber. | Rothenburg a. d. Tauber. | Bürgermeister der Stadt Rothenburg a. d. Tauber. |
| 8. | " Schwabach. | Schwabach. | do. do. Schwabach. |
| 9. | " Weissenburg. | Weissenburg. | do. do. Weissenburg. |
| 10. | Bezirksamt Ansbach. | Ansbach. | Bezirksamtmann von Ansbach. |
| 11. | " Dinkelsbühl. | Dinkelsbühl. | do. do. Dinkelsbühl. |
| 12. | " Eichstätt. | Eichstätt. | do. do. Eichstätt. |
| 13. | " Erlangen. | Erlangen. | do. do. Erlangen. |
| 14. | " Feuchtwangen. | Feuchtwangen. | do. do. Feuchtwangen. |
| 15. | " Fürth. | Fürth. | do. do. Fürth. |
| 16. | " Gunzenhausen. | Gunzenhausen. | do. do. Gunzenhausen. |

| Nummer. | Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission. | Sitz des Büros des Civilvorstehenden. | Dienststelle, mit welcher der Civilvorstehende dauernd verbunden ist, bzw. Name und Amtsscharakter des Vorstehenden. | |
|---------|--|---|--|----------------------|
| | | | Bezirksamtmann von Hersbruck. | do. Nürnberg. |
| 17. | Bezirksamt Hersbruck. | Hersbruck. | Bezirksamtmann von Hersbruck. | do. Nürnberg. |
| 18. | " Hilpoltstein. | Hilpoltstein. | do. do. Hilpoltstein. | do. do. Nürnberg. |
| 19. | " Neustadt a. d. Aisch. | Neustadt a. d. Aisch. | do. do. Neustadt a. d. Aisch. | do. do. Nürnberg. |
| 20. | " Nürnberg. | Nürnberg. | do. do. Nürnberg. | do. do. Nürnberg. |
| 21. | " Rothenburg a. d. Tauber. | Rothenburg a. d. Tauber. | do. do. Rothenburg a. d. Tauber. | do. do. Nürnberg. |
| 22. | " Scheinfeld. | Scheinfeld. | do. do. Scheinfeld. | do. do. Scheinfeld. |
| 23. | " Schwabach. | Schwabach. | do. do. Schwabach. | do. do. Schwabach. |
| 24. | " Uffenheim. | Uffenheim. | do. do. Uffenheim. | do. do. Uffenheim. |
| 25. | " Weissenburg. | Weissenburg. | do. do. Weissenburg. | do. do. Weissenburg. |

g) Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg.

| | | | |
|-----|----------------------|-------------------|--|
| 1. | Stadt Aschaffenburg. | Aschaffenburg. | Bürgermeister der Stadt Aschaffenburg. |
| 2. | " Kitzingen. | Kitzingen. | do. do. Kitzingen. |
| 3. | " Schweinfurt. | Schweinfurt. | do. do. Schweinfurt. |
| 4. | " Würzburg. | Würzburg. | do. do. Würzburg. |
| 5. | Bezirksamt Alzenau. | Alzenau. | Bezirksamtmann von Alzenau. |
| 6. | " Aschaffenburg. | Aschaffenburg. | do. do. Aschaffenburg. |
| 7. | " Brüdenau. | Brüdenau. | do. do. Brüdenau. |
| 8. | " Ebern. | Ebern. | do. do. Ebern. |
| 9. | " Gerolzhofen. | Gerolzhofen. | do. do. Gerolzhofen. |
| 10. | " Hammelburg. | Hammelburg. | do. do. Hammelburg. |
| 11. | " Haßfurt. | Haßfurt. | do. do. Haßfurt. |
| 12. | " Hofheim. | Hofheim. | do. do. Hofheim. |
| 13. | " Karlstadt. | Karlstadt. | do. do. Karlstadt. |
| 14. | " Kitzingen. | Kitzingen. | do. do. Kitzingen. |
| 15. | " Kühingen. | Kühingen. | do. do. Kühingen. |
| 16. | " Königshofen. | Königshofen. | do. do. Königshofen. |
| 17. | " Lohr. | Lohr. | do. do. Lohr. |
| 18. | " Marktsteft. | Marktsteft. | do. do. Marktsteft. |
| 19. | " Mellrichstadt. | Mellrichstadt. | do. do. Mellrichstadt. |
| 20. | " Miltenberg. | Miltenberg. | do. do. Miltenberg. |
| 21. | " Neustadt a. d. S. | Neustadt a. d. S. | do. do. Neustadt a. d. S. |
| 22. | " Obernburg. | Obernburg. | do. do. Obernburg. |
| 23. | " Ochsenfurt. | Ochsenfurt. | do. do. Ochsenfurt. |
| 24. | " Schweinfurt. | Schweinfurt. | do. do. Schweinfurt. |
| 25. | " Würzburg. | Würzburg. | do. do. Würzburg. |

h) Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg.

| | | | |
|-----|-----------------|---------------|-----------------------------------|
| 1. | Stadt Augsburg. | Augsburg. | Bürgermeister der Stadt Augsburg. |
| 2. | " Dillingen. | Dillingen. | do. do. Dillingen. |
| 3. | " Donauwörth. | Donauwörth. | do. do. Donauwörth. |
| 4. | " Günzburg. | Günzburg. | do. do. Günzburg. |
| 5. | " Kaufbeuren. | Kaufbeuren. | do. do. Kaufbeuren. |
| 6. | " Kempten. | Kempten. | do. do. Kempten. |
| 7. | " Lindau. | Lindau. | do. do. Lindau. |
| 8. | " Memmingen. | Memmingen. | do. do. Memmingen. |
| 9. | " Neuburg a. D. | Neuburg a. D. | do. do. Neuburg a. D. |
| 10. | " Neu-Ulm. | Neu-Ulm. | do. do. Neu-Ulm. |
| 11. | " Nördlingen. | Nördlingen. | do. do. Nördlingen. |

| Nummer. | Bestandtheile des Bezirkes der Erstakommission. | | Sich des Büros des Civilvorstehenden. | Dienststelle, mit welcher der Civilvorsteh dauernd verbunden ist, bzw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden. |
|---------|---|----------------|---|---|
| 12. | Bezirkssamt | Augsburg. | Augsburg. | Bezirkssamtmann von Augsburg. |
| 13. | " | Dillingen. | Dillingen. | do. Dillingen. |
| 14. | " | Donauwörth. | Donauwörth. | do. Donauwörth. |
| 15. | " | Füssen. | Füssen. | do. Füssen. |
| 16. | " | Günzburg. | Günzburg. | do. Günzburg. |
| 17. | " | Ülertissen. | Ülertissen. | do. Ülertissen. |
| 18. | " | Kaufbeuren. | Kaufbeuren. | do. Kaufbeuren. |
| 19. | " | Kempten. | Kempten. | do. Kempten. |
| 20. | " | Krumbach. | Krumbach. | do. Krumbach. |
| 21. | " | Lindau. | Lindau. | do. Lindau. |
| 22. | " | Memmingen. | Memmingen. | do. Memmingen. |
| 23. | " | Mindelheim. | Mindelheim. | do. Mindelheim. |
| 24. | " | Neuburg a. D. | Neuburg a. D. | do. Neuburg a. D. |
| 25. | " | Neu-Ulm. | Neu-Ulm. | do. Neu-Ulm. |
| 26. | " | Nördlingen. | Nördlingen. | do. Nördlingen. |
| 27. | " | Oberdorf. | Oberdorf. | do. Oberdorf. |
| 28. | " | Schwabmünchen. | Schwab- münchen. | do. Schwab- münchen. |
| 29. | " | Sonthofen. | Sonthofen. | do. Sonthofen. |
| 30. | " | Wertingen. | Wertingen. | do. Wertingen. |
| 31. | " | Zusmarshausen. | Zusmarshausen. | do. Zusmarshausen. |

C. Königreich Sachsen.

a) Regierungbezirk Bautzen.

| | | | | |
|----|--|----------|-----|-----------------------------|
| 1. | Im Aushebungsbzirk Zittau: Amtsgerichte Großschönau, Ostritz, Reichenau und Zittau mit den Städten Ostritz und Zittau. | Zittau. | | Amtshauptmannschaft Zittau. |
| 2. | Im Aushebungsbzirk Löbau: Amtsgerichte Bernstadt, Ebersbach, Herrnhut, Löbau und Neusalza mit den Städten Bernstadt, Löbau Neusalza und Weisenberg. | Löbau. | do. | Löbau. |
| 3. | Im Aushebungsbzirk Bautzen: Amtsgerichte Bautzen, Bischofswerda und Schirgis- walde mit den Städten Bautzen, Bischofswerda und Schirgiswalde. | Bautzen. | do. | Bautzen. |
| 4. | Im Aushebungsbzirk Kamenz: Amtsgerichte Kamenz, Königswartha und Pulsnitz mit den Städten Elstra, Kamenz, Königswartha und Pulsnitz. | Kamenz. | do. | Kamenz. |

b) Regierungbezirk Chemnitz.

| | | | | |
|----|---|-----------|-----|-------------------------------|
| 5. | Im Aushebungsbzirk Glauchau: Amtsgericht Glauchau mit der Stadt Glauchau. | Glauchau. | | Amtshauptmannschaft Glauchau. |
| 6. | Im Aushebungsbzirk Hohenstein-Ernstthal: Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal mit der Stadt Hohen- stein-Ernstthal. | Glauchau. | do. | Glauchau. |

| Nummer. | Bezlandtheile des Bezirkes der Erstakommission. | Sitz des Büros des Civilvorstandes. | Dienststelle, mit welcher der Civilvorstand dauernd verbunden ist, bzw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden. |
|-------------------------------|---|---|--|
| 7. | Im Aushebungsbereiche Lichtenstein: Amtsgericht Lichtenstein mit den Städten Gaußberg und Lichtenstein. | Glauchau. | Amtshauptmannschaft Glauchau. |
| 8. | Im Aushebungsbereiche Meerane: Amtsgerichte Meerane und Waldenburg mit den Städten Meerane und Waldenburg. | Glauchau. | do. Glauchau. |
| 9. | Im Aushebungsbereiche Chemnitz Stadt: Stadt Chemnitz. | Chemnitz. | do. Chemnitz. |
| 10. | Im Aushebungsbereiche Chemnitz Land: Amtsgericht Chemnitz (ausschließlich Stadt Chemnitz) und Limbach. | Chemnitz. | do. Chemnitz. |
| 11. | Im Aushebungsbereiche Stollberg: Amtsgericht Stollberg mit den Städten Stollberg und Zwönitz. | Chemnitz. | do. Chemnitz. |
| 12. | Im Aushebungsbereiche Flöha: Amtsgerichte Augustusburg, Frankenberg, Oederan und Zschopau mit den Städten Augustusburg, Frankenberg, Oederan und Zschopau. | Flöha. | do. Flöha. |
| 13. | Im Aushebungsbereiche Annaberg: Amtsgerichte Annaberg, Ehrenfriedersdorf, Oberwiesenthal, Jöhstadt und Scheibenberg mit den Städten Annaberg, Ehrenfriedersdorf, Eiterlein, Geuer, Jöhstadt, Oberwiesenthal, Schei- benberg, Schlettau, Thum und Unterwiesenthal. | Annaberg. | do. Annaberg. |
| 14. | Im Aushebungsbereiche Marienberg: Amtsgerichte Lengefeld, Marienberg, Wollenstein, Überhau (antreibig) und Zöblitz mit den Städten Lengefeld, Marienberg, Überhau, Wollenstein und Zöblitz. | Marienberg. | do. Marienberg. |
| c) Regierungsbereich Dresden. | | | |
| 15. | Im Aushebungsbereiche Dresden-Stadt I: alle Wehrpflichtigen der Stadt Dresden umfassend, deren Namen von A bis einschließlich K beginnen. | Dresden-Alt- stadt. | Amtshauptmannschaft Dresden-Alt- stadt. |
| 16. | Im Aushebungsbereiche Dresden-Alstadt: Amtsgerichte Döbeln und Tharandt mit den Städten Rabenau und Tharandt, sowie den Ortschaften des Amtsgerichts Dresden links der Elbe mit Aus- nahme der Ortschaften Blasewitz, Leuben, Groß- und Kleinbobritz, Laubegast, Seiditz, Tolkewitz. | Dresden-Alt- stadt. | do. Dresden-Alt- stadt. |
| 17. | Im Aushebungsbereiche Dresden-Stadt II: alle Wehrpflichtigen der Stadt Dresden umfassend, deren Namen von L bis einschließlich Z beginnen. | Dresden-Neu- stadt. | do. Dresden-Neu- stadt. |
| 18. | Im Aushebungsbereiche Dresden-Neustadt: Amtsgericht Radeberg mit der Stadt Radeberg, die Ortschaften des Amtsgerichts Dresden rechts der Elbe, sowie die vorstehend unter Nr. 16 ausge- schlossenen links der Elbe gelegenen Ortschaften. | Dresden-Neu- stadt. | do. Dresden-Neu- stadt. |
| 19. | Im Aushebungsbereiche Meißen: Amtsgericht Meißen mit der Stadt Meißen. | Meißen. | do. Meißen. |

| Nummer. | Bestandtheile des Bezirks der Erzahlkommission. | Sitz des Büros des Civilvorstehenden. | Dienststelle, mit welcher der Civilvorstehende dauernd verbunden ist, bzw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden. |
|------------------------------|---|---|---|
| 20. | Im Aushebungsbereiche Nossen: Amtsgerichte Lommatzsch, Nossen und Wilsdruff mit den Städten Lommatzsch, Nossen, Siebenlehn und Wilsdruff. | Meißen. | Amtshauptmannschaft Meißen. |
| 21. | Im Aushebungsbereiche Großenhain: Amtsgerichte Großenhain, Radeburg und Niesa mit den Städten Großenhain, Radeburg und Niesa. | Großenhain. | do. Großenhain. |
| 22. | Im Aushebungsbereiche Pirna: Amtsgericht Pirna mit den Städten Berggießhübel, Dohna, Göltzschtal, Viechtitz, Pirna und Wehlen. | Pirna. | do. Pirna. |
| 23. | Im Aushebungsbereiche Schandau: Amtsgerichte Königstein und Schandau mit den Städten Königstein, Königstein und Schandau. | Pirna. | do. Pirna. |
| 24. | Im Aushebungsbereiche Neustadt: Amtsgerichte Neustadt, Sebnitz und Stolpen mit den Städten Neustadt, Sebnitz und Stolpen. | Pirna. | do. Pirna. |
| 25. | Im Aushebungsbereiche Dippoldiswalde: Amtsgerichte Altenberg, Dippoldiswalde, Frauenstein und Lauenstein mit den Städten Altenberg, Bärenstein, Dippoldiswalde, Frauenstein, Geising, Glashütte und Lauenstein. | Dippoldis- walde. | do. Dippoldis- walde. |
| 26. | Im Aushebungsbereiche Freiberg: Amtsgericht Freiberg mit der Stadt Freiberg. | Freiberg. | do. Freiberg. |
| 27. | Im Aushebungsbereiche Brand: Amtsgerichte Brand und Sayda mit den Städten Brand und Sayda, sowie Amtsgericht Olbernhau anthaltig s. Nr. 14. | Freiberg. | do. Freiberg. |
| d) Regierungsbezirk Leipzig. | | | |
| 28. | Im Aushebungsbereiche Leipzig-Stadt I: alle Wehrpflichtigen der Stadt Leipzig umfassend, deren Namen mit A bis einschließlich K beginnen. | Leipzig. | Amtshauptmannschaft Leipzig. |
| 29. | Im Aushebungsbereiche Leipzig-Stadt II: alle Wehrpflichtigen der Stadt Leipzig umfassend, deren Namen mit L bis einschließlich Z beginnen. | Leipzig. | do. Leipzig. |
| 30. | Im Aushebungsbereiche Leipzig-Land: Amtsgerichte Leipzig (ausschließlich Stadt Leipzig), Markranstädt, Taucha und Zwenkau mit den Städten Markranstädt, Taucha und Zwenkau. | Leipzig. | do. Leipzig. |
| 31. | Im Aushebungsbereiche Grimma: Amtsgerichte Colditz und Grimma und die Ortschaften Baldendorf, Belgershain, Bernbruch, Chohlsbach, Glaten, Großbuch, Lauterbach, Oitterwisch, Rohrbach des Amtsgerichts Lausitz mit den Städten Colditz, Grimma, Mügeln, Meuselwitz und Trebsen, jedoch mit Ausnahme der zum Aushebungsbereiche Burzen gehörigen Städte und Ortschaften des Amtsgerichts Grimma. | Grimma. | do. Grimma. |

| Nummer. | Bestandtheile des Bezirkes der Erstakommission. | Sitz des Büros des Civilvorsitzenden. | Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bzw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden. | |
|---------------------------|--|---|---|----------------|
| 32. | Im Aushebungsbereiche Wurzen: Amtsgericht Wurzen mit der Stadt Wurzen und die Städte Brandis, Naundorf, sowie die Ortschaften Albrechtsbain, Ammelsbain, Brucha, Dörsdorf, Gimmerei, Gieche, Erdmannsbain, Fuchsibain, Gerichsbain, Kleinpößna, Kleinsteinberg, Klinga, Polenz, Schieribain, Staudnitz, Wolfsbain, Zwoenfurth des Amtsgericht Grimma. | Grimma. | Amtshauptmannschaft Grimma. | |
| 33. | Im Aushebungsbereiche Oschatz: Amtsgerichte Mügeln und Oschatz mit den Städten Dahlen, Mügeln, Oschatz und Strehla. | Oschatz. | do. | Oschatz. |
| 34. | Im Aushebungsbereiche Döbeln: Amtsgerichte Döbeln und Leisnig mit den Städten Döbeln und Leisnig. | Döbeln. | do. | Döbeln. |
| 35. | Im Aushebungsbereiche Rößwein: Amtsgerichte Hainichen, Rößwein und Waldheim mit den Städten Hainichen, Harta, Rößwein und Waldheim. | Döbeln. | do. | Döbeln. |
| 36. | Im Aushebungsbereiche Borna: Amtsgerichte Borna, Frohburg, Geithain, Lausigl und Pegau mit den Städten Borna, Frohburg, Geit- hain, Groitsch, Köthen, Lausigl, Pegau, Regis und Rötha. | Borna. | do. | Borna. |
| 37. | Im Aushebungsbereiche Rochlitz: Amtsgerichte Mittweida und Rochlitz mit den Städten Gersingwalde, Mittweida und Rochlitz. | Rochlitz. | do. | Rochlitz. |
| 38. | Im Aushebungsbereiche Penig: Amtsgerichte Burgstädt und Penig mit den Städten Burgstädt, Lungenau und Penig. | Rochlitz. | do. | Rochlitz. |
| e) Riegungsbereif Zwidau. | | | | |
| 39. | Im Aushebungsbereiche Schwarzenberg: Amtsgerichte Johanngeorgenstadt und Schwarzenberg mit den Städten Grünhain, Johanngeorgenstadt und Schwarzenberg. | Schwarzenberg. | Amtshauptmannschaft Schwarzenberg. | |
| 40. | Im Aushebungsbereiche Schneeberg: Amtsgerichte Eibenstock, Lößnitz und Schneeberg mit den Städten Aue, Eibenstock, Lößnitz, Neustädtel und Schneeberg. | Schwarzenberg. | do. | Schwarzenberg. |
| 41. | Im Aushebungsbereiche Auerbach: Amtsgerichte Auerbach und Lengenfeld mit den Städten Auerbach und Lengenfeld. | Auerbach. | do. | Auerbach. |
| 42. | Im Aushebungsbereiche Zallenstein: Amtsgerichte Zallenstein, Klingenthal und Treuen mit den Städten Zallenstein und Treuen. | Auerbach. | do. | Auerbach. |
| 43. | Im Aushebungsbereiche Zwidau—Stadt: Stadt Zwidau. | Zwidau. | do. | Zwidau. |
| 44. | Im Aushebungsbereiche Zwidau—Land: Amtsgericht Zwidau (auschl. Stadt Zwidau). | Zwidau. | do. | Zwidau. |
| 45. | Im Aushebungsbereiche Grimnitzschau: | Zwidau. | do. | Zwidau. |
| | Amtsgerichte Grimnitzschau und Werda mit den Städten Grimnitzschau und Werda. | | | |

| Manner. | Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommision. | Sitz des Büros des Civilvorstehenden. | Dienststelle, mit welcher der Civilvorstehender dauernd verbunden ist, bzw. Name und Amtscharakter des Vorstehenden. |
|---------|--|---|--|
| 46. | Im Aushebungsbereiche Wiesenbürg: Amtsgerichte Hartenstein, Kirchberg und Wildenfels mit den Städten Hartenstein, Kirchberg und Wildenfels. | Zwickau. | Amtshauptmannschaft Zwickau. |
| 47. | Im Aushebungsbereiche Plauen: Amtsgerichte Pauna und Plauen mit den Städten Mühlroß, Pauna und Plauen. | Plauen. | do. Plauen. |
| 48. | Im Aushebungsbereiche Reichenbach: Amtsgerichte Elsterberg und Reichenbach mit den Städten Elsterberg, Plaue, Neuschönau und Reichenbach. | Plauen. | do. Plauen. |
| 49. | Im Aushebungsbereiche Oelsnitz: Amtsgerichte Adorf, Markneukirchen und Oelsnitz mit den Städten Adorf, Markneukirchen, Oelsnitz und Schöneck. | Oelsnitz. | do. Oelsnitz. |

D. Königreich Würtemberg.

a) Neckarkreis.

| | | | |
|-----|----------------------------------|--------------|---|
| 1. | Oberamtsbezirk Backnang. | Backnang. | Oberamtmann des Bezirkes Backnang. |
| 2. | " Besigheim. | Besigheim. | do. do. Besigheim. |
| 3. | " Böblingen. | Böblingen. | do. do. Böblingen. |
| 4. | " Brädenheim. | Brädenheim. | do. do. Brädenheim. |
| 5. | " Cannstatt. | Cannstatt. | do. do. Cannstatt. |
| 6. | " Ehingen. | Ehingen. | do. do. Ehingen. |
| 7. | " Heilbronn. | Heilbronn. | do. do. Heilbronn. |
| 8. | " Leonberg. | Leonberg. | do. do. Leonberg. |
| 9. | " Ludwigsburg. | Ludwigsburg. | do. do. Ludwigs- |
| 10. | " Marbach. | Marbach. | do. do. burg. |
| 11. | " Maulbronn. | Maulbronn. | do. do. Maulbronn. |
| 12. | " Neckarjülm. | Neckarjülm. | do. do. Neckarjülm. |
| 13. | Stadtdektionatsbezirk Stuttgart. | Stuttgart. | Stadtdektionator des Stadtdektionatsbe- |
| 14. | Oberamtsbezirk Stuttgart Amt. | Stuttgart. | zirk's Stuttgart. |
| 15. | " Waiblingen. | Waiblingen. | Oberamtmann des Bezirkes Stuttgart |
| 16. | " Waiblingen. | Waiblingen. | Amt. |
| 17. | " Weinsberg. | Weinsberg. | do. do. Weinsberg. |

b) Schwarzwaldkreis.

| | | | |
|-----|--------------------------|---------------|------------------------------------|
| 1. | Oberamtsbezirk Balingen. | Balingen. | Oberamtmann des Bezirkes Balingen. |
| 2. | " Calw. | Calw. | do. do. Calw. |
| 3. | " Freudenstadt. | Freudenstadt. | do. do. Freudenstadt. |
| 4. | " Herrenberg. | Herrenberg. | do. do. Herrenberg. |
| 5. | " Horb. | Horb. | do. do. Horb. |
| 6. | " Nagold. | Nagold. | do. do. Nagold. |
| 7. | " Neuenbürg. | Neuenbürg. | do. do. Neuenbürg. |
| 8. | " Nürtingen. | Nürtingen. | do. do. Nürtingen. |
| 9. | " Überndorf. | Überndorf. | do. do. Überndorf. |
| 10. | " Reutlingen. | Reutlingen. | do. do. Reutlingen. |

| Nummer. | Bestandtheile des Bezirkes der Erstakommision. | | S i h des Büros des Civilvorstandes. | Dienststelle, mit welcher der Civilvorstand dauernd verbunden ist, bzw. Name und Amtscharakter des Vorständen. | | |
|----------------|--|--------------|--|--|-----|--------------|
| | | | | | | |
| 11. | Oberamtsbezirk Rottenburg a. N. | | Rottenburg a. N. | Oberamtmann des Bezirkes Rottenburg a. N. | | |
| 12. | " | Rottweil. | Rottweil. | do. | do. | Rottweil. |
| 13. | " | Spaichingen. | Spaichingen. | do. | do. | Spaichingen. |
| 14. | " | Sulz. | Sulz. | do. | do. | Sulz. |
| 15. | " | Tübingen. | Tübingen. | do. | do. | Tübingen. |
| 16. | " | Tuttlingen. | Tuttlingen. | do. | do. | Tuttlingen. |
| 17. | " | Urach. | Urach. | do. | do. | Urach. |
| c) Jagdkreis. | | | | | | |
| 1. | Oberamtsbezirk Aalen. | | Aalen. | Oberamtmann des Bezirkes Aalen. | | |
| 2. | " | Grafsheim. | Grafsheim. | do. | do. | Grafsheim. |
| 3. | " | Elwangen. | Elwangen. | do. | do. | Elwangen. |
| 4. | " | Gaildorf. | Gaildorf. | do. | do. | Gaildorf. |
| 5. | " | Gerabronn. | Gerabronn. | do. | do. | Gerabronn. |
| 6. | " | Gmünd. | Gmünd. | do. | do. | Gmünd. |
| 7. | " | Hall. | Hall. | do. | do. | Hall. |
| 8. | " | Heidenheim. | Heidenheim. | do. | do. | Heidenheim. |
| 9. | " | Küngelsau. | Küngelsau. | do. | do. | Küngelsau. |
| 10. | " | Mergentheim. | Mergentheim. | do. | do. | Mergentheim. |
| 11. | " | Neresheim. | Neresheim. | do. | do. | Neresheim. |
| 12. | " | Lehringen. | Lehringen. | do. | do. | Lehringen. |
| 13. | " | Schöndorf. | Schöndorf. | do. | do. | Schöndorf. |
| 14. | " | Welzheim. | Welzheim. | do. | do. | Welzheim. |
| d) Donaukreis. | | | | | | |
| 1. | Oberamtsbezirk Biberach. | | Biberach. | Oberamtmann des Bezirkes Biberach. | | |
| 2. | " | Blauweuren. | Blauweuren. | do. | do. | Blauweuren. |
| 3. | " | Öhingen. | Öhingen. | do. | do. | Öhingen. |
| 4. | " | Geistlingen. | Geistlingen. | do. | do. | Geistlingen. |
| 5. | " | Göppingen. | Göppingen. | do. | do. | Göppingen. |
| 6. | " | Kirchheim. | Kirchheim. | do. | do. | Kirchheim. |
| 7. | " | Laupheim. | Laupheim. | do. | do. | Laupheim. |
| 8. | " | Leutkirch. | Leutkirch. | do. | do. | Leutkirch. |
| 9. | " | Münchingen. | Münchingen. | do. | do. | Münchingen. |
| 10. | " | Ravensburg. | Ravensburg. | do. | do. | Ravensburg. |
| 11. | " | Niedlingen. | Niedlingen. | do. | do. | Niedlingen. |
| 12. | " | Saulgau. | Saulgau. | do. | do. | Saulgau. |
| 13. | " | Tettnang. | Tettnang. | do. | do. | Tettnang. |
| 14. | " | Ulm. | Ulm. | do. | do. | Ulm. |
| 15. | " | Waldsee. | Waldsee. | do. | do. | Waldsee. |
| 16. | " | Wangen. | Wangen. | do. | do. | Wangen. |

E. Großherzogthum Baden.

| a) Kreis Konstanz. | | Bezirksammt | Engen. |
|--------------------|-------------------|--------------|-----------|
| 1. | Amtsbezirk Engen. | Engen. | Konstanz. |
| 2. | " Konstanz. | Konstanz. | do. |
| 3. | " Mehlsbach. | Mehlsbach. | do. |
| 4. | " Müllendorf. | Müllendorf. | do. |
| 5. | " Stodach. | Stodach. | do. |
| 6. | " Ueberlingen. | Ueberlingen. | do. |

Bestandtheile des Bezirkes der Eratzkommision.

Sich
des Büros des
Civilvorstehenden.Dienststelle, mit welcher der Civilvorst.
dauernd verbunden ist, bezw. Name und
Amtscharakter des Vorstehenden.

b) Kreis Billingen.

1. Amtsbezirk Donaueschingen.
2. " Triberg.
3. " Billingen.

Donaueschingen.
Triberg.
Billingen.Bezirksamt Donaueschingen.
do. Triberg.
do. Billingen.

c) Kreis Waldshut.

1. Amtsbezirk St. Blasien.
2. " Bonndorf.
3. " Sädingen.
4. " Waldshut.

St. Blasien.
Bonndorf.
Sädingen.
Waldshut.Bezirksamt St. Blasien.
do. Bonndorf.
do. Sädingen.
do. Waldshut.

d) Kreis Freiburg.

1. Amtsbezirk Breisach.
2. " Emmendingen.
3. " Ettenheim.
4. " Freiburg.
5. " Neustadt.
6. " Staufen.
7. " Waldkirch.

Breisach.
Emmendingen.
Ettenheim.
Freiburg.
Neustadt.
Staufen.
Waldkirch.Bezirksamt Breisach.
do. Emmendingen.
do. Ettenheim.
do. Freiburg.
do. Neustadt.
do. Staufen.
do. Waldkirch.

e) Kreis Lörrach.

1. Amtsbezirk Lörrach.
2. " Müllheim.
3. " Schönau.
4. " Schopfheim.

Lörrach.
Müllheim.
Schönau.
Schopfheim.Bezirksamt Lörrach.
do. Müllheim.
do. Schönau.
do. Schopfheim.

f) Kreis Öffenburg.

1. Amtsbezirk Kehl.
2. " Laht.
3. " Überkirch.
4. " Öffenburg.
5. " Wolfach.

Kehl.
Laht.
Überkirch.
Öffenburg.
Wolfach.Bezirksamt Kehl.
do. Laht.
do. Überkirch.
do. Öffenburg.
do. Wolfach.

g) Kreis Baden.

1. Amtsbezirk Achern.
2. " Baden.
3. " Bühl.
4. " Rastatt.

Achern.
Baden.
Bühl.
Rastatt.Bezirksamt Achern.
do. Baden.
do. Bühl.
do. Rastatt.

h) Kreis Karlsruhe.

1. Amtsbezirk Bretten.
2. " Bruchsal.
3. " Burlach.
4. " Ettlingen.
5. " Karlshuhe.
6. " Pforzheim.

Bretten.
Bruchsal.
Burlach.
Ettlingen.
Karlshuhe.
Pforzheim.Bezirksamt Bretten.
do. Bruchsal.
do. Burlach.
do. Ettlingen.
do. Karlshuhe.
do. Pforzheim.

| Nummer. | Bestandtheile des Bezirkes der Erbäckommission. | Sitz des Büros des Civilvorstehenden. | Dienststelle, mit welcher der Civilvorst dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden. |
|---------------------------|---|---|--|
| i) Kreis Mannheim. | | | |
| 1. | Amtsbezirk Mannheim. | Mannheim. | Bezirksamt Mannheim. |
| 2. | " Schwanheim. | Schwanheim. | do. Schwanheim. |
| 3. | " Weinheim. | Weinheim. | do. Weinheim. |
| k) Kreis Heidelberg. | | | |
| 1. | Amtsbezirk Eppingen. | Eppingen. | Bezirksamt Eppingen. |
| 2. | " Heidelberg. | Heidelberg. | do. Heidelberg. |
| 3. | " Sinsheim. | Sinsheim. | do. Sinsheim. |
| 4. | " Wiesloch. | Wiesloch. | do. Wiesloch. |
| l) Kreis Mosbach. | | | |
| 1. | Amtsbezirk Adelsheim. | Adelsheim. | Bezirksamt Adelsheim. |
| 2. | " Borberg. | Borberg. | do. Borberg. |
| 3. | " Buchen. | Buchen. | do. Buchen. |
| 4. | " Eberbach. | Eberbach. | do. Eberbach. |
| 5. | " Moßbach. | Moßbach. | do. Moßbach. |
| 6. | " Tauberbischofsheim. | Tauberbischofs- heim. | do. Tauberbischofsheim. |
| 7. | " Wertheim. | Wertheim. | do. Wertheim. |
| F. Großherzogthum Hessen. | | | |
| a) Provinz Starkenburg. | | | |
| 1. | Kreis Bensheim. | Bensheim. | Kreisrath des Kreises Bensheim. |
| 2. | " Darmstadt. | Darmstadt. | Kreisamtmann Dr. Freiherr von Leon- hardi zu Darmstadt. |
| 3. | " Dieburg. | Dieburg. | Kreisrath des Kreises Dieburg. |
| 4. | " Erbach. | Erbach. | do. do. Erbach. |
| 5. | " Groß-Gerau. | Groß-Gerau. | do. do. Groß-Gerau. |
| 6. | " Geppenheim. | Geppenheim. | do. do. Geppenheim. |
| 7. | " Offenbach. | Offenbach. | do. do. Offenbach. |
| b) Provinz Oberhessen. | | | |
| 1. | Kreis Alsfeld. | Alsfeld. | Kreisrath des Kreises Alsfeld. |
| 2. | " Büdingen. | Büdingen. | do. do. Büdingen. |
| 3. | " Friedberg. | Friedberg. | do. do. Friedberg. |
| 4. | " Gießen. | Gießen. | Regierungsrath Böckmann zu Gießen. |
| 5. | " Lauterbach. | Lauterbach. | Kreisrath des Kreises Lauterbach. |
| 6. | " Schotten. | Schotten. | do. do. Schotten. |
| c) Provinz Rheinhessen. | | | |
| 1. | Kreis Alzen. | Alzen. | Kreisrath des Kreises Alzen. |
| 2. | " Bingen. | Bingen. | do. do. Bingen. |
| 3. | " Mainz. | Mainz. | Kreisamtmann Dr. Gähner zu Mainz. |
| 4. | " Oppenheim. | Oppenheim. | Kreisrath des Kreises Oppenheim. |
| 5. | " Worms. | Worms. | do. do. Worms. |

Bestandtheile des Bezirkes der Erbschaftskommission.

Sitz
des Büros des
Civilvorsitzenden.Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz
dauernd verbunden ist, bezw. Name und
Amtscharakter des Vorsitzenden.**G. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

| | | |
|--|--------------------------|--|
| 1. Aushebung ^s . (Landwehr-Kompagnie) Bezirk Doberan mit den Städten Bülow, Doberan, Kröpelin und Neubukow. | Bülow. | Gutsbesitzer Rittmeister a. D. Freiherr von Meerheimb auf Gremern. |
| 2. Aushebung ^s . (Landwehr-Kompagnie) Bezirk Grevesmühlen mit den Städten Gadebusch, Grevesmühlen und Neßna. | Grevesmühlen. | Gutsbesitzer Lueder auf Nedewisch. |
| 3. Aushebung ^s . (Landwehr-Kompagnie) Bezirk Güstrow mit den Städten Güstrow, Kralow und Loage. | Güstrow. | Gutsbesitzer Major a. D. von Bierek auf Dubbinghausen. |
| 4. Aushebung ^s . (Landwehr-Kompagnie) Bezirk Hagenow mit den Städten Boizenburg, Hagenow und Wittenburg. | Wittenburg. | Graf von Passewitz auf Berlin. |
| 5. Aushebung ^s . (Landwehr-Kompagnie) Bezirk Ludwigslust mit den Städten Dömitz, Grabow, Ludwigslust und Neukadt. | Ludwigslust. | Bürgermeister Janzen zu Ludwigslust. |
| 6. Aushebung ^s . (Landwehr-Kompagnie) Bezirk Malchin mit den Städten Malchin, Neulalen, Stavenhagen und Zeterow. | Stavenhagen. | Gutsbesitzer von Blücher auf Jürgenstorf. |
| 7. Aushebung ^s . (Landwehr-Kompagnie) Bezirk Parchim mit den Städten Goldberg, Lübz, Parchim und Plau. | Parchim. | Gutsbesitzer Major a. D. von Blücher auf Kuppentin. |
| 8. Aushebung ^s . (Landwehr-Kompagnie) Bezirk Ribnitz mit den Städten Gnoien, Marlow, Ribnitz, Sülze und Zehn. | Sülze. | Gutsbesitzer Andreä auf Dudendorf. |
| 9. Aushebung ^s . (Landwehr-Kompagnie) Bezirk Rostock mit den Städten Rostock und Schwaan. | Rostock. | Gutsbesitzer von Lenz — Hartig auf Groß-Russewitz. |
| 10. Aushebung ^s . (Landwehr-Kompagnie) Bezirk Schwerin mit den Städten Crivitz und Schwerin. | Schwerin. | Gutsbesitzer Rittmeister a. D. von Uslar zu Schwerin. |
| 11. Aushebung ^s . (Landwehr-Kompagnie) Bezirk Waren mit den Städten Malchin, Penzlin, Röbel und Waren. | Mollenstorf bei Penzlin. | Landrat Major von Gundlach auf Mollenstorf bei Penzlin. |
| 12. Aushebung ^s . (Landwehr-Kompagnie) Bezirk Wismar mit den Städten Brüel, Sternberg, Waren und Wismar. | Wismar. | Bürgermeister Joerges zu Wismar. |

H. Großherzogthum Sachsen.

| | | |
|---|----------------|--|
| 1. Amtsgerichtsbezirke Blankenhain, Groß-Rudestedt, Ilmenau, Viezelbach und Weimar. | Weimar. | Der Direktor des 1. Verwaltungsbereiches zu Weimar. |
| 2. Amtsgerichtsbezirke Alstedt, Apolda, Buttstedt und Zena. | Apolda. | Der Direktor des 2. Verwaltungsbereiches zu Apolda. |
| 3. Amtsgerichtsbezirke Eisenach und Gerstungen. | Eisenach. | Der Direktor des 3. Verwaltungsbereiches zu Eisenach. |
| 4. Amtsgerichtsbezirke Geisa, Kaltensondheim, Lengsfeld, Östheim und Vacha. | Dermbach. | Der Direktor des 4. Verwaltungsbereiches zu Dermbach. |
| 5. Amtsgerichtsbezirke Aluma, Neustadt a. O. und Weida. | Neustadt a. O. | Der Direktor des 5. Verwaltungsbereiches zu Neustadt a. O. |

| Nummer. | Bestandtheile des Bezirkes der Erhabkommission. | Sitz des Büros des Civilvorstehenden. | Dienststelle, mit welcher der Civilvorsteh dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorstehenden. |
|---------|---|---|--|
|---------|---|---|--|

I. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

- | | | | |
|----|---|-----------------|---|
| 1. | Bezirk Neustrelitz: die Städte Fürstenberg, Neustrelitz, Strelitz und Welsenberg, das Kabinetsamt, die Domänen-Amtmänner Feldberg, Miron und Strelitz mit dem Fürstenberger Amtsbezirk und die ritterschaftlichen Güter Barsdorf, Blumenow, Boltenhof, Dannenwalde, Grambow, Grumbied, Lichtenberg, Möhlenbed, Quaden-Schönfeld, Stolpe, Tornow mit Ringsleben, Tornow-hol, Wendorf, Wittenhagen und Wreden. | Neustrelitz. | Gerichtsrath Jacoby zu Neustrelitz. |
| 2. | Bezirk Neubrandenburg: die Städte Friedland, Neubrandenburg, Stargard und Woldegk, das Domänen-Amt Stargard und die ritterschaftlichen Güter Bosow, Böseritz, Blankenhof, Breitenh., Brohm, Brunn, Buchholz, Cammin, Camjom, Gölpin, Gosa, Gr. Daberkow, Dahlen, Dithlau, Eichhorst, Friedrichshof, Galenbeck, Ganslow, Gehren, Genzlow, Georginenaue, Geesien, Glocksin, Godenswege, Göhren, Heinrichswalde, Helsit, Hohenminn, Hohenstein, Hornshagen, Jagle, Ihlenfeld, Klosterow, Kotelow, Krappmühl, Kreidow, Leppin, Liepen, Louisenhof, Lüdersdorf, Mahlsdorf, Mettl, Wollshagen, Milthenh., Gr. Wilkow, Kl. Wilkow, Nedde-min, Neuenkirchen, Neyerin, Peetz, Bodewall, Name-low, Natten, Niepke, Rogga, Roggenhagen, Rossow, Sabellow, Salow, Sandhagen, Schönhausen, Schwan-beck, Schwinzenberg, Staven, Trittenhagen, Voigts-dorf und Wittenborn. | Stargard i. M. | Drost, Kammerherr Ulrich Freiherr von Malzhan zu Burg Stargard. |
| 3. | Bezirk Schönberg: das Fürstenthum Rateburg. | Schönberg i. M. | Drost, Kammerherr Freiherr von Malzhan zu Schönberg i. M. |

K. Großherzogthum Oldenburg.

I. Herzogthum Oldenburg.

- | | | | |
|------|------------------------|-------------------------|-----------------------------|
| 1. | Amt Brake (Oldenburg). | Brake (Olden- burg). | Der Amtshauptmann. |
| 2. | " Butjadingen. | Gifwürden. | do. |
| 3. | " Cloppenburg. | Cloppenburg. | do. |
| 4. | " Delmenhorst. | Delmenhorst. | do. |
| 5. | " Eilsleb. | Eilsleb. | do. |
| 6. | " Friesonthe. | Friesonthe. | do. |
| 7. | " und Stadt Jever. | Jever. | do. |
| 8. | Stadt Oldenburg. | Oldenburg. | Der Oberbürgermeister. |
| 9. | Amt Oldenburg. | Oldenburg. | Der Amtshauptmann. |
| 10. | " und Stadt Varel. | Varel. | do. |
| 11. | " Vechta. | Vechta. | do. |
| 12. | " Westerkede. | Westerkede. | do. |
| 13. | " Wildeshausen. | Wildeshausen. | do. |
| II. | Fürstenthum Lübeck. | Gutin. | Regierungsassessor Ahlhorn. |
| III. | Wittensfeld. | Wittensfeld. | Regierungsassessor Heidler. |

Nummer.

Bestandtheile des Bezirks der Erholungskommission.

Sitz
des Büros des
Civilvorstehenden.Dienststelle, mit welcher der Civilvorstehende
dauernd verbunden ist, bzw. Name und
Amtscharakter des Vorstehenden.**L. Herzogthum Braunschweig.**

| | | | |
|----|---|---------------|---|
| 1. | Aushebungsbereich Braunschweig (Stadt), die Stadt Braunschweig und deren Bezirk umfassend. | Braunschweig. | Der erste Beamte der Herzoglichen Polizeidirektion (Polizeidirektor) zu Braunschweig. |
| 2. | Aushebungsbereich Riddagshausen - Bechelde (Braunschweig-Land), die Amtsbezirke Riddagshausen und Bechelde umfassend. | | Der zweite Beamte der Herzoglichen Kreisdirektion zu Braunschweig. |
| 3. | Aushebungsbereich Thedinghausen, den Amtsbezirk Thedinghausen umfassend. | | |
| 4. | Kreis Wolfenbüttel mit den Städten Bad Harzburg, Schöppenstedt und Wolfenbüttel. | Wolfenbüttel. | Der erste Beamte der Herzoglichen Kreisdirektion (Kreisdirektor) zu Wolfenbüttel. |
| 5. | Kreis Helmstedt mit den Städten Helmstedt, Königslutter und Schöningen. | Helmstedt. | do. Helmstedt. |
| 6. | Kreis Sandersheim mit den Städten Sandersheim und Seesen. | Sandersheim. | do. Sandersheim. |
| 7. | Kreis Holzminden mit den Städten Eschershausen, Holzminden und Stadtoldendorf. | Holzminden. | do. Holzminden. |
| 8. | Kreis Blankenburg mit den Städten Blankenburg und Hasselfelde. | Blankenburg. | do. Blankenburg. |

M. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

| | | | |
|----|-----------------------|-----------------|--|
| 1. | Kreis Hildburghausen. | Hildburghausen. | Der Herzogliche Landrat zu Hildburghausen. |
| 2. | = Meiningen. | Meiningen. | do. Meiningen. |
| 3. | = Saalfeld. | Saalfeld. | do. Saalfeld. |
| 4. | = Sonneberg. | Sonneberg. | do. Sonneberg. |

N. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

| | | | |
|----|--------------------------------------|------------|---|
| 1. | Stadtbezirk Altenburg. | Altenburg. | Der zweite Bürgermeister von Altenburg. |
| 2. | Verwaltungsbereich Altenburg (Land). | Altenburg. | Landrat zu Altenburg. |
| 3. | = Ronneburg. | Ronneburg. | do. Ronneburg. |
| 4. | = Röda. | Röda. | do. Röda. |

O. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

| | | | |
|----|---|--------------------------------------|--|
| 1. | Herzogthum Coburg. Aushebungsbereich Coburg: Städte Coburg, Neustadt, Rodach, Königslberg sowie Landratsamtssbezirk Coburg. | Coburg. | Landrat zu Coburg. |
| 2. | Herzogthum Gotha. a) Aushebungsbereich Gotha: Stadt Gotha und Landratsamtssbezirk Gotha. b) Aushebungsbereich Ohrdruf: Stadt Ohrdruf und Landratsamtssbezirk Ohrdruf. c) Aushebungsbereich Waltershausen: Stadt Waltershausen und Landratsamtssbezirk Waltershausen. | Gotha. Ohrdruf. Waltershausen. | do. Gotha. do. Ohrdruf. do. Waltershausen. |

| Nummer. | Bestandtheile des Bezirkes der Erstakommission. | Sitz des Büros des Civilvorsitzenden. | Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtskarakter des Vorsitzenden. |
|---------|---|---|---|
|---------|---|---|---|

P. Herzogthum Anhalt.

| | | | |
|----|--------------------|--------------|-------------------------------|
| 1. | Kreis Ballenstedt. | Ballenstedt. | Kreisdirektor zu Ballenstedt. |
| 2. | = Bernburg. | Bernburg. | do. Bernburg. |
| 3. | = Götzen. | Götzen. | do. Götzen. |
| 4. | = Dessau. | Dessau. | do. Dessau. |
| 5. | = Jerbitz. | Jerbitz. | do. Jerbitz. |

Q. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

| | | | |
|----|---|----------------|----------------------------|
| 1. | Vorstandsbamtsbezirke Sondershausen und Ebeleben. | Sondershausen. | Vorstand zu Sondershausen. |
| 2. | = Arnstadt und Gehren. | Arnstadt. | do. Arnstadt. |

R. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

| | | | |
|----|-------------------------------------|----------------|----------------------------|
| 1. | Vorstandsbamtsbezirk Frankenhausen. | Frankenhausen. | Vorstand zu Frankenhausen. |
| 2. | = Königsee. | Königsee. | do. Königsee. |
| 3. | = Rudolstadt. | Rudolstadt. | do. Rudolstadt. |

S. Fürstenthum Waldeck.

| | | | |
|----|-------------------|-----------|--------------------------|
| 1. | Kreis der Eder. | Widungen. | Kreisamtman zu Widungen. |
| 2. | = des Eisenbergs. | Görbach. | do. Görbach. |
| 3. | = Wymont. | Wymont. | do. Wymont. |
| 4. | = der Twiste. | Arolsen. | do. Arolsen. |

T. Fürstenthum Neß älterer Linie.

| | | |
|--------------------------------|--------|--------------------|
| Fürstenthum Neß älterer Linie. | Greiz. | Vorstand zu Greiz. |
|--------------------------------|--------|--------------------|

U. Fürstenthum Neß jüngerer Linie.

| | | | |
|----|--|----------|----------------------|
| 1. | Die Städte Hirschberg, Lohenstein, Saalburg, Schleiz und Tanna, sowie die Dorfschaften des oberländischen Bezirks. | Schleiz. | Vorstand zu Schleiz. |
| 2. | Die Stadt Gera und die Dorfschaften des unterländischen Bezirks. | Gera. | do. Gera. |

V. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

| | | |
|-------------------------------|------------|------------------------------------|
| Fürstenthum Schaumburg-Lippe. | Bückeburg. | Vorstand von Hinüber zu Bückeburg. |
|-------------------------------|------------|------------------------------------|

W. Fürstenthum Lippe.*)

| | | | |
|----|--|------------|-------------------------------------|
| 1. | Aushebungsbereich Detmold mit den Aushebungsorten Detmold und Schöttmar: | Schöttmar. | Amtshauptmann Heldman zu Schöttmar. |
| | a) Verwaltungsbereich Detmold mit den Amtmern Detmold, Horn und Lage, | | |
| | b) Verwaltungsbereich Schöttmar mit den Amtmern Schöttmar und Oerlinghausen, | | |
| | c) Städte Detmold, Horn, Lage und Salzuflen. | | |

*) Anmerkung: Für das Amt Lipperode und das Stift Cappel werden die Funktionen des Civilvorsitzenden von dem Civilvorsitzenden des Agl. preuß. Kreises Lippestadt wahrgenommen.

| Nummer. | Bestandtheile des Bezirkes der Erfaßkommission. | Sitz des Büros des Civilvorstehenden. | Dienststelle, mit welcher der Civilvorstehende dauernd verbunden ist, bzw. Name und Amtscharakter des Vorstehenden. |
|---------|--|---|---|
| 2. | Aushebungsbereich Lemgo mit den Aushebungsorten Lemgo, Blomberg und Schwalenberg: a) Verwaltungskreisbezirk Brake mit den Gemeinden Brake, Hohenhausen, Varenholz und Sternberg- Barntrup, b) Verwaltungskreisbezirk Blomberg mit den Gemeinden Blomberg, Schieder und Schwalenberg, c) Städte Lemgo, Blomberg, Barntrup und Nieden Schwalenberg. | Brake bei Lemgo. | Regierungsrath Kirchhof zu Brake bei Lemgo. |

X. Freie und Hansestadt Lübeck.

| | | |
|--|---------|---|
| Gebiet der freien und Hansestadt Lübeck. | Lübeck. | Der Oberbeamte des Stadt- und Land- amts Rath Dr. jur. Friedrich Adolf Linde. |
|--|---------|---|

Y. Freie Hansestadt Bremen.

| | | |
|---|---------|--|
| 1. Erfaßkommission I. Vom Aushebungsbereiche Bremen: Die Städte Bremen, Vegesack und die Dörfer im bremischen Landgebiete. | Bremen. | Der Civilvorstehende der Erfaßkommissionen I und II zu Bremen. |
| 2. Erfaßkommission II. Vom Aushebungsbereiche Bremen: Die Stadt Bremerhaven. | Bremen. | Derselbe. |

Z. Freie und Hansestadt Hamburg.

| | | |
|---|----------|--|
| 1. Erfaßkommission I: Vom Aushebungsbereiche Hamburg (Stadt, Vorstadt, Vororte, Landherrenschaft der Marsch- und Geestlande) die Militärflichtigen mit dem Anfangsbuchstaben der Familiennamen A bis K und Aushebungsbereich Bergedorf umfassend. | Hamburg. | Rath Dr. Gustav Petersen zu Hamburg. |
| 2. Erfaßkommission II: Vom Aushebungsbereiche Hamburg (Stadt, Vorstadt, Vororte, Landherrenschaft der Marsch- und Geestlande) die Militärflichtigen mit dem Anfangsbuchstaben der Familiennamen L bis Z und Aushebungsbereich Niobüttel umfassend. | Hamburg. | Rath Dr. Matthias Muhlenbecker zu Hamburg. |

Tz. Elsaß-Lothringen.

a) Bezirk Unter-Elsaß.

| | | |
|--|------------|--|
| 1. Stadtkreis Straßburg, die Stadtgemeinde Straßburg umfassend. | Straßburg. | Polizeidirektor zu Straßburg. |
| 2. Landkreis Straßburg: Kantone Brumath, Hochfelden, Schiltigheim und Truchtersheim. | Straßburg. | Kreisdirektor des Landkreises Straßburg. |
| 3. Kreis Erstein: Kantone Benfeld, Erstein, Geispolsheim und Oberehnheim. | Erstein. | do. des Kreises Erstein. |
| 4. Kreis Hagenau: Kantone Bischweiler, Hagenau und Niederkronn. | Hagenau. | do. do. Hagenau. |
| 5. Kreis Molsheim: Kantone Molsheim, Rosheim, Saales, Schirmeck und Wassenheim. | Molsheim. | do. do. Molsheim. |

| Nummer. | Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission. | Sitz des Büros des Civilvorsitzenden. | Dienststelle, mit welcher der Civilvor- sitz dauernd verbunden ist, bzw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden. |
|--------------------------|---|---|---|
| 6. | Kreis Schlettstadt: Kantone Barr, Marckolsheim, Schlett- stadt und Weiler. | Schlettstadt. | Kreisdirektor des Kreises Schlettstadt. |
| 7. | Kreis Weisenburg: Kantone Lauterburg, Selz, Sulg unterm Walde, Weisenburg und Wörth. | Weisenburg. | do. do. Weisenburg. |
| 8. | Kreis Zabern: Kantone Buchweiler, Brülingen, Lühl- stein, Maußmünster, Saarunion und Zabern. | Zabern. | do. do. Zabern. |
| b) Bezirk Ober-Elsä. | | | |
| 1. | Kreis Colmar: Kantone Andolsheim, Colmar, Münster, Neubreisach und Wingenheim. | Colmar. | Kreisdirektor des Kreises Colmar. |
| 2. | Kreis Rappoltsweiler: Kantone Kœnigsberg, Markrich, Rappoltsweiler und Schnierlach. | Rappoltsweiler. | do. do. Rappolts- weiler. |
| 3. | Kreis Gebweiler: Kantone Enslötheim, Gebweiler, Rusch und Sulz. | Gebweiler. | do. do. Gebweiler. |
| 4. | Kreis Thann: Kantone St. Amarin, Maußmünster, Senn- heim und Thann. | Thann. | do. do. Thann. |
| 5. | Kreis Mülhausen: Kantone Habsheim, Hüningen, Landser und Mülhausen-Süd und Mülhausen-Nord. | Mülhausen. | do. do. Mülhausen. |
| 6. | Kreis Altkirch: Kantone Altkirch, Dammerthal, Hirsingen und Pfist. | Altkirch. | do. do. Altkirch. |
| c) Bezirk Lothringen. | | | |
| 1. | Stadtkreis Méh, die Stadtgemeinde Méh umfassend. | Méh. | Polizeidirektor zu Méh. |
| 2. | Landkreis Méh: Kantone Gorze, Méh, Pange, Verny und Vigny. | Méh. | Kreisdirektor des Landkreises Méh. |
| 3. | Kreis Diedenhofen-Ost: Kantone Diedenhofen, Katten- hofen, Nehermiese und Siercl. | Diedenhofen. | do. des Kreises Diedenhofen- Ost. |
| 4. | Kreis Diedenhofen-West: Kantone Fentsch, Hayingen und Moewvre. | Diedenhofen. | do. do. Diedenhofen- West. |
| 5. | Kreis Saarburg: Kantone Finsingen, Vöhringen, Pfalz- burg, Kiringen und Saarburg. | Saarburg. | do. do. Saarburg. |
| 6. | Kreis Château-Salins: Kantone Albesdorf, Château- Salins, Delme, Dieuze und Vic. | Château- Salins. | do. do. Château- Salins. |
| 7. | Kreis Volchen: Kantone Volchen, Busendorf und Falcken- berg. | Volchen. | do. do. Volchen. |
| 8. | Kreis Saargemünd: Kantone Bitsch, Rohrbach, Saar- gemünd und Wolmünster. | Saargemünd. | do. do. Saargemünd. |
| 9. | Kreis Forbach: Kantone St. Avold, Forbach, Grostlänchen und Saaralben. | Forbach. | do. do. Forbach. |

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend den Bestand der Aichämter. Vom 13. Oktober 1902.

Die Errichtung eines Fazialamts in Steinheim a. M., Oberamts Marbach, ist genehmigt worden.

Stuttgart, den 13. Oktober 1902.

Pischel.

Versfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Durchführung der zum Schutze der Bauarbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit
und Sittlichkeit gegebenen Vorschriften. Vom 16. Oktober 1902.

Zum Zweck der wirksamen Durchführung und Überwachung der Einhaltung der zum Schutze der Bauarbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit gegebenen Vorschriften wird auf Grund von Art. 32 Ziff. 5 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871, sowie Art. 19, 83, 92 und 94 der allgemeinen Bauordnung unter Ergänzung der §§. 64 und 73 bis 75 der Vollziehungsverfügung zur allgemeinen Bauordnung vom 23. November 1882 (Reg. Blatt S. 389) mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät Nachstehendes verfügt.

§. 1.

Das mit der Beaufsichtigung der Bauwesen beauftragte Mitglied der Baufach (Baukontrolleur) und die etwa bestellten Bauaufseher (§. 2) haben ihr Augenmerk namentlich auch darauf zu richten und durch entsprechende Belehrung darauf hinzuwirken, daß die zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Bauarbeiter erlassenen Vorschriften (zu vergl. insbesondere Art. 19 der Bauordnung, §. 17 der Vollziehungsverfügung zur Bauordnung vom 23. November 1882 und die Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend Maßregeln zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen gegen Gesundheitsgefahren, vom 1. November 1901, Reg. Blatt S. 306) in jedem einzelnen Abschnitt der Bauausführung eingehalten werden.

Bezüglich des Schutzes der Bauarbeiter gegen Unfälle sind neben Wahrung der durch die angeführten Vorschriften der Bauordnung und der Vollziehungsverfügung zu derselben gebotenen Rücksichten die jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften der württembergischen Baugewerksberufsgenossenschaft zum Anhalt zu nehmen.

Zu diesem Zweck sind namentlich bei allen gröżeren und schwierigeren Bauten von Zeit zu Zeit entsprechend dem Fortschreiten des Standes der Bauarbeiten weitere als die nach §. 73 Abs. 3 Ziff. 1 bis 4 und Abs. 5 der Vollziehungsverfügung zur Bauordnung vorgeschriebenen Besichtigungen ohne vorgängige Ankündigung vorzunehmen. Es kann deshalb durch allgemeine ortspolizeiliche Vorschrift oder im einzelnen Fall angeordnet werden, daß dem Baukontrolleur oder Bauaufseher auch von anderen Abschnitten der Bauausführung, insbesondere von der Aufstellung, Erweiterung, Erhöhung von Gerüsten, sowie von der Fertigstellung einzelner Stockwerke mehrstöckiger Gebäude und dergl. Anzeige gemacht werde.

Etwaige Mängel, welche bei diesen Besichtigungen zu Tage treten, sind, wenn sie nicht ohne Weiteres im Benehmen mit dem Bauleiter beseitigt werden, ungefährnzt zur Kenntniß des Ortsvorsteher zu bringen, welcher sofort zu deren Beseitigung oder zur Abrüfung etwaiger Uebertretungen die erforderliche Einleitung zu treffen hat.

Von erheblicheren Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschriften der württembergischen Baumärktsberufsgenossenschaft ist auch der Vorstand der letzteren in Kenntniß zu sezen. Die von der genannten Berufsgenossenschaft angestellten Kontrolleure (technischen Aufsichtsbeamten) sind befugt, bei erheblicheren Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft oder gegen die sonstigen Arbeitsschutzvorschriften, wenn sie nicht ohne Weiteres im Benehmen mit dem Bauleiter beseitigt werden, sich an den Ortsvorsteher zu wenden.

§. 2.

In denjenigen Gemeinden, in welchen in Folge lebhafter Bauthätigkeit ein Bedürfniß hiefür besteht, sind vom Gemeinderath ein oder mehrere bauberständige Gehilfen des mit der Baubesichtigung der Bauwesen beauftragten Mitglieds der Ortsbauschau (Baukontrolleurs) zu bestellen (Bauaufseher). Als solche können insbesondere Bauarbeiter unter der Voraussetzung bestellt werden, daß sie aus ihrem Arbeitsverhältniß ausscheiden.

Die Bauaufseher sind hauptfährlich zur Ueberwachung der Sicherheit der Bauausführungen und Bauarbeiten berufen.

Die für die Bauschau in Art. 83 der Bauordnung und §. 64 der Vollziehungsverfügung vom 23. November 1882 gegebenen Vorschriften finden auf die Bauaufseher entsprechende Anwendung.

Die nähere Regelung ihres Dienstverhältnisses erfolgt durch den Gemeinderath.

§. 3.

Dem Oberamtsbautechniker liegt neben der ihm durch §. 74 der Vollziehungsverfügung zur Bauordnung übertragenen Oberaufsicht über die vorschriftsmäßige Ausführung der Bauten insbesondere auch ob, die Einhaltung der zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Bauarbeiter erlassenen Vorschriften (zu vergl. §. 1 Abs. 1 und 2) zu überwachen. Wenn dem Oberamtsbautechniker zugleich die Oberfeuerwache übertragen ist, so hat er die Oberaufsicht über die Einhaltung der Schutzvorschriften insbesondere bei seinen Umgängen als Oberfeuerwachauer zu üben. Auch sonst finden auf diese Thätigkeit des Oberamtsbautechnikers die Bestimmungen des §. 74 der Vollziehungsverfügung zur Bauordnung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß in Fällen, in welchen aus der vorschriftswidrigen Bauausführung durch Nichtbeachtung von Arbeiterschutzvorschriften unmittelbare Gefahr hervorgeht, das sofortige Einschreiten des Ortsvorstehers herbeizuführen ist, soweit der Mangel nicht unmittelbar im Benehmen mit dem Bauleiter beseitigt wird. Auch hat der Oberamtsbautechniker von erheblicheren Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschriften der württ. Baugewerksberufsgenossenschaft den Vorstand der letzteren in Kenntniß zu setzen.

§. 4.

Die Kosten der in Gemäßheit des §. 1 Abs. 3 von dem Baukontrolleur oder Bauaufseher vorgenommenen Kontrollen der Bauausführung hat der Bauunternehmer zu tragen, soweit nicht ein Dritter aus einem besonderen Rechtsgrunde dafür für verpflichtet zu erkennen ist, und zwar auch dann, wenn diese Kontrollen mit den in §. 73 Abs. 3 der Vollziehungsverfügung vom 23. November 1882 bezeichneten Hauptfällen der Be- stiftigung der Bauwesen nicht zusammen treffen.

§. 5.

Gegenwärtige Verfügung tritt am 1. Januar 1903 in Kraft.

Stuttgart, den 16. Oktober 1902.

P i s t e t.

Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens,
betreffend eine andere Bezeichnung der Hilfslehrer an der Technischen Hochschule in Stuttgart.
Vom 16. Oktober 1902.

Vermöge Allerhöchster Entschließung vom 14. Oktober d. Js. haben Seine Königliche Majestät allernädigst genehmigt, daß die im Hauptamt angestellten etatsmäßigen Hilfslehrer an der Technischen Hochschule in Stuttgart den Titel „außerordentlicher Professor“ mit dem Rang auf der VII. Stufe der Rangordnung zu führen haben.

Stuttgart, den 16. Oktober 1902.

Weizsäcker.

Nr 31.

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, den 14. November 1902.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Prüfungen für den Verkehrsanstaltendienst. Vom 4. November 1902. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Genehmigung der J. G. Wieland'schen Familienstiftung in Ulm und der L. Muriel'schen Familienstiftung in Stuttgart. Vom 21. Oktober 1902. — Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Anzahl für Pflanzenbau in Hohenheim. Vom 17. Oktober 1902. — Bekanntmachung des Landes-Versicherungsamts, betreffend den Präsentarif der Versicherungsanstalt der Württ. Baugewerks-Verübungsgenossenschaft. Vom 27. Oktober 1902.

Königliche Verordnung,

betreffend die Prüfungen für den Verkehrsanstaltendienst. Vom 4. November 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Prüfungen für die Aemter im Verwaltungs- und Betriebsdienst der Verkehrsanstalten theilen sich in solche für den höheren, mittleren und niederen Dienst.

Für die technischen Aemter bestehen besondere Prüfungen.

§. 2.

A. Die Befähigung zum höheren Dienst, nämlich zu den Stellen der Vorstände und Mitglieder der Kollegien, der Betriebsinspektoren, Oberpostmeister, Bahn-

betriebskontrolleure und Postinspektoren, der Vorstände der Hilfsbüros der beiden Generaldirektionen, der Bahnhofinspektoren, sowie der Oberbahn- und Oberpostsekretäre steht die Erstehung der ersten höheren Dienstprüfung im Departement der Justiz, des Innern oder der Finanzen oder der ersten Staatsprüfung im Baufach, sowie die Erstehung der höheren Eisenbahn- oder Post- und Telegraphendienstprüfung voraus.

Personen, welche die zweite höhere Dienstprüfung im Departement der Justiz, des Innern oder der Finanzen oder eine zweite Staatsprüfung im Baufach erstanden haben, können ohne weitere Prüfung in den höheren Dienst der Verkehrsanstalten übernommen werden; sie erhalten jedoch Anwartschaft auf etatsmäßige Anstellung erst, nachdem sie ihre Fähigung für den Verkehrsdienst während einer angemessenen Zeit nachgewiesen haben.

Die Annahme von Kandidaten für den höheren Dienst (Abs. 1 und 2) erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses und unter Berücksichtigung der erlangten Prüfungszeugnisse.

Personen, welche die höhere Prüfung für einen Dienstzweig der Verkehrsanstalten bestanden haben, können nach angemessener Erprobung ohne weitere Prüfung in den andern Dienstzweig übernommen werden.

Besonders tüchtige Beamte des mittleren Dienstes, welche die zweite mittlere Dienstprüfung erstanden haben, können zu Bahnhofinspektoren, sowie zu Oberbahn- und Oberpostsekretären ernannt werden.

B. Die Fähigung zum mittleren Dienst, nämlich zu den Stellen der Eisenbahn- und Postsekretäre, Eisenbahn- (Güter-) und Postklassiere, Buchhalter, Materialverwalter, Eisenbahn- und Postassistenten ist durch die Erstehung der ersten mittleren Dienstprüfung nachzuweisen.

Die Stellen der Bahnhof- und Güterverwalter, Postmeister, sowie der Eisenbahn- und Postrevisoren erfordern außerdem die Erstehung der zweiten mittleren Dienstprüfung.

C. Die Fähigung zum niederen Dienst, nämlich zu den Stellen der Stationsmeister, Postexpeditoren, Stationsklassiere, Kanzleiaffistenten, Obertelegraphisten, Eisenbahn- und Postexpedienten und der Telegraphisten steht die Erstehung der niederen Dienstprüfung voraus.

§. 3.

Die Annahme der höheren und der zweiten mittleren Prüfung findet unter Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten,

durch besondere Prüfungskommissionen statt, die aus Beamten dieses Ministeriums, der beiden Generaldirektionen oder anderen Beamten der Verkehrsanstalten unter einem vom Ministerium zu bezeichnenden Vorsitzenden gebildet werden.

Für die Vornahme der ersten mittleren und der niederen Prüfungen werden durch das Ministerium ständige Prüfungskommissionen aus Beamten der Verkehrsanstalten und Sprachlehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten bestellt.

§. 4.

Die Prüfungen sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, schriftlich und mündlich.

Der Gebrauch und die Mitführung von Büchern und anderen Hilfsmitteln, die nicht ausdrücklich bei der Stellung der Aufgaben zugelassen werden, ist den Kandidaten verboten.

Ein Kandidat, welcher sich einer Verlezung dieses Verbots schuldig macht, wird, wenn die Verfehlung im Laufe der Prüfung entdeckt wird, durch Ausspruch der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen; erfolgt die Entdeckung erst später, so wird ihm ein Prüfungszeugnis nicht ausgestellt oder das bereits ausgestellte Zeugnis entzogen.

Gleiche Ahndung trifft einen Kandidaten, der während der Prüfung anderen in irgend einer Weise zur Lösung der Aufgaben behilflich ist oder von anderen solche Hilfe annimmt.

§. 5.

Die bei den Prüfungen als befähigt erkannten Kandidaten erhalten schriftliche Zeugnisse, welche von dem Vorstand und den Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben sind.

Die von den Kommissionen für die höhere Prüfung und die zweite mittlere Prüfung ausgestellten Zeugnisse werden von dem Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten unter Beidruckung des Ministerialstempels beglaubigt.

In den Prüfungszeugnissen werden die Befähigungsstufen nach drei Klassen

Klasse I (obere),

Klasse II (mittlere),

Klasse III (untere)

bezeichnet.

Jede Klasse zerfällt in zwei Unterabtheilungen a und b, wodurch die Annäherung an eine höhere oder niedere Klasse ausgedrückt wird.

Die Namen der für befähigt Erklärten werden im Staatsanzeiger in alphabetischer Reihenfolge veröffentlicht.

§. 6.

Einem Kandidaten, welcher mehr als einmal ohne triftige Entschuldigung im Prüfungstermin ausbleibt oder zwar bei der Prüfung erschienen ist, diese aber vor ihrem Ende ohne genügenden Grund verläßt, kann die Zulassung zu einer dritten Prüfung versagt werden.

Wer bei einer Prüfung nicht für befähigt erkannt oder nach §. 4 von der Theilnahme an der Prüfung ausgeschlossen oder eines Prüfungszeugnisses verlustig erklärt worden ist, kann frühestens nach Ablauf eines Jahres auf's Neue zur Prüfung zugelassen werden. Tritt bei einer wiederholten Prüfung einer der vorbezeichneten Fälle bei demselben Kandidaten ein, so findet eine Zulassung zu einer weiteren Prüfung nicht statt.

Die Wiederholung einer Prüfung zur Erlangung eines besseren Zeugnisses ist nur einmal und nur innerhalb dreier Jahre nach Erstehung der früheren Prüfung gestattet.

§. 7.

Die näheren Vorschriften über die Annahme und Ausbildung für den Verkehrsanstaltendienst, sowie über die Art und Weise der Vornahme der Prüfungen, den Zeitpunkt der Meldungen, sowie über die Feststellung des Prüfungsergebnisses werden vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erlassen.

Die einzelnen Prüfungen.

A. Höherer Dienst.

§. 8.

Die Zulassung zur Ausbildung für den höheren Dienst der Verkehrsanstalten in der Eigenschaft eines Eisenbahn- oder Postreferendars II. Klasse erfordert den Nachweis:

- 1) der deutschen Reichsangehörigkeit;
- 2) eines guten Geumunds;
- 3) körperlicher Tauglichkeit, insbesondere normalen Seh- und Hörvermögens;

- 4) der Erreichung einer höheren Dienstprüfung im Departement der Justiz, des Innern oder der Finanzen oder der ersten Staatsprüfung im Baufach.

§. 9.

Die höhere Eisenbahn- und die höhere Post- und Telegraphendienstprüfung werden in Stuttgart für die Regel einmal jährlich im Frühjahr abgehalten.

Voraussetzung für die Zulassung ist:

- 1) eine mindestens zweijährige Ausbildung im Eisenbahn- oder Post- und Telegraphendienst;
- 2) Erreichung der praktischen Prüfung im Telegraphieren;
- 3) Vorlegung der Militärpapiere.

§. 10.

Gegenstände der höheren Prüfung sind:

- 1) Staats-, Kassen- und Rechnungswesen mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse der Verkehrsanstalten;
- 2) Verkehrs-Geschichte und -Geographie;
- 3) a. für die Kandidaten des Eisenbahndienstes:

Eisenbahn-Gesetzgebung, -Verwaltung und -Betrieb, Verkehrsdiensst einschließlich des Tarifwesens, Kenntniß des Bahnoberbaus und der Betriebsmittel;

- b. für die Kandidaten des Post- und Telegraphendienstes:

Post- und Telegraphen-Gesetzgebung, -Verwaltung und -Betrieb, Verkehrsdiensst einschließlich des Tarifwesens, Kenntniß der telegraphen- und telefonischen Einrichtungen, Postbetriebsmittel;

- 4) Bearbeitung einer größeren praktischen Aufgabe (Fachrelation);
- 5) Reichsstaatsrecht, sowie württembergisches Staats- und Verwaltungsrecht;
- 6) Volkswirtschaftslehre und Arbeitergesetzgebung.

§. 11.

Die Kandidaten, welche die Prüfung bestanden haben, treten in das Verhältniß von Eisenbahn- oder Postreferendaren I. Klasse ein.

B. Mittlerer Dienst.

§. 12.

Die Zulassung zur Ausbildung für den mittleren Dienst der Verkehrsanstalten in der Eigenschaft eines Eisenbahn- oder Postpraktikanten II. Klasse erfordert den Nachweis:

- 1) der deutschen Reichsangehörigkeit;
- 2) eines guten Leumunds;
- 3) körperlicher Tauglichkeit, insbesondere normalen Seh- und Hörvermögens;
- 4) des Besuchs einer württembergischen humanistischen oder realistischen öffentlichen Unterrichtsanstalt, wenigstens bis zur Erlangung des Befähigungszeugnisses für den einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Dem Ministerium bleibt vorbehalten, zu bestimmen, inwieweit ausnahmsweise die Befähigungszeugnisse anderer Unterrichtsanstalten Berücksichtigung finden können und inwieweit neben dem Befähigungszeugnis noch weitere Zeugnisse der besuchten Lehranstalten verlangt werden sollen;

- 5) der Zurücklegung des 16. Lebensjahres. Bewerber, welche das 25. Lebensjahr überschritten haben, werden nicht angenommen.

§. 13.

Die Prüfungen werden in Stuttgart und zwar die erste mittlere Prüfung nach Bedarf jährlich ein- oder mehrmal, die zweite mittlere Prüfung für die Regel einmal jährlich im Frühjahr abgehalten.

Voraussetzung für die Zulassung ist:

a. bei der ersten mittleren Prüfung:

- 1) die Zurücklegung des 21. Lebensjahres;
- 2) mindestens dreijährige praktische Ausbildung, worunter ein einjähriger Probendienst;
- 3) Erstehung der praktischen Prüfung im Telegraphiren;
- 4) gute Führung.

Ausnahmsweise können zur ersten mittleren Prüfung auch besonders befähigte und genügend vorgebildete Kandidaten des niederen Dienstes nach Erstehung der niederen Prüfung zugelassen werden.

b. bei der zweiten mittleren Prüfung:

- 1) der in §. 12 Biff. 4 geforderte Nachweis;
- 2) Erstehung der ersten mittleren Prüfung mindestens mit dem Zeugniß II. Klasse;
- 3) Ablauf eines Zeitraums von mindestens vier Jahren seit Erstehung der ersten mittleren Prüfung.

Kandidaten, welche das 30. Lebensjahr überschritten haben, werden nicht mehr zugelassen;

- 4) gute Führung.

§. 14.

Gegenstände der ersten mittleren Prüfung sind:

I. für die Kandidaten des Eisenbahndienstes:

1) Eisenbahnlunde:

- a. die reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen über das Eisenbahnwesen, Organisation des Eisenbahndienstes;
 - b. Eisenbahnbetriebsdienst (Betriebsordnung, Bahnoordnung, Fahr- und Signalsdienst);
 - c. Verkehrsdiest (Verkehrsordnung, Verbandswesen, Tarife, Militäreiisenbahnoordnung);
 - d. Kenntniß des Bahnoberbaus und der Betriebsmittel;
- 2) Kassen- und Rechnungswesen, Inventar- und Materialwesen;
 - 3) Eisenbahngeographie von Europa;
 - 4) Ausarbeitung eines Aufsatzes über einen Gegenstand aus dem Verkehrs wesen;
 - 5) französische Sprache, auf Wunsch des Kandidaten auch englische und italienische Sprache;

II. für die Kandidaten des Post- und Telegraphendienstes:

1) Post- und Telegraphenlunde:

- a. die reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen über das Post- und Telegraphenwesen, Organisation des Post- und Telegraphendienstes;
- b. Post- und Telegraphenbetriebsdienst;

B. Mittlerer Dienst.

§. 12.

Die Zulassung zur Ausbildung für den mittleren Dienst der Verlehrsanstalten in der Eigenschaft eines Eisenbahn- oder Postpraktikanten II. Klasse erfordert den Nachweis:

- 1) der deutschen Reichsangehörigkeit;
- 2) eines guten Leumunds;
- 3) körperlicher Tauglichkeit, insbesondere normalen Seh- und Hörvermögens;
- 4) des Besuchs einer württembergischen humanistischen oder realistischen öffentlichen Unterrichtsanstalt, wenigstens bis zur Erlangung des Befähigungszeugnisses für den einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Dem Ministerium bleibt vorbehalten, zu bestimmen, inwieweit ausnahmsweise die Befähigungszeugnisse anderer Unterrichtsanstalten Berücksichtigung finden können und inwieweit neben dem Befähigungszeugnis noch weitere Zeugnisse der besuchten Lehranstalten verlangt werden sollen;

- 5) der Zurücklegung des 16. Lebensjahres. Bewerber, welche das 25. Lebensjahr überschritten haben, werden nicht angenommen.

§. 13.

Die Prüfungen werden in Stuttgart und zwar die erste mittlere Prüfung nach Bedarf jährlich ein- oder mehrmal, die zweite mittlere Prüfung für die Regel einmal jährlich im Frühjahr abgehalten.

Voraussetzung für die Zulassung ist:

a. bei der ersten mittleren Prüfung:

- 1) die Zurücklegung des 21. Lebensjahres;
- 2) mindestens dreijährige praktische Ausbildung, worunter ein einjähriger Probendienst;
- 3) Erstehung der praktischen Prüfung im Telegraphiren;
- 4) gute Führung.

Ausnahmsweise können zur ersten mittleren Prüfung auch besonders befähigte und genügend vorgebildete Kandidaten des niederen Dienstes nach Erstehung der niederen Prüfung zugelassen werden.

b. bei der zweiten mittleren Prüfung:

- 1) der in §. 12 Biff. 4 geforderte Nachweis;
- 2) Erstehung der ersten mittleren Prüfung mindestens mit dem Zeugnis II. Klasse;
- 3) Ablauf eines Zeitraums von mindestens vier Jahren seit Erstehung der ersten mittleren Prüfung.
Kandidaten, welche das 30. Lebensjahr überschritten haben, werden nicht mehr zugelassen;
- 4) gute Führung.

§. 14.

Gegenstände der ersten mittleren Prüfung sind:

I. für die Kandidaten des Eisenbahndienstes:

- 1) Eisenbahnlunde:
 - a. die reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen über das Eisenbahnenwesen, Organisation des Eisenbahndienstes;
 - b. Eisenbahnbetriebsdienst (Betriebsordnung, Bahnoordnung, Fahr- und Signalsdienst);
 - c. Verkehrsdiensst (Verkehrsordnung, Verbandswesen, Tarife, Militäreisenbahnoordnung);
 - d. Kenntniß des Bahnoberbaus und der Betriebsmittel;
- 2) Kassen- und Rechnungswesen, Inventar- und Materialwesen;
- 3) Eisenbahengeographie von Europa;
- 4) Ausarbeitung eines Aufsaßes über einen Gegenstand aus dem Verkehrswezen;
- 5) franzößische Sprache, auf Wunsch des Kandidaten auch englische und italienische Sprache;

II. für die Kandidaten des Post- und Telegraphendienstes:

- 1) Post- und Telegraphenkunde:
 - a. die reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen über das Post- und Telegraphenwesen, Organisation des Post- und Telegraphendienstes;
 - b. Post- und Telegraphenbetriebsdienst;

- c. Verkehrsdienst (Post- und Telegraphenordnung, Post- und Telegraphenverträge, Tarife);
- d. Kenntniß der telegraphen- und telephontechnischen Einrichtungen;
- 2) Kassen- und Rechnungswesen, Inventar- und Materialwesen;
- 3) Verkehrsgeographie;
- 4) Ausarbeitung eines Aufsatzes über einen Gegenstand aus dem Verkehrswesen;
- 5) französische Sprache, auf Wunsch des Kandidaten auch englische und italienische Sprache.

§. 15.

Die Kandidaten, welche die erste mittlere Prüfung erstanden haben, treten in das Verhältniß von Eisenbahn- oder Postpraktikanten I. Klasse ein.

§. 16.

Gegenstände der zweiten mittleren Prüfung sind:

- 1) die Gegenstände der ersten mittleren Prüfung in erweitertem Umfange unter Wegfall der Geographie und der Sprachen;
- 2) die wesentlichen Bestimmungen des Reichsstaatsrechts, sowie des württembergischen Staats- und Verwaltungsrechts;
- 3) Dienst- und Rechtsverhältnisse der Beamten und Arbeiter;
- 4) Kenntniß der hauptsächlichsten Lehren des bürgerlichen Rechts, insbesondere vom Eigentum und von den Verträgen.

C. Niederer Dienst.

§. 17.

Die Zulassung zur Ausbildung für den niederen Dienst in der Eigenschaft eines Eisenbahn- oder Postamtsraters erfordert den Nachweis:

- 1) der deutschen Reichsangehörigkeit;
- 2) eines guten Leumunds;
- 3) körperlicher Tauglichkeit, insbesondere normalen Seh- und Hörvermögens;
- 4) genügender Schulbildung, nöthigenfalls durch Erreichung einer Vorprüfung.

Bewerber, die eine Latein-, Real- oder Bürgerschule besucht haben, werden vorgezogen;

5) der Zurücklegung des 16. Lebensjahres.

Bewerber, welche das 25. Lebensjahr überschritten haben und nicht Militäranwärter sind, werden nicht angenommen.

§. 18.

Die niedere Prüfung wird in Stuttgart nach Bedarf jährlich ein- oder mehrmal abgehalten.

Voraussetzung für die Zulassung ist:

- 1) Zurücklegung des 21. Lebensjahres;
- 2) Erstehrung der praktischen Prüfung im Telegraphiren;
- 3) mindestens dreijährige praktische Ausbildung, worunter ein einjähriger Probendienst; für Militäranwärter mindestens einjähriger Probendienst;
- 4) gute Führung.

§. 19.

Gegenstände der niederen Prüfung sind:

I. für die Kandidaten des Eisenbahndienstes:

- 1) Organisation der württembergischen Verkehrsanstalten;
- 2) Eisenbahnbetriebsdienst (Betriebsordnung, Bahnoordnung, Fahr- und Signaldienst, Kenntniß des Bahnoberbaus und der Betriebsmittel);
- 3) Verkehrsdienst (Verkehrsordnung, Verbandswesen, Tarife, Militäreisenbahnordnung);
- 4) Stationskassen- und Rechnungswesen; Inventar- und Materialwesen;
- 5) Eisenbahngeographie von Deutschland; Kenntniß der für Württemberg hauptsächlich in Betracht kommenden internationalen Bahnverbindungen;
- 6) Lesen und Übersetzen eines leichten französischen Stüdes;

II. für die Kandidaten des Post- und Telegraphendienstes:

- 1) Organisation der württembergischen Verkehrsanstalten;
- 2) Post- und Telegraphenbetriebsdienst;
- 3) Verkehrsdienst (Post- und Telegraphenordnung); Kenntniß der telegraphen- und telephontechnischen Einrichtungen;
- 4) Postklassen- und Rechnungswesen;

- 5) Verkehrsgeographie von Europa, Kenntniß der wichtigsten Land- und Seetelegraphenlinien;
- 6) Lesen und Übersetzen eines leichten französischen Stüdes.

§. 20.

Die Kandidaten, welche die Prüfung erstanden haben, treten in das Verhältniß von Eisenbahn- oder Postgehilfen ein.

Übergangs-Bestimmungen.

§. 21.

Für die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits geprüften Kandidaten bleiben hinsichtlich der Anwartschaft auf Erlangung von Stellen die bisherigen Bestimmungen in Geltung.

Für die für den höheren Dienst bereits angenommenen Praktikanten II. Klasse, welche die bisherige niedere Dienstprüfung noch nicht erstanden haben, tritt an die Stelle dieser Prüfung die erste mittlere Prüfung nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, bestimmt die Zeit der erstmaligen Vornahme einer höheren Eisenbahn- und Postdienstprüfung nach gegenwärtiger Verordnung.

Bis zu diesem Zeitpunkt wird für die zu Referendaren II. Klasse bereits bestellten Kandidaten des höheren Dienstes die höhere Dienstprüfung noch nach den seitherigen Vorschriften vorgenommen.

Die mittleren und die niederen Prüfungen sind vom Jahre 1903 an nach den neuen Bestimmungen vorzunehmen.

Unter Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 4. November 1902.

W i l h e l m.

Breitling. Pijschel. Beyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlein.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Inneren,
betreffend die Genehmigung der J. G. Wieland'schen Familienstiftung in Ulm und der
L. Murschel'schen Familienstiftung in Stuttgart.** Vom 21. Oktober 1902.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 18. Oktober ds. Js. der J. G. Wieland'schen Familienstiftung in Ulm und der L. Murschel'schen Familienstiftung in Stuttgart die nachgesuchte Genehmigung allernädigst zu ertheilen geruht.

Stuttgart, den 21. Oktober 1902.

Pischt.

**Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens,
betreffend die Anstalt für Pflanzenschutz in Hohenheim.** Vom 17. Oktober 1902.

Nachdem auf Grund des für 1899/1900 und 1901/02 verabschiedeten Gesetzes in Hohenheim eine Anstalt für Pflanzenschutz errichtet worden ist, wird mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät betreffs ihrer Aufgabe und ihrer Einrichtung Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Die Anstalt für Pflanzenschutz hat die Aufgabe:

1) die Lehre von den Krankheiten und Beschädigungen der Kulturpflanzen, sowie die Lehre vom Schutz dieser Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge durch wissenschaftliche Untersuchungen zu fördern;

2) die Lehre von den Pflanzenkrankheiten und vom Pflanzenschutz für die Praxis der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaues und verwandter Betriebe durch unentgeltliche Ertheilung von Rathsschlägen, Auskünften und Belehrungen im Einzelfall wie durch geeignete Veröffentlichungen im Allgemeinen nutzbar zu machen.

§. 2.

Die Anstalt für Pflanzenschutz bildet einen Bestandtheil der landwirtschaftlichen Anstalt in Hohenheim und ist der Anstaltsdirektion und weiterhin dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens untergeordnet.

§. 3.

Zur Einleitung und Durchführung der in §. 1 genannten Arbeiten ist ein Vorstand bestellt, dem die erforderlichen Hilfskräfte (Assistenten) beigegeben werden.

§. 4.

Dem Vorstand der Anstalt für Pflanzenschutz liegt ihre nächste und unmittelbare Vertretung nach außen, sowie die ganze innere und äußere Geschäftsleitung ob.

Stuttgart, den 17. Oktober 1902.

Weizsäcker.

Bekanntmachung des Landes-Versicherungsamts,
betreffend den Prämientarif der Versicherungsanstalt der Württ. Baugewerks-Berufsgenossenschaft.
Vom 27. Oktober 1902.

Auf Grund des §. 26 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 698) wird die Gültigkeit des vom Landes-Versicherungsamt am 10. Oktober 1899 festgesetzten Prämientarifs für die Versicherungsanstalt der Württ. Baugewerks-Berufsgenossenschaft (Reg. Blatt S. 756) auf die drei Jahre 1903, 1904 und 1905 ausgedehnt.

Stuttgart, den 27. Oktober 1902.

R. Landes-Versicherungsamt.

Bockshammer.

N 32.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Freitag den 28. November 1902.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Trossingen, Oberamt Tuttlingen, zur Erwerbung des für die Errichtung eines neuen Rathauses in Trossingen erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangseignung. Vom 18. November 1902. — Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Verkaufspreise des Regierungsblattes und des Reichs-Gesetzesblattes. Vom 19. November 1902. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Eisenbahn-Berufsgenossenschaft. Vom 21. November 1902. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Zurückziehung der erhaltenen Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärischpflichtige Deutsche in Spanien. Vom 21. November 1902.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Trossingen, Oberamt Tuttlingen, zur Erwerbung des für die Errichtung eines neuen Rathauses in Trossingen erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangseignung. Vom 18. November 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangseignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg. Blatt S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt.

Die Gemeinde Trossingen wird zu dem Zwecke der Errichtung eines neuen Rath-

hauses auf einer inmitten des Orts Troßingen gelegenen, bis zu 12 a großen Grundfläche ermächtigt, die hiezu erforderlichen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangseigentum zu erwerben.

In dem Verfahren zum Zweck der Zwangseigentum wird die Gemeinde Troßingen durch den Ortsvorsteher und den Gemeindepfleger dafelbst vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Regierung für den Schwarzwaldkreis bestellt.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 18. November 1902.

Wilhelm.

Breitling. Pischel. Beyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürken.

Bekanntmachung des Justizministeriums,
betreffend die Verkaufspreise des Regierungsblattes und des Reichs-Gesetzblattes.

Vom 19. November 1902.

Der Abonnementspreis für den Jahrgang 1903 des Regierungsblattes ist auf 4 M. und derjenige des Reichs-Gesetzblattes auf 1 M. 20 S. für das Exemplar festgesetzt worden.

Die Abonnementsgebühren für die durch die Post zu versendenden Exemplare dieser Blätter sind, wie bisher, von den Abonnenten an die betreffenden Poststellen zu bezahlen und von diesen bis zum 31. Dezember laufenden Jahres an die Justizministerialkasse einzufinden.

Die in Stuttgart wohnenden Abonnenten können nach ihrer Wahl entweder bei einer der hiesigen Postanstalten oder bei der Expedition des Regierungsblattes, Grabenstraße 3, oder bei der Justizministerialkasse, Karlsstraße Nr. 1, voransbezahlen.

Der Preis für den vollendeten Jahrgang beträgt
für das Regierungsblatt

von 1903 an 4 M.,
für die älteren Jahrgänge . . 3 M.,

für das Reichs-Gesetzblatt

von 1903 an . . . 1 M 20 S,

für die älteren Jahrgänge 1 M — S.

Beim Verkauf von einzelnen Nummern des Regierungsblattes und des Reichs-Gesetzblattes werden für einen ganzen Bogen 8 S und für einen halben Bogen 5 S berechnet mit der Maßgabe, daß nur ganze Nummern abgegeben werden und daß der Mindestpreis für die Einzelbestellung 10 Pf. beträgt. Bestellungen auf einzelne Nummern sind entweder an die Postanstalten oder an die Expedition des Regierungsblattes, nicht aber an die Druckereien zu richten.

Stuttgart, den 19. November 1902.

Breitling.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betrifft den Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.
Vom 21. November 1902.

Die nachstehende Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts, Abtheilung für Unfallversicherung, vom 16. ds. Mts., betreffend den Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft, wird hiemit gemäß §. 26 Abs. 3 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 698) veröffentlicht.

Stuttgart, den 21. November 1902.

Pischel.

Bekanntmachung.

Präminentaris für die Versicherungsanstalt der Tiefabw-

Berufsgenossenschaft.

Giltig für die Jahre 1903 bis 1905.

| Laufende Nummer. | Betriebsarten. | Lohnprozent, welche als Prämie zu entrichten sind. | Betrag der für jede angefangene halbe Stunde des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. | Prozent. | Pfennig. |
|--|--|--|--|----------|----------|
| Erste Gruppe. | | | | | |
| <i>Bau und Unterhaltung von Straßen und Wegen.</i> | | | | | |
| 1 | Reinigung und Unterhaltung von Straßen und Wegen, einschließlich einfacher Unterhaltung, ohne Gewinnung und Herstellung der Materialien, in ländlichen Gemeinden, Landstädten und höheren Kommunalverbänden | 1,0 | 0,5 | | |
| 2 | Wie vor, mit Gewinnung im Bruch und Herstellung von Kleinschlag | 2,4 | 1,2 | | |
| 3 | Wie laufende Nr. 1 mit Riesengewinnung | 2,4 | 1,2 | | |
| 4 | Reinigung und Unterhaltung von Straßen in Städten, ohne Gewinnung und Herstellung der Materialien | 2,4 | 1,2 | | |
| 5 | Neubauten von Wegen und Chausseen, ohne Anwendung von Schienengleisen, einschließlich der Herstellung kleinerer Bauwerke und Durchlässe | 2,4 | 1,2 | | |
| 6 | Wie vor, mit Anwendung von Schienengleisen und einschließlich der Herstellung aller Bauwerke, aber ohne maschinelle Einrichtungen | 4,4 | 2,2 | | |
| 7 | Wie vor, mit Lokomotiv- und Maschinenbetrieb | 5,2 | 2,6 | | |
| 8 | Fällen von Bäumen | 3,0 | 1,5 | | |
| Zweite Gruppe. | | | | | |
| <i>Sonstige Bauarbeiten.</i> | | | | | |
| 9 | Erd- und Planirungsarbeiten, Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit Burf und mit nur theilweiser Verwendung von Karren soweit diese Arbeiten nicht über 1,5 m Tiefe hinausgehen und sonstige erschworende Umstände (Absteifungen, Rüstungen &c.) nicht hinzutreten | 1,4 | 0,7 | | |

Betriebsarten.

| | Lohnprozenten, welche als Prämie zu entrichten sind. | Betrag der für jede ange- fangene halbe Stunde des in Betracht kommenden Vorhabes zu entrichtenden Prämie. |
|---|--|--|
| | Prozent. | Pfennig. |
| 10 Wie vor, jedoch mit regelmäßiger Benutzung von Fördergeräthen (Karren u.) aber ohne Schienengeleise | 2,4 | 1,2 |
| 11 Erdarbeiten mit Abstiegsungen oder bei mehr als 1,5 m Tiefe | 4,6 | 2,3 |
| 12 Erdarbeiten mit teilweise Anwendung von Schienengeleisen, ohne gleichzeitige maschinelle Einrichtungen im Betriebe, größere Ein- ebnungen, Deichverstärkungen und Deichwiederherstellungen | 3,8 | 1,9 |
| 13 Erdarbeiten, wie vor, mit nicht erheblichem Lokomotivbetrieb | 5,2 | 2,6 |
| 14 Gas- und Wasserleitungarbeiten | 3,6 | 1,8 |
| 15 Kanalisationsarbeiten, Reinigung und Unterhaltung von städtischen Kanälen | 4,6 | 2,3 |
| 16 Uferschutzbauten | 3,0 | 1,5 |
| 17 Betrieb von Pumpwerken für Ent- und Bewässerungen | 3,0 | 1,5 |
| 18 Stollen- und Schachtbau | 8,0 | 4,0 |
| 19 Baggerarbeiten | 4,6 | 2,3 |
| 20 Bahnbau | 3,6 | 1,8 |
| 21 Maurer- und Zimmerarbeiten zur Herstellung von Brücken, Durchlässen, Stütz- und Kaimauern, sowie ähnlichen Bauwerken für Tiefbauten | 5,2 | 2,6 |
| 22 Maurerarbeiten für Hochbauten | 4,0 | 2,0 |
| 23 Zimmerarbeiten für Hochbauten | 4,0 | 2,0 |
| 24 Abbrucharbeiten (ausschließlich derjenigen bei Hochbauten) | 9,0 | 4,5 |
| 25 Wie vor, bei Hochbauten | 12,0 | 6,0 |
| 26 Brunnenbau | 5,8 | 2,9 |
| 27 Pflasterarbeiten | 2,6 | 1,3 |
| Dritte Gruppe. | | |
| Nebenbetriebe. | | |
| 28 Steinschlag für sich allein | 4,6 | 2,3 |
| 29 Kies- und Sandgewinnung | 4,4 | 2,2 |
| 30 Steinbrucharbeiten ohne Sprengung | 7,2 | 3,6 |
| 31 Steinbrucharbeiten mit Sprengung | 7,6 | 3,8 |

Sonstige Bestimmungen und Erläuterungen.

- 1) Für Arbeiten, welche vorstehend nicht aufgeführt sind, wird der Prämienzettel nach Maßgabe des für die Genossenschaft geltenden Tariffs vom Vorstande festgesetzt.
- 2) Wenn dieselben Arbeiter mit mehreren Arten von Arbeiten beschäftigt werden (z. B. mit Straßenreinigung und Steinschlagen), so sind in der monatlichen Nachweisung für jede Art die verwendeten Arbeitstage und die verdienten Löhne getrennt aufzuführen (vergl. Anleitung des Reichs-Versicherungsamts, betreffend die Nachweisungen von Regiebauarbeiten, vom 12. Dezember 1887). Erfolgt eine solche Trennung nicht, so wird bei der Berechnung der Prämie die höchste in Betracht kommende Gefahrenklasse zur Anwendung gebracht. Auf Versicherungen gemäß §. 31 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Festgesetzt gemäß §. 26 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gehezblatt S. 698).

Berlin, den 16. November 1902.

Das Reichs-Versicherungsamt, Abtheilung für Unfallversicherung.

G a e b e l.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend die Zurückziehung der ertheilten Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärisch-deutsche in Spanien. Vom 21. November 1902.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in dem vorbezeichneten Betreff erlassene Bekanntmachung vom 7. November 1902 (Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1902, Nr. 48 S. 396) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 21. November 1902.

P i s h e l.

v. S c h n ü r l e n.

Die dem praktischen Arzte und Marine-Oberarztstabsarzte der Reserve Dr. Hans Leyden zu Madrid zufolge Bekanntmachung vom 26. Juni 1901 (Central-Blatt S. 233)*) ertheilte Ermächtigung zur Ausstellung der im §. 42 der Wehrordnung bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärisch-deutschen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Spanien haben, ist zurückgezogen worden.

Berlin, den 7. November 1902.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Dr. Richter.

*) Württ. Reg. Blatt von 1901 S. 207.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Schenke in Stuttgart.

N 33.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag, den 8. Dezember 1902.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Hall zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 29. November 1902. — Königliche Verordnung, betreffend den Wiederaufzammentritt der Stände. Vom 3. Dezember 1902.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Hall zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe
von Bier. Vom 29. November 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg. Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg. Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg. Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg. Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums unter Abänderung der Königlichen Verordnung vom 26. März 1899, betreffend die Ermächtigung mehrerer Gemeinden zur Fortsetzung der Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben (Reg. Blatt S. 239), wie folgt:

Einziger Paragraph.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Stadtgemeinde Hall zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschoenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfundsechzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Bebenhausen, den 29. November 1902.

Wilhelm.

Breitling. Pischel. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlein.

Königliche Verordnung,
betreffend den Wiederzusammentritt der Stände. Vom 3. Dezember 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir den Wiederzusammen-
tritt der vertagten Ständeversammlung auf

Mittwoch, den 10. Dezember d. J.
bestimmt.

Wir befehlen demnach, daß sich die Mitglieder beider Kammern an diesem Tage
zur Eröffnung ihrer Sitzungen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart wieder
versammeln.

Gegeben Bebenhausen, den 3. Dezember 1902.

Wilhelm.

Breitling. Pischel. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlein.

Gebrückt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

Nr. 34.

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag, den 15. Dezember 1902.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Prüfung im Wasserbaufache. Vom 29. November 1902. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage des Gebäudebrandfonds für das Jahr 1903. Vom 4. Dezember 1902.

Königliche Verordnung,
betreffend die Prüfung im Wasserbaufache. Vom 29. November 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

§. 1.

Bei der Behandlung von Gesuchen um die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Wassertriebwerken und Stauanlagen oder zur Vornahme von Veränderungen an öffentlichen Gewässern, sowie bei der Behandlung von Streitigkeiten über die Benützung der öffentlichen Gewässer dürfen von den Verwaltungsbehörden nur die Aufnahmen und Gutachten solcher Sachverständigen zu Grund gelegt werden, welche entweder

- 1) die zweite Staatsprüfung im Bauingenieurfach nach der K. Verordnung vom 13. April 1892 (Reg. Blatt S. 149) oder nach den früher geltenden Vorschriften erstanden, oder

- 2) ihre Beschränkung durch Erteilung einer besonderen Prüfung im Wasserbaufache nach der gegenwärtigen Verordnung oder nach der K. Verordnung vom 28. November 1856 (Reg. Blatt S. 333) nachgewiesen haben.

§. 2.

Die Prüfung im Wasserbaufache wird von einer Kommission vorgenommen, welche unter dem Vorsitz des Vorstands der Ministerialabteilung für den Strafen- und Wasserbau oder eines von demselben zu bezeichnenden Stellvertreters aus mindestens zwei technischen Beamten des Departements des Innern und einem oder mehreren Lehrern der Bau-gewerbeschule besteht und durch das Ministerium des Innern bestellt wird.

Von diesem wird der Kommission auch ein Sekretär beigegeben.

§. 3.

Die Prüfung findet jährlich einmal, in der Regel im Monat März, zu Stuttgart statt und wird jeweils unter näherer Angabe des Termins im Staats-Anzeiger ausgeschrieben.

Wenn nur ein einziger zulassungsfähiger Kandidat sich gemeldet hat, so kann derselbe auf die Prüfung des nächsten Jahres verwiesen werden.

§. 4.

Um zu der Prüfung zugelassen zu werden, hat ein Kandidat sich auszuweisen:

- 1) über die Zurücklegung des 23. Lebensjahrs;
- 2) über den Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit;
- 3) über einen seinem Beruf entsprechenden theoretischen und praktischen Bildungsgang und
- 4) über fittliches Betragen.

§. 5.

Der Nachweis im Sinne des §. 4 Ziff. 3 ist zu liefern:

- a. durch ein Zeugnis über die Erteilung der Werkmeister- oder Bauwerkmeisterprüfung;
- b. durch Zeugnisse über die Art und Weise einer mindestens einjährigen praktischen Vorbereitung bei Wasser- oder sonstigen Tiefbauten, wovon wenigstens vier Monate

bei Ausführung von Bauten auf der Baustelle zugebracht sein müssen, und über die hiebei bewiesenen Leistungen;

- c. durch Vorlegung von fünf Zeichnungen und zwar je einer über Fluss- und Uferbauten, Wasserwerksanlagen, Stauanlagen, Wasserversorgungsanlagen und Entwässerungsanlagen (§. 8 Ziff. 6), deren eigenhändige Ausführung von der betreffenden Lehreanstalt oder auf sonstigem Wege, mit Angabe der Zeit der Fertigung, sowie mit der Bezeichnung, ob Kopie oder eigener Entwurf, beurkundet sein muß.

Der Nachweis zu §. 4 Ziff. 4 ist durch die vorstehend unter b erwähnten Bezeugnisse zu erbringen. Soweit diese sich nicht über den ganzen seit Erstellung der Werkmeister- oder Bauwerkmeisterprüfung verflossenen Zeitraum erstrecken, sind für die fehlende Zeit Bezeugnisse über anderweitige Beschäftigung oder Bezeugnisse der von dem Kandidaten besuchten technischen Lehranstalten, in Ermangelung von solchen obrigkeitsliche Leumundszeugnisse vorzulegen.

Die von Privatpersonen oder von ausländischen Behörden ausgestellten Bezeugnisse müssen gehörig beglaubigt sein.

§. 6.

Die Meldungseingaben sind mit den erforderlichen Belegen (§§. 4 und 5) bis zum 15. Februar jedes Jahres und zwar von den Schülern der Baugewerbeschule in Stuttgart dem Vorstand derselben, von den übrigen Kandidaten dem Bezirksamte (Oberamt, Stadtdirektion Stuttgart) ihres Aufenthaltsorts zu übergeben und von diesen Stellen nach Ergänzung etwaiger Mängel sofort dem Ministerium des Innern vorzulegen, welches nach vorgängiger Vernehmung der Prüfungskommission über die Zulassung zur Prüfung erkennt und die zugelassenen Kandidaten zu derselben vorladet.

§. 7.

Gesuche um Zulassung zu der Prüfung, welche nicht mit den vorgeschriebenen Nachweisen (§§. 4 und 5) versehen oder nicht innerhalb der hiefür festgesetzten Frist (§. 6) eingereicht sind, werden zurückgewiesen.

Die Kandidaten, welche nicht als zulassungsfähig erkannt worden sind, werden hiervon unter Angabe des Grundes in Kenntniß gesetzt. Zugelassene Kandidaten, welche nicht

am Anfang des für die Vornahme der Prüfung bestimmten Termins (§. 3) erscheinen, werden auf die nächstfolgende Prüfung verwiesen.

§. 8.

Die Prüfung hat sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

- 1) Aufnahme und Zeichnen von Lageplänen, Nivelliren und Aufzeichnen des Ergebnisses, sowie Prüfung des Nivellir-Instruments;
- 2) Kenntniß der Instrumente zum Messen der Wassergeschwindigkeit, des hiebei zu beobachtenden Verfahrens und der Berechnungsweisen;
- 3) Grundzüge der Hydrostatik und Hydrodynamik sowie Aufnehmen und Berechnen der ausströmenden Wassermenge bei Ueberfällen und Schürenöffnungen;
- 4) Aufnahme und Berechnung des Wasserbedarfs, des Gefälls und der Nutzwirkung der verschiedenen Arten von Wasserrädern, sowie allgemeine Bekanntheit mit der Konstruktion derselben einschließlich der Gerinne;
- 5) Berechnung der Stauhöhe und Stauweite bei Ueberfall- und Grundwehren oder sonstigen Einbauten in Wasserläufe;
- 6) Allgemeine Kenntniß
 - a. des Fluß- und Uferbaus, der Wasserwerks- und Stauanlagen, der Einrichtungen für Binnenschiffahrt und Flößerei,
 - b. der Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen für Wohnplätze;
- 7) Bekanntheit mit der Gesetzgebung über Wasserbenützung und Flughäfen;
- 8) Abschrift von Protokollen und Gutachten, sowie Führung des dienstlichen Schriftwechsels.

§. 9.

Die Prüfung ist theils schriftlich und zeichnerisch, theils mündlich.

Allen an einer Prüfung gleichzeitig Theil nehmenden Kandidaten werden die gleichen schriftlichen Fragen vorgelegt.

Alles Nähere in Beziehung auf die Art und Weise der Vornahme der Prüfung, sowie hinsichtlich der Feststellung des Prüfungsergebnisses wird durch eine von dem Ministerium des Innern zu erlassende Prüfungsanweisung bestimmt.

§. 10.

Bei jeder Aufgabe für die schriftliche und zeichnerische Prüfung wird von dem Berichterstatter und Mitberichterstatter unter Zustimmung des Prüfungsvorstandes oder der Prüfungskommission festgesetzt, ob und welche Hilfsmittel bei der Lösung benutzt werden dürfen.

Ein Kandidat, welcher unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder zu benutzen versucht, kann, wenn die Verfehlung im Laufe der Prüfung entdeckt wird, durch Ausspruch der Prüfungskommission von der ferneren Theilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; wenn aber seine Verfehlung erst später zur Anzeige kommt, so kann ihm ein Prüfungszeugnis versagt oder das bereits ausgestellte Zeugniß wieder abgenommen werden.

Gleiche Ahndung trifft diejenigen Kandidaten, welche während der Prüfung anderen in irgend einer Weise zur Lösung der gegebenen Fragen und sonstigen Aufgaben behilflich sind oder von andern solche Hilfe annehmen.

§. 11.

Die bei der Prüfung für befähigt erkannten Kandidaten erhalten ein von dem Vorstande und den Mitgliedern der Prüfungskommission unterschriebenes, von dem Chef des Departements des Innern unter Beidrückung des Ministerialsiegels beglaubigtes Zeugniß, welches die bewiesene Befähigung (§. 12) angibt.

§. 12.

In den Prüfungszeugnissen werden die Befähigungsstufen nach drei Klassen, nämlich:

- Klasse I (obere),
- Klasse II (mittlere),
- Klasse III (untere)

bezeichnet.

Jede Klasse zerfällt in zwei Unterabtheilungen — a und b —, wodurch die Annäherung an eine höhere oder niedrigere Klasse ausgedrückt wird.

Die Klasse I, Unterabtheilung a, wird nur ausgezeichneten Kandidaten ertheilt.

§. 13.

Die Namen der für befähigt erkannten Kandidaten (§. 11) werden im Staats-Anzeiger bekannt gemacht.

§. 14.

Wer bei der Prüfung die erforderlichen Kenntnisse nicht gezeigt hat, ebenso wer nach §. 10 Abs. 2 und 3 von der Prüfung ausgeschlossen wurde, kann sich der Prüfung wiederholt unterwerfen.

§. 15.

Vor dem Beginn der Prüfung hat jeder Kandidat die vorgeschriebene Gebühr bei dem Prüfungs-Sekretär zu erlegen.

§. 16.

Kandidaten, welche die Prüfung nach der gegenwärtigen Verordnung oder nach Bekündung der letzteren gemäß der R. Verordnung vom 28. November 1856 erstanden haben, erhalten die Bezeichnung „Wasserbautechniker“.

Diejenigen, welche die besondere Prüfung im Wasserbauaufach früher erstanden haben, dürfen sich als Wasserbautechniker bezeichnen.

§. 17.

Die gegenwärtige Verordnung tritt in der Weise in Wirksamkeit, daß erstmals im Jahre 1907 die Prüfung im Wasserbauaufach nach den Bestimmungen dieser Verordnung vorgenommen wird.

Im Jahre 1906 wird leitmals nach der R. Verordnung vom 28. November 1856 geprüft werden.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Bebenhausen, den 29. November 1902.

Wilhelm.

Breitling. Pischel. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlein.

**Versfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1903.
Vom 4. Dezember 1902.**

Nach Maßgabe des Art. 39 Abs. 1 und Art. 40 des Gesetzes vom 14. März 1853, betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt (Reg.-Blatt S. 79), sowie des Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1875, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 14. März 1853 aus Anlaß der Einführung der Reichsmarkrechnung (Reg.-Blatt S. 163), wird im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Brandversicherungsklasse und die durchschnittliche Höhe der in den letzten Jahren angefallenen Brandschäden die Umlage für das Kalenderjahr 1903 in der Weise bestimmt, daß bei den Gebäuden der dritten Klasse, welche die Regel und die Grundlage für die Berechnung des Beitrags in den höheren und niederen Klassen bildet (R. Verordnung vom 14. März 1853, §. 12 c), der Beitrag von Einhundert Mark Brandversicherungsanschlag

300 Pfennig

zu betragen hat.

Ferner wird verfügt, daß je die Hälfte der Umlage auf 1. April und 1. August f. J. an die Brandversicherungsklasse einzuliefern ist.

Die Oberämter werden angewiesen, in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften für den rechtzeitigen Abschluß der Katasterrevisionsgeschäfte und der Umlage in den einzelnen Gemeinden, sowie für den rechtzeitigen Einzug und die Ablieferung der Beiträge zu sorgen und die zu fertigenden Umlageurkunden spätestens auf den 1. April 1903 an den Verwaltungsrath einzusenden.

Stuttgart, den 4. Dezember 1902.

Pischel.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, den 23. Dezember 1902.

Inhalt:

Versfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend den Vollzug der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich über Polizeiaufsicht. Vom 18. November 1902. — Verschriftigung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend den Vollzug des Gesetzes über die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900. Vom 10. Dezember 1902. — Verschriftigung des Justizministeriums, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen. Vom 16. Dezember 1902.

Verschriftigung der Ministerien der Justiz und des Innern,
betreffend den Vollzug der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich über Polizeiaufsicht.
Vom 18. November 1902.

Nachdem der Württembergische Verein für entlassene Strafgefangene sich bereit erklärt hat, seine Schutzfürsorge auch auf die unter Polizeiaufsicht gestellten Personen auszudehnen, werden unter Bezugnahme auf die §§. 3, 9, 14 und 16 der Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 16. Januar 1872 in obenbezeichnetem Betreff, Reg. Blatt S. 5, bis auf Weiteres die nachstehenden Anordnungen getroffen:

- 1) Da die Schutzfürsorge von dem Verein nur in den Fällen übernommen wird, in welchen der Verurteilte sich hiermit und insbesondere mit der Bestellung eines Fürsorgers für ihn ausdrücklich einverstanden erklärt hat, so sind die Gefangenen, gegen welche auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt ist, mindestens 6—8 Wochen vor ihrer Entlassung aus der Strafanstalt hierüber sowie über ihre Absichten in Betreff ihres künftigen Aufenthaltsorts und ihrer Beschäftigung zu vernehmen. Zutreffenden Falles ist die Niederschrift über die Vernehmung unter Anschluß des üblichen Merkblatts dem Landesausschuß des genannten Vereins

zuzustellen, worauf Seitens des betreffenden Bezirksvereins am künftigen Aufenthaltsorte des zu Entlassenden ein Fürsorger bestellt und dessen Namen behufs Bekanntgabe an den Gefangenen rechtzeitig der Strafanstaltsverwaltung mitgetheilt würde.

- 2) Die Strafanstaltsverwaltungen haben in ihren gemäß §. 3 der Verfügung vom 16. Januar 1872 zu erstattenden Gutachten über die Frage der Stellung unter Polizeiaufsicht anzugeben, ob und in welcher Weise der zur Entlassung kommende sich bereit erklärt hat, sich der Schuffürsorge des Vereins zu unterstellen.
- 3) Geht der Strafanstaltsverwaltung die Nachricht zu, daß die Stellung unter Polizeiaufsicht verfügt ist, so hat die Strafanstaltsverwaltung zutreffenden Falls dem Oberamt des künftigen Aufenthaltsorts sowie der Kreisregierung, welche die Stellung unter Polizeiaufsicht verfügt hat, mitzuteilen, wer zum Fürsorger für den unter Polizeiaufsicht Gestellten bestellt ist, bei wem also Erkundigungen nach demselben eingezogen werden können.
- 4) Der Landesausschuß des Vereins hat als zweckmäßig bezeichnet, daß Nebenverdienstguthaben des Entlassenen nach Abzug des für die Reise nöthigen Betrags an das Kassenamt des Landesausschusses zu senden. Hiernach ist, falls im einzelnen Fall kein Anstand obwaltet, zu versfahren. (Zu vergl. §. 82 Abs. 2 der Hausordnung für die Zuchthäuser und Landesgefangnisse, §. 71 Abs. 2 der Hausordnung für das Zellengefängnis Heilbronn vom 4. März 1899.)
- 5) Solange der unter Polizeiaufsicht Gestellte der Fürsorge des Vereins untersteht, sind alle Maßregeln, welche geeignet sind, ihm eine geordnete Thätigkeit zu erschweren, wie z. B. Erkundigungen nach ihm durch Polizeibeamte, zu vermeiden.

Die Bezirksamter (§. 14 Abs. 1 der Verfügung vom 16. Januar 1872) haben von Zeit zu Zeit bei den Fürsorgeorganen (den Organen des Württembergischen Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene) anzufragen, ob der unter Polizeiaufsicht Gestellte der Fürsorge noch untersteht. Die Fürsorgeorgane werden ihrerseits von jeder Änderung in der Person des Fürsorgers, sowie von der Beendigung der Fürsorge den Bezirksamtern Kenntniß geben.

- 6) In dem nach §. 16 der Verfügung vom 16. Januar 1872 von den Kreisregierungen zu führenden Verzeichniß ist in Spalte 10 zutreffenden Falls ein Vermerk darüber aufzunehmen, daß der unter Polizeiaufsicht Gestellte der Schuffürsorge des Vereins

für entlassene Strafgefangene untersteht und wer zum Fürsorger für ihn bestellt ist. Das Oberamt hat einen solchen Vermerk auch in die den Landjägerstellen zuzufertigende Liste einzutragen.

Stuttgart, den 18. November 1902.

Breitling. Pischel.

Verschaffung der Ministerien der Justiz und des Innern,
betreffend den Vollzug des Gesetzes über die Unfallsfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900.
Vom 10. Dezember 1902.

Zum Vollzug des Gesetzes, betreffend die Unfallsfürsorge für Gefangene, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 356) wird hiermit Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Die Erfüllung der durch das Gesetz den Ausführungsbehörden (§. 8 a. a. D.) zugewiesenen Aufgaben liegt, soweit der Unfall Gefangene betroffen hat (§. 1 Abs. 1 a. a. D.), dem Strafanstaltenkollegium, soweit der Unfall Personen betroffen hat, welche von öffentlichen Besserungsanstalten, Arbeitshäusern, Armenbeschäftigungsanstalten etc. zwangsweise beschäftigt werden (§. 1 Abs. 2 a. a. D.) den Kreisregierungen ob.

§. 2.

Über Beschwerden (§. 11 Abs. 5, §. 16 Abs. 1 a. a. D.) entscheidet, falls der angefochtene Bescheid von dem Strafanstaltenkollegium erlassen worden ist, das Justizministerium, falls der Bescheid von einer Kreisregierung erlassen worden ist, das Ministerium des Innern.

§. 3.

Untere Verwaltungsbehörden im Sinne des §. 12 des Gesetzes sind die Oberämter.

Stuttgart, den 10. Dezember 1902.

Breitling. Pischel.

Vereitung des Justizministeriums,
betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen. Vom 16. Dezember 1902.

Über die Vollziehung der Freiheitsstrafen wird mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs Folgendes verfügt:

§. 1.

Die gegen Personen männlichen Geschlechts erkannte Zuchthausstrafe wird in dem Zuchthause zu Ludwigsburg beziehungsweise in der Filialanstalt dieses Zuchthauses auf Hohenasperg, die gegen Frauenspersonen erkannte Zuchthausstrafe in der Zuchthausabtheilung der Strafanstalt für weibliche Gefangene in Gotteszell vollzogen.

§. 2.

Die Gefängnisstrafe wird von erwachsenen Personen bis auf Weiteres, wenn sie vier Wochen nicht übersteigt, in den amtsgerichtlichen Gefängnissen (Bezirksgefängnissen), bei längerer Dauer von Personen männlichen Geschlechts gemäß den in den §§. 3 und 4 ertheilten näheren Bestimmungen in den Landesgefängnissen zu Hall und Rottenburg, sowie in dem Zellengefängnis zu Heilbronn, von Frauenspersonen in der Gefängnisabtheilung der Strafanstalt für weibliche Gefangene in Gotteszell verbüßt. (Vgl. übrigens auch §. 8.)

Als erwachsen werden Personen angesehen, welche bei Antritt der Strafe das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§. 3.

Erwachsene Personen männlichen Geschlechts sind auf Anordnung der Strafvollstreckungsbehörde (Staatsanwalt, Amtsrichter) in das Zellengefängnis Heilbronn einzuliefern beziehungsweise unter den Voraussetzungen der Vereitung des Justizministeriums vom 4. April 1902, Reg. Blatt S. 77 und Amtsblatt S. 17, zum Strafantritt in dieser Strafanstalt von der Strafvollstreckungsbehörde vorzuladen, wenn die zu vollziehende Strafe in Gefängnisstrafe von mindestens viermonatlicher und höchstens dreijähriger Dauer besteht und der Verurteilte zur Zeit der That das dreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte.

Ungeachtet des Vorhandenseins dieser Voraussetzungen hat die Einweisung in das Zellengefängnis zu unterbleiben und ist die Einweisung in das betreffende Landesgefängnis

(§. 4) vorzunehmen, wenn wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen oder Schwäche des Verurtheilten oder wegen der mit Rücksicht auf seinen Gemüthszustand von der Einzelhaft für ihn zu besorgenden Nachtheile die abgesonderte Verwahrung desselben in der Zelle nicht thunlich erscheint. Insbesondere sind von der Einweisung in das Zellengefängniß ausgeschlossen: Blinde, Schwachsinnige, Taube, Schwerhörige, Krüppelhafte, Epileptische, Gemüthskrante, Solche, bei welchen eine Anlage zu Geisteskrankheit anzunehmen ist, körperlich oder geistig so herabgekommen, daß sie zu regelmäßiger Beschäftigung sich nicht eignen.

Ungeachtet des Vorhandenseins der in Abs. 1 angegebenen Voraussetzungen sind ferner von der Einweisung in das Zellengefängniß ausgeschlossen und dem Landesgefängniß in Hall (§. 4) zuzuweisen solche männliche Personen, gegen welche wegen Rücksfalls in Verbrechen wider fremdes Eigenthum im Sinne der §§. 244, 245, 250 Ziff. 5, 261, 264 des Strafgesetzbuchs oder wegen eines Vergehens der Zuhälterei (Strafgesetzbuch §. 181 a), sei es allein oder in Verbindung mit anderen Verbrechen oder Vergehen, eine Gefängnißstrafe zu vollziehen ist.

Die Beschlüßfassung darüber, ob ein Umstand, welcher die Einweisung in das Zellengefängniß als unthunlich erscheinen lassen würde, im einzelnen Fall vorliegt oder nicht, kommt der Strafvollstreckungsbehörde (Staatsanwalt, Amtsrichter) zu, welche hierüber, wenn möglich noch vor eingetretener Rechtskraft des Urtheils, die erforderlichen Erhebungen zu veranstalten, insbesondere zutreffenden Falles mittelst Einforderung eines gerichtsarztlichen Gutachtens Grund zu machen hat.

§. 4.

Soweit die Gefängnißstrafe gegen erwachsene Personen männlichen Geschlechts nicht in dem amtsgerichtlichen Gefängniß (§. 2) oder in dem Zellengefängniß in Heilbronn (§. 3) zu vollziehen ist, wird dieselbe von denjenigen Verurtheilten, welche die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, in dem Landesgefängniß zu Hall, beziehungsweise in der Filialanstalt dieses Gefängnisses zu Kleinkomburg, von solchen Verurtheilten, welche sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, in dem Landesgefängniß zu Rottenburg verbüßt. Auch die hienach an sich dem Landesgefängniß in Rottenburg zuzuweisenden Gefängnißsträflinge sind übrigens in das Landesgefängniß zu Hall einzuliefern, wenn gegen sie eine Strafe wegen Rücksfalls in Verbrechen wider fremdes Eigenthum im Sinne

der §§. 244, 245, 250 Ziff. 5, 261, 264 des Strafgesetzbuchs oder ein Strafe wegen Zuhälterei (§. 181 a des Strafgesetzbuchs), sei es allein oder in Verbindung mit anderen Verbrechen oder Vergehen, zu vollstrecken ist.

§. 5.

Die Festungshaft wird in der Civilfestungsstrafanstalt auf Hohenasperg vollzogen.

§. 6.

Die Strafe der Haft wird, wenn sie von den Gerichten erkannt ist, in den amtsgerichtlichen Gefängnissen (Bezirksgefängnissen) verbüßt.

Ist gemäß Art. 3 Abs. 3 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 in der Fassung des Gesetzes vom 4. Juli 1898, Reg. Blatt S. 149, in den Fällen des §. 361 Ziff. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs und des Art. 10 Ziff. 1 bis 4 des genannten Landespolizeistrafgesetzes die Vollziehung der Haft, wenn die zu verbüßende Strafe vier Wochen übersteigt, in der für den Vollzug der Gefängnisstrafe eingerichteten Strafanstalt durch die erkennende Behörde angeordnet worden, so wird die Strafe gegen Personen männlichen Geschlechts in dem Landesgefängnis zu Hall, gegen Frauenpersonen in der Gefängnisabtheilung der Strafanstalt für weibliche Gefangene zu Gotteszell vollzogen.

§. 7.

Die gegen jugendliche Personen (§. 57 des Strafgesetzbuchs) erkannten Gefängnisstrafen, welche die Dauer von drei Wochen übersteigen, werden, wenn der Verurteilte bei dem Antritt der Strafe das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gegen Personen männlichen Geschlechts in der in dem Landesgefängnis zu Rottenburg eingerichteten, gegen Personen weiblichen Geschlechts in der bei der Strafanstalt für weibliche Gefangene zu Gotteszell gebildeten abgesonderten „Abtheilung der jugendlichen Gefangenen“ vollzogen. Gefängnisstrafen von kürzerer Dauer gelangen auch gegenüber jugendlichen Personen in den amtsgerichtlichen Gefängnissen zum Vollzug, wo diese Gefangenen übrigens von erwachsenen Gefangenen abgesondert zu verwahren sind. (Vergl. auch §. 8.)

Die gegen jugendliche Personen (§. 57 des Strafgesetzbuchs) wegen Übertretungen im Sinne des §. 361 Ziff. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs und des Art. 10 Ziff. 1 bis 4 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 in der Fassung des Gesetzes vom

4. Juli 1898 (Reg. Blatt S. 149) erkannten Haftstrafen, welche die Dauer von vier Wochen übersteigen, werden, wenn deren Erstehung von der erkennenden Behörde in Anwendung des Art. 3 Abs. 3 des genannten Landespolizeistrafgesetzes in der für den Vollzug von Gefängnisstrafen eingerichteten Strafanstalt angeordnet ist und der Verurtheilte bei dem Strafantritt das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gleichfalls in den obengenannten Jugendabtheilungen zu Rottenburg beziehungsweise Gotteszell vollzogen.

Die sonstigen von den Gerichten gegen jugendliche Personen erkannten Haftstrafen gelangen in den amtsgerichtlichen Gefängnissen zum Vollzug.

Gefangene der Jugendabtheilungen zu Rottenburg und Gotteszell, deren Straf dauer über das zurückgelegte 20. Lebensjahr hinausgeht, sind bis zum vollendeten 20. Lebensjahr und, falls der dann noch zu verbüßende Strafrest die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt, bis zur Verbüßung dieses Strafreastes in der Jugendabtheilung zu behalten.

§. 8.

Gefängnisstrafen, welche in unmittelbarer zeitlicher Auseinanderfolge mit einer in einer Strafanstalt zu verbüßenden Haftstrafe (§. 6 Abs. 2, §. 7 Abs. 2) zu erstehen sind, gelangen in der zur Verbüßung dieser Haftstrafe zuständigen Strafanstalt zum Vollzug, auch wenn an sich nach den in der gegenwärtigen Verfügung aufgestellten Zuständigkeitsgrenzen der Vollzug der betreffenden Gefängnisstrafe in einer andern Strafanstalt oder in dem amtsgerichtlichen Gefängniß zu bewirken wäre.

§. 9.

Wenn in dem Straferkenntnisse gemäß §. 60 des Strafgesetzbuchs die Anrechnung erlittener Untersuchungshaft auf die erkannte Freiheitsstrafe ausgesprochen ist, so ist bezüglich der in der gegenwärtigen Verfügung aufgestellten Zuständigkeitsgrenzen stets die Dauer der nach Abrechnung der Untersuchungshaft noch zu vollziehenden Freiheitsstrafe als entscheidend zu betrachten, während auf die etwa gemäß §. 482 der Strafprozeßordnung anzurechnende Untersuchungshaft keine weitere Rücksicht zu nehmen ist.

Wird eine noch nicht in Vollzug gesetzte Freiheitsstrafe im Gnadenweg ihrer Zeitdauer nach gemildert, so ist in der fraglichen Richtung gleichfalls, wenn nicht ausdrücklich eine anderweitige Anordnung getroffen wird, die Dauer der noch zu vollziehenden Freiheitsstrafe maßgebend.

§. 10.

Dem Strafanstaltenkollegium wird die Ermächtigung ertheilt, wosfern dies zur Erhaltung eines den Räumlichkeiten entsprechenden Gefangenenzustandes nothwendig wird, nicht nur die höchste Altersgrenze, bis zu welcher nach §. 3 die Strafvollziehung bei dem Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen regelmäig im Zellengefängniß stattzufinden hat, niederer oder höher festzusezen, sondern auch bei vorübergehender Ueberfüllung des Zellengefängnisses oder eines der Landesgefängnisse zu Hall und Rottenburg die Versetzung einer grösseren Anzahl von Gefangenen oder einer gewissen Gattung von solchen innerhalb der genannten Strafanstalten anzuordnen. Auch steht dem Strafanstaltenkollegium die Entscheidung zu, wenn die Versetzung eines Gefangenen zwischen dem Zellengefängniß und den genannten Landesgefängnissen in Frage kommt.

Von den Strafvollstreckungsbehörden veranlaßte, den Vorchriften der §§. 1 bis 9 zuwiderlaufende Einweisungen sind Seitens der betreffenden Strafanstaltsverwaltungen zur Kenntniß des Strafanstaltenkollegiums zu bringen, welches dem Justizministerium Vorlage zu machen hat.

§. 11.

Die vorstehende Verfügung tritt am 1. Januar 1903 in Kraft und findet auf alle in diesem Zeitpunkt noch nicht in Vollzug gesetzten Freiheitsstrafen Anwendung.

Mit demselben Zeitpunkt tritt die Verfügung des Justizministeriums vom 8. August 1884, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen, Reg. Blatt S. 177 und Amtsblatt des Justizministeriums S. 43, mit den sämtlichen behufs Abänderung und Ergänzung derselben ergangenen Verfügungen, soweit dieselben noch zu Recht bestehen, außer Wirksamkeit.

Stuttgart, den 16. Dezember 1902.

Breitling.

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag, den 29. Dezember 1902.

Inhalt:

Gesetz, betreffend die Unfallsfürsorge für Beamte. Vom 23. Dezember 1902. — Verfügung sämtlicher Ministerien, betreffend den Vollzug des Reichs-Unfallsfürsorgegesetzes für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901, sowie des Landesgesetzes, betreffend die Unfallsfürsorge für Beamte, vom 23. Dezember 1902. Vom 23. Dezember 1902.

Gesetz,

betreffend die Unfallsfürsorge für Beamte. Vom 23. Dezember 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getrennen Stände verordnen und versetzen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Beamte, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig werden, als Pension sechsundsechzig zwei drittel Prozent ihres jährlichen Diensteinkommens.

Personen der vorbezeichneten Art erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind, bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension:

1) im Falle volliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten Absatz bezeichneten Betrag;

2) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben denjenigen Theil

der vorstehend bezeichneten Pension, welcher dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht.

Ist der Verlehrte in Folge des Unfalls nicht nur völlig dienst- oder erwerbsunfähig, sondern auch derart hilflos geworden, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist für die Dauer dieser Hilflosigkeit die Pension bis zu hundert Prozent des Diensteinommens zu erhöhen.

Solange der Verlehrte aus Anlaß des Unfalls tatsächlich und unverhüldet arbeitslos ist, kann in den Fällen des Abs. 2 Ziff. 2 die Pension bis zum vollen Betrage des Abs. 1 vorübergehend erhöht werden.

Steht dem Verlehrten nach anderweiter gesetzlicher Bestimmung ein höherer Betrag zu, so erhält er diesen.

Nach dem Wegfall des Diensteinommens sind dem Verlehrten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilversfahrens (§. 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gewerbeunfall-Versicherungsgesetzes, Reichs-Gesetzblatt 1900, S. 585) zu ersehen. Die vorher erwachsenden Kosten des Heilversfahrens können dem Verlehrten, auch wenn er einen Anspruch auf Pension oder Rente nicht hat, ersehen werden.

Beamte im Sinne des Abs. 1 sind sämtliche unter Art. 1 sowie diejenigen unter Art. 118 des Beamtengegesetzes vom 28. Juni 1876 (Reg. Blatt S. 211) fallenden Personen, welche als Anwärter auf eine etatsmäßige Stelle im Staatsdienst beschäftigt sind oder welchen auf Grund Vertrags oder allgemeiner Dienstvorschrift in Krankheitsfällen ein Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder Taggeldes mindestens für dreizehn Wochen nach der Erkrankung zusteht, ferner die dem Landjägerkorps zugethielten Angestellten an den gerichtlichen Gefängnissen und Strafanstalten.

Art. 2.

Die Hinterbliebenen jölder in Art. 1 bezeichneten Personen, welche in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind, erhalten:

- 1) als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Sterbenachgehalt zusteht, den Betrag des einmonatlichen Diensteinommens oder des einmonatlichen Ruhegehalts des Verstorbenen, jedoch mindestens fünfzig Mark;
- 2) eine Rente. Diese beträgt
 - a. für die Wittwe bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung, ebenso für

- jedes Kind bis zum Ablauf des Monats, in welchem das achtzehnte Lebensjahr vollendet wird, oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung zwanzig Prozent des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch für die Wittwe nicht unter zweihundertundsechzehn Mark und nicht mehr als dreitausend Mark, für jedes Kind nicht unter einhundertundsechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark;
- b. für Verwandte der aufsteigenden Linie, wenn ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, bis zum Wegfall der Bedürftigkeit insgesamt zwanzig Prozent des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter einhundertundsechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark; sind mehrere Berechtigte dieser Art vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt;
 - c. für elternlose Enkel, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, im Falle der Bedürftigkeit bis zum Ablauf des Monats, in welchem das achtzehnte Lebensjahr vollendet wird, oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung insgesamt zwanzig Prozent des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter einhundertundsechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark.

Die Renten dürfen zusammen sechzig Prozent des Diensteinkommens nicht übersteigen. Ergibt sich ein höherer Betrag, so haben die Verwandten der aufsteigenden Linie nur insoweit einen Anspruch, als durch die Renten der Wittwe und der Kinder der Höchstbetrag der Renten nicht erreicht wird, die Enkel nur so weit, als der Höchstbetrag der Renten nicht für Ehegatten, Kinder oder Verwandte der aufsteigenden Linie in Anspruch genommen wird. Soweit die Renten der Wittwe und der Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Steht nach anderweiter gesetzlicher Bestimmung einem von den Hinterbliebenen ein höherer Betrag zu, so erhält er diesen.

Der Wittwe kann im Falle der Wiederverheirathung eine einmalige Beihilfe bis zum Betrage von sechzig Prozent des Diensteinkommens gewährt werden.

Die Leistungen an die Wittwe sind ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist.

Art. 3.

Die Fürsorge erstreckt sich auf die Folgen von Unfällen bei häuslichen und anderen Diensten, zu denen Personen der in Art. 1 bezeichneten Art neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Vorgesetzten herangezogen werden.

Art. 4.

Als Diensteinkommen, welches der Berechnung der in Art. 1 und 2 bezeichneten Bezüge zu Grunde zu legen ist, gilt das gesammte von dem Beamten zuletzt bezogene dienstliche Einkommen, mit Ausnahme derjenigen Nebenbezüge, welche einen Ertrag für Dienst- oder Repräsentationsaufwand bilden. Amtsemolumente, deren Betrag ihrer Natur nach wechselnd ist, werden in Ermangelung anderweitiger deshalb getroffener Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letztvorangegangenen Staatsjahre zur Anrechnung gebracht.

Ereicht das jährliche Diensteinkommen nicht den dreihundertfachen Betrag des für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsbülichen Taglohns gewöhnlicher erwachsener Tagarbeiter (§. 8 des Krankenversicherungsgesetzes, Reichs-Gesetzblatt 1892 S. 417), so ist dieser Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

Bleibt der nach Abs. 2 zu Grunde zu legende Betrag hinter dem Jahresarbeitsverdienste zurück, welchen während des letzten Jahres vor dem Unfall Personen bezogen haben, welche mit Arbeiten derselben Art in demselben Betrieb oder in benachbarten gleichartigen Betrieben beschäftigt waren, so ist dieser Jahresarbeitsverdienst der Berechnung der Rente zu Grunde zu legen. Der eintausendfünfhundert Mark überschreitende Betrag kommt nur zu einem Drittel zur Anrechnung.

Bleibt bei den Beamten, welche nicht mit Pensionsberechtigung angestellt sind, die nach vorstehenden Bestimmungen der Berechnung zu Grunde zu legende Summe unter dem niedrigsten Diensteinkommen derjenigen Stellen, in welchen solche Beamte nach den bestehenden Grundsätzen zuerst mit Pensionsberechtigung angestellt werden können, so ist der letztere Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

Art. 5.

Ist das der Berechnung der Hinterbliebenenrente zu Grunde zu legende Diensteinkommen in Folge eines früher erlittenen, nach den gesetzlichen Bestimmungen über Un-

fallversicherung oder Unfallfürsorge entschädigten Unfalls geringer, als der vor diesem Unfall bezogene Lohn oder das vor diesem Unfall bezogene Dienstekommen, so ist die aus Anlaß des früheren Unfalls bei Lebzeiten bezogene Rente oder Pension dem Diensteinkommen bis zur Höhe des der früheren Entschädigung zu Grunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes oder Dienstekommens hinzuzurechnen.

Art. 6.

Der Bezug der Pension beginnt mit dem Wegfall des Dienstekommens, der Bezug der Hinterbliebenenrente mit dem Ablauf des Sterbenachgehalts oder, soweit solcher nicht gewährt wird, mit dem Ablauf derjenigen Zeit, für welche nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 das Dienstekommen oder die Pension weiter bezogen ist.

Gehört der Verlebte auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung einer Krankenkasse oder der Gemeindekrankenversicherung an, so wird bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Eintritt des Unfalls die Pension und der Erhalt der Kosten des Heilverfahrens um den Betrag der von der Krankenkasse oder der Gemeindekrankenversicherung geleisteten Krankenunterstützung gekürzt. Der Anspruch auf das Sterbegeld und vom Beginn der vierzehnten Woche ab auch der Anspruch auf die Pension sowie auf den Erhalt der Kosten des Heilverfahrens geht bis zum Betrage des von der Krankenkasse gezahlten Sterbegeldes beziehungsweise bis zum Betrage der von dieser gewährten weiteren Krankenunterstützung auf die Krankenkasse über. Als Werth der freien ärztlichen Behandlung, der Arznei und der Heilmittel (§. 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Krankenversicherungsgesetzes) gilt die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrags des Krankengeldes.

Fällt das Recht auf den Pensions- oder Rentenbezug im Laufe des Monats, für welchen die Pension oder Rente gezahlt war, fort, so ist von einer Rückforderung abzusehen. Wenn für einen Theil des Monats die Pension für den Verlebten mit der Rente für die Hinterbliebenen zusammentrifft, so haben die Hinterbliebenen den höheren Betrag zu beanspruchen.

Art. 7.

Ein Anspruch auf die in den Art. 1 bis 3 bezeichneten Bezüge besteht nicht, wenn der Verlebte den Unfall (Art. 1) vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweig aberkannt worden ist.

Gegenüber von Beamten, bei welchen die Dienstentlassung ohne förmliches Disziplinarverfahren erfolgt, ist das Befreien der in Abs. 1 angeführten Voraussetzungen für den Verlust des Anspruchs vor der Verfügung der Dienstentlassung auf Grund einer Untersuchung, in welcher dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben ist, sich über die ihm zur Last gelegte Verlezung seiner amtlichen Pflichten zu verantworten, durch die oberste Dienstaufsichtsbehörde festzustellen. Gegen deren Feststellung ist Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig (Art. 13 und 60 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876, Reg. Blatt S. 485).

Der Anspruch kann, auch ohne daß ein Urtheil der in Abs. 1 bezeichneten Art ergangen oder eine Feststellung der in Abs. 2 bezeichneten Art erfolgt ist, ganz odertheilweise abgelehnt werden, falls das Verfahren wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem andern in seiner Person liegenden Grunde nicht durchgeführt werden kann.

Art. 8.

Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind, soweit deren Feststellung nicht von Amts wegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei der dem Verleichten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzumelden. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Anmeldung bei der für den Wohnort des Entschädigungsberechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde erfolgt ist. In solchem Falle ist die Anmeldung unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben und der Beteiligte davon zu benachrichtigen.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glänhaft bescheinigt wird, daß eine den Anspruch begründende Folge des Unfalls erst später bemerkbar geworden oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist, und wenn die Anmeldung innerhalb dreier Monate, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen, erfolgt ist.

Jeder Unfall, welcher von Amts wegen oder durch Anmeldung der Beteiligten einer vorgesetzten Dienstbehörde bekannt wird, ist sofort zu untersuchen. Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren.

Art. 9.

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, finden auf die nach Art. 1 bis 3 zu gewährenden Bezüge die gesetzlichen Bestimmungen über den Ruhegehalt der Staatsbeamten und die Pensionen für die Wittwen und Waisen der Staatsbeamten Anwendung. Auf die Bezüge von Verwandten der aufsteigenden Linie und von Enkeln finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Die nach Art. 1 bis 3 dieses Gesetzes zu gewährenden Pensionen und Renten treten an die Stelle desjenigen Ruhegehalts beziehungsweise derjenigen Wittwen- und Waisenpensionen, welche den Beteiligten auf Grund anderweitiger gesetzlicher Bestimmung zu stehen, soweit nicht die letzteren Beträge die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge übersteigen (Art. 1 Abs. 5, Art. 2 Abs. 3).

Die Ansprüche der Wittwen und hinterbliebenen Kinder der bei der Wittwenkasse der Civilstaatsdienner oder bei der Wittwenkasse der Lehrer (Beamtengez. vom 28. Juni 1876 Art. 57) beteiligten, von einem Betriebsunfall (Art. 1) betroffenen Beamten auf Wittwen- und Waisenpension (zu vergl. Art. 55 und 56 des Beamtengez.) gehen, soweit sie die nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu gewährenden Bezüge nicht übersteigen, auf die Staatskasse über.

Art. 10.

Die in Art. 1 und 2 bezeichneten Personen können, auch wenn sie einen Anspruch auf Pension oder Rente nicht haben, soweit Art. 202 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengesetzen vom 28. Juli 1899 (Reg. Blatt S. 423) zutrifft, einen Anspruch gegen den Staat nur in dem Falle geltend machen, wenn gegen einen Betriebsleiter, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher derjenigen Betriebsverwaltung, in deren Dienst der Unfall sich ereignet hat, durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß derselbe den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Der hiernach zulässige Anspruch ermagt sich um denselben Betrag, welcher dem Berechtigten nach dem gegenwärtigen Gesetz zusteht.

Die in Abs. 1 genannten Betriebsleiter, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher haften unter der dort bezeichneten Voraussetzung dem Staaate beziehungsweise den in Art. 9 erwähnten Wittwenkassen für die von denselben den Entschädigungsberechtigten auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweitiger gesetzlicher Vorschrift (Art. 1 bis 3 und Art. 10 Abs. 1) zu zahlenden Beträge.

Auf Grund anderer landesgesetzlicher Bestimmungen können die in Art. 1 und 2 bezeichneten Personen einen Anspruch auf Erstattung des durch den Unfall erlittenen Schadens gegen die Betriebsverwaltung, in deren Dienst der Unfall sich ereignet hat, überhaupt nicht und gegen deren Betriebsleiter, Bevollmächtigte oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher nur dann geltend machen, wenn gegen den in Anspruch Genommenen die in Abs. 1 erwähnte strafgerichtliche Feststellung erfolgt ist. Der hiernach zulässige Anspruch geht in Höhe der den Entschädigungsberechtigten auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter gesetzlicher Vorschrift (Art. 1 und 2) vom Staat oder den in Art. 9 erwähnten Wittwenkassen zu zahlenden Beträgen auf den Staat beziehungsweise diese Kassen über.

Art. 11.

Die in Art. 10 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

Art. 12.

Die Haftung anderer in dem Art. 10 nicht bezeichneten Personen bestimmt sich, soweit es sich um Ansprüche aus württembergischen Landesgesetzen handelt, nach den sonstigen gesetzlichen Vorschriften.

Der hiernach zulässige Anspruch geht in Höhe der den Entschädigungsberechtigten auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter gesetzlicher Vorschrift vom Staat oder den in Art. 9 erwähnten Wittwenkassen zu zahlenden Beträgen auf den Staat beziehungsweise diese Kassen über.

Art. 13.

Kommunalbeamten, sowie ihren Hinterbliebenen, für welche durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Unfalls eine den Vorschriften der Art. 1 bis 7 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, stehen, abgesehen von den Fällen des Art. 10 Abs. 1 (zu vergl. Art. 16), gegen den Kommunalverband, in dessen Dienste der Unfall sich ereignet hat, weitergehende landesgesetzliche Ansprüche nicht zu.

Die Ansprüche, welche dem von einem derartigen Unfall betroffenen Kommunal-

beamten oder dessen Hinterbliebenen auf Grund des Gesetzes vom 25. Juni 1894, betreffend die Pensionssrechte der Körperschaftsbeamten und ihrer Hinterbliebenen (Reg. Blatt S. 163), gegen die Pensionsskasse für Körperschaftsbeamte zustehen, gehen in Höhe der den Entschädigungsberechtigten auf Grund der statutarischen Festsetzung zu zahlenden Beiträge auf den Kommunalverband über.

Art. 14.

Gegen das Reich stehen den in Art. 1, 2 und 13 bezeichneten Personen aus württembergischen Landesgesetzen weitergehende Ansprüche als auf die gedachten Bezüge nicht zu.

Derselben Beschränkung unterliegen die Ansprüche dieser Personen gegen andere Bundesstaaten und gegen Kommunalverbände, sofern für deren Beamte durch die Landesgesetzgebung beziehungsweise durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der Art. 1 bis 7 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist und durch die Gesetzgebung des bezüglichen Bundesstaats weitergehende Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen aus den Landesgesetzen gegenüber dem Reich sowie den Bundesstaaten und Kommunalverbänden ausgeschlossen sind.

Art. 15.

Die in Art. 1 §§. 1 und 2 des Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 (Reichs-Gesetzblatt S. 211) aufgeführten Personen, desgleichen die Beamten anderer Bundesstaaten und der deutschen Kommunalverbände sowie deren Hinterbliebene, für welche durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der Art. 1 bis 7 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, haben wegen eines Unfalls (Art. 1) aus württembergischen Landesgesetzen einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens nur in Höhe der ihnen danach zukommenden Bezüge sowohl gegen das Reich und den württembergischen Staat, wie gegen diejenigen württembergischen Kommunalverbände, welche für ihre Beamte die Unfallfürsorge in dem vorgedachten Umfang getroffen haben. Derselben Beschränkung unterliegen die Ansprüche dieser Personen gegen andere Bundesstaaten außer Württemberg und die nichtwürttembergischen Kommunalverbände unter der Voraussetzung, daß

nach den Landesgesetzen des betreffenden Bundesstaats den durch entsprechende Unfallfürsorge sichergestellten Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten sowie deren Hinterbliebenen weitergehende Ansprüche gegen das Reich, die Bundesstaaten und Kommunalverbände nicht zustehen.

Art. 16.

Im Übrigen finden auf die Ansprüche der in den Art. 13 bis 15 bezeichneten Personen die Bestimmungen der Art. 10 bis 12 entsprechende Anwendung.

Art. 17.

Die Bestimmungen der Art. 1 bis 9 des gegenwärtigen Gesetzes kommen gleichmäßig zur Anwendung, wenn die in Art. 1 letzter Abs. bezeichneten Personen bei Ausübung des Dienstes, jedoch nicht in einem reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe, einen Unfall erleiden.

Die Gewährung der hierauf vorgeesehenen Leistungen ist an die Bedingung geknüpft, daß der von dem Unfall betroffene Beamte oder dessen Hinterbliebene auf weitergehende Ansprüche an den Staat, welche ihnen auf Grund anderweitiger Bestimmungen zustehen, verzichten und die Ansprüche auf Erhalt des durch den Unfall verursachten Schadens, welche ihnen auf Grund reichs- oder landesrechtlicher Bestimmungen gegen dritte Personen zustehen, bis zur Höhe der ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetz zukommenden Leistungen an den Staat beziehungsweise die befreite Wittwenkasse abtreten.

Diese Bestimmungen (Abs. 1 und 2) finden auf Geistliche der vom Staat anerkannten Religionsgemeinschaften und auf Volkschullehrer mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß sie auch für Unfälle gelten, welche diese Personen in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben erleiden. Hierbei tritt zutreffenden Falles die Wittwenkasse evangelischer Geistlicher beziehungsweise die Volkschullehrer-Wittwenkasse an die Stelle der in Art. 9 Abs. 3 genannten Wittwekassen.

Art. 18.

Wenn solche unter Art. 118 des Beamten gesetzes vom 28. Juni 1876 fallende Personen, welchen ein Anspruch auf Unfallfürsorge auf Grund des Art. 17 Abs. 1 nicht zur Seite steht, bei Ausübung des Dienstes, jedoch nicht in einem reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe, oder wenn Landjäger bei Ausübung des Dienstes

einen Unfall erleiden, so können die Bestimmungen in Art. 1 bis 9 des gegenwärtigen Gesetzes unter der in Art. 17 Abs. 2 bezeichneten Bedingung zur entsprechenden Anwendung gebracht werden.

Bei den Landjägern tritt in diesem Falle die für dieselben bestehende Unterstützungsanstalt an die Stelle der betreffenden Wittwenkasse (Art. 9 Abs. 3 und Art. 17 Abs. 2).

Art. 19.

Das Gesetz vom 23. Mai 1890, betreffend die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen (Reg. Blatt S. 93), wird aufgehoben.

Unsere sämtlichen Ministerien sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 23. Dezember 1902.

Wilhelm.

Breitling. Pischel. Beyer. v. Soden. Weizsäder. v. Schnürle.

Versfügung sämtlicher Ministerien,

betreffend den Vollzug des Reichs-Unfallsfürsorgegesetzes für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901, sowie des Landesgesetzes, betreffend die Unfallsfürsorge für Beamte, vom 23. Dezember 1902. Vom 23. Dezember 1902.

Zum Vollzug des Reichs-Unfallsfürsorgegesetzes für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 (Reichs-Gesetzblatt S. 211), sowie des Landesgesetzes, betreffend die Unfallsfürsorge für Beamte, vom 23. Dezember 1902 (Reg. Blatt S. 589) wird hiermit verfügt, daß die in §. 8 Abs. 1 des erstenen Gesetzes und in Art. 8 Abs. 1 des letzteren Gesetzes bezeichneten Verrichtungen der „unteren Verwaltungsbehörde“ von den Oberämtern wahrgenommen sind.

Stuttgart, den 23. Dezember 1902.

Breitling. v. Soden. Pischel. Weizsäder. v. Schnürle. Beyer.

Nr. 37.

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag, den 29. Dezember 1902.

Inhalt:

Röntgliche Verordnung, betreffend Abänderung der Königlichen Verordnung vom 17. Juni 1890 über die Zuständigkeit und das Verfahren bei Anträgen auf Auslieferung von Verbrechern an das Ausland. Vom 22. Dezember 1902. — Königliche Verordnung, betreffend die Aufhebung der Kriminalgebühren-Ordnung vom 24. November 1826 und der hierzu ergangenen Königlichen Verordnung vom 12. Juli 1877. Vom 22. Dezember 1902. — Königliche Verordnung, betreffend die Abänderung der Königlichen Verordnung vom 13. Februar 1877 über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zur Verbürgung von Ordnungskräften gegen die ihnen untergebenen Beamten. Vom 22. Dezember 1902. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Rosshaarspinneien, Haar- und Vorstengurichtereien, sowie der Büchsen- und Pfeifelmachereien. Vom 19. Dezember 1902. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Max und Josephine Helferich'schen Familienstiftung in Kirchheim u. L. Vom 20. Dezember 1902.

Königliche Verordnung,

betreffend Abänderung der Königlichen Verordnung vom 17. Juni 1890 über die Zuständigkeit und das Verfahren bei Anträgen auf Auslieferung von Verbrechern an das Ausland.

Vom 22. Dezember 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Mit Wirkung vom 1. April 1903 an wird die Königliche Verordnung vom 17. Juni 1890, betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren bei Anträgen auf Auslieferung von Verbrechern an das Ausland, Reg. Blatt S. 143, in folgenden Punkten abgeändert:

1. Der §. 6 erhält die Fassung:

„Der Transport und die Übergabe der auszuliefernden oder durch das Königreich durchzuführenden Person wird, wenn dieselbe zu den gerichtlichen

Gefangenen gehört, durch die Justizbehörden, andernfalls durch die Bezirkspolizeibehörden bewirkt.“

2. In §. 8 Abs. 1 ist in Zeile 3 statt des Wortes „Oberämter“ zu setzen: „Behörden“.

Unsere Ministerien der Justiz, der anständigen Angelegenheiten und des Innern sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 22. Dezember 1902.

Wilhelm.

Breitling. Pischet. Beyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlein.

Königliche Verordnung,

betreffend die Aufhebung der Kriminalgebühren-Ordnung vom 24. November 1826 und der hierzu ergangenen Königlichen Verordnung vom 12. Juli 1877. Vom 22. Dezember 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Noch Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Die Königliche Verordnung vom 24. November 1826, betreffend die Gebühren bei gerichtlichen Untersuchungen und bei Vollziehung der Strafen (Kriminalgebühren-Ordnung), Reg. Blatt S. 493, wird hiemit, soweit sie noch in Geltung steht, vom 1. April 1903 an außer Wirksamkeit gesetzt.

Auf denselben Zeitpunkt wird die Königliche Verordnung vom 12. Juli 1877, betreffend Änderungen der Kriminalgebühren-Ordnung vom 24. November 1826, Reg. Blatt S. 179, aufgehoben.

Das weiter Erforderliche hat Unser Ministerium der Justiz anzuordnen.

Gegeben Stuttgart, den 22. Dezember 1902.

Wilhelm.

Breitling. Pischet. Beyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlein.

Königliche Verordnung,

betreffend die Abänderung der Königlichen Verordnung vom 13. Februar 1877 über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die ihnen untergebenen Beamten. Vom 22. Dezember 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 77 des Beamtengegeses vom 28. Juni 1876 (Reg. Blatt S. 211) verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Die in §. 10 Abs. 1 lit. b der Verordnung vom 13. Februar 1877, betreffend die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die ihnen untergebenen Beamten (Reg. Blatt S. 14), den Vorständen der Forstämter (alter Ordnung) eingeräumte Disziplinarstrafgewalt wird auf die Vorstände der Forstämter neuer Ordnung übertragen.

Unser Finanzministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 22. Dezember 1902.

Wilhelm.

Breitling. Pischel. Beyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schürten.

Festlegung des Ministeriums des Innern,

betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Rößhaarsspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien. Vom 19. Dezember 1902.

Zum Vollzug der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Rößhaarsspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien, vom 22. Oktober d. J. (Reichs-Gezegblatt S. 269) wird Nachstehendes verfügt:

Die Wahrnehmung der in §. 2 Abs. 4 und §. 4 dieser Bekanntmachung der höheren Verwaltung behörde übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten kommt den Oberämtern zu. Ebenso sind die Oberämter zu der in §. 18 Abs. 2 a. a. D. bezeichneten Verfügung zuständig.

Die Landescentralbehörde im Sinne des §. 3 Abs. 1 und §. 4 Abs. 2 der angeführten Bekanntmachung ist das Ministerium des Innern.

Gegenwärtige Verfügung tritt vom 1. Januar 1903 ab an die Stelle der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 11. Juli 1899 (Reg. Blatt S. 379).

Stuttgart, den 19. Dezember 1902.

Piſchel.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend Änderung der Max und Josephine Helfferich'schen Familienstiftung in Kirchheim u. L.
Vom 20. Dezember 1902.

Seine Königliche Majestät haben am 15. ds. Wts. zwei Nachträge zu der Max und Josephine Helfferich'schen Familienstiftung in Kirchheim u. L. allergnädigst zu genehmigen geruht.

Stuttgart, den 20. Dezember 1902.

Piſchel.

Nr. 38.

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 31. Dezember 1902.

Inhalt:

Bekanntmachung des Medizinal-Kollegiums, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Arzneitaxe vom 27. Dezember 1901. Vom 24. Dezember 1902.

Bekanntmachung des Medizinal-Kollegiums,

betreffend die Abänderung und Ergänzung der Arzneitaxe vom 27. Dezember 1901.

Vom 24. Dezember 1902.

An der Arzneitaxe vom 27. Dezember 1901 (Reg. Blatt 1902, S. 9) sind mit Genehmigung des R. Ministeriums des Innern nachstehende Änderungen und Ergänzungen, welche am 1. Januar 1903 in Kraft treten, vorgenommen worden und werden zur Nachahmung hiermit bekannt gemacht.

Stuttgart, den 24. Dezember 1902.

Re st le.

Hinmerkung: Sonderabdrücke der richtig gestellten Arzneitaxe in Buchform, das gehefte Exemplar zum Preis von 1 M 20 S (Porto 10 S extra) und das in Leinwand gebundene Exemplar zum Preis von 1 M 40 S (Porto 20 S extra) können von der Druckerei des Regierungsblatts (Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart, Christophstraße 26) bezogen werden.

Arzneitaxe v.
27. Dez. 1901.

I. Taxe der Arzneimittel.

| | | | M | g |
|-------|------|---|-----------|------------|
| Seite | 7. | Acetum pyrolignosum crudum | 100 Gramm | — 10 |
| | | | 500 „ | — 40 |
| " | | Acidum acetylo-salicylicum | 1 „ | — 5 |
| " | †† — | arsenicosum et pulv. | 10 „ | — 45 |
| " | — | | Minimum | — 20 |
| " | — | | 25 Gramm | — 20 |
| " | — | boricum et subt. pulv. | 10 „ | — 5 |
| " | † — | | 100 „ | — 30 |
| " | † — | carbolicum | 10 „ | — 10 |
| " | | | 100 „ | — 50 |
| " | | | 500 „ | — 2 — |
| " | | — crudum (Cresolum crudum) | | |
| 8. | † — | — liquefactum | 10 „ | — 10 |
| | | | 100 „ | — 50 |
| | | | 500 „ | — 2 — |
| " | — | lacticum | 1 „ | — 5 |
| " | — | | 10 „ | — 20 |
| 9. | — | tannicum | 1 „ | — 5 |
| " | — | tartarium et subt. pulv. | 10 „ | — 15 |
| " | | | 10 „ | — 10 |
| " | | | 100 „ | fällt aus. |
| " | | Adeps Lanae anhydriens (pr. us. vet.) . . . | 100 „ | — 45 |
| " | | | 500 „ | — 1 50 |
| " | — | — cum aqua | 10 „ | — 10 |
| " | — | — — — (pr. us. vet.) . . . | 100 „ | — 60 |
| " | | Alcohol absolutus | 100 „ | — 50 |
| " | | | 500 „ | — 80 |
| | | | | — 2 50 |

Arzneitaxe v.
27. Dez. 1901.

| | | | # | ø |
|----------|---|-------------|------------|----|
| Seite 9. | Aloë et gross. mod. pulv. | 10 Gramm | — | 5 |
| " | — subt. pulv. | 100 " | fällt aus. | |
| 10. | Alumen et gross. mod. pulv. | 100 " | — | 20 |
| " | — subt. pulv. | 10 " | — | 5 |
| | | 100 " | — | 20 |
| " | Amygdalae amarae | 100 " | — | 70 |
| " | — — excort. | 10 " | — | 10 |
| " | — dulces | 100 " | — | 70 |
| " | — — excort. | 10 " | — | 10 |
| " | †Amylum nitrosum | 1 " | — | 5 |
| | | 10 " | — | 20 |
| 11. | Amylum Marantae | 10 " | — | 5 |
| | | 100 " | — | 35 |
| " | †Antifebrinum (Acetanilidum). | | | |
| " | Antipyrinum (Analgesinum) (confer Pyrazolonum phenyldimethylicum pulv.) | | | |
| " | Aqua destillata (Aqua fontana darf, wenn ver- ordnet, nicht in Anrechnung gebracht werden.) | 100 " | — | 5 |
| | | 500 " | — | 20 |
| | | 5000 " | 1 | 20 |
| 12. | Aquae medicamentosae Rademacheri | 10 " | — | 10 |
| | | 100 " | — | 50 |
| " | †Arecolinum hydrobromicum | 1 Decigramm | — | 70 |
| " | Aspirinum (coufer Acidum acetyl-o-salicylicum) | 1 Gramm | — | 15 |
| | | 10 " | 1 | — |
| 13. | Balsamum Peruvianum | 1 " | — | 10 |
| | | 10 " | — | 40 |
| | | 100 " | 3 | — |
| " | Benzoë (Siam) et gross. mod. pulv. | 500 " | 1? | — |
| " | Borax et subt. pulv. | 10 " | — | 20 |
| | | 100 " | — | 5 |
| | | 500 " | 35 | — |
| | | 500 " | 1 | 20 |

Arzneitaxe v.
27. Dez. 1901.

| | | | sR | g |
|-----------|--|-----------------------|------|------------|
| Seite 14. | Castoreum Canadense subt. pulv. | 1 Gramm | — | 80 |
| 15. | Chininum bisulfuricum | 1 " | — | 15 |
| " | — hydrochloricum | 1 " | — | 20 |
| | | 10 " | 1 | 80 |
| | | 100 " | 12 | — |
| | | 500 " | 52 | — |
| " | — sulfuricum | 1 " | — | 20 |
| | | 10 " | 1 | 50 |
| | | 100 " | 10 | 50 |
| | | 500 " | 43 | 50 |
| " | — valerianicum | 1 " | — | 20 |
| " | †Chloroformium extradepuratum (1,499) . . . | 100 " | 1 | — |
| | | 500 " | 3 | 60 |
| " | †Cocainum hydrochloricum | 1 " | 2 | — |
| 16. | Cortex Condurango conc. | 10 " | — | 10 |
| | | 100 " | — | 60 |
| 17. | †Cotarninum hydrochloricum | 1 Decigramm | — | 30 |
| " | Crocus | 1 Gramm | — | 25 |
| " | — subt. pulv. | 1 " | — | 30 |
| " | †Crotouchloralum hydratum (Butychloralum hy- dratum). | | | |
| " | †Cuprum aluminatum et pulv. | 10 " | — | 10 |
| " | Decoct. Sarspar. | | | |
| | compos. fortius | in 8 lagen divis. . . | 2500 | " |
| | Ph. G. ed. II n. III | | | fällt aus. |
| 18. | Decoct. Sarspar. | | | |
| | compos. mitius | in 8 lagen divis. . . | 2500 | " |
| | Ph. G. ed. II | | | fällt aus. |
| " | Elixir e Succo Liquiritiae | 10 " | — | 20 |
| 21. | Extractum Viburni prunifoliae fluidum | 10 " | — | 20 |
| | | 100 " | 1 | 40 |

Arzneitaxe v.
27. Dez. 1901.

| | | | M | Ø |
|-----------|---|--------------------|------------|----|
| Seite 22. | Ferrum oxydatum fuscum | 10 Gramm | — | 10 |
| " | — — saccharatum | 10 " | — | 10 |
| " | | 100 " | — | 50 |
| " | Flores Cinae subt. pulv. | 10 " | — | 10 |
| | | 100 " | — | 60 |
| 23. | — Primulae | 10 " | — | 15 |
| " | Folia Jaborandi conc. | 10 " | — | 15 |
| 24. | † Formaldehydum solntum | 10 " | fällt aus. | |
| | | 100 " | — | 50 |
| | | 500 " | 2 | — |
| 25. | Galbanum subt. pulv. | 10 " | — | 15 |
| " | Glandulae Lupuli | 10 " | — | 15 |
| " | † Guajacolum (liquidum) | 10 " | — | 65 |
| " | † — (purissimum cryst.) | 10 " | 1 | — |
| " | — carbonicum | 1 " | — | 30 |
| | | 10 " | fällt aus. | |
| " | Gummi arabicum subt. pulv. | 1 " | — | 5 |
| " | | 10 " | — | 15 |
| " | Haemaluminum | 10 " | — | 80 |
| | | 100 " | 5 | 60 |
| " | † Herba Adonis vernalis conc. | 10 " | — | 5 |
| 27. | †† Hydrargyrum praecipitatum album et pulv. . | Minimum | — | 10 |
| | | 10 Gramm | — | 20 |
| " | †† Hyoscyatinum hydrobromicum (Scopolaminum hydrobromicum). | | | |
| 28. | † Jodum (resublimatum) | Minimum 1 Gramm | — | 10 |
| " | | 10 " | fällt aus. | |
| " | † Kalium dichromicum crudum | 100 " | — | 25 |
| " | † — jodatum | 1 " | — | 10 |
| " | | 10 " | — | 65 |
| " | — sulfuratum (ad balneum) | 100 " | — | 20 |

Arzneitaxe v.
27. Dez. 1901.

| | | | M | § |
|-----------|--|-----------------------------------|---|------|
| Seite 29. | Kamala | 10 Gramm | — | 25 |
| " | Lanolinum albissimum (Adeps Lanae cum aqua). | | | |
| " | Lichen Islandicus conc. | 100 | " | 20 |
| " | — ab amaritie lib. conc. . . . | 100 | " | 50 |
| " | Linimentum saponato-ammoniatum | 100 | " | 35 |
| " | — — — camphoratum liquidum (Spiritus saponato-camphoratus). | | | |
| 30. | Liquor Ammonii anisatus | 10 | " | 15 |
| " | — Ferri albuminati jeder Art | 100 | " | 40 |
| | | 500 | " | 1 50 |
| " | — — mangan. peptonat. | 100 | " | 40 |
| " | — — mangan. peptonat. sacch. . . . | 500 | " | 1 50 |
| " | — — mangan. sacch. | | | |
| 31. | — Natrii silicici | 100 | " | 15 |
| " | Lithium salicylicum | 10 | " | 55 |
| " | Manna (camulata electa) | 10 | " | 20 |
| " | Mentholum | 1 | " | 15 |
| " | †Methyl-Acetanilidum | 1 | " | 15 |
| 32. | † Morphinum hydrochloricum | Minimum 2 Decigramm 1 Gramm | — | 10 |
| " | † — sulfuricum | Minimum 2 Decigramm 1 Gramm | — | 10 |
| " | Natrium borolicum solut. 20% | 100 | " | 65 |
| | | 500 | " | 2 40 |
| 33. | — chloricum et subt. pulv. | 10 | " | 5 |
| " | — cinnamylicum | 1 | " | 20 |
| " | — hypophosphorosum | 10 | " | 30 |
| " | — salicylicum et pulv. | 10 | " | 10 |
| | | 100 | " | 1 — |
| | | 500 | " | 3 80 |

| Arzneitaxe v. 27. Dez. 1901. | | | M | Ø |
|---------------------------------|---|--|---|-----------------|
| Seite 34. | Oleum Cajeputi rectificat. | 10 Gramm | — | 30 |
| " | — Eucalypti globuli | 10 " | — | 20 |
| " | — Foeniculi | 10 " | — | 35 |
| 35. | — Jecoris Aselli flav. et rubr. | 100 " | — | 35 |
| | | 500 " | 1 | 50 |
| " | — — — vap. par. (Pharm. Germ.) | 100 " | — | 40 |
| | | 500 " | 1 | 75 |
| " | — Juniperi | 1 " | — | 5 |
| " | — ven. (pr. us. extern. et vet). . | 10 " | — | 10 |
| " | — Lauri | 10 " | — | 65 |
| " | — Lini | 100 " | — | 25 |
| | | 500 " | 1 | — |
| " | — Nucistae | 10 " | — | 25 |
| " | — Olivarium | 100 " | — | 50 |
| " | — — commune | 100 " | — | 30 |
| " | — Petrae Italic. | 10 " | — | 10 |
| | | 100 " | — | 65 |
| 36. | Papainum purum | 1 " | — | 40 |
| " | Paraffinum liquidum | 100 " | — | 35 |
| | | 500 " | 1 | 40 |
| " | †Paraldehydum | 10 " | — | 30 |
| | | 100 " | 2 | — |
| | | 500 " | 8 | — |
| 37. | †† Physostigminum salicylicum | Minimum 1 Centigramm 1 Decigramm | — | 10 40 40 |
| " | †† — sulfuricum | Minimum 1 Centigramm 1 Decigramm | — | 10 40 40 |
| 38. | Pyrazolonom phenyldimethylicum Coffeino ci- tricum | 1 Gramm 10 " 100 " | — | 10 80 6 — |

Arzneitaxe v.
27. Dez. 1901.

| | | | # | ℳ | ℳ |
|-----------|--|----------|------------|---------------------|----|
| Seite 39. | Pyrogallolum | 1 Gramm | | — | 10 |
| " | Radix Althaeae mundat. conc. | 10 " " | | — | 60 |
| " | — — — gr. m. p. | 100 " | | — | 50 |
| " | | 500 " | 2 | — | |
| " | | 100 " | | — | 40 |
| " | | 500 " | 1 | 60 | |
| " | † — Ipecacuanhae subt. pulv. | 1 " | | — | 10 |
| | | 10 " | | — | 90 |
| 40. | — Rhei conc. et gr. m. p. | 1 " | | — | 5 |
| " | — subt. pulv. | 1 " | | — | 5 |
| " | — Senegae conc. et gr. m. p. | 10 " | | — | 30 |
| " | Resorecum | 1 " | | — | 10 |
| | | 10 " | | — | 50 |
| " | Rhizoma Hydrastis conc. | 10 " | | — | 25 |
| 41. | Saccharum Lactis subt. pulv. | 10 " | | — | 5 |
| | | 100 " | fällt aus. | | |
| " | Salolum (Phenylum salicylicum). | | | | |
| 42. | † Scopolaminum hydrobromicum (Hyoscynum hydrobromicum) | | | Preise unverändert. | |
| " | Semeu Colchici gr. m. p. | 10 Gramm | | — | 15 |
| 43. | Spiritus 0,830—0,834 pd. spec. | 100 " | | — | 40 |
| | | 500 " | 1 | 50 | |
| " | — absolutus (Alcohol absolutus). | 10 " | | — | 10 |
| " | — aetherens | 100 " | | — | 70 |
| 44. | — Angelicae compositus | 100 " | | — | 60 |
| | | 500 " | fällt aus. | | |
| " | — camphoratus | 100 " | | — | 60 |
| " | — Cochleariae | 500 " | | 2 | — |
| " | Spiritus dilutus 0,892—0,866 pd. spec. | 100 " | | — | 70 |
| | | 500 " | | — | 30 |
| | | | | 1 | 10 |

Arzneitaxe v.
27. Dez. 1901.

Seite 44.

| | | | M | Ø |
|-----|---|-----------|---|------------|
| | Spiritus e Vino (Cognac) Gallic. | 100 Gramm | 1 | 80 |
| | Bemerkung: Französischer Cognac ist nur auf ausdrückliches Verlangen abzugeben. In der Rezeptur ist deutscher Cognac zu verwenden, soweit nicht ausdrücklich französischer Cognac vorgeschrieben ist. | | | |
| .. | Spiritus Formicarum | 100 | " | — 60 |
| .. | — Juniperi | 100 | " | — 60 |
| .. | — Lavendulae | 100 | " | — 60 |
| .. | — Melissae compositus | 100 | " | — 70 |
| .. | — saponato-camphoratus | 100 | " | — 60 |
| .. | | 500 | " | fällt aus. |
| .. | — saponatus | 100 | " | — 50 |
| .. | | 500 | " | 1 70 |
| .. | — Serpylli | 100 | " | — 70 |
| 45. | †Stypticin (Cotarninum hydrochloricum) . . . | | | |
| .. | †Sulfonalum | 1 | " | — 10 |
| .. | | 10 | " | — 50 |
| .. | Talcum subt. pulv. | 100 | " | — 10 |
| | | 500 | " | — 40 |
| 46. | Terpinolum | 10 | " | — 25 |
| .. | Terpinum hydratum | 10 | " | — 15 |
| .. | Tinctura Absinthii | 10 | " | — 15 |
| | | 100 | " | 1 — |
| .. | — Aconiti | 10 | " | — 20 |
| .. | | 100 | " | 1 20 |
| .. | — Aloës | 10 | " | — 15 |
| | | 100 | " | 1 — |
| .. | — — composita | 10 | " | — 15 |
| .. | | 100 | " | 1 — |
| .. | — amara | 10 | " | — 15 |
| | | 100 | " | 1 — |

Arzneitaxe v.
27. Dez. 1901.

| Seite 46. | Tinctura Arnicae | 10 Gramm | M | S |
|-----------|--------------------------------|----------|---|----|
| " | — aromaticae | 100 " | 1 | — |
| " | — — acida | 100 " | — | 15 |
| " | — Asae foetidae | 100 " | 1 | — |
| " | — Aurantii | 100 " | — | 15 |
| 47. | — Belladonnae | 100 " | 1 | 20 |
| " | — Benzoës | 100 " | — | 15 |
| " | — Calami | 100 " | 1 | — |
| " | † — Cannabis Indicae | 100 " | — | 20 |
| " | † — Cantharidum | 100 " | 1 | 20 |
| " | — Capsici | 100 " | — | 20 |
| " | — Cascarae sagradae | 100 " | 1 | — |
| " | — Cascarillae | 100 " | — | 15 |
| " | — Catechu | 100 " | 1 | — |
| " | — Chimioidini | 100 " | — | 15 |
| " | — Cinnamomi | 100 " | 1 | — |

Arzneitaxe v.
27. Dez. 1901.

| | | 10 Gramm | M | Ø |
|-----------|---|----------|---|----|
| Seite 47. | +Tinctura Colchici | 10 Gramm | — | 20 |
| " | + — Colocynthidis | 100 " | 1 | 20 |
| " | — Croci | 10 " | — | 20 |
| " | + — Cupri acetici Rademacheri | 100 " | 1 | 20 |
| " | + — Digitalis | 100 " | 1 | 20 |
| " | — Ferri acetici Rademacheri | 100 " | 1 | 15 |
| " | — — pomat. | 100 " | 1 | — |
| " | — Gallarum | 100 " | 1 | — |
| " | + — Gelsemii sempervirentis | 100 " | 1 | — |
| " | — Gentianae | 100 " | 1 | — |
| 48. | — Guajaci | 100 " | 1 | — |
| " | + — Hellebori viridis | 100 " | 1 | — |
| " | + — Ipecacuanhae | 100 " | 1 | — |
| " | + — Lobeliae | 100 " | 1 | — |
| " | — Myrrhae | 100 " | 1 | — |
| " | + — Opii benzoica | 100 " | 1 | — |

Arzneitaxe v.
27. Dez. 1901.

Seite 48.

| | †Tinetura Opii crocata | | 1 Gramm | | | | |
|-----|----------------------------------|---------|---------|--|--|--|--|
| " | — — simplex | 10 " | | | | | |
| " | — Pimpinellae | 1 " " | | | | | |
| " | — Ratanhiae | 10 " " | | | | | |
| " | — Scillae | 100 " " | | | | | |
| " | — Secalis cornuti | 10 " " | | | | | |
| " | — Spilanthis composita | 100 " " | | | | | |
| " | — Stramonii | 10 " " | | | | | |
| " | — Strophanti | 100 " " | | | | | |
| " | — Strychni | 10 " " | | | | | |
| " | — Valerianaee | 100 " " | | | | | |
| " | — Veratri | 10 " " | | | | | |
| " | — Zingiberis | 100 " " | | | | | |
| 49. | Trionalum (Methylsulfonalum). | | | | | | |

II. Taxe der homöopathischen Arzneimittel.

Arzneitaxe v.
27. Dez. 1901.

Seite 52.

M 5

Muttertinkturen

zum äusserlichen Gebrauch

| | | | |
|--|-----------|----|----|
| Abrotanum, Arnica, Bellis, Calendula, Euphrasia, Helianthus, Hypericum, Le- dum, Pinus silvestris, Rhus toxicoden- dron, Ruta, Staphisagria, Symphytum, Tabacum, Thunja, Urtica, Veratrum album, Verbascum u. a. von ähnlichem Werthe | 100 Gramm | 1 | 60 |
| | 500 „ | 6 | 50 |
| Hamamelis, Pond's Extract of Hamamelis, Hydrastis, Veratrum viride und andere von ähnlichem Werthe | 100 .. | 3 | 10 |
| | 500 .. | 10 | 50 |

53. Verdünnungen (Decimal)

zum äusserlichen Gebrauch

| | | | |
|------------------------|--------|---|----|
| Abrotanum etc. | 100 .. | — | 50 |
| | 500 .. | 2 | — |
| Hamamelis etc. | 100 .. | — | 60 |
| | 500 .. | 2 | 90 |

„ Milchzucker

| | | | |
|------------------------------|--------|---|----|
| reiner präparirter | 100 .. | — | 50 |
|------------------------------|--------|---|----|

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, den 31. Dezember 1902.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Verschung des Amtes der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten und den Schöfengerichten. Vom 22. Dezember 1902. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gesamtgemeinde Laufen am Kocher zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchabgabe von Bier. Vom 22. Dezember 1902. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Zuweisung der Geldverrechnung für das Forstamt Dunningen (Sih in Rottweil) an das Kämeralamt Rottweil. Vom 19. Dezember 1902.

Königliche Verordnung,

betreffend die Verschung des Amtes der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten und den Schöfengerichten. Vom 22. Dezember 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Die Königliche Verordnung vom 25. September 1879, betreffend die Verschung des Amtes der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten und den Schöfengerichten (Reg. Blatt S. 360), wird durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

Mit Wahrnehmung der Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten und den Schöfengerichten (Amtsanwaltschaft) können außer den in den Absätzen 1 und 2 des Art. 26 des Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz bezeichneten Beamten, beauftragt werden:

- 1) für die Forstrügejächen (Forststrafgesetz vom 2. September 1879, Reg. Blatt

S. 277, Art. 19 vergl. mit Art. II des Gesetzes vom 19. Februar 1902, Reg. Blatt S. 37; Forstpolizeigesetz vom 19. Februar 1902, Reg. Blatt S. 51, Art. 34): die Vorstände der von dem Justizministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium für die einzelnen Amtsgerichtsbezirke bestimmten Forstämter und ihre gehezlichen oder von der vorgesetzten Dienstbehörde ernannten Stellvertreter;

2) für die Zollstrafsachen:

die zweiten Beamten der Hauptzollämter und ihre gehezlichen oder von der vorgesetzten Dienstbehörde ernannten Stellvertreter je für den Bezirk des betreffenden Hauptzollamts;

3) für die Strafsachen wegen Zu widerhandlungen gegen sonstige Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, jedoch mit Ausnahme der Strafsachen in Betreff örtlicher, nicht als Bußgäle zur Staatssteuer aufzubringender Verbrauchsabgaben und der Post- und Portodefraudationssachen:

die dienstältesten zweiten Beamten der Bezirkssteuerämter (Hauptsteueramt Stuttgart und Kameralämter) und ihre gehezlichen oder von der vorgesetzten Dienstbehörde ernannten Stellvertreter je für den Bezirk des betreffenden Bezirkssteueramts;

4) für die Strafsachen wegen Post- und Portodefraudationen:

die von dem Justizministerium im Benehmen mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, für einzelne oder sämmtliche Amtsgerichtsbezirke bestimmten Postinspektoren.

Unser Justizministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 22. Dezember 1902.

W i l h e l m.

Breitling. Pischel. Beyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlein.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Gesamtgemeinde Laufen am Kocher zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 22. Dezember 1902.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg. Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg. Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg. Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg. Blatt S. 19), verordnen und verfügen
Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Gesamtgemeinde Laufen am Kocher wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Gesamtgemeinde Laufen am Kocher zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschroteten Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 22. Dezember 1902.

Wilhelm.

Breitling. Bißhet. Beyer. v. Soden. Weizäcker. v. Schnürlein.

Versfügung des Finanzministeriums,
betreffend die Zuweisung der Geldverrechnung für das Forstamt Dunningen (Sitz in Rottweil)
an das Kameralamt Rottweil. Vom 19. Dezember 1902.

Die bisher dem Kameralamt Oberndorf obliegende Erhebung der Einnahmen und Leistung der Ausgaben für das Forstamt Dunningen (Sitz in Rottweil) wird vom 1. April 1903 an dem Kameralamt Rottweil übertragen.

Stuttgart, den 19. Dezember 1902.

Beyer.

Register
über
das Regierungsblatt für das Königreich Württemberg
vom Jahr 1902.

I.

Chronologisches Verzeichniß der im Jahrgang 1902 des Regierungsblatts enthaltenen
Gesche, Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen.

Dezember 1901.

20. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärisch Deutsche in Brasilien. 4.
23. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die Besetzung von Lehrstellen an öffentlichen höheren Mädchenschulen. 5.
26. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Thalheim, Oberamt Heilbronn, zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 1.
27. Medizinal-Kollegium. Bekanntmachung, betreffend die Einführung einer neuen Arzneitage. 9.
28. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten. Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Konzessionsinkunde für Nebeneisenbahnen von Ebingen nach Ostmettingen, von Gaisdorf nach Untergröningen und von Amstetten nach Laichingen. 2.
31. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Rangverhältnisse der Gewerbeinspektionsassistenten. 5.
31. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für die Naturalversorgung marschirender x. Truppen für das Jahr 1902. 12.
31. Civilkammer des R. Landgerichts Hall. Bekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zu dem Stammgutserneuerungsstatut der Familie der Freiherren von Adelsheim. 16.

Januar.

8. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Perouse zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 11.
8. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24. Mai 1901. 13.
14. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der C. A. Hipp'schen Stiftung in Stuttgart. 15.
16. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Württembergischen Eisenbahn-Gesellschaft in Stuttgart zur Erwerbung des für den Bau einer Eisenbahn von Gaibdorf nach Untergröningen erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangseignung. 23.
21. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Stockheim zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 17.
22. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor dem Landes-Versicherungsamt. 18.
25. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Gehalte der Oberamtspfleger und Oberamtsparklassiere. 19.
25. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Großgartach zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 24.

Februar.

5. Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung von Gewerbelehrlingen in Schulsächern. 29.
7. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Leonberg. 25.
7. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Schäfer-Wulz-Stiftung in Heidenheim. 34.
8. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Vollzug der vom Bundesrat über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften erlassenen Bestimmungen. 34.
8. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlusszeit. 34.
10. Königliche Verordnung, betreffend die Wiederherstellung eines abhanden gekommenen Grundbuchhefts des Grundbuchamts Neutrauburg, Oberamt Wangen. 69.
12. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Bestand der Aichämter. 35.
19. Gesetz, betreffend Änderungen des Gesetzes über die Bewirthshaltung und Beaufsichtigung der Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften vom 16. August 1875, des Forststrafgesetzes vom 2. September 1879 und des Forstpolizeigesetzes vom 8. September 1879. 37.

19. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Körperschäftsvertragsgesetzes und des Forstpolizeigesetzes. 45.
20. Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes zur Ausführung der Civilprozeßordnung. 65.
20. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Göppingen zu Fortsetzung der Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 69.
21. Gesetz, betreffend Bau von Nebeneisenbahnen und die Beschaffung von Geldmitteln hierfür, sowie für weitere Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in der Finanzperiode 1901/02. 66.
28. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts. 70.

März.

5. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Erlösung der juristischen Persönlichkeit des „Neuen Klubs“ in Stuttgart. 73.
7. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Umlage zur Besteitung der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getötete oder vor Aussführung der Tötungsanordnung gefallene Thiere, sowie zur Besteitung der Entschädigung für an Milzbrand und an Maul- und Klauenfieße gefallene Thiere. 74.
17. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Apotheker gehilfen mit ausländischen Prüfungszeugnissen in deutschen Apotheken. 75.
18. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Ulm zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 71.
18. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Ulm und der Gemeinde Medenbeuren zu Fortsetzung der Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben. 72.
24. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Vollzug der Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien, sowie Sandbläserien. 83.
27. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung zweier von Professor Dr. Sieglin in Hohenheim errichteten Familienstiftungen. 84.
29. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Vollzug der Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauerbetrieben (Steinmeißelbetrieben). 84.

April.

1. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Vorschriften über die Genehmigung und den Betrieb der Dampftiefel. 85.
4. Justizministerium. Verfügung, betreffend die Selbststellung gerichtlich verurtheilter Personen zum Strafantritt in den höheren Strafanstalten. 77.
- 4/11. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärfähige Deutsche in den russischen Ostseeprovinzen. 101.

- 4., 11. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich. 101.
9. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Stiftung Klein-linderspiele Mühlhausen, O.A. Cannstatt. 104.
10. Ministerien der Justiz und des Innern. Verfügung, betreffend die von Ausländern be-hußt Eingehung einer Ehe in Württemberg beizubringenden Zeugnisse. 142.
14. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung zum Vollzug des Körperschafts-forstgesetzes vom 19. Februar 1902 (Reg. Blatt S. 45). 104.
15. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Staatseisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für den Bau einer Eisenbahn von Laupheim nach Schwendi erforderlichen Grund-eigentums im Wege der Zwangseignung. 89.
23. Justizministerium. Verfügung, betreffend die Vollziehung des Forststrafgesetzes und des Forst-polizeigesetzes. 90.
25. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Aushebung der Flößerei auf der Enz oberhalb der Einmündung der Kleinen. 133.
25. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen. 135.
26. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Taube-Barnbüler'schen Familienstiftung in Stuttgart. 135.
26. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Großherzoglich Badischen Staats-eisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für Bahnhofserweiterungsbauten in Mühlacker erforderlichen Grund-eigentums im Wege der Zwangseignung. 149.
26. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Bauwerkmeisterprüfung. 163.
28. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die Turnordnung für die Gelehrt- und Realschulen. 142.
28. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die Turnlehrerbildungs-anstalt in Stuttgart. 146.

Mai.

5. Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der Stäbe. 141.
5. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Laupheim zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 150.
10. Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die fortlaufende Statistik der Taubstummen. 153.
13. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die an der Baugewerke-schule in Stuttgart abzuhalrende Vorprüfung zur Bauwerkmeisterprüfung. 169.
24. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken. 182.
30. Staatsministerium. Bekanntmachung, betreffend die Formen des schriftlichen Geschäfts-verkehrs der Behörden unter einander und mit dem Publikum. 177.

Juni.

6. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die bei der Baugewerbeschule in Stuttgart errichtete „Egle-Stiftung“. 214.
10. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Achtung der Nedarschiffe. 183.
13. Königliche Verordnung, betreffend Änderungen der Gerichtskostenordnung vom 11. November 1899. 215.
14. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. 219.
14. Ministerium des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Beugnisse für militärisch Deutsche in Argentinien, Uruguay oder Paraguay. 228.
14. Ministerium des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Ausübung der Fischerei. 228.
21. Finanzministerium. Verfügung, betreffend die Zuweisung der Geldverrechnung für das Forstamt Entringen an das Kameralamt Herrenberg. 264.
23. Justizministerium. Verfügung, betreffend den Strafvollzug gegen jugendliche Personen männlichen Geschlechts. 225.
24. Justizministerium. Verfügung, betreffend die Mittheilung von Strafnachrichten an die Peru-anische Regierung. 227.
26. Ministerium des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend das Gesamerverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Besfähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. 234.
28. Königliche Verordnung, betreffend eine Gebührenordnung für die Gemeindegerichte. 221.

Juli.

1. Königliche Verordnung, betreffend die Reisekosten der Schöffen und Geschworenen, sowie der Vertrauensmänner des Ausschusses für die Wahl derselben. 231.
2. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Transport von Thieren auf den Bodenseedampfsbooten. 229.
3. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend das Verbot des im Umherziehen erfolgenden Handels mit Geflügel. 230.
14. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend Annahme von Banknoten bei den Staatsklassen. 266.
18. Gesetz, betreffend die Abänderung des Umsatzsteuergesetzes vom 28. Dezember 1899. 265.
28. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken. 267.

28. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend eine andere Bezeichnung der forstlichen Versuchstation in Tübingen. 385.
29. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900. 268.
30. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten. Bekanntmachung, betreffend die Konzessionsertheilung zum Bau und Betrieb der Nebeneisenbahnen von Jagstfeld nach Neuenstadt, von Vaihingen an der Enz, Bahnhof, nach Enzweihingen und von Amstetten nach Gersieten. 387.

August.

8. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Grundbestimmungen der Centralleitung des Wohltätigkeitsvereins. 423.
9. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Kassenführung und Kassentwicklung bei den öffentlichen Körperschaften und Stiftungen im Departement des Innern. 400.
14. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Samariterstiftung in Stuttgart. 427.
21. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte. 428.
30. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Kepler-Wurm-Stiftung an der Universität Tübingen. 433.

September.

2. R. Hofdomänenkammer. Bekanntmachung, betreffend die Aushebung der Hofkameralämter Stammheim und Waiblingen. 433.
3. Ministerien der Justiz und des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Verzicht des Grafen Ludwig von Püdder-Limpurg auf Burgfarrenbach auf seine Stellung als Haupt des Gräflichen Püdder-Limpurg'schen Hauses und auf den Besitz des in Württemberg liegenden Gräflichen Familienfideikommisses. 431.
15. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Verfügung, betreffend das Verzeichniß der Civilvorschenden der im Deutschen Reiche bestehenden Erbschaftskommissionen. 511.
16. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Ermittlung der in Fabriken und sonstigen der Gewerbeaufsicht unterstehenden Anlagen beschäftigten Arbeitskräfte. 432.
23. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Anordnung neuer Abgeordnetenwahlen für die Oberamtsbezirke Heilbronn, Ravensburg und Vaihingen. 435.
25. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten. Bekanntmachung, betreffend die Konzessionsertheilung zum Bau und Betrieb der Eisenbahnen von Degerloch über die Neue Weinsteige nach Stuttgart und zur Einführung der Filderbahn in den Ort Vaihingen a. d. F. sowie die neue Fassung der Konzessions-Urkunde für die Filderbahn. 439.

25. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Staatseisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für den Bau einer Eisenbahn von Roßberg nach Wurzach erforderlichen Grund-eigenthums im Wege der Zwangseignung. 505.
25. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Staatseisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für die Erweiterung des Bahnhofs Plochingen erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangseignung. 507.
25. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Staatseisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für die Erweiterung des Bahnhofs Ulm erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangseignung. 508.
25. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Ludwigshöburg zur Erwerbung des für die Herstellung einer Industriegleisanlage in Ludwigshöburg erforderlichen Grund-eigenthums im Wege der Zwangseignung. 510.

Oktober.

6. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Verfügung, betreffend die Pferde-Aus-hebungs-Vorschrift für das Königreich Württemberg. 455.
13. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Bestand der Aichämter. 549.
16. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Durchführung der zum Schutz der Bauarbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit gegebenen Vorschriften. 549.
16. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend eine andere Bezeichnung der Hilfslehrer an der technischen Hochschule in Stuttgart. 552.
17. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die Anstalt für Pflanzen-schutz in Hohenheim. 563.
21. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der J. G. Wieland'schen Familienstiftung in Ulm und der L. Murschel'schen Familienstiftung in Stuttgart. 563.
27. Landes-Verficherungsamt. Bekanntmachung, betreffend den Prämientarif der Verficherungs-anstalt der Württ. Baugewerbs-Verfüssgenossenschaft. 564.

November.

4. Königliche Verordnung, betreffend die Prüfungen für den Verkehrsanstaltendienst. 553.
18. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Trossingen, Oberamts-Tüttlingen, zur Erwerbung des für die Errbauung eines neuen Rathauses in Trossingen er-forderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangseignung. 565.
18. Ministerien der Justiz und des Innern. Verfügung, betreffend den Vollzug der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich über Polizeiaufsicht. 581.
19. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend die Verkaufspreise des Regierungsblattes und des Reichs-Gesetzblattes. 566.
21. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Prämientarif für die Verficherungs-anstalt der Tiefbau-Verfüssgenossenschaft. 567.

21. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Zurückziehung der ertheilten Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärisch Dienstliche in Spanien. 570.
29. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Hall zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 571.
29. Königliche Verordnung, betreffend die Prüfung im Wasserbaufache. 573.

Dezember.

3. Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der Stände. 572.
4. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1903. 579.
10. Ministerien der Justiz und des Innern. Verfügung, betreffend den Vollzug des Gesetzes über die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900. 583.
16. Justizministerium. Verfügung, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen. 584.
19. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Nößhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien. 603.
19. Finanzministerium. Verfügung, betreffend die Zuweisung der Geldverrechnung für das Forstamt Dunningen (Sitz in Rottweil) an das Kameralamt Rottweil. 622.
20. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Mag. und Josephine Hessenrath'schen Familienstiftung in Kirchheim u. T. 604.
22. Königliche Verordnung, betreffend Abänderung der Königlichen Verordnung vom 17. Juni 1890 über die Zuständigkeit und das Verfahren bei Anträgen auf Auslieferung von Verbrechern an das Ausland. 601.
22. Königliche Verordnung, betreffend die Aufhebung der Kriminalgebühren-Ordnung vom 24. November 1826 und der hierzu ergangenen Königlichen Verordnung vom 12. Juli 1877. 602.
22. Königliche Verordnung, betreffend die Abänderung der Königlichen Verordnung vom 13. Februar 1877 über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die ihnen untergebenen Beamten. 603.
22. Königliche Verordnung, betreffend die Versetzung des Amtes der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten. 619.
22. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gesamtgemeinde Laufen am Kocher zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 621.
23. Gesetz, betreffend die Unfallfürsorge für Beamte. 589.
23. Sämtliche Ministerien. Verfügung, betreffend den Vollzug des Reichs-Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901, sowie des Landesgesetzes, betreffend die Unfallfürsorge für Beamte vom 23. Dezember 1902. 599.
24. Medizinal-Kollegium. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Arzneitaxe vom 27. Dezember 1901. 605.

II.

Alphabetisches Sachregister.

A.

Abgaben s. Steuern, Verbrauchsabgaben.

Abgeordnete. Wahlen in den Oberamtsbezirken Heilbronn. 435. — Leonberg. 25. — Ravensburg. 435. — Waiblingen. 435.

Wiederzusammentritt der Stände. 141. 572.

Aholzen von Waldbungen s. Forstpolizeigesetz. 52.

Abonnement auf das Regierungsbüllt und das Reichs-Gelegblatt. 566.

Adelsheim. Familienvertrag. 16.

Aerzte s. Thierärzte. 428.

Aerztliche Bezeugnisse. Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Bezeugnisse in den nachgenannten Staatsgebieten:

Bekanntmachung der Ministerien des Innern
und des Kriegswesens vom

| | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| Argentinien | <u>14</u> Juni. <u>228</u> . |
| Brasilien | <u>20</u> December 1901. <u>1</u> . |
| Paraguay | <u>14</u> Juni. <u>228</u> . |
| Rußland (Ostseeprovinzen) | <u>4./11.</u> April. <u>101</u> . |
| Uruguay | <u>14</u> Juni. <u>228</u> . |

Zurücknahme der Ermächtigung für Spanien 21 November. 570.

Aichholzhof (Domäne). Zutheilung zu dem Hofkameralamt Freudenthal. 434.

Aichwesen. Errichtung eines Fahaichamts:

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
vom

| | |
|-------------------|---------------------------------|
| in Magstadt | <u>12</u> Februar. <u>35</u> . |
| " Steinheim a. M. | <u>13</u> Oktober. <u>549</u> . |

Nichung der Neubarschiffe. 183.

Amstetten-Laichingen (Rebeneisenbahn). Aenderung der Konzessionsurkunde. 2. — Amstetten-Gerstetten (Eisenbahn). Konzession. 387.

Amtsanwälte für Forstrüggesachen. 90. 619.

Amtsgerichte. Versetzung des Amtes der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten. 619.

Amtskörperschaften. Beamtengehalte. 19. — Bewirthschaftung und Beaufsichtigung der Waldbungen. 37. 45. 104. — Rassensführung und Rassenkontrolle. 400.

Amtsstil s. Geschäftsverkehr. 177.

Anlehen (Staatsanlehen). 66.

s. Finanzwesen.

Anstellung von Lehrern an öffentlichen höheren Mädchenschulen. 5.

Apotheker. Einführung einer neuen Arzneitaxe. Bekanntmachung des Medizinal-Kollegiums vom 27. Dezember 1901. 9.

Abänderung und Ergänzung dieser Arzneitaxe. Bekanntmachung des Medizinal-Kollegiums vom 24. Dezember. 605.

Beschäftigung von Apothekergehilfen mit ausländischen Prüfungszeugnissen in deutschen Apotheken. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 17. März. 75.

Verkehr mit Diphtherieferum in den Apotheken. Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern vom 24. Mai. 182 — und vom 28. Juli. 267.

Arbeitergesetzgebung. Vollzug und Durchführung von Schutzvorschriften für

Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter der Glasindustrie. 83.

Steinbrucharbeiter und Steinhauer. 84.

Bauarbeiter. 549.

Arbeiter der Röschhaarspinnereien, Haar- und Vorstengurichtereien, Bürsten- und Pinselmachereien. 603.

Statistik über Fabrikarbeiter. 432.

Versicherungsprämien der Bauarbeiter. 564.

Versicherungsprämien der Tiefbauarbeiter. 567.

Argentinien. Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärflichtige Deutsche. 228.

Armenrecht. Dänische Staatsangehörige (Zeugnisse, welche vor Eingehung der Ehe in Württemberg beizubringen sind). 142.

Arzneien. Einführung einer neuen Arzneitaxe. 9. 605.

Verkehr mit Diphtherieferum in den Apotheken. 182. 267.

Affanten der Gewerbeinspektionen (Rang). 5.

Aufsicht des Staats. Beaufsichtigung der Körperschaftswaldungen s. Körperschaftsforstgesetz. 37. 45. 104.

s. auch Gewerbe, Polizeiaufsicht, Polizeiweisen.

Ausbildung der Gewerbelehrlinge (Schulfächer). 29.

der Apothekergehilfen (Ausländer). 75.

der Turnlehrer. 146.

der Baumeistermeister. 163. 169.

der Verkehrsbeamten. 553.

der Wasserbautechniker. 573.

der Nahrungsmittelchemiker (Schulbildung). 219.

der Tierärzte und Röhrärzte (Schulbildung). 428.

Aushebung von Pferden s. Militärwesen. 455.

Ausland. Ärztliche Untersuchung Militärschichtiger im Ausland s. ärztliche Zeugnisse. 4. 101.
228. 570.

Beschäftigung von Apothekergehilfen mit ausländischen Zeugnissen. 75.

Geschleierung dänischer Staatsangehöriger in Württemberg. 142.

Einfuhr von Fleisch z. f. Veterinärwesen. 268. 335.

Auslieferung von Verbrechern an das Ausland. 601.

Ausstodung von Walbungen s. Forstpolizeigesetz. 52.

Autonomie s. Familienverträge. 16. 431.

B.

Baden, Staat (Bahnhof Mühlader). Zwangsbenteignung. 149.

Bank für Süddeutschland in Darmstadt und Frankfurter Bank in Frankfurt a. M. Annahme ihrer Banknoten. 266.

Banknoten s. Finanzwesen. 266.

Bauarbeiter (Schutzworchriften) s. Polizeiwesen. 549.

Baugewerkschule. Egle-Stiftung. 214.

Baugewerksberufsgenossenschaft. Versicherungs-Prämientarif. 564.

Bauwerkmeister. Prüfung. 163. — Vorprüfung. 169. — Prüfung im Wasserbaufache. 573.

Beamte. Rangverhältnisse der Gewerbeinspektionsassistenten. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 31. Dezember 1901. 5.

Befreiung von Lehrstellen an öffentlichen höheren Mädchengeschulen. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 23. Dezember 1901. 5.

Gehalte der Oberamtspfleger und Oberamtssparkassiere. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 25. Januar. 19.

Bezeichnung der Hilfslehrer an der Technischen Hochschule in Stuttgart. Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 16. Oktober. 552.

Unfallsfürsorge für Beamte. Gesetz vom 23. Dezember. 589. — Vollzugsverfügung. 599.

Körperschaftsforschaftere s. Körperschaftsforschgesetz. 45. 104. — Disciplinarstrafsgewalt über Forstbeamte. 603.

Behörden (Formen des schriftlichen Geschäftsverlehrts). 177.

s. auch Verwaltungsbehörden, zuständige Behörden.

Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst (Gesamt-Berzeugniß der Lehranstalten). 234.

Berichte (herren Form). 177.

Berichtigungen. 16. 22. s. auch unter „Strafzollzug“.

Berufsgenossenschaften. Prämientarif der Versicherungsanstalt der Württ. Baugewerbs-Berufs-
genossenschaft. 564. — der Tiefbau-Berufsgenossenschaft. 567.

Beschwerden s. Forstwesen. 50. 132. — Fleischbeschau. 346.

Betriebsplan für Körperschaftswalbungen s. Körperschaftsforschgesetz. 47. 115.

Biersteuer s. Verbrauchsabgaben.

Bittschriften (Eingaben) an Behörden. [177.](#)

Bodensee. Transport von Thieren auf Dampfbooten. [229.](#)

Brandschaden. Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1903. Verfügung des Ministeriums des Innern vom [4. Dezember](#). [579.](#)

Brasilien. Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche. [1.](#)

Bürstenmachereien, Einrichtung und Betrieb. [603.](#)

G.

Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins. Grundbestimmungen. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom [8. August](#). [423.](#)

Chemiker. Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom [14. Juni](#). [219.](#)

Chemische Untersuchung von Fleisch. [359.](#)

Civilprozeßordnung. Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Civilprozeßordnung, vom [20. Februar](#). [65.](#)

Gebührenordnung für die Gemeinbegeerichte. Königliche Verordnung vom [28. Juni](#). [221.](#)
Civilvorsitzende der im Deutschen Reiche bestehenden Erstakommissionen (Verzeichniß). Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom [15. September](#). [511.](#)

D.

Dänische Unterthanen. Zeugnisse, welche sie vor Eingehung einer Ehe in Württemberg beizubringen haben. Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom [10. April](#). [142.](#)

Dampfboote. Transport von Thieren auf den Bodenseedampfbooten. Verfügung des Ministeriums des Innern vom [2. Juli](#). [229.](#)

Dampfkessel. Genehmigung und Betrieb der Dampfkessel. Verfügung des Ministeriums des Innern vom [1. April](#). [85.](#)

Darmstädter Bank. (Bank für Süddeutschland.) Einführung der Banknoten. [266.](#)

Degerloch—Neue Weinsteige—Stuttgart (Eisenbahn). Konzession. [439.](#)

Dienstprüfungen s. Prüfungen.

Diphtherierum. Verlehr mit solchem in den Apotheken. [182.](#) [267.](#)

Disciplinarstrafen. Verhängung über Forstbeamte. [603.](#)

Dunningen (Forstamt). Geldverrechnung. [622.](#)

Durchfuhr von Fleisch durch das Böllinland. [335.](#)

E.

Ebingen—Ostmettingen (Nebeneisenbahn). Änderung der Konzessionsurkunde. [2.](#)

Egle-Stiftung. Verleihung der juristischen Persönlichkeit. [214.](#)

Geschäftsleitung dänischer Unterthanen in Württemberg. [142.](#)

Eichwesen s. Maßwesen.

Einfuhr von Fleisch u. s. Veterinärwesen. [268.](#) [335.](#)

Eingaben an Behörden (Form). [177.](#)

Einjährig-freiwilliger Militärdienst. Gesamtverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Fähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom [26. Juni.](#) [234.](#)

Eisenbahndienstprüfungen. [553.](#)

Eisenbahnen. Bau von Nebeneisenbahnen und Beschaffung von Geldmitteln hiefür sowie für weitere Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in der Finanzperiode [1901/02.](#) Gesetz vom

[21. Februar.](#) [66.](#)

Konzessionen für die Linien

| | |
|-------------------------|--|
| Ebingen—Önftmettingen | (Änderungen der Konzessionsurkunde). 2. |
| Gaildorf—Untergröningen | |
| Amstetten—Laichingen | |

| | |
|------------------------------|------|
| Jagstfeld—Neuenstadt | 387. |
| Vaihingen a. E.—Enzweihingen | |
| Amstetten—Gerstetten | |

| | |
|---|------|
| Degerloch—Neue Weinsteige—Stuttgart | 439. |
| zur Einführung der Filderbahn in den Ort Vaihingen a. d. F. | |

Neue Fassung der Konzessionsurkunde für die Filderbahn. [439.](#)

Ermächtigung zur Zwangsesteinzung:

Linie Gaildorf—Untergröningen. [23.](#)

" Laupheim—Schwendi. [89.](#)

" Roßberg—Wurzach. [505.](#)

Bahnhof Mühlader. [149.](#)

" Plochingen. [507.](#)

" Ulm. [508.](#)

Industriegleisanlage Ludwigshafen. [510.](#)

Entringen (Forstamt). Geldverrechnung. [264.](#)

Entschädigungen. Vergütung für die Naturalversorgung marschirender u. Truppen. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom [31. Dezember 1901.](#) [12.](#)

Umlage zur Bestreitung der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getötete oder vor Ausführung der Tötungsanordnung gefallene Thiere, sowie zur Bestreitung der Entschädigung für an Milzbrand und an Maul- und Klauenseuche gefallene Thiere. Verfügung des Ministeriums des Innern vom [7. März.](#) [74.](#)

Reisekosten der Schöffen und Geschworenen, sowie der Vertrauensmänner des Ausschusses für die Wahl derselben. Königliche Verordnung vom [1. Juli.](#) [231.](#)

s. auch Pferdeaushebungsvorschrift. [455.](#)

- Enz. Theilweise Aufhebung der Flößerei. 133.
 Enzweihingen—Baßingen a. E. (Nebeneisenbahnen). Konzession. 387.
 Erstaklommissionen des Deutschen Reichs. Verzeichniß ihrer Civilvorständen. 511.
 Erziehung s. Schulwesen.
 Stat für Körperschaftswaldungen s. Körperschaftsforstgesetz. 47. 130.
 s. auch Finanzwesen.

V.

- Fahrzeuge. Verkehr mit Motorwagen. 135. — Kriegsbrauchbare Fahrzeuge. 455.
 Familiengesetz s. Familienvertrag. 16. 431.
 Familienstiftungen, Genehmigung:
 Sieglin'sche Stiftung Nr. 1 | in Ruchardtshausen,
 Nr. 2 | Gemeinde Ohrenberg. 84.
 Taube-Barnbüler'sche Familienstiftung in Stuttgart. 135.
 J. G. Wieland'sche Familienstiftung in Ulm. 563.
 L. Mutschel'sche Familienstiftung in Stuttgart. 563.
 Aenderung der Max und Josephine Helfferich'schen Familienstiftung in Kirchheim u. T. 604.
 Familienverträge. Nachtrag zu dem Stammgutserneuerungsstatut der Familie der Freiherren von Adelsheim. Bekanntmachung der Civilkammer des R. Landgerichts Hall vom 31. Dezember 1901. 16.
 Verzicht des Grafen Ludwig von Püddler-Limpurg auf Burgfarrnbach auf seine Stellung als Haupt des Gräflich Püddler-Limpurg'schen Hauses und auf den Besitz des in Württemberg liegenden Gräflichen Familienfideikommisses. Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 3. September. 431.
 Fahaichämter. Errichtung in Magstadt. 35. — Steinheim a. M. 549.
 Fett, thierisches, dessen Untersuchung. 362.
 Feuerversicherung der Gebäude s. Brandschaden. 579.
 Filderbahnen. Neue Fassung der Konzessionsurkunde. 439.
 Finanzwesen. Bau von Nebeneisenbahnen und Beschaffung von Geldmitteln hierfür sowie für weitere Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in der Finanzperiode 1901/02. Gesetz vom 21. Februar. 66.
 Zuweisung der Geldverrechnung für das Forstamt Entringen an das Kameralamt Herrenberg. Verfügung des Finanzministeriums vom 21. Juni. 264.
 Ebenso für das Forstamt Dunningen (Sitz in Rottweil) an das Kameralamt Rottweil. Verfügung vom 19. Dezember. 622.
 Abänderung des Umsatzsteuergesetzes vom 28. Dezember 1899. Gesetz vom 18. Juli. 265.
 Annahme von Banknoten bei den Staatsklassen. Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen vom 14. Juli. 266.

- Finanzwesen. Aufhebung der Hofkameralämter Stammheim und Waiblingen. Bekanntmachung der R. Hofdomänenkammer vom 2. September. 433.
- Kassenführung und Kassenkontrolle bei den öffentlichen Körperschaften und Stiftungen im Departement des Innern. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 9. August. 400.
- Fischerei (Ausübung). 228.
- Fleischbeschau. Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 29. Juli. 268.
- f. im einzelnen die Inhaltsübersicht S. 270.
- Flößerei. Aufhebung der Flößerei auf der Enz oberhalb der Einmündung der Kleinen. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 25. April. 133.
- Flüsse. Flößerei auf der Enz. 133.
- Aktion der Reederschiffe. 183.
- Formen des schriftlichen Geschäftsverkehrs der Behörden unter einander und mit dem Publikum. Bekanntmachung des R. Staatsministeriums vom 30. Mai. 177.
- Formulare (Verwendung im amtlichen Verkehr). 181.
- Forstanwälte f. Forstwesen. 92.
- Forstliche Versuchstation in Tübingen. Bezeichnung als „Forstliche Versuchsanstalt“. Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 28. Juli. 385.
- Forstwesen. Änderungen des Gesetzes über die Bewirthschaftung und Beaufsichtigung der Waldbungen der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften vom 16. August 1875, des Forststrafgesetzes vom 2. September 1879 und des Forstpolizeigesetzes vom 8. September 1879. Gesetz vom 19. Februar. 37.
- Rebaktion des Körperschaftsforstgesetzes und des Forstpolizeigesetzes. Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 19. Februar. 45.
- Körperschaftsforstgesetz. 45. — Forstpolizeigesetz. 51. — Bestimmungen hinsichtlich der forstpolizeilichen Beaufsichtigung der Waldbungen. 51. — Von den einzelnen forstpolizeilich zu bestrafenden Verfehlungen. 57. — Allgemeine strafrechtliche Bestimmungen und Strafverfahren. 62. — Anwendung des Gesetzes und Schlussbestimmungen. 63.
- Vollziehung des Forststrafgesetzes und des Forstpolizeigesetzes. Verfügung des Justizministeriums vom 23. April. 90.
- Vollzug des Körperschaftsforstgesetzes vom 19. Februar 1902. Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 14. April. 104.
- Geldverrechnung für das Forstamt Entringen. 264.
- Geldverrechnung für das Forstamt Dunningen. 622.
- Berhängung von Ordnungsstrafen über Forstbeamte. 603. — Amtsanwälte in Forstrügenfachen. 619.
- Fortbildungsschulen. Prüfung von Gewerbelehrlingen in Schulfächern. 29.
- Frankfurter Bank. Eingiehung der Banknoten. 266.

- Freiheitsstrafen (Vollziehung). [584](#). — Selbststellung. [77](#). — Jugendliche Personen männlichen Geschlechts. [225](#).
- Freiwillige Gerichtsbarkeit. Wiederherstellung eines abhanden gekommenen Grundbuchhefts des Grundbuchamts Neutrauburg, Oberamts Wangen. Königliche Verordnung vom [10](#). Februar. [69](#).
- Aenderungen der Gerichtskostenordnung vom [11](#). November 1899. Königliche Verordnung vom [13](#). Juni. [215](#).
s. auch Umsatzsteuer. [265](#).
- Freizügigkeit s. Atemrecht. [142](#).
- Fremdwörter (Vermeidung im Geschäftsverkehr der Behörden). [177](#).
- Freudenthal (Hoflameratamt). Amtsbeigefl. [434](#).
- Fürsorge für entlassene Strafgefangene. [581](#). — Unfallsfürsorge für Beamte. [589](#). [599](#). — für Strafgefangene. [583](#).
- Führwerk. Verkehr mit Motorwagen. [135](#). — Kriegsbrauchbare Fahrzeuge. [455](#).
- G.
- Gaildorf—Untergröningen (Nebeneisenbahn). Konzession. [2](#). — Zwangseignung. [23](#).
- Gastwirthschaften. Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen. [34](#).
- Gebäude (Brandschäden für das Jahr 1903). [579](#).
- Gebühren. Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor dem Landesversicherungsamt. [18](#).
Aenderungen der Gerichtskostenordnung vom [11](#). November 1899. [215](#).
Gebührenordnung für die Gemeindegerichte. [221](#).
Gebühren für die Schiffsaichung. [191](#).
Aufhebung der Kriminalgebührenordnung vom [24](#). November 1826. [602](#).
- Gesangnißwesen. Selbststellung zum Strafantritt. [77](#).
Strafvollzug gegen jugendliche Personen männlichen Geschlechts. [225](#). — Vollziehung der Freiheitsstrafen. [584](#).
- Gefangene, deren Auslieferung an das Ausland. [601](#).
- Geflügel. Verbot des Handels mit solchem im Umherziehen. Verfügung des Ministeriums des Innern vom [3](#). Juli. [230](#).
- Gehalte der Oberamtspfleger und Oberamtsparkassiere s. Beamte [19](#).
- Gehilfen. Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirthschaften. [34](#).
Beschäftigung von Apothekergehilfen mit ausländischen Prüfungzeugnissen in deutschen Apotheken. [75](#).
- Geldverkehr (Annahme von Banknoten bei den Staatsklassen) s. Finanzwesen. [266](#).
- Geldverrechnung für die Forstämter Entringen und Dunningen. [261](#) und [622](#).
- Gelehrten- und Realschulen (Turnordnung). [142](#).
- Gemeindegerichte. Abänderung des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung. [65](#).
- Gebührenordnung. [221](#).

- Gemeinden. Rechte bei Besetzung von Lehrstellen an öffentlichen höheren Mädchenschulen. 5.
 Gemeindewaldungen s. Forstwesen. 37. 45. 104.
 Rassenkontrolle s. Körperschaften. 400.
- Gemeindepolizei (Rassenkontrolle). 400.
- Genossenschaften. Waldbgenossenschaften s. Forstwesen. 55. 131.
 Prämientarif der Versicherungsanstalt der Württ. Baugewerksberufsgenossenschaft. 564.
 — der Tiefbau-Berufsgenossenschaft. 567.
- Gerichtskostenordnung vom 11. November 1899. Aenderungen. Königliche Verordnung vom 13. Juni. 215.
- Gerichtsverfassung. Verfehlung des Amtes der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten. Königliche Verordnung vom 22. Dezember. 619.
- Gerstetten—Amstetten (Nebeneisenbahn). Konzession. 387.
- Geschäftsverkehr (schriftlicher) der Behörden unter einander und mit dem Publikum. Bekanntmachung des R. Staatsministeriums vom 30. Mai. 177.
- Geschäftszeit der Angestellten in Verkaufsstellen. (Vorfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit.) 34.
- Geschworene. Reisekosten der Schöffen und Geschworenen, sowie der Vertrauensmänner des Ausschusses für die Wahl derselben. Königliche Verordnung vom 1. Juli. 231.
- Gesellenprüfung (Schulsächer) s. Gewerbe. 29.
- Gesundheitspflege s. Sanitätswesen, Veterinärwesen, Schutzvorschriften.
- Getränke. Ausführung des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24. Mai 1901. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 8. Januar. 13.
- Gewerbe. Rangverhältnisse der Gewerbeinspektionsassistenten. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 31. Dezember 1901. 5.
 Ausführung des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24. Mai 1901. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 8. Januar. 13.
 Prüfung von Gewerbelehrlingen in Schulsächern. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 5. Februar. 29.
 Vollzug der vom Bundesrat über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften erlassenen Bestimmungen. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 8. Februar. 34.
 Vorfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 8. Februar. 34.
 Vollzug der Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien, sowie Sandbläserien. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 24. März. 83.

Gewerbe. Vollzug der Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmeßbetrieben). Verfügung des Ministeriums des Innern vom 29. März. [84](#).

Verbot des im Umherziehen erfolgenden Handels mit Geflügel. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 3. Juli. [230](#).

Ermittlung der in Fabriken und sonstigen der Gewerbeaufsicht unterstehenden Anlagen beschäftigten Arbeitskräfte. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 16. September. [432](#).

Durchführung der zum Schutze der Bauarbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit gegebenen Vorschriften. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 16. Oktober. [549](#).

Einrichtung und Betrieb der Rohhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, so wie der Bürkchen- und Pinselmachereien. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember. [603](#).

Errichtung von Aichätern. [35](#). [549](#).

Gewerbege richt. Errichtung eines solchen in Zuffenhausen. [10](#).

Gewerbeinspektionsassistenten (Rang). [5](#).

Glasindustrie. Vollzug der Bestimmungen über Beschäftigung von Arbeiterninnen und jugendlichen Arbeitern. [83](#).

Göppingen. Verbrauchsabgabe von Bier. [69](#).

Großgartach. Verbrauchsabgabe von Bier. [24](#).

Grundbestimmungen der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 8. August. [423](#).

Grundbuchwesen. Wiederherstellung eines abhanden gekommenen Grundbuchhefts des Grundbuchamts Neutrauburg, Oberamt Wangen. Königliche Verordnung vom 10. Februar. [69](#).

Aenderungen der Gerichtskostenordnung vom 11. November 1899. Königliche Verordnung vom 13. Juni. [215](#).

s. auch Umsatzsteuer. [265](#).

§.

Haar- und Borstenzurichtereien (Einrichtung und Betrieb). [603](#).

Hall. Verbrauchsabgabe von Bier. [571](#).

Handel mit Geflügel im Umherziehen (Verbot). [230](#).

Handlungsgehilfen. Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit. [34](#).

Hausiren mit Geflügel (Verbot). [230](#).

Hausordnung für die Abtheilung der jugendlichen Gefangenen an dem Landesgefängniß in Rottweilburg. [226](#).

Haussthiere s. Viehseuchen (Umlage). [74](#) — Transport. [229](#) — Geflügelhandel. [230](#).

Schlachtvieh- und Fleischbeschau. [268](#).

- Heidenheim. Schäfer-Wulz-Stiftung. 34.
- Heilbronn. Schiffssachamt. 183. — Abgeordnetenwahl. 435.
- Heilmittel. Einführung einer neuen Arzneiart. 9. — Änderungen. 605. — Verkehr mit Diphtherieferum in den Apotheken. 182. 267.
- Helfferich'sche Familienstiftung in Kirchheim u. T. (Änderung). 601.
- Herrenberg. Zuweisung der Geldverrechnung für das Forstamt Entringen an das Kameralamt Herrenberg. 264.
- Hilfslehrer der Technischen Hochschule in Stuttgart. Verleihung des Titels „außerordentlicher Professor“. 552.
- Hipp. Genehmigung der C. A. Hipp'schen Stiftung in Stuttgart. 15.
- Hochschulen. Bezeichnung der forstlichen Versuchstation in Tübingen. 385.
- Bezeichnung der Hilfslehrer an der Technischen Hochschule in Stuttgart. 552.
- Höflichkeitswendungen im schriftlichen Verkehr der Behörden sc. 178.
- Höhere Mädchenschulen s. Schulwesen. 5.
- Höhere Prüfungen im Verkehrsanstaltendienst. 553.
- Hofkameralämter Stammheim und Waiblingen, deren Aufhebung. 433.
- Hohenheim, Anstalt für Pflanzenschutz. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 17. Oktober. 563.
- Holznutzung s. Forstwesen. 37. 51. 104.
- Hotelbetrieb (Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen). 34.

3.

- Zagstfeld—Neuenstadt (Nebeneisenbahn). Koncession. 387.
- Jugendliche Arbeiter. Beschäftigung in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläserien. 83.
- Jugendliche Gefangene. Strafvollzug gegen jugendliche Personen männlichen Geschlechts. Verfügung des Justizministeriums vom 23. Juni. 225. — Hausrordnung für die Abtheilung der jugendlichen Gefangenen an dem Landesgefängniß in Rottenburg. 226.
- Juristische Personen. Erlösung der juristischen Persönlichkeit des „Neuen Clubs“ in Stuttgart. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 5. März. 73.
- Beschäftigung folgender Stiftungen:

| | Bekanntmachung vom: |
|--|---------------------|
| C. A. Hipp, Stuttgart | 14. Januar. 15. |
| Schäfer-Wulz, Heidenheim | 7. Februar. 34. |
| Kleinkinderpflege Mühlhausen (Cannstatt) | 9. April. 104. |
| Egle (Baugewerkschule), Stuttgart | 6. Juni. 214. |
| Samariterstiftung, Stuttgart | 14. August. 427. |
| Kepler-Wurm (Universität), Tübingen | 30. August. 433. |

Juristische Personen. Genehmigung folgender Stiftungen:
(Familienstiftungen:)

Belanntmachung vom:

Sieglin (Nr. 1) | Rudhardtshausen | 27. März. 84.

Sieglin (Nr. 2) | Gde. Öhrnberg (Dehringen) | 26. April. 135.

Taube-Barnbüler, Stuttgart | 21. Oktober. 563.

J. G. Wieland, Ulm, | 21. Oktober. 604.

Lüterschel, Stuttgart, |

Aenderung der Mag. und Josephine Helfferich'schen Familienstiftung in Kirchheim u. T.
Belanntmachung des Ministeriums des Innern vom 20. Dezember. 604.

K.

Rameralämter. Zuweisung der Geldverrechnung für das Forstamt Entringen an das Rameralamt Herrenberg. 264.

— Ebenso für das Forstamt Dunningen (Siz in Rottweil) an das Rameralamt Rottweil. 622.
Aufhebung der Hoframeralämter Stammheim und Waiblingen. 433.

Rammern. Wiederzusammentritt der Stände. 141. 572.

Kanzleistill f. Geschäftsvorlehr. 177.

Kassenführung | bei den öffentlichen Körperschaften und Stiftungen im Departement des Innern.

Kassenkontrolle | Verfügung des Ministeriums des Innern vom 9. August. 400.

Kassenscheine (Banknoten) der Frankfurter Bank in Frankfurt am Main und der Bank für Süddeutschland in Darmstadt. 266.

Kassiere der Oberamtskassen. Gehalt. 19. — Kassenführung und Kassenkontrolle. 400.

Kellner. Vollzug der Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften. 34.

Kepler-Wurm-Stiftung (Genehmigung). 433.

Kirchheim u. T. Aenderung der Helfferich'schen Stiftung. 604.

Kleinkinderpflege Mühlhausen (Stiftung). Genehmigung. 104.

Körperschaften. Gehalte der Oberamtspfleger und Oberamtskassiere. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 25. Januar. 19.

Kassenführung und Kassenkontrolle bei den öffentlichen Körperschaften und Stiftungen im Departement des Innern. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 9. August. 400.

Körperschaftsfördergesegebung f. Forstwesen.

Kontrolle der Betriebe für Weinbereitung u. s. w. 13. — der Kassen bei den öffentlichen Körperschaften und Stiftungen. 400.

Konzessionen zum Bau und Betrieb folgender Eisenbahnlinien:

| | |
|-------------------------|--|
| Ebingen—Ostmettingen | (Aenderungen der Konzessionsurkunde). 2. |
| Gaildorf—Untergröningen | |
| Amtstetten—Laichingen | |

Konzessionen zum Bau und Betrieb folgender Eisenbahlinien:

| | |
|--|------|
| Jagstfeld—Neuenstadt | |
| Baihingen a. E.—Enzweihingen | 387. |
| Amtstetten—Gerstetten | |
| Degerloch—Neue Weinstiege—Stuttgart | |
| zur Einführung der Filzberbahn in den Ort Baihingen a. d. F. | 439. |
| Neue Fassung der Konzessionsurkunde für die Filzberbahn. | 439. |
| Betrieb von Motorfahrzeugen. | 135. |

Kostenwesen. Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor dem Landesversicherungsamt. 18. — Änderungen der Gerichtskostenordnung vom 11. November 1899. 215. — Gebührenordnung für die Gemeindegerichte. 221. — Reisekosten der Schöffen und Geschworenen u. s. w. 231. — Aufhebung der Kriminalgebührenordnung vom 24. November 1826. 602.

Krankheiten der Pflanzen s. Pflanzenschutz. 563. — der Thiere s. Veterinärwesen.

Kriminalgebühren-Ordnung vom 24. November 1826 (Aufhebung). 602.

Kulturpläne s. Forstwesen. 46. 110.

„Kurialien“ (deren Vermeidung) s. Geschäftsverlehr. 177.

Kurs für Turnlehrer. 146.

L.

Landeschlußzeit. Verfahren bei Anträgen auf ihre Verlängerung. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 8. Februar. 34.

Laichingen—Amstetten (Nebeneisenbahn). Änderungen der Konzessionsurkunde. 2.

Landtag. Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung neuer Abgeordnetenwahlen für die Oberamtsbezirke vom:

| | | |
|------------|----------------|------|
| Heilbronn | 23. September. | 435. |
| Leonberg | 7. Februar. | 25. |
| Ravensburg | 23. September. | 435. |
| Baihingen | 23. September. | 435. |

Wiederzusammentritt der Stände. Königliche Verordnung vom
5. Mai. 141.
3. Dezember. 572.

Landwehrbezirkseintheilung für das Deutsche Reich (Abänderungen). 101.

Landwirthschaft. Anstalt für Pflanzenschutz in Hohenheim. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 17. Oktober. 563.

s. auch Veterinärwesen.

Laufen am Kocher. Verbrauchsabgabe von Bier. 621.

Laupheim—Schwendi (Eisenbahn). Zwangseignung. 89. — Verbrauchsabgabe von Bier. 150.

- Lehranstalten. Gesamtverzeichnis der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Fähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 26. Juni. 234.
 Lehrer. Anstellung der Lehrer an öffentlichen höheren Mädchenschulen. 5.
 Ausbildung der Turnlehrer. 146.
 Bezeichnung der Hilfslehrer an der Technischen Hochschule in Stuttgart. 552.
 Lehrlinge. Prüfung von Gewerbelehrlingen in Schuhfächern. 29.
 Vollzug der vom Bundesrat über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften erlassenen Bestimmungen. 34.
 Leonberg. Abgeordnetenwahl. 25.
 Ludwigsburg (Industriegleis). Zwangseignung. 510.

M.

- Mädchen Schulen (höhere). Besetzung von Lehrstellen. 5.
 Magstadt. Errichtung eines Fahaichamts. 35.
 Mahnverfahren vor den Gemeindegereichten. 65. 221.
 Maul- und Klauenfieße. Umlage. 74.
 s. auch Veterinärwesen.
 Meckenbeuren. Verbrauchsabgabe von Bier. 72.
 Medizinalwesen. Arzneimate. 9. 605. — Apotheker gehilfen mit ausländischen Prüfungszeugnissen. 75.
 — Verkehr mit Diphtherieratum. 182. 267.
 Militärwesen. Vergütung für die Naturalversorgung marschirender zc. Truppen für das Jahr 1902.
 Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 31. Dezember 1901. 12.
 Änderungen der Landwehr-Bezirks-Einteilung für das Deutsche Reich. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 4./11. April. 101.
 Gesamtverzeichnis der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Fähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 26. Juni. 234.
 Pferdeaushebungsvorchrift für das Königreich Württemberg. Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 6. Oktober. 455.
 Verzeichnis der Civilvorständen der im Deutschen Reiche bestehenden Erstaufnahmmissionen.
 Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 15. September. 511.
 Ernächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse in Argentinien. 228. — Brasilien. 4. — Paraguay. 228. — Russland (Ostseeprovinzen). 101. — Uruguay. 228.
 Zurücknahme der Ermächtigung für Spanien. 570.
 Milzbrand s. Viehseuchen. 74.
 Mittlere Prüfungen im Verkehrsanstaldendienst. 553.

Mobilmachung. Landwehr-Bezirks-Eintheilung. [101.](#) — Pferdeaushebung. [455.](#) — Civilvorsitzende der Erstaufkommisionen. [511.](#)
f. auch Militärwesen.

Monrepos (Domäne). Zutheilung zum Hofkameralamt Freudenthal. [433.](#)

Most. Ausführung des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom [24.](#) Mai 1901. [13.](#)

Motorfahrzeuge. Verkehr mit solchen. Verfügung des Ministeriums des Innern vom [25.](#) April. [135.](#)

Mühlader (Bahnhofserweiterung). Zwangsenteignung. [149.](#)

Mühlhausen, Kleinkinderpflege (Stiftung). Genehmigung. [104.](#)

Mutschel, L. (Familienstiftung). Genehmigung. [563.](#)

Musterung der Pferde f. Pferdeaushebung. [455.](#)

N.

Nahrungsmittelchemiker, deren Prüfung. [219.](#)

Naturalleistungen. Vergütung für die Naturalversorgung marschirender u. Truppen für das Jahr 1902. [12.](#)

Aushebung von Pferden und Wagen f. Pferdeaushebungsvorschrift. [455.](#)

Nebeneisenbahnen. Konzessionen: Ebingen-Ostmettingen. [2.](#) — Gaildorf-Untergröningen. [2.](#) — Amstetten-Laichingen. [2.](#) — Jagstfeld-Neuenstadt. [387.](#) — Baihingen a. E.-Enzweihingen. [387.](#) — Amstetten-Gersieten. [387.](#) — Filderbahn. [439.](#)

Zwangsenteignung: Gaildorf-Untergröningen. [23.](#) — Laupheim-Schwendi. [89.](#) — Roßberg-Wurzach. [505.](#)

Gesetz, betreffend den Bau von Nebeneisenbahnen und die Beschaffung von Geldmitteln hierfür, vom [21.](#) Februar. [66.](#)

Nedarschiffe, deren Achtung. Verfügung des Ministeriums des Innern vom [10.](#) Juni. [183.](#)

Neuenstadt-Jagstfeld (Nebeneisenbahn). Konzession. [387.](#)

Neuer Klub in Stuttgart. Erlösung der juristischen Persönlichkeit. [73.](#)

Neutrauchburg. Wiederherstellung eines abhanden gekommenen Grundbuchhefts. [69.](#)

Niedere Prüfungen im Verkehrsanstaltendienst. [553.](#)

Nutzungspläne für Körperschaftswaldungen f. Forstwesen. [115.](#)

O.

Oberamtspfleger f. Oberamtssparkassen.

Oberamtssparkassen. Gehalte der Oberamtspfleger und Oberamtsparkassiere. Verfügung des Ministeriums des Innern vom [25.](#) Januar. [19.](#)

Rasssführung und Rassenkontrolle bei den öffentlichen Körperschaften und Stiftungen im Departement des Innern. Verfügung des Ministeriums des Innern vom [9.](#) August. [400.](#)

Oberndorf (Kameralamt). Gelbverrechnung für das Forstamt Dunningen. [622.](#)

- Öffentliche höhere Mädchen Schulen. Besetzung von Lehrstellen an solchen. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 23. Dezember. 5.
 Ohrnberg. Genehmigung der Sieglin'schen Familienstiftungen in Althardtshausen, Gemeinde Ohrnberg. 84.
 Onstmettingen—Ebingen (Nebeneisenbahn). Anerkennungen der Konzessionsurkunde. 2.
 Ordnungsstrafen. Verhängung über Forstbeamte. 603.

¶.

- Papiergeld. Annahme von Bauknoten bei den Staatskläffen. Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen vom 14. Juli. 266.
 Paragnay. Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärfähige Deutsche. 228.
 Perouse. Verbrauchsabgabe von Bier. 11.
 Peru. Mittheilung von Strafnachrichten an die Peruaniische Regierung. Verfügung des Justizministeriums vom 21. Juni. 227.
 Pferdeaushebungsvorschrift für das Königreich Württemberg. Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 6. Oktober. 455.
 Pflanzen. Anstalt für Pflanzenschutz in Hohenheim. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 17. Oktober. 563.
 Pinselmachereien. Einrichtung und Betrieb. 603.
 Plochingen (Bahnhofserweiterung). Zwangseinteigung. 507.
 Polizeiaufsicht. Vollzug der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich über Polizeiaufsicht. Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 18. November. 581.
 Polizeiwesen. Vollzug der vom Bundesrath über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirthschaften erlassenen Bestimmungen. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 8. Februar. 34.
 Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlusszeit. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 8. Februar. 31.
 Änderungen des Forststrafgesetzes vom 2. September 1879 und des Forstpolizeigesetzes vom 8. September 1879. Gesetz vom 19. Februar. 37.
 Redaktion des Forstpolizeigesetzes. 15.
 f. im übrigen Forstwesen.
 Vollzug der Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläserien. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 21. März. 83.
 Vollzug der Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmehlbetrieben). Verfügung des Ministeriums des Innern vom 29. März. 84.

Polizeiweisen. Vorschriften über die Genehmigung und den Betrieb der Dampfsessel. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 1. April. [85](#)

Verkehr mit Motorfahrzeugen. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 25. April. [135](#)

Verbot des im Umherziehen erfolgenden Handels mit Geflügel. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 3. Juli. [230](#)

Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 29. Juli. [268](#)

Durchführung der zum Schutze der Bauarbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit gegebenen Vorschriften. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 16. Oktober. [549](#)

Abänderung der Königlichen Verordnung vom 17. Juni 1890 über die Zuständigkeit und das Verfahren bei Anträgen auf Auslieferung von Verbrechern an das Ausland. Königliche Verordnung vom 22. Dezember. [601](#)

Einrichtung und Betrieb der Röhmaarbeiter, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember. [603](#)

Post. Prüfungen im Verkehrsanstaltendienst. Königliche Verordnung vom 1. November. [553](#)

Bezug des Regierungsbuches und des Reichs-Gesetzblattes durch die Post. [566](#)
Amtsanwälte für Poststrafachen. [620](#)

Postkarten. Verwendung von solchen im Geschäftsvorlehr der Behörden. [180](#)

Präminentiaris der Versicherungsanstalt der Württ. Baumgewerks-Berufsgenossenschaft. [564](#) — der Tiefbauberufsgenossenschaft. [567](#)

Privateisenbahnen. Konzessionen: Ebingen-Ostfliessungen. [2](#) — Gaildorf-Untergröningen. [2](#) — Amstetten-Laichingen. [2](#) — Jagstfeld-Reuenstadt. [387](#) — Baihingen a. E.-Enzweihingen. [387](#) — Amstetten-Gerstetten. [387](#) — Hilderbahn. [439](#)

Zwangseigentum: Gaildorf-Untergröningen. [23](#)

Prozeßrecht s. **Gemeindegerichte.** [65](#), [221](#)

Prüfungen. Vorschriften, betreffend die Prüfung

der Gewerbelehrlinge in Schulfächern. [29](#)

der Apothekerhilfen (ausländische Zeugnisse). [75](#)

der Turnlehrer. [146](#)

der Bauwerkmeister. [163](#) — Vorprüfung. [169](#)

der Nahrungsmittelchemiker (Schulbildung). [219](#)

der Fleischbeschauer. [299](#)

der Trichinenfänger. [372](#)

der Thierärzte (Schulbildung). [428](#)

Prüfungen. Vorschriften, betreffend die Prüfung

der Verkehrsbeamten. [553.](#)

der Wasserbautechniker. [573.](#)

Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst (Verzeichniß der Lehranstalten). [231.](#)
Pädler-Limpurg s. Familienverträge. [431.](#)

Q.

Quartier. Vergütung für die Naturalversorgung marschirender u. Truppen für das Jahr 1902.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom [31. Dezember](#) 1901. [12.](#)

R.

Rangordnung. Rangverhältnisse der Gewerbeinspektionsassistenten. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom [31. Dezember](#) 1901. [5.](#)

Andere Bezeichnung der Hilfslehrer an der Technischen Hochschule in Stuttgart. Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom [16. Oktober](#). [552.](#)

Ravensburg. Abgeordnetenwahl. [435.](#)

Realschulen (Turnordnung). [142.](#)

Rechnungswesen (Rassenführung und Rassenkontrolle). [400.](#)

Rechtsanwälte. Gebühren im Verfahren vor dem Landesversicherungsamt. [18.](#)

Gebühren im Verfahren vor den Gemeinbegeerichten. [221.](#)

Rechtsfähigkeit s. juristische Personen, Stiftungen.

Regierungs- und **Reichs-** Gesetzbüll. Verkaufspreise. Bekanntmachung des Justizministeriums vom [19. November](#). [566.](#)

Reisezeugnisse s. Prüfungen. — Nahrungsmittel-Chemiker. [219.](#) — Thierärzte. [428.](#)

Reisekosten der Schöffen und Geschworenen, sowie der Vertrauensmänner des Ausschusses für die Wahl derselben. Königliche Verordnung vom [1. Juli](#). [231.](#)

Ritterschaft. Nachtrag zu dem Stammguterneuerungsstatut der Familie der Freiherren von Adelsheim. Bekanntmachung der Civilkammer des R. Landgerichts Hall vom [31. Dezember](#) 1901. [16.](#)

Rohärzte (Prüfung) s. Thierärzte. [428.](#)

Rohberg-Wurgach (Eisenbahn). Zwangseigentum. [505.](#)

Rohhaarspinnereien (Einrichtung und Betrieb). [603.](#)

Rottenburg (Landesgefängniß). Hausordnung für die Abtheilung der jugendlichen Gefangenen. [226.](#)

Rottweil (Kameralamt). Gelbverrechnung für das Forstamt Dunningen. [622.](#)

Rudhardtshausen (Sieglin'sche Stiftungen). Genehmigung. [84.](#)

Rußland (Ostseeprovinzen). Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche. [101.](#)

S.

Sachverständige für die Kontrolle der Betriebe, in denen Wein u. hergestellt wird. [13.](#)

Forstwirtschaftliche Sachverständige s. Forstwesen. [48.](#) [119.](#)

s. auch Prüfungen.

Samariterstiftung in Stuttgart. Genehmigung. [427.](#)

Sandbläserien. Vollzug der Bestimmungen über Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in solchen. [83.](#)

Sanitätswesen. Einführung einer neuen Arzneitaxe. Bekanntmachung des Medizinalkollegiums vom [27. Dezember](#) 1901. [9.](#)

Abänderung und Ergänzung dieser Taxe. Bekanntmachung vom [24. Dezember](#). [605.](#)

Beschäftigung von Apothekerhelfern mit ausländischen Prüfungzeugnissen in deutschen Apotheken. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom [17. März](#). [75.](#)

Fortlaufende Statistik der Taubstummen. Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom [10. Mai](#). [153.](#)

Verkehr mit Diphtherierestum in den Apotheken. Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern vom [24. Mai](#). [182](#) — und vom [28. Juli](#). [267.](#)

Schäfer-Wulz-Stiftung in Heidenheim (Genehmigung). [34.](#)

Schaukirtschaften. Vollzug der Bestimmungen über Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen. [34.](#)

Schiffahrt. Achtung der Neckarschiffe. Verfügung des Ministeriums des Innern vom [10. Juni](#). [183](#) — s. auch Dampfsboote. [220.](#)

Schlachtvieh- und Fleischbeschau. Ausführung des Reichsgesetzes vom [3. Juni](#) 1900. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom [29. Juli](#). [268.](#)

Einzelnes s. im Inhaltsverzeichniß S. [270.](#)

Schöffen und Geschworene. Reisefesten. [231.](#)

Schöffengerichte. Versetzung des Amtes der Staatsanwaltschaft bei diesen. [619.](#)

Schulbildung der Nahrungsmittelchemiker [219.](#) — der Thierärzte und Roßärzte. [428.](#)

Schuldeßverfahren s. Gemeindegerichte. [65.](#) — Gebühren. [221.](#)

Schulwesen. Besetzung von Lehrstellen an öffentlichen höheren Mädchenschulen. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom [23. Dezember](#) 1901. [5.](#)

Prüfung von Gewerbelehrlingen in Schulfächern. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom [5. Februar](#). [29.](#)

Turnordnung für die Gelehrten- und Realschulen. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom [28. April](#). [142.](#)

Turnlehrerbildungsanstalt in Stuttgart. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom [28. April](#). [146.](#)

Fortlaufende Statistik der Taubstummen. Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom [10. Mai](#). [153.](#)

- Schulwesen.** Gesamtverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Be- fähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. Bekannt- machung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 26. Juni. 234
f. auch Prüfungen.
- Schutzvorschriften.** Betrieb der Dampfessel. 85.
Verkehr mit Motorfahrzeugen. 135.
Verbot des im Umherziehen erfolgenden Handels mit Geflügel. 230.
Schutz der Bauarbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit. 549.
Schußfürsorge für entlaßte Strafgefangene. 581.
- Schwenbi**—Laupheim (Eisenbahn). Zwangsesteignung. 89.
- Seen.** Ausübung der Fischerei. 228. — Transport von Thieren auf den Bodenseedampfsbooten. 229.
- Selbststellung** gerichtlich verurtheilter Personen zum Strafantritt in den höheren Strafanstalten. 77.
- Seuchen** f. Viehseuchen. (Umlage. 74.)
- Sieglinsche Stiftungen** (Genehmigung). 81.
- Soziale Gesetzgebung** f. Arbeitergesetzgebung, Gewerbe, Polizeiwesen, Versicherungswesen.
- Spanien.** Zurückziehung der Ernährigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärflichtige Deutsche. 570.
- Sparkassen.** Gehalt der Oberamtssparkassiere. 19. — Rassenführung und Rassenkontrolle. 400.
- Staatsanlehen** f. Finanzwesen. 68.
- Staatsanwaltschaft.** Verfehlung dieses Amtes bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten. 619.
- Staats-eisenbahnen** f. Verkehrswesen. Bau von Nebeneisenbahnen &c. 66. — Zwangsesteignung:
Laupheim-Schwenbi. 89. — Roßberg-Wurzach. 505. — Bahnhof Plochingen. 507.
— Bahnhof Ulm. 508. — Bahnhof Mühlacker (Baden). 149.
- Staats-schulden** f. Finanzwesen. 68.
- Stadtpfleger.** Rassenführung und Rassenkontrolle. 400.
- Ständeversammlung.** Wiederzuhammentritt der Stände. Königliche Verordnung vom 5. Mai. 141.
— vom 3. Dezember. 572.
Abgeordnetenwahlen. 25. 435.
- Stammheim** (Hofkameralamt). Aufhebung. 433.
- Standesherrn.** Einberufung der Kammer. 141. 572. — Gräflich Rückler-Limpurg'sches Haus.
Verzicht des Grafen Ludwig auf seine Stellung als Haupt des Hauses. 431.
- Statistik** der Taubstummen. 153. — der Fabrikarbeiter &c. 432.
- Steinbrüche, Steinbauereien.** Vollzug der Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von solchen. 84.
- Steinheim a. M.** Errichtung eines Justizamts. 549.
- Steuern** f. Verbrauchsabgaben, Finanzwesen. (Umsatzsteuer. 265. — Amtsanwälte für Steuerstraf- sachen. 619.)

- Stiftungen.** Genehmigung folgender Stiftungen:
 (Namen):
 C. A. Hipp, Stuttgart. [15](#).
 Schäfer-Wulz, Heidenheim. [34](#).
 Kleinkinderpflege, Mühlhausen. [104](#).
 Egle, Stuttgart. [214](#).
 Samariterstiftung, Stuttgart. [427](#).
 Kepler-Wurm, Tübingen. [433](#).
- Familienstiftungen:**
- Sieglin Nr. [1](#) und [2](#), Rudhardtshausen. [81](#).
 Taube-Barnbüler, Stuttgart. [135](#).
 J. G. Wieland, Illin. [563](#).
 L. Murschel, Stuttgart. [563](#).
 Änderung der Max und Josephine Helfferich'schen Familienstiftung in Kirchheim u. T. [604](#).
- Rassenführung und Rassekontrolle bei den öffentlichen Körperschaften und Stiftungen im Departement des Innern. [400](#).
- Stil der amtlichen Schreiben** s. *Geschäftsverkehr*. [177](#).
- Stochheim.** Verbrauchsabgabe von Bier. [17](#).
- Strafnachrichten.** Mittheilung an die Peruauische Regierung. Verfügung des Justizministeriums vom [24](#). Juni. [227](#).
- Strafrecht, Strafprojekt.** Änderungen des Forstrichtergerichtes vom [2](#). September 1879 und des Forstpolizeigesetzes vom [8](#). September 1879. [37](#).
 Redaktion des Forstpolizeigesetzes. [51](#).
 Vollziehung des Forstrichtergerichtes und des Forstpolizeigesetzes. [90](#).
 Mittheilung von Strafnachrichten an die Peruauische Regierung. [227](#).
 Vollzug der §§. [38](#) und [39](#) des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich über Polizeiaufsicht. [581](#).
 Zuständigkeit und Versahren bei Anträgen auf Auslieferung von Verbrechern an das Ausland. [601](#).
 Aufhebung der Kriminalgebührenordnung vom [24](#). November 1826 und der hierzu ergangenen R. Verordnung vom [12](#). Juli 1877. [602](#).
 Zuständigkeit der Behörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die ihnen untergegebenen Beamten. [603](#).
- Strafvollzug.** Selbststellung gerichtlich verurtheilter Personen zum Strafantritt in den höheren Strafanstalten. Verfügung des Justizministeriums vom [4](#). April. [17](#).
 Strafvollzug gegen jugendliche Personen männlichen Geschlechts. Verfügung des Justizministeriums vom [23](#). Juni. [225](#).

Strafvollzug. Vollzug des Gesetzes über die Unfallsfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900. Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 10. Dezember. 583.)

Vollziehung der Freiheitsstrafen. Verfügung des Justizministeriums vom 16. Dezember. 584.

Straßenpolizei. Verlehr mit Motorfahrzeugen. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 25. April. 135.

Streitige Gerichtsbarkeit s. Gemeindegerichte. 65. 221.

Streunutzung s. Forstwesen. 46. 54. 111.

Stuttgart. C. A. Hipp'sche Stiftung. 15. — Egle-Stiftung. 214. — Samariterstiftung. 427. — Taube-Barnbüler'sche Familienstiftung. 135. — L. Murtschel'sche Familienstiftung. 563.

— Erlösung der juristischen Persönlichkeit des „Neuen Klubs“. 73.
Hilberbahn (Konzession). 439.

E.

Taubstumme. Fortlaufende Statistik über sie. Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 10. Mai. 153.

Tabletten für Arzneien. 9. — Abänderung und Ergänzung. 605.

Techniker. Prüfung der Baumeister. 163. — Vorprüfung 169. — Prüfung der Wasserbautechniker. 573.

Technische Hochschule. Andere Bezeichnung der Hilfslehrer. 552.

Telegraphendienstprüfung. 553.

Thalheim, O.A. Heilbronn. Verbrauchsabgabe von Bier. 1.

Thierärzte. Abänderung der Prüfungsvorschriften. 428.

Thiere s. Viehseuchen, Veterinärwesen. (Umlage. 74. — Bodenseetransport. 229. — Gesäßelhandel. 230. — Schlachtvieh und Fleischbeschau. 268.)

Tiefbau-Berufsgenossenschaft. Präminentia. 567.

Titel der Hilfslehrer an der Technischen Hochschule. 552.

Tochterschulen, höhere. Besetzung der Lehrstellen. 5.

Transport von Thieren auf den Bodenseedampfern. 229. — von Gefangenen. 601.

Trichinen. Anweisung für die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen und Finnen. 356. — Prüfungsvorschriften für die Trichinenschauer. 372.

Trossingen (Rathaus). Zwangseignung. 565.

Truppenverpflegung. Vergütung für die Naturalverpflegung marschierender sc. Truppen für das Jahr 1902. 12.

Tübingen. Kepler-Wurm-Stiftung (Genehmigung). 433. — (Kameralaunt) Geldverrechnung für das Postamt Entringen. 264.

*) In Zeile 2 dieser Verfügung ist zu sehen statt „Reichs-Gesetzblatt S. 356“: S. 536.

Turnen. Turnordnung für die Lehrer- und Realschulen. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 28. April. 142.

Turnlehrerbildungsanstalt in Stuttgart. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 28. April. 146.

II.

Ulm. Verbrauchabgabe von Bier. 71. — Bahnhofserweiterung (Zwangseignung). 508. —

S. Wieland'sche Familienstiftung (Genehmigung). 563.

Umlage des Gebäudebrandfonds für das Jahr 1903. 579.

i. auch Viehsteuhen. 74.

Umsatzsteuer. Abänderung des Umsatzsteuergesetzes vom 28. Dezember 1899. Gesetz vom 18. Juli. 265.

Unfallfürsorge für Beamte. Gesetz vom 28. Dezember. 589. — Vollzugsverfügung. 599. — für Gefangene (Vollzug des Gesetzes vom 30. Juni 1900). Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 10. Dezember. 583. *)

Unfallversicherung. Prämientarif der Versicherungsanstalt der Württembergischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft. 564. — der Tiefbau-Berufsgenossenschaft. 567.

Universität in Tübingen. Andere Bezeichnung der forstlichen Versuchsstation. 385. — Genehmigung der Kepler-Wurm-Stiftung. 433.

Untergröningen—Gaildorf (Eisenbahn). Konzession. 2. — Zwangseignung. 23.

Unterricht s. Schulwesen. (Turnen. 142. 146.)

Unterstützungswohnfond s. Armenrecht. 142.

Untersuchung Wehrpflichtiger im Ausland i. ärztliche Zeugnisse. 1. 101. 228. 570. — von Fleisch u. s. w. 268.

Untersuchungsgefangene. Transport. 601. — Kosten 602.

Urach. Verbrauchabgabe von Bier und Fleisch. 72.

Uruguay. Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärisch-deutsche. 228.

B.

Vaihingen a. d. E.—Enzweihingen (Nebeneisenbahnen). Konzession. 387. — Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Vaihingen. 435.

Vaihingen a. d. F. (Einführung der Filberbahn in den Ort Vaihingen). Konzession. 439.

Verbrauchabgabe II. Ermächtigung nachgenannter Gemeinden zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchabgabe von Bier:

Königliche Verordnung vom

| | | |
|--------------------|---------------|------|
| Göppingen | 20. Februar. | 69. |
| Großgartach | 25. Januar. | 24. |
| Hall | 29. November. | 571. |
| Lauingen am Kocher | 22. Dezember. | 621. |

2 In Zeile 2 dieser Verfügung ist zu sehen statt „Reichs-Gesetzblatt S. 356“: S. 536.

Verbrauchsabgaben. Ermächtigung nachgenannter Gemeinden zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier:

| | Königliche Verordnung vom |
|---------------------------|---------------------------|
| Laupheim | <u>5.</u> Mai. |
| Medenbeuren | <u>18.</u> März. |
| Perouse | <u>8.</u> Januar. |
| Stockheim | <u>21.</u> Januar. |
| Thalheim | <u>26.</u> Dezember 1901. |
| Ulm | <u>18.</u> März. |
| Urrach (Bier und Fleisch) | <u>18.</u> März. |

Verein für entlassene Strafgefangene. Schutzfürsorge für die unter Polizeianstift gestellten Personen. 581.

Verkehr (geschäftlicher) der Behörden. 177.

Verkehrsanstalten. Dienstprüfung. 553.

Verkehrswesen.

a) Eisenbahnen:

Konzessionen für folgende Linien:

| | | |
|--|--|--|
| Ebingen—Ostmettingen | | (Änderungen der Konzessionsurkunde). <u>2.</u> |
| Gaildorf—Untergröningen | | |
| Amstetten—Laichingen | | |
| Jagstfeld—Neuenstadt | | <u>387.</u> |
| Vaihingen a. E.—Enzweihingen | | |
| Amstetten—Gertetten | | |
| Degerloch—Neue Weinsteige—Stuttgart | | <u>439.</u> |
| zur Einführung der Filzberbahn in den Ort Vaihingen a. d. Enz. | | |

Neue Fassung der Konzessionsurkunde für die Filzberbahn. 439.

Ermächtigung zur Zwangseignung:

Linie Gaildorf—Untergröningen. 23.

" Laupheim—Schwendi. 89.

" Roßberg—Wurzach. 505.

Bahnhof Mühlader. 149.

" Plochingen. 507.

" Ulm. 508.

Industriegleisanlage Ludwigshafen. 510.

Bau von Nebeneisenbahnen und Beschaffung von Geldmitteln hiefür sowie für weitere Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in der Finanzperiode 1901/02. Gesetz vom 21. Februar. 66.

Verkehrsweisen.

• b) Straßenverkehr.

Verkehr mit Motorfahrzeugen. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 25. April. 135.

c) Verkehr zu Wasser.

Aufhebung der Flößerei auf der Enz oberhalb der Einmündung der Kleinenz. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 25. April. 133.

Transport von Thieren auf den Bodenseeampfbooten. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 2. Juli. 229.

Achtung der Neckarschiffe. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 10. Juni. 183.

Verpflegung marschierender u. Truppen (Vergütung hiefür). 12.

Versicherungsweisen. Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor dem Landesversicherungsamt. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 22. Januar. 18.

Präminentarif der Versicherungsanstalt der Württ. Baugewerks-Versicherungsgenossenschaft. Bekanntmachung des Landesversicherungsamts vom 27. Oktober. 564.

Präminentarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Versicherungsgenossenschaft. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 21. November. 567.

Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1903. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 4. Dezember. 579.

Vollzug des Gesetzes über die Unfallsfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900. Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 10. Dezember. 583.*

Unfallsfürsorge für Beamte. Gesetz vom 23. Dezember. 582.

Vollzug des Reichs-Unfallsfürsorgegesetzes für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 sowie des Landesgesetzes, betreffend die Unfallsfürsorge für Beamte, vom 23. Dezember 1902. Verfügung sämtlicher Ministerien vom 23. Dezember. 599.

f. auch Viehseuchen (Umlage. 74).

Versuchsanstalt, forsliche, in Tübingen. Bezeichnung als solche. 385.

Verwaltungsbehörden, welche in Ausführung von Reichs- und Landesgesetzen (Arbeitergesetzgebung u. c.) als „zuständige Behörde“ erklärt sind. 31. 83. 84. 599. 603.

Veterinärwesen. Verbot des im Umherziehen erfolgenden Handels mit Geflügel. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 3. Juli. 230.

Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 29. Juli. 268. — Im einzelnen s. das Inhaltsverzeichniß S. 270.

* In Zeile 2 dieser Verfügung ist zu sehen statt „Reichs-Gesetzblatt S. 356.“ S. 316.

Veterinärwesen. Abänderung der Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 21. August. 428.

Transport von Thieren auf den Bodenseedampfbooten. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 2. Juli. 229.

Viehseuchen. Umlage zur Bestreitung der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung gelötzte oder vor Ausführung der Tötungsanordnung gefallene Thiere, sowie zur Bestreitung der Entschädigung für an Milzbrand und an Maul- und Klauenfiecke gefallene Thiere. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 1. März. 74.
s. auch Veterinärwesen (Geflügelcholera. 230).

Vollstredungsbefehl im gemeinbedecklichen Verfahren. 65. 221.

Vollziehung der Freiheitsstrafen. 584. — Selbststellung. 77. — jugendliche Personen männlichen Geschlechts. 225.

Vorprüfung zur Bauwerkmeisterprüfung. 163.

28.

Wagennutzierung s. Herdeaushebung. 455. — Motorwagen (Verkehr mit solchen). 135.

Wahl von Abgeordneten. Oberamtsbezirk Heilbronn. 435. — Leonberg. 25. — Ravensburg. 435.
— Baiingen. 435.

Waiblingen (Hofstameralamt). Aushebung. 433.

Waldbungen (der Körperschaften) s. Forstwesen. 37. 45. 90. 104.

Wasserbauaufsicht (Prüfungen). 573.

Wasserrecht. Aufhebung der Flößerei auf der Enz oberhalb der Einmündung der Kleinen. 133.
— Ausübung der Fischerei. 228.

Wehrordnung. Abänderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich. 101.
— Verzeichniß der Civilvorsitzenden der im Deutschen Reich bestehenden Erstakommis-
sionen. 511.

Weibliche Arbeiter der Glasindustrie. Vollzug der über ihre Beschäftigung gegebenen Bestim-
mungen. 83.

Wein. Aufführung des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen
Getränken. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 8. Januar. 13.

Werkmeisterprüfung. 163. — Vorprüfung 169.

Wieland, J. G. (Familienstiftung). Genehmigung. 563.

Wilhelmshof (Domäne). Zutheilung zum Hofstameralamt Freudenthal. 434.

Wirthschaften. Vollzug der Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen. 34.

Wirthschaftspläne s. Forstwesen. 39. 47. 108.

Wohlthätigkeitsverein (Zentralleitung). Grundbestimmungen. 423.

Württembergische Eisenbahngesellschaft.

Konzessionen zum Bau und Betrieb folgender Linien:

| | |
|------------------------------|--------------------------------------|
| Ebingen—Untermettingen | Rendungen der Konzessionsurkunde. 2. |
| Gaildorf—Untergröningen | |
| Umsietten—Laichingen | |
| Jagstfeld—Neuenstadt | 387. |
| Baihingen a. S.—Enzweihingen | |
| Umsietten—Gerstetten | |

Ermächtigung zur Zwangseignung für die Linie Gaildorf—Untergröningen. 23.

Württembergischer Rennverein. Vereinigung mit dem Neuen Klub. 73.

Württembergischer Verein für entlassene Strafgefangene. Schutzfürsorge für die unter Polizeiaufsicht gestellten Personen. 581.

Wulz-Schäfer-Stiftung (Genehmigung). 34.

Wurm-Repler-Stiftung (Genehmigung). 433.

Wurzach-Roßberg (Eisenbahn). Zwangseignung. 505.

3.

Zahlungsbefehl im gemeindegerichtlichen Verfahren. 65. 221.

Zentralleitung des Wohlthätigkeitvereins. Grundbestimmungen. 423.

Zeugnisse f. ärztliche Zeugnisse, Einjährig-Freiwillige, Prüfungen.

(Zeugnisse, welche dänische Unterthanen vor der Eheschließung beizubringen haben. 142.)

Zivilvorsichtende der Ersatzkommissionen. 511.

Zollstellen. Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch. 377.

Zollstrafachen. Verfehlung des Amtes der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten. 619.

Zuchthausgefangene f. Strafvollzug. 584.

Zuffenhausen. Errichtung eines Gewerbegerichts. 70.

Zuständige Behörden (Vollzug der Arbeitergesetzgebung) f. Verwaltungsbehörden. 34. 83. 84. 599. 603.

Verhängung von Disziplinarstrafen über Forstbeamte. 603.

Auslieferung von Verbrechern an das Ausland. 601.

f. auch Kameralämter.

Zwangseignung. Ermächtigung zur Erwerbung des für die nachgenannten Unternehmungen erforderlichen Grundbesitzes im Wege der Zwangseignung.

Unternehmer: Königliche Verordnung vom:

| | | | |
|---------------------------------|------------------------------|----------------|------|
| Staatsseisen- bahndirektion. | Eisenbahn Laupheim—Schwendt | 15. April. | 89. |
| | " Roßberg—Wurzach | 25. September. | 505. |
| | Erweiterung des Bahnhofs Ulm | 25. September. | 507. |
| | " " " | 25. September. | 508. |

Zwangseigentum. Ermächtigung zur Erwerbung des für die nachgenannten Unternehmungen erforderlichen Grundbesitzes im Wege der Zwangseigentum.

Unternehmer: Königliche Verordnung vom:

| | | | |
|----------------------------------|---|----------------|------|
| Bad. Staats-Eisenbahnverwaltung. | Bahnhofserweiterungsbauten in Mühlacker | 26. April. | 149. |
| Württ. Eisenbahn-Gesellschaft. | Eisenbahn Gaildorf—Untergröningen | 16. Januar. | 23. |
| Stadtgemeinde Ludwigshafen. | Industriegleisanlage in Ludwigshafen | 25. September. | 510. |
| Gemeinde Trossingen. | Neues Rathaus in Trossingen | 18. November. | 565. |

Zwangsvollstreckung im gemeindegerichtlichen Verfahren. 65.

89105715981



b89105715981a